

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung der Förderstruktur, des Förderverfahrens und der Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie der Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände im Zeitraum von 2010 bis Ende 2016

nach Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 39 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen - UAG M-V

gemäß den Beschlüssen des Landtages vom 26. Januar 2017, 28. September 2017 und 17. Oktober 2019

- Drucksache 7/139 -**
- Drucksache 7/183 -**
- Drucksache 7/1108 -**
- Drucksache 7/4259 -**

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den nachstehenden Bericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung der Förderstruktur, des Förderverfahrens und der Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie der Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände im Zeitraum von 2010 bis Ende 2016 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 23. November 2020

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss

Jochen Schulte
Vorsitzender und Berichterstatter

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. TEIL: VERFAHRENSTEIL	11
A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses	11
I. Einsetzung des Untersuchungsausschusses	11
II. Untersuchungsauftrag auf Landtagsdrucksachen 7/139, 7/183, 7/1108 und 7/4259	14
III. Konstituierung	16
1. Mitglieder des Untersuchungsausschusses	16
2. Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters	17
3. Benennung der Obleute	17
4. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen	17
5. Ausschusssekretariat	18
6. Beauftragter der Landesregierung	18
7. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses	19
B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens	19
I. Allgemeine Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren	19
1. Ausschusssitzungen	19
2. Verfahrensregelungen des Untersuchungsausschusses	19
3. Umgang mit anonymen Hinweisen	19
4. Fragerecht bei der Zeugenvernehmung	21
5. Protokollierung	21
6. Erstellung des Abschlussberichts	22
7. Verfahrensweise des Ausschusses im Umgang mit dem Corona-Virus SARS - CoV-2	22
II. Ablehnung von Beweisanträgen	22
1. Aktenübergabe zur Arbeiterwohlfahrt durch die Landesregierung	22
2. Aktenübergabe durch die Arbeiterwohlfahrt	23
3. Gesprächsprotokolle LIGA und Landesregierung	24
4. Beiziehung von zivilgerichtlichen Akten	24
5. Herstellung der Öffentlichkeit in der Beratung und Beschlussfassung über Beweisanträge der AfD	26
6. Ablehnung von Beweisanträgen zu Zeugenvernehmungen zum AWO Stadtverband Neubrandenburg	26
7. Beiziehung der strafrechtlichen Ermittlungsakten in der Strafsache AWO Stadtverband Neubrandenburg	27
8. Ablehnung von Beweisanträgen zu weiteren Zeugenvernehmungen aus der Landesverwaltung	28
9. Ablehnung einer Zeugenvernehmung zum AWO Pflegeheim Penzlin	29
10. Themenkomplex AWO Müritz (geschäftsführender Vorstand)	29
11. Ablehnung einer Sachverständigenanhörung	30
12. Anforderung einer Entsprechungserklärung der Landesregierung	30

	Seite
III. Beweiserhebung durch Unterlagen	32
1. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten der Landesregierung	32
2. Einbeziehung der schriftlichen Unterlagen in die Beweisaufnahme	33
IV. Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen	34
1. Beginn, Art, Anzahl, Dauer und Ort der Vernehmung	34
2. Aussagegenehmigungen, Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht	34
3. Fragenkataloge des Vorsitzenden für die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen	34
4. Vernehmung des Zeugen Skodda am 30. September 2019	35
V. Organstreitverfahren vor dem Landesverfassungsgericht	35
VI. Abgabe eines Abschlussberichts an den Landtag	36
2. TEIL: FESTSTELLUNGEN	37
A. Landesförderung in der Wohlfahrtspflege	37
I. Landesförderung	37
1. Grundlage der Landesförderung	37
2. Ziele der Landesförderung und Landesinteresse	39
3. Entwicklung der Förderung und der Maßnahmegruppe 62	42
4. Rolle der Spitzenverbandsförderung	47
5. Antragsverfahren	49
6. Projektförderung und Institutionelle Förderung	52
7. Zuwendungsempfänger und Weiterleitung von Fördermitteln	54
8. Verwendungsnachweisverfahren und Rückforderungen	56
II. Steuerungsfunktion des Landes	61
1. Aufgabe des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS)	61
2. LIGA-Schlüssel	63
a) Bezeichnungen für den LIGA-Schlüssel	64
b) Entstehung des LIGA-Schlüssels	65
c) Veränderungen im LIGA-Schlüssel	68
d) Sicht der Landesregierung auf den LIGA-Schlüssel	69
3. Fachgespräche („Freitagsgespräche“)	71
4. Förderrichtlinien	73
B. Aufgabe und Wirken der Wohlfahrtsverbände in Mecklenburg-Vorpommern	78
I. LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.	78
II. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	82
1. Aufbau, Aufgaben und Ziele	82
2. Förderung der AWO durch das Land	86
3. Aufsicht, Kontrolle und Transparenz	87

	Seite
III. Caritas Mecklenburg e. V.	92
1. Aufbau, Aufgaben und Ziele	92
2. Förderung der Caritas Mecklenburg durch das Land	95
3. Aufsicht, Kontrolle und Transparenz	97
IV. Caritas Vorpommern - Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.	98
1. Aufbau, Aufgaben und Ziele	98
2. Förderung der Caritas Vorpommern durch das Land	99
3. Aufsicht, Kontrolle und Transparenz	101
V. DEUTSCHER PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	103
1. Aufbau, Aufgaben und Ziele	103
2. Förderung des Paritätischen Landesverbands durch das Land	105
3. Aufsicht, Kontrolle und Transparenz	107
VI. Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	108
1. Aufbau, Aufgaben und Ziele	108
2. Förderung des DRK Landesverbands durch das Land	112
3. Aufsicht, Kontrolle und Transparenz	115
VII. Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.	118
1. Aufbau, Aufgaben und Ziele	118
2. Förderung der Diakonie M-V durch das Land	120
3. Aufsicht, Kontrolle und Transparenz	124
C. Prüfung der Förderung der LIGA durch den Landesrechnungshof	125
I. Allgemein zur Prüfung	125
II. Auswahl der Landesverbände	126
III. Anlage und Durchführung der Prüfung	126
IV. Feststellungen der Prüfung	129
1. Allgemeines zu den Feststellungen	129
2. Verfahren zur Verteilung von Fördermitteln auf die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege: Schwerpunkt sog. LIGA-Titel 684.07	129
3. Aktenführung des Sozialministeriums	137
4. Förderrichtlinien und Verwendungsnachweise	138
5. Geschäftsstellenförderung der LIGA-Spitzenverbände	140
6. Verwendung und Abrechnung der Geschäftsstellenförderung	143

	Seite	
6.1	Verwendung und Abrechnung durch den AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.	145
	a) Gehaltszahlungen für einen ehemaligen Geschäftsführer	145
	b) Personal- und Sachausgaben	146
	c) Fehlende Belege und Einschränkung der Vor-Ort-Prüfung	147
	d) Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung	147
	e) Schriftliche Stellungnahme der AWO zur Prüfmitteilung	149
	f) Gespräch zwischen Landesrechnungshof und AWO zur Prüfmitteilung	151
6.2	Verwendung und Abrechnung durch den Landesverband des Diakonische Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V.	152
	a) Abrechnung von Personalausgaben	153
	b) Abrechnung von Sachausgaben	153
	c) Schriftliche Stellungnahme der Diakonie M-V	154
6.3	Verwendung und Abrechnung durch den DRK Landesverband M-V	155
	a) Abrechnung von Personalausgaben	155
	b) Abrechnung von Sachausgaben	155
	c) Schriftliche Stellungnahme des DRK Landesverbandes M-V	156
	d) Weitere Stellungnahmen des DRK Landesverbandes M-V	157
6.4	Verwendung und Abrechnung durch den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. - Region Vorpommern	157
	a) Gegenstand der Förderung	158
	b) Abrechnung von Sachausgaben	158
	c) Schriftliche Stellungnahme der Caritas Regionalleitung Vorpommern	159
7.	Weitere Erkenntnisse zur Prüfung	159
D.	Kritik gegenüber AWO Kreisverbänden	160
I.	AWO Müritz	160
	1. Arbeitsverträge des Geschäftsführers und des Vorstandsvorsitzenden	160
	2. Durch Vorstandsmitglieder des AWO Kreisverbands Müritz erbrachten privatwirtschaftlichen Leistungen gegenüber dem Kreisverband	168
II.	Vorwürfe und Unregelmäßigkeiten im Bereich des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg e. V.	169
	1. Aufbau des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg	170
	2. Verwendung von Landesmitteln	171
	3. Geschäftsführung beim AWO Stadtverband Neubrandenburg	171
	4. Privatwirtschaftliche Tätigkeit des Geschäftsführers mit dem AWO Stadtverband Neubrandenburg	173
	5. Kontrolle durch den AWO Landesverband M-V und Revision	175

	Seite
III. Vorwürfe und Unregelmäßigkeiten im Bereich der AWO Demmin	176
1. Geschäftsführung und privatwirtschaftliche Tätigkeit des Vorstands des AWO Regionalverbands Demmin	177
2. Förderung durch Landesmittel	179
3. Kontrolle durch den AWO Landesverband M-V	180
4. Revision im AWO Regionalverband Demmin	181
3. TEIL: BEWERTUNG	182
I. Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4	183
1. zu Frage 1 - LIGA-Schlüssel als bloßer Antragsschlüssel	183
2. zu Frage 2 - Kein Verzicht auf Steuerungsfunktion durch die Landesregierung	184
3. zu Frage 3 - Ermessenserwägungen der Bewilligungsbehörde im Einzelfall	186
4. zu Frage 4 - Maßnahmen der Landesregierung, um dem Zuwendungsrecht zuwiderlaufende Projektförderungen als Dauerförderung zu beenden	188
II. Zu Fragen 5 und 6 - Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter beziehungsweise Vorstandsmitglieder des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. beziehungsweise von Regionalverbänden der Arbeiterwohlfahrt und deren Untergliederungen und die erhobenen Tatvorwürfe	188
III. Zu Frage 7 - Kenntnis der Landesregierung von Vorgängen bei Untergliederungen des AWO Landesverbandes M-V und Aufklärungs- maßnahmen der Landesregierung	188
IV. Zu Frage 8 - Maßnahmen seitens des AWO Landesverbandes M-V, um festzustellen, ob, wann, in welchem Umfang und durch welche Personen es zu weiteren Verfehlungen bzw. Unregelmäßigkeiten kam	189
V. Zu Frage 9 - Rückforderung von Landesmitteln beim AWO Kreisverband Müritz e. V., bei anderen Untergliederungen sowie beim Landesverband	190
VI. Zu Frage 10 - Kein Schaden für den Steuerzahler durch mutmaßlich zweck- widrige Verwendung von Landesmitteln beim AWO Landesverband M-V	191
VII. Zu Frage 11 - Schlussfolgerungen und Konsequenzen	191
4. TEIL: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	194
5. TEIL: PERSONENREGISTER	198

	Seite
6. TEIL: SONDERVOTEN DER FRAKTIONEN	1
A. Sondervotum der Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes und Christoph Grimm (Fraktion der AfD)	1
1. Grundsatz	2
2. Ausgangslage und Entwicklung des Untersuchungsgegenstandes: Landesfinanzberichte des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern 2015 (Bezugszeitraum 2010 - 2013) und 2018 (Bezugszeitraum 2013 - 2016) sowie die entsprechenden Berichte des Finanzausschusses des Landtages M-V	5
3. Untersuchungsauftrag	11
4. Vorläufige Feststellungen anhand bisher erfolgter Beweisaufnahme und bisherige Nichterfüllung des Untersuchungsauftrages	13
4.1 Ablauf	14
4.2 Ungerechtfertigte Ablehnung untersuchungserheblicher Beweisanträge	16
4.2.1 Beweisantrag der Fraktion der AfD - Vernehmung der Zeugen aus den für die Förderung der Wohlfahrtspflege in M-V zuständigen Dezernaten/Abteilungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V und des Sozialministeriums M-V als dessen Aufsichtsbehörde	17
4.2.2 Beweisantrag der Fraktion der AfD - Ergänzender Beweisantrag zu den Beweisbeschlüssen des PUA WfV vom 4. März 2019 (Arbeiterwohlfahrtsverbände MV - AWO Kreisverband Müritz e. V.)	20
4.2.3 Beweisantrag der Fraktion der AfD, Zeugen AWO Stadtverband Neubrandenburg e. V.	25
4.2.4 Anm. zum Exkurs in der „rechtlichen Bewertung“ des Abg. Schulte	30
4.2.5 Beweisantrag der Fraktion der AfD - Beziehung polizeilicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten in Strafverfahren in der Sache AWO Neubrandenburg	32
4.2.6 Beweisantrag der Fraktion der AfD - AWO Müritz Pflegeheim Penzlin	33
4.2.7 Beweisantrag der Fraktion der AfD - Anhörung der Präsidentin des LRH M-V, Dr. Martina Johannsen, als Sachverständige	34
4.3 Rechtswidriger Umgang mit anonymen Hinweisen	36

	Seite
B. Sondervotum der Abgeordneten Karen Larisch und Torsten Koplin (Fraktion DIE LINKE)	1
I. Ergänzungen zum Verfahren	1
1. Hinderlicher Untersuchungsauftrag	1
2. Pressegespräch der Caritas am 22. November 2018	1
3. Umgang mit anonymen Hinweisen zum Themenkreis AWO-Kreisverband Rostock	2
3.1 Grundlage der Ablehnung der Befassung des Ausschusses mit den anonymen Hinweisen	2
3.2 Schreiben des Vorsitzenden an den Geschäftsführer der AWO-Sozial- dienst Rostock gGmbH	2
4. Fragenkatalog zur steuerlichen Prüfung der AWO Müritz gGmbH an die Landesregierung	3
II. Feststellungen und Bewertungen	4
1. Projektförderung als Festbetragsfinanzierung führt zu Problemen in der Wohlfahrtsförderung	4
2. Späte Auszahlung der Projektmittel führt zu existentiellen Problemen bei kleinen Vereinen und Verbänden	6
3. Besserstellungsverbot in der Wohlfahrtspflege führt zu Wettbewerbs- vorteilen für große Vereine und Verbände	7
4. Vereinfachung der Verwendungsnachweise für kleine Träger der Wohlfahrtspflege erforderlich	9
5. Dauer der Erstellung von Förderrichtlinien für die Spitzenverbands- förderung ist eine Ursache für aufgetretene Probleme	9
6. Dauer der Verwendungsnachweisprüfung infolge des LRH-Berichts 2015 nicht akzeptabel	11
7. Revisionstätigkeit im AWO-Landesverband - ein Feigenblatt	13
8. Wirtschaftliche und politische Verflechtungen in Wohlfahrtsverbänden bergen Gefahren für das Ansehen der Wohlfahrtspflege	15
8.1 Politische Verflechtungen in AWO-Verbänden	15
8.2 Privatwirtschaftliche Tätigkeit von Funktionsträgern in den Wohlfahrtsverbänden	17
8.2.1 Wirtschaftliche Betätigung von Vorstandsmitgliedern des AWO- Kreisverbandes Müritz e. V.	18
8.2.2 Wirtschaftliche Betätigung von Vorstandsmitgliedern des AWO- Kreisverbandes Demmin e. V.	18
8.2.3 Wirtschaftliche Betätigung des Geschäftsführers des AWO- Stadtverbandes Neubrandenburg e. V. und dessen Familienangehörige	19
8.2.4 Fazit	20
9. Spitzenverbandsförderung muss auf den Prüfstand	21
9.1 Erstempfänger/Letztempfänger von Fördermitteln - Aufgaben der Spitzenverbände	22
9.2 Geschäftsstellenfinanzierung und Umlagebeiträge	23

	Seite
10. Konzernstrukturen und Vergütungen von Führungskräften - Gefahren für die Gemeinnützigkeit in der Wohlfahrt	24
10.1 Konzernstrukturen in Wohlfahrtsverbänden	24
10.2 Gehaltszahlungen in den Führungsgremien	25
10.3 Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit	26
11. Aktenführung im Sozialministerium mangelbehaftet	27
11.1 Kritik des Landesrechnungshofes	27
11.2 Einlassung des Sozialministeriums	28
11.3 Indizien für Mängel der Aktenführung	29
11.4 Fazit	30
12. Zusammenfassende Beantwortung der Fragen aus dem Einsetzungsbeschluss aus Sicht der Fraktion DIE LINKE	30

1. TEIL: VERFAHRENSTEIL

A. Einsetzung, Auftrag und Konstituierung des Untersuchungsausschusses

I. Einsetzung des Untersuchungsausschusses

In seiner 7. Sitzung am 26. Januar 2017¹ hat der 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag der Fraktion der AfD die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses beschlossen. Beratungsgegenstand war der Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 7/139, der den Untersuchungsgegenstand näher beschreibt. Hierzu hat die Fraktion der AfD einen Änderungsantrag auf der Drucksache 7/183 vorgelegt, der redaktionelle Änderungen betrifft. Beide Drucksachen wurden Grundlage der weiteren Beratung und Beschlussfassung.

In der Landtagsdebatte über die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurden die Meinungen und Argumente für und gegen einen solchen Ausschuss vorgetragen.

Der Abg. Leif-Erik Holm erklärte für die Antragsstellerin, dass es um die Aufklärung der Vorwürfe von Bereicherung und Vetternwirtschaft bei verschiedenen Verbänden der Arbeiterwohlfahrt gehe. Weiter solle generell geklärt werden, wie die Förder- und Zuwendungspraxis des Landes gegenüber der in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (nachfolgend: LIGA) zusammengeschlossenen Verbänden aussehe, da hier eine große Intransparenz über die Mittelverteilung herrsche - das habe der Landesrechnungshof seit Jahren bemängelt, ohne eine Änderung herbeiführen zu können. Nach Auffassung des Abg. Holm gelte es dabei, die Missstände in den Führungsetagen aufzudecken. Darum solle sich der Untersuchungsausschuss auch nicht gegen die Mitarbeiter und ehrenamtlichen Helfer der Verbände richten. Es gelte sicherzustellen, dass öffentliche Mittel wirklich in soziale Arbeit und nicht in sachfremde Bereiche fließen.²

Der Abg. Jochen Schulte betonte für die Fraktion der SPD, dass die Landesverfassung das Recht auf Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gewährleiste. Das eröffne über das Frage- und Informationsrecht des Landtages hinaus jene Möglichkeiten zur Sachverhaltsaufklärung, die man als Parlament brauche, um die Regierung zu kontrollieren. Das Quorum für eine Einsetzung gewährleiste, dass eine qualifizierte Minderheit dieses Instrument einberufen und nutzen könne. Die Fraktion der SPD werde dieses parlamentarische Recht gegen jede Infragestellung verteidigen. Medienberichten zufolge, gebe es Vorkommnisse bei einigen Kreisverbänden der Arbeiterwohlfahrt. Man begrüße in diesem Zusammenhang ausdrücklich, dass die Staatsanwaltschaft ermittele, ob insoweit strafrechtliches Verhalten vorliege oder nicht. Wer sich kriminell bereichert habe, müsse die entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen tragen, hier gölten keine Entschuldigungen. Man werde darüber hinaus eine weitere sachorientierte Aufklärung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unterstützen. Der Abg. Jochen Schulte lehnte entschieden einen Generalverdacht gegen die Wohlfahrtsverbände ab. Letztlich würde das Engagement vieler unbescholtener Menschen, ehren- wie auch hauptamtlich, dadurch diffamiert. Die Fraktion der SPD werde sich daher bei der Abstimmung enthalten.³

¹ s. Plenarprotokoll 7/7, S. 16 ff.

² vgl. Plenarprotokoll 7/7, S. 16 ff.

³ vgl. Plenarprotokoll 7/7, S. 18 ff.

Der Abg. Torsten Koplín machte für die Fraktion DIE LINKE deutlich, dass man grundsätzlich die Bedeutung von Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen als schärfstes Schwert der Opposition sehr hoch einschätze. Man habe in diesem Bundesland entsprechend schon gute Erfahrungen mit solchen Untersuchungsausschüssen gemacht. Zuletzt habe man sich gründlich mit Sachverhalten im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung der P+S Werften auseinandergesetzt. Allerdings sei man sehr enttäuscht über die Qualität des nun von der Fraktion der AfD vorgelegten Antrages, er stütze sich lediglich auf Medienberichte. Auch verwundere, dass die Fragen, welche die AfD im Einsetzungsantrag gestellt habe, nicht zunächst im Finanzausschuss gestellt worden seien. Auf Antrag der Fraktion DIE LINKE beschäftige sich der Finanzausschuss in einem Expertengespräch mit dem Thema „Sozialverbände besser prüfen und unterstützen“. Es gelte, dass für eine Sachaufklärung zunächst der Fachausschuss zuständig sei. Mit diesem Einsetzungsantrag falle die Fraktion der AfD jedoch gleich mit der Tür ins Haus, ohne vorher alle parlamentarischen Möglichkeiten ausgeschöpft zu haben. Die Sozialverbände sollten nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Vielmehr müsse hinterfragt werden, ob die öffentlichen Mittel bedarfsgerecht, effektiv und wirksam eingesetzt worden seien und wie dies künftig besser gewährleistet werden könne. Man müsse prüfen, ob es intransparente Strukturen gebe und wie bisher die Kontrolle erfolge. Man müsse auch fragen, ob es eine unzulässige Verquickung zwischen der Landespolitik und den Sozialverbänden gebe und danach, ob das bestehende Finanzierungssystem eine rechtswidrige Verwendung von Steuergeldern begünstige. Die Fraktion DIE LINKE könne diesem Einsetzungsantrag nicht zustimmen.⁴

Der Abg. Thomas de Jesus Fernandes dankte für die Fraktion der AfD all denen, die fleißig und engagiert, aufrecht und einfühlsam jeden Tag die wahren Werte eines menschlichen Miteinanders mit Leben füllten. Den Angestellten und ehrenamtlich Tätigen der vielen Sozialverbände gelte Dank und Unterstützung. Seit dem Sommer hätten die Medien über Untreuevorwürfe, vermeintlichen Machtmissbrauch, staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, schwere Wirtschaftskriminalität sowie über Anzeigen wegen Falschaussagen und Verleumdung berichtet. Als Reaktion darauf sprächen Vertreter von LIGA und SPD von öffentlicher Stimmungsmache gegen die Wohlfahrtsverbände, mit denen die Arbeit der Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern diskreditiert werden solle. Man könne aber doch nicht bei dem berechtigten Anspruch nach Aufklärung und des Bemühens um Offenheit und Transparenz bei der Verwendung von Steuermitteln davon sprechen, dass man mit dieser Forderung das Ansehen der Mitarbeiter der Wohlfahrtsverbände schädige.⁵

Der Abg. Torsten Renz bemängelte für die Fraktion der CDU große Schwächen im Einsetzungsantrag der Fraktion der AfD. Insofern relativiere sich der Anspruch der AfD, „die Macher“ zu sein, erheblich. Die Fraktion der AfD müsse schon erklären, wie es passieren konnte, dass wesentliche Punkte zur Durchführung eines ordentlichen Untersuchungsausschusses im ersten Antrag vergessen wurden und daher ein Änderungsantrag notwendig geworden sei. Hier zu nennen sei, dass die Fraktion der AfD es unterlassen habe, die konkrete Zahl der Mitglieder und die Ressourcenausstattung des Untersuchungsausschusses insgesamt zu definieren. Mit diesem Einsetzungsantrag betreibe die Fraktion der AfD einzig und alleine Polemik, um ihr eigenes Profil zu schärfen.

⁴ vgl. Plenarprotokoll 7/7, S. 20 ff.

⁵ vgl. Plenarprotokoll 7/7, S. 22 ff.

Beleg dafür sei auch das Wahlprogramm der AfD, in dem geschrieben stehe, dass sich in Mecklenburg-Vorpommern eine Sozialindustrie mit Selbstbedienungsmentalität entwickelt habe. Dies sei nichts anderes als eine pauschale Verurteilung, eine Generalverdächtigung durch die AfD. Die Kosten für den Untersuchungsausschuss seien mit einer Million Euro zu veranschlagen. Hier stelle sich wirklich die Frage, ob die geforderte Aufklärung nicht effizienter durch erweiterte Prüfrechte des Landesrechnungshofes hätte erreicht werden können. Man hätte später immer noch über weitere Maßnahmen entscheiden können. Die Fraktion der AfD habe aber ohne Rücksicht auf Verluste die gesamte LIGA, einen ganzen Bereich, an den Pranger gestellt. Man müsse es klar zum Ausdruck bringen, es gehe hier um 150 000 Beschäftigte mit ihren Familien. Die Fraktion der CDU werde selbstverständlich kritisch und konstruktiv an der Aufklärung der Sachverhalte im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss mitwirken. Eventuelle Vergehen seien entsprechend mit Konsequenzen zu versehen.⁶

Der Abg. Matthias Manthei stellte für die Fraktion der AfD heraus, dass das Land jährlich Steuergelder in Millionenhöhe an die in der LIGA organisierten Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege überweise. Der Landeshaushalt 2016 habe für die Spitzenverbände der LIGA ca. 3,5 Mio. Euro ausgewiesen, verteilt auf verschiedene Haushaltstitel. Mit diesen Landesmitteln wolle man besondere soziale Maßnahmen der genannten Spitzenverbände fördern. Zuständig für die Bewilligung dieser Mittel sei das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend: LAGuS) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung gewesen. Grundlage der Förderung sei die Richtlinie 1.1 über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Jahr 2014. Der Zweck dieser Richtlinie sei sehr weit gefasst und es fehle eine konkrete Definition. Problematisch sei auch, wie öffentliche Mittel unter den Spitzenverbänden aufgeteilt würden. Dies geschehe nicht durch die Bewilligungsbehörde, sondern werde durch einen internen Abstimmungsprozess innerhalb der LIGA geleistet. Die Fraktion der AfD erkenne bei diesem Sachverhalt einen erheblichen Klärungsbedarf, denn es erscheine rechtswidrig, wenn der Zuwendungsempfänger selber entscheiden könne, wofür er das Fördergeld tatsächlich verwende. Es gehe in diesem Untersuchungsausschuss eben nicht nur um Strafrecht und die Verfolgung von Einzelfällen, sondern um Zuwendungsrecht, Haushaltsrecht und um politische Entscheidungen. Ein weiteres Problem sei die Verwendung der Förderung. Hier sei zu unterscheiden, ob das Fördergeld für eine unmittelbare Hilfe für die Bürger oder für eine Finanzierung einer Landesgeschäftsstelle genutzt werde. Wieder entscheide nicht die Bewilligungsbehörde über die Verwendung öffentlicher Mittel. Diese Praxis stelle das Zuwendungsrecht auf den Kopf. Zudem schätze der Landesrechnungshof ein, dass der Einfluss der Wohlfahrtsverbände auf die Landesregierung derart groß sei, dass die Landesregierung ihrer Pflicht zur Steuerung nicht mehr vollumfänglich nachkommen könne. Es würden teilweise Fördermittel für Projekte seit über 20 Jahren als eine faktische Dauerförderung bewilligt. Dies widerspreche dem Zuwendungsrecht. Insgesamt diene die Einsetzung des Untersuchungsausschusses dem Schutz des Ehrenamtes.⁷

Nach der Aussprache hat der Landtag den Einsetzungsantrag auf Drucksache 7/139 sowie den dazu gestellten Änderungsantrag auf Drucksache 7/183 jeweils mit den Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltungen seitens der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE angenommen und damit den Untersuchungsausschuss mit einer Zahl von insgesamt elf ordentlichen Mitgliedern eingesetzt.

⁶ vgl. Plenarprotokoll 7/7, S. 23 ff.

⁷ vgl. Plenarprotokoll 7/7, S. 25 ff.

II. Untersuchungsauftrag auf Landtagsdrucksachen 7/139, 7/183, 7/1108 und 7/4259

Der 7. Landtag hat in seiner 7. Sitzung am 26. Januar 2017 mit den Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltungen seitens der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE durch Annahme des Antrages der Fraktion der AfD auf Drucksache 7/139 mit den beschlossenen Änderungen auf Drucksache 7/183 folgenden Untersuchungsauftrag beschlossen:

„Der Landtag setzt einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein, der die Förderstruktur, das Förderverfahren und die Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie die Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein ‚LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.‘ zusammengeschlossenen Spitzenverbände im Zeitraum von 2010 bis Ende 2016 klären soll.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat in diesem Zusammenhang die durch Medienberichte seit 2016 bekannt gewordenen Vorwürfe gegen verschiedene Verbände des ‚Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.‘ (Vorwurf der unsachgemäßen Verwendung von Landesmitteln, Untreuevorwürfe, vermeintlicher Machtmissbrauch u. a.) aufzuklären.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat insbesondere folgende, sich aus dem Untersuchungsgegenstand ergebende Fragen zu klären:

1. Warum verzichten die Landesregierung beziehungsweise die Bewilligungsbehörde seit Jahren auf die Offenlegung der Maßstäbe und Kriterien, nach denen die Landesmittel innerhalb des ‚LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.‘ verteilt werden?
2. Warum verzichtet die Landesregierung darauf, die ihr obliegende ‚Steuerungsfunktion zur Wahrnehmung der im Landesinteresse liegenden sozialstaatlichen Aufgaben‘ (Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Jahresbericht 2015 - Teil 2 - Landesfinanzbericht 2015, Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, S. 176 - 194, Ziffern 467 - 470) auszufüllen?
3. Welche Ermessenserwägungen hat die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen im Einzelfall angestellt?
4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die dem Zuwendungsrecht zuwiderlaufenden Projektförderungen als Dauerförderung zu beenden?
5. Wie viele staatsanwaltliche beziehungsweise polizeiliche Ermittlungsverfahren liefen beziehungsweise laufen gegen Mitarbeiter beziehungsweise Vorstandsmitglieder des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. beziehungsweise von Regionalverbänden der Arbeiterwohlfahrt und deren Untergliederungen?
6. Welche Tatvorwürfe gegen welche Beschuldigte werden in den in Ziffer 5 genannten Verfahren erhoben?
7. Haben Minister beziehungsweise Staatssekretäre der jeweiligen Landesregierung Kenntnis von einzelnen Vorgängen (siehe insbesondere Begründung) bei den Gliederungen des ‚Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.‘ gehabt und welche Maßnahmen zur Aufklärung wurden gegebenenfalls daraufhin unternommen?
8. Welche Maßnahmen wurden seitens der in Ziffer 5 genannten Personen ergriffen, um festzustellen, ob, wann, in welchem Umfang es zu den in Ziffer 7 genannten einzelnen Vorgängen kam?

9. Wie ist der aktuelle Stand der Überprüfung förderungsrelevanter Unterlagen beim ‚Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Müritz e. V.‘ hinsichtlich möglicher Rückforderungen von gegebenenfalls unrechtmäßig erhaltenen beziehungsweise verwendeten Landesmitteln?
10. Wie hoch ist der entstandene beziehungsweise zu erwartende Schaden für den Steuerzahler durch die zweckwidrige Verwendung von Landesmitteln durch Funktionäre des ‚Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.‘?
11. Welche personellen, organisatorischen und gesetzgeberischen Konsequenzen sollten gezogen werden, um zukünftig vergleichbare Vorgänge und Situationen zu verhindern und die Kontrolle der Sozialverbände durch die Landesregierung bei der Verwendung von Steuergeldern sicherzustellen?

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern, die von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis benannt werden. Demnach benennt die Fraktion der SPD vier Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder, die Fraktion der AfD drei Mitglieder und drei stellvertretende Mitglieder, die Fraktion der CDU zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder und die Fraktion DIE LINKE zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss und die Fraktionen erhalten eine angemessene Personal- und Sachausstattung entsprechend der bisherigen Praxis des Landtages.“

Diesen Beschluss hat der Landtag in seiner 20. Sitzung am 28. September 2017 geändert, um die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses an die neu gegründete Landtagsfraktion „Bürger für Mecklenburg-Vorpommern (BMV)“ (zum 13. November 2018 umbenannt in „Freie Wähler/BMV“⁸) anzupassen. Auf gemeinsamen Antrag aller Fraktionen auf Drucksache 7/1108 beschloss der Landtag einstimmig, den vorletzten Absatz des Einsetzungsbeschlusses wie folgt zu fassen:

„Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern und zehn stellvertretenden Mitgliedern, die von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis besetzt werden. Demnach benennt die Fraktion der SPD je vier Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder, die Fraktion der CDU, die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE benennen je zwei Mitglieder und zwei stellvertretende Mitglieder. Die Fraktion der BMV kann zusätzlich ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied benennen (Grundmandat).“

Dieser Beschluss wurde wegen des Erlöschens der Fraktion „Freie Wähler/BMV“ zum 1. Oktober 2019⁹ durch den Landtag in seiner 73. Sitzung am 17. Oktober 2019 erneut geändert. Auf gemeinsamen Antrag der Fraktionen von SPD, CDU, AfD und DIE LINKE auf Drucksache 7/4259 beschloss der Landtag einstimmig, den vorletzten Absatz des Einsetzungsbeschlusses wie folgt zu fassen:

„Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss besteht aus elf Mitgliedern und elf stellvertretenden Mitgliedern, die von den Fraktionen entsprechend dem Stärkeverhältnis besetzt werden. Die Berechnung der Anzahl der Mitglieder des Ausschusses je Fraktion erfolgt gemäß dem Beschluss des Landtages zu Drucksache 7/3 nach dem Höchstzahlverfahren d‘Hondt.“

⁸ s. Amtliche Mitteilung Nr. 7/64

⁹ s. Amtliche Mitteilung Nr. 7/92

III. Konstituierung

Der Untersuchungsausschuss ist am 27. Februar 2017 durch die Präsidentin des Landtages, Frau Sylvia Bretschneider, konstituiert worden.¹⁰

1. Mitglieder des Untersuchungsausschusses

Dem Untersuchungsausschuss haben folgende Mitglieder angehört:

Ordentliche Mitglieder

Fraktion SPD

Dirk Friedriszik
Jochen Schulte
Thomas Schwarz
Dirk Stamer

Fraktion AfD

Christoph Grimm
Dr. Matthias Manthei (bis 25.09.2017)
Thomas de Jesus Fernandes

Fraktion CDU

Sebastian Ehlers
Franz-Robert Liskow (ab 10.10.2019)
Torsten Renz (bis 31.03.2020)
Daniel Peters (ab 01.04.2020)

Fraktion DIE LINKE

Torsten Koplín
Karen Larisch

Fraktion BMV

Christel Weißig
(26.09.2017 bis 01.10.2019)

Stellvertretende Mitglieder

Elisabeth Aßmann
Philipp da Cunha
Nils Saemann
Susann Wippermann

Enrico Komning (bis 25.09.2017)
Dirk Lerche
Jens-Holger Schneider (ab 20.12.2017)
Bernhard Wildt (bis 25.09.2017)

Christiane Berg (ab 10.10.2019)
Burkhard Lenz
Wolfgang Waldmüller (bis 31.03.2020)
Torsten Renz (ab 01.04.2020)

Dr. Wolfgang Weiß
N. N.

Bernhardt Wildt (26.09.2017 bis 01.10.2019)

Darüber hinaus haben die Fraktionen wiederholt entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (UAG M-V) Vertreter für einzelne Sitzungen benannt, die damit keine besonderen Zugangsrechte zu Akten und Protokollen erhalten haben.

¹⁰ vgl. KP-001-27-02-2017

2. Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

Beim 1. Untersuchungsausschuss der 7. Wahlperiode stand der Vorsitz gemäß § 6 UAG M-V der SPD als größter Fraktion zu, der stellvertretende Vorsitz stand entsprechend der Fraktion der AfD als stärkster Oppositionsfraktion zu. Bei der Konstituierung des Untersuchungsausschusses am 27. Februar 2017 wurden gegen die Wahrnehmung des Vorsitzes durch den Abg. Jochen Schulte keine Einwände erhoben. Ebenso wurde in dieser Sitzung gegen die Bestimmung des Abg. Dr. Matthias Manthei von der Fraktion der AfD zum stellvertretenden Vorsitzenden kein Widerspruch artikuliert.¹¹

Der Untersuchungsausschuss hat damit am 27. Februar 2017 den Abg. Jochen Schulte zu seinem Vorsitzenden und den Abg. Dr. Matthias Manthei zu dessen Stellvertreter bestimmt. Am 6. November 2017 wurde der Abg. Christoph Grimm von der Fraktion der AfD entsprechend einer Verständigung im Ältestenrat zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.¹²

3. Benennung der Obleute

Als Obleute sind von der Fraktion der SPD der Abg. Dirk Stamer, von der Fraktion der AfD der Abg. Christoph Grimm, von der Fraktion der CDU der Abg. Sebastian Ehlers und von der Fraktion DIE LINKE die Abg. Karen Larisch benannt worden. Die Abg. Christel Weißig übernahm als einzige Vertreterin der Fraktion der BMV bzw. Freie Wähler/BMV auch die Aufgaben der Obfrau.¹³ Ab dem 6. November 2017 vertrat der Abg. Thomas de Jesus Fernandes die Fraktion der AfD als Obmann.¹⁴

4. Benannte Mitarbeiter der Fraktionen

In seiner 1. Sitzung am 27. Februar 2017 hat der Ausschuss entsprechend § 15 Absatz 3 Satz 1 UAG M-V einstimmig die regelmäßige Teilnahme der von den Fraktionen benannten Mitarbeiter an den öffentlichen und nicht öffentlichen Ausschusssitzungen beschlossen. Gleichzeitig hat sich der Ausschuss darauf verständigt, diesem Kreis auch den Zugang zu allen Unterlagen des Ausschusses zu eröffnen.

Als Mitarbeiter für die Fraktion der SPD wurde Herr Torsten Evert tätig.

Seitens der Fraktion der AfD wurde zunächst Herr Klaus Enkelmann benannt (für die Zeit vom 10. März 2017 bis 4. Oktober 2017, dann als Stellvertreter), anschließend Herr Christoph Höhn (vom 4. Oktober 2017 bis November 2017) und schließlich Herr Dr. Pavel Golovnenkov (ab November 2017). Herr Georg Herold war für die Fraktion der AfD im Jahr 2017 zeitweise als Vertreter benannt.

¹¹ vgl. KP001-27-02-2017, S. 3 f.

¹² vgl. KP006-06-11-2017, S. 7

¹³ vgl. KP001-27-02-2017, S. 3

¹⁴ vgl. KP006-06-11-2017, S. 7

Für die Fraktion der CDU waren Frau Jeannette von Busse (vom 28. Februar 2017 bis 21. April 2017) und danach Herr Markus Gonschorrek (von Juni 2017 bis Juni 2018) sowie ab Juni 2018 Herr Hendrik Ahrens tätig. Im April 2019 übernahm schließlich Herr Florian Tessenow diese Tätigkeit.

Mitarbeiter der Fraktion DIE LINKE war Herr Norbert Tack.

Auch die Fraktion Freie Wähler/BMV benannte bis zum Erlöschen ihres Fraktionsstatus verschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Ausschussesekretariat

Das Ausschussesekretariat bestand aus einem Leiter, bis zu fünf Referenten und bis zu drei Bürosachbearbeiterinnen. Als Leiter waren Herr Knud Winkelmann (bis 3. April 2020) sowie Herr Max Wilcke (ab 17. August 2020) tätig. In der Zwischenzeit vom 6. April 2020 bis 14. August 2020 übernahm Herr Patrick Albrecht die kommissarische Leitung des Ausschussesekretariat. Die stellvertretende Sekretariatsleitung hatte der Referent Herr Rolf Reil (ab 6. März 2017) inne.

Weitere Referentinnen und Referenten des Ausschussesekretariat waren Herr Wolfgang Bohnstedt (vom 6. März 2017 bis 29. Februar 2020), Herr Hendrik Ahrens (vom 1. Mai 2017 bis 16. Februar 2018), Herr Benjamin Wanagat (ab 17. Juli 2017) sowie Herr Frederick Wilke (ab 13. August 2018) und Frau Medina Gaidus (vom 1. Oktober 2018 bis 31. August 2020). Am 27. Juli 2020 nahm Frau Juliane Schmiel ihre Tätigkeit als Referentin im Ausschussesekretariat auf.

Als Bürosachbearbeiterinnen waren Frau Wiepke Preuschoft (vom 3. April 2017 bis 18. August 2019), Frau Birgit Goede (ab 16. Oktober 2017) sowie Frau Pauline Koch (vom 1. Dezember 2019 bis 29. Februar 2020) und Frau Eugenia Grigorjan (ab 12. März 2020) tätig.

6. Beauftragter der Landesregierung

Als Beauftragter der Landesregierung hat Herr Philipp Regge, Referent im Sozialministerium, an nahezu allen Sitzungen des Untersuchungsausschusses teilgenommen. In seiner 1. Sitzung am 27. Februar 2017 hat der Untersuchungsausschuss entsprechend der Regelung des § 15 Absatz 3 Satz 2 UAG M-V einstimmig beschlossen, dem Beauftragten der Landesregierung die Teilnahme auch an allen nicht öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses zu gestatten.¹⁵ Ebenso hat sich der Untersuchungsausschuss auf Vorschlag des Vorsitzenden darauf verständigt, diesem die Ausschussdrucksachen sowie die Protokolle der Ausschusssitzungen zur Verfügung zu stellen.¹⁶

¹⁵ vgl. KP001-27-02-2017, S. 8

¹⁶ vgl. KP001-27-02-2017, S. 8

7. Rechtliche Grundlagen für die Arbeit des Untersuchungsausschusses

Grundlage der Arbeit des Untersuchungsausschusses war das Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz, UAG M-V). Darüber hinaus kamen, solange und soweit nicht durch das UAG M-V anderes bestimmt worden ist, die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtages und über den Strafprozess sowie die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Anwendung.

B. Verlauf des Untersuchungsverfahrens

I. Allgemeine Beschlüsse und Absprachen zum Verfahren

1. Ausschusssitzungen

In der Zeit vom 27. Februar 2017 bis zum 23. November 2020 hat der Untersuchungsausschuss 60 Sitzungen durchgeführt. 38 Sitzungen wurden insgesamt nicht öffentlich abgehalten. Für eine dieser Sitzungen hat der Untersuchungsausschuss die Genehmigung der Landtagspräsidentin eingeholt, weil die Sitzungen nicht an regulären Sitzungsterminen stattfinden konnten.

In seinen 60 Sitzungen hat der Untersuchungsausschuss insgesamt knapp 82 Stunden getagt. Die Beratung von Verfahrensfragen und Ausschussangelegenheiten in nicht öffentlicher Sitzung hat 18 Stunden und 29 Minuten in Anspruch genommen. Die öffentlichen Sitzungen zur Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen haben insgesamt 63 Stunden und 24 Minuten in Anspruch genommen.

2. Verfahrensregelungen des Untersuchungsausschusses

Um verbindliche Regelungen insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige Einreichung von Anträgen zu Sitzungen zu schaffen, hat der Untersuchungsausschuss in seiner 2. Sitzung am 20. März 2017 auf Antrag des Vors. Jochen Schulte einstimmig „Grundsätze für die Arbeit und die Beweisaufnahme“ beschlossen.¹⁷ Danach darf u. a. über Inhalte der nicht öffentlichen Beratungen gegenüber der Öffentlichkeit nur nach entsprechendem Ausschussbeschluss berichtet werden. Über Beweisanträge soll in der Regel erst eine Sitzung nach deren Einreichung entschieden werden. Auch nach Ende der Zeugenvernehmung sollen keine Äußerungen zur Person von Zeuginnen und Zeugen und deren Glaubwürdigkeit erfolgen, die Beweiswürdigung soll erst nach Abschluss aller Zeugenvernehmungen erfolgen.

3. Umgang mit anonymen Hinweisen

In seiner 44. Sitzung am 24. Februar 2020 hat der Untersuchungsausschuss den Antrag der Fraktion der AfD auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Vorsitzenden zum Umgang mit anonymen Hinweisen¹⁸ bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen von SPD und CDU sowie der Fraktion DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.¹⁹

¹⁷ vgl. KP002-02-03-2017; ADRs. 7/1

¹⁸ vgl. ADRs. 7/177

¹⁹ vgl. WP044-24-02-2020, S. 14 f.

Hintergrund des Antrags der Fraktion der AfD waren an den Untersuchungsausschuss gerichtete anonyme Schreiben und darin enthaltene Unterlagen betreffend die Arbeiterwohlfahrt (nachfolgend AWO) Rostock. Der Vorsitzende habe dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt, dass diese Informationen nicht Gegenstand der Untersuchungen des Untersuchungsausschusses seien, da diese außerhalb des Untersuchungszeitraums lägen. Gleichzeitig wurde durch den Vorsitzenden der Geschäftsführer der AWO Sozialdienst Rostock gGmbH über die Hinweise informiert.²⁰

Für die Fraktion der AfD forderte der Abg. Christoph Grimm zur Beratung dieses Antrags zunächst eine außerordentliche Sitzung für den Untersuchungsausschuss. Die Abg. Karen Larisch war der Auffassung, über den Antrag könne auch in einer ordentlichen Sitzung befunden werden, was Zeit und Kosten erspare.²¹ Der Vors. Jochen Schulte verwies dazu auf das Untersuchungsausschussgesetz: Zum einen fehle dem Antrag schon die Benennung eines konkreten Beratungsgegenstandes. Unabhängig davon müsse die Präsidentin des Landtages für eine Sondersitzung die Genehmigung erteilen.²² Eine Sondersitzung zur Behandlung des Antrags der Fraktion der AfD, wie in Ziffer 1 des Antrags gefordert, sei nach Auffassung des Vors. Jochen Schulte jedoch insofern nicht notwendig, als für eine Befassung mit den Ziffern 2 bis 8 des Antrags durch die Ausschussmitglieder ausreichend Zeit gewesen sei. Seitens des Abg. Thomas de Jesus Fernandes wurde die Kritik geäußert, es gebe zu wenig Wortmeldungen zu den Anträgen. Somit gebe es oftmals eine zu schnelle Ablehnung der Anträge ohne wirkliche Diskussion. Der Vors. Jochen Schulte weist den Vorwurf zurück und erklärt, allen Abgeordneten werde jederzeit die Möglichkeit gegeben, sich zu Wort zu melden.²³

Zur Begründung des Antrag führte der Abg. Christoph Grimm aus, es gebe Gesprächsbedarf, da der Vorsitzende beim Umgang mit anonymen Hinweisen nicht die vom Untersuchungsausschuss beschlossenen „Grundsätze für die Arbeit und die Beweisaufnahme“ beachtet habe. Anonyme Hinweise müssten zunächst zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Vorsitzenden beraten werden. Stattdessen sei der am 9. Januar 2020 eingegangene anonyme Hinweis durch den Vorsitzenden allein als nicht zum Untersuchungsgegenstand gehörig bewertet worden, womit dieser seine Zuständigkeit überschritten habe. Durch die Information des Geschäftsführers der AWO Sozialdienst Rostock gGmbH über den Hinweis sei zudem die Anonymität des Hinweisgebers gefährdet worden. Dies könne für den Hinweisgeber persönliche Konsequenzen haben. Durch das Vorgehen des Vorsitzenden seien nach Ansicht des Abg. Christoph Grimm weitere potenzielle Hinweisgeber abgeschreckt. Dadurch sei der Aufklärungsauftrag des Untersuchungsausschusses behindert worden.²⁴ In diese Richtung äußerte sich auch der Abg. Thomas de Jesus Fernandes.²⁵ Bei der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Vorsitzenden gehe es somit nicht ausschließlich um die Einbeziehung des anonymen Hinweises in die Beratungen, sondern vielmehr um das eigenmächtige Handeln des Vorsitzenden.²⁶

²⁰ vgl. ADRs. 7/171 und ADRs. 7/174

²¹ vgl. WP044-24-02-2020, S. 6

²² vgl. UAG M-V § 10 Absatz 2

²³ vgl. WP044-24-02-2020, S. 7 f.

²⁴ vgl. WP044-24-02-2020, S. 8 f.

²⁵ vgl. ADRs. 7/171

²⁶ vgl. WP044-24-02-2020, S. 11

Der Vors. Jochen Schulte stellte fest, es habe sich um einen anonymen Hinweis gehandelt, der für ihn keinen Rückschluss auf die Person des Hinweisgebers zulasse. Die Abg. Karen Larisch verweist auf die „Grundsätze für die Arbeit und Beweisaufnahme“ des Untersuchungsausschusses.²⁷ Danach sei nur bei anonymen Hinweisen zum Untersuchungsgegenstand im Einzelfall eine Entscheidung zur weiteren Behandlung durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden notwendig. Die hier diskutierten Hinweise gehören jedoch nicht zum Untersuchungsgegenstand, da zum einen die AWO Rostock nicht im Untersuchungsauftrag enthalten sei und zum anderen die in den Hinweisen genannten Vorfälle außerhalb des Untersuchungszeitraums lägen. Daher habe der Vorsitzende in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und folglich nicht rechtswidrig gehandelt.²⁸

4. Fragerecht bei der Zeugenvernehmung

In seiner 8. Sitzung am 24. Januar 2018 hat sich der Untersuchungsausschuss anhand eines entsprechenden Vorschlags des Vorsitzenden auf ein Konzept für die weiteren Untersuchungsschritte²⁹ verständigt. Danach befragt der Vorsitzende zunächst die Zeuginnen und Zeugen. Wenn er die Fragerunde an die Fraktionen abgibt, so kommen diese in einer dem Stärkeverhältnis entsprechenden Reihung jeweils mit zwei Fragen zum Zuge. Der Zugriff erfolgt dabei wie folgt: SPD, AfD, CDU, DIE LINKE, SPD, BMV, CDU, AfD, SPD, DIE LINKE. Soweit diese Abfolge für die Vernehmung nach Einschätzung des Vorsitzenden nicht mehr zweckmäßig ist, erfolgt der Aufruf zur weiteren Befragung dieses Zeugen nach Wortmeldung.³⁰ Mit Erlöschen der Fraktion Freie Wähler/BMV wurde die Reihenfolge der Fragerunde im Übrigen beibehalten.

5. Protokollierung

Gemäß § 14 Absatz 2 Satz 1 UAG M-V wurden über die Sitzungen mit Beweisaufnahmen vom Ausschussesekretariat Wortprotokolle erstellt. Von den nicht öffentlichen Sitzungen wurden jeweils analytische Kurzprotokolle oder Wortprotokolle gefertigt. Durch die Fraktion der AfD wurde in der 32. Sitzung am 30. September 2019 für alle weiteren nicht öffentlichen Sitzungen die Erstellung von Wortprotokollen beantragt.³¹

Die Protokolle wurden jeweils von dem Vorsitzenden unterzeichnet und nach Ausfertigung jeweils an die Ausschussmitglieder, an die für den Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeiter der Fraktionen und an den Beauftragten der Landesregierung übersandt bzw. elektronisch zur Verfügung gestellt.

²⁷ s. ADRs. 7/1

²⁸ vgl. WP044-24-02-2020, S. 9 f.

²⁹ s. ADRs. 7/37

³⁰ vgl. KP008-24-01-2018; ADRs. 7/37

³¹ vgl. KP032-30-09-2019, S. 6

Grundsätzlich unterliegen alle Protokolle eines Untersuchungsausschusses einem besonderen Schutz. Die Protokolle nicht öffentlicher Sitzungen dürfen nach § 14 Absatz 4 Satz 1 UAG M-V nur im Wege der Rechts- und Amtshilfe abgegeben werden. Die Protokolle der öffentlichen Zeugenvernehmungen dürfen nach § 14 Absatz 4 Satz 4 UAG M-V lediglich bei Nachweis des berechtigten Interesses und mit Genehmigung des Vorsitzenden eingesehen werden.

Bei der Übersendung von Protokollen der jeweils eigenen Vernehmung an Zeuginnen und Zeugen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 UAG M-V wurden diese darauf hingewiesen, dass eine Kenntnisnahme vom Inhalt des Protokolls durch mögliche noch vom Untersuchungsausschuss zu hörende Zeuginnen und Zeugen auszuschließen ist. Eine elektronische Datenübergabe erfolgte nicht.

6. Erstellung des Abschlussberichts

Der vorliegende Abschlussbericht wurde vom Vorsitzenden durch das Ausschussesekretariat anhand der vorliegenden Materialien erstellt. Dabei wurden die Bewertung und Sondervoten seitens der Fraktionen selbstständig erarbeitet. Auf dieses Verfahren hat sich der Untersuchungsausschuss in seiner 8. Sitzung am 24. Januar 2018 anhand eines entsprechenden Vorschlags des Vorsitzenden für ein Konzept für die weiteren Untersuchungsschritte verständigt.³²

7. Verfahrensweise des Ausschusses im Umgang mit dem Coronavirus SARS - CoV-2

In der 48. Sitzung am 16. März 2020 hat sich der Untersuchungsausschuss aufgrund des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 darauf verständigt, die Sitzung am 23. März 2020 abzusagen und die geladenen Zeugen abzuladen.³³ Am 27. April 2020 wurden die Sitzungen fortgesetzt.

Ein Zeuge wurde in der 53. Sitzung am 25. Mai 2020 zur Eindämmung des Infektionsrisikos aus der Dolmetscherkabine heraus vernommen.³⁴ Dazu gab es eine Leinwandübertragung in den Plenarsaal hinein, sodass der Zeuge visuell und verbal durch die Ausschussmitglieder wahrgenommen werden konnte. Der Zeuge hatte aus der Dolmetscherkabine einen Überblick über den Ausschuss und es fand eine Tonübertragung in die Dolmetscherkabine statt.

II. Ablehnung von Beweisanträgen

1. Aktenübergabe zur Arbeiterwohlfahrt durch die Landesregierung

In seiner 4. Sitzung am 26. Juni 2017 hat der Untersuchungsausschuss einen Beweisantrag der Fraktion der AfD auf Übergabe sämtlicher Unterlagen zur AWO durch die Landesregierung³⁵ mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE abgelehnt, da der Beweisantrag über den Untersuchungsgegenstand hinausging.

³² vgl. KP008-24-01-2018; ADRs. 7/37

³³ vgl. WP048-16-03-2020, S. 16 f.

³⁴ vgl. WP052-25-05-2020, S. 4

³⁵ s. ADRs. 7/10, S. 7

Durch den Vors. Jochen Schulte wurde der Beweisantrag als unzulässig bezeichnet. Der Untersuchungsauftrag erfasse in Bezug auf Regionalverbände, Kreisverbände und Stadtverbände der AWO nur die Vorwürfe, zu denen bereits bei Einsetzung des Untersuchungsausschuss Medienberichte vorgelegen hätten.³⁶

Dagegen argumentierte der Abg. Christoph Grimm mit einem umfassenden Untersuchungsauftrag, der im Einsetzungsauftrag lediglich beispielhaft umrissen werde. Die bereits damals vorliegenden Presseberichte wiesen auf ein strukturelles Problem der Wohlfahrtspflege hin. Für die umfassende Aufklärung sei die Vorlage von Unterlagen in dem beantragten Umfang erforderlich.³⁷ Für die Fraktion der CDU widersprach der Abg. Sebastian Ehlers der Behauptung, es gebe generell strukturelle Probleme bei allen Wohlfahrtsverbänden, und er vertrat ebenfalls die Ansicht, der Beweisantrag gehe über den Untersuchungsauftrag hinaus.³⁸

Um künftig Interpretationsschwierigkeiten bezüglich des Umfangs des Untersuchungsauftrages zu vermeiden, wurde durch den Abg. Torsten Koplín für die Fraktion DIE LINKE eine Präzisierung des Einsetzungsauftrages durch die Fraktion der AfD gefordert.³⁹ Dazu stellte der Vors. Jochen Schulte klar, dass der Untersuchungsausschuss an den vom Plenum beschlossenen Untersuchungsauftrag gebunden sei. Die Erweiterung des Auftrages könne nur bei einem begründbaren Untersuchungsinteresse der öffentlichen Hand erfolgen.⁴⁰

Gegen die Ablehnung des o. g. Beweisantrages haben die Abg. Christoph Grimm und Thomas de Jesus Fernandes als Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Fraktion der AfD im Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 20. Dezember 2017 eine Organklage beim Landesverfassungsgericht eingereicht, die allerdings als unzulässig und offensichtlich unbegründet verworfen wurde.⁴¹

2. Aktenübergabe durch die Arbeiterwohlfahrt

Ebenfalls in der 4. Sitzung am 26. Juni 2017 wurde ein weiterer Beweisantrag der Fraktion der AfD auf Übergabe von Unterlagen durch den Landesverband der AWO⁴² mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der Vors. Jochen Schulte erklärte, es fehle jegliche Grundlage für den Antrag. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sei nur in Ausnahmefällen die Beiziehung von Unterlagen privater Dritter zulässig. Hierfür sei eine genau konkretisierte Begründung notwendig. Mit dem Beweisantrag würden jedoch allgemein „sämtliche Jahresabschlüsse, Kontounterlagen, Jahresbilanzen, Einnahmeüberschussrechnungen etc.“ angefordert.⁴³ Das umfasse auch Unterlagen, die in keinerlei Zusammenhang mit öffentlichen Zuwendungen an den Landesverband der AWO und dessen Untergliederungen stünden.

³⁶ vgl. KP004-26-06-2017, S. 9 f. und Drs. 7/139

³⁷ vgl. KP004-26-06-2017, S. 10

³⁸ vgl. KP004-26-06-2017, S. 10 f.

³⁹ vgl. KP004-26-06-2017, S. 10

⁴⁰ vgl. KP004-26-06-2017, S. 11 f.

⁴¹ s. Abschnitt „V. Organstreitverfahren“

⁴² s. ADRs. 7/10, S. 19

⁴³ KP004-26-06-2017, S. 4; ADRs. 7/10, S. 13

Der explizit auf die Zuwendung und die Zuwendungspraxis von Landesmitteln an die in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände beschränkte Untersuchungsauftrag deckte eine solche Beweiserhebung nicht ab.

Gegen die Ablehnung dieses Beweisantrages haben die Abg. Christoph Grimm und Thomas de Jesus Fernandes als Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Fraktion der AfD im Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 20. Dezember 2017 eine Organklage beim Landesverfassungsgericht eingereicht, die allerdings als unzulässig und offensichtlich unbegründet verworfen wurde.⁴⁴

3. Gesprächsprotokolle LIGA und Landesregierung

In seiner 8. Sitzung am 24. Januar 2018 hat der Untersuchungsausschuss zwei Beweisanträge der Fraktion der AfD auf Beiziehung sämtlicher Protokolle zu den Gesprächen zwischen der LIGA und der Landesregierung für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2016⁴⁵ mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und BMV gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Die Abg. Karen Larisch verwies für die Fraktion DIE LINKE darauf, dass die geforderten Protokolle in den zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits übergebenen Akten bspw. in den Verwendungsnachweisen einiger Projekte enthalten seien und dem Untersuchungsausschuss somit vorlägen. Dazu merkte für die antragstellende Fraktion der AfD der Abg. Thomas de Jesus Fernandes an, zum Zeitpunkt der Antragsstellung nur insgesamt sieben Protokolle aus den Akten zu kennen. Er forderte eine vollständige Übermittlung aller Protokolle durch die Landesregierung und die LIGA.

In der 17. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 1. Oktober 2018 wurde ein gleichlautender Beweisantrag der Fraktion der AfD dann einstimmig angenommen, da im Untersuchungsausschuss zwischenzeitlich allgemein Zweifel an der Vollständigkeit der zunächst übergebenen Protokolle aufgekommen waren.

4. Beiziehung von zivilgerichtlichen Akten

In seiner 11. Sitzung am 9. April 2018 hat der Untersuchungsausschuss den Beweisantrag der Fraktion der AfD zur „Beiziehung der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten und Gerichtsakten in Straf- und Zivilverfahren in der Sache AWO Müritz“⁴⁶ in Teilen abgelehnt. Der Untersuchungsausschuss beschloss einstimmig die Punkte 1, 2, 3a und 3b des Beweisantrages, womit die Beiziehung der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten sowie der strafgerichtlichen Akten beschlossen wurde.⁴⁷ Bezüglich Punkt 2 wurde durch das Justizministerium mitgeteilt, es sei noch kein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden. Dementsprechend konnten die mit diesem Teil des Beweisbeschlusses angeforderten strafrechtlichen Verfahrensakten nicht übermittelt werden.⁴⁸

⁴⁴ s. Abschnitt „V. Organstreitverfahren“

⁴⁵ s. ADRs. 7/28 und 7/29

⁴⁶ vgl. ADRs. 7/60

⁴⁷ vgl. KP011-09-04-2018, S. 10

⁴⁸ vgl. ADRs. 7/76

Punkt 3c des Beweisantrages „Beziehung der zivilgerichtlichen Akten“ betreffend das vor dem Landgericht Neubrandenburg geführte Verfahren Dr. Peter Olijnyk ./ AWO Müritzg GmbH wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BMV gegen die Stimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.⁴⁹

Für die Fraktion DIE LINKE wurde durch die Abg. Karen Larisch die Ablehnung des Punktes 3c des Antrags damit begründet, dass sich das darin in Bezug genommene zivilrechtliche Verfahren auf kündigungsschutzrechtliche Regelungen bezöge und nicht zum Untersuchungsgegenstand gehöre. Zudem führe ein strafrechtlich relevanter Aspekt in einem Zivilverfahren ohnehin auch zu einem entsprechenden strafrechtlichen Verfahren.⁵⁰

Die Fraktion der AfD erklärte, das zivilrechtliche Verfahren könne nicht von der strafrechtlichen Untersuchung getrennt werden, da ein Teil des Zivilverfahrens auch bereits Bestandteil der Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Schwerin sei.⁵¹ Es gehe in dem Zivilrechtsstreit um die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der AWO Müritz zur Gehaltserhöhung sowie um die Höhe der Abfindung für Dr. Olijnyk, auch im Vergleich zu den anderen Wohlfahrtsverbänden. Die Begründung des Gerichtes zu seiner Einschätzung der Rechtmäßigkeit von entsprechenden Beschlüssen in der Arbeiterwohlfahrt oder anderen Verbänden sei für die weitere Untersuchungsarbeit wichtig. Diesbezüglich wies der Vors. Jochen Schulte darauf hin, durch das Gericht werde keine allgemeine Aussage zu Arbeitsverträgen getroffen, sondern die Urteilsbegründung beziehe sich auf einen bestimmten Arbeitsvertrag einer bestimmten Person. Außerdem befasse sich das Gericht in diesem Zivilverfahren nicht damit, woher die AWO Müritz ihre Mittel erhalten habe und ob dabei Landesförderung verwendet wurde. Der Bezug zum Untersuchungsgegenstand fehlte somit.

Zur 26. Sitzung am 6. Mai 2019 legte die Fraktion der AfD einen neuerlichen auf die Beziehung der o. g. Zivilverfahrensakten gerichteten Beweisantrag vor⁵², der einvernehmlich bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE angenommen wurde.⁵³

⁴⁹ vgl. KP011-09-04-2018, S. 10

⁵⁰ vgl. KP011-09-04-2018, S. 8 f.

⁵¹ vgl. ADRs. 7/60, S. 4

⁵² s. ADRs. 7/113

⁵³ vgl. KP026-06-05-2019, S. 5 ff.

5. Herstellung der Öffentlichkeit in der Beratung und Beschlussfassung über Beweisanträge der AfD

In der 42. Sitzung am 20. Januar 2020 wurde der Antrag der AfD auf Herstellung der Öffentlichkeit bei Beratung und Beschlussfassung über Beweisanträge der AfD⁵⁴ bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen von SPD, CDU und Fraktion DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.⁵⁵ Der Antrag zur Herstellung der Öffentlichkeit bezog sich auf die seitens der Fraktion der AfD am 14. Januar 2020 eingereichten Beweisanträge zur Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen aus dem LAGuS und dem Sozialministerium⁵⁶, zur Vernehmung von weiteren Zeuginnen und Zeugen aus dem AWO Kreisverband Müritzt⁵⁷, zur Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen aus dem AWO Stadtverband Neubrandenburg⁵⁸, zur Beiziehung der strafrechtlichen Ermittlungsakten in der Strafsache AWO Stadtverband Neubrandenburg⁵⁹ sowie zur Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen im Zusammenhang mit dem AWO Pflegeheim Penzlin.⁶⁰

Der Abg. Thomas de Jesus Fernandes begründete den Antrag mit Unklarheiten bei der Auslegung des Untersuchungsgegenstandes durch die einzelnen Fraktionen. Die Herstellung der Öffentlichkeit solle dazu dienen, die Argumentation und Begründung der weiteren Beweisanträge der AfD entsprechend kommunizieren zu können. Der Vors. Jochen Schulte stellte fest, der Untersuchungsauftrag werde zwar auch durch Medienberichte mitbestimmt, was aber nicht bedeute, dass sämtliche Medienberichte, die sich in irgendeiner Form seit 2010 mit Wohlfahrtsverbänden beschäftigten, automatisch Gegenstand im Untersuchungsausschuss würden.⁶¹

6. Ablehnung von Beweisanträgen zu Zeugenvernehmungen zum AWO Stadtverband Neubrandenburg

In seiner 46. Sitzung am 2. März 2020 hat der Untersuchungsausschuss mehrheitlich einen Beweisantrag der Fraktion der AfD auf Vernehmung des Zeugen Jennerjahn, Geschäftsführer des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg,⁶² bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE abgelehnt.⁶³

Der Abg. Torsten Koplín äußerte für die Fraktion DIE LINKE seine Bedenken zu dem Erkenntnisgewinn der Vernehmung des Zeugen Jennerjahn, da dieser nur für zwei Monate innerhalb des Untersuchungszeitraums als Geschäftsführer des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg beschäftigt gewesen sei. Der Abg. Thomas de Jesus Fernandes erwiderte hierzu, zu Beginn der Tätigkeit des Zeugen Jennerjahn müsse eine Geschäftübergabe stattgefunden haben, zu der man Nachfragen stellen könne.⁶⁴

⁵⁴ s. ADRs. 7/165

⁵⁵ vgl. WP042-20-01-2020, S. 7 f.

⁵⁶ s. ADRs. 7/166

⁵⁷ s. ADRs. 7/167

⁵⁸ s. ADRs. 7/168

⁵⁹ s. ADRs. 7/169

⁶⁰ s. ADRs. 7/170

⁶¹ vgl. WP042-20-01-2020, S. 7

⁶² s. ADRs. 7/168 i.V.m. 7/187

⁶³ vgl. WP046-02-03-2020, S. 16

⁶⁴ vgl. WP046-02-03-2020, S. 15 f.

In der 52. Sitzung am 4. Mai 2020 wurden die Beweisanträge der Fraktion der AfD auf Zeugenvernehmung aus dem Vorstand, der Geschäftsführung und der Revision des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg⁶⁵ bei Zustimmung der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.⁶⁶

Am 29. April 2020 wurde durch die Fraktion der AfD eine Konkretisierung des ursprünglichen Beweisantrages auf ADRs. 7/168 auf Zeugenvernehmung aus dem AWO Stadtverband Neubrandenburg eingereicht.⁶⁷ Diese Neufassung enthielt in Teilen erstmals konkret benannte Zeuginnen und Zeugen. Im Verlauf der 52. Sitzung wurde durch den Abg. Thomas de Jesus Fernandes erklärt, es solle zunächst über den konkretisierten Antrag abgestimmt werden. Bei einer Zustimmung zu diesem Antrag könne der ursprüngliche Antrag für erledigt erklärt werden. Andernfalls sei über den ursprünglichen nicht konkretisierten Beweisantrag⁶⁸ abzustimmen.

Zur Begründung der Beweisanträge führte der Abg. Thomas de Jesus Fernandes aus, zu dem Sachverhalt und den Vorwürfen im Zusammenhang mit dem AWO Stadtverband Neubrandenburg sei nur ein Zeuge angehört worden. Zudem lägen dem Untersuchungsausschuss auch keine Ermittlungsakten vor, aus denen weitere Informationen diesbezüglich entnommen werden könnten. Für die Fraktion der AfD sei es somit notwendig gewesen, noch den geschäftsführenden Vorstand zu diesem Themenkomplex anzuhören.⁶⁹

Der Vors. Jochen Schulte stellte in seiner rechtlichen Bewertung fest, die im Untersuchungsauftrag im Zusammenhang mit dem AWO Stadtverband Neubrandenburg genannten Vorwürfe, die es zu untersuchen gelte, seien unstrittig. Es habe diesbezüglich eine verbandsinterne Prüfung durch den AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (nachfolgend: AWO Landesverband) gegeben. Der Sachverhalt sei somit verbandsintern bekannt gewesen und formal gebe es hier nichts zu beanstanden.⁷⁰ Für den Vorsitzenden folgte hieraus, dass eine Beweisaufnahme zu den in der Begründung des Einsetzungsauftrages aufgeführten Sachverhalten zum AWO Stadtverband Neubrandenburg nicht erforderlich sei, da der entsprechende Sachverhalt als unstrittig angesehen werde.⁷¹

7. Beziehung der strafrechtlichen Ermittlungsakten in der Strafsache AWO Stadtverband Neubrandenburg

In der 50. Sitzung am 27. April 2020 wurde der Beweisantrag der Fraktion der AfD zur Beziehung strafrechtlicher Ermittlungakten⁷² bei Zustimmung der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.⁷³

⁶⁵ s. ADRs. 7/209 i.V.m. 7/168

⁶⁶ vgl. WP052-04-05-2020, S. 11 f.

⁶⁷ s. ADRs. 7/209

⁶⁸ s. ADRs. 7/168

⁶⁹ vgl. WP052-04-05-2020, S. 11

⁷⁰ vgl. ADRs. 7/73

⁷¹ vgl. ADRs. 7/176

⁷² s. ADRs. 7/200 i.V.m. ADRs. 7/169

⁷³ vgl. WP050-27-04-2020, S. 13

In seiner rechtlichen Bewertung⁷⁴ führte der Vors. Jochen Schulte aus, die den Ermittlungsgegenstand bildenden Sachverhalte seien nicht vom Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses umfasst.⁷⁵

8. Ablehnung von Beweisanträgen zu weiteren Zeugenvernehmungen aus der Landesverwaltung

In seiner 46. Sitzung am 2. März 2020 hat der Untersuchungsausschuss mehrheitlich einen Beweisantrag der Fraktion der AfD auf Vernehmung der Zeugin Niedergesäß, Abteilungsleiterin im Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern⁷⁶, mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.⁷⁷

Bezüglich dieses Antrags verwies der Abg. Thomas de Jesus Fernandes auf die Ausschussdrucksache 7/166 und die darin enthaltene Begründung. Durch Vernehmung der Zeugin sei zudem Aufklärung des Kontrollmechanismus des Finanzministeriums im Zusammenhang mit den öffentlichen Zuwendungen an die Spitzenverbände zu erwarten, insbesondere bezüglich der Beibehaltung der Gemeinnützigkeit dieser Spitzenverbände trotz hoher Gehälter für die Leitungen. Die Abg. Karen Larisch stellte fest, die Zeugin sei im Untersuchungszeitraum in einer anderen Funktion tätig gewesen und nicht mit dem Thema Gemeinnützigkeit befasst. Somit sei ihre Ladung als Zeugin zu diesem Thema nicht möglich. Zudem sei die Frage der Gemeinnützigkeit nicht Bestandteil des Untersuchungsauftrages. Durch den Abg. Thomas de Jesus Fernandes wurde angemerkt, das Finanzamt sei erst im Nachgang mit Prüfungen befasst, sodass es durchaus möglich sei, dass auch die Zeugin später noch damit befasst gewesen sei.⁷⁸ Der Abg. Sebastian Ehlers wies darauf hin, der Finanzausschuss des Landtags könne sich eingehend mit dem Thema Gemeinnützigkeit befassen, da hierfür der Untersuchungsausschuss nicht zuständig sei.

In der 50. Sitzung am 27. April 2020 hat der Untersuchungsausschuss den Beweisantrag der Fraktion der AfD auf Vernehmung der Zeuginnen Jaeschke, stellv. Abteilungsleiterin im LAGuS, und Waterstradt, Dezernatsleiterin im LAGuS⁷⁹, bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen von SPD und CDU mehrheitlich abgelehnt.⁸⁰

Der Antrag der Fraktion der AfD zielte ursprünglich auf die Vernehmung mehrerer Zeuginnen und Zeugen aus den für die Förderung der Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Dezernaten und Abteilungen des LAGuS und des Sozialministeriums als dessen Aufsichtsbehörde ab. Die Vernehmung der in diesem Antrag genannten Zeugen Renken, Dr. Will,⁸¹ Wergin, Leder⁸² und Herrmannsen⁸³ war bereits durch andere Beweisanträge beschlossen.

⁷⁴ s. ADRs. 7/176

⁷⁵ vgl. ADRs. 7/176, S. 5

⁷⁶ vgl. ADRs. 7/166 i.V.m. 7/186

⁷⁷ vgl. WP046-02-03-2020, S. 19

⁷⁸ vgl. WP046-02-03-2020, S. 17 f.

⁷⁹ vgl. ADRs. 7/166

⁸⁰ vgl. WP050-27-04-2020, S. 14

⁸¹ vgl. ADRs. 7/146; WP040-18-11-2019, S. 14

⁸² vgl. ADRs. 7/172; WP042-20-01-2020, S. 7

⁸³ vgl. ADRs. 7/182; WP046-02-03-2020, S. 15

Im Verlauf der 50. Sitzung führte der Abg. Thomas de Jesus Fernandes aus, der Antrag sei auf die Zeuginnen Jaeschke und Waterstradt zu beschränken, da diese regelmäßig an den Freitagsgesprächen teilgenommen hätten. Die übrigen im Antrag enthaltenen Zeugen seien für erledigt zu erklären.⁸⁴

9. Ablehnung einer Zeugenvernehmung zum AWO Pflegeheim Penzlin

In der 50. Sitzung am 27. April 2020 wurde der Beweisantrag der Fraktion der AfD auf Vernehmung von der Zeugin Kaselitz in ihrer Funktion als Vorsitzende des AWO Kreisverbandes Müritz e. V.⁸⁵ bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.⁸⁶

Der Beweisantrag, der das AWO Pflegeheim Penzlin betraf, sah ursprünglich weitere Zeuginnen und Zeugen im Zusammenhang mit diesem Thema vor. Der Abg. Thomas de Jesus Fernandes erklärte jedoch im Rahmen der 50. Sitzung, den Antrag auf die wichtigste Zeugin Kaselitz beschränken zu wollen.⁸⁷

Der Vors. Jochen Schulte führte aus, die Vorwürfe im Zusammenhang mit dem AWO Pflegeheim Penzlin seien nicht vom Untersuchungsauftrag erfasst, da diese erst am 21. Juli 2017 öffentlich gemacht wurden, also nach dem Beschluss zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Der Abg. Thomas de Jesus Fernandes vertrat hingegen die Ansicht, die im Zusammenhang mit dem AWO Pflegeheim Penzlin erhobenen Vorwürfe fielen in den Untersuchungszeitraum von 2010 bis 2016. Das tatsächliche Bekanntwerden der Vorwürfe spiele keine Rolle. Durch die Abg. Karen Larisch wurde zu Bedenken gegeben, das AWO Pflegeheim Penzlin gehöre nicht in den Bereich der Wohlfahrtsförderung im Sinne des Untersuchungsauftrags.⁸⁸

10. Themenkomplex AWO Müritz (geschäftsführender Vorstand)

In seiner 52. Sitzung am 4. Mai 2020 hat der Untersuchungsausschuss den Antrag der Fraktion der AfD auf Vernehmung von weiteren Zeuginnen und Zeugen der AWO Müritz⁸⁹ bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.⁹⁰

Der Abg. Thomas de Jesus Fernandes führte aus, es gebe noch offene Fragen im Zusammenhang mit der AWO Müritz, insbesondere zu Landesmitteln und inwiefern der damalige geschäftsführende Vorstand involviert gewesen sei. Dies betreffe vornehmlich die Arbeitsvertragsgestaltung der AWO Müritz. Bis zum Zeitpunkt des Antrags habe es widersprüchliche Aussagen gegeben.

⁸⁴ vgl. WP050-27-04-2020, S. 13

⁸⁵ s. ADRs. 7/170

⁸⁶ vgl. WP050-27-04-2020, S. 21

⁸⁷ vgl. WP050-27-04-2020, S. 19

⁸⁸ vgl. WP050-27-04-2020, S. 19 f.

⁸⁹ s. ADRs. 7/167

⁹⁰ vgl. WP052-04-05-2020, S. 10

Der Antrag ziele somit darauf ab, hier Klarheit zu schaffen. Zudem wolle man auch Informationen über das Schullandheim Zislow und zum AWO Pflegeheim Penzlin erhalten. Die Abg. Karen Larisch erklärte, das AWO Pflegeheim Penzlin sei nicht Bestandteil des Untersuchungsauftrags, da es sich dabei um unterschiedliche Fördermittel handele.⁹¹

11. Ablehnung einer Sachverständigenanhörung

In der 52. Sitzung am 4. Mai 2020 wurde der Antrag der Fraktion der AfD auf Anhörung der Präsidentin des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Johannsen, als Sachverständige⁹² bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.⁹³ Der Antrag stellte eine Neufassung eines vorangegangenen Beweisantrags der Fraktion der AfD dar.⁹⁴ Beide Anträge sahen die Ladung von Dr. Johannsen als Sachverständige in ihrer Funktion als Präsidentin des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern vor, um zum Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2015 auszuführen. Mit der Ablehnung des neugefassten Beweisantrages wurde auch der ursprüngliche Beweisantrag für erledigt erklärt.

Für die Fraktion der AfD bekräftigte der Abg. Thomas de Jesus Fernandes die Notwendigkeit einer Anhörung der Präsidentin des Landesrechnungshofes. Man wolle sie zur institutionellen Förderung und zum einfachen Verwendungsnachweis befragen. Weiterhin solle sie Auskunft zum Verhalten der LIGA im Landesrechnungshofbericht und generell zum 2. Teil des Jahresberichts des Landesrechnungshofes 2015 geben. Hierzu solle sie teils als Zeugin und teils als Sachverständige gehört werden. Der Vors. Jochen Schulte merkte an, dass bisher nur ein Antrag zur Anhörung als Sachverständige vorliege. Die Abg. Karen Larisch fragte für die Fraktion DIE LINKE nach, warum man Dr. Johannsen als Sachverständige und nicht als Zeugin hören wolle. Der Abg. Sebastian Ehlers merkte für die Fraktion der CDU an, dass aus dem Landrechnungshof schon sechs oder sieben Zeugen gehört worden seien und er daher keinen großen Erkenntnisgewinn in einer neuen Anhörung sehe. Der Abg. Thomas de Jesus Fernandes meinte, dass Dr. Johannsen als Unterzeichnerin des Jahresberichts als Sachverständige taue und der Bericht in den Untersuchungszeitraum falle.⁹⁵

12. Anforderung einer Entsprechungserklärung der Landesregierung

In seiner 57. Sitzung am 14. September 2020 hat der Untersuchungsausschuss den Antrag der Fraktion der AfD auf Anforderung einer Erklärung der Landesregierung, dass die vom Untersuchungsausschuss auf seine Beweisbeschlüsse hin zur Verfügung gestellten Aktenbestände den Anforderungen der Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (AmtsBl. M-V 2014, S. 1212) entsprechen (Entsprechungserklärung)⁹⁶, bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Ablehnung der Fraktionen von SPD, CDU und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.⁹⁷

⁹¹ vgl. WP052-04-05-2020, S. 8 f.

⁹² s. ADRs. 7/208

⁹³ vgl. WP052-04-05-2020, S. 15

⁹⁴ s. ADRs. 7/25, S. 16

⁹⁵ vgl. WP052-04-05-2020, S. 13 f.

⁹⁶ vgl. ADRs. 7/79neu

⁹⁷ vgl. WP057-14-09-2020, S. 9

Mit der Ursprungsfassung des Antrags auf ADRs. 7/79 sollte zunächst sowohl eine Vollständigkeitserklärung der Sozialministerin hinsichtlich der Prüfsakte sowie eine Erklärung der Sozialministerin, dass die Prüfsakte den Anforderungen der o. g. Aktenordnung entspricht, angefordert werden. In der 40. Sitzung am 18. November 2019 wurde seitens der Fraktion der AfD zugestimmt, die Beratung des Antrags vorerst zu verschieben, da die Anforderung einer Vollständigkeitserklärung erst zum Ende der Beweisaufnahme sinnvoll sei.⁹⁸ In seiner 56. Sitzung am 7. September 2020 hat der Untersuchungsausschuss auf Antrag des Vorsitzenden⁹⁹ die Anforderung einer umfassenden Vollständigkeitserklärung bezüglich aller durch die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand übersandten Unterlagen, die seitens des Untersuchungsausschusses angefordert wurden, beschlossen.¹⁰⁰ Seitens der Fraktion der AfD wurde daraufhin dieser Teil des Antrags auf ADRs. 7/79 für erledigt erklärt, da die entsprechende Prüfsakte auch im Antrag des Vorsitzenden auf ADRs. 7/213 enthalten war.¹⁰¹

Seitens der Fraktion der AfD wurde zur 57. Sitzung am 14. September 2020 als Tischvorlage eine Neufassung des ursprünglichen Antrages vorgelegt, indem von der Landesregierung zu sämtlichen durch die Landesregierung an den Untersuchungsausschuss übergebenen Akten eine Entsprechungserklärung gefordert wurde. Die entsprechenden Aktenbestände wurden dabei anhand der durch den Untersuchungsausschuss gefassten Beweisanträge benannt.¹⁰² Der ursprüngliche Antrag¹⁰³ wurde für mit der Einreichung der Neufassung erledigt erklärt.

Der Vors. Jochen Schulte führte aus, inwieweit die Aktenführung im Sozialministerium den Anforderungen der Aktenordnung für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern entspreche, müsse der Untersuchungsausschuss selbst beurteilen. Auch wenn ein entsprechendes Schreiben der Landesregierung vorläge, sei es dennoch Aufgabe des Untersuchungsausschusses die Qualität der durch die Landesregierung vorgelegten Unterlagen autonom zu bewerten. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass die Zeugin Markwirth am 27. April 2020 ausgesagt habe, die im Sozialministerium bestehende Aktenordnung sei weitestgehend beachtet worden.¹⁰⁴

⁹⁸ vgl. WP040-18-11-2020, S. 24 f.

⁹⁹ s. ADRs. 7/213

¹⁰⁰ vgl. WP056-07-09-2020, S. 9

¹⁰¹ vgl. WP056-07-09-2020, S. 8

¹⁰² s. ADRs. 7/79neu

¹⁰³ s. ADRs. 7/79

¹⁰⁴ vgl. WP057-14-09-2020, S. 7 ff.

III. Beweiserhebung durch Unterlagen

1. Beweiserhebung durch Beiziehung von Akten der Landesregierung

Auf Grundlage entsprechender Beweisbeschlüsse hat die Landesregierung umfangreiche Aktenbestände übermittelt. Dabei handelte es sich entsprechend einer Verständigung mit dem Vorsitzenden in der Regel um elektronische Dateien. Seitens der Gerichte und Staatsanwaltschaften wurden die angeforderten Unterlagen in Papierform zugeleitet. Der Bestand dieser Unterlagen des Untersuchungsausschusses umfasst insgesamt 155 571 Seiten. Im Einzelnen handelt es sich um:

- Akten des Sozialministeriums M-V,
Dateinummer des Untersuchungsausschusses 1 bis 1 205
- Akten des Justizministeriums M-V,
Dateinummer des Untersuchungsausschusses 1 bis 39
- Akten des Bildungsministeriums M-V,
Dateinummer des Untersuchungsausschusses 1 bis 19
- Akten des Wirtschaftsministeriums M-V,
Dateinummer des Untersuchungsausschusses 1 bis 6
- Akten des Landwirtschaftsministeriums M-V,
Dateinummer des Untersuchungsausschusses 1 bis 2
- Akten des Innenministeriums M-V,
Dateinummer des Untersuchungsausschusses 1 bis 3

Im Ausschussesekretariat eingegangene Akten und Unterlagen wurden zunächst auf personenbezogene Daten geprüft. Daten, deren Kenntnis zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages nicht erforderlich waren, wurden nicht an den Untersuchungsausschuss übermittelt. Diese Daten wurden in Absprache mit dem Vorsitzenden geschwärzt und standen auf Nachfrage zur Einsicht im Ausschussesekretariat zur Verfügung. Die so bearbeiteten Akten wurden über einen besonders gesicherten Datenraum allen Ausschussmitgliedern und den benannten Fraktionsmitarbeitern zur Verfügung gestellt.

Die durch das Sozialministerium am 11. Januar 2019 im Zusammenhang mit einem Beweisbeschluss vom 1. Oktober 2018¹⁰⁵ übergebenen Beratungsprotokolle der Landesregierung enthielten bereits durch die jeweiligen Ressorts vorgenommene Schwärzungen. Begründet wurden diese Schwärzungen damit, dass es sich um nicht dem Beweisthema unterfallenden Sachverhalte handele sowie mit dem Schutz persönlicher Daten.¹⁰⁶ In seiner 20. Sitzung am 4. März 2020 verständigte sich der Untersuchungsausschuss auf Antrag der Fraktion der AfD darauf, die durch die Landesregierung in den Akten vorgenommenen Schwärzungen im Vorsitzenden-Verfahren nach § 23 Absatz 1 Satz 2 UAG M-V zu prüfen.¹⁰⁷ Am 24. April 2019 nahmen der Vors. Jochen Schulte sowie der stv. Vors. Christoph Grimm Einsicht in die Originalakten. Dabei wurde festgestellt, dass die geschwärzten Informationen das Beweisthema nicht betreffen. Dem Untersuchungsausschuss wurden somit keine relevanten Informationen seitens der Landesregierung vorenthalten.¹⁰⁸

¹⁰⁵ vgl. KP017-01-10-2018, S. 5

¹⁰⁶ vgl. ADRs. 7/94

¹⁰⁷ vgl. KP020-04-03-2019, S. 4

¹⁰⁸ vgl. KP026-06-05-2019, S. 4

Die im Schreiben der Justizministerin vom 27. Juni 2019 benannten Verfahrensakten mit dem Aktenzeichen 130 Js 34276/16 FE StA Schwerin - Sonderheft I bis IV wurden durch das Ausschussesekretariat geprüft. Für die Beweiserhebung im Rahmen des Untersuchungsauftrages wurden die darin enthaltenen Übersichten zu privaten Überweisungen als unerheblich eingeschätzt. Aufgrund dessen erfolgte keine Weiterleitung der Sonderhefte I bis IV an die Mitglieder des Untersuchungsausschusses. Gleichzeitig wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, die Originalakten im Ausschussesekretariat einsehen zu können.¹⁰⁹

Die Aufbereitung der Akten im Ausschussesekretariat erfolgte durch Ergänzung der PDF-Dateien um Metadaten, wie insbesondere elektronische Lesezeichen. Diese dienen der leichteren Auffindbarkeit der einzelnen in den Akten enthaltenen Dokumente.

In seiner 56. Sitzung am 7. September 2020 hat der Untersuchungsausschuss auf Antrag des Vors. Jochen Schulte einstimmig beschlossen, die Landesregierung aufzufordern, eine Vollständigkeitserklärung bezüglich der durch die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand übersandten Unterlagen, die seitens des Untersuchungsausschusses angefordert wurden, abzugeben.¹¹⁰ In Reaktion darauf legte das Sozialministerium dem Untersuchungsausschuss am 10. September 2020 weitere Gesprächsprotokolle vor.¹¹¹ Ein direkter Bezug der nachgereichten Unterlagen zum Untersuchungsgegenstand war für den Untersuchungsausschuss allerdings nicht zu erkennen. Der Vorsitzende rügte die verspätete Vorlage der Unterlagen.¹¹²

Mit Schreiben vom 11. September 2020 übermittelte die Landesregierung die erbetene Vollständigkeitserklärung.¹¹³

2. Einbeziehung der schriftlichen Unterlagen in die Beweisaufnahme

Auf Antrag des Vors. Jochen Schulte¹¹⁴ hat der Untersuchungsausschuss in seiner 57. Sitzung am 14. September 2020 einstimmig beschlossen, alle Ausschussdrucksachen sowie die dem Untersuchungsausschuss überlassenen Akten des Sozialministeriums, des Justizministeriums, des Bildungsministeriums, des Wirtschaftsministeriums, des Landwirtschaftsministeriums und des Innenministeriums förmlich in die Untersuchungstätigkeit des Untersuchungsausschusses einzubeziehen.¹¹⁵

¹⁰⁹ vgl. ADRs. 7/122

¹¹⁰ vgl. WP056-07-09-2020, S. X und ADRs. 7/213

¹¹¹ vgl. ADRs. 7/216

¹¹² vgl. WP057-14-09-2020, S. 10

¹¹³ s. ADRs. 7/217

¹¹⁴ s. ADRs. 7/218

¹¹⁵ vgl. WP056-09-10-2020, S. 11

IV. Beweiserhebung durch Zeugenvernehmungen

1. Beginn, Art, Anzahl, Dauer und Ort der Vernehmung

Der Untersuchungsausschuss vernahm insgesamt 56 Zeuginnen und Zeugen, drei von ihnen mehrfach. Die erneuten Vernehmungen waren aufgrund eines neugefassten Beweisbeschlusses¹¹⁶, sich nachträglich ergebener Nachfragen¹¹⁷ und Widersprüchlichkeiten einer Zeugenaussage¹¹⁸ notwendig geworden. Die Vernehmungen wurden in öffentlicher Sitzung im Plenarsaal des Schweriner Schlosses durchgeführt und begannen in der Regel um 11:00 Uhr. Am 18. November 2019 wurde eine Sitzung mit drei Zeugenvernehmungen im SPD-Fraktionssaal, Raum 479, durchgeführt. Insgesamt dauerten die Zeugenvernehmungen 63 Stunden und 24 Minuten.

Die in der 7. Sitzung am 26. Januar 2017 beschlossene Vernehmung des ehemaligen Vorsitzenden des AWO Landesverbandes, Borchert, konnte nicht durchgeführt werden, da dieser zum geplanten Zeitpunkt der Vernehmung bereits verstorben war.

Im Anschluss an die öffentlichen Vernehmungen wurden regelmäßig nicht öffentliche Beratungen angesetzt, um über weitere Verfahrensschritte diskutieren und beschließen zu können.

2. Aussagegenehmigungen, Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht

Soweit die vom Untersuchungsausschuss vernommenen Zeuginnen und Zeugen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis standen, haben sie in Vorbereitung auf ihre Vernehmung im Untersuchungsausschuss eine Aussagegenehmigung vorgelegt, aufgrund derer sie berechtigt waren, vor dem Untersuchungsausschuss auszusagen.

In der 45. Sitzung am 2. März 2020 verweigerte der Zeuge Lohmann die Aussage. Er verwies durch seinen Rechtsbeistand auf die insoweit gegen ihn gerichteten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Schwerin (Az. 161 Js 34276/16).¹¹⁹ Der Untersuchungsausschuss beschloss daraufhin in seiner 52. Sitzung am 4. Mai 2020 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und DIE LINKE, den Zeugen nicht erneut zu laden und keine Zwangsmittel gegen diesen zu beantragen.¹²⁰

3. Fragenkataloge des Vorsitzenden für die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen

Vom Ausschussesekretariat wurden für den Vors. Jochen Schulte zu den Sitzungen Sprechzettel vorbereitet. Diese dienten der Vorbereitung für den Vorsitz, der auf dieser Grundlage nach eigenem Ermessen die Sitzung leitete. Für die Vernehmungen wurden jeweils als Anlage zum Sprechzettel Übersichten mit möglichen Fragen vorbereitet, die aus Sicht des Ausschussesekretariates durch Zeuginnen und Zeugen beantwortet werden könnten.

¹¹⁶ vgl. WP037-04-11-2019, S. 28

¹¹⁷ vgl. WP037-04-11-2019, S. 62

¹¹⁸ vgl. WP053-25-05-2020, S. 34

¹¹⁹ vgl. WP045-02-03-2020, S. 4

¹²⁰ vgl. WP052-04-05-2020, S. 5

4. Vernehmung des Zeugen Skodda am 30. September 2019

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 zeigte der Vors. Jochen Schulte der Staatsanwaltschaft Schwerin an, dass der Zeuge Skodda vor dem Untersuchungsausschuss am 30. September 2019 eine uneidliche Falschaussage getätigt haben könnte.¹²¹

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2019 teilte die Staatsanwaltschaft Schwerin dem Vors. Jochen Schulte mit, dass aufgrund einer Strafanzeige des Abg. Thomas de Jesus Fernandes gegen den Zeugen Skodda wegen des Verdachts der uneidlichen Falschaussage im Rahmen der Vernehmung in dem Untersuchungsausschuss in der Sitzung vom 30. September 2019 ermittelt werde.¹²² Die Staatsanwaltschaft bat den Untersuchungsausschuss darin um Übersendung des Wortprotokolls der Anhörung des Zeugen Skodda in der Sitzung vom 30. September 2019.

Mit Schreiben vom 6. November 2019 bat eine von dem Zeugen Skodda beauftragte Rechtsanwaltskanzlei um Terminvorschläge zum Anhören der Tonaufzeichnungen der Zeugenvernehmung. Durch den Vors. Jochen Schulte wurde mit Schreiben vom 11. November 2019 klargestellt, ein Anhören der von der Landtagsverwaltung gefertigten Aufzeichnungen durch außenstehende Dritte sei nicht möglich, da diese Aufzeichnungen ausschließlich für den internen Gebrauch zur Erstellung der Wortprotokolle bestimmt seien.¹²³ Daraufhin äußerte die Rechtsanwaltskanzlei mit Schreiben vom 18. November 2019 Bedenken gegen die Richtigkeit des Wortprotokolls der Sitzung vom 30. September 2019, die der Vors. Jochen Schulte mit Antwortschreiben vom 25. November 2019 allerdings im Wesentlichen zurückwies.

Am 16. März 2020 forderte die Staatsanwaltschaft Schwerin im Rahmen ihres o. g. Ermittlungsverfahrens gegen den Zeugen Skodda auch die Wortprotokolle der bisherigen Vernehmungen der Zeugen Dr. Olijnyk und Lohmann sowie der Zeugin Ehlert an.¹²⁴

V. Organstreitverfahren vor dem Landesverfassungsgericht

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 reichten die Abg. Christoph Grimm und Thomas de Jesus Fernandes sowie die Fraktion der AfD beim Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern eine Organklage ein.¹²⁵ Anhängig wurde sie am 27. Dezember 2017.

Als Antragsgegner waren der Untersuchungsausschuss sowie der Vors. Jochen Schulte benannt. Dem lag die in der 4. Sitzung des Ausschusses am 26. Juni 2017 erfolgte mehrheitliche Ablehnung zweier von der Fraktion der AfD gestellter Beweisanträge zugrunde.

Die Fraktion der AfD begehrte die Feststellung, dass die mehrheitliche Ablehnung dieser Beweisanträge gegen das Recht der qualifizierten Minderheit im Untersuchungsausschuss aus Artikel 34 Absatz 3 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern verstoßen habe, Beweiserhebungen zu erzwingen.

¹²¹ vgl. ADRs. 7/139

¹²² vgl. ADRs. 7/142

¹²³ s. ADRs. 7/151

¹²⁴ s. ADRs. 7/194

¹²⁵ s. ADRs. 7/35

Weder die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern noch der Landtag Mecklenburg-Vorpommern haben sich in diesem Organstreitverfahren geäußert. Die Staatssekretärin im Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern, Birgit Gärtner, teilte mit Schreiben vom 11. Januar 2018 mit, sie sehe für die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern von einer Stellungnahme ab.¹²⁶

In seiner 8. Sitzung am 24. Januar 2018 beschloss der Untersuchungsausschuss einstimmig, Prof. Dr. Gärditz als Prozessbevollmächtigten für den Untersuchungsausschuss zu beauftragen, eine Antragsrwidernng zu erstellen.¹²⁷

Mit Beschluss vom 30. August 2018 verwarf das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern die Organklage, weil sie gemäß § 20 Satz 1 Landesverfassungsgerichtsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LVerfGG) insgesamt unzulässig und offensichtlich unbegründet sei.¹²⁸

VI. Abgabe eines Abschlussberichts an den Landtag

In seiner 57. Sitzung am 14. September 2020 hat der Untersuchungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen, die Beweisaufnahme für abgeschlossen zu erklären.¹²⁹

Der Untersuchungsausschuss hat gemäß § 39 Abs. 1 UAG M-V dem Landtag nach Abschluss der Untersuchungen einen schriftlichen Bericht über den Gang des Verfahrens, die ermittelten Tatsachen und das Ergebnis der Untersuchungen zu erstatten. Die Anfertigung des Berichtsentwurfs oblag gemäß § 39 Abs. 2 S. 1 UAG M-V dem Vorsitzenden.

Am 10. September 2020 legte der Vorsitzende dem Untersuchungsausschuss den ersten Entwurf eines Verfahrens- und Feststellungsteils vor. Eine Fortschreibung des Entwurfs legte der Vorsitzende dem Untersuchungsausschuss am 5. November 2020 vor. Am 5. November 2020 legten die Abgeordneten von SPD und CDU dem Untersuchungsausschuss den Entwurf einer Bewertung vor; zur Ausschusssitzung am 16. November 2020 legten die Abgeordneten eine aktualisierte Fassung dieser Bewertung vor.¹³⁰ Der Untersuchungsausschuss hat in seiner 59. Sitzung am 16. November 2020 mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE beschlossen, den Bewertungsentwurf in den Entwurf des Abschlussberichts aufzunehmen.¹³¹

¹²⁶ vgl. ADRs. 7/41

¹²⁷ s. KP008-24-01-2018, S. 8

¹²⁸ s. ADRs. 7/87

¹²⁹ vgl. WP057-14-09-2020, S. 11 f.

¹³⁰ s. ADRs. 7/226

¹³¹ vgl. WP059-16-11-2020, S. 6

In seiner 60. Sitzung am 23. November 2020 hat der Untersuchungsausschuss den Abschlussbericht mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE angenommen.¹³² Der Untersuchungsausschuss hat sodann mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE LINKE beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, den Abschlussbericht verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.¹³³

Ferner hat der Untersuchungsausschuss in seiner 60. Sitzung mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der AfD über den weiteren Umgang mit Akten und Ausschussdokumenten beschlossen.¹³⁴

2. TEIL: FESTSTELLUNGEN

A. Landesförderung in der Wohlfahrtspflege

I. Landesförderung

1. Grundlage der Landesförderung

Die Finanzierung und Unterstützung der Freien Wohlfahrtspflege seitens des Landes wird in Mecklenburg-Vorpommern durch die Verfassung des Landes vorgeschrieben und gehört dort in den Bereich der Staatsziele. Die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege dient dabei auch dem Ziel, sozialpolitische Maßnahmen und Initiativen zu unterstützen.

Die Zeugin Schwesig, Ministerpräsidentin und ehemalige Sozialministerin, führte dazu aus: „[I]n Deutschland gibt es eine starke Tradition der Freien Wohlfahrtspflege. Sie ist in unserem Land aus den Strukturen des heutigen Sozialstaats nicht mehr wegzudenken. Die starke Stellung der Freien Wohlfahrt ist rechtlich festgeschrieben. Sie ist verfassungsrechtlich verankert. Unser Grundgesetz sagt in Artikel 20 Absatz 1: ‚Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat‘. Und unsere Landesverfassung führt dieses Sozialstaatsprinzip in ihrem Artikel 19 Absatz 2 fort. Dort heißt es: ‚Die soziale Tätigkeit der Kirchen, der Träger der Freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe wird geschützt und gefördert.‘ Viele grundsätzliche Aussagen und konkrete Regelungen, insbesondere in den Sozialgesetzbüchern, festigen diese starke, herausgehobene Stellung der Wohlfahrt und ihrer Verbände in unserer Gesellschaft. In verschiedenen Sozialgesetzbüchern wird die Stellung der Freien Wohlfahrt als Träger eigener sozialer Aufgaben und ihrer Tätigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben hervorgehoben. Dort, wo die Freie Wohlfahrt Leistungen erbringt, soll der jeweilige Träger der Sozialleistung von der Durchführung eigener Maßnahmen absehen. Das ist das sogenannte Subsidiaritätsprinzip. Und noch eine wichtige Grundlage gibt es. Mit dem alle zwei Jahre von der Landesregierung vorgelegten und dann vom Landtag intensiv debattierten und beschlossenen Doppelhaushalt wird die finanzielle Grundlage auch für das Agieren des Landes im Bereich der Wohlfahrt und damit für jede Förderung der Arbeit der Verbände bei uns hier im Land gelegt. Dazu kommt die Landeshaushaltsordnung als grundlegende und verlässliche Basis für die Umsetzung des Haushalts.“¹³⁵

¹³² vgl. WP060-23-11-2020, S. 10 f.

¹³³ vgl. WP060-23-11-2020, S. 10 f.

¹³⁴ vgl. WP060-23-11-2020, S. 16

¹³⁵ WP055-10-08-2020, S. 9

Den hohen Stellenwert der Freien Wohlfahrtspflege betonte auch der Zeuge Renken, Leiter der Abteilung für Soziales und Integration im Sozialministerium, und hob heraus: „Und auch in der Koalitionsvereinbarung für die laufende Legislaturperiode haben sich die Regierungsparteien in Ziffer 360¹³⁶ eindeutig zur Bedeutung der Freien Wohlfahrtspflege im Land bekannt.“¹³⁷

Der Zeuge Voss, Staatssekretär im Sozialministerium, legte dar, dass die Sozialgesetzbücher an verschiedenen Stellen konkrete Aufträge enthielten, wie etwa das SGB XII zur Zusammenarbeit der Träger, der Sozialhilfe, unter anderem mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege. Dabei sei „deren Selbstständigkeit strikt zu achten. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sollen bei ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Sozialhilfe angemessen unterstützt werden.“¹³⁸

Vertreter der Wohlfahrtsverbände verwiesen auf die Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern als Grundlage für die Landesförderung der Wohlfahrtspflege. Der Zeuge Kuhn, Präsident des DRK Landesverbandes, führte hierzu aus: „Die Finanzierung der Arbeit der Freien Wohlfahrtspflege mit Steuermitteln fußt auf der definierten Rolle der Freien Wohlfahrtspflege in den Sozialgesetzen als eigenständiger Mitgestalter des Sozialstaates, wohlgeachtet, wie dies zum Beispiel auch in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich geregelt ist, Artikel 19 Absatz 2: ‚Die soziale Tätigkeit der Kirchen, der Träger der Freien Wohlfahrtspflege und der Freien Jugendhilfe wird geschützt und gefördert‘.“¹³⁹

Im Rahmen eines Berichtes des Sozialministeriums über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Praxis der Förderung der in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Spitzenverbände (nachfolgend: LIGA-Verbände), der sowohl schriftlich als auch mündlich in einer Sitzung des Untersuchungsausschusses erfolgte, wurde durch den Abteilungsleiter Renken betont, dass die in Artikel 19 Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern festgeschriebene Förderung der Freien Wohlfahrtspflege nicht an fest definierte Träger, wie etwa die LIGA-Verbände, gebunden sei, d. h. sich die Norm insoweit nicht an einen speziellen Adressaten richte.¹⁴⁰

¹³⁶ „Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Selbsthilfeinitiativen sind für die Koalitionspartner unverzichtbare Partner. Die Koalitionspartner setzen auch in Zukunft darauf und werden deshalb für eine transparente und verlässliche Finanzierung der Leistungen in der Wohlfahrtspflege sorgen.“ (Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und CDU Mecklenburg-Vorpommern für die 7. Wahlperiode 2016 - 2021, Tz. 360, Anm. d. Ausschusseksretariats)

¹³⁷ WP049-27-04-2020, S. 47

¹³⁸ WP049-27-04-2020, S. 97 f.

¹³⁹ WP039-18-11-2019, S. 10

¹⁴⁰ vgl. KP003-08-05-2017, S. 8

2. Ziele der Landesförderung und Landesinteresse

Neben dem in der Landesverfassung grundlegend begründeten Förderinteresse des Landes, wird die Bedeutung der Freien Wohlfahrtspflege für den Sozialstaat an unterschiedlichen Stellen immer wieder hervorgehoben. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Land wird dabei stets betont. Das Subsidiaritätsprinzip prägt diese Zusammenarbeit auf nicht unerhebliche Weise. Im Bericht des Sozialministeriums über die Gesetzliche Rahmenbedingung und Praxis der Förderung der LIGA-Verbände heißt es hierzu: „Auch wenn sich die Leistungsverpflichtung der Sozialgesetzbücher an die öffentlichen Träger richtet, verzichtet auch in unserem Land die öffentliche Seite weitgehend auf eigene soziale Dienste zugunsten der Träger der Freien Wohlfahrtspflege; dies entspricht den Intentionen der Sozialgesetzbücher (z. B. § 4 Absatz 2 SGB VIII). Danach sollen die öffentlichen Träger von eigenen Maßnahmen absehen und die Freie Wohlfahrtspflege dementsprechend unterstützen, soweit Dienste und Einrichtungen von Trägern der Freien Wohlfahrtspflege betrieben werden.“¹⁴¹

Die Zeugin Schwesig begründete das Förderinteresse des Landes mit der breiten gesellschaftlichen Verankerung der Wohlfahrtsverbände in Mecklenburg-Vorpommern und deren tiefer Verbundenheit mit den Menschen im Land: „In der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern arbeiten 58 000 Menschen hauptamtlich, rund 150 000 Bürgerinnen und Bürger unseres Landes engagieren sich im Ehrenamt in diesem Bereich, unter ihnen auch viele Hauptamtliche.“¹⁴²

Die Bedeutung der Freien Wohlfahrt und das partnerschaftliche Verhältnis mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege wurde auch durch den Zeugen Renken betont: „Die Freie Wohlfahrt ist nach meiner Auffassung für unseren Sozialstaat und damit auch für unser Bundesland unverzichtbar. Ohne sie würde unser Staat nicht funktionieren. Hauptmerkmale der Freien Wohlfahrtspflege sind ihre Unabhängigkeit und partnerschaftliche Kooperation mit den öffentlichen Sozialleistungsträgern mit dem Ziel einer sinnvollen und wirksamen Ergänzung von sozialen Angeboten zum Wohl der Hilfesuchenden. Soziale Dienste der Wohlfahrtsverbände unterscheiden sich vor allem durch die Ausrichtung auf gemeinwohlorientierte Ziele und die fehlende Gewinnerzielungsabsicht von sonstigen Angeboten sozialer Dienste. [...] Aus diesem Grunde fördert das Land seit Beginn der Neunzigerjahre die in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossenen Landesverbände für die aktive Mitgestaltung sozialpolitischer Prozesse in nicht marktfähigen und nicht refinanzierbaren Bereichen mit dem Ziel der Entwicklung sozialpolitischer Initiativen und Lösungsansätzen.“¹⁴³

Die Zeugin Hesse, Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern und ehemalige Sozialministerin, skizzierte in ihrer Aussage die gesellschaftliche Aufgabe und Stellung der Wohlfahrtsverbände: „Die Landesregierung sah und sieht deshalb auch und gerade die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege als wichtige und verlässliche Partnerin, wenn es darum geht, für die Menschen bei uns im Land Angebote und Dienstleistungen im sozialen Bereich vorzuhalten, zu erhalten und auch zu stärken. Ohne sie wären Strukturen in der Fläche sicherlich längst nicht so ausgestaltet, wie wir es kennen.“

¹⁴¹ ADRs. 7/9, S. 6

¹⁴² WP055-10-08-2020, S. 10

¹⁴³ WP049-24-04-2020, S. 47

Das Bekenntnis [...] zu den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege ist deshalb nicht nur Teil der Koalitionsvereinbarung, sondern auch in der Verfassung unseres Landes verankert. [...] Und nach wie vor gilt: In einem Flächenland mit so unterschiedlichen Regionen und einer solchen Altersstruktur, wie in Mecklenburg-Vorpommern, ist es eine immense Herausforderung, für möglichst viele Menschen möglichst viel gesellschaftliche Teilhabe zu sichern. Die Freien Wohlfahrtsverbände ergänzen das, was die kommunale Ebene und das Land tun, um diese Aufgabe zu stemmen. Und sie haben sich schon deutlich früher als der Staat engagiert. Das zeigt der Blick in die Historie. Durch die Vielfalt der Träger selbst, ihrer Leistungen, ihrer Weltanschauungsmotive ist ein breit gefächertes und vor allem niederschwelliges Angebot entstanden. Besonders wichtig ist dabei der Unterschied zu gewerblichen Anbietern aus der Privatwirtschaft, denn die Wohlfahrtspflege ist gemeinwohlorientiert und unterbreitet zu einem Gutteil Angebote, die nicht auf Gewinn ausgerichtet und bzw. nicht refinanzierbar sind.“¹⁴⁴

Die Zeugin Hesse ergänzte hinsichtlich der Bedeutung einer flächendeckenden Förderung der Beratungslandschaft im Land: „Und mir ist eben noch mal wichtig, zu betonen, dass hinter den Projekten eben einfach Menschen stehen, die die Arbeit machen und die brauchen auch Planungssicherheit. Insofern konnten wir natürlich nicht [...] sagen: „Also, das eine Jahr machen wir die und die Beratungsleistung und im nächsten Jahr ganz was anderes.“¹⁴⁵

Ebenfalls hoben Vertreter der Wohlfahrtsverbände die Bedeutung der Förderbeziehung und der Zusammenarbeit zwischen der Freien Wohlfahrtspflege und dem Land Mecklenburg-Vorpommern hervor. Hierzu führte die Zeugin Prof. Dr. Kostka, Diözesancaritasdirektorin für das Erzbistum Berlin, aus: „Die spitzenverbandliche Förderung ist eine wichtige Grundlage. Sie ist aber nicht nur eine Grundlage jetzt in finanzieller Hinsicht, sondern sie dokumentiert eine Arbeitsbeziehung, eine Rolle der Freien Wohlfahrtspflege. Sie ermöglicht diese Rolle, die der Freien Wohlfahrtspflege, auch in der Landesverfassung und darüber hinaus eben vorgesehen ist: Ein partnerschaftlich konstruktives Verhältnis als sozialpolitischer Mitgestalter zu sein, als [...] Mitgestalter sozialer Rahmenbedingungen hier im Land, also für die Bürgerinnen und Bürger und - was natürlich auch sehr wichtig ist - es steht auch für Qualität und Strukturentwicklung.“¹⁴⁶

Zur Aufrechterhaltung einer gut funktionierenden Struktur im Sozialstaat ist das Land somit auf die Unterstützung und die Arbeit der Wohlfahrtsverbände angewiesen. Insbesondere die Leistungen der Wohlfahrtsverbände die nicht wirtschaftlich zu betreiben sind, benötigen dabei eine Förderung. Hierbei handelt es sich größtenteils um Beratungsleistungen aus dem Bereich der sozialen Beratung. Der Zeuge Voss führte hierzu aus: „Durch die Freie Wohlfahrtspflege werden aufgrund des wertegebundenen Satzungsauftrages nicht nur Angebote mit einer Gewinnabsicht gemacht. Ein wichtiger Bereich der Arbeit widmet sich gerade nicht marktfähigen und nicht refinanzierbaren Angeboten. Auf die Unterbreitung dieser Angebote zielt das Landesinteresse und hierauf bezieht sich auch die Förderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und eben auch der erste Teil des Untersuchungsauftrags dieses Ausschusses.“¹⁴⁷

¹⁴⁴ WP055-10-08-2020, S. 75

¹⁴⁵ WP055-10-08-2020, S. 93

¹⁴⁶ WP023-01-04-2019, S. 43

¹⁴⁷ WP049-24-04-2020, S. 98 f.

Neben dem Festhalten am Subsidiaritätsprinzip liegt es ebenfalls im Landesinteresse, eine gewisse Trägervielfalt in der Freien Wohlfahrtspflege zu erhalten. Hierzu schreibt das Sozialministerium: „Auch in Mecklenburg-Vorpommern ist daher die soziale Arbeit gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlichster Werteorientierungen, einer hohen Professionalität und durch die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Das auf unterschiedliche Überzeugungen, Normen und Werte abzielende Wunsch- und Wahlrecht Hilfebedürftiger ist in Mecklenburg-Vorpommern gegeben.“¹⁴⁸ Der Zeuge Wergin, ehemaliger Referatsleiter des Referats Sozialpolitik im Sozialministerium, stellte das Interesse des Landes heraus, dass soziale Arbeit nicht nur von kommerziellen Anbietern auf dem Markt sozialer Arbeit angeboten wird, sondern eben auch durch die Träger der Freien Wohlfahrtspflege: „Das ist ein Grundsatz, der nicht nur für Mecklenburg-Vorpommern gilt, sondern natürlich für die ganze Bundesrepublik Deutschland auch, und hängt einfach mit der Wertebezogenheit der Träger der Freien Wohlfahrtspflege zusammen. Wir kommen ja aus der Tradition einer sozialen Arbeit, die nicht durch den Staat selber initiiert worden ist, sondern im 19. Jahrhundert durch bürgerschaftliche Organisationen.“¹⁴⁹

Aus Sicht der Zeugin Schwesig hätten die Bürgerinnen und Bürger ein Recht auf Trägervielfalt, d. h. der Sozialstaat müsse sogar sicherstellen, dass Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen Trägerangeboten auswählen könnten: „Natürlich ist es so in der Praxis, dass wir nicht von allen Trägern alle Leistungen für jeden vor seinem Wohnhaus zur Verfügung stellen können. Aber deswegen ist schon vieles gebündelt, aber ich will das [...] deutlich machen: Es gibt ein Recht auf Trägervielfalt. Und nochmal: Unsere Landesverfassung sagt ja nicht nur Schutz, sondern auch Förderung der Wohlfahrtsverbände. Und ich halte aber auch einen Unterschied, eine Trägervielfalt selber politisch für sehr wichtig, weil dadurch aus der Praxis heraus ja dadurch immer wieder neue Konzepte kommen, neue Ideen und auch Vorschläge, wie können wir die Beratungslandschaft so weiterentwickeln, dass es gute soziale Unterstützung für die Menschen gibt.“¹⁵⁰

Wie der Zeuge Renken im Rahmen der Vorstellung des Berichts des Sozialministeriums noch hinzufügte, tragen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege auch als Arbeitgeber eine hohe Verantwortung in unserem Land: „Nach Angaben der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern sind ca. 54 800 Fachkräfte in den Einrichtungen und Diensten der Freien Wohlfahrtspflege und den dazugehörigen Trägern beschäftigt.“¹⁵¹ Zudem zeigt auch die hohe Anzahl an geförderten Projekten, dass die Förderung der Wohlfahrtspflege sinnvoll und notwendig ist. Der Zeuge Leder, Abteilungsleiter im LAGuS, dazu: „An diese Spitzenverbände wurden im Untersuchungszeitraum durch das LAGuS fast 700 Projekte in über 30 verschiedenen Förderbereichen bewilligt. Das sind sowohl Förderbereiche, in denen die Fördermittel nach der Festlegung des Haushaltsgesetzgebers exklusiv für Projekte der Spitzenverbände zur Verfügung gestellt werden, in anderen Förderbereichen stehen die Mittel auch für Projekte weiterer Träger und Verbände zur Verfügung.“¹⁵² Der Zeuge Renken betonte in diesem Zusammenhang, es gebe einen höheren Bedarf an Fördermitteln, als tatsächlich über den Landeshaushalt zur Verfügung stünden. Das tatsächliche Förderinteresse des Landes übersteige die im Landeshaushalt vorgesehenen Fördermittel.¹⁵³

¹⁴⁸ ADRs. 7/9, S. 6

¹⁴⁹ WP047-16-03-2020, S. 94

¹⁵⁰ WP055-10-08-2020, S. 40 f.

¹⁵¹ KP003-08-05-2017, S. 9

¹⁵² WP047-16-03-2020, S. 11

¹⁵³ vgl. WP049-24-04-2020, S. 57

Die Zeugin Schwesig ordnete die Höhe der Förderung der Maßnahmegruppe 62 in Bezug auf das Gesamtbudget des Sozialministeriums im Jahr 2010 wie folgt ein: „Nur eine der zahlreichen Aufgaben der Abteilung Soziales war die Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrt, bezogen auf deren inhaltliche soziale Arbeit für die Bürgerinnen und Bürger sowie bezogen auf die daraus resultierende finanzielle Förderung aus der damaligen Maßnahmegruppe 62, zum Beispiel im Jahr 2010 mit einem finanziellen Volumen von 3,565 Millionen. Das waren knapp 0,38 Prozent des Haushalts im Sozialministerium.“¹⁵⁴

Die Bedeutung der Förderung für die LIGA-Verbände und die soziale Beratungslandschaft wurde unter anderem durch den Zeugen Neumann, ehemaliger Direktor der Caritas Mecklenburg, betont: „Die Bedeutung von Landesmitteln war für uns schon wichtig und groß. Also, das sind ja keine kleinen Summen, die da geflossen sind. Ich sage mal plus-minus vier Millionen - wenn ich das so im Kopf habe - die waren für uns, für die Caritas, von enormer Bedeutung. Und wir haben ständig geklagt und haben protestiert, wenn da irgendwo gekürzt wurde, weil damit natürlich auch Einrichtungen, Mitarbeiterbeschäftigungen oder Einzeldienste durchaus gefährdet sein können.“¹⁵⁵ Auch durch den Zeugen Jeschke, ehemaliger Direktor der Caritas Mecklenburg, wurde die essenzielle Bedeutung der Förderung für die Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern beschrieben, da das Angebot im sozialen Bereich durch die Wohlfahrtsverbände ohne die Förderung nicht zu realisieren sei.¹⁵⁶

3. Entwicklung der Förderung und der Maßnahmegruppe 62

Die Förderstruktur für die Unterstützung der Arbeit der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern besteht bereits seit kurz nach der Gründung des Bundeslandes. Über die Jahre hat es immer wieder Veränderungen innerhalb der Förderstruktur sowie Anpassungen und Zusammenlegungen einzelner Förderbereiche gegeben. Dabei wurden sowohl kleinere als auch große, strukturelle Änderungen vorgenommen. Ein Bestandteil der Förderstruktur im Zusammenhang mit der Freien Wohlfahrtspflege war die ehemalige Maßnahmegruppe MG 62 ‚Besondere soziale Maßnahmen‘. Diese Maßnahmegruppe bestand im Doppelhaushalt 2010/2011 aus insgesamt neun Titeln. Die darin veranschlagten Haushaltsmittel waren vorgesehen für Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege in den Bereichen Beratung für Menschen mit Behinderungen, ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen, allgemeine soziale Beratung, Krisenintervention (Telefonseelsorge), Ehrenamtliche Mitarbeit, Förderung der in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände, Hilfe für Menschen in kritischen Lebenssituationen, Beratung von Migrantinnen und Migranten.¹⁵⁷ Dazu der Zeuge Siperko, Regionalleiter der Caritas Vorpommern und ehemaliger LIGA-Vorsitzender: „Diese Maßnahmegruppe 62 war in der Startphase gegenseitig deckungsfähig. Nach oben hin gedeckelt, aber untereinander gegenseitig deckungsfähig, weil soziale Arbeit und soziale Dienstleistungen entwickelt werden sollten.“¹⁵⁸

¹⁵⁴ WP055-10-08-2020, S. 8

¹⁵⁵ WP025-06-05-2019, S. 13

¹⁵⁶ vgl. WP025-06-05-2019, S. 60

¹⁵⁷ vgl. Haushaltplan 2010/2011, EPL 10, S. 60-63; vgl. auch ADRs. 7/9 ab S. 11 ff.

¹⁵⁸ WP021-25-03-2019, S. 11

In den darauffolgenden Doppelhaushalten ab 2012/2013 erfolgte die Auflösung der MG 62 und die Zuordnung der darin enthaltenen Titel in die jeweiligen fachlich und inhaltlich passenden Bereiche des Haushalts. Darüber hinaus kam es zu Änderungen bei der Deckungsfähigkeit der verschiedenen Haushaltsansätze. Dazu der Zeuge Scriba, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Diakonie M-V sowie ehemaliger LIGA-Vorsitzender: „Wenn es um die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege aus dem Haushalt des Landes geht, muss man unterscheiden zwischen der Förderung der Freien Wohlfahrtspflege im Doppelhaushalt 2010/2011 und der Förderung ab 2012. Hier gibt es einen Unterschied. Bis 2011 erhielten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege beziehungsweise ihre Mitglieder Förderungen aus den in der Maßnahmegruppe 62 aufgeführten Titeln. [...] Richtig ist, dass die Haushaltsansätze innerhalb dieser Maßnahmegruppe gegenseitig deckungsfähig gewesen sind. Das galt eben bis 2011 auch für den sogenannten LIGA-Titel zur Förderung der Geschäftsstellen. Diese Deckungsfähigkeit hat es ermöglicht, dass die Landesverwaltung flexibel auf die jeweiligen sozialen Erfordernisse dann eingehen konnte. Ich will auch noch bemerken, dass über die Maßnahmegruppe 62 hinaus die Träger aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege Mittel aus weiteren Titeln des Landeshaushaltes bekommen haben, [...] Mit dem Doppelhaushalt 2012/2013 erfolgte eine Umstellung in der Haushaltssystematik. Die [...] Maßnahmegruppe 62 wurde aufgelöst. Die Ansätze erscheinen im Landeshaushalt entweder dann als Einzeltitel oder spezielle Maßnahmegruppen, zum Teil neu gebildeten Maßnahmegruppen, zugeordnet. Neu ab 2012/2013 ist auch die Definition der Deckungsfähigkeit. Der sogenannte LIGA-Titel - also die Geschäftsstellenförderung - ist seither nur einseitig deckungsfähig zugunsten genau definierter anderer Tätigkeitsfelder der Freien Wohlfahrtspflege. Und das heißt dann im Umkehrschluss: Die Koordinierungs- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstellen kann nicht aus Haushaltstiteln, aus denen andere Tätigkeitsfelder der Freien Wohlfahrtspflege gefördert werden, mitfinanziert werden - einseitige Deckungsfähigkeit. Aus den folgenden Maßnahmegruppen - zum Teil neu gebildeten Maßnahmegruppen - erhielten die Träger aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege ab 2012/2013 fortfolgende Förderung: Einmal aus der Maßnahmegruppe 30, darunter waren dann subsumiert ‚Familientlastende Dienste‘ - die werden zum Beispiel im Landesrechnungshofbericht nicht erwähnt -, ‚Ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen‘ und die ‚Beratung von Menschen mit Behinderungen‘. Die Mittel innerhalb dieser Maßnahmegruppen sind deckungsfähig und dann zu Lasten des LIGA-Titels auch deckungsfähig. Das heißt, man kann also Mittel der Geschäftsstellenförderung verwenden und sie dann in diese Maßnahmegruppe mithinein verwenden, wenn das so beantragt worden ist. Die zweite Maßnahmegruppe war Maßnahmegruppe 40 ‚Bürgerschaftliches Engagement‘. Da ist jetzt aufgeführt die ‚Förderung des Ehrenamtes‘, schwerpunktmäßig Ehrenamtsmessen, die im Landesrechnungshofbericht auch nicht erwähnt werden, und die ‚Ehrenamtliche Mitarbeit‘, hier speziell insbesondere die Förderung der Ehrenamtskoordinatoren. Auch diese Mittel sind innerhalb der Maßnahmegruppe wiederum deckungsfähig und auch deckungsfähig zulasten des LIGA-Titels. Weiter gab es Förderung aus der Maßnahmegruppe 50 - ‚Hilfen in prekären Lebenssituationen‘. Hier ist subsumiert die ‚Allgemeine soziale Beratung‘, ‚Krisenintervention und Telefonseelsorge‘ und ‚Hilfe in kritischen Lebenssituationen‘. Auch wieder hier deckungsfähig in der Maßnahmegruppe und zulasten des LIGA-Titels. Auch hier wieder meine Feststellung: In der neuen Haushaltssystematik gibt es wiederum weitere Haushaltstitel, aus denen Arbeitsfelder der Träger im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege gefördert werden, die nicht in die Betrachtung des Landesrechnungshofes eingeflossen sind.

Das sind Zuschüsse an Kommunen und Vereine und Verbände sowie an soziale oder ähnliche Einrichtungen für die ‚Schuldner- und Insolvenzberatung‘. Das sind Förderungen für die ‚Integration von Migrantinnen und Migranten‘ - hier speziell die Integrationsfachdienste. Das ist die Beratung von Migranten. Das ist die Maßnahmegruppe 63 insgesamt, ‚Behinderteneinrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen der Altenhilfe‘. Hier geht es im Wesentlichen um Investitionskostenzuschüsse, an denen eben auch zum Teil Träger der Freien Wohlfahrtspflege partizipiert haben. Es geht dann in der Maßnahmegruppe 66 dann zusätzlich noch um die ‚Förderung nach dem Landespflegegesetz zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur‘. In seinem Fazit hebt der Zeuge hervor: „Durch die Aufhebung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Mittel in den einzelnen Förderbereichen hat das Land sehr deutlich eine Steuerungsfunktion wahrgenommen. [...] Und durch Richtlinien, zum Beispiel im Bereich der allgemeinen sozialen Beratung, wird der Versorgungsschlüssel - und damit der Ressourceneinsatz der öffentlichen Mittel - per Richtlinie dann sogar auf den Personaleinsatz per Landkreis festgelegt. Mir ist wichtig, auf diese seit 2012 geänderte Haushaltssystematik hinzuweisen, weil ja die Frage der Steuerung im Bericht des Landesrechnungshofes eine gewichtige Rolle spielt und der Landesrechnungshof diese Umstellung in der Haushaltssystematik so dezidiert nicht erwähnt. Also, spätestens seit dem Doppelhaushalt 2012/2013 steuern sowohl der Haushaltsgesetzgeber als auch die Landesverwaltung die Mittel für die Freie Wohlfahrtspflege zielgerichtet und punktgenau, wie mir das sonst aus anderen Bundesländern Deutschlands so nicht bekannt ist.“¹⁵⁹ Allerdings: „Durch die seit 2012 auf bestimmte Kostenstellen des Landeshaushaltes fixierte Verteilung der öffentlichen Mittel für Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege wird sowohl der Landesverwaltung als auch der Freien Wohlfahrtspflege in gewissem Maß die Flexibilität entzogen, auf soziale Erfordernisse zeitnah zu reagieren.“¹⁶⁰

Der Zeuge Renken sagte zum Hintergrund der Umstellungen im Haushalt aus: „Um bei den Fördergeldern dieses Titels landesseitig stärker [...] steuern zu können, um eigene Schwerpunkte setzen zu können, aber auch um ein höheres Maß an Transparenz zu erreichen sowie dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit noch besser zu entsprechen, hat das Sozialministerium daher dem Haushaltsgesetzgeber zum Doppelhaushalt 2010/2011 vorgeschlagen, den Titel in insgesamt acht Einzeltitel im Rahmen der Maßnahmegruppe 62 (Besondere soziale Maßnahmen) aufzuteilen. In einem weiteren Schritt haben wir dann zum Doppelhaushalt 2012/2013 dem Landtag vorgeschlagen, die Maßnahmegruppe 62 zugunsten eines stärker zielgruppen- beziehungsweise fachbezogenen Ansatzes auf die einzelnen thematisch veranschlagten Maßnahmegruppen dieses Kapitels 1005 zu übertragen.“¹⁶¹ Hierzu führte der Zeuge Voss in seiner Zeugenvernehmung aus: „Einer besseren Steuerung und Transparenz diene auch die bereits mit dem Haushalt 2010/2011 erfolgte Ausweisung von differenzierten Einzeltiteln in der Maßnahmegruppe 62. Mit dem Haushalt 2012/2013 fiel die Maßnahmegruppe 62 dann gänzlich weg und wurde in drei Maßnahmegruppen für Beratung, ambulante Leistungen sowie einen Einzeltitel für die Spitzenverbandsförderung zugunsten der drei Maßnahmegruppen begonnen.“¹⁶²

¹⁵⁹ WP018-05-11-2018, S. 7 ff.

¹⁶⁰ WP018-05-11-2018, S. 10

¹⁶¹ WP049-27-04-2020, S. 49

¹⁶² WP049-27-04-2020, S. 100

Die Zeugin Schwesig ergänzte: „Erstens sind im Jahr 2010 wesentliche Aufgaben der Kontrolle in diesem Bereich des Fördergeschehens an das Landesamt für Gesundheit und Soziales übertragen worden, um die Förderpraxis dort zu bündeln, zu konzentrieren und weiter zu professionalisieren. Zweitens haben wir im Sozialministerium für den Haushalt 2010/2011 eine strukturelle Weichenstellung, eine Veränderung der bisherigen Systematik vorgesehen. Die bisherige Gesamtsumme der Maßnahmegruppe 62 wurde aufgespalten in differenzierte Einzeltitel mit deutlichem erkennbarem Fachbezug. [...] Diese Weichenstellung habe ich innerhalb der Regierung in den Chefgesprächen zum Haushalt 2011 und 2012 2009 vertreten. Und das Parlament ist diesen Vorschlägen gefolgt. Noch einmal zum Vergleich, um welches Volumen es dabei im Rahmen des Haushalts des Sozialministeriums ging. Der Einzelplan 10 des Sozialministeriums umfasste 2010 Mittel in Höhe von 940 Millionen Euro. Die Maßnahmegruppe 62 war im Haushalt mit 3,5 Millionen Euro veranschlagt. Mit dieser Aufspaltung der Maßnahmegruppe 62 war damit auch im Doppelhaushalt sichtbar, welche Mittel fachbezogen und welche Mittel für die Förderung der Spitzenverbände ausgegeben wurden.[...] Der dritte wichtige Schritt zu mehr Klarheit und Transparenz war es, die bisherige Maßnahmegruppe 62 ganz aufzulösen und die einzelnen Themen in die Maßnahmengruppen 30 ‘Sozialpolitische Maßnahmen für Menschen mit Behinderung’, die Maßnahmegruppe 40 ‘Bürgerschaftliches Engagement’, die Maßnahmegruppe 50 ‘Hilfen in prekären sozialen Situationen’ und den Einzeltitel 684.07 ‘Förderung der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände’ zu überführen. Und schließlich viertens: Ebenso wurde ab diesem Haushalt der Anteil der Förderung der Spitzenverbände innerhalb der genannten Förderung schrittweise abgesenkt und die Absenkung im Bereich der Spitzenverbandsförderung genutzt, um den Anteil für Mittel der Fachberatung zu erhöhen. Beide Schritte dienen einem Wechsel weg von einer Adressatenorientierung hin zu einer fachpolitischen Orientierung. Mir war dabei wichtig, dass möglichst viel der frei [...] zur Verfügung stehenden Mittel bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen.“¹⁶³

Die Zeugin Drese, Sozialministerin, erläuterte die Maßnahmen des Sozialministerium, die im Bereich der Förderung der Wohlfahrtspflege vorgenommen wurden: „Ich möchte da insbesondere auf die Aufspaltung der Maßnahmegruppe 62 ab dem Haushaltsjahr 2010/2011 in differenzierte Einzeltitel und die Veröffentlichung der Förderrichtlinie im Jahr 2014 hinweisen. Mein Anspruch war es, diesen Weg energisch weiter zu beschreiten. Ich war und bin überzeugt davon, dass wir im Bereich der Wohlfahrtsfinanzierung klare und transparente Regeln brauchen - vor allem auch im Eigeninteresse der Wohlfahrtsverbände -, um verlorengegangenes Vertrauen bei den Bürgerinnen und Bürgern zurückzugewinnen. Und ich glaube auch, dass Transparenz und das Erklären von Strukturen eine höhere Bedeutung in unserer Gesellschaft haben, als das vielleicht vor 10 oder 20 Jahren noch der Fall war. Wir alle haben einen Anspruch darauf, klare und gut auffindbare Informationen von Unternehmen, Behörden und Verbänden zu erhalten. Das gilt meiner Ansicht nach erst recht für Zuwendungsempfänger von öffentlichen Mitteln. Ich habe deshalb von Anfang an, salopp gesagt, ganz bewusst auf die Tube gedrückt, um weitere Reformen auf dem gerade angesprochenen Weg anzuschieben und umzusetzen. Und ich habe - auch das sage ich ganz deutlich - viel Bereitschaft und Gestaltungskraft dafür, sowohl im Sozialministerium als auch im Landesamt für Gesundheit und Soziales, vorgefunden. Unser gemeinsamer Ansatz ist: Mehr Transparenz und Steuerung sowie eine verlässliche Finanzierung sind die Gebote der Stunde für den Bereich der Freien Wohlfahrtspflege.“¹⁶⁴

¹⁶³ WP055-10-08-2020, S. 13 f.

¹⁶⁴ WP055-10-08-2020, S. 119 f.

Die Aufteilung der einzelnen Titel der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 auf verschiedene Bereiche war auch verbunden mit der Erstellung von Richtlinien als Grundlage für die Förderung. Ziel war es dabei, vergleichbare und zuverlässige Bedingungen für die Verteilung der Fördermittel zu schaffen und für eine gleichmäßige Verteilung der sozialen Angebote Sorge zu tragen. Hierzu führte der Zeuge Renken aus: „Für die einzelnen Bereiche des ehemaligen Titels 684.62 haben wir Förderrichtlinien entworfen. Diese Förderrichtlinien enthielten neben anderen Standards unter anderem auch Vorgaben hinsichtlich der förderfähigen Ausgaben bezogen auf einen Einwohnerschlüssel. So etwas haben wir beispielsweise bei der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung und bei der allgemeinen Sozialberatung implementiert, damit wir eine möglichst gleichmäßige Infrastruktur im Land erhielten.“¹⁶⁵

Neben der Auflösung der Maßnahmegruppe 62 wurde in der sozialen Beratungslandschaft während des Untersuchungszeitraums eine grundsätzliche Umstrukturierung auf den Weg gebracht. Diese bezog sich sowohl auf die Förderung der sozialen Beratungsangebote als auch auf die generelle Organisation und Zuständigkeit. Die tatsächliche Änderung trat jedoch erst außerhalb des Untersuchungszeitraums in Kraft. Zu diesem Veränderungsprozess erläuterte der Zeuge Renken: „In den Jahren 2011 bis 2013 haben wir gemeinsam eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Anschließend haben wir in enger Abstimmung mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald über eine mögliche Etablierung eines Modellprojektes in der dortigen Region gesprochen. 2017 ist dann dieses Modellprojekt an den Start gegangen. Wir haben des Weiteren zum Jahr 2019 die Spitzenverbandsfinanzierung in unseren Förderrichtlinien umgestellt und in einen sogenannten Sockelbetrag und einen verbandsbezogenen Aufstockungsbetrag, der sich nach der Anzahl der in den jeweiligen Spitzenverband und seinen Untergliederungen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern orientiert, aufgeteilt.“¹⁶⁶

Neben den strukturellen Veränderungen in der Förderung der besonderen sozialen Maßnahmen, wurde auch die Höhe der im Haushalt veranschlagten Mittel über die Jahre verändert und den jeweiligen aktuellen Entwicklungen angepasst. Dies betraf insbesondere die Zuschüsse für die Förderung der LIGA-Verbände. Hierzu erläuterte der Zeuge Renken: „Im Übrigen haben wir dann auch ab 2011 den Titel der Spitzenverbandsfinanzierung sukzessive abgesenkt, um ihn auf einen Anteil von unter 30 Prozent am Gesamtvolumen der Titel der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 zu drücken. Auch keine Maßnahme, die bei der Freien Wohlfahrtspflege auf Freude stieß. Im Sozialministerium wurde damals entschieden, dass hier abgesenkt werden sollte und wir diese Mittel besser in die anderen Titel und damit in die Titel, die unmittelbar den betroffenen Menschen zugutekommen und den Projekten umschichten.“¹⁶⁷ Im weiteren Verlauf der Zeugenvernehmung wurde die Entscheidung, den LIGA-Titel abzusenken, noch weiter begründet, indem auf die Einsparungen der Landesregierung im Bereich Personal verwiesen wurde. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzipes sei somit auch bei den LIGA-Verbänden eine Einsparung erwartet worden.¹⁶⁸

¹⁶⁵ WP049-27-04-2020, S. 52

¹⁶⁶ WP049-27-04-2020, S. 52

¹⁶⁷ WP049-27-04-2020, S. 51

¹⁶⁸ vgl. WP049-27-04-2020, S. 61

Der Zeuge Hartlöhner, ehemaliger LIGA-Vorsitzender und ehemaliger Bereichsleiter Wohlfahrt im DRK Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., betonte in seiner Aussage finanziellen Verluste für die LIGA-Verbände aufgrund der Veränderungen in der Förderstruktur und der Absenkung des LIGA-Titels: „Aber auch bei [...]der Spitzenverbandsfinanzierung [...] hat das Land hart gesteuert. Wir haben von 2012 zu 2014 substantielle Einbußen in diesem Förderkapitel ja hinnehmen müsse und die dann in andere Förderbereiche auch gegangen sind. Deckungsfähigkeit dieser Förderrichtlinie untereinander war dann nicht mehr gegeben und das sind deutliche klare Signale des Landes, in welchem Bereich sie sich vorstellen können, dass Projekte entwickelt werden, welche Schwerpunkte sie auch gesetzt haben.“¹⁶⁹

4. Rolle der Spitzenverbandsförderung

Neben den Zuschüssen für die verschiedenen sozialen Beratungsangebote ist auch die Förderung der LIGA-Verbände Bestandteil der Haushaltsansätze zu den besonderen sozialen Maßnahmen. Dieser Teil der Fördermittel aus der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 ist für die Finanzierung der Geschäftsstellen der LIGA-Verbände vorgesehen. In den Erläuterungen zum Haushalt sowie im Bericht des Sozialministeriums über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Praxis der Förderung der LIGA-Verbände heißt es hierzu: „Veranschlagt sind Zuschüsse für Personal- und Sachausgaben für die Gewährleistung der Fachberatung durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in nicht marktfähigen und nicht refinanzierbaren Bereichen der Steigerung der Professionalität der Mitarbeiter der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Untergliederungen.“¹⁷⁰ Im Rahmen der Vorstellung dieses Berichtes erklärte der Abteilungsleiter für Soziales und Integration im Sozialministerium, Renken, die Grundlage für die Spitzenverbandsfinanzierung: „Die Förderung von Personal- und Sachkosten gemäß der Richtlinie vom 27. März 2014 für die Gewährleistung der Fachberatung durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind im Landeshaushalt unter Kapitel 1005 im Titel 684.07 veranschlagt, die sogenannte Spitzenverbandsförderung. Die Spitzenverbände haben eine Steuerungsfunktion; sie leiten die Mitglieds- und Ortsverbände zur Durchführung der fachlichen Arbeit an.“¹⁷¹

Im Bericht des Landesrechnungshofes heißt es zur Rolle der Spitzenverbandsförderung: „Mit den Landesmitteln - zur Förderung der in der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände (LIGA-Titel) - erhalten die Verbände im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung Zuschüsse für Personal- und Sachausgaben ihrer Landesgeschäftstellen. Damit sollen die Verbände mit ihren Untergliederungen zur Steigerung der Professionalität von Mitarbeitern beitragen (Fachberatung).“¹⁷²

¹⁶⁹ WP018-05-11-2018, S. 78

¹⁷⁰ A Drs. 7/9, S. 12

¹⁷¹ KP003-08-05-2017, S. 9

¹⁷² SM918, Tz. 30

Durch die ehemals vorhandene gegenseitige Deckungsfähigkeit der einzelnen Titel der Maßnahmegruppe 62 stand die Spitzenverbandsförderung in einer gewissen Konkurrenz zur Förderung der sozialen Beratungslandschaft in Mecklenburg-Vorpommern. Durch die Veränderungen in der Förderstruktur sollte der Fokus mehr auf den Zuschüssen für die sozialen Beratungsdienste liegen und somit die Spitzenverbandsförderung eine eher nachgeordnete Rolle erhalten. Dieser Vorgang wurde durch den Zeugen Voss beschrieben: „Es war der politische Wille, dass die Verbandsförderung eingefroren und die Förderung von sozialen Projekten, insbesondere Beratungsleistungen, gestärkt wird.“¹⁷³ Vonseiten der Spitzenverbände wurde diese Entwicklung kritisch aufgefasst. Hier wurde die Ansicht vertreten, dass für die Beratungstätigkeit und die weiteren Aufgaben der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege mehr Mittel notwendig seien. Hierzu berichtete der Zeuge Voss: „Das Haushaltsverfahren selber obliegt dem Haushaltsgesetzgeber. Und ich kann mich nicht erinnern, dass die Vertreter der LIGA der Wohlfahrtsverbände in einem Gespräch, an dem ich teilgenommen habe, an dem ich teilgenommen hätte, gesagt hätte: ‚Das, was ihr jetzt vorseht für die Spitzenverbandsförderung beispielsweise, sei völlig unauskömmlich für das, was wir im Bereich der Spitzenverbandsarbeit im Landesinteresse gedenken zu tun.‘“¹⁷⁴

Sowohl in der Prüfmitteilung des Landesrechnungshofes¹⁷⁵ als auch in den Zeugenvernehmungen wurde der Vorwurf thematisiert, es gebe seitens der LIGA-Verbände ein erhebliches Anspruchsdenken gegenüber dem Land in Bezug auf die Bereitstellung der Fördermittel. Zu dieser Behauptung führte der Zeuge Renken aus: „Also, zunächst mal, Anspruchsdenken, selbstverständlich hatte die LIGA die klare Erwartung, dass die Mittel, die im Haushalt exklusiv für sie ausgewiesen waren, ihnen auch zufließen. Das muss man schon konstatieren. Ich habe dabei immer gesagt: Das ist für mich eine Haushalts-, Ausgabeermächtigung, aber keine -verpflichtung.“¹⁷⁶ Im Gegensatz dazu wurde durch Vertreter der Wohlfahrtsverbände eine gewisse Abhängigkeit von der Förderung durch die Spitzenverbände beschrieben. Der Anspruch auf die Fördermittel und das vermeintliche Anspruchsdenken in diesem Zusammenhang begründen sich somit, da ohne diese Zuwendungen die soziale Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern nicht in der gleichen Qualität durch die Wohlfahrtsverbände durchgeführt werden könnte. So sagte etwa der Zeuge Przytarski, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Caritas für das Erzbistum Berlin, diesbezüglich aus: „Die Landesmittel sind, auch wenn sie höhenmäßig ja im Laufe der Jahre dann so ein bisschen abgeschmolzen sind, für uns von elementarer Bedeutung. Ohne diese Mittel könnten wir die Arbeit für alle möglichen Bevölkerungsgruppen hier gar nicht nach unserem Maß, nach unserem Verständnis, sachgerecht durchführen. Also, insofern sind wir darauf schon angewiesen.“¹⁷⁷

Neben der Landesförderung finanzierte sich die Freie Wohlfahrtspflege auch aus Mitteln, die aus Mitgliedsbeiträgen oder der Kirchensteuer stammten. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege waren somit auf der einen Seite abhängig von der Förderung durch Landesmittel. Auf der anderen Seite wiederum hat es auch eine Abhängigkeit des Landes von den Eigenmitteln der Wohlfahrtsverbände gegeben, da auch ohne diese Eigenmittel die soziale Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern nicht aufrechterhalten hätten werden können.

¹⁷³ WP049-27-04-2020, S. 100

¹⁷⁴ WP049-27-04-2020, S. 104

¹⁷⁵ vgl. SM918, S. 16 Tz. 40

¹⁷⁶ WP049-27-04-2020, S. 57

¹⁷⁷ WP023-01-04-2020, S. 26

Der Zeuge Siperko sagte hierzu: „Diese Gelder, die in der Maßnahmegruppe 62 also dort zur Verfügung gestellt worden sind, waren wichtig. Sie sind aber auch - und nicht nur diese, sondern insgesamt kann ich das für die Caritas sagen - immer mit Eigenmitteln flankiert worden. Die Caritas-Verbände - und hier spreche ich jetzt für beide Caritas-Verbände - haben bis 2016 63 Millionen Euro in die Arbeit, in das Land Mecklenburg-Vorpommern geholt. 63 Millionen Euro Eigenmittel, die ungefähr 25 Prozent also des Haushalts der Arbeit, die also dort gemacht worden ist, also dort ausmachten. Es sind Kirchensteuerermittel, die uns möglich gewesen sind, also in unsere eigenen Haushalte dort mit zu holen, um Arbeit zu ermöglichen. Das sind Drittmittel, die wir über Stiftungen, Glückspirale, Fernseh-Lotterie, Aktion Mensch usw. also dort auch miteingeworben haben bzw. auch andere Stiftungen. Das sind also auch Spenden, die dann also von den beiden Caritas-Verbänden, von den Landesverbänden miteingesetzt worden sind.“¹⁷⁸ Durch den Zeugen Bluschke, ehemaliger Vorstandsvorsitzender des Landesverbands Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., wurde berichtet: „[...] [D]as stellten wir ständig unter Beweis, indem wir mit unseren Mitgliedsorganisationen ständig versucht haben, die Angebote trotz eingefrorener Landesmittel aufrecht zu erhalten. Und dies war häufig nur mit höheren Eigenmitteln möglich. Und diese höheren Eigenmittel, die jetzt notwendig waren, um das Projekt so weiterzuführen, die fallen ja nicht vom Himmel, sondern die mussten erwirtschaftet werden. Und ich weiß z. B. von unseren Behindertenverbänden, dass sie teilweise diese Eigenmittel [...] durch Veranstaltungen, das geht bis Kuchenverkauf, Spenden, also über kleine Veranstaltungen, gemeinnützige Veranstaltungen, werden die Eigenmittel dann am Ende erwirtschaftet.“¹⁷⁹ Vom Zeugen Tünker, Geschäftsführer des AWO Landesverbandes, wurde ausgesagt: „In den Kosten- und Finanzierungsplänen wird auch aufgenommen, aus welchen Quellen die Kosten finanziert werden, Landesmittel, Eigenmittel oder auch Sonstige. Nach den Nebenbestimmungen der Zuwendungsbescheide wird in der Regel ein Eigenanteil von mindestens 20 Prozent verlangt.“¹⁸⁰ Der Zeuge Hartlöhner erläuterte zur Thematik der Eigenmittel: „Und das, was wir als Eigenmittel zum Einsatz bringen, sind die Mitgliedsbeiträge unserer Mitgliedsverbände. Unsere Kreisverbände generieren selber auch Eigenmittel. Diese Eigenmittel ergeben sich aus ihrem unternehmerischen Handeln.“¹⁸¹

5. Antragsverfahren

Damit die im Haushaltsplan für die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern veranschlagten Fördermittel an diese ausgereicht werden können, waren stets Förderanträge seitens der Wohlfahrtsverbände notwendig. Das grundsätzliche Verfahren für die Beantragungen der Zuwendungen wurde durch den Zeugen Leder beschrieben: „Weit überwiegend kommt in den betroffenen Förderbereichen die Festbetragsfinanzierung zur Anwendung, und zwar in der Variante einer ausgabebasierten Festbetragsfinanzierung. Dabei beteiligt sich das Land mit einem festen Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe des Festbetrags ist dabei zumeist auf einen bestimmten Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beschränkt.“¹⁸²

¹⁷⁸ WP021-25-03-2019, S. 15 f.

¹⁷⁹ WP028-19-08-2019, S. 86 f.

¹⁸⁰ WP033-21-10-2019, S. 8 f.

¹⁸¹ WP037-04-11-2019, S. 83

¹⁸² WP047-16-03-2020, S. 12

Die Antragsverfahren und deren Bearbeitung stellen einen umfangreichen Prozess dar. Darüber hinaus handelte es sich im Bereich der Wohlfahrtspflege stets um eine Vielzahl an Anträgen. Damit eine zeitnahe Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel an die Wohlfahrtsverbände möglich war, mussten die Anträge bereits spätestens im Oktober des Vorjahres eingereicht werden. Zu diesem Ablauf erläuterte der Zeuge Leder: „Aufgrund des Beginns nahezu sämtlicher Projekte zum 01.01. des jeweiligen Jahres waren die Anträge [...] zum Ende des dritten Quartals des Vorjahres, einzureichen. Diese Anträge wurden erfasst, vorgeprüft und zunächst im Hinblick auf die Gesamtbudgetlage mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abgeglichen. Im Ergebnis wurden Budgetgespräche mit den jeweiligen Fachreferaten geführt und insbesondere Grundsatzentscheidungen zur Ausreichung der Gesamtfördermittel getroffen.“¹⁸³ Zum Ablauf des Antragsverfahrens ergänzte der Zeuge Tünker: „Falls die Prüfung - das ist also das Vorverfahren, das Antragsverfahren - falls die Prüfung zu dem Ergebnis führt, dass bestimmte Ausgaben nicht oder nicht in voller Höhe dem Förderzweck dienen, werden im Rahmen der Bescheidung diese Kosten bei den förderfähigen Ausgaben selbstverständlich gestrichen.“¹⁸⁴

Sehr detailliert schilderte der Zeuge Hartlöhner beispielhaft anhand des Jahres 2015 den Ablauf eines Förderverfahrens von der Antragstellung bis zur Anerkennung des Nachweises. Dabei wurde auch auf die Vorgänge innerhalb des Wohlfahrtsverbandes - in diesem Fall das Deutsche Rote Kreuz (nachfolgend: DRK) - eingegangen: „Wir beantragen diese Mittel gegen Ende des dritten, zu Beginn des vierten Quartals. Die Bewilligung erhalten wir dann gegen Mitte des Folgejahres. In der Zwischenzeit werden Nachfragen aus dem LAGuS beantwortet und bearbeitet. [...] Im August beginnt die Antragsaison [...] mit einem Schreiben des Landesverbandes und der Aufforderung an alle DRK Kreisverbände zur Abgabe von Anträgen bis zum 12. September für das Haushaltsjahr 2015. Wir überwachen dann den Eingang der Anträge und erarbeiten den Antrag des Landesverbandes, kontrollieren die Anträge der 14 Kreisverbände, ob sie auf dem richtigen Formular ausgefüllt wurden, ob sie vollständig sind und ob sie korrekt ausgefüllt wurden. Wir erstellen dann einen Gesamtantrag - 14 Kreisverbände plus Landesverband - und versenden diesen Antrag an das LAGuS, erhalten dann oder erhielten in diesem Falle eine Eingangsbestätigung am 03.11., haben dann Anfang Dezember, am 05.12., den Antrag für den vorzeitigen Maßnahmebeginn auf den Weg gebracht, weil nicht davon auszugehen war, dass zum 01.01.2015 die Mittelbewilligung vorlag. Die Zustimmung des LAGuS zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist uns dann am 22.12. zugegangen. Am 21.01. haben wir dann eine Mail vom LAGuS bekommen mit entsprechenden Aufträgen, was nachzuarbeiten ist an unseren Anträgen: Kostenvoranschläge mussten nachgearbeitet werden, Zuarbeiten für Aus-, Fort- und Weiterbildung etc. Beantwortung dieser Fragestellung fand dann bis zum 07.04. statt, der Eingang des Zuwendungsbescheides einen Monat später am 11.05. - Diesen Zuwendungsbescheid haben wir dann geprüft, den Rechtsbehelfsverzicht unterzeichnet, die Erklärung zur Doppelförderung abgegeben und dann die Mittelanforderung an das LAGuS auf den Weg gebracht. Der Landesverband erstellt dann 14 Weiterleitungsverträge bis zum, in diesem Falle, 19.05. an die Kreisverbände mit den dazugehörigen Unterlagen. Der Weiterleitungsvertrag an die DRK Kreisverbände enthält dann alle Festlegungen des Zuwendungsbescheides auch vom LAGuS. Wir überwachen dann den Rücklauf der unterschriebenen Verträge. Wenn die Verträge unterschrieben zurückgeleitet wurden, werden sie bei uns an die Buchhaltung übergeben und die Zahlung der einzelnen Raten an die Kreisverbände wird veranlasst.“

¹⁸³ WP047-16-03-2020, S. 13

¹⁸⁴ WP033-21-10-2019, S. 8

Ende des Jahres gibt es dann üblicherweise Änderungsmitteilungen, weil es gelegentlich Personaländerungen unterjährig gibt, die dann entsprechend anzuzeigen sind. Dann [...] ist der Verwendungsnachweis auszufüllen bis zum 28.02., beim Landesverband zunächst abzugeben. Wir haben dann Zeit den Gesamtverwendungsnachweis zu erstellen. Der wird üblicherweise bis zum 30.06. erstellt. In dem Jahr war er erst einen halben Monat später fertig. Dann gibt es im August den Eingang des Widerrufs gegebenenfalls und Rückforderungsbescheide vom LAGuS.“¹⁸⁵

Auch der Zeuge Scriba beschrieb im Verlauf seiner Aussage, welche Anforderungen der Antragssteller bei der Antragsstellung zu erfüllen habe: „[...] welche Daten von uns abverlangt werden, wenn wir solche Anträge stellen am Beispiel der Geschäftsstellenförderung aus dem Jahr 2010: Da geben wir ab eine Kurzbeschreibung der Maßnahme für das, was die Geschäftsstelle tut und für förderfähig hält und einen Finanzierungsplan als Gesamtübersicht. Dieser Finanzierungsplan enthält dann die Angabe der Personalausgaben, der Sachausgaben und der Gesamtausgaben. Auf der anderen Seite dann die Einnahmen, Eigenmittel des Trägers, gegebenenfalls Teilnehmerbeiträge und Zuwendungen von anderer Stelle, zum Beispiel kommunale Zuwendungen, Zuwendungen von anderen Stellen des Landes, Zuwendungen der Bundesagentur für Arbeit, sonstige Stiftungsgelder und dann schlussendlich eben aber auch die beantragte Zuwendung aus Mitteln des Landes. Das ist die Gesamtübersicht. Neben dieser Gesamtübersicht war dann eine Einzelübersicht vorzulegen. Diese enthält dann die Personalkosten aufgeschlüsselt nach den Interventionsbereichen. [...] Und die Kosten, die wir dann angeben, werden jeweils aufgeschlüsselt abgegeben nach dem von uns veranschlagten Haushaltsansatz, den beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben, den Eigenmitteln und daraus folgend dann den beantragten Mitteln des Landes. Die Sachkosten werden abgefragt, [...] auch hier wieder jede Position aufgeschlüsselt nach dem Haushaltsansatz und den beantragten - aus unserer Sicht - zuwendungsfähigen Ausgaben. Dazu dann die Eigenmittel und die beantragten Mittel. [...] Dieses Antragswesen ist dann fortentwickelt worden: Ab dem Jahr 2012 wurde zusätzlich abgefragt - neben der Kurzbeschreibung der Maßnahme - eine ausführliche Erläuterung der Zweckbestimmung der Maßnahme als gesonderte Anlage. Und der Finanzierungsplan in Ausgaben oder Einnahmen wurde noch mal präzisiert abgefragt. Die Anlagen waren dann jeweils zu beziehen auf jeden einzelnen namentlich zu benennenden Mitarbeiter, unterschieden nach Fachberatern und Verwaltungskräften unter Angabe des Einsatzfeldes, der Qualifikation, des Stellenanteils und der auf den Stellenanteil bezogenen Arbeitgeber-Bruttokosten. Es wurden abgefragt Angabe des Kassen- und Buchführungssystems sowie die Verantwortlichkeiten hierfür. Es wurde zum Ausfüllen gegeben ein Personaleignungsbogen für jeden Mitarbeiter und die aktuelle Tätigkeitsbeschreibung. Das bedeutete, Angaben zu machen zum Einsatzbereich, zum Einstellungsdatum beim Arbeitgeber, zum Ausbildungsabschluss, zur Angabe von Zusatzqualifikationen, Berufserfahrung, gegebenenfalls dann für die Prüfung des Besserstellungsverbotes das Geburtsdatum des Mitarbeiters, Familienstand, Anzahl der Kinder, Geburtsdatum der Kinder, Beschäftigung des Ehegatten im Öffentlichen Dienst - ja oder nein. Zusätzlich zu diesem Personaleignungsbogen wurde abgefragt: Ein Personalausgabebogen für jeden Mitarbeiter unter Angabe der Arbeitnehmer-Bruttokosten ohne die Sonderzahlungen und dann Angaben zum Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, sonstige Einmalzahlungen, SV-Beiträge, Beiträge für Berufsgenossenschaften und all diese Angaben jeweils bezogen auf jeden einzelnen Monat des beantragten Jahres im Voraus.

¹⁸⁵ WP037-04-11-2019, S. 65 f.

Dann musste abgegeben werden ein Fort- und Weiterbildungsplan mit Angaben über geplante Zeitpunkte, inhaltliche Themen und dann auch Veranstaltungsorte. Für die Sachausgaben: Mietverträge, Leasingverträge, Satzungen, Ordnungen, Statut des Antragstellers, Registerauszug und Steuerbescheinigung. Ab 2014 wurde dann zusätzlich abverlangt eine Erklärung zum Besserstellungsverbot. Neu ab 2015 war eine zusätzliche Anlage mit Angabe der Zielstellung jedes einzelnen namentlich benannten Mitarbeiters für das beantragte Förderjahr. Ab 2016 dann neu die Darstellung der anteiligen Sachkostenberechnung in einer zusätzlichen Anlage auf der Basis der Sachkosten des Vorvorjahres.“¹⁸⁶

Im Rahmen des Antragsverfahrens war zum einen durch die Wohlfahrtsverbände als Antragsteller einiges zu beachten und zum anderen galt es seitens des LAGuS in der Funktion der Bewilligungsbehörde die Einhaltung gewisser Kriterien zu prüfen. Dabei wurde insbesondere das Besserstellungsverbot in den Zeugenanhörungen des Untersuchungsausschusses thematisiert. Hierzu berichtete der Zeuge Siperko: „Ich kann nur sagen, dass die Beantragung und die Nachweisverwendung sehr aufwendig sind. Und es gibt, eingefordert durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales, Erklärungen zur Doppelförderung im Zusammenhang also mit der Beantragung. Es gibt Rechtsbehelfsbelehrungen, Rechtsbehelfsverzichte, es gibt Erklärungen zum Beispiel zum Besserstellungsverbot.“¹⁸⁷ Der Zeuge Leder sagte bezüglich des Besserstellungsverbot: „Das Besserstellungsverbot ist dem Grunde nach eine Auflage im Rahmen des Zuwendungsverhältnisses, die sich an den Zuwendungsempfänger richtet. Diese Auflage wird erst in dem Augenblick wirksam, indem der Zuwendungsbescheid bekannt gegeben wird. [...] Trotzdem ist es unsere ausgestaltete Prüfpraxis, das Besserstellungsverbot und die daran anknüpfenden Annexprüfungen bereits im Rahmen der Bewilligung mit zu prüfen. [...] Das Besserstellungsverbot kommt zur Anwendung, wenn ein Zuwendungsempfänger sich zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Zuwendungen finanziert. [...] Die Verbände, die hier vom Untersuchungsausschuss betroffen sind, für diese Verbände kommt das Besserstellungsverbot nicht zur Anwendung, weil diese 50-Prozent-Grenze nicht erreicht ist.“¹⁸⁸

6. Projektförderung und Institutionelle Förderung

Ein Punkt im Bericht des Landesrechnungshofes und während der Zeugenvernehmungen bezog sich auf die Frage, ob für die Förderung im Bereich der besonderen sozialen Maßnahmen und insbesondere für die Spitzenverbandsförderung eine institutionelle Förderung besser geeignet ist, als die Projektförderung. Zu diesem Thema heißt es in den Erläuterungen zum Haushalt bezüglich der Titel aus der ehemaligen Maßnahmegruppe 62: „Die Zuwendungen werden zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne eindeutig abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung) gewährt. Eine institutionelle Förderung ist nicht vorgesehen.“¹⁸⁹

¹⁸⁶ WP018-05-11-2018, S. 10 ff.

¹⁸⁷ WP021-25-03-2019, S. 45

¹⁸⁸ WP047-16-03-2020, S. 40

¹⁸⁹ A Drs. 7/9, S. 10 f.

Der Landesrechnungshof hingegen sah sowohl die Projektförderung als auch die institutionelle Förderung als nicht geeignet an. In der Prüfmitteilung über die Prüfung der Zuschüsse für die Förderung der in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände heißt es dazu: „Der Landesrechnungshof hält daher die Projektförderung als Zuwendungsart zur Umsetzung der Fachberatung für nicht geeignet. Er geht davon aus, dass auch die institutionelle Förderung der jeweiligen Landesverbandsgeschäftsstellen mit deren Vielzahl von unterschiedlichen Aufgaben nicht im Interesse des Landes liegen kann.“¹⁹⁰

Die Kritik an der Projektförderung war im Sozialministerium bereits seit Längerem bekannt. Gleichzeitig wurde aber auch die institutionelle Förderung abgelehnt. Somit war eine alternative Lösung notwendig, die letztendlich mit dem Wohlfahrtsgesetz gefunden wurde. Dazu die Zeugin Markwirth, ehemalige Referatsleiterin des Referats Haushalt und Finanzplanung im Sozialministerium: „[...] [I]ch weiß, dass es Diskussionen dazu gab - schon aufgrund früherer Hinweise des Rechnungshofes, dass die Projektförderung etwas problematisch ist. Aber es bestand dann kein Einvernehmen dazu, dass es eine institutionelle Förderung geben sollte. Man hat dann eben andere Wege verfolgt, wie eben in Anlehnung an andere Länder, Länder eben ein Wohlfahrtsfinanzierungsgesetz. Die [...] großen Probleme mit der Projektförderung entstanden auch hauptsächlich dann, wenn wir [...] eine vorläufige Haushaltsführung hatten. Und da meistens nur ein Teil der Haushaltsmittel erst mal bewilligt werden konnte. Das gab natürlich große Probleme, [...] dass die Zuwendungsempfänger dann teilweise auch erst mal natürlich auf Eigenmittel, die sie irgendwie eruieren mussten, angewiesen waren. Teilweise wurde aber auch ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt, sodass also schon mal mit der Förderung auch begonnen werden konnte und Mittelauszahlungen sind ja teilweise [...] nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides sowieso sehr schnell auch umgesetzt worden.“¹⁹¹

In der Vernehmung des Zeugen Renken wurde deutlich, dass es sich bei den geförderten Projekten nicht um Projekte im klassischen Sinn handelte, da fortlaufend stets identische Maßnahmen gefördert wurden: „Es waren zwar Projekte, aber gewissermaßen ja Dauerprojekte. Wir haben damit soziale Beratungsstellen gefördert, wir haben damit Behindertenberatungsstellen gefördert, wir haben andere Projekte gefördert, [...] wir haben auch die Geschäftsführung in der Spitzenverbandsfinanzierung und die Geschäftsstellen mit Landesgeschäftsstellen gefördert. Das waren ja keine befristeten, auf ein Jahr befristeten Arbeitsverhältnisse. Das waren in aller Regel ja Dauerarbeitsverhältnisse. Insofern waren das auch durchlaufende Kosten und insofern haben sich natürlich die Anträge oftmals dem Grunde nach wiederholt.“¹⁹² Durch den Zeugen Leder wurde diese besondere Form der Projektförderung ebenfalls beschrieben. Dabei wurde auch der fortlaufende Charakter von Projekten in der sozialen Beratung hervorgehoben.¹⁹³

¹⁹⁰ SM918, S. 4

¹⁹¹ WP049-27-04-2020, S. 31

¹⁹² WP049-27-04-2020, S. 59

¹⁹³ vgl. WP047-16-03-2020, S. 32

Der Zeuge Dr. Will, Direktor des LAGuS, bewertete diese Frage wie folgt: „Mir ist eine Diskussion, ob institutionelle Förderung nicht der geeignetere Weg war/wäre nicht erinnerlich. Gleichwohl, mit so einem Abstand, [...] wie wir ihn jetzt beide haben, spricht viel dafür, wenn man 20 Jahre immer wieder dieselbe Art von Förderung vornimmt, es möglicherweise auf eine andere Stufe, Füße zu stellen. Diese ist ja jetzt aber auch durch die Landesregierung aufgegriffen worden mit [...] neuen rechtlichen Regelungen. Ich muss hier freimütig gestehen, dass ich mir über diese Frage keine Gedanken gemacht habe. Für mich war das Projektförderung. Jedes Jahr neu [...] beantragt.“¹⁹⁴

Zu den möglichen Alternativen sowie der letztendlich umgesetzten Lösung im Zusammenhang mit der Projektförderung führte der Zeuge Renken aus: „Und die institutionelle Förderung ist dann nicht weiter vertieft worden, weil das letztendlich nicht der Weg wäre, der hier geeignet ist, weil letztendlich die Spitzenverbände ja über deutlich mehr noch Geschäftsinhalte verfügen, als über das, was sie jetzt aufgrund der Landesförderung erhalten - und dort eine Offenlegung würde sie in Wettbewerbsnachteile gegenüber anderen Anbietern bringen. [...] Insofern haben wir sehr früh darüber gesprochen, dass man das, was wir jetzt hier als ‚Freiwillige Projektförderung‘ ausreichen, dass man das auch auf gesetzliche Beine stellen würde. Und da haben wir dann über Mechanismen eines sachgerechten und transparenten und nachvollziehbaren Verteilungsschlüssels gesprochen - so ähnlich, wie wir ihn jetzt auch im Wohlfahrtsfinanzierungstransparenzgesetz und in 2019 noch in die Förderrichtlinie aufgenommen haben.“¹⁹⁵

7. Zuwendungsempfänger und Weiterleitung von Fördermitteln

Zu den Aufgaben der LIGA-Verbände gehört neben der fachlichen Beratung und Förderung der Mitgliedsverbände und nachgeordneten Organisationen auch die Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln. Hierzu heißt es beispielhaft im an die Diakonie M-V adressierten Zuwendungsbescheid für die Förderung aus dem LIGA-Titel im Jahr 2013: „Gegenstand der Förderung sind: fachliche Anleitung, Begleitung und Unterstützung der Mitgliedseinrichtungen und deren Untergliederungen durch Fachkräfte des Landesverbandes, Unterstützung der Mitgliedseinrichtungen und deren Untergliederungen bei dem Auf- und Ausbau einer trägerspezifischen und trägerübergreifenden Vernetzung sozialer Angebote, Hilfestellung bei der Antragsstellung und der Abwicklung des Förderverfahrens, Wahrnehmung zentraler Aufgaben wie die grundsätzliche Abstimmung mit Finanzierungsträgern, die Vorbereitung und Durchführung der Fördermaßnahmen und zentralen Informationsveranstaltungen.“¹⁹⁶

Zur Vereinfachung der Antragsverfahren und zur Beschleunigung der Bewilligung und Ausreichung der Fördermittel sowie aber auch zur doppelten Kontrolle und Fehlervermeidung wurden die Förderanträge jeweils durch den jeweiligen LIGA-Verband gebündelt und als Sammelantrag beim LAGuS eingereicht. Somit werden die Anträge auch formal durch die LIGA-Verbände, d. h. die jeweiligen Landesverbände, und nicht durch die Untergliederungen und Mitgliedsverbände gestellt.

¹⁹⁴ WP047-16-03-2020, S. 77 f.

¹⁹⁵ WP049-27-04-2020, S. 64

¹⁹⁶ SM25, S. 71 f.

Die tatsächlichen Projekte und Einrichtungen werden jedoch durch diese Untergliederungen und Mitgliedsverbände betreut. Somit ist eine Weiterleitung der bewilligten Fördermittel von den LIGA-Verbänden an die Untergliederungen und Mitgliedsverbände notwendig. Dieser Vorgang wurde durch den Zeugen Leder beschrieben: „Nicht alle Zuwendungsverhältnisse sind einstufige Zuwendungsverhältnisse. Zum Beispiel bei der Schuldnerberatung ist es so, dass wir Anträge bekommen von den Gebietskörperschaften des Landes im Regelfall, und die wiederum weiterleiten an die Träger der Beratungsstellen. Das heißt, wir haben ein zweistufiges Zuwendungsverhältnis, was insbesondere dann, wenn die Prüfungen zu Überarbeitungsnotwendigkeiten führen, natürlich entsprechend Zeit in Anspruch nimmt.“¹⁹⁷

Mit dem Hinweis, dass es sich insoweit nicht um die Spitzenverbandsförderung, sondern um Zuwendungen aus anderen Haushaltstiteln handelt, wurde bezüglich des Förderverfahrens und der Zuwendungsverhältnisse durch den Zeugen Leder ergänzt: „Dort ist es in der Tat so, dass die Spitzenverbände die Erstantragssteller sind und diesen wird gestattet, mit den Zuwendungsbescheiden die Zuwendung weiterzuleiten. Das Wort Weiterleitung ist hier tatsächlich auch im formellen Sinne zu verstehen, im Sinne der Verwaltungsvorschrift Nummer 12 zur Landeshaushaltsordnung. Das bedeutet, dass sowohl der Erst- als auch der Letztempfänger Zuwendungsempfänger ist. Was nichts anderes bedeutet, als dass auch auf der zweiten Ebene es sich um ein Zuwendungsverhältnis handelt. Der Erstempfänger [...] darf keine Bescheide machen. Er ist nicht beliehen, er ist keine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er macht Weiterleitungsverträge mit den Letztempfängern. Wir beauftragen den Erstempfänger [...] im Rahmen dieser Weiterleitungsverträge ein ganzes Potpourri von Vorgaben zu machen. [...] Das heißt, der Landesverband als Erstempfänger ist im Verhältnis uns gegenüber zwar der Zuwendungsempfänger und für seine Untergliederung, für seinen Kreisverband oder was auch immer, ist er so etwas wie die Bewilligungsbehörde und hat selbstverständlich auch die Anträge und Abrechnungen der Letztempfänger zu prüfen. Und wir lassen uns mit den Verwendungsnachweisen auch darlegen, dass diese Prüfungen stattgefunden haben und in welchem Umfang.“¹⁹⁸

Der jeweilige LIGA-Verband galt in diesen Fällen als der Erstempfänger der Fördermittel. Die Untergliederungen und Mitgliedsverbände, die ein Projekt ausführten beziehungsweise eine Einrichtung betreuten und somit die Fördermittel tatsächlich einsetzte, galten als der Letztempfänger der Zuwendung. Die Weiterleitung der Mittel wurde jeweils im Zuwendungsbescheid durch das LAGuS genehmigt. Der Zeuge Bluschke erläuterte zu diesem Verfahren, der Zuwendungsbescheid sei an den Spitzenverband adressiert. Dieser leitete die Mittel an die entsprechende Projektstelle weiter, wobei jedoch der Spitzenverband als Erstempfänger weiterhin für die zweckgerechte Verwendung der Zuwendung dem LAGuS gegenüber verantwortlich war.¹⁹⁹

Durch den Zeugen Kuhn wurde im Zusammenhang mit Erst- und Letztempfänger der Fördermittel insbesondere auf die vertraglichen Regelungen zwischen den beteiligten LIGA- bzw. Mitgliedsverbänden innerhalb eines solchen Verfahrens eingegangen: „Die Weiterleitung an die Kreisverbände läuft mittels Zuwendungs- und Weiterleitungsvertrag. Das heißt, wir haben mit unseren Kreisverbänden einen separaten Vertrag, reichen das Geld aus.

¹⁹⁷ WP047-16-03-2020, S. 44 f.

¹⁹⁸ WP047-16-03-2020, S. 46 f.

¹⁹⁹ vgl. WP028-19-08-2019, S. 85

Sie müssen im Prinzip in entsprechenden Formularen - so wie wir das auch als Landesverband an den Mittelgeber, die Landesregierung und das zuständige Fachministerium geben - uns dann auch nachweisen, und dort rechnen wir sozusagen mit den einzelnen Kreisverbänden, wo wir weiter, das Geld weitergeleitet haben, entsprechend dieser Verträge ab.“²⁰⁰ Zu den Hintergründen erläuterte der Zeuge Scriba ergänzend: „Der Landesverband macht jeden Einzelantrag zu seinem eigenen Einzelantrag, um gegenüber dem LAGuS als Erstempfänger der Fördermittel jeweils einzeln entsprechen zu können und agieren zu können. Jeder Einzelantrag des Spitzenverbandes wird durch das LAGuS dann auch einzeln beschieden. Mittelempfänger ist auch hier für jeden Einzelantrag je für sich das Diakonische Werk als Landesverband. Diese leitet die Mittel dann an die Träger weiter. Auch das Rechnungslegungs- und Prüfverfahren verläuft hier bezogen auf jeden Einzelbescheid in etwa nach dem Muster der anderen Förderverfahren. Das bedeutet, dass jeder Träger einen Verwendungsnachweis für die ihm über das Diakonische Werk weitergeleiteten Mittel fertigt, der dann vom Diakonischen Werk als Zuwendungsempfänger als eigener Verwendungsnachweis beim LAGuS eingereicht wird.“²⁰¹ Der Zeuge Dr. Scherer, ehemaliger kommissarischer Geschäftsführer des AWO Landesverbandes, äußerte sich entsprechend.²⁰²

8. Verwendungsnachweisverfahren und Rückforderungen

Teil der Förderstruktur ist auch das Verfahren zum Verwendungsnachweis. Das Verfahren ist laut § 44 der Landeshaushaltsordnung in der entsprechenden Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung geregelt. Demnach muss durch den Empfänger einer Zuwendung die Verwendung der Mittel im Sinne des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckes nachgewiesen werden. Inwiefern für diese Nachweise die Vorlage sämtlicher Einzelbelege aus dem Zuwendungszeitraum notwendig ist, gilt es zuvor mit dem Landesrechnungshof abzustimmen. Bei Abweichungen zwischen den ursprünglichen bewilligten Fördermitteln und der nachgewiesenen Verwendung kann es gegebenenfalls zu Rückforderungen seitens des Fördermittelgebers kommen. Dazu erläuterte der Zeuge Leder, der Verwendungsnachweis bestehe aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht: „Während der Sachbericht die Umsetzung des Projektes beschreibt, gibt der zahlenmäßige Nachweis über die die finanztechnische Abwicklung des Projekts Auskunft. [...] Für den Wohlfahrtsbereich kamen zwar weitgehend einfache Verwendungsnachweise zur Anwendung, allerdings in einer strengeren Ausprägung. Zwar haben wir in einem ersten Schritt grundsätzlich keine Belege verlangt. Die Darlegungstiefe jedoch ist mittlerweile angelehnt in vielen Ausgabepositionen an die des normalen Verwendungsnachweises. [...] Gegebenenfalls werden auch belastende Verwaltungsakte, also zum Beispiel Widerrufe und/oder Rückforderungen, verfügt.“²⁰³

²⁰⁰ WP039-18-11-2019, S. 8

²⁰¹ WP037-04-11-2019, S. 39

²⁰² vgl. WP031-30-09-2019, S. 102 f.

²⁰³ WP047-16-03-2020, S. 14 f.

Die Zeugin Hesse führte zu Prüfung und Kontrolle der ausgereichten Fördermittel aus: „Wir selber prüfen ja nicht die einzelnen AWO Kreisverbände, weil sie prüfen ja immer nur diejenigen, die auch entsprechend Fördermittel dann empfangen haben. Und insofern haben wir nicht die einzelnen Kreisverbände geprüft, sondern entsprechend dann den Spitzenverband, weil der hat ja von uns landesseitig die Förderung bekommen, also jetzt in diesem Fall, sodass wir jetzt keinen Anhaltspunkt hatten zu damaliger Zeit, also soweit ich mich erinnere, die anderen Kreisverbände auch zu prüfen.“²⁰⁴

Grundsätzlich wurden die Verwendungsnachweise seitens der Fördermittelempfänger bei der Bewilligungsbehörde eingereicht. Auf eine Besonderheit in diesem Zusammenhang wurde durch den Zeugen Keitzl, Direktor der Caritas Mecklenburg, hingewiesen: „Hierzu ist noch zu sagen, dass einige Projekte - das ist ja sehr unterschiedlich auch - Fördermittel zum Beispiel von den Kommunen oder von den Landkreisen enthalten. Das heißt, der Verwendungsnachweis geht dann nicht nur an das LAGuS, an das Land, sondern auch an die kommunale Prüfbehörde.“²⁰⁵

Die Zeugin Markwirth sagte zur Qualität von Verwendungsnachweisen aus, nach der Landeshaushaltsordnung sei ein umfassender Verwendungsnachweis zu fordern: „Es bedarf des Einvernehmens mit dem Rechnungshof, wenn man ein einfaches Verwendungsnachweisverfahren durchführen möchte. [...] Es ist sicherlich [...] kein ganz einfacher Verwendungsnachweis, der durch unsere Richtlinien implementiert worden ist, aber ein etwas vereinfachtes Verfahren mit Einvernehmen des Landesrechnungshofes.“²⁰⁶

Der Zeuge Leder beschrieb die Unterschiede zwischen dem normalen und dem einfachen Verwendungsnachweis so: „Also die Differenzierung einfacher Verwendungsnachweis/normaler Verwendungsnachweis ist [...] einer der Unterschiede, dass eben keine Belege vorgelegt werden müssen. [...] Und insbesondere bei den Personalausgaben lassen wir uns tatsächlich auch beim einfachen Verwendungsnachweis in sog. Beleglisten Einzelbelege und Einzelausgaben vorlegen. Diese Einzelausgaben sind [...] ohne Belege selbstverständlich auch überprüfbar. Das, was ich ohne den Beleg nicht machen kann, ist die Überprüfung der Existenz der Ausgabe. [...] Und selbstverständlich habe ich die Möglichkeit, selbst, wenn wir den einfachen Verwendungsnachweis zulassen, das heißt ohne Belege, habe ich aufgrund entsprechender Vorbehalte in den Bescheiden jederzeit innerhalb der Aufbewahrungspflichten der Belege die Möglichkeit, einzelne Ausgaben mi[r] auch erläutern und erklären zu lassen.“²⁰⁷

Der Zeuge Renken erläuterte, man habe „[...] sich mit dem Landesrechnungshof, als sich der Abstimmungsprozess zu den Förderrichtlinien hinzog, darauf verständigt, dass man [...] einen Mixture zwischen den beiden Arten macht, indem man gewisse Begleit- oder Bandagen noch anlegt und [...] den einfachen Verwendungsnachweis mit Zusatzelementen [...] zulässt.“²⁰⁸ Dazu der Zeuge Voss: „Mir liegt ein Schreiben des Landesrechnungshofs mit Datum vom 22. August 2016 vor, in dem auf ein Schreiben von 12. Juli 2016 unseres Hauses reagiert wird. Und da teilt der Landesrechnungshof sein Einvernehmen zu den vereinfachten Verwendungsnachweisverfahren für die sechs Richtlinien zu Gewährung von Zuwendungen an Vereinen und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zunächst bis zum Jahr 2018 mit.“

²⁰⁴ WP055-10-08-2020, S. 94

²⁰⁵ WP025-06-05-2019, S. 43

²⁰⁶ WP049-27-04-2020, S. 42

²⁰⁷ WP047-16-03-2020, S. 20 f.

²⁰⁸ WP049-27-04-2020, S. 66

Dass diese Praxis dann danach nicht fortgesetzt worden ist, das ist Ihnen bekannt. [...] Im Zusammenhang mit der Richtlinienerstellung ist bereits im Frühjahr 2014 durch den Landesrechnungshof das Einvernehmen zum einfachen Verwendungsnachweis erteilt worden. Das, was wir in 2016 danach gefragt haben, war dann, ob diese Phase der Erprobung des vereinfachten Verwendungsnachweis weiterhin besteht, das Einvernehmen. Und dieses hat der Rechnungshof entsprechend bestätigt.“²⁰⁹

Das bestätigte der Zeuge Leder: „Es gibt nach dem Haushaltsrecht [...] den normalen Verwendungsnachweis und den einfachen. Also, den vereinfachten gibt es so als Rechtsform nicht. Aber praktisch gelebt haben wir zumindest in den letzten Jahren eine [...] Mittelvariante, die eben zwar von der Möglichkeit, zunächst die Belege noch nicht vorzulegen, Gebrauch macht, aber in seiner Darlegungstiefe, er am oberen Ende des möglichen Darlegungsumfanges sich handelt.“²¹⁰

Die im Bericht des Landesrechnungshofes enthaltenen Feststellungen bezüglich einiger LIGA-Verbände führten zu einer Umstellung im Verwendungsnachweisverfahren. Der vereinfachte Nachweis kam nicht mehr zur Anwendung. Hierzu sagte der Zeuge Renken: „Das Bedauern betraf eigentlich die Feststellung des Landesrechnungshofes, aufgrund derer wir uns auch jetzt in der Situation sahen, nicht mehr auf den einfachen Verwendungsnachweis rekurrieren zu können, sondern dass wir einfach auch es für erforderlich hielten, den normalen Verwendungsnachweis jetzt von den Wohlfahrtsverbänden zu fordern aufgrund der Feststellung des Landesrechnungshofes im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung oder bzw. im Rahmen der Mittelverwendung.“²¹¹ Auch der Zeuge Dr. Will erklärte, als Reaktion auf die Kritik des Landesrechnungshofes sei man seitens des LAGuS zwischenzeitlich von einer einfachen Verwendungsnachweisprüfung abgerückt und führe eine Belegprüfung durch.²¹²

Aufgrund der Veränderungen im Verwendungsnachweisverfahren wurden die einzelnen Nachweise umfangreicher. Somit war deren Kontrolle auch mit mehr Aufwand verbunden. Aus diesem Grund kam eine Stichprobenregelung zur Anwendung, wodurch nur noch ein Teil der Verwendungsnachweis detailliert durch die Bewilligungsbehörde geprüft wurde. Hierzu berichtete die Zeugin Markwirth: „Also, man kann sagen, dass man aus allen vorgelegten Verwendungsnachweisen eine bestimmte Anzahl auswählt und die dann, diese Anzahl - vielleicht, was weiß ich, fünf Prozent, zehn Prozent, je nachdem - diese Stichprobe dann verstärkt prüft und bei anderen eben davon im Prinzip ausgeht, dass es einer überschlägigen Prüfung erst mal nur bedarf.“²¹³ Vonseiten der Wohlfahrtsverbände wurde hingegen angedeutet, der einfache Verwendungsnachweis reiche grundsätzlich aus, um die Verwendung der Mittel hinreichend zu prüfen. Hierzu sagte der Zeuge Feldmann, Diözesancaritasdirektor der Caritas Mecklenburg,: „Also, ich glaube, dass der einfache Verwendungsnachweis ausreicht.

²⁰⁹ WP049-27-04-2020, S. 116 f.

²¹⁰ WP047-16-03-2020, S. 29

²¹¹ WP049-27-04-2020, S. 71 f.

²¹² vgl. WP047-16-03-2020, S. 86

²¹³ WP049-27-04-2020, S. 41

Jetzt kommt in Klammern: Aber ich bin Vorstandsvorsitzender. Ich unterschreibe die Verwendungsnachweise, nachdem ich sie stichprobenmäßig prüfe. Ich erstelle sie aber nicht. Und ich bin in diesen Prozess der Verwendungsnachweise - wir haben 1 200 Mitarbeiter im Verband - muss ich gestehen, nicht so tief involviert, dass ich jetzt sagen könnte, es wäre besser, wenn er noch drei Zeilen hätte und erweitert wäre.“²¹⁴

Die Zeugin Drese beschrieb die Konsequenzen, welche aus den Feststellungen des Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2015 gezogen wurden: „Durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales sind die Feststellungen im Landesrechnungshofbericht 2015 in enger Abstimmung mit dem Sozialministerium einer eigenen Prüfung unterzogen worden. Dabei standen natürlich die rechtmäßige Verwendung von Landeszuschüssen für die Jahre 2010 bis 2015 im Mittelpunkt der Aufarbeitung. In ihrem Ergebnis werden derzeit die betroffenen Spitzenverbände zu Rückforderungen angehört bzw. fordert das Land nach dieser Verwendungsnachweisprüfung bereits Zuschüsse zurück. Die betroffenen Spitzenverbände haben in einem Anhörungsverfahren Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. [...] Bereits dem Entwurf des Landesfinanzberichts 2015 über die Prüfung der Spitzenverbandsförderung enthaltenen Zweifel an der gesicherten ordnungsgemäßen Geschäftsführung eines Landesverbandes wurden von Anfang an sehr ernst genommen und sowohl im Sozialministerium als auch im Landesamt für Gesundheit und Soziales akribisch aufgearbeitet. Bevor es eine Entscheidung über die Frage der Fortsetzung der Spitzenverbandsförderung gab, hat das LAGuS darauf bereits im Bewilligungszeitjahr 2016 in Abstimmung mit dem Sozialministerium sehr genau kontrolliert, ob die Vorhaltungen des Landesrechnungshofes aus dem Prüfzeitraum zutrafen. Darüber hinaus hat das LAGuS 2016 auch für den für das Jahr 2015 vorgelegten Verwendungsnachweis unter Einbeziehung aller Belege auch diese streng geprüft. Das bedeutete, dass der betroffene Landesverband erst nach Abschluss sämtlicher Prüfung Ende 2016 eine Förderung erhielt. Die Bewilligungsbescheide für diesen Verband enthielten nach meinem Amtsantritt forthin zudem strenge Bedingungen und Prüfungen im Rahmen einer vollständigen Verwendungsnachweisprüfung.“²¹⁵

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes führten unter anderem auch zu intensiven Prüfungen von Verwendungsnachweisen aus dem Prüfzeitraum des Landesrechnungshofes. Der Landesrechnungshof hatte in seinem Bericht auf einige Fördervorgänge verwiesen, bei denen Ausgaben seitens des Fördermittelempfängers nicht zuwendungsfähig waren. Damit verbunden war die Aufforderung an das Sozialministerium hier nachzuprüfen. Bezüglich dieser Prüfungen führte der Zeuge Renken aus: „Die Beendigung des Förderverfahrens, da sind wir dabei, die Dinge die der Landesrechnungshof in dem Bericht von 2016 mitgeteilt hat, noch zu prüfen. Die sind kurz vor dem Abschluss. Und da, ob die Erkenntnisse des Landesrechnungshofes auch so Kenntnisse des, vom Landesamt für Gesundheit und Soziales dann auch bestätigt werden können und dann werden im Zweifel auch Rückforderungen erfolgen.“²¹⁶ Und ergänzend zum AWO Landesverband „[...]Da [...] gab es eine verwaltungsseitige Prüfung des Landesamtes und diese verwaltungsseitige Prüfung des Landesamtes ist auch abgeschlossen. Die kommt auch zu dem Ergebnis, dass aufgrund der verwaltungsseitigen Erkenntnis zurückgefordert werden müsste.“²¹⁷

²¹⁴ WP021-25-03-2019, S. 69 f.

²¹⁵ WP055-10-08-2020, S. 121 f.

²¹⁶ WP049-27-04-2020, S. 75

²¹⁷ WP049-27-04-2020, S. 80

Bezüglich dieser Prüfung der Mittelverwendung durch den AWO Landesverband und der damit zusammenhängenden Rückforderung führte der Zeuge Tünker zunächst aus: „Bislang sind mir keine Rückforderungen des Landes für die Jahre 2010 bis 2016 zur Spitzenverbandsförderung bekannt. Dem AWO Landesverband ist bis heute weder eine Anhörung noch ein Feststellungs- und Erstattungsbescheid zugegangen. [...] Das war der Stand bis zum vergangenen Freitag, den 22.05.2020. [...] Nach dem Mittagessen habe ich auf mein Smartphone geschaut und dann eine Mail des LAGuS in meinem Posteingang vorgefunden, die um 11:42 Uhr gesendet worden war. Darin übermittelt das LAGuS zwei Anhörungsschreiben zur Prüffeststellung für die Förderjahre 2011 und 2012. In den Anhörungsschreiben, die jeweils auf den 17.05.2020 datieren, werden verschiedene Positionen an Personal- und Sachausgaben aufgeführt, die nach Auffassung des LAGuS nicht förderfähig waren.“²¹⁸ Zu den konkreten Anlässen für das Prüf- und Anhörungsverfahren führte der Zeuge Tünker schließlich aus: „In seiner vorläufigen rechtlichen Bewertung greift das LAGuS die Sichtweise des Landesrechnungshofes auf. Es wird ausgeführt, dass Kosten, die nicht beantragt, bewilligt oder im Finanzierungsplan enthalten sind, auch nicht zuwendungsfähig seien, und dass deswegen Erstattungsansprüche in Betracht kommen würden. In allen Bescheiden aus den Jahren 2010 bis 2016 wurde verfügt, dass die Förderung [...] im Wege der Festbetragsfinanzierung erfolgt. Das meint, das Land beteiligt sich mit einem festen, nach oben und nach unten nicht veränderbaren Betrag an den Kosten des Projekts.“²¹⁹ Über das bislang durchgeführte Verfahren anlässlich dieser Prüfung erläuterte der Zeuge Tünker: „Das LAGuS hatte eine Einzelbelegprüfung beim AWO Landesverband für die Förderjahre 2011 und bis 2013 einschließlich durchgeführt. Diese Prüfung dauerte mit wechselndem Prüfdienst von Februar 2016 - Prüfanündigung LAGuS - bis September/Oktober 2017. Im Juli 2018 fand ein Gespräch im LAGuS statt, an dem Rechtsanwalt von Glasenapp für den AWO Landesverband, unter anderem, auch teilgenommen hatte. Im Nachgang zu diesem Gespräch hatte Rechtsanwalt von Glasenapp unter dem 14.09.2018 einen Schriftsatz an das LAGuS verfasst, worin er den rechtlichen Dissens zwischen LAGuS und Landesrechnungshof noch einmal herausarbeitet und begründet, weshalb die Auffassung des Landesrechnungshofs [...] nicht trägt. Seither - also seit Juli 2018 - hatten wir bis zu eben jener Mail vom vergangenen Freitag in der Sache nichts mehr vom LAGuS gehört.“²²⁰ Ein abschließendes Ergebnis des Prüfverfahrens hat zum Vernehmungszeitpunkt nicht vorgelegen.

Neben Rückforderungen stehen dem Sozialministerium als Fördermittelgeber noch weitere Sanktionsmöglichkeiten bei zweckwidriger Verwendung von Fördermitteln zur Verfügung. Hierzu sagte der Zeuge Renken: „Also, dort, wo wir Landesmittel hineingeben und Zweifel haben an der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung, da gehen wir dann auch rein und da kommt es dann im Zweifel sogar auch noch zu einem Förderstopp, dass wir keine weiteren Fördermittel mehr aushändigen.“²²¹ Von den Wohlfahrtsverbänden wurde seitens des Sozialministeriums aufgrund des Berichtes vom Landesrechnungshof sowie aufgrund des Untersuchungsausschusses im Landtag von Mecklenburg-Vorpommern gefordert, künftig bei der Verwendung von Fördermitteln mehr Transparenz vorzuweisen.

²¹⁸ WP053-25-05-2020, S. 36

²¹⁹ WP053-25-05-2020, S. 36

²²⁰ WP053-25-05-2020, S. 37

²²¹ WP049-27-04-2020, S. 86

Hierzu sagte der Zeuge Voss während seiner Zeugenbefragung: „Nachdem der Parlamentarische Untersuchungsausschuss sozusagen im Einsetzungsverfahren war, haben wir natürlich in den Freitagsgesprächen auch darauf hingewiesen, dass wir von der LIGA verstärkte Anstrengung erwarten, dass Sie ein entsprechend transparentes Verhalten an den Tag legt.“²²²

II. Steuerungsfunktion des Landes

1. Aufgabe des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS)

Neben dem Sozialministerium, aus dessen Geschäftsbereich die Fördermittel stammen, war auch das nachgeordnete LAGuS Teil der Förderstruktur im Zusammenhang mit der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern. Zur Entstehung des LAGuS führte der Zeuge Dr. Will aus: „Das Landesamt für Gesundheit und Soziales - kurz LAGuS - wurde 2006 durch Zusammenlegung von 13 Behörden errichtet.“²²³ Zu den Aufgaben des LAGuS im Zusammenhang mit der Freien Wohlfahrtspflege führte der Zeuge Leder aus: „In der Abteilung ‚Förderangelegenheiten‘ ist die Umsetzung vielfältiger und in ihrer Ausgestaltung sehr unterschiedlicher Fördergegenstände konzentriert. [...] Die Aufgabenvielfalt des gesamten LAGuS allgemein spiegelt sich auch in dieser Abteilung wider. Über Aspekte der Kindertagesförderung, der Jugendhilfe, der Gesundheitsversorgung, des Ehrenamtes und weiterer sozialer Bezugspunkte sowie der Arbeitsmarktförderung und Qualifizierung sind von den geförderten Projekten nahezu alle Lebensbereiche betroffen. Adressaten der von uns vergebenen Leistungen sind sowohl die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes, Vereine und Verbände, Unternehmen, aber auch die Gebietskörperschaften. Die Förderungen sind überwiegend aus Landesmitteln, aber auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Bundes finanziert. Weit überwiegend handelt es sich um sog. Projektförderung. [...] Darüber hinaus sind wir die Anerkennungs-, Genehmigungs-, und Zulassungsbehörde für diverse Aufgaben, die in einem Kontext zum Fördergeschäft stehen.“²²⁴ Der Zeuge Leder ergänzte: „Das LAGuS ist für die zuvor beschriebenen Aufgaben Vollzugsbehörde. Wir vollziehen im Rahmen unserer Zuständigkeit die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften. Das bedeutet für das Fördergeschäft konkret, dass wir im eigenen Namen Bewilligungsbescheide erlassen und die uns zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel zur Auszahlung bringen. Als nachgeordnete Behörde unterstehen wir [...] fachaufsichtlich mehreren Fachreferaten und Ressorts.“²²⁵ Der Zeuge weiter: „Zusammenfassend besteht die Aufgabe des LAGuS darin, an den verschiedenen Stellen des Zuwendungsverfahrens - nämlich der Antragsprüfung und Bewilligung, der Projektbegleitung sowie der Verwendungsnachweisprüfung - die durch die allgemeinen und besonderen Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Prüfungen durchzuführen.“²²⁶

²²² WP049-27-04-2020, S. 115

²²³ WP047-16-03-2020, S. 64 f.

²²⁴ WP047-16-03-2020, S. 8

²²⁵ WP047-16-03-2020, S. 10

²²⁶ WP047-16-03-2020, S. 13

Zur Aufgabenverteilung zwischen dem Sozialministerium und dem LAGuS sagte der Zeuge Dr. Will: „Das Ministerium hat die Richtlinienkompetenz, hat also sozusagen die grundsätzlichen Rahmen zu gestalten, unter denen Zuwendungen sozusagen als politischer Wille, der in Richtlinien gegossen ist, umzusetzen ist. Und das LAGuS hat die Aufgabe, als Vollzugsbehörde Anträge zu bearbeiten und dies möglichst [...] wirtschaftlich, rechtlich sicher und dienstleistungsorientiert.“²²⁷ Diese Ausführung zur Aufgabenverteilung wurde später durch den Zeugen Dr. Will ergänzt: „Also, ich denke, dass das LAGuS als Vollzugsbehörde in der Steuerungsfunktion ist, was dasungsverfahren betrifft. [...] Da sehe ich unsere Aufgabe als Steuerbehörde, als Vollzugsbehörde. Die Aufgabe des Sozialministeriums besteht darin, politischen Willen in Richtlinien zu gießen, besteht darin, uns anzuleiten, besteht darin, mit denen, die sozusagen, die nah an der Klientel dran sind, also auch mit den Spitzenverbänden der Wohlfahrt, abzugleichen und nachzusteuern, ob die Politik, die sich über Richtlinien dann dokumentiert, nachgesteuert werden muss. Und natürlich besteht die Aufgabe des Sozialministeriums auch darin, die notwendigen Mittel vom Haushaltsgesetzgeber zu bekommen, damit sie dann durch uns als LAGuS auch weitergereicht werden können.“²²⁸ Der Zeuge Leder ergänzte zur Aufgabenverteilung zwischen Sozialministerium und LAGuS aus: „[Wir] als LAGuS sind, wie gesagt, die Vollzugsbehörde und das Sozialministerium die Fachaufsicht. Das bedeutet, dass das operative Geschäft uneingeschränkt durch das LAGuS vorgenommen wird, also, die Einzelprüfungen, auch die direkte Kommunikation mit den Zuwendungsempfängern durch uns erfolgt. Die Aufgaben des Sozialministeriums als Fachaufsicht sind diejenigen, dass sie zum einen über die Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit unserer Tätigkeit wachen als Aufsichtsaufgabe“²²⁹

Seit Beginn des Untersuchungszeitraums lag die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewilligung der Zuwendungen beim LAGuS. Die Übertragung dieser Zuständigkeit wurde durch den Zeugen Voss beschrieben: „Zum 01.01.2010 wurde das gesamte Fördergeschäft vom Sozialministerium auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales übertragen. Das war mitnichten nur eine verwaltungsökonomische Maßnahme. Es ging auf der einen Seite um eine Professionalisierung der Förderverwaltung und schuf auf der anderen Seite im Ministerium durchaus auch freie Kapazitäten für eine gezielte politische Steuerung, wie sie in den quartalsweisen sogenannten Freitagsgesprächen praktiziert worden.“²³⁰ Der Umfang der neuen Aufgaben durch die Übertragung der Zuständigkeit wurde durch den Zeugen Leder beschrieben: „Sowohl für meine eigenen Arbeitsaufgaben, aber auch für das Aufgabenportfolio des LAGuS, stellt das Jahr 2010 eine Besonderheit dar. Die Zuständigkeit für eine Vielzahl der heute umzusetzenden Aufgaben wurde dem LAGuS im Jahr 2010 übertragen. Zum 01.01.2010 waren ca. 70 neue Förderverfahren in der Abteilung umzusetzen. [...] Hier-von betroffen waren auch die Förderbereiche, die Gegenstand des Untersuchungsausschusses sind.“²³¹ Auch der Direktor des LAGuS, Dr. Will, führte hierzu aus und beschrieb die Übertragung der Förderangelegenheiten im Zusammenhang mit der Wohlfahrtspflege auf das LAGuS im Jahr 2010. Dabei ging der Zeuge Dr. Will auch auf den Umfang dieser neuen Aufgabe ein, indem ebenfalls die Anzahl der Verwaltungsvorgänge genannt wurde.²³²

²²⁷ WP047-16-03-2020, S. 69

²²⁸ WP047-16-03-2020, S. 74

²²⁹ WP047-16-03-2020, S. 15

²³⁰ WP049-27-04-2020, S. 99

²³¹ WP047-16-03-2020, S. 10 f.

²³² vgl. WP047-16-03-2020, S. 65 f.

Neben der Bearbeitung von Förderanträgen gehört auch die Steuerung der Vergabe von Beratungsstellen an die Träger der Freien Wohlfahrtspflege zum Aufgabenbereich des LAGuS. Dafür werden die einzelnen sozialen Beratungsdienste regelmäßig neu ausgeschrieben. Der Zeuge Siperko berichtete in seiner Zeugenvernehmung von einem solchen Verfahren: „Derzeit läuft also nach drei Jahren Trägerschaft Schwangerschaftsberatungsstellen wiederum ein Ausschreibungsverfahren, ein Bewerbungsverfahren für Schwangerschaftsberatungsstellen, durch das Sozialministerium und durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales vorgegebene Vergabekriterien im Gesetzblatt bzw. im Gesetzblatt dort also mit allen Indikatoren, mit allen Parametern also auch dort veröffentlicht. Es gibt ein Anhörungsverfahren. Und es kann durchaus sein, dass also ein angestammter Träger also dort herausfällt und ein anderer Träger hineinkommt. Das ist eine Übernahme, oder ich sehe das als Steuerungsfunktion vonseiten des Landes.“²³³ Zur Steuerungsfunktion des LAGuS führte der Zeuge Leder aus: „Eine Steuerung [...] in dem Sinne, dass jemand sagt, ‚Ich möchte aus Sicht der Landesregierung hier in Schwerin eine Schuldnerberatungsstelle nicht durch den Spitzenverband A, sondern durch den Spitzenverband B umgesetzt haben‘ hat nicht stattgefunden. Und ich bezweifle auch, dass eine solche Ausgestaltung von Steuerung rechtmäßig wäre.“²³⁴

Auf Nachfrage, inwiefern es innerhalb des LAGuS aufgrund der Vorhalte im Bericht des Landesrechnungshofes Konsequenzen gegeben hätte, erklärte der Zeuge Dr. Will: „Nun zur Frage, ob es richtig so personelle organisatorische Konsequenzen gegeben hat: Das ist ja auch eine Frage im Übrigen dieses Einsetzungsbeschlusses. Ja, die hat es durchaus gegeben. Also, wir haben die Fortbildung noch mal hochgefahren. Wir haben die [...] Richtlinienumsetzung im LAGuS gebündelt.“²³⁵

2. LIGA-Schlüssel

Neben dem organisatorischen Aufbau und den jeweiligen Aufgaben der einzelnen Organe der LIGA wurde auch die Existenz und Zusammensetzung eines sogenannten LIGA-Schlüssels im Rahmen der Zeugenvernehmungen thematisiert. Dieser Schlüssel soll im Zusammenhang stehen mit der Verteilung von Landesförderung an die LIGA-Verbände und sich unter anderem auf den LIGA-Titel beziehen. Zum Umfang der entsprechenden Fördermittel sagte der Zeuge Tünker: „Die Mitglieder der im Verein ‚LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V‘ zusammengeschlossenen Dachverbände sind zentrale Ansprechpartner für das Land bei der Vergabe von Landesmitteln für bestimmte Förderbereiche. Dazu gehören neben der reinen Spitzenverbandsförderung weiter folgende Bereiche: Familienentlastende Dienste, ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderung, allgemeine soziale Beratung, Querschnittsaufgaben aus Betreuungsvereinen, Familienberatungsstellen, Krisenintervention, Telefonseelsorge, ehrenamtliche Mitarbeit, Hilfe für Menschen in kritischen Lebenssituationen und eben die besagte LIGA-Förderung, die Spitzenverbandsförderung. Alle Förderbereiche zusammengerechnet ergaben 2017 eine Fördersumme von rund 4 Millionen Euro für alle in der LIGA organisierten Dachverbände und deren Untergliederungen.“²³⁶

²³³ WP021-25-03-2019, S. 43

²³⁴ WP047-16-03-2020, S. 34

²³⁵ WP047-16-03-2020, S. 79

²³⁶ WP033-21-10-2019, S. 18

a) Bezeichnungen für den LIGA-Schlüssel

Hinsichtlich der Bezeichnung für den LIGA-Schlüssel gab es unterschiedliche Formulierungen seitens der Zeugen. Der Zeuge Tünker sprach etwa von einem Antragsschlüssel: „Die Förderung der Landesverbände der LIGA wurde und wird nach einem tradierten Schlüssel beantragt. Es handelt sich also bei genauerer Betrachtung nicht um einen Verteilungsschlüssel, sondern um einen Antragsschlüssel.“²³⁷

Durch den Zeugen Scriba wurde die Bezeichnung des LIGA-Schlüssels als ein Verteilungsschlüssel ebenfalls abgelehnt. In seiner ersten Vernehmung sagte der Zeuge: „Dieser Schlüssel stellt und stellte in keiner Weise ein Verteilmechanismus für öffentliche Mittel dar, sondern ist eine interne Verabredung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege über den Rahmen ihrer jeweiligen Antragsstellung auf öffentliche Mittel.“²³⁸ Diese Aussage wurde später durch den Zeugen ergänzt: „Ich finde das Wort Verteilungsschlüssel ein bisschen schwierig, weil wir ja nichts verteilt haben, sondern ein Schlüssel, der gewissermaßen eine Absprache über das Antragsvolumen auf öffentliche Mittel darstellte.“²³⁹

Der Zeuge Siperko hingegen hat in seinen Ausführungen bereits von Beginn an über einen Verteilungsschlüssel gesprochen. Eine seiner Aussagen diesbezüglich lautete: „Ich kann Ihnen anbieten zu dem LIGA-Verteilungsschlüssel etwas zu sagen.“²⁴⁰ Im Rahmen seiner Vernehmung hat der Zeuge Siperko dem Ausschuss zudem eine eigenhändig erstellte tabellarische Auflistung über die Landesförderung im Bereich der Wohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt. In dieser wird ebenfalls auf einen Schlüssel zur Verteilung hingewiesen. Wörtlich heißt es dort ‚Verteilung an Dachverbände für soziale Arbeit (Schlüssel)‘.²⁴¹

Der Zeuge Kuhn hingegen verneinte das Vorhandensein eines LIGA-Schlüssels vollständig. Viel eher werden die Fördermittel unter den einzelnen Spitzenverbänden je nach Schwerpunkt nach Absprache innerhalb der LIGA verteilt. Der Zeuge sagte hierzu: „Die Zuweisung der Landesmittel an die einzelnen Förderbereiche unterliegt da keinem Schlüssel. Das heißt, die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege mit ihren fünf großen Verbänden ist ein eingetragener Verein. [...] Und die LIGA einigt sich im Prinzip untereinander, welches Volumen aus dem Haushalt in einer Größenordnung von 1,033 Tausend Euro für die Spitzenverbände beantragt werden kann.“²⁴² Und weiter zur Finanzierung der Geschäftsstellen der Landesverbände: „Das Land setzt den Rahmen. Die Wohlfahrtsverbände setzen entsprechend ihrer individuellen Ausrichtung in Abstimmung mit dem Land die Gelder in den Bereichen ein.“²⁴³

²³⁷ WP033-21-10-2019, S. 9

²³⁸ WP018-05-11-2018, S. 14

²³⁹ WP018-05-11-2018, S. 27

²⁴⁰ WP021-25-03-2019, S. 6

²⁴¹ vgl. WP021-20-03-2019, S. 86/Anlage

²⁴² WP039-18-11-2019, S. 9

²⁴³ WP039-18-11-2019, S. 11

b) Entstehung des LIGA-Schlüssels

Die Entstehung der Finanzierungsstruktur der Freien Wohlfahrtspflege und des sogenannten LIGA-Schlüssels hängt unmittelbar zusammen mit deren Aufbau in Mecklenburg-Vorpommern. Die Freie Wohlfahrtspflege entstand in ihrer heutigen Form zu Beginn der 90er-Jahre auf Grundlage des Artikels 32 aus dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag). In dem genannten Artikel wird zunächst die wichtige Funktion der Freien Wohlfahrt im Sozialstaat hervorgehoben. Zur Erfüllung dieser Aufgabe im Gebiet der ehemaligen DDR sollte deswegen der Aufbau der Freien Wohlfahrtspflege gefördert werden.

Der Zeuge Siperko war bereits vor der Wiedervereinigung im Caritasverband beschäftigt und hat nach dem Mauerfall an der Gestaltung der Strukturen der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern mitgewirkt. Diesbezüglich berichtete er: „Wir haben 1989 bzw. ab 1990 die Strukturen der bundesdeutschen Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern aufgebaut. Der Artikel 32 des Einigungsvertrages hat also vorgegeben, dass also die bundesdeutschen Strukturen auf die fünf neuen Länder zu übertragen sind. Das war also der Auftrag für die Landesregierung, das war der also auch für die unterschiedlichen Nichtregierungsorganisationen. [...] Und in der Zeit zwischen 1989, an dem 9. November, und der Gründung der LIGA sind sehr viele strukturelle Hilfen aus den Verbänden in Schleswig-Holstein zum Beispiel zu den Partnern, also hier in Mecklenburg-Vorpommern, gekommen. [...] Das war nicht nur bei den Wohlfahrtsverbänden so, sondern das war also auch bei der Landesregierung so. Mecklenburg-Vorpommern ist das Partnerland von Schleswig-Holstein oder Schleswig-Holstein das Partnerland von Mecklenburg-Vorpommern gewesen. [...] Und die Finanzierung der Freien Wohlfahrtspflege und nicht nur der Freien Wohlfahrtspflege, sondern der Arbeit die durch die Freie Wohlfahrtspflege geleistet wurde, orientierte sich also an den Strukturen und an dem Ist in Schleswig-Holstein.“²⁴⁴

Der Zeuge Dr. Gollert, ehemaliger Vorsitzender des Landesverbands Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e. V., berichtete in seiner Vernehmung aus der Zeit, in der er als damaliger Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung am Aufbau des Sozialstaates in Mecklenburg-Vorpommern mitgewirkt hat. In dieser Zeit sei auch der sogenannte LIGA-Schlüssel entwickelt beziehungsweise übernommen worden. „Ich hatte vorhin schon gesagt, dass ich mir ganz schnell Hilfe aus Schleswig-Holstein geholt habe, die uns geholfen haben. Gerade im sozialen Bereich war das wichtig für uns. [...] Und ich weiß, dass wir in der ersten Phase bei dem Schlüssel der LIGA-Mittel den Schleswig-Holstein-Schlüssel genommen haben. Das lief, glaube ich, bis 1993 so. [...] Der ist dann irgendwie geändert worden.“²⁴⁵

²⁴⁴ WP021-25-03-2019, S. 8 - 9

²⁴⁵ WP028-19-08-2019, S. 74

Auch durch den Zeugen Scriba wurde die Entstehung dieses Schlüssels zur Aufteilung der Landesmittel zur Finanzierung der Landesgeschäftsstellen der Wohlfahrtsverbände mit der generell nach der Wiedervereinigung neu geschaffenen Wohlfahrtspflege in Zusammenhang gebracht. Hierzu sagte der Zeuge Scriba: „Anfang der 90er-Jahre wurde unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten aus westlichen Bundesländern - insbesondere vonseiten von Beratern aus Schleswig-Holstein, die den Aufbau der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern unterstützten - eine Verhältnisbestimmung zur Finanzierung der Arbeit der Geschäftsstellen der Spitzenverbände verabredet, der sogenannte LIGA-Schlüssel.“²⁴⁶

Vonseiten des Zeugen Tünker wurde die Entstehung des sogenannten LIGA-Schlüssels auf ähnlich Weise beschrieben. In seiner Vernehmung gab er an, „[...] dass die prozentuale Aufteilung beziehungsweise die Herleitung des ursprünglichen LIGA-Schlüssels 1990/1991, um es etwas lax zu formulieren, aus Schleswig-Holstein importiert wurde. Es galt damals, den Aufbau von Strukturen und Personal der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern zu gewährleisten.“²⁴⁷

Eine detaillierte Auskunft über die Entstehung des sogenannten LIGA-Schlüssels konnte nicht von jedem Zeugen aus eigener Kenntnis gegeben werden. So sagte etwa der Zeuge Gulbis, ehemaliger Geschäftsführer des AWO Landesverbandes: „Also, ich bin mir nicht sicher, wie dieser Schlüssel entstanden ist. Aber ich würde mal so gefühlt behaupten, so wie vieles in diesem Land: 1990 gab es die jeweiligen Kooperationen mit anderen Bundesländern und so, kann ich mir nur erklären, ist dieser Schlüssel entstanden. Den habe ich so geerbt und wenn ich das nach meinen Unterlagen gesehen habe, dann war der schon von meinem Vorgänger auch schon geerbt und war fix.“²⁴⁸

Durch den Zeugen Renken wurde eine Aussage getätigt, die sich auf die zeitliche Entstehung und Überarbeitung der Verteilung der Mittel aus dem LIGA-Titel bezog: „Der Aushandlungsprozess zwischen den Spitzenverbänden, glaube ich, der hat Anfang der Neunzigerjahre stattgefunden und dann hat es noch mal am Ende der Neunzigerjahre eine Neujustierung gegeben. Da muss man letztendlich sagen, das war ein Kompromiss zwischen den Spitzenverbänden. Man hat sich das ein Stück weit aufgeteilt, damit letztendlich auch der Zuwendungsgeber - das wäre ja sonst das Land gewesen - egal, ob nun Ministerium oder LAGuS, nicht eine Auswahl hätte treffen müssen.“²⁴⁹ Schließlich sagte der Zeuge Voss während seiner Vernehmung bezüglich der Herkunft eines LIGA-Schlüssels: „Und wir hatten natürlich [...] keinerlei Sanktionsmöglichkeiten, um an die, an den sogenannten LIGA-Schlüssel dann belastbar auch heranzukommen, wie Sie sicherlich, genauso wie ich inzwischen, wissen, ist der Verteilerschlüssel vermutlich zu Beginn der Geschichte unseres schönen Landes Mecklenburg-Vorpommern entstanden, in dem hier Erfahrungswerte aus den alten Bundesländern, insbesondere aus Schleswig-Holstein, übernommen worden sind.“²⁵⁰

²⁴⁶ WP018-05-11-2018, S. 13

²⁴⁷ WP033-21-10-2019, S. 19

²⁴⁸ WP031-30-09-2019, S. 69

²⁴⁹ WP049-27-04-2020, S. 57

²⁵⁰ WP049-27-04-2020, S. 112

Neben der Herkunft des sogenannten LIGA-Schlüssels wurden im Zusammenhang mit dessen Entstehung auch die Kriterien in den Zeugenvernehmungen erörtert, die als Grundlage für die Aufteilung der Landesmittel aus dem LIGA-Titel auf die einzelnen Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern dienen. Durch den Landesrechnungshof konnten keine nachvollziehbaren Kriterien ermittelt werden. Dazu heißt es im Landesfinanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes: „Kriterien und Maßstäbe, die die unterschiedliche Gewichtung der Verwendung von Landesmitteln der ehemaligen MG 62 bei den einzelnen Spitzenverbänden und die voneinander abweichenden Anteile am LIGA-Titel begründen, haben die Spitzenverbände weder gegenüber dem Ministerium noch während der örtlichen Erhebungen des Landesrechnungshofes dargelegt.“²⁵¹ Die Zeugin Arndt, Prüferin beim Landesrechnungshof, führte hierzu aus: „Wir haben links und rechts und quer und von oben nach unten und zurück gerechnet, haben Einrichtungen genommen, haben die Anzahl der Mitarbeiter genommen, haben Ehrenamtliche mit dazu gezählt oder auch wieder abgezogen und haben versucht - mehrfach - auf diesen prozentualen Schlüssel zu kommen, der ja immer so propagiert wird. Also, dass es nach Anzahl der Einrichtungen und Mitarbeiterzahlen und so weiter geht. Es war uns schlicht - obwohl wir am Rechnungshof arbeiten und auch rechnen können - schlicht nicht möglich. Wir haben auch bei der LIGA ein kleines Eröffnungs- und Abschlussgespräch geführt und haben danach gefragt. Und da wurde uns auch klipp und klar gesagt: Das ist ein interner Aushandlungsprozess, der in der LIGA selbst stattfindet.“²⁵²

Durch den Zeugen Hartlöhner konnte zwar auch keine vollkommen sichere Angabe zur Herkunft des sogenannten LIGA-Schlüssels und den zugrundeliegenden Kriterien gegeben werden, jedoch wurde zumindest die Vermutung geäußert, der LIGA-Schlüssel sei Anfang der 90er-Jahre auf Grundlage der Mitarbeiterzahlen der LIGA-Verbände entwickelt worden.²⁵³ Der Zeuge Siperko konnte hingegen eine Erläuterung für die prozentuale Verteilung der Landesmittel aus dem LIGA-Titel geben. „Es ist so - um auf den LIGA-Schlüssel zu kommen, die Verteilung an die Dachverbände - dass dem Einrichtungszahlen zugrunde lagen, dass dem Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterzahlen zugrunde lagen und auch Zahlen für ehrenamtlich Tätige. Das sind Zahlen, die von den Einrichtungen und von den Institutionen der einzelnen Wohlfahrtsverbände, der einzelnen Gliederungen usw. grundsätzlich an die Berufsgenossenschaft gemeldet werden müssen. [...] Es hängt also mit der Versicherung der Mitarbeitenden zusammen [...] und diese Zahlen sind also immer Grundlage auch des LIGA-Schlüssels gewesen. Der LIGA-Schlüssel hat sich im Wesentlichen nicht verändert.“²⁵⁴

²⁵¹ Drs. 6/5277, Tz. 472

²⁵² WP016-01-10-2018, S. 20

²⁵³ vgl. WP018-05-11-2018, S. 70

²⁵⁴ WP021-25-03-2019, S. 10

c) Veränderungen im LIGA-Schlüssel

Neben diesen Aussagen zu den ursprünglichen Grundlagen der Verteilung der Mittel aus dem LIGA-Titel wurde durch einige Zeugen auch darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich an der Verteilung der Mittel nach dem sogenannten LIGA-Schlüssel keine Veränderung gegeben hätte. Eine Veränderung wäre demnach nur bei Zustimmung aller Spitzenverbände in der LIGA möglich gewesen. Der Zeuge Scriba sagte hierzu: „Der [Schlüssel] war über viele Jahre stabil. Veränderungen dieses Antragsschlüssels bedürfen nach LIGA-Satzung eines einstimmigen Beschlusses. Der lässt sich nur schwer erreichen, wenn bei einer Verschiebung der prozentualen Verhältnisbestimmung ein Verband Abstriche zugunsten eines anderen machen muss.“²⁵⁵

Innerhalb des Untersuchungszeitraums kam es zu einer Umstrukturierung der Haushaltstitel im Zusammenhang mit der Freien Wohlfahrt. Dabei wurden auch die Mittel im LIGA-Titel für die Geschäftsstellenförderung reduziert. Entsprechend war eine Anpassung der Mittelverteilung an die einzelnen Spitzenverbände notwendig. Der Zeuge Tünker führte hierzu aus: „Solange die Förderung insgesamt in gleicher Höhe erfolgte, beantragte jeder Landesverband beim LAGuS die gleiche Summe wie im Vorjahr. [...] In 2012/2013 hat das Land die Fördersumme um 138 000 Euro abgesenkt. Damals hatte es innerhalb der LIGA einen Abstimmungsprozess gegeben.“²⁵⁶ Zu einem späteren Zeitpunkt seiner Vernehmung ergänzte der Zeuge Tünker: „Bis 2011 erfolgte die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege aus den in der ehemaligen Maßnahmengruppe 62 aufgeführten Titeln. Die in dieser MG 62 genannten Förderbereiche waren gegenseitig deckungsfähig, [dazu gehörte] auch der Titel „Geschäftsstellenförderung/Spitzenverbandsförderung“. [...] Mit dem Doppelhaushalt 2012/2013 hat das Land diese Förderesystematik grundlegend verändert. [...] Die Förderbereiche erscheinen seither als Einzelansätze oder in speziellen Maßnahmengruppen. Der Titel zur Geschäftsstellenförderung ist seither nur noch einseitig deckungsfähig und dies auch nur für bestimmte andere Förderbereiche.“²⁵⁷

Im Zusammenhang mit der Absenkung der Mittel aus dem LIGA-Titel für die Geschäftsstellenförderung im Jahr 2012 hat es auch eine Veränderung innerhalb der Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Spitzenverbände gegeben. Hierzu erläuterte der Zeuge Siperko auf Nachfrage: „Es gab eine Veränderung in diesem Zeitraum zugunsten der Paritätler, ja. [...] Gesteuert, gesteuert durch das Sozialministerium. Ich muss Ihnen ganz ehrlich sagen, das tut den anderen Verbänden dann ganz einfach vielleicht auch weh. Also, ich meine im Blick auf die Steuerungsfunktion des Sozialministeriums, die ich damit unterstreichen möchte.“²⁵⁸

Auch durch den Zeugen Scriba wurde ausführlich über die Veränderung bei den Fördermitteln für besondere soziale Maßnahmen berichtet: „Wenn es um die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege aus dem Haushalt des Landes geht, muss man unterscheiden zwischen der Förderung der Freien Wohlfahrtspflege im Doppelhaushalt 2010/2011 und der Förderung ab 2012. [...] Bis 2011 erhielten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege beziehungsweise ihre Mitglieder Förderung aus den in der Maßnahmengruppe 62 aufgeführten Titeln.“

²⁵⁵ WP037-04-11-2019, S. 36

²⁵⁶ WP033-21-10-2019, S. 9

²⁵⁷ WP033-21-10-2019, S. 19 - 20

²⁵⁸ WP021-25-03-2019, S. 34

Felder dieser Förderung waren die Beratung von Menschen mit Behinderung, ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen zur gleichberechtigten Teilhabe, allgemeine soziale Beratung, Telefonseelsorge, ehrenamtliche Mitarbeiter der Ehrenamtskoordinatoren, Förderung der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände.²⁵⁹ Der Zeuge führte weiterhin aus: „Mit dem Doppelhaushalt 2012/2013 erfolgte eine Umstellung in der Haushaltssystematik. Die [...] Maßnahmegruppe 62 wurde aufgelöst. Die Ansätze erscheinen im Landeshaushalt entweder dann als Einzeltitel oder speziellen Maßnahmegruppen, zum Teil neu gebildeten Maßnahmegruppen, zugeordnet. Neu ab 2012/2013 ist auch die Definition der Deckungsfähigkeit. Der sogenannte LIGA-Titel - also die Geschäftsstellenförderung - ist seither nur einseitig deckungsfähig zugunsten genau definierter anderer Tätigkeitsfelder der Freien Wohlfahrtspflege.“²⁶⁰

Darüber hinaus wurde durch den Zeugen Scriba ausgesagt, dass der LIGA-Schlüssel nur für den LIGA-Titel, also für die Finanzierung der Geschäftsstellen der Landesverbände angewendet wurde: „Dieses [...] Verfahren, dass also es Antragsvolumina gibt, die also innerhalb der LIGA ausgetauscht worden sind und dementsprechend sind Anträge gestellt werden, betraf nur die Förderung der Geschäftsstellen. In anderen Bereichen, wo wir quasi als Landesverbände Mittel durchreichen und weiterleiten an unsere Mitglieder, [...] gibt es dieses Abspracheverfahren in der Weise nicht.“²⁶¹

d) Sicht der Landesregierung auf den LIGA-Schlüssel

Die Aussagen der Vertreterinnen und Vertreter aus Sozialministerium und LAGuS haben sich hinsichtlich des LIGA-Schlüssels unterschieden. Vonseiten des LAGuS wurde das Vorhandensein eines solchen Schlüssels zur Verteilung der Fördermittel verneint beziehungsweise dessen Bedeutung für die Vergabe von Fördermitteln als nicht relevant bezeichnet. In dem regulären Verfahren zur Beantragung und Ausreichung von Zuwendungen werde jeder Antrag einzeln geprüft. Eine vorherige Absprache zwischen den LIGA-Verbänden über den Umfang der jeweiligen Anträge spiele bei der Prüfung und Bewilligung der Förderanträge keine Rolle. Der Zeuge Leder berichtete hierzu: „Es gibt keinen, auf der Ebene abstrakte Regelung, keinen Verteilungsschlüssel der sagt, welcher Verband, welches Projekt kriegt wieviel Fördermittel. Aus der Ebene der Vollzugsbehörde müssen Sie sich das so vorstellen: Es gibt einen Fördergegenstand. [...] Und aus der Perspektive der Vollzugsbehörde ist es so, dass für diesen Förderbereich Anträge gestellt werden. Und da es keine Existenz eines Schlüssels gibt - sie sind nicht Bestandteil eines aktiven Verteilungsprozesses - spielt er auch in der Vollzugsaufgabe der Prüfung dieser Projekte keine Rolle.“²⁶²

²⁵⁹ WP018-05-11-2018, S. 7 f.

²⁶⁰ WP018-05-11-2018, S. 8 f.

²⁶¹ WP037-04-11-2019, S. 58 f.

²⁶² WP047-16-03-2020, S. 16

Die Anwendung eines Schlüssels zur Verteilung von Fördermitteln wurde lediglich im Zusammenhang mit bestimmten Förderbereichen bestätigt. Dabei handelt es sich um soziale Beratungsleistungen, die durch die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ausgeführt werden. Der Zeuge Leder sagte in diesem Zusammenhang aus: „Es gibt insgesamt nur sehr, sehr wenige Förderbereiche, die sowas wie einen Schlüssel haben. Einer wäre, zumindest im Randbereich dieser Maßnahmegruppe, auch die allgemeine soziale Beratung, für die es in Abhängigkeit von Bevölkerungszahlen eine gewisse Verteilung als Obergrenze an Fachkräften gibt.“²⁶³

Durch das Sozialministerium wurde hingegen bestätigt, dass es einen Schlüssel zur Beantragung von Fördermitteln in der Wohlfahrtspflege gegeben hat. Der Zeuge Wergin sagte dazu: „Die Verteilung von Mitteln [war] durch eine Richtlinie verbindlich geregelt. Und es gab eben diesen sogenannten Verteilungsschlüssel, der ja im Grunde genommen kein Verteilungsschlüssel, sondern einen Antragsschlüssel ist. Die Träger der freien Wohlfahrtspflege haben sich aus einer Tradition heraus einen Antragsschlüssel gegeben. Und das, die zuständige Behörde hat die dementsprechenden Bewilligungen vorgenommen.“²⁶⁴

Obwohl der sogenannte LIGA-Schlüssel für die eigentlichen Antrags- und Bewilligungsverfahren der Fördermittel keine Rolle gespielt haben soll, wurde dieser Schlüssel dennoch in den Freitagsgesprächen thematisiert. Detaillierte Aussagen zur Zusammensetzung oder Begründung des LIGA-Schlüssels konnten durch die Vertreterinnen und Vertreter von Sozialministerium und LAGuS anhand dieser Gespräche jedoch nicht gegeben werden. Der Zeuge Leder sagte diesbezüglich aus: „Ich habe gesagt, dass er [...] in unserer Förderentscheidung keine Rolle spielte. Ob es darüber hinaus einen Schlüssel gab, das ist mir schlichtweg nicht bekannt, der zu einer entsprechenden Verteilung der Anträge geführt hat. Und richtig ist: Es ist durch das Sozialministerium, auch in den Freitagsgesprächen wurden Nachfragen getätigt, [...] die die Verteilung des Antragsaufkommens - so will ich das mal bezeichnen - hinterfragen.“²⁶⁵

Durch den Zeugen Dr. Will wurde ausgeführt, dass es nicht zu den Aufgaben des LAGuS als Bewilligungsbehörde gehörte, inhaltliche Themen wie etwa auch den sogenannten LIGA Schlüssel zu hinterfragen. Hierzu führte der Zeuge aus: „Und ich kann mich auch [...] an eine Sitzung erinnern, wo der LIGA-Schlüssel mal thematisiert war, wurde. Allerdings müssen Sie sich meine Rolle da so vorstellen, dass ich als Direktor des LAGuS dort erschien und Zuhörer war, passiver Zuhörer war. [...] Das bedeutet, ich habe mir überhaupt keine Gedanken gemacht über die Frage, ob es einen LIGA-Schlüssel gibt oder wie auch immer, sondern wir haben Akten übernommen und haben diese Akten von Jahr zu Jahr dann auch fortgeführt.“²⁶⁶ Die Aussage wurde durch den Zeugen folgendermaßen noch ergänzt: „Also, ich kann mich [...] an zwei Veranstaltungen erinnern, dass es [...] um den LIGA-Schlüssel ging. Das war einmal, ist es direkt diskutiert worden und ich glaube auch ein Stückchen kontrovers. [...] Und dann kann ich mich daran erinnern, dass der zuständige Abteilungsleiter und zwar im Zusammenhang mit den Personalkonzepten seinerzeit angesprochen hat, dass so wie die Landesverwaltung auch, auch die Aufforderung an die Spitzenverbände besteht, sich personalkostenseitig einzuschränken.“²⁶⁷

²⁶³ WP047-16-03-2020, S. 16 f.

²⁶⁴ WP047-16-03-2020, S. 94 f.

²⁶⁵ WP047-16-03-2020, S. 26

²⁶⁶ WP047-16-03-2020, S. 70

²⁶⁷ WP047-16-03-2020, S. 72

3. Fachgespräche („Freitagsgespräche“)

Zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der LIGA und dem Sozialministerium sowie dem LAGuS finden regelmäßige Gespräche statt, um die Arbeit im Bereich der Wohlfahrts-
pflege zu koordinieren und abzustimmen. Im Bericht des Sozialministeriums an den
Untersuchungsausschuss zum Thema Gesetzliche Rahmenbedingungen und Praxis der Förde-
rung der in der LIGA zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände heißt es zu diesen
Gesprächen: „Ebenso führt die Landesregierung, vertreten durch das Ministerium für
Soziales, Integration und Gleichstellung, regelmäßig jährlich vier bis sechs Fachgespräche
mit der Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern zu
aktuellen Themen und Problemfeldern durch. In diesen Fachgesprächen mit den Spitzen-
verbänden werden aktuelle Gesetzgebungsverfahren des Bundes und des Landes vorgestellt
und beraten, besondere Entwicklungen im Land diskutiert und über die Umsetzung des
jeweiligen Haushaltes in den Titeln des Kapitels 1005 des Landeshaushaltes berichtet, die
Aufgabenfelder der Liga berühren.“²⁶⁸ Grundsätzlich wurden die Fachgespräche als ein Teil
der Steuerung durch das zuständige Sozialministerium angesehen. Durch den in diesen
Gesprächen erfolgten Austausch mit den LIGA-Verbänden konnte hier konstruktiv über
aktuelle sowie grundsätzliche sozialpolitische Fragestellungen gesprochen werden. Der
Zeuge Renken fasste dies zusammen: „Ein Steuerungselement ist letztendlich auch das
Freitagsgespräch, wo wir über die Dinge auf der Landesebene mit der Wohlfahrt und
verständigen, wo Dinge umzusetzen sind, die letztendlich auch der Haushaltsgesetzgeber oder
aber auch der Bundesgesetzgeber mit neuen Gesetzlichkeiten als von uns verlangt und die wir
landesseitig umzusetzen haben.“²⁶⁹ Durch den Zeugen Voss wurde ebenfalls der steuernde
Charakter der Freitagsgespräche betont: „Eine fachlichen Steuerung in der Zusammenarbeit
der Ministerialverwaltung mit der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege erfolgte selbstverständ-
lich auch in den sogenannten Freitagsgesprächen, die in aller Regel mein Abteilungsleiter
Hartmut Renken geleitet hat. Ich selbst habe an diesen Beratungsrunden nur anlassbezogen
teilgenommen, wenn es darum ging, politische Weichenstellung voranzutreiben.“²⁷⁰

Der Zeuge Dr. Will führte zusammenfassend zu den Freitagsgesprächen und seiner eigenen
Beteiligung daran aus: „Darüber hinaus habe ich von 2010 bis 2013 in etwa halbjährlichen
Abständen an den sogenannten LIGA-Gesprächen teilgenommen. Wie den Protokollen zu
entnehmen, wurden gerade diese Gespräche genutzt, um durch den Geschäftsbereich das
Fördergeschäft zu steuern. Zugleich habe ich mir einen guten Überblick über die Arbeit
meiner leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verschaffen können, aber auch eine
Rückreflektion unserer Kunden der Spitzenverbände der Wohlfahrt hinsichtlich unserer
Tätigkeit. Nach 2014 hat dann nur noch mein zuständiger Abteilungsleiter an diesen
LIGA-Gesprächen teilgenommen.“²⁷¹ Der Zeuge Leder sagte bezüglich der Teilnehmer an
den Freitagsgesprächen in seiner Zeugenanhörung aus: „Ich selbst kann mich nicht erinnern,
dass im Rahmen der Freitagsgespräche eine Ministerin teilgenommen hat, kann das aber nicht
mit Sicherheit sagen. Aber ich meine, mich nicht zu erinnern, dass im Rahmen während
meiner Anwesenheit eine Ministerin dabei war.“²⁷²

²⁶⁸ ADRs. 7/9, S. 7

²⁶⁹ WP049-27-04-2020, S. 91

²⁷⁰ WP049-27-04-2020, S. 101

²⁷¹ WP047-16-03-2020, S. 67 f.

²⁷² WP047-16-03-2020, S. 54

Die Zeugin Hesse ergänzte: „Und ich habe die LIGA immer als Partner verstanden, mit denen wir gemeinsam erörtert haben, wo man diese Aufgabe, die ja letztendlich auch gesetzlich verankert ist, die wir uns ja nicht ausgedacht haben, sondern wirklich gesetzlich verankert ist, wie wir die gemeinsam auch wahrnehmen können. Und insofern gab es eben immer die sogenannten Freitagsgespräche im Ministerium durch den entsprechenden Abteilungsleiter. Aber es gab eben auch - so war es zumindest in meiner Zeit -, auch Treffen regelmäßig mit der LIGA, wo wir uns über größere Punkte dann auch abgestimmt haben. Und da war das Rollenverständnis so, dass wir gesagt haben: Gemeinsam muss diese Aufgabe gestemmt werden.“²⁷³

Die Durchführung von Fachgesprächen basiert auf einer gesetzlichen Grundlage. Hierzu führte der Zeuge Voss in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss aus: „Vergleichbar fordert das SGB IX dazu auf, Arbeitsgemeinschaften zu bilden, und entsprechende Regelungen finden sich selbstverständlich auch im Achten Sozialgesetzbuch. Mit einem intensiven fachlichen Austausch mit und finanzieller Förderung der Freien Wohlfahrtspflege setzt das Sozialministerium für die Landesregierung damit zentrale verfassungsrechtliche und gesetzliche Vorgaben um. Es ist mir persönlich daher auch nicht ersichtlich, weshalb der Umsetzung dieser verpflichtenden Vorgaben zum Teil in der medialen Wiedergabe der Ausschussarbeit, die Berechtigung abgesprochen wird und die im Sozialministerium geleistete Arbeit in die Ecke einer exklusiven Kungelrunde - von berühmt berüchtigten Freitagsrunden war da zum Beispiel zu lesen - geschoben wird.“²⁷⁴ Auch durch den Zeugen Renken wurde die rechtliche Grundlage für die Fachgespräche mit der LIGA dargelegt: „Gesetzliche Regelungen zur Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege finden sich an mehreren Stellen in den unterschiedlichen Sozialgesetzbüchern und sind Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips. Kurz gesagt: Das, was wir in Mecklenburg-Vorpommern an Zusammenarbeit mit der, mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege haben und auch das Format der Freitagsgespräche ist vom Bundesgesetzgeber geradezu gewollt. Die Gespräche mit den Geschäftsführern der Spitzenverbände beziehungsweise deren Vorständen fanden und finden nach wie vor in aller Regel einmal im Quartal statt. Aufgrund des Wochentags, an dem diese Gespräche überwiegend stattfanden, etablierte sich alsbald der Begriff ‚Freitagsgespräch‘.“²⁷⁵ Durch den Zeugen Feldmann wurde ebenfalls das Freitagsgespräch als ein wichtiges Instrument der Zusammenarbeit zwischen dem Sozialministerium und den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege beschrieben: „Wir sehen ja ein deutliches Zusammenspiel zwischen Sozialministerium. Und dem Vorwurf, dass geheime Absprachen vorgenommen werden, könnte man allein schon durch die Abweisung durch den Verweis auf den § 95 BSHG ‚Bildung von Arbeitsgemeinschaften‘ erwidern. Der ist dort ausdrücklich erbeten. Und wir verweisen natürlich auf die Protokolle der Freitagsgespräche, die Ihnen, glaube ich, auch zahlreich vorliegen.“²⁷⁶ Auch der Zeuge Scriba nannte die Freitagsgespräche als wichtiges Instrument für die Zusammenarbeit und den gegenseitigen Austausch zwischen den LIGA-Verbänden und dem Sozialministerium.²⁷⁷

²⁷³ WP055-10-08-2020, S. 83

²⁷⁴ WP049-27-04-2020, S. 98

²⁷⁵ WP049-27-04-2020, S. 54 f.

²⁷⁶ WP021-25-03-2019, S. 56 f.

²⁷⁷ vgl. WP037-04-11-2019, S. 35

Die Freitagsgespräche dienten auch als ein Mittel zur Steuerung der sozialpolitischen Maßnahmen in Mecklenburg-Vorpommern. Im Rahmen dieser Fachgespräche wurde unter anderem auf fehlende Maßnahmen in einzelnen Bereichen hingewiesen, verbunden mit der Aufforderung des Sozialministeriums an die LIGA, hier nachzubessern. So heißt es beispielsweise im Protokoll des Freitagsgesprächs vom 21. August 2018: „Herr Renken machte darauf aufmerksam, dass es für Menschen mit Demenz nur drei Projekte im Land gebe und bittet die freie Wohlfahrtspflege, sich diesem Thema anzunehmen.“²⁷⁸

Durch den Zeugen Tünker wurde berichtet, dass im Rahmen dieser Gespräche auch der sogenannte LIGA-Schlüssel thematisiert wurde. Hierzu führte der Zeuge aus: „Es finden - jedenfalls seit meiner Amtszeit - regelmäßige Gespräche zwischen der LIGA und dem Sozialministerium statt. Diese Austauschrunden werden im internen Jargon als sogenannte Freitagsgespräche bezeichnet, weil die ersten Gespräche, die es bereits lange Zeit vor meiner Zeit in der LIGA gegeben hat, wohl in der Regel auf Freitag terminiert worden sind. In diesen Runden war der LIGA-Schlüssel auch Thema.“²⁷⁹

4. Förderrichtlinien

Eine Maßnahme, mit der die Landesregierung der Steuerungsfunktion zur Wahrnehmung der im Landesinteresse liegenden sozialstaatlichen Aufgaben nachkam, war die Erstellung von Förderrichtlinien. Das Sozialministerium erstellte für die einzelnen Titel der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 jeweils eine eigene Richtlinie, über die sich die Vergabe der Zuschüsse für die besonderen sozialen Maßnahmen zielgerichteter regulieren lässt. Durch dieses Steuerungsinstrument wurde somit für die mit den Zuschüssen im Zusammenhang stehenden Akteure, auf der einen Seite das Land als Fördermittelgeber und auf der anderen Seite die Träger der Maßnahmen, also die Vereine und Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, mehr Sicherheit und Verlässlichkeit geschaffen. Dazu führte der Zeuge Renken aus: „Wir steuern aber auch unterhalb dieser Freitagsgespräche. Wir haben ja in unseren Richtlinien diverse Kriterien drin, beispielsweise Schlüssel auch, bezogen auf die Bevölkerung, dass beispielsweise die Mittel für die Sozialberatung nur in dem und dem Umfang bezogen auf die Einwohnerzahl in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten ankommen.“²⁸⁰

In seiner Vernehmung berichtete der Zeuge Voss zum Entstehungsprozess der Richtlinien: „Bereits im Jahresbericht 2009 des Landesrechnungshofes auf Drucksache 5/2661 vom 26.06.2009 - also vor dem Untersuchungszeitraum ab 2010 - mahnt der Hof die Erarbeitung von Richtlinien für die Förderung der Wohlfahrt an. Das Sozialministerium hat zu dem Zeitpunkt bereits an Entwürfen gearbeitet, im Herbst 2009 mit dem Finanzministerium abgestimmt und Anfang 2010 dem Rechnungshof in einem jahrelang ausgedehnten Prozess sorgfältiger Detailabstimmungen vorgelegt, in dem endlich im Frühjahr 2014 das Einvernehmen hergestellt und sodann der Erlass veröffentlicht werden konnte.“²⁸¹

²⁷⁸ SM1024, S. 7

²⁷⁹ WP033-21-10-2019, S. 20

²⁸⁰ WP049-27-04-2020, S. 91 f.

²⁸¹ WP049-27-04-2020, S. 99

Die Zeugin Schwesig führte zum Bericht des Landrechnungshofes aus dem Jahr 2009, der die Notwendigkeit einer Richtlinie in Bezug auf die Förderung der Wohlfahrtsverbände hervorhob, aus: „Als ich die Amtsgeschäfte an meine Nachfolgerin übergab, konnte ich auf Basis der Erkenntnisse aus den bisherigen Vorstellungen des Rechnungshofes im Landesfinanzbericht 2009 und dem weit fortgeschrittenen Stand der Abstimmungen der Richtlinien davon ausgehen, dass wir mit diesen Richtlinien auf einem guten Weg sind. Im Frühjahr darauf erteilte der Rechnungshof seine Zustimmung zu allen Förderrichtlinien. Es war also wichtig und richtig, dass das Sozialministerium die Richtlinien erarbeitet hat, wie der Rechnungshof das in seinem Bericht 2009 angeregt hat. Der Rechnungshof ist dann erst sehr viel später in seinem Landesfinanzbericht 2015 in der Frage der Spitzenverbandsförderung zu einer neuen und anderen Bewertung gekommen. Er empfahl nunmehr, zu prüfen, ob die im Landeshaushalt beschlossenen finanziellen Mittel für die Spitzenverbandsförderung künftig auf gesetzlicher Grundlage zur Verfügung gestellt werden sollten und hinterfragte gleichzeitig die von ihm bisher akzeptierte Projektförderung für die Spitzenverbände. Damit setzte er neue und andere Maßstäbe, als die bis dahin gültigen. Das hat für meine Nachfolgerinnen neuen Handlungsbedarf bedeutet, dem sie sich in ihrer Arbeit gestellt haben.“²⁸²

Die Zeugin Schwesig ergänzte auf Nachfrage: „Als ich 2009 Ministerin war, ein Jahr im Amt, gab es genau den von Ihnen eben aus der PM zitierten Rechnungshofsbericht 2009. Und der hat damals gesagt, hat ja die Förderung nicht im Grunde beanstandet, sondern hat gesagt: Wir möchten, dass es auch für diesen Bereich Richtlinien gibt. Und an diesen Richtlinien hatte zu diesem Zeitpunkt das Sozialministerium schon gearbeitet. Und das hat natürlich das Sozialministerium und auch mich als Ministerin bestärkt, zu sagen: ‚Ja, die arbeiten an Richtlinien, der Rechnungshof sagt: ‚Ihr braucht Richtlinien.‘ Also machen wir das.‘ Ich danke Ihnen auch, wie gesagt, ich hätte die PM, wäre jetzt für mich gar nicht mehr präsent gewesen. Da ist ja wirklich noch mal genau dieser Satz drin, den ich hier auch in, aus meiner Erinnerung ausgeführt habe, dass unser Ziel war, dass wirklich jeder Euro vor Ort ankommt. Dann wurde, gab es einen sehr umfangreichen Abstimmungsprozess zu den Richtlinien. Und ich kann verstehen, dass aus heutiger Sicht man sagt: Warum hat das so lange gedauert? Dafür gibt es verschiedene Gründe. [...] Richtlinien abzustimmen, ist immer ein sehr aufwendiger Prozess, weil dieser Prozess mit dem Finanzministerium, dem Rechnungshof und natürlich auch dem, der die Richtlinien betrifft, das haben wir ja nicht nur in diesem Bereich, sondern in ganz vielen Bereichen - in dem Fall den Wohlfahrtsverbänden - abgestimmt werden muss. Ein entscheidender Punkt war, warum es anders ist, als wenn man etwas Neues macht. Wo liegt der Unterschied? Wenn man eine Richtlinie auf den Weg bringt für eine neue Förderung, dann hat man die Basis Null. Also, ich mache mal das Beispiel: Als ich Ministerpräsidentin wurde, habe ich gesagt: ‚Wir möchten, dass wir gerne Familien, die Drillinge im Land bekommen, unterstützen möchten mit einer bestimmten Summe.‘ Und dafür mussten wir eine Richtlinie erarbeiten. Dann ist es aber etwas Neues. Dann können Sie das schnell [...] besprechen. Aber auch das ist ein aufwendiger Prozess. Hier war es ja so: Wir hatten ja bereits eine seit 1990 entwickelte Beratungslandschaft mit ganz vielen Beratungsstellen. Und ich erinnere nicht, dass in der politischen oder in der öffentlichen Diskussion an einer Stelle gesagt worden ist: ‚Aber diese Beratungsstelle, die es da gibt, die brauchen wir nicht mehr.‘ Noch mal, die politische Diskussion ist im Sozialbereich besonders immer noch, wir brauchen eher noch mehr Beratung, noch mehr Unterstützung für die Menschen.“²⁸³

²⁸² WP055-10-08-2020, S. 12 f.

²⁸³ WP055-10-08-2020, S. 22 f.

Auch durch den Zeugen Renken wurde bezüglich der Entstehung sowie den durch die Erstellung der Richtlinien verfolgten Intentionen ausgeführt: „Insofern waren wir da mit einer zweispurigen Strategie unterwegs, dass wir einerseits diese Maßnahmegruppe 62 in Einzeltitel zerlegen wollten und dann für jeden einzelnen Bereich auch eine Förderrichtlinie auf den Weg bringen wollten, in der dann der jeweilige Zweck auch genau definiert ist und auch die unterschiedlichen Vergütungsgruppen - beispielsweise, die dadurch refinanziert werden können und all diese Dinge.“²⁸⁴ Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung erklärte der Zeuge Renken ergänzend, der Prozess zur Erstellung der Richtlinien habe bereits vor 2010 begonnen. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Abstimmung habe es jedoch lange gedauert, bis die Richtlinien in Kraft traten.²⁸⁵ Bei der Erstellung der Förderrichtlinien handelte es sich um einen komplexen Vorgang, sowohl inhaltlich, als auch organisatorisch. Bezüglich der Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der Richtlinien sagte der Zeuge Renken aus: „Wie ich bereits sagte, haben wir recht frühzeitig begonnen, für die einzelnen Förderbereiche Richtlinien zu erstellen. Das ist schon nicht ganz einfach, wenn Sie etwas Neues fördern wollen. Es muss grundsätzlich der Landeshaushaltsordnung entsprechen und es muss mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof abgestimmt werden. Wenn Sie aber Förderrichtlinien für eine bereits existierende soziale Landschaft mit unterschiedlichsten Förderbereichen, wie der Sozialberatung, der Telefonseelsorge oder den ambulanten Maßnahmen für Menschen mit Behinderung erlassen sollen, dann ist das ungleich schwerer. Einerseits müssen Sie sehen, dass das Erhaltenswerte aufrechterhalten bleibt. Denn hinter den Förderungen steckten und stecken viele gute Projekte, die ganz überwiegend segensreich für unseren sozialen Zusammenhalt wirkten und wirken. Verbunden mit diesen Projekten waren und sind unzählige Arbeitsverhältnisse, die es galt, nicht ohne Not zu gefährden. Zudem sollte auch dem Aspekt der Trägervielfalt, der in diversen Sozialgesetzbüchern verankert ist, Rechnung getragen werden.“²⁸⁶ Im weiteren Verlauf der Zeugenanhörung ergänzte der Zeuge Renken: „Auf der anderen Seite galt es, sich mit dem Finanzministerium zu verständigen. Und es gab Position, insbesondere des Landesrechnungshofes, die mit den Vorstellungen des Sozialministeriums nicht immer im Einklang standen. Als sich der Abstimmungsprozess weiter hinzog, hat das Sozialministerium die damaligen Entwürfe der einzelnen Förderrichtlinien als ermessenslenkende Weisung dem LAGuS an die Hand gegeben und für die internen Förderentscheidungen als verbindlich erklärt. Hierüber waren auch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Land informiert, sodass diese sich auf diese Förderpraxis des LAGuS einstellen konnten, weil ihnen die entsprechenden Kriterien bekannt waren.“²⁸⁷

Des Weiteren führte der Zeuge Renken zur Entstehung der Förderrichtlinie aus: „Nein, der Prozess zur Erarbeitung der Richtlinien begann schon vor 2010. Der hat sich nur lange hingezogen, weil es immer wieder Schwierigkeiten in der Abstimmung gab und immer wieder auch neue Gesichtspunkte zu berücksichtigen waren, und natürlich auch ein Stück weit aufgrund der Änderungen im Haushalt. Dann musste er 2010 noch mal neu angepackt werden. Aber der Prozess zur Erarbeitung der Richtlinien fing vor 2010 an. Wir haben die Richtlinie über die „Allgemeine Sozialberatung“, glaube ich, sogar deutlich vor 2010 noch verabschiedet, auch die Richtlinie über die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung. Nur die anderen sechs Richtlinien, die wir für die Maßnahmegruppe 62 auf den Weg gebracht hatten, die wollten wir im Paket quasi veröffentlichen, und dadurch hat sich das hingezogen.“

²⁸⁴ WP049-27-04-2020, S. 60

²⁸⁵ vgl. WP049-27-04-2020, S. 62

²⁸⁶ WP049-27-04-2020, S. 53

²⁸⁷ WP049-27-04-2020, S. 54

Aber auch diese haben wir vor Veröffentlichung des Berichts des Landesrechnungshofes, nämlich im Jahre 2014, veröffentlicht. Also, insofern die Richtlinien waren zu dem - nur der Zeitpunkt, den der Landesrechnungshof geprüft hat, das hat uns ja auch ein wenig überrascht. Wir waren gerade in der Abstimmung der Richtlinien mit dem Landesrechnungshof durch und dann kam der Landesrechnungshof und hat gesagt: „Und jetzt prüfen wir mal den Bereich noch vor quasi dem offiziellen Inkrafttreten der Förderrichtlinien. Aber, wie gesagt, wir hatten sie vorher ja schon auch als ermessenslenkende Weisung intern dann angewendet.“²⁸⁸

Die Nachfrage, ob der Landesrechnungshof gleichzeitig an der Erstellung einer Förderrichtlinie für die sozialen Beratungsleistungen beteiligt war, aber auch in seinem Prüfbericht das Fehlen einer solchen Richtlinie kritisierte, bestätigte der Zeuge Renken.²⁸⁹

Abgesehen von der inhaltlichen Ausgestaltung der Förderrichtlinien im jeweiligen Fachreferat der Abteilung Soziales war außerdem im Sozialministerium das Haushaltsreferat in den Prozess der Erstellung der Richtlinie mit eingebunden. Die aus diesem Bereich angehörte Zeugin Markwirth gab hierzu an: „Auch war mir die Führung von Verhandlungen und Besprechungen sowie jeglichen Schriftverkehrs mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof vorbehalten. Dies beinhaltet auch [...] die Einholung [...] des Einvernehmens des Finanzministeriums sowie die Anhörung der Landes-, des Landesrechnungshofes zu Förderrichtlinien für Zuwendungen nach Paragraph 44 der Landeshaushaltsordnung und ggf. die Herstellung des Einvernehmens mit dem Landesrechnungshof zu einem einfachen Verwendungsnachweis.“²⁹⁰ Bezüglich der Aufgaben und der Zuständigkeit des Haushaltsreferates im Sozialministerium ergänzte die Zeugin Markwirth: „Und das Haushaltsreferat hat natürlich koordinierende [...] Funktionen - also zu überprüfen auf [...]: Plausibilität, Vollständigkeit und dergleichen. Aber auch diese Erkenntnisse, die man aus einzelnen Prüfungen vielleicht zieht, zu sammeln und in allgemeine Hinweise umzusetzen. Zum Beispiel eben gerade in Bezug auf Richtlinien: Was ist besonders zu beachten, wenn man Richtlinien entwirft in der Fachabteilung? Welche Teile müssen unbedingt in Zuwendungsbescheiden als feste Bestandteile integriert werden, usw.“²⁹¹

Die Richtlinien wurden regelmäßig geprüft, um eventuell Anpassungen vorzunehmen. Hierzu führte der Zeuge Dr. Will aus: „Aber ich habe 15 Jahre ganz im Gegenteil immer erlebt, dass eine wirklich sehr aufmerksame Diskussion um die Frage ging: Darf man die Richtlinien so aufrecht erhalten oder muss man nachsteuern, muss man andere Politikfelder mit im Blick haben, kann man vielleicht bestimmte Dinge auch runterfahren? Das ist also durchaus eine, eine auch fachpolitische Diskussion unter den verantwortlichen Mitarbeitern des Sozialministeriums gab, in die ich mich aber nicht eingebracht habe, auch nicht bringen konnte, weil ich eher aus der Verwaltungssicht das gesehen habe und mir auch der Background dafür gefehlt hat.“²⁹²

²⁸⁸ WP049-27-04-2020, S. 62

²⁸⁹ vgl. WP049-27-04-2020, S. 63

²⁹⁰ WP049-27-04-2020, S. 19

²⁹¹ WP049-27-04-2020, S. 39

²⁹² WP047-16-03-2020, S. 83

Die Spitzenverbandsförderung war auch über eine Richtlinie geregelt, um so die Ziele, Voraussetzungen und Verwendungszwecke dieser Förderung klar zu definieren. Der Zeuge Siperko sagte hierzu: „Und diese Spitzenverbandsarbeit ist definiert in den Förderrichtlinien gewesen. Dazu gehört Fort- und Weiterbildung, dazu gehört das Halten des Know-hows also auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dazu gehört also auch die Mitgestaltung des Sozialsystems in unserem Land, die Mitarbeit also an Gesetzesentwürfen usw.“²⁹³ Eine detailliertere Beschreibung der Vorgaben in der Richtlinie findet sich in einem Schreiben des Abteilungsleiters Soziales und Integration im Sozialministerium Renken aus dem Sozialministerium an den Bereichsleiter Wohlfahrts- und Sozialarbeit des DRK Landesverbandes Hartlöhner. Dort wird Bezug genommen auf das Fachgespräch am 21. August 2015 zwischen der LIGA, dem Sozialministerium und dem LAGuS. Hier finden sich im Protokoll Vermerke zu Unklarheiten über den Inhalt und die darauf basierende Auslegung der Richtlinie zur LIGA-Förderung.²⁹⁴ Hierzu sollte das Schreiben des Abteilungsleiters Renken Klarheit schaffen, indem es folgende Voraussetzungen und Möglichkeiten nennt, die laut Förderrichtlinie für die Zuschüsse zur Spitzenverbandsfinanzierung gelten: „1. Gegenstand der Förderung ist nach der Richtlinie in jedem Fall die unmittelbare Ausübung der Fachberatung gegenüber den Mitgliedern bzw. Untergliederungen der in diesem Zusammenhang anfallenden Annextätigkeiten. Die gilt allerdings nur insoweit, als sich die Fachberatung auf ‚nicht marktfähige‘ bzw. nicht anderweitig ‚refinanzierbare Bereichen‘ beschränkt. 2. Förderfähig sind auch Tätigkeiten, die der konzeptionellen Steuerung und Planung dieser Fachberatung einschließlich der fachlichen Anleitung zuzurechnen sind; dies entspricht nach unserem Verständnis der ‚Gewährleistung der Fachberatung‘ im Sinne der Formulierung der Förderrichtlinie. Diese Tätigkeiten müssen nicht zwingend bei einem ‚Geschäftsführer‘ eines Landesverbandes verortet sein, sondern können auch an andere Personen ‚delegiert‘ sein. In der Förderterminologie ist hierin so etwas wie ein Projektleiter zu sehen. 3. Nicht förderfähig hingegen sind die nach der Richtlinie beschriebenen allein organisationsinternen Zwecken dienende Tätigkeiten der Verbandsgeschäftsstellen bzw. der Mitarbeiter. Das sind die von dem konkret geförderten Projekt abzugrenzenden Tätigkeiten einer Geschäftsführung im handels- bzw. gesellschaftsrechtlichen Sinne.“²⁹⁵

²⁹³ WP021-25-03-2019, S. 20

²⁹⁴ vgl. SM1024, S. 5 f.

²⁹⁵ SM7, S. 4

B. Aufgabe und Wirken der Wohlfahrtsverbände in Mecklenburg-Vorpommern**I. LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

In der 2. Sitzung am 20. März 2017 wurde durch die Fraktion der AfD beantragt, die Landesregierung aufzufordern, dem Untersuchungsausschuss eine umfassende Zusammenstellung und Erläuterung der Organisation der „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ und des „Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ einschließlich aller Regionalverbände, Kreisverbände und Stadtverbände sowie sämtlicher zugehöriger gemeinnütziger und sonstiger Gesellschaften für den gesamten Untersuchungszeitraum zu erstellen und vorzulegen und alle Personen aufzuführen, die im Untersuchungszeitraum in diesen Organisationen und Gesellschaften mit Leitungämtern und Leitungsaufgaben betraut waren und dazu chronologisch Auszüge aus den entsprechenden Handels- und Vereinsregistern beizubringen.²⁹⁶ Der Vors. Jochen Schulte hat den Antrag in derselben Sitzung für unzulässig erklärt, da es nicht zu den Aufgaben der Landesregierung gehöre, für einen Untersuchungsausschuss zu recherchieren. Dies gelte insbesondere dann, wenn die entsprechenden Informationen im jeweiligen Ministerium nicht vorliegen und somit durch dieses erst erarbeitet werden müssten. Der Vorsitzende kündigte in der Sitzung stattdessen die Erarbeitung einer Übersicht zur Organisation der LIGA durch das Ausschussesekretariat an. Die Fraktion der AfD sah ihren Antrag als durch diese Ankündigung erledigt an.²⁹⁷

Die genannte Übersicht wurde dem Ausschuss am 30. März 2017 auf ADRs. 7/6 zur Verfügung gestellt. Die dort enthaltenen Kurzinformationen zur LIGA basieren auf der von der LIGA im Internet veröffentlichten Selbstdarstellung. Demzufolge gibt es in Mecklenburg-Vorpommern sechs Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die sich in einer Arbeitsgemeinschaft in Form eines eingetragenen Vereins zusammengeschlossen haben. Diese sechs Verbände sind der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V. (Rechtsnachfolger der Caritas Mecklenburg e. V.), der Caritas Vorpommern - Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.²⁹⁸, der Deutsches Rotes Kreuz Landesverband e. V., der Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Paritätische Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie der Zentralwohlfahrtstelle der Juden in Deutschland e. V.

Die LIGA dient als zentraler Ansprechpartner und Interessenvertreter der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber Landesgremien sowie Institutionen und nimmt Koordinierungsaufgaben für diesen Bereich wahr. Dadurch soll Einfluss genommen werden auf die Entwicklung von Rahmenbedingungen für die soziale Arbeit der Verbände, Einrichtungen und Dienste der Freien Wohlfahrtspflege. Das Festlegen von einheitlichen Standards und die Gewährleistung von hoher Qualität in Beratung, Betreuung, Förderung, Bildung und Pflege hilfebedürftiger Menschen ist die Kernaufgabe der LIGA. Dabei gilt es nach eigener Auskunft des Vereins als wichtiges Ziel, zwischen betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten und gemeinwohlorientiertem Handeln ein angemessenes Verhältnis zu halten.

²⁹⁶ vgl. ADRs. 7/4, S. 5

²⁹⁷ vgl. KP002-20-03-2017, S. 10

²⁹⁸ Die Caritas wird insgesamt als ein Spitzenverband gewertet. Die Aufteilung in zwei Verbände ergibt sich aufgrund der Struktur der katholischen Bistümer, die sich von den Ländergrenzen unterscheidet.

Dieses Selbstverständnis der LIGA war auch Gegenstand von Zeugenvernehmungen. Dabei wurde insbesondere auf den Vorwurf des Landesrechnungshofes eingegangen, demzufolge es seitens der LIGA ein erhebliches Anspruchsdenken in Bezug auf die Finanzierung der Spitzenverbände durch Landesmittel geben soll. Die nach Selbstauskunft der LIGA eigentliche Aufgabe des Vereins, Interessensvertretung der Freien Wohlfahrtspflege gegenüber dem Land zu sein, würde somit nicht mehr hinreichend wahrgenommen werden. Der Zeuge Hartlöhner sagte in diesem Zusammenhang aus: „[W]ir stehen in Deutschland vor großen Herausforderungen. Und die demografische Situation in diesem Bundesland, die digitale Transformation, darauf muss man Antworten geben. Als Freie Wohlfahrtspflege sind wir dazu durchaus in der Lage, zumindest an der Beantwortung dieser Fragestellungen mitzuwirken. Und es gibt ein gewisses Selbstbewusstsein der Freien Wohlfahrtspflege. Das würde ich schon sagen. Das nimmt der eine oder andere als Arroganz und Anspruchsdenken wahr. Ich meine, die Freie Wohlfahrtspflege vertritt besonders verletzte Menschengruppen in diesem Land. Und daraus ergibt sich ein gewisses Anspruchsdenken.“²⁹⁹

Diese Aussage zur Aufgabe und dem Selbstverständnis der LIGA wurde im weiteren Verlauf der Vernehmung des Zeugen Hartlöhner auf Nachfrage zu einer gegenseitigen Kontrolle der Spitzenverbände untereinander folgendermaßen ergänzt: „Aber jeder Verband hat da seine eigenen Problemlösungsstrategien. Die Verbände sind auch alle sehr unterschiedlich. [...] Die Stärke der Freien Wohlfahrt besteht ja eben darin, dass es eine große Unterschiedlichkeit gibt, dass von konfessionell gebundenen Trägern bis hin zu eben nicht konfessionell gebundenen Trägern sich alles dort wiederfindet. [...] Was aber [...] bei großen Herausforderungen [...] auch unterschiedliche und sehr wichtige Antworten ergeben kann.“³⁰⁰

Durch die Zeugin Hömke, Geschäftsführerin des Paritätischen Landesverbands, wurde die Aufgabe und Bedeutung der LIGA auf Nachfrage folgendermaßen beschrieben: „Sie laden uns ja selbst auch gelegentlich als LIGA hier zu Anhörungen in den Landtag ein zu bestimmten Gesetzesvorhaben der Landesregierung und wollen natürlich auch wissen: ‚Ist das, was da aufgeschrieben ist, mit der Praxis kompatibel?‘ Und für diese Arbeit, das heißt also für die qualitativ hochwertige Arbeit, dass die Gesetze, die hier entwickelt werden, in den Verwaltungen, dann hier natürlich von den Praktikern mitbeäugt werden. [...] Weil wir schon, glaube ich, auch darstellen können, was passiert denn mit den wohlgemeinten Gesetzen dann in der Umsetzung an der Praxis: Ist das ein gelungener Wurf, geht es mit der Finanzierung auf, geht das eigentlich hintenherum auf, gibt es nachher Aufstände bei Angehörigen, Betreuten, Betroffenen und Eltern oder ist das nachher alles ein ruhiges Verfahren, ruhiges Fahrwasser. [...] Und dafür halte ich die LIGA für sehr, sehr wertvoll, weil wir uns fachlich einfach wunderbar ergänzen.“³⁰¹

Über die konkreten Aufgaben der LIGA wird durch die Mitgliederversammlung entschieden. In dieser verfügt laut der Satzung jeder LIGA-Verband über zwei Stimmen. Für die Caritas gilt dabei die gleichmäßige Aufteilung der Stimmen auf die jeweiligen Caritasverbände für die beiden Landesteile Mecklenburg (Caritasverband für das Erzbistum Hamburg) und Vorpommern (Caritasverband für das Erzbistum Berlin, Region Vorpommern). Die Mitgliederversammlung der LIGA tagt jährlich in mindestens fünf Sitzungen und bestimmt über die Satzung und Geschäftsordnung, sowie finanzielle Aspekte innerhalb der LIGA. Zudem wird durch die Mitgliederversammlung der Vorstand der LIGA gewählt.

²⁹⁹ WP018-05-11-2018, S. 66

³⁰⁰ WP018-05-11-2018, S. 73 f.

³⁰¹ WP028-19-08-2019, S. 52 f.

Dieser besteht laut Satzung aus bis zu sieben Mitgliedern und hat jeweils eine Amtszeit von zwei Jahren.³⁰² Zur Funktion des Vorsitzenden des LIGA-Vorstandes erklärte der Zeuge Siperko: „Es gibt ein rotierendes Prinzip. Alle zwei Jahre wechselt der Vorsitz zwischen den Verbänden. Und die Aufgabe des LIGA-Vorsitzenden ist, die unterschiedlichen Wohlfahrtsverbände [...] zu moderieren, die Sitzung also auch dort zu moderieren. Die praktische Arbeit im Endeffekt also auch zu machen, wenn es also um Stellungnahmen geht, dass die Stellungnahmen dann angefragt werden in den Fachausschüssen, die es in der Regel gibt. [...] Ein LIGA-Vorsitzender hat kein Durchgriffsrecht auf die Verbände, weil jeder Verband juristisch eigenständig ist, eigenständig verfasst ist.“³⁰³ Über die Dauer einer Amtszeit des Vorsitzenden der LIGA sagte der Zeuge Tünker: „Ich lernte, dass der Vorsitz in der LIGA turnusgemäß alle zwei Jahre wechselt und die Caritas in Person von Herrn Siperko pünktlich zum 31.12.2011 den Vorsitz abgegeben hatte.“³⁰⁴

Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand als den beiden Organen der LIGA wurde durch den Zeugen Scriba näher erläutert. „Es ist so, dass quasi diese Vorstandsrunde auch die Mitgliederversammlung der LIGA bildet. Also, Mitglied der LIGA sind die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Und da muss man fragen, durch wen sind die denn vertreten - natürlich durch deren Vorstände. Also, wenn die Vorstände zusammenkommen, ist das quasi eine Mitgliederversammlung. Natürlich ist es so, dass laut Satzung an eine Mitgliederversammlung bestimmte Anforderungen gestellt werden und wenn durch den Satzungstext von der Tagesordnung her entsprechende Inhalte vorgegeben waren, dann sind die Anforderungen aus der Satzung für diese Mitgliederversammlung auch dezidiert eingehalten worden.“³⁰⁵ Auf Nachfrage hinsichtlich einer Kontrollfunktion und Abgrenzung der Organe der LIGA untereinander erläuterte der Zeuge Siperko: „Die Kontrollfunktion wurde entsprechend der Vereinsgesetzgebung also auch dort erfüllt durch einen Rechnungsprüfer, durch Vorsitzenden und so weiter. [...] Es gibt einen dreiköpfigen Vorstand und die Mitgliederversammlung setzt sich ja aus den Vertretern der Verbände zusammen. Und der dreiköpfige Vorstand wird gewählt.“³⁰⁶

Innerhalb der LIGA gehörte die Entscheidungsfindung und inhaltliche Zusammenarbeit zu den Aufgaben der hauptamtlichen Vertreter der LIGA-Verbände. Diese treffen sich mehrmals im Jahr im Rahmen der Mitgliederversammlung der LIGA, um Beschlüsse zu fassen, über den Haushaltsplan der LIGA-Geschäftsstelle zu entscheiden und den LIGA-Vorstand zu entlasten. Diese Arbeitsweise wurde durch die Zeugin Hömke folgendermaßen beschrieben: „Die LIGA hat eine Satzung, ist ein eingetragener Verein. In der LIGA haben sich die fünf Geschäftsführer[,] also [...] die Köpfe sozusagen, ob sie nun Verbandsdirektor oder Geschäftsführer oder ob sie auch hauptamtlicher Vorstand sich nennen, gefunden. Und wir tagen also bis zu fünf Mal - manchmal auch öfter - im Jahr und stimmen uns natürlich [...] auch ab zu sehr bestimmten Themen.“³⁰⁷

³⁰² vgl. ADRs. 7/6

³⁰³ WP021-25-03-2019, S. 27 f.

³⁰⁴ WP033-21-10-2019, S. 19

³⁰⁵ WP018-05-11-2018, S. 37

³⁰⁶ WP021-25-03-2019, S. 50

³⁰⁷ WP028-19-08-2019, S. 41

Zur Aufgabenverteilung zwischen hauptamtlicher und ehrenamtlicher Ebene der LIGA-Verbände im Zusammenhang mit der LIGA sagte der Zeuge Dr. Gollert: „Die Zusammenarbeit mit und in der LIGA lag von Beginn an in den Händen der bestellten Geschäftsführerin. Informationen über die LIGA-Sitzungen wurden mir dann im Rahmen der Vorstandssitzungen mitgeteilt. Aber ansonsten hat sie selbständig und eigenständig die Arbeit in der LIGA getätigt. [...] Für mich als Vorsitzenden war es wichtig, zu wissen, dass die Zusammenarbeit in der LIGA und die Diskussion um Finanzierungen sachlich verlaufen sind.“³⁰⁸

Die LIGA unterhält eine Geschäftsstelle, von der aus die Arbeit der LIGA koordiniert wird. Die Finanzierung der LIGA-Geschäftsstelle wurde durch den Zeugen Hartlöhner folgendermaßen beschrieben: „Die LIGA der Spitzenverbände ist ein eingetragener Verein und hat zumindest in dem Zeitraum von 2010 bis 2016 keine öffentlichen Zuwendungen erhalten. Sie finanziert sich aus den Mitgliedsbeiträgen der Mitgliedsverbände, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege.“³⁰⁹ Der Zeuge Scriba führte dazu aus: „Die Landesverbände haben jeweils ihre Geschäftsstellen. Und es ist auch so, dass die LIGA als solche eine Geschäftsstelle hat mit einer teilzeitbeschäftigten Koordinatorin. Und da ist es so, dass die Kosten für, also Personalkosten für diese Koordinatorin, als auch die Sachkosten und Miete, die wir für die Räume, die wir dahaben, bezahlen müssen, von den Landesverbänden jeweils paritätisch getragen werden. Es gibt einen Haushaltsplan für diese Geschäftsstelle. Es wird festgelegt, dass die Landesverbände unabhängig von Art und Größe diese Kosten gemeinsam durch fünf teilen.“³¹⁰

Zu der Verteilung der Aufgaben zwischen den LIGA-Verbänden und deren nachgeordneten Organisationen sowie der LIGA als Verein selbst, erläuterte der Zeuge Hartlöhner: „Die LIGA [...] ist kein Antragssteller und erhält ja auch keine Zuwendungen. Insofern, die Fachberatung wird von den Landesverbänden beantragt und die Fachberatungsleistungen werden auch von den Landesverbänden geleistet gegenüber den Mitgliedsverbänden. Insofern fällt es mir schwer, hier adäquate Beispiele auch zu finden für die LIGA-Arbeit.“³¹¹ Die Verwendung der Fördermittel des Landes gehört danach nicht zu den Aufgaben der LIGA als Verein oder dessen Vorstand.

Auch der Bereich der Verwendungsnachweise ist nicht Bestandteil der Arbeit der LIGA als Verein. Auf Nachfrage zu den Verwendungsnachweisen im Zusammenhang mit Zuwendungen aus Landesmitteln erklärte der Zeuge Scriba: „Eine Verständigung darüber oder einen Austausch darüber passiert innerhalb der LIGA nicht. Also, hier ist jeder Verband für sich selbst verantwortlich und gibt für und in eigener Verantwortung seinen entsprechenden Verwendungsnachweis ab.“³¹²

³⁰⁸ WP028-19-08-2019, S. 67

³⁰⁹ WP018-05-11-2018, S. 62

³¹⁰ WP018-05-11-2018, S. 43

³¹¹ WP018-05-11-2018, S. 69

³¹² WP018-05-11-2018, S. 40

II. Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

1. Aufbau, Aufgaben und Ziele

Im Zuge der Beantragung der Spitzenverbandsförderung, hier für das Jahr 2011, betonte der AWO Landesverband in Bezug auf die Position „Allgemeine soziale Dienste/Fachberatung“, dass er im Auftrag der 15 AWO Kreisverbände und deren GmbHs als Spitzenverband der Freien Wohlfahrt agiere. Dabei wurde hervorgehoben, dass es dem Landesverband besonders wichtig sei, die Fachlichkeit, finanzielle Solidität und die Qualität der sozialen Arbeit der Kreisverbände sicherzustellen. Auch wurde herausgehoben, dass der Landesverband zur Qualitätssicherung der inhaltlichen Arbeit der unteren Gliederungen die satzungsgemäße Kontrolle seiner Mitglieder und Kreisverbände ausübe: „Der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern e. V. nimmt im Auftrag seiner 15 Kreisverbänden und deren GmbHs die Funktion als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege wahr. Vorrangiges Ziel des Landesverbandes ist es, die Fachlichkeit, finanzielle Solidität und die Qualität der sozialen Arbeit der Kreisverbände zu sichern und auszubauen. [...] Außerdem wird die fachliche Qualität der Arbeit der Kreisverbände durch die beim Landesverband gestellten Fachreferenten gesichert, die vor Ort Beratungen bei fachlichen Problemen und in sozialen Fragen vornehmen, die vor dem Hintergrund der Verbesserung des Qualitätsmanagements geleistet werden.“³¹³ Inhaltlich stellt der Landesverband bei seiner Antragsbegründung für die Spitzenverbandsförderung für das Jahr 2011 heraus: „Der AWO Landesverband ist mit seinen Gliederungen noch in besonderer Weise im Kinder- und Jugendhilfebereich tätig. Dabei engagiert sich der Verband in hohem Maße bei der Umsetzung des KiföG M-V und den damit verbundenen Bildungsansprüchen. [...] Weiterer Schwerpunkt ist der Kinderschutz und die Beratung zur weiteren Etablierung Früher Hilfen mit hoher Qualität“³¹⁴ Auch wird die Interessensvertretung durch den Landesverband auf verschiedensten Ebenen herausgearbeitet: „Um die sozialen Aufgaben auch im Sinne des Landes erfüllen zu können, vertritt der AWO Landesverband die Interessen seiner Mitglieder in den verschiedensten Gremien auf Landes- und teilweise auf kommunaler Ebene, ist beteiligt an den Fachausschüssen der Liga und führt Verhandlungen mit den Kranken- bzw. den Pflegekassen.“³¹⁵

Der Zeuge Tünker beschrieb den Aufbau und die Ziele der Arbeiterwohlfahrt, wobei der Zeuge ebenso auf die Geschichte der Arbeiterwohlfahrt als Teil der Arbeiterbewegung und ihrer Wiederbegründung in Mecklenburg-Vorpommern ab 1990 einging: „Die Arbeiterwohlfahrt ist einer von insgesamt sechs anerkannten Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Deutschland. Sie bestimmt vor ihrem geschichtlichen Hintergrund als Teil der Arbeiterbewegung ihr Handeln durch die Werte Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit. Die AWO wurde am 13. Dezember 1919 von Marie Juchacz gegründet, von den Nazis 1933 verboten und nach dem Zweiten Weltkrieg 1946 in Hannover neu gegründet. In der zentralistischen Planwirtschaft der DDR nicht vorgesehen, schreibt die AWO nach einer 57-jährigen Zwangspause erst seit 1990 wieder Geschichte und Geschichten hier in Mecklenburg-Vorpommern. Das war ein echter Neustart hier im Land und im Osten für die AWO allgemein. Es gab keine Strukturen, auf die man hätte zurückgreifen können.

³¹³ SM1, S. 19

³¹⁴ SM1, S. 19

³¹⁵ SM1, S. 20

Die Menschen und die AWO im Land mussten erst allmählich wieder zusammenfinden. Ziel der AWO ist es, Menschen zu unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ermöglichen. Die Arbeit ist ein Mitgliederverband, der sich für eine sozial gerechte Gesellschaft einsetzt und politisch Einfluss nimmt. Dieses Ziel verfolgen wir mit ehrenamtlichem Engagement und professionellen Dienstleistungen.“³¹⁶ Der Zeuge Tünker führte weiter zum Aufbau und Struktur der AWO aus und betonte dabei, dass der Landesverband ganz bewusst auf das Betreiben eigener Einrichtungen verzichte: „Die Arbeiterwohlfahrt in Deutschland ist föderal aufgebaut mit dem Bundesverband an der Spitze und mit 30 Landes- und Bezirksverbänden, 411 Kreisverbänden und 3 514 Ortsvereinen, in denen wiederum rund 320 000 Mitglieder und mehrere zigtausend Ehrenamtliche organisiert sind. Der AWO Landesverband wurde am 26. Juni 1993 gegründet. Er ist in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins tätig. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es 15 Kreisverbände und insgesamt 60 Ortsvereine. Aktuell sind in den 15 Kreisverbänden und deren Gesellschaften rund 6 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt und viele hundert Menschen ehrenamtlich engagiert. Die Kreisverbände sind wiederum in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert und damit eigenständige juristische Personen mit entsprechendem Unter- und Oberbau. Der Landesverband ist reiner Spitzenverband, das heißt, er hat keine Einrichtungen. Diese Konstruktion wurde 1993 ganz bewusst so gewählt. In den alten Bundesländern war und ist das anders. Dort ist es normal, dass auch Landes- und Bezirksverbände operativ tätig sind. Das kann zu Konkurrenzsituationen führen, wenn ein Landesverband und ein Kreisverband in ein und derselben Stadt jeweils Kitas oder sonstige Einrichtungen, Senioreneinrichtungen betreiben wollen. [...] Der Landesverband hat seinen Sitz in Schwerin. In der Geschäftsstelle arbeiten aktuell 14 Kolleginnen und Kollegen inklusive Geschäftsführer, also meiner Person. 14 Köpfe. Kerngeschäft des Landesverbandes ist die Beratung und Schulung sowie die Begleitung und Unterstützung der Kreisverbände. Der Landesverband versteht sich in erster Linie als Dienstleister für seine Mitgliedsverbände und berät, betreut und begleitet die Mitgliedsverbände zu verschiedenen Fachthemen. Beispiel Kindertagesstätten: Die AWO ist aktuell Träger von 106 Kitas, davon 40 sogenannte i-Kitas, also integrative Kindertageseinrichtungen im Land. Die Fachberaterinnen, Bereichsleiter und die Qualitätsmanagementbeauftragten der Kreisverbände werden regelmäßig von den Fachreferentinnen des Landesverbandes zu Arbeitskreisen eingeladen. Dort wird über die aktuellen Entwicklungen berichtet und beraten.“³¹⁷ Der Zeuge Tünker sagte weiter zu den Beratungs- und Verwaltungsaufgaben des Landesverbandes aus: „Alles in allem viel Beratungs- und Schulungsbedarf. Ebenso ist es in den anderen Bereichen, die von den Kolleginnen und Kollegen der Landesgeschäftsstelle fachlich begleitet werden: Pflege, Hilfe zur Erziehung, Frühförderung, Familienbildung, Beratungsdienste, Qualitätsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit, Ehrenamt, Freiwilligendienste. Und darüber hinaus unterhält der Landesverband noch ein eigenes Fortbildungswerk. In diesen Referaten sind zehn Kolleginnen und Kollegen der Landesgeschäftsstelle tätig. Alle Referentinnen und Referenten sind in den Fachausschüssen der LIGA und des AWO Bundesverbandes vertreten. Die allgemeine Verwaltung, also der Overhead - wenn man so will - der Landesgeschäftsstelle setzt sich aus einem Finanzverantwortlichen, einer Sachbearbeiterin Finanzen, einer Sekretärin und mir als Geschäftsführer zusammen.“³¹⁸

³¹⁶ WP033-21-10-2019, S 11 f.

³¹⁷ WP033-21-10-2019, S. 13

³¹⁸ WP033-21-10-2019, S. 13

Die vom Zeugen Tünker hervorgehobene Beratungstätigkeit und fachliche Begleitung seiner Mitgliedsverbände durch den Landesverband wurde durch die Aussage des Zeugen Dr. Olijnyk bestätigt. Der Zeuge Dr. Olijnyk beschrieb dabei auch die umsatzabhängige Beitragszahlung der Mitgliedsverbände an den Landesverband: „Dieser Umsatz, den wir an den Landesverband bezahlt haben, bewegte sich um die 0,4 Prozent des Jahresumsatzes [...]. Das konnte man ich kann mich jetzt nicht erinnern, dass es höher war oder vielleicht auch mal 0,5. [...] Es war, glaube ich, in der Regel auch so festgelegt um die 0,4 Prozent. Aber das konnte man diskutieren. Dieses Geld wurde an den Landesverband überwiesen. Und der Landesverband hat damit vor allen Dingen, und deswegen war mein Credo [...] immer - ich habe auch mit 0,5 Prozent kein Problem oder hätte auch mit 0,6 Prozent kein Problem gehabt -, wenn die Landesgeschäftsstelle gut ausgestattet ist. Sprich, soll heißen: Wir waren anfangs sehr darauf angewiesen - später war das nicht mehr notwendig, weil wir es selbst konnten -, auf die Tätigkeit sehr guter Referenten zurückgreifen zu können. Also in Pflegesatzverhandlungen - ich habe sie ja zum Schluss dann in der Regel auch alleine geführt - war mir wichtig, dass ich den Referenten für Altenhilfe an meiner Seite hatte, genauso wie heute hier meinen Rechtsbeistand, der mich in Pausen darauf hingewiesen hat: „Du, hier müssen wir, das müssen wir noch bedenken und das dürfen wir nicht übersehen.“ Gleiches galt für die Referenten, und sie werden sicherlich in Anhörungen, ich kann mich erinnern, ich habe mal hier irgendwo in dieser Ecke gesessen und wurde zum KiföG angehört. Und unsere Referentin für Kitas beim Landesverband, genauso wie [...] der Referent und später dann die Referentin für Altenpflege - die waren von einer, wie ich meine, besonderen, guten Qualität. Und dass das natürlich bezahlt werden muss, war mir immer klar.“³¹⁹

Der Zeuge Tünker skizzierte in seiner Aussage den satzungsmäßigen Aufbau des Verbandes und die Gremien des Landesverbandes. Dabei identifizierte der Zeuge die Landeskonferenz als die formal wichtigste Ebene der innverbandlichen Willensbildung: „Das höchste Entscheidungsgremium des AWO Landesverbandes ist die Landeskonferenz, die turnusgemäß alle vier Jahre stattfindet. Die Landeskonferenz fasst Beschlüsse über die Grundsätze der Arbeit, beschließt über Änderungen der Satzung und wählt den Landesvorstand. Sie nimmt die Jahresberichte des Vorstandes, des Geschäftsführers und der Revisoren entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Ein weiteres Gremium ist der Landesausschuss. Der Landesausschuss tagt dreimal jährlich. Er setzt sich aus den Vorsitzenden und den Geschäftsführern sowie weiteren Delegierten der Kreisverbände und dem Landesvorstand zusammen. Der Landesgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen beratend teil. Der Landesausschuss beschließt, sofern nicht die Landeskonferenz zuständig ist, zum Beispiel über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Aufnahme neuer oder die Kündigung kooperativer Mitglieder, die Beitragsordnung für kooperative Mitglieder, die Höhe der an den Landesverband abzuführenden Mitgliedsbeiträge und über grundsätzliche Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit des Verbandes. Um es bildlich auszudrücken: Der Landesausschuss ist die kleine Landeskonferenz zwischen den alle vier Jahre stattfindenden ordentlichen Landeskonferenzen. Der Landesverband wird durch einen ehrenamtlichen Vorstand, § 26 BGB, und durch einen hauptamtlichen Geschäftsführer - besonderer Vertreter § 30 BGB, also durch mich - vertreten. Der Landesvorstand kommt in der Regel vier- bis fünfmal im Jahr zusammen. Der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern, trifft sich darüber hinaus weitere vier- bis fünfmal pro Jahr. Bei Bedarf kommt der Vorstand darüber hinaus zur außerordentlichen Sitzung zusammen.“

³¹⁹ WP041-20-01-2020, S. 62

Die Vorstandsmitglieder erhalten Aufwandsentschädigungen, die wie folgt gestaffelt sind: Der Vorsitzende 50 Euro pro Monat, 600 Euro im Jahr. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin 37,50 Euro pro Monat, das sind 450 Euro im Jahr. Die Beisitzer 25 Euro pro Monat, das sind 300 Euro im Jahr.³²⁰ Der Zeuge Skodda ordnete vor dem Untersuchungsausschuss die Arbeit und die Aufgabe des ehrenamtlichen Vorstandes wie folgt ein: „Das ist ein ehrenamtliches Gremium, nur sozusagen zum Verständnis, das ist ein Gremium, was sich sechsmal im Jahr trifft und schwerpunktmäßig Fragen sozialpolitischer Art diskutiert und Fragen der Verbandsmitgliedschaften und der, ja, Frage der Mitglieder insgesamt oder Mitgliederbetreuung und Mitgliederentwicklung. Im Übrigen - da bin ich dann schon so ein bisschen bei den Aufgaben, weil das auch im Beweisthema drinsteht - hat dann letztendlich der Vorstand natürlich auch die Funktion, darauf zu achten, dass in finanzieller Hinsicht der Landesverband sozusagen stabil ist, also die Überwachung der finanziellen Stabilität des Landesverbandes. Das sind so die grundsätzlichen Aufgaben.“³²¹

Der Zeuge Gulbis skizzierte bei seiner Aussage die Aufgaben des Vorstandes: „Der Vorstand formuliert im Vorjahr im Zusammenhang mit der Erstellung des Wirtschaftsplans natürlich [...] die Ziele. So wie überall. Also, wenn, nehmen wir mal einen Eigenbetrieb Kurverwaltung von Gemeinde A, B oder C - im Rahmen der Wirtschaftsplanberatung wird da auch gesagt: ‚Also, okay, ich verfolge dieses oder jenes Ziel. Ich will‘ - was weiß ich - ‚meine Homepage überarbeiten, muss im Marketing tätig werden, wie auch immer.‘ In dem Fall natürlich weniger in, um Marketingfragen, sondern es ging um inhaltliche Ausrichtung. ‚Wie stellen wir uns dem Grundsatz ambulant vor stationär oder wie gehen wir mit den steigenden Krankheitszahlen im Kita-Bereich, also im Erzieherbereich, um? Schaffen, müssen wir zusehen, dass wir mehr Mitarbeiter im Vorfeld schon binden, indem wir mehr Leute ausbilden?‘ Also so grundsätzlicher Art. Solche Themen werden, wurden - oder wahrscheinlich heute auch noch - im Landesvorstand beraten und dann klar der Geschäftsstelle als, als Weisung übergeben.“³²²

Der Zeuge Tünker sagte über die Aufgaben des Geschäftsführers, die im Organigramm auf der Homepage des Landesverbandes benannt seien, aus: „Unter anderem steht dort: Führung des Landesverbandes als Zusammenschluss der 15 Kreis-, Stadt- und Regionalverbände der AWO und der Landesgeschäftsstelle, Sicherstellung der fachlichen Beratung gegenüber den Kreis- und Regionalverbänden der AWO M-V und deren kooperativen Mitgliedern, Sicherstellung der finanziellen Solidität der AWO-Gliederungen, des Leitbildes der AWO durch ihre Untergliederungen, der Einbindung und, und, und Vertretung der AWO im Bundesverband, in der LIGA M-V, in den Landesgremien sowie die Vertretung gegenüber der Landesregierung, den Landesministerien sowie Erarbeitung sozialpolitischer Positionen und konzeptioneller Strategien.“³²³

Ein wichtiges Gremium, welches allerdings nicht in der Satzung vorgesehen sei, stelle nach den Ausführungen des Zeugen Tünker die Geschäftsführerkonferenz dar: „Ein weiteres wichtiges Gremium ist die Geschäftsführerkonferenz. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein Satzungsorgan des Landesverbandes. Das heißt, die Geschäftsführerkonferenz kann in dem Sinne keine den Verband bindenden Beschlüsse fassen. Der Landesgeschäftsführer lädt die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der 15 Kreisverbände ein, die in der Regel viermal jährlich zusammenkommen, um sich über aktuelle Themen auszutauschen.“

³²⁰ WP033-21-10-2019, S. 14

³²¹ WP031-30-09-2019, S. 6 f.

³²² WP031-03-09-2019, S. 57

³²³ WP033-21-10-2019, S. 13 f.

Die GeKo - so nennen wir das Gremium im internen Sprachgebrauch - ist, wenn man so möchte, der Arbeitskreis der Geschäftsführung. Auch bei diesem Gremium liegt der Fokus auf der Fachlichkeit. Zu den Sitzungen werden regelmäßig die Fachreferenten des Landesverbandes eingeladen, die dann jeweils zu den aktuellen Themen berichten und vortragen. Die Geschäftsführer geben ein Feedback, wie sich zum Beispiel Änderungen im KiföG in der Praxis umsetzen lassen oder [...] welche Auswirkungen die Einführung des Bundesteilhabegesetzes in bestimmten Bereichen vor Ort hat.“³²⁴

2. Förderung der AWO durch das Land

Der Zeuge Tünker beschrieb für das Jahr 2013 die Förderung des AWO Landesverbandes durch das Land: „Die Mitglieder der im Verein LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V zusammengeschlossenen Dachverbände sind zentrale Ansprechpartner für das Land bei der Vergabe von Landesmitteln für bestimmte Förderbereiche. Dazu gehören neben der reinen Spitzenverbandsförderung weitere folgende Bereiche: Familienentlastende Dienste, ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen, Beratung von Menschen mit Behinderungen, allgemeine soziale Beratungen, Querschnittsaufgaben aus Betreuungsvereinen, Familienberatungsstellen, Krisenintervention, Telefonseelsorge, ehrenamtliche Mitarbeit, Hilfe für Menschen in kritischen Lebenssituationen und eben die besagte LIGA-Förderung, die Spitzenverbandsförderung. Alle Förderbereiche zusammengerechnet ergaben in 2017 eine Fördersumme von rund vier Millionen Euro für alle in der LIGA organisierten Dachverbände und deren Untergliederungen. Der AWO Landesverband erhielt von diesen rund vier Millionen Euro in 2013 noch rund 568 000 Euro, wobei rund 396 000 Euro an die Untergliederungen für die eben erwähnten Förderbereiche weitergeleitet wurden und rund 189 000 Euro beim Landesverband letzten Endes verblieben, setzt sich zusammen aus der Spitzenverbandsförderung und der Ehrenamtsförderung.“³²⁵

Der Zeuge Dr. Scherer gab in seiner Aussage Auskunft über das Verfahren in Bezug auf die Weiterleitung von Förderung an die Kreisverbände der AWO: „Was ich gemeint habe, sind letztlich diese Fördermittel, die vom Land kamen aus der Maßnahmegruppe 62 für beispielsweise Sozialberatung, Behindertenberatung, ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderung, für ehrenamtliche Arbeit, wo wir als Landesverband Antragsteller waren, diese Mittel aber von vornherein bestimmt waren für die Kreisverbände, also für die Projekte und die Tätigkeiten in den Kreisverbänden. Und letztlich ist es so, dass wir im Rahmen des Antragsverfahren gewissermaßen die Einzelanträge der Kreisverbände gesammelt haben, gebündelt haben und diese dann gewissermaßen einen Sammelantrag an das Ministerium/LAGuS weitergeleitet haben. Daraufhin gab es den entsprechenden Fördermittelbescheid. Dann haben wir die Mittel über einen Weiterleitungsvertrag, den wir dann mit den Kreisverbänden geschlossen haben, letztendlich an den Bestimmungsort, also an die Kreisverbände, weitergeleitet, wo dann diese Projekte, in der Regel waren es ja Beratungsstellen, wo diese Arbeit tatsächlich geleistet wurde, und so weiter. Und der Verwendungsnachweis lief natürlich analog. Das heißt, nach Abschluss des entsprechenden Förderjahres wurden in den Kreisverbänden die Verwendungsnachweise erstellt. Die wurden bei uns im Landesverband gebündelt und dann weitergereicht ans LAGuS.“³²⁶

³²⁴ WP033-21-10-2019, S. 15

³²⁵ WP033-21-10-2019, S. 18

³²⁶ WP031-30-09-2019, S. 102 f.

Auch der Zeuge Tünker beschrieb das Weiterleitungsverfahren der Förderung an die Untergliederungen des Landesverbandes unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des Landesverbandes bei der Antragstellung und der Abrechnung der Landesmittel für die nachgeordneten Gliederungen: „[...] da geht es um das Weiterleitungsverfahren der Landesmittel an die Untergliederung, also jetzt aus Sicht des AWO Landesverbandes. Die Anträge der Mitgliedsverbände in den jeweiligen Förderbereichen [...] zum Beispiel in der Fördermaßnahme „Allgemeine soziale Beratung“ werden beim AWO Landesverband eingereicht und dort gesammelt. Nach einer ersten Sichtung der Anträge werden gegebenenfalls Rückfragen an die Gliederungen gestellt. Nach Vorprüfung durch den Landesverband werden alle Anträge in einem Antrag zusammengefasst und als Erstempfänger-Antrag zusammen mit allen Letztempfänger-Anträgen - so heißt das beim LAGuS - eingereicht. Der Prüfungsablauf ist im Prinzip derselbe, wie oben bereits bei der Geschäftsstellenförderung beschrieben wurde. Falls das LAGuS weiteren Klärungsbedarf sieht, werden die Letztempfänger - also die antragstellenden Gliederungen - benachrichtigt und von dort werden dann weitere Unterlagen, Nachweise etc. angefordert und über die Geschäftsstelle des Landesverbandes an das LAGuS weitergereicht. Eine Bescheidung der Anträge erfolgt erst, wenn alle Nachforderungen zu den einzelnen Anträgen abgearbeitet und erbracht worden sind. Im Falle einer Bescheidung werden vom Landesverband mit jedem Letztempfänger nach Maßgabe des Fördermittelgebers sogenannte Weiterleitungsverträge als rechtliche Grundlage für die Weiterleitung der Landesmittel geschlossen. Darin wird zum Beispiel die Geltung der Regelungen der Fördermittelbescheide, deren Adressat der Landesverband ist, auf die Letztempfänger erweitert. Nach Beendigung der Maßnahme werden die Verwendungsnachweise beim Landesverband eingereicht, dort geprüft und anschließend an das LAGuS weitergeleitet. Dort werden die Verwendungsnachweise wiederum geprüft. Sollte es weiteren Klärungsbedarf geben, wendet sich das LAGuS an den Landesverband. Es ist dann Aufgabe des Landesverbandes, die notwendigen Informationen und/oder Unterlagen von den Letztempfängern einzuholen und dem LAGuS zur Verfügung zu stellen.“³²⁷

3. Aufsicht, Kontrolle und Transparenz

Der Zeuge Tünker äußerte sich bei seiner Vernehmung zum Thema Aufsicht in Bezug auf die nachgeordneten Organisationen und Mitgliedsverbände und die Grenzen der Kompetenzen des AWO Landesverbandes in diesem Bereich wie folgt: „Der Landesverband ist auch übergeordnete Gliederung der Kreisverbände und von daher nach dem Statut zur Aufsicht berechtigt. Aber, um das deutlich zu sagen, der Landesverband ist nicht als Landesrechnungshof der Kreisverbände konzipiert. Aus meinen vorangehenden Ausführungen sollte deutlich geworden sein, dass der Landesverband in erster Linie Fachverband und Dienstleister für seine Mitgliedsverbände ist und die personellen Ressourcen auch dementsprechend ausgerichtet sind. Gleichwohl kommt der Landesverband seinen Pflichten als ‚Aufsichtsorgan‘ [...] der Kreisverbände im Rahmen seiner Möglichkeiten nach. Das haben wir insbesondere in den zurückliegenden drei Jahren mehrfach unter Beweis gestellt. Zentrale Vorschrift für die innerverbandliche Aufsicht ist Ziffer 9 des Statuts. Dort finden sich die wichtigsten Regelungen zur Überschrift ‚Aufsicht‘. Nach Ziffer 9 Absatz 2 des Statuts ist der Prüfbericht der Wirtschaftsprüfung und der Jahresprüfbericht der Revisoren einzureichen. Beim Landesverband gehen jährlich mittlerweile über den Daumen 40 von Wirtschaftsprüfern testierte Jahresabschlüsse ein.

³²⁷ WP033-21-10-2019, S. 20 f.

Diese Testate sind unter Beachtung gesetzlicher Bilanzierungsvorschriften nach dem Handelsgesetzbuch erstellt worden. Eine Bilanz ist ihrem Grunde nach eine Gegenüberstellung von Vermögen und Schulden. Zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung lässt sich mit der Bilanz der wirtschaftliche Erfolg in Zahlen ablesen.³²⁸

Der Landesverband habe nur limitierte Durchgriffsrechte in Bezug auf seine Untergliederungen, wie der Zeuge Dr. Scherer aussagte. Es sei jedem Kreisverband selber überlassen gewesen, wie intensiv er mit dem Landesverband kooperiert und die Expertise der übergeordneten Gliederung gesucht habe, denn die Kreisverbände besitzen eine juristische Eigenständigkeit: „[...] Das heißt also, die erste Frage ist natürlich, wie bekommt der Landesverband überhaupt mit, dass in Kreisverbänden vielleicht das eine oder andere [...] nicht wunschgemäß läuft in der AWO. Die AWO ist ja so strukturiert, das wissen Sie wahrscheinlich, dass die Kreisverbände rechtlich selbstständig sind. Die Kreisverbände haben dem Landesverband jährlich die Jahresabschlüsse eingereicht. Also, das ist [...] ja eine belastbare Informationsgrundlage. Diese Jahresabschlüsse sind testiert gewesen von Wirtschaftsprüfern. So, das ist also, denke ich mal, eine Informationsquelle, die der Landesverband hatte. Und ansonsten [...] hing es sehr wesentlich davon ab, wie sehr der Kreisverband die Nähe zum Landesverband auch suchte und sich dann auch geöffnet hat. Und da war es bei den Kreisverbänden sehr, sehr unterschiedlich. Also, es gab welche, die auch in bestimmten Fragen tatsächlich auch beim Landesverband angerufen haben, sich Unterstützung, Hilfe geholt haben.“³²⁹

Allerdings müssten die Kreisverbände neben den eigenen Jahresabschlüssen auch die Abschlüsse der Töchtergesellschaften dem Landesverband vorlegen, wie der Zeuge Dr. Scherer weiter erklärte: „Also, es wurden nicht nur die Jahresabschlüsse der Kreisverbände weitergereicht, sondern auch die der Tochtergesellschaften. Also zumindest der großen Tochtergesellschaften. Also, die waren, ob das flächendeckend war, weiß ich nicht. Aber zumindest die ausgelagerten sozialwirtschaftlichen gGmbH, da lagen die Jahresabschlüsse auch vor, ja. [...] Also, diese Daten konnte man den Jahresabschlussunterlagen entnehmen. Also, es war nicht nur das blanke Testat des Wirtschaftsprüfers, sondern wir haben Bilanz, G und V, bekommen, also Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang.“³³⁰

Ebenso betonte der Zeuge Dr. Scherer, dass der Landesverband ein starkes Interesse habe, umfangreiche Unterlagen von Kreisverbänden zu bekommen, denn zum einen hänge die Finanzierung des Landesverbandes von einem Umlagesystem ab, welches auf den dokumentierten Einnahmen der Kreisverbände fuße. Und zudem könne der Landesverband so eventuelle wirtschaftliche Schieflagen bei den Untergliederungen entdecken.³³¹

³²⁸ WP033-21-10-2019, S. 15 f.

³²⁹ WP031-30-09-2019, S. 98

³³⁰ WP031-30-09-2019, S. 99

³³¹ vgl. WP031-30-09-2019, S. 104

Der Zeuge Gulbis erklärte bei seiner Zeugenbefragung, dass er die faktischen Eingriffsmöglichkeiten der oberen Gliederung als eher gering ansehe, gleichwohl die Satzung durchaus Durchgriffsrechte biete: „Die Sanktionierungsmöglichkeiten sind doch relativ beschränkt, weil ja letztendlich der Landesverband - wie alle Mitgliederorganisationen - von den Mitgliedern abhängig ist. Und natürlich kann es dann über die jeweiligen Gremien dazu kommen, dass ja der politische Wille geäußert werden könnte: ‘Also okay, toleriert das mal.’“³³² Gleichwohl bestätigte der Zeuge Gulbis in seiner Vernehmung ein Durchgriffsrecht des Landesverbandes: „Ja, satzungskonform wäre es bis zum Ausschluss gegangen.“³³³

Der Zeuge Gulbis antwortete auf die Frage, ob es in der Zuständigkeit des Landesverbandes liege, die Kreisverbände zu überprüfen wie folgt: „Na die Kreisverbände sind ja auch zur Wirtschaftsprüfung angehalten, haben die Prüfberichte vorgelegen, vorgelegt. Und die Prüfberichte wurden natürlich in Zusammenarbeit mit der Buchhaltung des Landesverbandes überprüft, natürlich nur stichprobenartig. Man [...] kann da nicht [...] in jedes Detail gehen. Wenn ich davon ausgehe, also im Einzelfall haben wir über 40 Millionen Euro Umsatz pro Jahr geredet. Da können Sie nicht jeden Beleg angucken. Ja, und über diese Schiene, wenn da Auffälligkeiten dann festgestellt worden sind, ist man natürlich ins Auto gestiegen bzw. ans Telefon gegangen und hat gesagt: ‘So, wir brauchen hier eine Aufklärung.’ Und hat dafür gesorgt, dass es auf der lokalen Ebene, wenn es über die Geschäftsstelle nicht klar klärbar war, eine Vorstandssitzung gibt, in der dann diese Probleme diskutiert und ausgeräumt worden sind unter Hinzuziehung des jeweiligen Wirtschaftsprüfers.“³³⁴

In seiner Aussage gab der Zeuge Toebe, ehemaliger Revisor beim AWO Landesverband, Auskunft über die Aufgaben eines Revisors und die satzungstechnische Grundlage dieser Tätigkeit: „Das Rahmenwerk für die Revisionstätigkeit bildet die Satzung des AWO Landesverbandes und das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt. Nach Paragraph 7 unserer Satzung werden für den Zeitraum von vier Jahren mindestens zwei Revisoren durch die Landeskonzferenz gewählt. Nähere Bestimmungen zur Revisionsordnung enthält das Verbandsstatut im dortigen Abschnitt 8. Dieser sieht drei mögliche Formen von Revisionstätigkeiten vor. Die Aufgaben der Revision können entweder durch die Verbandsrevision - also das, was ich auch in dem Sinne mit meinem Kollegen Herrn Raedel zusammen gemacht habe -, die Wirtschaftsprüfung und/oder die Innenrevision wahrgenommen werden. Eine hauptamtliche Innenrevision - also dort, wo ein Unternehmen hauptamtlich Mitarbeiter beschäftigt, die den ganzen Tag von morgens bis abends Prüfungen durchführen - ist beim AWO Landesverband nicht angesiedelt, da der Landesverband selbst keine wirtschaftlichen Einrichtungen betreibt und von einer Größenstruktur das auch nicht sinnvoll erscheint. Eine unabhängige Wirtschaftsprüfung gibt es beim Landesverband. Die prüft jährlich die ordnungsgemäße Aufstellung des Jahresabschlusses entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften und stellt fest, ob die Buchführung den gesetzlichen und satzungsgemäßen Erfordernissen entspricht. Die Verbandsrevisoren haben wiederum die Aufgabe, auf der Grundlage der Satzung und des Verbandstatuts sowie der Beschlüsse von Organen, die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Hierbei können wir uns allerdings auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung stützen. Wir sind in unserer Funktion unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Wir sind allein der Landeskonzferenz gegenüber verantwortlich, die die Funktion einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllt.“

³³² WP031-30-09-2019, S. 52 f.

³³³ WP031-30-09-2019, S. 63

³³⁴ WP031-30-09-2019, S. 57

Also Vereinsrevision kommt aus dem Privatrecht. Also, wir sind hier nicht im öffentlichen Recht oder im Handelsrecht, sondern es ist praktisch wie in jedem Sportverein, wo es einen Kassenprüfer gibt, es gibt also auch beim Landesverband als e. V. dort auch eine Vereinsrevision. Wir können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesvorstands teilnehmen. Durch den Landesvorstand wurde auf seiner Sitzung am 30.11.2012 festgelegt, dass die Revisoren zu den jeweiligen Sitzungen Einladungen mit der Tagesordnung sowie die Sitzungsprotokolle erhalten.³³⁵ Der Zeuge Toebe stellte allerdings klar, dass es keine verbindliche innerverbandliche Vorschrift gibt, in welchem Rhythmus und in welcher Intensität Prüfungen erfolgen zu haben: „Es gibt keine Vorschrift, in welchem Zeitraum, welche Prüfung in welcher Intensität zu machen ist. Das heißt, die Revisoren sind in der Auswahl ihrer Prüfungsgebiete und der Intensität ihrer Prüfung frei. Da steht im Verbandsstatus vom Grundsatz her drin: Sie soll möglichst jährlich stattfinden. Das heißt, es wäre schön, wenn es zeitlich und [...] inhaltlich möglich wäre, einmal im Jahr so eine Prüfung auch vor Ort in der Landesgeschäftsstelle machen zu können. Wir haben das aber in unserem Landesverband dergestalt dann geregelt, über die laufende Kenntnisnahme über die Tagesordnung der Vorstandssitzung und über die Protokolle der Vorstandssitzungen hatten wir einen Einblick.“³³⁶

Der Zeuge Raedel, ehemaliger Revisor beim AWO Landesverband, betonte bei seiner Vernehmung, dass niemand auf den Abschlussbericht der Prüfer Einfluss genommen habe: „Wie ist da der Ablauf, also, was wir auf jeden Fall nicht gemacht haben, wir haben uns nicht in den Prüfbericht reinreden lassen. So viel weiß ich. Den Prüfbericht haben wir erstellt, zur Verfügung gestellt. Ich kann mich nicht erinnern, dass wir daraufhin angesprochen worden sind. Wir haben ihn dann auf der Landeskonzferenz quasi auch vorgetragen. Es gab [...] - aus meiner Erinnerung - [...] keine Abstimmung über diesen Bericht. Wenn Sie darauf hinauswollen. Zumindest ist das nicht in meiner Erinnerung.“³³⁷

Der Zeuge Wendt, ehemaliger Revisor beim AWO Landesverband, führte in seiner Aussage aus, wie er zum Revisor des Landesverbandes gewählt worden sei und welche Aufgaben damit verknüpft seien: „Ja also, da gibt es alle vier Jahre eine Landeskonzferenz der AWO. Und dann kann man sich bewerben und dann wird gewählt, ganz normal, und dann kann man Revisor werden. Ich bin seit fast 30 Jahren - ist es ja fast schon - AWO-Mitglied, hatte nie eine Funktion. Und ja, da wurden Revisoren gesucht und dann war ich bei der Landeskonzferenz und habe mich dann vorgestellt und wurde gewählt. Also ganz normales demokratisches Prozedere. Ja, zu den Aufgaben gehört die Prüfung der Buchführung, der Unterlagen, der Geschäftsunterlagen, ja, der Geschäftsvorgänge im Einzelnen. So habe ich das verstanden.“³³⁸

³³⁵ WP033-21-10-2019, S. 76 f.

³³⁶ WP033-21-10-2019, S. 8

³³⁷ WP041-20-01-2020, S. 83

³³⁸ WP035-28-10-2019, S. 6 f.

Im Weiteren gab der Zeuge Wendt einen Einblick, nach welchen Kriterien die Revisoren ausgesucht wurden und welche Überlegungen dabei eine Rolle spielen könnten: „Weil das natürlich auch bei den Revisoren darauf ankommt, dass sie nicht irgendwie eingebunden sind in die normalen Strukturen der AWO. Man kann sich ja nicht selber kontrollieren. Wenn man jetzt irgendwie Vorstandsmitglied ist, wäre ja dann irgendwie oder auch von den Kreisverbänden da irgendwie im Vorstand ist. Finde ich dann jemand, der sozusagen ganz von außen kommt, noch überhaupt kein Amt in der AWO jeweils hatte, finde ich das eine richtige Sache. Bei der Auswahl der Revisoren, da wurde auch darauf Wert gelegt. Und dann schränkt sich der Kreis der Aktiven, die dann Lust haben, auch eben mal nach Schwerin zu fahren, anstatt eben nur vor Ort was zu machen.“³³⁹

Ebenso beschrieb der Zeuge Raedel das Amt des Revisors: „Wie soll ich sagen, das ist kein Traumjob. Weil da natürlich klar ist, dass da eine Verantwortung hinter steht. Und wenn man da gefragt wird, was zu tun, versichert man sich immer vorher, in wie weit es hauptamtliche Unterstützung gibt. Deswegen bin ich froh über dieses Verbandsstatut, was eben uns die Möglichkeit erlässt oder dem Landesverband, eben Wirtschaftsprüfer zu beschäftigen, die genau diese Detailprüfungen vornehmen. Und ich habe es, ich kann es immer wieder nur betonen: Ich bin Ehrenamtler durch und durch. [...] Also, es ist eben nicht der Traum, dann im Nachhinein noch die intensive Prüfung aller Zuwendungsbescheide und sonst was vorzunehmen. Das, da müssen wir uns als Ehrenamtliche auf Hauptamtliche verlassen, in dem Falle bezahlte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften [...]. Das ist das eine. [...] [W]eil man weiß, dass es ein verantwortungsvoller Posten ist, beschäftigt man sich insoweit: Was sind die Anforderungen? Und wenn es denn die sind, zu gucken, satzungsgemäß, wie die Tätigkeiten des Landesverbandes vollbracht worden sind, dann, glaube ich, sieht man sich, wenn man in der verbindlichen Erfahrung schon einiges auf dem Buckel hatte, wie ich, sicherlich schon in der Lage, zu gucken, sind hier satzungsgemäße, aber immer mehr auch eine inhaltliche Richtung: Ist unser Inhaltszweck hier erfüllt, sind wir mit dem, was wir tun auch tatsächlich noch Arbeiterwohlfahrt?“³⁴⁰

Die Prüfungen im Landesverband konnten, wie der Zeuge Wendt ausführte, nur stichprobenartig erfolgen: „Aber es geht ja um stichprobenartige Prüfung. Wenn man jetzt so sieht, wie viele Aktenordner ein Jahresgeschäft umfasst, dann muss man sich ja sowieso beschränken. Okay, jetzt kann man sich aussuchen, ja, man könnte sich ein Schema aussuchen sozusagen. [...] Oder irgendeine Auswahl muss man [...] ja treffen. Alles lässt sich ja kaum prüfen. Also, nach Stichprobenart.“³⁴¹

Der Zeuge Toebe verneinte die Frage, ob es Situationen gab, bei denen die Revision des Landesverbandes zu einer Prüfung eines Kreisverbandes aufgerufen wurde: „Nein, also Hinweise dahingehend, dass wir als Revisoren aufgefordert worden sind, in Gliederungen, in den Kreisverbänden Prüfungen vorzunehmen, hat es nicht gegeben. Das ist auch nach meinem Kenntnisstand auch nicht üblich und auch nicht so vorgesehen. Weil wir auch davon ausgehen, jeder Kreisverband muss auch eine eigene Verbandsrevision haben, also Vereinsrevision haben. Das heißt, das ist ja so eine Aufgabenteilung und da müssten erst mal, wenn es irgendwelche Schwierigkeiten oder Anhaltspunkte gibt, zuerst die Vereinsrevisoren vor Ort, also von dem jeweiligen Kreisverband, tätig werden.“³⁴²

³³⁹ WP035-28-10-2019, S. 7

³⁴⁰ WP041-20-01-2020, S. 76 f.

³⁴¹ WP035-28-10-2019, S. 18

³⁴² WP033-21-10-2019, S. 80

Der Zeuge Tünker betonte, dass der Landesverband ein Paket für Transparenz beschlossen habe: „Auf dem Landesausschuss am 17. September 2016 in Neubrandenburg wurde einstimmig ein 5-Punkte-Paket für Transparenz beschlossen. Danach haben sich die Kreisverbände verpflichtet, dem Landesverband die bestehenden Geschäftsführerverträge vorzulegen, zukünftig alle Änderungen in den Verträgen gegenüber dem Landesverband anzuzeigen und bei Neueinstellungen zuvor die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen, wobei selbstredend auch der Geschäftsführervertrag vorzulegen ist. Bedingung für diese Prüfung war, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewahrt bleibt und persönliche Daten nur gegenüber dem Landesverband offengelegt werden. Danach [...] waren alle Verträge satzungskonform und basierten auf Vorstandsbeschlüssen, die protokolliert wurden und die erforderlichen Unterschriften aufwiesen. Außerdem hat der Bundesverband dem bereits seit 2008 bestehenden Kodex zur innerverbandlichen Regeltreue - neudeutsch Compliance - überarbeitet. Der Bundesausschuss der AWO hat am 25. November 2017 den AWO Governance-Kodex einstimmig beschlossen, der Richtlinien für das duale Führungssystem beinhaltet, also die Trennung von Aufsicht durch den ehrenamtlichen Vorstand und Führung des Unternehmens durch den hauptamtlichen Geschäftsführer. Der AWO Governance-Kodex gibt auch Hinweise, nach welchen Kriterien sich die Höhe der Vergütung von Geschäftsführergehältern bemessen soll. Dadurch soll und wird den ehrenamtlichen Vorständen mehr Trittsicherheit gegeben.“³⁴³

III. Caritas Mecklenburg e. V.

1. Aufbau, Aufgaben und Ziele

In ihrer ausführlichen Projektbeschreibung im Zusammenhang mit der Beantragung von Landesmitteln für das Jahr 2011 beschrieb die Caritas Mecklenburg e. V. ihr Aufgabenprofil wie folgt:

- „1. Die Caritas Mecklenburg e. V. ist einer der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Sie hat im Zusammenwirken mit den anderen Landesverbänden der Freien Wohlfahrtspflege die Aufgabe, an der gleichmäßigen Leistungserbringung, an der Erstellung und Weiterentwicklung fachlich vergleichbaren Standards mitzuwirken. Gemeinsam mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege wirkt sie gemäß § 17 (3) SGB I und § 5 SGB XII in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Politik und Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern daran mit, das Sozialwesen wirkungsvoll mit zu gestalten und zu ergänzen. Dazu sind Fachreferate mit personell hochqualifizierten Mitarbeitenden notwendig.
2. Die Caritas Mecklenburg e. V. ist gleichzeitig Rechtsträger von vielen nicht refinanzierten Einrichtungen und Diensten in vielen Bereichen des Sozialwesens. Für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist fachliche Anleitung und Fortbildung sicherzustellen, die von den Fachreferaten erbracht und organisiert werden.“³⁴⁴

³⁴³ WP033-21-10-2019, S. 16 f.

³⁴⁴ SM8, S. 8

Der Zeuge Neumann führte zur Differenzierung der beiden Caritasverbände in Mecklenburg-Vorpommern aus und betonte dabei, dass es nur rechtlich unselbstständige Untergliederungen gebe: „Die Caritas Mecklenburg selber ist der Wohlfahrtsverband der katholischen Kirche. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es zwei Verbände, weil die Caritas in den Diözesen der katholischen Kirche in Deutschland gegliedert ist. Es sind also die Diözesanverbände, die nach den Gebieten der Diözesen ihre Hoheit wahrnahmen. Und so kam es, dass wir in Vorpommern, weil Vorpommern zum Erzbistum Berlin gehört, einen eigenen Caritasverband hatten und wir in Mecklenburg, die wir zunächst mal selbstständig waren, als die Wende kam, aber dann zum Bistum oder Erzbistum Hamburg gehörten, dass wir zwei Caritas-Verbände hatten, vergleichbar - in Klammern gesagt - mit der evangelischen Kirche, dem dortigen Diakonischen Werk, die auch in zwei Landeskirchen zunächst gegliedert waren. Die Caritas Mecklenburg war Rechtsträger von allen sozialen Einrichtungen der Caritas. Wir haben in der Caritas keine eigenen Untergliederungen, rechtlich selbstständige Untergliederungen gehabt, sondern die Kreisverbände, die zunächst in der Zahl von sechs in Mecklenburg bestanden, die dann aber im Zuge der Kreisgebietsreform, die stattgefunden hat, sich diesen Kreisgebietsveränderungen angeschlossen hatten. Und dann haben wir sie verringert bis heute auf drei, was inzwischen Regionen heißt. Diese Untergliederungen waren, wie gesagt, rechtlich unselbstständig und [...] wurden geleitet von uns, von der Geschäftsführung der Caritas Mecklenburg.“³⁴⁵

Ebenso erklärte der Zeuge Feldmann in seiner Aussage die regionale Struktur der Caritas in Mecklenburg-Vorpommern und das nicht Vorhandensein juristisch eigenständiger Untergliederungen: „Wir haben im Gegensatz zu allen anderen Spitzenverbänden zwei Verbände in unserem Land, nämlich in Mecklenburg und in Vorpommern. Der Grund ist der, dass kirchen-historisch Pommern schon immer zu Breslau und damit zu Berlin gehörte, Schwerin eigentlich zu Osnabrück. In der Bildung des Erzbistums Hamburg in Mitte der neunziger Jahre war klar, dass wir in unserem Bundesland zwei Bistümer haben. Und da die Caritas nicht landesseitig agiert, weil es der katholische Wohlfahrtsverband ist, sondern nur auf Bistumsebene, kommt es, dass wir zwei Caritas-Verbände in Mecklenburg-Vorpommern haben. Die Diakonie hatte das auch lange Zeit. Sie hat dann 2010, glaube ich, die beiden zusammengeführt, Pommern und Mecklenburg. Das wird bei der Caritas wahrscheinlich nicht passieren, einfach aufgrund der zwei Bistümer, die dahinterstehen. Zwei Verbände, die in die Struktur der LIGA sozusagen eingebunden sind. Wir sitzen in der LIGA - mein Kollege, der Regionalleiter aus Greifswald, und meine Person mit jeweils einer Stimme, wobei die Kolleginnen und Kollegen der anderen Wohlfahrtsverbände dann immer zwei Stimmen haben. Also, wir haben sozusagen unsere Stimme geteilt. Eine Besonderheit der Caritas in Mecklenburg-Vorpommern, und da darf ich für beide Verbände sprechen, ist, dass wir nicht nur Spitzenverband sind, sondern auch Träger. Die [...] Caritas Mecklenburg e. V. hatte und hat auch heute noch überhaupt keine juristisch selbstständigen Untergliederungen, weder gGmbHs, noch Stiftungen, noch sonstige Dinge, die in irgendeiner Weise aus dem e. V. herausgenommen sind. Das gleiche gilt auch für die Caritas in Vorpommern, die aus dem Bistum Berlin sozusagen in Vorpommern als Region agiert, aber es keine weiteren Untergliederungen gibt. Das heißt, wir geben auch keine Mittel weiter an irgendwelche Untergliederungen selbstständiger Art. Natürlich haben wir Regionalverbände. Das ist unser Alleinstellungsmerkmal, dass es keine juristischen Untergliederungen gibt, aber wir haben Regionalverbände.“

³⁴⁵ WP025-06-05-2019, S. 9 f.

Und wir haben im gesamten Bundesland Mecklenburg-Vorpommern vier Regionalverbände: Nämlich einen in Schwerin für die Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim und Schwerin, einen in Rostock für die Hansestadt Rostock und den Landkreis Rostock und einen in Neubrandenburg für den mecklenburgischen Teil der Mecklenburgischen Seenplatte, denn Demmin als Beispiel liegt ja schon in Pommern, gehört trotzdem zum Landkreis MSE. Wir haben dies in dieser Zeit - und dann die Kollegen für Berlin mit der Regionalstation in Greifswald vier. Wir hatten bis vor zwei Jahren oder vor drei Jahren noch fünf, auch in Güstrow. Wir haben aber im Zuge der Kommunalgebietsreform - die Gebietskörperschaften wurden weniger -, und wir haben auch immer unsere Kreisverbände, die da auch noch so hießen, dann aufgelöst und in die neue Gebietskörperschaft sozusagen übernommen, sodass wir heute nur noch [...] mit vier Regionalverbänden agieren und die Kollegen in Greifswald, wie gesagt, für VG und Vorpommern/Rügen.“³⁴⁶

Der Zeuge Feldmann führte im Untersuchungsausschuss zu den verschiedenen Gremien der Caritas aus: „Die Caritas Mecklenburg hat im November 2013, also kurz nachdem ich kam, sich eine neue Satzung gegeben, nach Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz, der Verband deutscher Diözesen und auch der Initiative Transparente Zivilgesellschaft. In dieser Konstellation der Satzung 2013 hatten wir dann einen hauptamtlichen Vorstand. Das war meine Person. Und wir hatten einen ehrenamtlichen Aufsichtsrat. In unserer Sprache heißt das Caritasrat. Der Vorstandsvorsitzende oder der Vorsitzende des Caritasrates, also des Aufsichtsgremiums, oder ein weiteres Mitglied wurden vom Erzbischof von Hamburg ernannt, die drei weiteren wurden vom Souverän der Caritas Mecklenburg e. V., nämlich der Vertreterversammlung gewählt. Mir ist sehr wichtig zu sagen, dass all unsere Aufsichtsräte keinerlei Gratifikation bekommen, keine Sitzungsgelder. Das einzige, was es gab, und das haben nicht mal alle in Anspruch genommen, waren Reisekosten. In der Caritas Mecklenburg e. V. gab es persönliche und auch korporative Mitglieder. Korporative Mitglieder mussten nach der Satzung gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sein. [...]Das waren unsere Pfarreien. Und dann hatten wir noch persönliche Mitglieder, also Menschen aus Kirchgemeinden zum Beispiel, die dort Mitglied waren. Bis 21.04. war Caritas Mecklenburg ein eigenständiger Verein, jetzt durch Namensänderung, weil wir alle Verbände auf die Caritas Mecklenburg fusioniert haben, ist es der Caritasverband für das Erzbistum Hamburg e. V.“³⁴⁷

Ebenso beschrieb der Zeuge Feldmann das Verfahren, wie man zum Caritasdirektor ernannt wird, wie folgt: „Man wird gewählt durch den Caritasrat, also unser, das Aufsichtsgremium, das wiederum gewählt durch den Souverän ist. Dann muss aber der Erzbischof noch berufen. Der Erzbischof kann nicht berufen gegen das Aufsichtsgremium. Das Aufsichtsgremium kann nicht wählen gegen den Erzbischof. [...] Sowohl der Erzbischof, weil wir natürlich ein kirchlicher Verband sind, als auch das Aufsichtsgremium müssen sich einig sein, dass der Herr Müller Caritasdirektor wird.[...].“³⁴⁸

³⁴⁶ WP021-25-03-2020, S. 58 f.

³⁴⁷ WP021-25-03-2020, S. 60

³⁴⁸ WP021-25-03-2020, S. 66

Der Zeuge Werbs, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Caritas Mecklenburg, stellte in seiner Aussage die Aufgabe des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Caritas auch in Hinblick auf die Landesförderung dar: „Ich selber war ehrenamtlicher Vorsitzender der Caritas. Das hatte den Sinn, dass die Verbindung zwischen dem Bischof - seinerzeit Bischof Theissing und dann Bischof Hubrich -, dass diese Verbindung zur Caritas gepflegt wurde. Die Caritas sollte ja nicht irgendein Sozialverband sein wie andere auch, sondern sie sollte der Sozialverband der Katholischen Kirche sein. Und deswegen spielte die Verbindung zum verantwortlichen Bischof natürlich eine zentrale Rolle und da hatte ich meine eigentliche Aufgabe, Kontakte zu halten zu den leitenden Mitarbeitern der Caritas und bei der grundlegenden Ausrichtung dieses Verbandes und auch mitberatend bei grundlegenden Entscheidungen, die für die Arbeit des Verbandes wichtig sind. [...] Also, ich hatte mit der Frage staatlicher Mittel für die verbandliche Arbeit unmittelbar nichts zu tun. Das war Sache des Caritasdirektors.“³⁴⁹

2. Förderung der Caritas Mecklenburg durch das Land

Der Zeuge Keitzl beschrieb in seiner Aussage das Verfahren der Beantragung und der Abrechnung der Fördermittel vom Land aus Sicht der Caritas, wie folgt: „[...]Ja, es ist also so, dass wir grundsätzlich die Mittel, die im Haushalt des Landes vorgesehen sind, auf Grundlage der Haushaltsführung beim Land beantragen. Wir stellen also einen Antrag für unterschiedlichste Sachen. Es ist ja nicht nur die Förderung der Spitzenverbände, sondern auch [...] für die Arbeit mit behinderten Menschen oder die allgemeine soziale Beratung. Das Verfahren ist im Prinzip immer gleich. Wir stellen einen Antrag auf, anhand der vorgegebenen Kriterien. Das heißt, die Personalschlüssel oder die Ausstattung ist in der Regel ja vorgegeben. Wenn das so ist, berücksichtigen wir das anhand, so im Rahmen dieses Antrages ist natürlich auch die, sind die Personalkosten anzugeben. Die werden [...] in der Regel auf Basis auch der tatsächlichen Personalkosten beantragt, sofern sie zu dem Zeitpunkt bekannt sind. Das hängt, oder Sie wissen sicherlich, die Caritas zahlt auf Basis des Tarifvertrages AVR. Und es ist immer die Frage, ist das, für den quasi Beantragungszeitraum stehen die Personalkostensteigerungen schon fest. Mittlerweile haben wir einen gewissen Vorlauf, was natürlich für uns auch von Vorteil ist, dass wir das entsprechend beantragen können. Sonst sind die Anträge gestellt worden mit einer prognostizierten Personalkostensteigerung auf Basis der Erfahrung der letzten Jahre. Das ist aber auch immer quasi transparent in den Anträgen dargestellt worden, wie die Personalkosten berechnet werden. So, dann [...] geben wir den Antrag ab, kriegen dann ja, entweder gibt es noch Rückfragen zu diesem Antrag oder es kommt halt der Bescheid mit entweder so, wie wir die Sachen beantragt haben oder auch mit Veränderungen. In der Regel, ja, wenn, dann natürlich mit Kürzungen. Wir gehen, oder es kommt dann darauf an, was der Grund für die Kürzung ist. Also, entweder gehen wir dann noch mal, melden wir uns noch mal zurück oder legen die Rechtsmittel ein und meistens dauert es ja dann doch auch noch eine Weile, bis [...] wir den endgültigen Bescheid haben, sodass wir oftmals vorher den vorzeitigen Maßnahmenbeginn beantragen bzw. beantragen müssen. Die Fördermittel werden ja in der Regel für einen Jahreszeitraum ausgereicht, sodass wir auch am 1. Januar quasi mit dem Projekt anfangen können. Dann [...] arbeiten wir in dem Projekt. Dann kann es natürlich sein, dass es im Laufe des Jahres zu Veränderungen kommt. Die meisten oder häufig sind es natürlich dann Personalwechsel, die wären dann gegenüber dem Land oder dem LAGuS angezeigt quasi.

³⁴⁹ WP025-06-05-2019, S. 67 f.

Und in der Regel stellt das kein Problem dar, wenn die entsprechenden Förderbedingungen erfüllt sind. Und im Ergebnis sind dann natürlich nach Ablauf der Förderperiode ja Verwendungsnachweise nach einem vorgegebenen Muster zu erstellen, wo also die entsprechenden Kosten anzugeben sind. In der Regel sind es die Personalkosten, die auch entsprechend nachzuweisen sind mit Abrechnung aus der [...] Personalabrechnung. Dann [...] wird der Verwendungsnachweis eingereicht. Hierzu ist noch zu sagen, dass einige Projekte - das ist ja sehr unterschiedlich auch - Fördermittel zum Beispiel von den Kommunen oder von den Landkreisen enthalten. Das heißt, der Verwendungsnachweis geht dann nicht nur an das LAGuS, an das Land, sondern auch an die kommunale Prüfbehörde. Er wird dann also in der Regel mehrfach und von unterschiedlichen Institutionen auch geprüft und ja dann im Rahmen der Prüfung, wenn es dann Fragen gibt, kommt ein Fragenkatalog oder, ja, jetzt nicht offiziell eine Anhörung in der Regel zurück, die dann noch beantwortet werden, die dann geklärt werden. Und dann [...] gibt es einen endgültigen Bescheid über die Fördermittel. Die muss dann entweder [...] mit der Auszahlung quasi so in Ordnung ist oder gegebenenfalls, weil Dinge nicht anerkannt wurden oder weil aufgrund personeller Veränderungen zum Ende des Jahres andere Personalkosten entstanden sind, gegebenenfalls auch Rückforderungen.³⁵⁰

Der Zeuge Feldmann führte über die Landesförderung Folgendes aus: „Das Geld, über das wir sprechen, das Sie sicherlich auch auf dem Zettel haben, ist ja nicht nur in eine Spitzenverbandsförderung geflossen, wie wir sie sehen im Sinne von Bildung sozialpolitischer Rahmenbedingungen, Fachberatung, Involvierung und Anwaltschaft für die Menschen in [...] unserem Lande. Sondern das bedeutet ja, hat ja jahrelang auch bedeutet, dass diese Mittel dezidiert in soziale Arbeit gegangen sind. Und, ich glaube, wir haben eine große Schwierigkeit in der Unterscheidung zwischen dem spitzenverbandlichen Anteil, der bei der Caritas bei 80 000 Euro lag, und dem Gesamtanteil, in dem dieser spitzenverbandliche Anteil drin ist, aber der Gesamtanteil, der in die soziale Arbeit ging, betrug im Durchschnitt in den Jahren bei der Caritas in Mecklenburg-Vorpommern 450 000 Euro.“³⁵¹

Weiter zeichnete der Zeuge Feldmann in seiner Aussage das Beantragungs- und Abrechnungsverfahren einschließlich der Planung und der innerverbandlichen Steuerung bezüglich der Landesförderung nach und wies dabei auf die hohe Eigenmittelleistung der Caritas hin: „Die Verteilung durch das Sozialministerium bzw. das LAGuS [...] wurde von uns immer durch Projektbeschreibung mit einem Antrag zugrunde gelegt. Innerhalb des Verbandes, unseres Caritasverbandes, war die Steuerung der Tätigkeit der Regionen durch Zielführung in den Zielen und Budgets gegeben. Das heißt, wenn wir gesagt haben, wir machen in Rostock dies, in Schwerin das, in Neubrandenburg das, war das einzig und allein Entscheidung des Verbandes, natürlich mit Frage des Bedarfs in Rücksprache mit dem Sozialministerium. Und die Anträge [...] waren nach Inhalt mit Projektbeschreibung und Finanzierungsplänen im Personal- und Sachkostenbereich unterfüttert. Die Nachweisverwendung mit Sachbericht und Inhalt der geleisteten Arbeit, Statistik und Verwendungsnachweise war jederzeit nachprüfbar und einsehbar und wurde natürlich auch geliefert. An dieser Stelle ist für uns immer ein Punkt sehr elementar, weil wir in der Situation sind, dass Kirchensteuermittel weniger werden. Das heißt, wir sind in der Diskussion, wo bekommen wir unsere Eigenmittel her.

³⁵⁰ WP025-06-05-2019, S. 42 f.

³⁵¹ WP021-25-03-2019, S. 57

Und unter dem Licht dieser Diskussion mit den Dingen, mit denen Sie sich beschäftigen müssen, ist noch mal die Überlegung, wie fließen eigentlich Eigenmittel in das Land Mecklenburg-Vorpommern für soziale Arbeit. Und hier sehen wir einen sehr hohen Eigenmittelanteil, der nach unseren ungefähren Berechnungen für die gesamte Caritas in Mecklenburg-Vorpommern von 1991 bis 2016 ungefähr 63 Millionen Euro war. Das sind Mittel, die zusätzlich, fast ausschließlich zusätzlich aus anderen Bundesländern in dieses Land geflossen sind. „Aktion Mensch“-Mittel zum Beispiel sind Bundesmittel, Kirchensteuermittel im Erzbistum Hamburg. Wir haben 40 000 Katholiken in Mecklenburg, die kommen fast zu 90 Prozent aus Hamburg und dann noch ein Teil aus Schleswig-Holstein. Also die Dinge, die wir sozusagen als Eigenmittel generieren für dieses Land, sind keine in der Wertschöpfung sozusagen in diesem Land hervorgegangene Mittel, sondern die kommen tatsächlich von außen. Und das macht natürlich unter Gesamtbetrachtung, dass unsere Eigenmittelanteile steigen, weil wir häufig keine Dynamisierung in den einzelnen Bereichen, so auch in den Spitzenverbandsmitteln haben, das macht es uns natürlich noch mal emotional ein bisschen schwieriger, dort vernünftig zu agieren.“³⁵²

3. Aufsicht, Kontrolle und Transparenz

Der Zeuge Neumann führte Folgendes zur Kontrolle der Finanzen aus: „Innerhalb der Caritas Mecklenburg [...] rechnen wir ab oder verwalten wir auch die Gelder nach dem Handelsgesetzbuch. Wir werden kontrolliert von unabhängigen Prüfern, die auch im Laufe der Jahre gewechselt haben. Wir haben nicht immer den gleichen Prüfer gehabt. Und hatten natürlich auch eine innerverbandliche Revision, dass also auch das Erzbistum, die dortige Verwaltung, Zugriff auf unsere Abrechnungen, Jahresetats hatte, auch dort Genehmigungsverfahren unterlegen waren.“³⁵³

Da keine selbstständigen Untergliederungen vorhanden seien, stellte der Zeuge Feldmann in Hinblick auf die Kontrollfähigkeit eine umfassende Kontrolle über die Regionalverbände heraus: „Wir haben die Durchgriffsfähigkeit. Wir wissen transparent ganz genau, was in einzelnen Regionalverbänden, in den Dreien, passiert.“³⁵⁴

Beim Stichwort Transparenz verwies der Zeuge Feldmann auf die Offenlegung der Geschäftsführergehälter: „Wir haben als einziger Verband mit den Berliner Kollegen zusammen im März 2016 unsere Geschäftsführergehälter offengelegt. Den Artikel habe ich dabei. Das sollte Ihnen eigentlich allen bewusst sein, klar sein. Also, wir haben 2016 im Nordkurier, sind unsere Gehälter ausgelegt worden und ich möchte darauf hinweisen, die sind alle Tarif. Also, die sind alle in den Arbeitsvertragsrichtlinien der Caritas gegeben und dort wurden keine außertariflichen Dinge bezahlt.“³⁵⁵

³⁵² WP021-25-03-2019, S. 61 f.

³⁵³ WP025-06-05-2019, S. 10

³⁵⁴ WP021-25-03-2019, S. 85

³⁵⁵ WP021-25-03-2019

IV. Caritas Vorpommern - Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V.

1. Aufbau, Aufgaben und Ziele

Der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. benannte seine Ziele in einer ausführlichen Projektbeschreibung im Rahmen der Beantragung von Landesmitteln für das Jahr 2013 wie folgt: „Die Caritas ist ein Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Das gemeinsame Ziel der Freien Wohlfahrtspflege, also auch der Caritas, ist die Sicherung und Weiterentwicklung der sozialen Arbeit durch gemeinschaftliche Initiativen und sozialpolitische Aktivitäten. Ziel aller Aktivitäten der Wohlfahrtsverbände ist die Verbesserung von Lebenslagen. Wir bringen die Interessen von Benachteiligten in den gesellschaftlichen Dialog ein und versuchen, diesen eine Stimme zu geben. Wir versuchen mit unserem sozialpolitischen Handeln dazu beizutragen, dass unser Land als Teil des Sozialstaates zukunftsfähig bleibt. Daraus leiten sich folgende Aufgaben ab:

- Beratung und Abstimmung zu allen Fragen der Freien Wohlfahrtspflege, insbesondere bei neu auftretenden Aspekten auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe
- Mitwirkung an der Gesetzgebung
- Zusammenarbeit in zentralen Angelegenheiten mit dem Land, den Kommunen, den Organen der öffentlichen Selbstverwaltung
- Mitwirkung in Fachorganisationen und Initiativen, soweit Aufgabenfelder der Freien Wohlfahrtspflege betroffen sind
- Beratung und Begleitung von Mitgliederorganisationen und Einrichtungen bei der Beantragung von Landesmitteln, Weiterreichung dieser, Steuerung der Mittelverwendung und die entsprechende Nachweisverwendung
- Erledigung zentraler Aufgaben als Dienstleister zur Entlastung der Dienste vor Ort“³⁵⁶

Der Zeuge Siperko beschrieb in seiner Aussage die Entstehung des Caritasverbandes in der Region Vorpommern: „Es gab also in der DDR das Deutsche Rote Kreuz und es gab die Volkssolidaritäten, es gab die Diakonie und es gab die Caritas. Diakonie und Caritas waren unter den Dächern der jeweiligen Kirchen also auch verfasst gewesen, aber nicht als eingetragener Verein, sondern als Dienst, als Wesensvollzug dieser Kirchen. Der Einigungsvertrag - der Mauerfall und dann der Einigungsvertrag - brachten die Möglichkeit, in neuen Strukturen zu denken. Und wir haben dann die entsprechenden Wohlfahrtsverbände gegründet gehabt. Ich spreche hier für den Caritasverband für das Erzbistum Berlin. Der hatte also auch eine eigene Geschichte gehabt. Das Erzbistum Berlin umfasst also die Länder Berlin, Brandenburg und Vorpommern bzw. den Landesteil Vorpommern. Wir waren erst Caritasverband für den Ostteil des Bistums Berlin. Da spiegelte sich dann auch die Geschichte wider mit West- und Ostberlin. Wir haben dann den Caritasverband für Brandenburg und Vorpommern gegründet und 1993 den Caritasverband für Vorpommern gegründet und sind also so tätig gewesen. Das sind wir bis 2004. [...] Zum Jahre 2005 haben sich die Landes-Caritasverbände unter dem Dach des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin verschmolzen gehabt und agieren also als ein Caritasverband, als Spitzenverband bzw. und als Trägerverband. Und die Region Vorpommern ist als eigenständige Region verfasst geblieben.“³⁵⁷

³⁵⁶ SM14, S. 9

³⁵⁷ WP021-25-03-2019, S. 8 f.

Der Zeuge Dr. Dybowski, ehemaliger Vorstandsvorsitzender der Caritas für das Erzbistum Berlin, führte zum Thema Vorstand in Abgrenzung zum Amt des Caritasdirektors Folgendes aus: „Von dem genannten Zeitraum 2010 bis 2016 war ich von 2010 bis 2013 Vorsitzender des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin. [...] Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden. Dieser wird vom Erzbischof ernannt. Dann dazu fünf bis sieben, jedenfalls nach Angaben der Satzung, Mitglieder. Wobei es uns wichtig war, dass immer aus jeder Region mindestens ein Vorstandsmitglied war. Also, aus Vorpommern einer, aus Brandenburg und aus Berlin. Und dann der Caritasdirektor oder später d[ie] Caritasdirektorin, die Mitglied im Vorstand war, aber ohne Stimmrecht war. Ich möchte betonen, der Vorstand war ausschließlich aus ehrenamtlichen Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt wurden. Die Delegiertenversammlung tagte ein- bis zweimal im Jahr, war zusammengesetzt aus den verschiedenen Mitgliedern. Es gab korporative Mitglieder, das waren die Fachverbände der Caritas-Mitglieder, es waren die katholischen Pfarrgemeinden Mitglieder und es gab natürlich auch persönliche Mitglieder. Daraus setzte sich die Delegiertenversammlung zusammen. Und aus dieser wurden dann die Vorstandsmitglieder gewählt. Der Vorstand, dessen Vorsitzender ich in dieser Zeit eben war, hatte die Aufgabe, zunächst erst mal die Entwicklung der caritativen Angebote und überhaupt der sozialen Angebote in den einzelnen Regionen [...] zu entwickeln, zu fördern, zu gestalten. Dem Vorstand wurde der Wirtschaftsplan vorgelegt und auch der Jahresabschluss wurde dann der Delegiertenversammlung zur Abstimmung dann gegeben. Der Jahresabschluss wurde immer durch eine Wirtschaftsberatungsgesellschaft geprüft nach den entsprechenden Maßgaben des Handelsgesetzbuches. Die operativen Geschäfte oblagen in der Regel dem Caritasdirektor/der Caritasdirektorin.“³⁵⁸

2. Förderung der Caritas Vorpommern durch das Land

Zum Thema Spitzenverbandsförderung sagte die Zeugin Prof. Dr. Kostka aus: „[...] [I]n den Jahren 2010 bis 2016, haben wir eben einen Caritasverband für das Erzbistum Berlin mit der Region Vorpommern. Wir haben in dieser Zeit - und natürlich auch bis heute - erhalten wir Mittel aus der Spitzenverbandsfinanzierung - immer ungefähr vier Prozent, die Caritas für das Erzbistum Hamburg ungefähr acht Prozent der entsprechenden Mittel, und dann erhalten wir auch entsprechende Landesmittel aus der Maßnahmegruppe 62, die uns die Arbeit ermöglichen in bestimmten Beratungsdiensten.“³⁵⁹

Die Zeugin Prof. Dr. Kostka betonte dabei, dass die Spitzenverbandsförderung nicht nur Landesmittel betreffe, vielmehr komme auch die Rolle als sozialpolitischer Akteur dazu. Ebenso werden durch die Caritas erhebliche kirchliche Eigenmittel in die Arbeit im Land eingebracht: „Die spitzenverbandliche Förderung ist eine wichtige Grundlage. Sie ist aber nicht nur eine Grundlage jetzt in finanzieller Hinsicht, sondern sie dokumentiert eine Arbeitsbeziehung, eine Rolle der Freien Wohlfahrtspflege. Sie ermöglicht diese Rolle, die der Freien Wohlfahrtspflege, auch in der Landesverfassung und darüber hinaus eben vorgesehen ist: Ein partnerschaftlich konstruktives Verhältnis als sozialpolitischer Mitgestalter zu sein, als Gestalter der sozialen, Mitgestalter der sozialen Rahmenbedingungen hier im Land, also für die Bürgerinnen und Bürger und - was natürlich auch sehr wichtig ist - es steht auch für Qualität und Strukturentwicklung. Also insofern hat diese spitzenverbandliche Förderung nicht nur einen finanziellen Aspekt, sondern es steht auch für eine Arbeitsbeziehung.“

³⁵⁸ WP023-01-04-2019, S. 7 f.

³⁵⁹ WP023-01-04-2019, S. 41

Das andere ist, dass auch die anderen Landesmittel, die in der Maßnahmegruppe 62, aber es gibt ja darüber hinaus auch noch Landesmittel, das ist ja nur ein Ausschnitt, das muss man ja auch hervorheben, dass also auch zum Beispiel die Mittel, die es für die Schwangerenberatung, Schuldnerberatung etc. gibt, dass die ein wesentlicher Teil sind, damit überhaupt soziale Beratung für Bürgerinnen und Bürger möglich ist. Aber ich muss auch sagen, die Landesmittel sind ein Teil nur. Wir haben im Laufe der Jahre von 1991 bis 2016 63 Millionen Euro Mittel hier ins Land gebracht als Caritas alleine, also zusammen mit der Caritas Mecklenburg. Und da merken Sie also, dass ohne Mittel, die wir selber durch Kirchensteuermittel - also wir bringen Mittel mit, um unsere soziale Arbeit in Vorpommern machen zu können. Und das ist uns auch sehr wichtig. Dazu gehören auch EU-Mittel etc. Also, das heißt, es ist nicht so, dass - also die Landesförderung ist wichtig, aber sie ist nur ein Teil dessen, was uns die Arbeit hier überhaupt ermöglicht, wesentlich sind es Kirchensteuermittel.“³⁶⁰

Der Zeuge Siperko erklärte zur Rolle der Maßnahmegruppe 62 der Landesförderung: „Die Maßnahmegruppe 62 war eine Gruppe, die dem Aufbau sozialer Strukturen im Land Mecklenburg-Vorpommern dienen sollte. Das war also die Aufgabe für das Sozialministerium, das war also auch die Aufgabe für die Wohlfahrtsverbände. Die Mittel waren wichtig gewesen, die waren für alle Beteiligten wichtig gewesen, um also Infrastruktur aufbauen zu können, Infrastruktur vorhalten zu können und also auch Mitarbeitende bezahlen zu können. Es ist so, dass neben der Zuwendungsfinanzierung sich also dann auch eine Leistungsfinanzierung dort entwickelt hat. Es gibt also zum Beispiel stationäre Einrichtungen der Altenhilfe, stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, teilstationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe, der Suchthilfe usw. Da gibt es also eigene Finanzierungsmechanismen. Und diese eigenen Finanzierungsmechanismen werden natürlich also auch logischerweise zum Wohle der Menschen und zum Wohle des Landes also auch mitgenutzt. Diese Gelder, die in der Maßnahmegruppe 62 also dort zur Verfügung gestellt worden sind, waren wichtig. Sie sind aber - und nicht nur diese, sondern insgesamt kann ich das für die Caritas sagen - immer mit Eigenmitteln flankiert worden. Die Caritas-Verbände - und hier spreche ich jetzt für beide Caritas-Verbände - haben bis 2016 63 Millionen Euro an Eigenmitteln in die Arbeit, in das Land Mecklenburg-Vorpommern geholt. 63 Millionen Euro Eigenmittel, die ungefähr 25 Prozent also des Haushaltes der Arbeit, die also dort gemacht worden ist, also dort ausmachten. Es sind Kirchensteuermittel, die uns möglich gewesen sind, also in unsere eigenen Haushalte dort mit zu holen, um Arbeit zu ermöglichen. Das sind Drittmittel, die wir über Stiftungen, Glücksspirale, Fernseh-Lotterie, ‚Aktion Mensch‘ usw. also dort auch miteingeworben haben bzw. auch andere Stiftungen. Das sind also auch Spenden, die dann also von den beiden Caritas-Verbänden, von den Landesverbänden miteingesetzt worden sind. Von den Substrukturen, Herr Schulte, die Sie ansprechen: Wir haben diese in dieser Form nicht gehabt, weil wir keine Kreisverbände haben, also zumindest für die Caritas in Vorpommern. Wir sind kein Kreisverband in dem Sinne, sondern wir sind Teil, eine Gliederung des Gesamtverbandes mit übertragenen Aufgaben.“³⁶¹

³⁶⁰ WP023-01-04-2019, S. 43

³⁶¹ WP021-25-03-2019, S. 15 f.

Der Zeuge Siperko verdeutlichte an einem konkreten Beispiel die Beantragung und Abrechnung von Landesförderung: „Das sind drei Beratungsstellen für ein Jahr. Die Einzelbeantragung, die Sammelbeantragung, die Nachweisverwendung in schriftlicher und in zahlenmäßiger Form für 54 000 Euro. Selber haben wir, also der Caritasverband hat eine kaufmännische Buchführung und ein entsprechend professionell aufgestelltes Finanz- und Rechnungswesen, Controllingstrukturen und einen professionell aufgestellten Zuwendungsbereich zur Antragstellung und Kontrolle der Verwendungsnachweise. Wir haben ein Buchhaltungssystem ‚Diamant‘. Die Einzelnachweise [...] können generiert werden oder werden generiert aus einer Kostenstellenrechnung. Also jeder Euro, der für Heringsdorf ausgegeben worden ist, ist also auch entsprechend kontiert worden - oder für Anklam oder für Greifswald - nach Kostenarten und nach Kostenträgern. Die Belege sind durchnummeriert und der Personalkostennachweis erfolgt mit Personalstammlättern der einzelnen Mitarbeitenden, sind nicht Bestandteil hier aus Datenschutzgründen. Die Belegprüfung erfolgt auf Aufforderung durch Zurverfügungstellung der Belege. Das ist also dann so, dass das Sozialministerium oder das Landesamt für Gesundheit und Soziales oder auch der Landesrechnungshof dann also entweder ins Haus kommt oder sagt: ‚Wir brauchen das und das‘ oder wir wollen, nicht brauchen, sondern ‚Wir wollen das und das‘. Und dann reagieren wir umgehend.“³⁶²

Bezogen auf die Landesförderung und ihre Bedeutung für die Caritas machte der Zeuge Przytarski folgende Aussage: „Die Landesmittel sind, auch wenn sie höhenmäßig ja im Laufe der Jahre dann so ein bisschen abgeschmolzen sind, für uns von ganz elementarer Bedeutung. Ohne diese Mittel könnten wir die Arbeit für alle möglichen Bevölkerungsgruppen hier gar nicht nach unserem Maß, nach unserem Verständnis, sachgerecht durchführen. Also, insofern sind wir darauf schon angewiesen. Für alles, was wir vom Land bekommen haben, mussten wir Anträge stellen und mussten dann auch Verwendungsnachweise liefern.“³⁶³ Folgende Schwerpunkte der sozialen Arbeit nannte der Zeuge Przytarski für den Bereich Vorpommern der Caritas: „Das sind einfach die klassischen Bereiche des Caritasverbandes, [...] also [...] das sind ambulante Maßnahmen für Behinderte, Beratungsdienste, das Freiwillige Soziale Jahr, Fort- und Weiterbildung, Ambulante Maßnahmen, Hilfe für Menschen in kritischen Lebenssituationen.“³⁶⁴

3. Aufsicht, Kontrolle und Transparenz

Der Zeuge Przytarski lenkte beim Thema Kontrolle das Augenmerk auf den Vorstand: „Der Vorstand hatte also eine wichtige Kontrollfunktion, die auch noch mal unterstützt wurde dadurch, dass wir, obwohl wir eigentlich dazu gar nicht verpflichtet sind, schon seit vielen Jahren immer auch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hinzugezogen haben, die die Finanzen des Caritasverbandes prüft. Es gibt noch eine zweite Kontrollebene. Der Erzbischof von Berlin hat ja das Recht, in die Unterlagen des Caritasverbandes Einsicht nehmen zu dürfen. Das heißt im Klartext, dass das, was im Vorstand vorgelegt wurde und dann von der Delegiertenversammlung genehmigt werden musste, auch noch im Diözesanvermögensverwaltungsrat des Erzbistums vorgelegt werden musste.“

³⁶² WP021-25-03-2019, S. 29 f.

³⁶³ WP023-01-04-2019, S. 26 f.

³⁶⁴ WP023-01-04-2019, S. 31

Das Erzbistum gibt jedes Jahr einen Zuschuss für den Caritasverband und deswegen war das höchste Finanzgremium des Erzbistums dann natürlich auch die Institution, die die Verwendung der Gelder des Caritasverbandes zu untersuchen hatte. Ich glaube, wir haben unsere Arbeit gut und gewissenhaft getan. Wir sind auch schon relativ früh, erst in Berlin, der Transparenzinitiative beigetreten, und haben nicht nur die Finanzen des Caritasverbandes, sondern auch die Gehälter, die gezahlt wurden, öffentlich gemacht, sodass also jeder in unsere Unterlagen reinschauen kann.³⁶⁵ Die Zeugin Prof. Dr. Kostka erklärte zum Thema Kontrollstandards der Caritas im Bereich Prüfung: „Und wir haben immer schon jetzt, also in den letzten Jahren, die Prüfung nach HGB-Standard gemacht und letztes Jahr nach dem Haushaltsgrundsätzegesetz. Also, das ist sozusagen der Weg, den wir gehen und den wir auch konsequent weiterverfolgen werden. Wir sind auch gerade noch dabei, wir haben einige Tochtergesellschaften, eine kennen Sie vielleicht, die Caritas Altenhilfe. Die hat hier nämlich in Vorpommern - das ist ein Träger der Altenhilfe - Sozialstationen und Altenheime und in Berlin und Brandenburg, auch da gehen wir diesen Weg.“³⁶⁶

Die Zeugin Prof. Dr. Kostka betonte zum Thema Transparenzgebot, dass die Caritas bei allen Mitgliedern der LIGA dafür geworben habe: „Und wir sind im Oktober 2012 der ITZ beigetreten, der Initiative Transparente Zivilgesellschaft, und haben das auch konsequent unseren Mitgliedern empfohlen. Wir haben nun keine regionale Ebene, es gibt keine Orts-Caritasverbände. Deswegen kann ich immer nur für uns sprechen als Caritasverband. Wir haben Mitglieder, wir haben Fachverbände, wir haben korporative Mitglieder, das heißt katholisch-soziale Träger, und die Pfarrgemeinden sind bei uns Mitglied, und persönliche Mitglieder. Und das Transparenzgebot haben wir allen eben auch gegeben. Es ist so, dass wir aber unsere Mitglieder auch nicht unmittelbar darauf verpflichten können. Das ist rechtlich nicht möglich. Aber wir haben dafür geworben und haben diesen Weg für uns und auch unsere Tochtergesellschaften systematisch eben, sind wir den gegangen.“³⁶⁷ Der Zeuge Siperko führte zur ITZ Folgendes aus: „Es gibt diese Unterzeichnung im Jahr 2012 durch den Caritasverband für das Erzbistum Berlin. Es gab eine Vorgeschichte dazu, die dazu - also nicht durch den Caritasverband - es gab damals die „Maserati-Affäre“ eines Berliner Trägers und es gab also die Selbstverpflichtung „Transparenzgrundsätze der Berliner Organisationen des dritten Sektors“. Eine Selbstverpflichtung zur Transparenz, die also dann durch die unterschiedlichen Akteure, gesellschaftlichen Akteure, dort erst mal unterschrieben worden ist. Und für uns als Caritasverband führte es dann dazu, dass wir der ITZ also auch mit beigetreten sind, seit 2011 bereits alle Unterlagen, die durch die ITZ vorgegeben sind, auf unserer Homepage veröffentlichen www.caritas-berlin.de, können Sie also einsehen bis 2011. Geschäftsberichte, Finanzen, alles, was Sie in irgendeiner Form dort auch mit einsehen wollen. Das war die Vorgeschichte. Ich selber habe beim Nachschauen in meinen Unterlagen aus dem Faxbericht oben gefunden, 2010, diese Selbstverpflichtung in Sachen Transparenzgrundsätze, die in Berlin unterschrieben worden sind. Ich habe das also thematisiert.“³⁶⁸

³⁶⁵ WP023-01-04-2019, S. 25

³⁶⁶ WP023-01-04-2019, S. 42

³⁶⁷ WP023-01-04-2019, S. 41

³⁶⁸ WP021-25-03-2019, S. 30 f.

Der Zeuge Dr. Dybowski erklärte zum Thema Transparenz: „Wir haben eine Transparenz-Charta im Jahr 2009 unterschrieben und wir sind der Initiative Transparente Zivilgesellschaft im Jahr 2012 beigetreten. Ich habe das selber als Vorsitzender damals unterschrieben. Mir war das einfach auch sehr wichtig. Und zwar sowohl um unseres Verbandes Willen, vor allen Dingen aber auch um der Menschen Willen. Und seitdem haben wir uns ja verpflichtet, in dieser Transparenzgesellschaft die Dinge - Jahresabschlüsse und das alles - öffentlich zu dokumentieren, sodass das überall einsichtig ist.“³⁶⁹

V. DEUTSCHER PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

1. Aufbau, Aufgaben und Ziele

Der Paritätische Landesverband, der als eingetragener Verein organisiert ist, habe in Mecklenburg eine Reihe von Mitgliederorganisationen, welche sich sowohl von der Größe als auch ihrer Zielsetzung deutlich voneinander unterscheiden, wie der Zeuge Bluschke ausführte: „Wir sind der Dachverband für mehr als 200 Mitgliedsorganisationen mit rund 16 000 hauptamtlich und 6 000 ehrenamtlich Tätigen. Und nur beispielhaft, wenn man Paritärer hört - Name des Dachverbandes -, dann hat man nicht gleich vor Augen die großen Mitgliedsorganisationen, die zu uns gehören zu den Paritätern. Ich will nur einige kurz nennen: Das ist die Volkssolidarität, Lebenshilfe, Allgemeiner Behindertenverband, der ASB, der Kinderschutzbund, Arbeitslosenverband, Landesseniorenbeirat, VdK, Sozialverband Deutschland, Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Werkstätten für Menschen mit Behinderung und viele, viele mehr.“³⁷⁰

Auch der Zeuge Dr. Gollert bestätigte bei seiner Aussage die Vielfalt und Varianz der einzelnen Mitgliedsorganisationen und erklärte die Besetzung des Landesvorstandes und die Funktion der Regionalkonferenzen: „Wir haben über 200 Mitglieder und die sind von der Aufgabenstellung sehr verschieden. Da ist ein großer Behindertenverband dabei. Oder es ist die Volkssolidarität da Mitglied bei uns. Das sind relativ große Organisationen, die wieder in sich aufgespalten sind in viele kleine Unterorganisationen. Und wir haben ganz kleine Vereine, die nur aus zehn Leuten bestehen, die auch dabei sind. Wir haben aus diesem Grunde einen Vorstand, in dem die großen Organisationen alle vertreten sind - Behindertenverband, Volkssolidarität und so weiter, die Lebenshilfe als großes Mitglied bei uns genauso. Und wir haben dann aber auch [...] noch die Regionalkonferenzen, wo wir das organisatorisch, wo wir alle aus der Region einladen, alle Mitglieder, und dann dort mit denen diskutieren über irgendwie welche Themen, die gewünscht werden und die wir vielleicht auch als Neuerungen - mit denen diskutieren wir jetzt gerade das Wohlfahrtsgesetz, was hier jetzt demnächst wohl auf den Tisch gelegt wird und was dringend erforderlich ist. Und wir haben aber auch die Möglichkeit, fachlich zu orientieren und fachliche Zusammenkünfte zu machen.“³⁷¹ Die Zeugin Hömke betonte bei ihrer Aussage, dass aktuell keine Einzelmitglieder zugelassen seien, sondern nur Mitgliedsorganisationen, die den Nachweis erbringen könnten, gemeinnützig zu arbeiten: „Die Mitglieder des Paritätischen [...] sind ausschließlich gemeinnützige Organisationen in der Form e. V. oder gGmbH. Wir haben also keine Einzelmitglieder.“

³⁶⁹ WP023-01-04-2019, S. 8

³⁷⁰ WP028-19-08-2019, S. 80

³⁷¹ WP028-19-08-2019, S. 69

Während unsere Mitgliedsorganisation sehr wohl alle Einzelmitglieder haben, die Volkssolidarität darunter wahrscheinlich so round about 35 000 aktuell immer noch, der ASB in ähnlicher Größe. Es sind also sehr große, mitgliederstarke Vereine, die also hier den Paritätischen mittragen. Die Zahl der Mitglieder von round about 46 ist dann im Laufe der 90er-Jahre hochgegangen, sehr schnell hochgegangen.“³⁷² Auch der Zeuge Dr. Gollert strich bei seiner Aussage die Selbstständigkeit insbesondere der großen Einzelverbände heraus: „Die sind natürlich sehr autark, diese einzelnen, großen Verbände. Die kleineren nicht, aber die großen sind sehr autark und haben eigene Satzungen [...]. Und danach arbeiten sie dann ja auch an eigenen Zielstellungen, sodass wir da nur beratend dann mit tätig werden können oder ihnen auch helfen bei Finanzierungsfragen natürlich auch. Weil, dann die Anträge laufen alle über uns, die wir dann auch weiterreichen ans Land, beim LAGuS jetzt, und da brauchen sie uns auch wiederum als Hilfestellung dabei.“³⁷³

Insgesamt lasse sich nach der Aussage des Zeugen Bluschke ein breites Tätigkeitsfeld der Paritätier im Rahmen der Wohlfahrtspflege herausarbeiten: „Und an den Tätigkeitsfeldern der Paritätier - ich will sie nur beispielhaft nennen - können Sie auch erkennen, [...] aus den Tätigkeitsfeldern selbst begründet es sich schon. Also: Einmal die Kinder- und Jugendhilfe, die Kindertageseinrichtung, Altenhilfe, Pflegeeinrichtung, Hilfe für Menschen mit Behinderungen und psychisch Kranke, für Frauen und Familien, Personen in besonderen Notlagen, Geflüchtete und Migrantinnen und Migranten, Hilfe für Menschen mit Abhängigkeits-erkrankungen [...], Hilfen für erwerbslose Menschen, der Bereich Schule und Bildung, Aus-, und Fort- und Weiterbildungsstätten für soziale und pflegerische Berufe, ambulante/stationäre medizinische Versorgung, Palliativ-/Hospizversorgung, Reha-Maßnahmen, spezielle Mutter-Kind-Kuren, Freizeit und Erholung, Freiwilligendienste, ehrenamtliches Engagement und spitzenverbandliche Tätigkeiten im Rahmen der LIGA-Verbände. Wenn man diese Aufgaben einmal so gebündelt so im Schnelldurchlauf vor Augen hat, denn sieht man doch die Bandbreite, die Bandbreite der Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände - hier speziell der Paritätier -, die diese eben gerade mit hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern leisten. Und das will ich auch noch dazu fügen: Also, der Paritätier - ich kann das sagen nur für den Paritätischen Wohlfahrtsverband -, wir arbeiten mit einer außerordentlich kleinen personellen Ressource. Ich habe den Überblick über die Republik und weiß, dass wir genauso wie alle anderen Bundesländer die gleiche Bandbreite der Themen haben, aber hier in Mecklenburg-Vorpommern mit einem ganz kleinen Team arbeiten. Das will ich voranstellen. Wir sind der Dachverband für mehr als 200 Mitgliedsorganisationen mit rund 16 000 hauptamtlich und 6 000 ehrenamtlich Tätigen. Und nur beispielhaft, wenn man Paritätier hört, [...] dann hat man nicht gleich vor Augen die großen Mitgliedsorganisationen, die zu uns gehören zu den Paritätären. Ich will nur einige kurz nennen: Das ist die Volkssolidarität, Lebenshilfe, Allgemeiner Behindertenverband, der ASB, der Kinderschutzbund, Arbeitslosenverband, Landessenorenbeirat, VdK, Sozialverband Deutschland, Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, Werkstätten für Menschen mit Behinderung und viele, viele mehr. Das waren nur einige. Und ich hatte Ihnen ja gesagt, insgesamt sind das mehr als 200.“³⁷⁴

³⁷² WP028-19-08-2019, S. 13

³⁷³ WP028-19-08-2019, S. 70

³⁷⁴ WP028-19-08-2019, S. 79 f.

Der Vorstand des Landesverbandes werde alle drei Jahre auf einer Mitgliederversammlung gewählt und vertrete den Verband nach außen. Über das Wahlverfahren, die Struktur und die Aufgaben des Vorstandes berichtete die Zeugin Hömke: „Nur über alles ist natürlich irgendwo auch der Vorstand da mitverantwortlich, insbesondere auch der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter, die ja nach Paragraph 26 BGB den Vorstand des Landesverbandes nach außen vertreten. Wie kommt dieser Vorstand zustande? Wir haben alle drei Jahre Mitgliederversammlung. Nicht jedes Jahr, aber alle drei Jahre wird ein neuer Vorsitzender nach der Satzung extra gewählt - also, erster Vorsitzender. Und dann ist, besteht die Möglichkeit, dass sich Kandidaten dort zur Wahl stellen, sich vorstellen und es sind dann noch mal weitere acht Vorstandsplätze zu vergeben laut Satzung. Der Vorstand besteht also aus neun Personen. [...] Auch nach außen hin kann er den Verband vertreten.“³⁷⁵ In Bezug auf die Verbindung zwischen Landesverband und den Kreisvertretern der kommunalen Ebene führte die Zeugin Hömke bei ihrer Befragung Folgendes aus: „Daneben gibt es natürlich noch viele Gremien, die wir haben. Wir [...] haben die Vereine auf den Ebenen der Kreise und kreisfreien Städte - in Rostock z. B. sind es über 40 Vereine auf ehrenamtlicher Basis - so eine Art Kopf wählen lassen. Das ist unser Kreisvertreter, der dort also versucht, regelmäßig die Treffen einzuberufen. Die werden natürlich von der Geschäftsstelle unterstützt: Austausch, Abstimmungsbedarfe, [...] gibt es Gesprächsbedarfe mit den Kommunen? [...] Der Vorstand - insbesondere der Vorsitz - ist natürlich in diesen Gremien komplett involviert. Das heißt, er nimmt also auch an diesen Kreisvertreterberatungen teil, ist natürlich damit auch über die soziale Situation in den Kreisen, in den kreisfreien Städten sehr gut informiert und hat also deshalb auch ein großes Hintergrundwissen zu allen Bereichen der sozialen Arbeit, die hier in diesem Verband abgebildet wird.“³⁷⁶

2. Förderung des Paritätischen Landesverbands durch das Land

Im Rahmen der Beantragung der Landesmittel aus dem Titel der Spitzenverbandsförderung für das Jahr 2014 gab der Paritätische Landesverband in seiner „Ausführlichen Projektbeschreibung“ folgende Bedarfsbegründung an: „Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., und seine Mitgliedsorganisationen stellen den hilfebedürftigen Bürgern in Mecklenburg-Vorpommern ein leistungsfähiges und ausdifferenziertes Angebot an sozialen Dienstleistungen zur Verfügung. Die Pluralität und organisatorische Vielfalt des Verbandes bedarf einer zentralen Steuerung, damit die enorme Leistungs- und Innovationspotenziale der Mitgliedsorganisationen entwickelt und gefördert werden. Es werden Aufgaben übernommen, die aus Sicht des Paritätischen im besonderen Landesinteresse liegen und andernfalls von der öffentlichen Hand zu erfüllen wären.“³⁷⁷ Unter dem Stichwort Konzeption wird weiter ausgeführt: „Die historische Entwicklung des Paritätischen bildet die Grundlage seines Selbstverständnisses, sich als Spitzen- und Dachverband seiner Mitgliedsorganisationen zu definieren und die Vielzahl der um die Lösung sozialer Probleme bemühten gesellschaftlichen Kräfte in der sozialen Arbeit zusammenzuführen, zu stärken sowie zu einer effektiven und effizienten Gestaltung ihrer Arbeit beizutragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedarf es zum einen einer gegliederten Struktur von qualifizierter Fach- und Beratungsarbeit, zum anderen einer zentralen und fachübergreifenden sozial- und gesellschaftspolitischen Grundsatzarbeit.“³⁷⁸

³⁷⁵ WP028-19-08-2019, S. 21

³⁷⁶ WP028-19-08-2019, S. 21 f.

³⁷⁷ SM30, S. 12

³⁷⁸ SM30, S. 12

Der Zeuge Bluschke schilderte das Antragsverfahren und die Höhe der Landesförderung für den Paritätischen Landesverband wie folgt: „Wir haben einen Personalerfassungsbogen, in dem alle Projektmitarbeiter [...] einzeln aufgeführt sind und runtergebrochen - was mich also auch wirklich überrascht -, runtergebrochen auf den jeweiligen Monat, also eine monatliche Darstellung zu jedem Mitarbeiter auf die Arbeitszeit bezogen. Am Ende doch auch letztlich die Nebenkosten, die Miete, die Fläche - also die Quadratmeterfläche, die auf diesen Mitarbeiter rechnerisch sich bezog, damit auch gleichzeitig auch sein Projekt musste dargestellt, gerechnet werden. Das könnte man jetzt noch weiter ausführen. Erklärung zur Vermeidung der Doppelführung war ein Selbstgänger, Mietvertrag wurde beigelegt. Also man legt auch alle Originalbelege bei. Das empfand ich schon eine ganze Menge bei der Antragstellung von der Tiefe her. Beigelegt wurde jeweils ein Antrag für den vorzeitigen Maßnahmebeginn. Wurde er genehmigt, konnte das Projekt nahtlos weitergeführt werden. Das ist immer eine Hürde zum Jahresschluss, den vorzeitigen Maßnahmebeginn zu beantragen. Der muss dann bis zum Jahresschluss genehmigt werden und dann kann man weitermachen, sonst gibt es ja eine Unterbrechung. Den Zuwendungsbescheid erhielten wir aus meiner Erinnerung so immer im Mai. Deshalb war ja der vorzeitige Maßnahmebeginn so wichtig. So etwa im Mai kam dann der endgültige Zuwendungsbescheid. Aufgrund der Deckelung der Landesmittel ergab sich für die Paritätäre eine Höchstförderung für den Landesverband von [...] so um die 270 000 Euro. Das ist die Förderung des Landes gewesen für die Landesgeschäftsstelle Landesverband. [D]a der Eigenanteil ja mindestens 20 Prozent betragen muss, mussten wir ja entsprechend höhere Ausgaben auch nachweisen und die Ausgaben lagen durchweg so [...] um 370 000 Euro. Wir waren aus meiner Erinnerung schon in der Nähe der 30-prozentigen Mitfinanzierung. Also der Eigenanteil, der lag zwischen 25 und 30 Prozent.“³⁷⁹

Der Zeuge Bluschke führte weiter zum Thema Landesförderung und Erst- und Letztempfänger aus: „[W]ir haben jederzeit die Möglichkeit, das Projekt zu besuchen. Wir haben jederzeit die Möglichkeit, Unterlagen anzufordern. Ich weiß, dass von einigen, also immer aus der Distanz zum operativen Geschäft, weil von ein, zwei oder einigen Projekten, da bin ich dann auch teils zufällig oder direkt auch eingeschaltet worden. Ich habe in zwei, drei Fällen auch vor Ort den Verein besucht, gemeinsam, bin ich mitgegangen und habe versucht, das gerade zu biegen, was vielleicht im Moment dort nicht mehr erreichbar war, dass man sagt: ‚Ein Projekt bleibt stecken, wir bekommen die Finanzierung, die Gesamtfinanzierung nicht hin.‘ Und [...] das LAGuS prüft im Nachhinein auch diese Abrechnungen tatsächlich also sehr genau und tief. So haben wir jetzt auch Bescheide bekommen noch für das Jahr 2012 rückwirkend. Und da ging es dann um Rückforderungen von wenigen Euro, unter zehn Euro in einem Fall. Und zwar wurde das spitz gerechnet, dass, wenn der Eigenanteil nicht vollständig geleistet wird, dann wirkt sich das entsprechend auch aus auf die Förderung. Weil, das Verhältnis 20:80 muss immer gewahrt bleiben. Man kann da nicht sagen, naja, 18 Prozent erreicht, dann ist die Landesförderung 82, nein. Also das wird genau genommen. Und weil wir das wissen, dass das so ist, kümmern wir uns im Laufe des Jahres darum. Deshalb haben wir ja auch ein spezielles Referat für diesen Förderbereich. So, und die Unterlagen, die wir brauchen, da haben wir ein Erinnerungsverfahren. Also das [...] ist sehr professionell und dennoch passieren Fehler. Und wenn Fehler passieren, dann muss man sich darum kümmern und dann setzt man sich zusammen.“

³⁷⁹ WP028-19-08-2019, S. 83

Aber ich empfinde unser Verfahren bei den Paritätären zum Förderverfahren auch, wenn es geht um die Landesmittel für unseren Landesverband, aber auch für die Mittel, die wir weiterleiten, hochprofessionell.³⁸⁰ Die Zeugin Hömke führte zum Thema Spitzenverbandsförderung aus: „Ab 2014/2015 wurden sie im Prinzip auf eine Linie festgefroren und auch die Förderung, die ja hier die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege bekommen soll, wurden uns ja bereits jetzt offeriert, bis 2024 keinen Cent mehr. [...] [S]eit 2014 also waren die Anteile der überhaupt zur Verfügung gestellten Landesmittel, diese rund 3 Millionen, dann maximal zu 29 Prozent durften die für die eigene Verwaltungstätigkeit dann in die Spitzenverbände gehen. Wir haben inzwischen mit der neuen Richtlinie 2019 noch mal eine Absenkung erfahren als Paritätischer, sodass ich also seit den letzten fünf Jahren round about 60 000 Euro noch mal heruntergefahren worden bin. Wir liegen jetzt bei 252 000 Euro Spitzenverbandsförderung und ich glaube, für das, was da gestemmt werden muss in den sozialen Bereichen, in den völlig, immer wieder neuen Gesetzgebungsverfahren, in den Verhandlungen von Rahmenverträgen in den Schiedsstellenverfahren, in der Begleitung der Organisation zu einem ordentlichen [...] Pflege-, Betreuungs-, und Bildungsbereich ist das wenig.“³⁸¹

3. Aufsicht, Kontrolle und Transparenz

Die Zeugin Hömke betonte, dass alle Vereine, die Mitglied werden wollen, erst geprüft würden. Und nur an Mitgliedsorganisationen könnten Fördermittel weitergeleitet werden: „Es [...] werden nur Fördermittel an Vereine ausgereicht, die erstmal bei uns Mitglied sind. Und wenn sie Mitglied sind, sind sie so durchgeprüft, dass wir wissen, die entsprechen der Abgabenordnung und sie sind gemeinnützig. Das heißt also: Auch der Bescheid des Finanzamtes wird beigelegt, die Satzung wird vorgelegt, der Jahresabschluss wird vorgelegt, Konzepte, sie müssen ihre Finanzen also auch offenlegen - auch die aktuellen Finanzen -, sie müssen mir die Mitarbeiterauskunft geben. Das sind natürlich hochsensible Daten. Da haben wir natürlich die Datenschutzgrundverordnung in einem hohen Maße auch zu beachten. Aber auch da sind wir sehr gut aufgestellt. Das heißt also, die Bereiche sind alle schon [...] entsprechend den Vorgaben durchforstet, sodass wir also da auch der Datenschutzgrundverordnung entsprechen, um diese Daten natürlich an entsprechender Stelle zu verwalten, zu schützen oder auch zu löschen.“³⁸²

In Bezug auf die Thematik Kontrolle erklärte die Zeugin Hömke: „Entscheidend für mich ist, dass wir aus der Satzung festgelegt haben, dass alle Mitgliedsorganisationen uns ihre Jahresrechnung... Also, wenn es ein kleiner, ehrenamtlicher Verein ist, hat er eine Einnahme- und Ausgabe-Rechnung. Wenn es große GmbH-en sind, sind es die Bilanzen. Und inzwischen, denke ich mal, sind 70/80 Prozent unserer Mitgliedsorganisationen, erstellen Bilanzen - was natürlich auch wieder eine ganze Menge Geld sozusagen an Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Sonstiges dort vergeben wird. Aber der Transparenz wegen halte ich das für richtig und wichtig. Wir bestehen darauf, dass uns die Mitgliedsorganisationen diese jährlich zukommen lassen. Die schauen wir uns natürlich in einem sehr begrenzten Personenkreis an und prüfen nach, ob sozusagen in irgendeiner, Gefahr der Insolvenz besteht.

³⁸⁰ WP028-19-08-2019, S. 106 f.

³⁸¹ WP028-19-08-02019, S. 31

³⁸² WP028-19-08-02019, S. 34

Ob sozusagen das Testat des Wirtschaftsprüfers auch gegeben werden konnte, dass ordnungsgemäß gewirtschaftet wurde und dass die Vereine sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Denn dann wären sie natürlich auch aufgefordert, uns darüber zu informieren. Und wir sind natürlich dann auch gehalten, nach Maßnahmen und Möglichkeiten zu suchen, negative Entwicklungen zu vermeiden, denn da geht es ja immerhin in den meisten Fällen auch um Personalkosten und um Einrichtungen und um Klientel.“³⁸³

In Bezug auf die Frage nach einem Durchgriffsrecht des Landesverbandes sagte die Zeugin Hömke aus, dass die Mitgliedsorganisationen einen hohen Grad an Autonomie besäßen und der Landesverband nicht über ein zentrales Durchgriffsrecht oder Möglichkeiten zur Steuerung in den Mitgliedsorganisationen verfüge.³⁸⁴

Zum Sachverhalt Transparenz berichtete die Zeugin Hömke dem Untersuchungsausschuss, dass grundsätzlich beim Landesverband die Zahlen der Landesförderung schon vor 2016 nachvollziehbar aufbereitet vorhanden waren und aufgrund der sehr differenzierten Struktur der Mitgliedsorganisationen der Abstimmungsprozess in Bezug auf die Transparenzinitiative länger gedauert habe: „Wir haben also in unseren Jahresberichten jährlich aufgelistet, wieviel Fördermittel wir bekommen haben, wieviel Fördermittel davon unter welchen Fördertiteln an die Mitgliedsorganisationen weitergeleitet worden sind, wieviel Fördermittel des Landes in den Haushalt des Paritätischen eingespeist worden sind, wieviel Stiftungsmittel wir akquiriert haben für Mitglieder. Ja, also alles, was sozusagen reingekommen ist und wofür es verwendet worden ist. Das können Sie in unserer Internetseite nachvollziehen. Dort haben wir die Jahresberichte, ich glaube, weit zurück eingestellt und jedes Jahr in diesen Jahresberichten steht's drin. [...] Es ist öffentlich, kann eingesehen werden. Und das war dem Vorstand – glaube ich - auch lange Zeit genüge. [...]“³⁸⁵

VI. Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

1. Aufbau, Aufgaben und Ziele

Der Zeuge Kuhn gab in seiner Aussage einen Überblick über den bundes- und landesweiten Aufbau des DRK, demnach gebe es in Mecklenburg-Vorpommern neben dem Landesverband 14 Kreisverbände mit ca. 45 000 Mitgliedern und 12 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern: „Das DRK besteht aus dem Bundesverband mit 19 Landesverbänden in der Bundesrepublik Deutschland - also nicht identisch mit allen Bundesländern -, den Kreisverbänden und den Ortsvereinen und dem Verband der Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Das sind 31 DRK-Schwernschaften. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft des Deutschen Roten Kreuzes regeln. Der Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin, mit dem Generalsekretariat und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen werden von dort aus gefördert. Er sorgt für die Einhaltung der Rotkreuz-Grundsätze und setzt verbandspolitische Ziele. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es 14 Kreisverbände nebst Beteiligungsgesellschaften und Ortsvereinen. Und wir haben insgesamt 45 000 Mitglieder.“

³⁸³ WP028-19-08-02019, S. 28

³⁸⁴ vgl. WP028-19-08-02019, S. 24

³⁸⁵ WP028-19-08-02019, S. 37 f.

Und das, was den Bereich unserer Beteiligungsgesellschaften auch besonders in der Freien Wohlfahrtspflege betrifft, 12 000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichsten Bereichen der Sozial- und Gesundheitswirtschaft. 5 700 Menschen engagieren sich ehrenamtlich in unserem Verband, im Jugendrotkreuz, der Wasserwacht, den sogenannten Bereitschaften - das sind die ehrenamtlichen Strukturen, Zivil-, Katastrophenschutz, Erste-Hilfe-Züge und Betreuungszüge.“³⁸⁶

Die Motive, welche die Arbeit des DRK bestimmen, werden im Leitsatz der Organisation formuliert. Dieser wurde im Sachbericht Fachberatung/Allgemeine soziale Dienste 2014 für den Verwendungsnachweis der Fördermittel für die Spitzenverbandsförderung im Jahr 2014 vom Landesverband zitiert: „Wir vom Roten Kreuz sind Teil einer weltweiten Gemeinschaft von Menschen in der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die Opfern von Konflikten und Katastrophen sowie anderen hilfsbedürftigen Menschen unterschiedslos Hilfe gewährt, allein nach dem Maß ihrer Not. Im Zeichen der Menschlichkeit setzen wir uns für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.“³⁸⁷ In diesem Sachbericht heißt es weiter über die Werte des DRK: „Als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist das DRK gemäß seiner Satzung verpflichtet, Anwalt der Interessen sozial benachteiligter Menschen zu sein und darauf hinzuwirken, das sich deren individuelle, familiäre und soziale Lebensbedingungen verbessern. Davon ausgehend sind in unserem Landesverband seit 1991 vielfältige soziale Einrichtungen entstanden, die einen tiefgreifenden Wandlungsprozess unterliegen. Ausdruck dafür sind wachsende Kundenanforderungen und neue Qualitätsstandards. Um den heutigen Anforderungen moderner Wohlfahrtspflege gerecht zu werden, ist eine qualifizierte Anleitung und Beratung der Mitarbeiter in den Kreisen unbedingt erforderlich.“³⁸⁸

Über die Struktur, Organisation und Verantwortungsbereiche im DRK Landesverband sagte der Zeuge Hartlöhner aus: „Der DRK Landesverband hat unterschiedliche und vielfältige Aufgaben und Zuständigkeiten. Zunächst und in erster Linie finden sich diese in der Satzung unseres Verbandes wieder. Satzungsmäßige Aufgabe des Landesverbandes ist die Vertretung gegenüber dem Bundesverband, die Vertretung gegenüber den auf Landesebene tätigen Organen und Behörden und gegenüber landesweit tätigen Verbänden und Einrichtungen, für die auf Landesebene zu treffende Vereinbarungen und Regelungen abzuschließen sind, und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung. Wie wird im Gebiet des DRK Landesverbandes das verbindliche Handeln gesteuert? Eines der wesentlichen Handlungsprinzipien, was sich aus der Satzung ergibt, ist das sogenannte Territorialitätsprinzip, geregelt in Paragraph 7 der Satzung. Danach darf grundsätzlich auf einem bestimmten Territorium immer nur ein Kreisverband tätig werden.“³⁸⁹

³⁸⁶ WP039-18-11-2019, S. 7

³⁸⁷ SM43, S. 105

³⁸⁸ SM43, S. 105

³⁸⁹ WP037-04-11-2019, S. 66 f.

Die Kernaufgabe des DRK Landesverbandes stellte der Zeuge Hartlöhner dem Untersuchungsausschuss wie folgt dar: „Kern unserer Aktivitäten ist die Fach- und Verbandsberatung, Schulung und Vertretung unserer Mitgliedsverbände. Wir sind Dienstleister für unsere Kreisverbände. Hierzu ein Beispiel: Das DRK ist Träger von 94 Kitas mit 12 305 Plätzen, davon 2 315 Krippenplätze, 5 600 Kindergartenplätze, 204 integrative Plätze und 4 100 Hortplätze. Diese Kinder werden von 859 pädagogischen Fachkräften betreut. Die Spitzenverbandsförderung beträgt in diesem Segment zehn Wochenarbeitsstunden, also ein Viertel einer Vollzeitkraft für den gesamten Kinder-, Jugend- und Familienhilfebereich. Diese Förderung umfasst folgende Schwerpunktaufgaben: Erarbeitung und in der innerverbandlichen Umsetzung strategischer Konzepte für den jeweiligen Aufgabenbereich, Vertretung des DRK in internen und externen Gremien, Durchführung von Fort- und Weiterbildung, Erstellung und Erarbeitung von Arbeits- und Informationsmaterialien, Beratung der Verbandsgliederungen, Unterstützung bei der Mittelakquise und Verwaltung. Die Beratung der Kita-Leiterin erfolgt zu aktuellen fachpolitischen und pädagogischen, verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Themen durch persönliche Gespräche und Besuche vor Ort, Zusammenkünfte, Workshops zu aktuellen Fragestellungen und Themen, regelmäßige Arbeitstreffen und Fortbildungen. Die Beratung der Fachkräfte läuft über die Fortbildung nach der sogenannten Bildungskonzeption Mecklenburg-Vorpommern, überwiegend in sogenannten In-House-Schulungen durch die vorher geschulten Kita-Leitungen und insbesondere durch das Fachberater-System des DRK Landesverbandes auf freiwilliger Basis. Welche Projekte wurden entwickelt: [...] Das ist zum Beispiel der Aufbau unseres Fachberater-Systems für DRK-Kitas, in dem wir im Übrigen nicht nur DRK-Kitas, sondern darüber hinaus auch externe Partner beraten seit dem Jahr 2014.“³⁹⁰

Die Verbandsgeschäftsführung lenke die Geschäfte in den Hauptaufgabenfeldern, wie zum Beispiel Blutspende oder Rettungsdienst. Für die Mitgliedsverbände seien die Entscheidungen, die in diesem Rahmen getroffen würden, verbindlich. Daneben gebe es beim DRK eine für Vereine typische Organisationsstruktur, wie der Zeuge Kuhn ausführte: „Diese ‚Verbandsgeschäftsführung Land‘ hat Organstatus und koordiniert die sogenannten Hauptaufgabenfelder und darf in diesen Hauptaufgabenfeldern verbindliche Entscheidungen treffen, die dann die Mitgliedsverbände binden. Übersetzt heißt das, die jeweiligen Vorstände der Kreisverbände des Deutschen Roten Kreuzes oder auch die Geschäftsführer sind in dieser Verbandsgeschäftsführung Land gemeinsam organisiert und nehmen auch entsprechende Aufgaben wahr. Darüber hinaus existieren die für die Vereine bekannten Organstrukturen: Die Landesversammlung [...], das Präsidium als Aufsichtsorgan, hauptamtliche Vorstände gemäß Paragraf 26 BGB und die bereits erwähnte Verbandsgeschäftsführung. Wesentliche Aufgaben der Landesversammlung sind natürlich auch, das strategische Ziele beschlossen werden und verbindliche Regelungen erlassen. Und da denke ich bei den Strategien, die wir als Rotes Kreuz in Angriff genommen haben an Schule und DRK, die Strategie Wasserrettung der Wasserwacht, aber auch der Bereitschaften und das Schwimmenlernen in dem Projekt ‚Rette sich, wer es kann‘. Und es wird natürlich über die Hauptaufgabenfelder wie Pflege, Rettungsdienst, Blutspende, unsere Krankenhäusern - die wir als Landesverband gemeinsam mit den Kreisverbänden betreiben, denn die Kreisverbände sind Mitglieder des Landesverbandes - und dem notärztlichen Dienst, besonders in den östlichen Landesteilen.

³⁹⁰ WP037-04-11-2019, S. 68

Wirtschaftsplan, Feststellung, Jahresabschluss - dafür ist die Landesversammlung und auch das Präsidium zuständig.“³⁹¹

Im Jahr 2010 sei durch eine Satzungsänderung ein hauptamtlicher Vorstand eingeführt worden, dieser Schritt sei den unternehmerischen Aktivitäten des DRK geschuldet gewesen, wie der Zeuge Hartlöhner dem Untersuchungsausschuss mitteilte: „Es hat - ich denke, im Jahre 2010 ist er beendet worden - einen Satzungsprozess im Roten Kreuz gegeben. Wir mussten in unserem Verband ein Stück weit der Tatsache Rechnung tragen, dass wir nicht nur eine Organisation von und für Ehrenamtliche sind, sondern dass unternehmerische Aktivitäten am Ende ein Stück weit unser Handeln auch prägen. Und da gab es eine Unwucht, weil die ehrenamtlichen Aufsichtsorgane waren mit einem Mal in der Verantwortung und damit auch in der Haftung für teilweise doch sehr erhebliche Umsätze. Und mehr oder weniger initiiert auch von unserem Bundesverband gibt es unterschiedliche Optionen für die Entwicklung von Satzungen - eines ist das hauptamtliche Vorstandsmodell, mittlerweile mehrheitlich angewandt. Dieses hauptamtliche Vorstandsmodell sieht vor, dass der Vorstand - in meiner Person und von meiner Vorstandskollegin, Frau Brinkmann, in diesem Falle wahrgenommen, diese Aufgabe - der klassische Vorstand nach BGB Paragraf 26 ist. [...] Und dieses Thema Vorstandsvorsitzender und Landesgeschäftsführer erschließt sich auch [...], wenn Sie sich einmal die Satzung anschauen. Da gibt es nämlich eine extra Passage, wo auch direkt steht, Vorstandsvorsitzender ist Landesgeschäftsführer.“³⁹²

Neben dem hauptamtlichen Vorstand, der durch das Präsidium beaufsichtigt werde, gebe es noch weitere Organisationsstrukturen, wie der Zeuge Hartlöhner in seiner Aussage erläuterte: „Darüber hinaus existieren die für Vereine bekannten Organstrukturen: Die Landesversammlung, das höchste Gremium des Landesverbandes, das Präsidium als Aufsichtsorgan, der hauptamtliche Vorstand - heute hier durch mich vertreten - gemäß Paragraf 26 BGB, und die bereits erwähnte Verbandsgeschäftsführung Land.“³⁹³

Ebenso hob der Zeuge Kuhn in seiner Aussage die Aufgabe des Präsidiums in Bezug auf den hauptamtlichen Bereich, in diesem Fall den Vorstand, hervor und unterstrich, dass es dem DRK immer wieder gelinge, eine qualifizierte Besetzung der Präsidien auch auf Kreisverbandsebene zu finden: „Also, es ist schon bemerkenswert, dass auch in den einzelnen Kreisverbänden wir dort [...] eine sehr fachkompetente Besetzung unserer Präsidien haben. Es ist immer eine Kreis- oder Landesverbandsärztin, ein Arzt dabei, wir haben einen Justiziar, wir haben Fachleute im Bereich der Finanzen, und auch immer einen entsprechenden Beauftragten für unsere Gemeinschaften, das Ehrenamt. Aufgaben des Präsidiums: fordert, fördert und fordert auch, koordiniert die Rotkreuz-Arbeit und die verbandspolitische Leitung. Das steht außer Frage. Einheitliche Regelungen sind dafür von höchster Bedeutung. Hält das Präsidium einheitliche Regelungen in seinen Gliederungen für angezeigt, so kann es mit Zustimmung der Landesversammlung und seiner 14 Kreisverbände Bestimmungen erlassen, die für die Gliederungen verbindlich sind. [...]

³⁹¹ WP039-18-11-2019, S. 13

³⁹² WP037-04-11-2019, S. 79

³⁹³ WP037-04-11-2019, S. 67

Das Präsidium hat in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand insbesondere folgende Aufgaben - das ist ja auch Thema, mit dem wir uns immer wieder auseinandersetzen: Formulierung der Ziele, Vorstand, das heißt der hauptamtliche Bereich, Bestellung Vorsitzender im Vorstand, im Benehmen mit ihm und weiterer Mitglieder des Vorstands, und ein besonderer Punkt: Überwachung der Geschäftsführung und des Vorstandes, Entlastung etc. Das ist alles mit in dem Aufgabengebiet drin. Der Präsident nimmt in diesem Zusammenhang natürlich eine herausgehobene Rolle wahr.“³⁹⁴

2. Förderung des DRK Landesverbands durch das Land

Der Zeuge Hartlöhner berichtete in seiner Aussage über die Landesförderung, die der DRK Landesverband im Untersuchungszeitraum erhalten habe: „Der DRK Landesverband erhielt im vom PUA betrachteten Zeitraum in den Jahren 2010 bis 2012 252 938 Euro, in den Jahren 2013 bis 2015 237 708 Euro und im Jahre 2016 222. 373 Euro aus dieser sogenannten Spitzenverbandsförderung. Davon werden die anteiligen Personalkosten von circa 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gefördert. Wir beantragen diese Mittel gegen Ende des dritten, zu Beginn des vierten Quartals. Die Bewilligung erhalten wir dann gegen Mitte des Folgejahres. In der Zwischenzeit werden Nachfragen aus dem LAGuS beantwortet und bearbeitet.“³⁹⁵

Für das Jahr 2015 beschrieb der Zeuge Hartlöhner exemplarisch den Ablauf des Förderverfahrens wie folgt: „Für den Fördervorgang der Beantragung von Mitteln aus der Richtlinie zur Förderung des Ehrenamtes in Vereinen der Freien Wohlfahrtspflege beim DRK in Mecklenburg-Vorpommern ist es die Förderung der sogenannten Ehrenamtskoordinatorinnen und -koordinatoren. Im August beginnt die Antragsaison [...] mit einem Schreiben des Landesverbandes und der Aufforderung an alle DRK Kreisverbände zur Abgabe von Anträgen bis zum 12. September für das Haushaltsjahr 2015. Wir überwachen dann den Eingang der Anträge und erarbeiten den Antrag des Landesverbandes, kontrollieren die Anträge der 14 Kreisverbände, ob sie auf dem richtigen Formular ausgefüllt wurden, ob sie vollständig sind und ob sie korrekt ausgefüllt wurden. Wir erstellen dann einen Gesamtantrag - 14 Kreisverbände plus Landesverband - und versenden diesen Antrag an das LAGuS, erhalten dann oder erhielten in diesem Falle eine Eingangsbestätigung am 03.11., haben dann Anfang Dezember, am 05.12., den Antrag für den vorzeitigen Maßnahmebeginn auf den Weg gebracht, weil nicht davon auszugehen war, dass zum 01.01.2015 die Mittelbewilligung vorlag. Die Zustimmung des LAGuS zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist uns dann am 22.12. zugegangen. Am 21.01. haben wir dann eine Mail vom LAGuS bekommen mit entsprechenden Aufträgen, was nachzuarbeiten ist an unseren Anträgen: Kostenvoranschläge mussten nachgearbeitet werden, Zuarbeiten für Aus-, Fort- und Weiterbildung etc. Beantwortung dieser Fragestellung fand dann bis zum 07.04 statt, der Eingang des Zuwendungsbescheides einen Monat später am 11.05. - Diesen Zuwendungsbescheid haben wir dann geprüft, den Rechtsbehelfsverzicht unterzeichnet, die Erklärung zur Doppelförderung abgegeben und dann die Mittelanforderung an das LAGuS auf den Weg gebracht. Der Landesverband erstellt dann 14 Weiterleitungsverträge bis zum, in diesem Falle, 19.05. an die Kreisverbände mit den dazugehörigen Unterlagen. Der Weiterleitungsvertrag an die DRK Kreisverbände enthält dann alle Festlegungen des Zuwendungsbescheides auch vom LAGuS.

³⁹⁴ WP039-18-11-2019, S. 13 f.

³⁹⁵ WP037-04-11-2019, S. 65

Wir überwachen dann den Rücklauf der unterschriebenen Verträge. Wenn die Verträge unterschrieben zurückgeleitet wurden, werden sie bei uns an die Buchhaltung übergeben und die Zahlung der einzelnen Raten an die Kreisverbände wird veranlasst. Ende des Jahres gibt es dann üblicherweise Änderungsmitteilungen, weil es gelegentlich Personaländerungen unterjährig gibt, die dann entsprechend anzuzeigen sind. Dann [...] ist der Verwendungsnachweis auszufüllen bis zum 28.02., beim Landesverband zunächst abzugeben. Wir haben dann Zeit den Gesamtverwendungsnachweis zu erstellen. Der wird üblicherweise bis zum 30.06. erstellt. In dem Jahr war er erst einen halben Monat später fertig. Dann gibt es im August den Eingang des Widerrufs gegebenenfalls und Rückforderungsbescheide vom LAGuS. In diesem Fall hat es einen solchen gegeben, weil bestimmte Eigenmittelanteile nicht eingehalten werden konnten. Und dieser Betrag wird dann zurückgezahlt an das LAGuS. Und je nachdem, bei wem dann diese Rückforderung entstanden ist, werden wir dann unsere Kreisverbände entsprechend auch mit Rückforderungen belasten. Und damit ist dieser Vorgang dann abgeschlossen. In dem Jahr [...] waren es 375 785 Euro, die wir an Zuwendungen beantragt haben, die wir mit 174 000 Euro kofinanziert haben.“³⁹⁶ Der Zeuge Hartlöhner führte in Bezug auf die Schwerpunkte, der durch das Land geförderten Arbeit des DRK in Mecklenburg-Vorpommern aus: „Im Wesentlichen sind es im Moment sechs Fördertitel, die wir ansprechen. Das sind die ambulanten Maßnahmen für Menschen mit Behinderung auf dem Niveau von ungefähr 50 000 Euro, das ist die Behindertenberatung in der Höhe von etwa 7 000 Euro, das ist die allgemeine Sozialberatung in Höhe von etwa 72 000 Euro, das ist die ehrenamtliche Mitarbeit, das ist das Förderverfahren, was ich eben kurz einmal dargestellt habe, und das ist der sogenannte LIGA-Titel und das ist der Titel ‚Menschen in kritischen Lebenssituationen‘. Und wenn ich mir anschau den vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss betrachteten Zeitraum, wie sich dort die Fördersummen verschoben haben: Nahezu gar nicht. Es hat da sozusagen einmal einen Antritt gegeben, der aber deutlich vor dem Jahr 2010 war. Und seitdem befinden wir uns in einer Situation, dass eher Mitgliedsverbände mal sagen: ‚Wir ziehen uns aus einem bestimmten Bereich zurück, weil die Förderbedingungen schwierig sind.‘ Und dann schauen wir, ob wir einen anderen interessierten Kreisverband finden, der hier einspringen will. Gelegentlich gelingt das, gelegentlich aber auch nicht.“³⁹⁷

Auf Antrag der Fraktion DIE LINKE sollte im Zusammenhang mit dem DRK Landesverband ein einzelner Fall der Landesförderung besonders untersucht werden. Dabei handelte es sich um eine Fachtagung des DRK Landesverbands im Modellprojekt BASiCK am 11.09.2014, auf der ein Fachvortrag gehalten wurde. Hierzu wurden sowohl die für das Projekt zuständige Sachbearbeiterin des LAGuS als auch die entsprechende Referentin des DRK Landesverbandes als Zeugen angehört.³⁹⁸

³⁹⁶ WP037-04-11-2019, S. 65 f.

³⁹⁷ WP037-04-11-2019, S. 72

³⁹⁸ vgl. ADRs. 7/93

Für den Fachvortrag wurde durch den DRK Landesverband ein Honorar i. H. v. 9 520 Euro veranschlagt. Durch das LAGuS wurde im Rahmen der Antragsprüfung festgestellt, dass diese Honorarkosten die übliche Höhe für Honorare innerhalb einer Projektförderung übersteigen. Als förderfähig anerkannt wurde ein Honorar mit einem Umfang von 1 000 Euro. Da jedoch für den entsprechenden Fachreferenten die hohen Kosten nicht vermeidbar waren, wurde seitens des DRK Landesverbandes ein Teilnehmerbeitrag für die Fachtagung erhoben, um so die Honorarkosten finanzieren zu können.³⁹⁹

Zum Antragsverfahren dieses Projektes führte die Zeugin Dr. Barner-Brockmann, Referentin beim DRK Landesverband, vor dem Untersuchungsausschuss aus: „Also, wir haben den Antrag [...] im November des Jahres 2013 gestellt. Da hat man natürlich erst mal vage Vorstellungen und gerade durch die Veränderung dieser gesamten Fachtagung ändert sich ja der gesamte Kostenrahmen. Und wir sind zum damaligen Zeitpunkt immer davon ausgegangen, dass wir sämtliche Kosten darlegen müssen, ob zuwendungsfähig oder nicht, einfach, um das offen und transparent zu gestalten.“⁴⁰⁰

Auf Nachfrage des Ausschusses, inwiefern es im Rahmen des Antragsverfahrens für das Modellprojekt Hinweise durch das LAGuS gab, bezüglich notwendiger Änderungen im Fördermittelantrag aufgrund der Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben, erklärte die Zeugin Dr. Barner-Brockmann: „Ja, wir haben den Antrag entsprechend gestellt an das LAGuS. Vom LAGuS kamen auch entsprechende Rückmeldungen. Da ist ja noch mal deutlich gemacht worden, dass das Honorar, was wir ausgewiesen haben, nicht üblich ist, dass das in dem Sinne nicht zuwendungsfähig ist [...], wir haben das dann noch mal begründet, warum wir dieses hohe Honorar haben und [...] warum wir auch keinen anderen nehmen konnten. [...] Und wir haben ja dann auch die Mitteilung bekommen, dass eben nicht alle Kosten zuwendungsfähig sind. Und das haben wir dann entsprechend auch so berücksichtigt.“⁴⁰¹

Die Zeugin Reichert, Mitarbeiterin des LAGuS, führte zum Antrags- und Bewilligungsverfahren des Projekts BASiCK aus: „Hierzu möchte ich natürlich am Anfang ausführen, dass die Fachtagung am 11.09.2014 Bestandteil eines Landesmodellprojektes war, und zwar BASiCK Alltagsbegleitung/Alltagsintegrierte Sprachförderung in Kitas. Eine separate Förderung, also eine einzelne Förderung des Fachtages, gab es nicht. Das [...] benannte Modellprojekt wurde in den Jahren 2012 bis 2014 nach Haushaltsjahren getrennt gefördert. Hier handelt es sich bei der Fachtagung also um das Landesmodellprojekt im Jahr 2014. Hierzu - wie üblich - stellte der Träger einen Antrag auf Förderhöhe von 26 000 Euro. In einer E-Mail von Frau Dr. Brockmann übersandte sie mir die Schwerpunktsetzung für 2014 und eine Begründung für höhere Honorarkosten. Am 05.05.2014 führte ich ein Telefonat mit Frau Dr. Brockmann, dass dahingehend dann der Ausgaben- und Finanzierungsplan geändert werden müsste, und den sicherte sie mir zu, zuzusenden. Dieser Änderungsantrag ging dann am 21.05.2014 [...] bei mir ein, und wurde dementsprechend geprüft.“

³⁹⁹ vgl. SM450

⁴⁰⁰ WP039-18-11-2019, S. 47

⁴⁰¹ WP039-18-11-2019, S. 47

Im Ergebnis wurde der Zuwendungsbescheid für das Modellprojekt im Jahr 2014 bewilligt mit einer Fördersumme von bis zu 26 000 Euro als Anteilfinanzierung von 86,45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden festgelegt oder festgestellt mit 30 074,93 Euro. Im Rahmen der Prüfung wurde auch festgestellt, dass es nicht zuwendungsfähige Ausgaben in Höhe von 8 525,00 Euro [...] waren - darunter 8 520 an Honorarleistungen und 5,00 Euro an Übernachtung.“⁴⁰²

Auf Nachfrage, wer innerhalb des LAGuS festlegte, in welcher Höhe eine anteilige Zuwendung für die Honorarkosten als förderfähig anerkannt wird, führte die Zeugin Reichert aus: „Mit dem Vorgesetzten ist das nicht besprochen. Das habe ich mit einer Kollegin z. B. besprochen. Es ist üblich auch so, wenn solche Fälle auftreten, dass man sich auch gegenseitig befragt, ganz einfach oder das bespricht. Und da wir vergleichbar sonst für ausgehen von 500/600 Euro als so einen Honorarsatz für so eine Veranstaltung, ist in dieser Ausnahmesituation - dadurch, dass Herr Spitzner eine solche Kapazität ist - maximal auf 1 000 Euro hochgegangen worden. Also das war auch meine Entscheidung.“⁴⁰³

Die Fachtagung richtete sich nicht nur an den DRK Landesverband, sondern auch an andere Wohlfahrtsverbände. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Fraktion DIE LINKE die Vermutung geäußert, die Teilnehmerbeiträge seien durch die Träger der Teilnehmer jeweils über Fördermittel finanziert worden. Somit wäre das Honorar für den Fachvortrag indirekt auch vollständig durch Fördermittel finanziert, obwohl es seitens des LAGuS nur anteilig als förderfähig anerkannt war.⁴⁰⁴ Bezüglich der erhobenen Teilnehmerbeiträge führte die Zeugin Dr. Barner-Brockmann auf Nachfrage zur Finanzierung dieser Beiträge durch die Teilnehmer aus: „Wir haben das [...] offen gestaltet. Schon allein aus dem Aspekt, dass die Sprachkitas ja auch trägerübergreifend waren. Haben es aber trotzdem offen für alle, auch nicht nur die geförderten Einrichtungen. Und [...] wir haben es ausgeschrieben mit einem Teilnehmerbeitrag, und den haben wir erhoben und mehr kann ich darüber nicht sagen.“⁴⁰⁵

3. Aufsicht, Kontrolle und Transparenz

Die Satzungen der Kreisverbände seien dem DRK Landesverband zur Prüfung vorzulegen, der diese dann genehmigen müsse. Es gebe Satzungsteile, welche obligatorisch erschienen, da das DRK als nationale Hilfsorganisation bestimmte Aufgaben leisten müsse. Insofern könnten die Kreisverbände ihre Aufgabenstellungen nicht frei bestimmen. Dazu führte der Zeuge Hartlöhner aus: „Der Landesverband genehmigt die Satzung seiner Mitgliedsverbände. Es gibt so etwas wie eine Mustersatzung. Unsere Kreisverbände sind nicht frei bei Entscheidungen über die Satzung. Und in der Satzung gibt es bestimmte Passagen, die aus unserer Sicht so essenziell sind. Ich habe vorhin unsere Aufgabe als nationale Hilfsorganisation der Bundespolitik Deutschland erwähnt. Wir sind auch Auxiliar der Bundesrepublik Deutschland. Wir sind Völkerrechtssubjekt. Wir können unseren Mitgliedsverbänden nicht frei überlassen, mit welchen Aufgabenstellungen sie sich befassen. Insofern gibt es, über die Satzung nehmen wir Einfluss auf die Verfasstheit unserer Mitgliedsverbände. Darüber hinaus beraten wir.“⁴⁰⁶

⁴⁰² WP039-18-11-2019, S. 57 f.

⁴⁰³ WP039-18-11-2019, S. 61

⁴⁰⁴ vgl. WP039-18-11-2019, S. 53

⁴⁰⁵ WP039-18-11-2019, S. 53

⁴⁰⁶ WP037-04-11-2019, S. 74

Auch stellte der Zeuge Hartlöhner bei seiner Vernehmung klar, welche Maßnahmen und Prüfstandards die Prüfung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie die Einhaltung der internen Richtlinien und gesetzlichen Bestimmungen beim DRK sicherstellen sollen: „Die im Zuge der Verdachtsberichterstattung formulierte Kritik aufseiten der Presse, Politik und Bevölkerung über die fehlende Transparenz veranlasste den DRK Landesverband Mecklenburg-Vorpommern dazu, an der Initiative Transparente Zivilgesellschaft teilzunehmen. Ziel der Initiative ist es, ein möglichst breites Aktionsbündnis innerhalb der Zivilgesellschaft herzustellen, das sich auf verschiedene Parameter einigt. Wer für das Gemeinwohl tätig wird, sollte der Gemeinschaft sagen, welche Ziele die Organisation anstrebt, woher die Mittel stammen, wie sie verwendet werden und wer die Entscheidungsträger sind. Wir haben im vergangenen Jahr dann auch verabredet, dass es im Rahmen der jährlichen Wirtschaftsprüfung eine sogenannte Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gibt. Nach Paragraph 53 Haushaltsgrundsätzegesetz findet die in jedem unserer Kreisverbände nun statt. Dazu gibt es einen sogenannten Prüfstandard des IDW. Und um diesen Prüfstandard wurde der Prüfauftrag der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erweitert, sodass die jährliche Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch die Interne Revision zu erfolgen hat. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung betrifft alle Kreisverbände in Mecklenburg-Vorpommern. Und viertens: Wir haben ein Compliance Management System oder etablieren ein Compliance Management System im Landesverband. Für die Transparenz interner Prozesse und um die Sicherstellung einer weitergehenden Einhaltung von rechtlichen Anforderungen, interner Richtlinien sowie die Einhaltung ethischer Standards zu gewährleisten, ist es notwendig, auf ein funktionierendes Compliance Management System zurückgreifen zu können. Dazu haben wir zunächst eine Stabsstelle im Landesverband etabliert und planen, noch in diesem Jahr zur Zertifizierung zu kommen. Der Termin im Dezember steht fest. Mit dieser Zertifizierung dokumentieren wir unser verantwortungsbewusstes Verhalten und schaffen somit Vertrauen. Die Inhalte einer ISO-Zertifizierung verhelfen dazu, in einer einheitlichen Struktur die individuellen Prozesse aller Rechtsgebote abzubilden. Dadurch wird die Wahrscheinlichkeit von regelwidrigem Verhalten minimiert. Mit diesen Maßnahmen stellt der Landesverband sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen und die verbandsinternen Richtlinien eingehalten werden.“⁴⁰⁷

Der Zeuge Hartlöhner führte des Weiteren aus, dass die Satzung des DRK einen Verhaltenskodex vorschreibe, der insbesondere für Aufsichtsgremien und Präsidien des Verbandes einen Interessenskonflikt ausschließen solle: „In der Satzung gibt es eine Passage, die im Verhaltenskodex noch mal etwas präziser beschrieben wurde: Es darf keine Interessenkonflikte geben. Und in dem Verhaltenskodex ist noch mal beschrieben worden, dass sozusagen, wenn es um solche Geschäfte geht, eben [...] Mitglieder von Aufsichtsorganen und Präsidien oder ähnlichem bei diesen Entscheidungen nicht mit dabei sein dürfen. Das ist die Regelung, die im Verhaltenskodex noch mal da ist.“⁴⁰⁸

⁴⁰⁷ WP037-04-11-2019, S. 70 f.

⁴⁰⁸ WP037-04-11-2019, S. 81

Zum Thema Risiko-Management und Compliance betonte der Zeuge Hartlöhner: „Das DRK ist seit jeher einer hohen Transparenz verpflichtet. Obwohl gesetzlich nicht vorgesehen, erfolgt eine freiwillige Prüfung der Jahresabschlüsse durch unabhängige Wirtschaftsprüfer, die regelmäßig eine ordnungsgemäße Arbeit testieren. In Geschäftsberichten wird konkret über die Arbeit, Art und Weise, die Finanzierung und die Arbeit des Roten Kreuzes Rechenschaft abgelegt. Jegliche öffentliche Mittel, die das DRK erhält, sind durch ganz konkrete Bestimmungen des Fördermittelgebers reguliert, Haushaltsordnung und Fördermittelrichtlinien fließen in Fördermittelbescheide ein und definieren die konkrete Zweckbindung bei der Verwendung dieser Mittel. Nach der Einführung des Gesetzes zur Kontrolle im Unternehmensbereich, das sogenannte KonTraG, im Jahr 1990 sind Aktiengesellschaften in Deutschland gesetzlich zur Risikofrüherkennung verpflichtet. Das KonTraG wird jedoch heute auch von vielen anderen Unternehmensformen angewandt. Als nationale Hilfsgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland und zugleich auch als Wohlfahrtsverband ist das Deutsche Rote Kreuz naturgemäß unternehmerischen und branchenspezifischen Risiken ausgesetzt. Ziel unseres Handelns ist der planvolle Umgang mit Risiken. Aufgabe ist die Früherkennung, Begrenzung und Bewältigung dieser Risiken.“⁴⁰⁹

In Bezug auf die Rolle des Präsidenten in Fragen der Aufsicht und der Durchgriffsmöglichkeit erklärte der Zeuge Kuhn: „Und da ist es dann eben auch notwendig, dass man in ganz bestimmten Situationen auch Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzug erteilen kann. Das regeln wir meist über Telefonkonferenzen und andere Kommunikation. Der Präsident kann die Vorstandsmitglieder auch aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben, mit der Folge, dass dem betroffenen Vorstandsmitglied einstweilen die Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Und dann muss man ihn anhören etc. pp, und das Präsidium muss letztendlich zustimmen, ob der Vertrag gelöst wird oder nicht. Er kann auch kommissarisch dort arbeiten und einen neuen Vorstand befristet einsetzen. Welche Aspekte der Zusammenarbeit werden in Paragraph 8 der Satzung geregelt, und hier von Interesse die Meldepflichten, sind die sich daraus ergebenden Berechtigungen für den Landesverband. [...] Und darüber hinaus gibt es eine Berichtspflicht gegenüber dem Landesverband, und die Kreisverbände und Gesellschaften sind verpflichtet, die geprüften Jahresabschlüsse, Lageberichte bis zum 30.06. des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres sowie die Wirtschafts- und Investitionspläne für das folgende Wirtschaftsjahr zum 30.11. jeweils vorzulegen. Das ist ganz wichtig, damit wir dann auch in der Situation, dass eine Zahlungsunfähigkeit auftritt, eine Insolvenz möglicherweise sein kann, handlungsfähig sind.“⁴¹⁰

⁴⁰⁹ WP037-04-11-2019, S. 69

⁴¹⁰ WP039-18-11-2019, S. 13

VII. Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V.

1. Aufbau, Aufgaben und Ziele

Das Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e. V. (nachfolgend: Diakonie M-V) sei ein rechtlich und wirtschaftlich selbständiges Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Nordkirche betrachte die Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Die satzungsgemäßen Organe der Diakonie M-V seien die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat sowie der Vorstand. Hierbei übernehme der Landespastor in Mecklenburg-Vorpommern den Vorsitz des Vorstandes. Dazu gaben die Zeugen Scriba und Siegert, Vorsitzender des Aufsichtsrates der Diakonie M-V, in ihren Aussagen einen Überblick: „Das Diakonische Werk Mecklenburg-Vorpommern ist ein eingetragener Verein und hat deswegen Vereinen entsprechend auch die jeweiligen Organe. Organe dieses Vereins sind zuerst die Mitgliederversammlung. Mitglieder des Diakonischen Werkes sind Kirchengemeinden, soweit sie Träger oder Förderer diakonischer Einrichtungen sind, die beiden Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern, die Träger diakonischer Einrichtungen und Dienste in Mecklenburg-Vorpommern, ungeachtet ihrer Rechtsform - also, egal, ob es Vereine, GmbHs, gGmbHs oder Stiftungen sind. Auch Freikirchen sind Mitglied im Diakonischen Werk, soweit sie Träger diakonischer Einrichtungen sind und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Und dann gibt es die Möglichkeit, noch Sondermitglieder zu haben. Sondermitglieder können Träger mit Sitz der Geschäftsleitung in einem anderen Diakonischen Werk, meinethalben in einem anderen Bundesland gelegen, werden für ihre Einrichtungen im Gebiet der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern. Wenn man das so sieht, ist es so, dass es sich also bei unseren Mitgliedern ausnahmslos nicht um natürliche Personen, sondern nur um juristische Personen handelt, die Mitglied im Diakonischen Werk sind. Insgesamt hatte das Diakonische Werk ausweislich des letzten Jahresberichts in meiner Dienstzeit im Jahr 2016 107 Mitglieder, die Träger von 1 148 Diensten und Einrichtungen waren mit damals 14 483 Mitarbeitenden. Zu den Grundvoraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk gehören, dass die Mitglieder sich dem diakonischen Auftrag der Kirche verpflichtet wissen und dass sie gemeinnützig sind. Und zu den Rechten der Mitglieder gehört, dass sie sich zu verschiedensten Sachverhalten durch den Landesverband beraten lassen können. Das bedeutet, dass der Landesverband selbst grundsätzlich nicht Träger diakonischer Einrichtungen und Dienste ist, also selbst im operativen Geschäft nicht tätig ist.“⁴¹¹ Ebenso beschrieb der Zeuge Siegert den Aufbau und die Führungsstruktur der Diakonie M-V: „Es gibt den Vorsitzenden des Vorstandes. Das ist qua Amt der Landespastor für Diakonie, der von der Kirchenleitung gewählt wird. [...] Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Aufsichtsrates sind in der Satzung des Diakonischen Werkes Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Ich weise auf einige Gesichtspunkte hin. Die Organe des Diakonischen Werkes sind die Mitgliederversammlung, der Aufsichtsrat, der Vorstand. Dem Aufsichtsrat gehören an: sechs Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zwei Mitglieder, von denen je eines aus dem Kirchenkreisrat Mecklenburg und dem Kirchenkreisrat Pommern entsandt wird - auf diese Weise bin ich in den Aufsichtsrat gelangt - und ein Mitglied, das von der Kirchenleitung der Nordkirche entsandt wird.“

⁴¹¹ WP037-04-11-2019, S. 31 f.

An den beiden letztgenannten Punkten sehen Sie, wie eng die Verbindung von rechtlich selbstständiger Diakonie und verfasster Kirche ist. Die Satzung gestaltet damit das, was die Verfassung der Nordkirche so formuliert: Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Und die Diakonischen Werke Landesverbände sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Werke der Landeskirche und zugleich Spitzenverbände der Freien Wohlfahrt. Der Aufsichtsrat wählt dann jeweils zu Beginn einer Amtsperiode aus seiner Mitte den Vorsitzenden.⁴¹² Die Aufgabe des Aufsichtsrates liege in der Festlegung der Grundsätze bei Planung und Koordinierung der Arbeit der Diakonie M-V, und er habe dabei die Aufsicht über die Arbeit des Vorstandes. Außerdem lege er auf Vorschlag des Vorstandes den Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsrahmen fest. Der Vorstand selber sei für das operative Geschäft zuständig. Dazu führte der Zeuge Siegert aus: „Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben: [...] Er legt die Grundsätze zur Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern fest. Er entscheidet über die Übernahme der von der EKD beschlossenen Rahmenbedingungen für die Diakonischen Werke, zum Beispiel im sogenannten diakonischen Corporate-Governance-Kodex. Der enthält wesentliche Grundlagen zur Stärkung der diakonischen Einrichtungskultur sowie Standards und Empfehlungen für eine verantwortungsvolle Einrichtungsführung. Weiter: Er kann im Einzelfall Ausnahmen von Mitgliedschaftspflichten zugestehen an Mitglieder. Er nimmt die Aufsicht über den Vorstand wahr. Er hat das Recht, alle Unterlagen einzusehen. Er beschließt über den Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplan auf Vorschlag des Vorstandes. Das ist jetzt der eine Punkt oder der erste Punkt, wo er explizit mit Geld befasst wird. Er beschließt über Beteiligungen an oder Übernahme von diakonischen Einrichtungen. Und jetzt kommt der zweite Punkt, wo er mit Geld befasst ist: Er beschließt über die Verteilung der nicht zweckgebundenen Mittel für die Förderung der diakonischen Arbeit, soweit diese einen Betrag von 10 000 Euro übersteigen. Er beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes und den Geschäftsverteilungsplan. Er muss vierteljährlich zusammentreten. Und an den Sitzungen des Aufsichtsrates nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dies nicht im Einzelfall ausschließt. Und der Vorstand bereitet die Sitzungen [...] des Aufsichtsrates vor, führt in die entsprechenden Tagesordnungspunkte - in der Regel aufgrund schriftlicher Vorlagen - ein. Insgesamt kann man sagen, der Aufsichtsrat ist zusammen mit der Mitgliederversammlung für das Grundsätzliche zuständig und übt eine Kontroll- und Aufsichtsfunktion aus. Der Vorstand ist für das operative Geschäft zuständig, wie man an den entsprechenden Formulierungen der Satzung erkennen kann. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern, darunter der Landespastor. Und die Befugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt. Der Vorstand hat in eigener Verantwortung das Diakonische Werk zu leiten und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrates gebunden.“⁴¹³ Der Aufsichtsrat selber hat nach Aussage des Zeugen Siegert mindestens sechsmal im Jahr getagt: „In der Regel haben wir, glaube ich, sechs Mal oder sechs, sieben Mal im Jahr getagt.“⁴¹⁴

⁴¹² WP037-04-11-2019, S. 7

⁴¹³ WP037-04-11-2019, S. 7 f.

⁴¹⁴ WP037-04-11-2019, S. 15

Der Vorstand der Diakonie M-V leiste durch die Bündelung der verschiedenen Interessen der Mitgliedseinrichtungen zum Beispiel in Hinblick auf die Landesförderung für das Beantragungs-Abrechnungsverfahren eine Vereinfachung für die Landesverwaltung. Dieser Sachverhalt geht aus dem Förderantrag der Diakonie M-V für das Jahr 2010 hervor. Dieser Antrag definierte daher als Aufgabe der Geschäftsführung: „Die Aufgabe der Geschäftsführung ist die aktive Mitarbeit in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege M-V und in den Gremien, die z. B. durch das Land in Zusammenarbeit mit der LIGA gebildet werden. Fachübergreifende Themen und sozialpolitisches Engagement stellvertretend für die unterschiedlichen Mitgliedseinrichtungen auf Landesebene einzubringen, bedeutet eine Erleichterung für das Land, weil sich damit die Zahl der Ansprechpartner deutlich reduziert und eine Bündelung der Vertretung der Interessen erfolgt.“⁴¹⁵

2. Förderung der Diakonie M-V durch das Land

Die Diakonie M-V beschrieb in ihrem Förderantrag für das Jahr 2016 die Aufgabe der bei diesem Landesverband beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Beratungen von Mitgliedseinrichtungen wie folgt: „Der Landesverband hält Fachkräfte vor, die Mitgliedseinrichtungen und deren Untergliederungen fachlich anleiten, begleiten und unterstützen; dies insbesondere in den nicht refinanzierten Bereichen. Weiter erfolgt Unterstützung bei dem Auf- und Ausbau einer trägerspezifischen und -übergreifenden Vernetzung sozialer Angebote und bei der Antragsstellung und Abwicklung des Förderverfahrens. Als zentrale Aufgaben werden die grundsätzliche Abstimmung mit Finanzträgern, Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen und Infoveranstaltungen wahrgenommen.“⁴¹⁶

Der Zeuge Scriba führte vor dem Untersuchungsausschuss zur Grundlage, Systematik und Struktur der Förderung der Freien Wohlfahrtspflege durch das Land im Untersuchungszeitraum aus: „Es gibt viele Grundlagen, warum die Freie Wohlfahrtspflege überhaupt gefördert wird. Das will ich nur ganz kurz mal benennen: Einigungsvertrag Artikel 3, verschiedene Passagen der Sozialgesetzbücher, zum Beispiel Paragraf 17 SGB I und eben auch die Landesverfassung, Artikel 17 und dann aber speziell für den zu untersuchenden Zeitraum von 2010 bis 2016 die jeweiligen Haushalte des Landes[.] [...] Wenn es um die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege aus dem Haushalt des Landes geht, muss man unterscheiden zwischen der Förderung der Freien Wohlfahrtspflege im Doppelhaushalt 2010/2011 und der Förderung ab 2012. Hier gibt es einen Unterschied. Bis 2011 erhielten die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege beziehungsweise ihre Mitglieder Förderungen aus den in der Maßnahmegruppe 62 aufgeführten Titeln. Felder dieser Förderungen waren die Beratungen von Menschen mit Behinderungen, ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen zur gleichberechtigten Teilhabe, allgemeine soziale Beratungen, Telefonseelsorge, ehrenamtliche Mitarbeiter der Ehrenamtskoordinatoren, Förderung der in der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände. Richtig ist, dass die Haushaltsansätze innerhalb dieser Maßnahmegruppe gegenseitig deckungsfähig gewesen sind. Das galt eben bis 2011 auch für den sogenannten LIGA-Titel zur Förderung der Geschäftsstellen. Diese Deckungsfähigkeit hat es ermöglicht, dass die Landesverwaltung flexibel auf die jeweiligen sozialen Erfordernisse dann eingehen konnte.“

⁴¹⁵ SM22, S. 10

⁴¹⁶ SM27, S. 2

Ich will auch noch bemerken, dass über die Maßnahmegruppe 62 hinaus die Träger aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege Mittel aus weiteren Titeln des Landeshaushaltes bekommen haben, zum Beispiel für die Schuldner- und Insolvenzberatung, zum Teil hier Mittel auch über die Kommunen. Dann gab es die Maßnahmegruppe 30 - ‚Sozialpolitische Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen‘. Hier gab es Zuschüsse an die Freie Wohlfahrtspflege für familienentlastende Dienste. Es gab die Maßnahmegruppe 40 - ‚Förderung des Ehrenamtes‘. Hier ging es im Schwerpunkt um die Förderung der Durchführung von Ehrenamtsmessen. Maßnahmegruppe 63 - ‚Behinderteneinrichtungen, Gemeinschaftseinrichtungen der Altenhilfe‘. Auch hier haben - neben kommunalen und privaten Trägern - Träger Freier Wohlfahrtspflege partizipiert. Das heißt, im Ergebnis deckt der im Landesrechnungshofbericht ausschließlich auf die ehemalige Titelgruppe 62 gerichtete Fokus die Breite der durch das Land geförderten Tätigkeitsfelder der Träger aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege nicht ab. [...] Mein erster Punkt - Die Förderung der Freien Wohlfahrts... Oder mein zweiter Punkt dann: Die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege ab dem Doppelhaushalt 2012/2013. Mit dem Doppelhaushalt 2012/2013 erfolgte eine Umstellung in der Haushaltssystematik. Die [...] Maßnahmegruppe 62 wurde aufgelöst. Die Ansätze erscheinen im Landeshaushalt entweder dann als Einzeltitel oder spezielle Maßnahmegruppen, zum Teil neu gebildeten Maßnahmegruppen, zugeordnet. Neu ab 2012/2013 ist auch die Definition der Deckungsfähigkeit. Der sogenannte LIGA-Titel - also die Geschäftsstellenförderung - ist seither nur einseitig deckungsfähig zugunsten genau definierter anderer Tätigkeitsfelder der Freien Wohlfahrtspflege. Und das heißt dann im Umkehrschluss: Die Koordinierungs- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstellen kann nicht aus Haushaltstiteln, aus denen andere Tätigkeitsfelder der Freien Wohlfahrtspflege gefördert werden, mitfinanziert werden - einseitige Deckungsfähigkeit. Aus den folgenden Maßnahmegruppen - zum Teil neu gebildeten Maßnahmegruppen - erhielten die Träger aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege ab 2012/2013 fortfolgende Förderung: Einmal aus der Maßnahmegruppe 30, darunter waren dann subsumiert ‚Familienentlastende Dienste‘ - die werden zum Beispiel im Landesrechnungshofbericht nicht erwähnt -, ‚Ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen‘ und die ‚Beratung von Menschen mit Behinderungen‘. Die Mittel innerhalb dieser Maßnahmegruppen sind deckungsfähig und dann zu Lasten des LIGA-Titels auch deckungsfähig. Das heißt, man kann also Mittel der Geschäftsstellenförderung verwenden und sie dann in diese Maßnahmegruppe mithinein verwenden, wenn das so beantragt worden ist. Die zweite Maßnahmegruppe war Maßnahmegruppe 40 ‚Bürgerschaftliches Engagement‘. Da ist jetzt aufgeführt die ‚Förderung des Ehrenamtes‘, schwerpunktmäßig Ehrenamtsmessen, die im Landesrechnungshofbericht auch nicht erwähnt werden, und die ‚Ehrenamtliche Mitarbeit‘, hier speziell insbesondere die Förderung der Ehrenamtskoordinatoren. Auch diese Mittel sind innerhalb der Maßnahmegruppe wiederum deckungsfähig und auch deckungsfähig zulasten des LIGA-Titels. Weiter gab es Förderung aus der Maßnahmegruppe 50 - ‚Hilfen in prekären Lebenssituationen‘. Hier ist subsumiert die ‚Allgemeine soziale Beratung‘, ‚Krisenintervention und Telefonseelsorge‘ und ‚Hilfe in kritischen Lebenssituationen‘. Auch wieder hier deckungsfähig in der Maßnahmegruppe und zulasten des LIGA-Titels. Auch hier wieder meine Feststellung: In der neuen Haushaltssystematik gibt es wiederum weitere Haushaltstitel, aus denen Arbeitsfelder der Träger im Bereich der Freien Wohlfahrtspflege gefördert werden, die nicht in die Betrachtung des Landesrechnungshofes eingeflossen sind.

Das sind Zuschüsse an Kommunen und Vereine und Verbände sowie an soziale oder ähnliche Einrichtungen für die ‚Schuldner- und Insolvenzberatung‘. Das sind Förderungen für die ‚Integration von Migrantinnen und Migranten‘ - hier speziell die Integrationsfachdienste. Das ist die Beratung von Migranten. Das ist die Maßnahmegruppe 63 insgesamt, ‚Behinderteneinrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen der Altenhilfe‘. Hier geht es im Wesentlichen um Investitionskostenzuschüsse, an denen eben auch zum Teil Träger der Freien Wohlfahrtspflege partizipiert haben. Es geht dann in der Maßnahmegruppe 66 dann zusätzlich noch um die ‚Förderung nach dem Landespflegegesetz zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur‘. Mein Fazit dieser Umstellung in der Haushaltssystematik: Durch die Aufhebung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Mittel in den einzelnen Förderbereichen hat das Land sehr deutlich eine Steuerungsfunktion wahrgenommen. [...] Und durch Richtlinien, zum Beispiel im Bereich der allgemeinen sozialen Beratung, wird der Versorgungsschlüssel - und damit der Ressourceneinsatz der öffentlichen Mittel - per Richtlinie dann sogar auf den Personaleinsatz per Landkreis festgelegt. Mir ist wichtig, auf diese seit 2012 geänderte Haushaltssystematik hinzuweisen, weil ja die Frage der Steuerung im Bericht des Landesrechnungshofes eine gewichtige Rolle spielt und der Landesrechnungshof diese Umstellung in der Haushaltssystematik so dezidiert nicht erwähnt. Also, spätestens seit dem Doppelhaushalt 2012/2013 steuern sowohl der Haushaltsgesetzgeber als auch die Landesverwaltung die Mittel für die Freie Wohlfahrtspflege zielgerichtet und punktgenau, wie mir das sonst aus anderen Bundesländern Deutschlands so nicht bekannt ist.“⁴¹⁷ Der Zeuge Scriba wies insbesondere auf die Änderungen bezüglich der Förderung hin, die sich ab dem Jahr 2012 ergeben hätten: „Durch die seit 2012 auf bestimmte Kostenstellen des Landeshaushaltes fixierte Verteilung der öffentlichen Mittel für Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege wird sowohl der Landesverwaltung als auch der Freien Wohlfahrtspflege in gewissem Maß die Flexibilität entzogen, auf soziale Erfordernisse zeitnah zu reagieren. Nun zum Antragsverfahren speziell: Da ist es so, dass jeder Spitzenverband, in je eigener Verantwortung, mithilfe eines vom Landesamt für Gesundheit und Soziales vorgeschriebenen Antragsformulars für seine ihm zugehörigen Träger in den verschiedenen Interventionsbereichen Anträge stellt. Und wenn es um die Geschäftsstellenförderung geht, stellen die Geschäftsstellen diese Anträge für sich selbst.“⁴¹⁸ Der Zeuge Scriba beschrieb im Verlauf seiner Aussage, welche Anforderungen der Antragssteller bei der Antragsstellung zu erfüllen habe: „[...] [W]elche Daten von uns abverlangt werden, wenn wir solche Anträge stellen am Beispiel der Geschäftsstellenförderung aus dem Jahr 2010: Da geben wir ab eine Kurzbeschreibung der Maßnahme für das, was die Geschäftsstelle tut und für förderfähig hält und einen Finanzierungsplan als Gesamtübersicht. Dieser Finanzierungsplan enthält dann die Angabe der Personalausgaben, der Sachausgaben und der Gesamtausgaben. Auf der anderen Seite dann die Einnahmen, Eigenmittel des Trägers, gegebenenfalls Teilnehmerbeiträge und Zuwendungen von anderer Stelle, zum Beispiel kommunale Zuwendungen, Zuwendungen von anderen Stellen des Landes, Zuwendungen der Bundesagentur für Arbeit, sonstige Stiftungsgelder und dann schlussendlich eben aber auch die beantragte Zuwendung aus Mitteln des Landes. Das ist die Gesamtübersicht. Neben dieser Gesamtübersicht war dann eine Einzelübersicht vorzulegen. Diese enthält dann die Personalkosten aufgeschlüsselt nach den Interventionsbereichen.

⁴¹⁷ WP018-05-11-2018, S. 7 ff.

⁴¹⁸ WP018-05-11-2018, S. 10

Also, Altenhilfe, Gefährdetenhilfe, pflegerische Dienste, Behindertenhilfe, Sozialrecht, Koordinierung und zusätzlich dann die Namen [...] der jeweils Mitarbeitenden in dem Projekt, deren Eingruppierung und dann auch jeweils einzeln deren Stundenanzahl im Projekt. Und die Kosten, die wir dann angeben, werden jeweils aufgeschlüsselt abgegeben nach dem von uns veranschlagten Haushaltsansatz, den beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben, den Eigenmitteln und daraus folgend dann den beantragten Mitteln des Landes. Die Sachkosten werden abgefragt, aufgeschlüsselt nach Miete beziehungsweise Betriebskosten einschließlich der Kalkulationsunterlagen, Büromaterial, Fachliteratur, Reisekosten, Porto, Telefon, Verwaltungskosten, Instandhaltung, Hausverbrauch und Reinigung, Versicherung und Steuern, Aufwendungen für EDV und Öffentlichkeitsarbeit. Und auch hier wieder jede Position aufgeschlüsselt nach dem Haushaltsansatz und den beantragten - aus unserer Sicht - zuwendungsfähigen Ausgaben. Dazu dann die Eigenmittel und die beantragten Mittel. [...] Dieses Antragswesen ist dann fortentwickelt worden: Ab dem Jahr 2012 wurde zusätzlich abgefragt - neben der Kurzbeschreibung der Maßnahme - eine ausführliche Erläuterung der Zweckbestimmung der Maßnahme als gesonderte Anlage. Und der Finanzierungsplan in Ausgaben oder Einnahmen wurde noch mal präzisiert abgefragt. Die Anlagen waren dann jeweils zu beziehen auf jeden einzelnen namentlich zu benennenden Mitarbeiter, unterschieden nach Fachberatern und Verwaltungskräften unter Angabe des Einsatzfeldes, der Qualifikation, des Stellenanteils und der auf den Stellenanteil bezogenen Arbeitgeber-Bruttokosten. Es wurden abgefragt Angabe des Kassen- und Buchführungssystems sowie die Verantwortlichkeiten hierfür. Es wurde zum Ausfüllen gegeben ein Personaleignungsbogen für jeden Mitarbeiter und die aktuelle Tätigkeitsbeschreibung. Das bedeutete, Angaben zu machen zum Einsatzbereich, zum Einstellungsdatum beim Arbeitgeber, zum Ausbildungsabschluss, zur Angabe von Zusatzqualifikationen, Berufserfahrung, gegebenenfalls dann für die Prüfung des Besserstellungsverbot das Geburtsdatum des Mitarbeiters, Familienstand, Anzahl der Kinder, Geburtsdatum der Kinder, Beschäftigung des Ehegatten im Öffentlichen Dienst - ja oder nein. Zusätzlich zu diesem Personaleignungsbogen wurde abgefragt: Ein Personalausgabebogen für jeden Mitarbeiter unter Angabe der Arbeitnehmer-Bruttokosten ohne die Sonderzahlungen und dann Angaben zum Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, sonstige Einmalzahlungen, SV-Beiträge, Beiträge für Berufsgenossenschaften und all diese Angaben jeweils bezogen auf jeden einzelnen Monat des beantragten Jahres im Voraus. Dann musste abgegeben werden ein Fort- und Weiterbildungsplan mit Angaben über geplante Zeitpunkte, inhaltliche Themen und dann auch Veranstaltungsorte. Für die Sachausgaben: Mietverträge, Leasingverträge, Satzungen, Ordnungen, Statut des Antragstellers, Registerauszug und Steuerbescheinigung. Ab 2014 wurde dann zusätzlich abverlangt eine Erklärung zum Besserstellungsverbot. Neu ab 2015 war eine zusätzliche Anlage mit Angabe der Zielstellung jedes einzelnen namentlich benannten Mitarbeiters für das beantragte Förderjahr. Ab 2016 dann neu die Darstellung der anteiligen Sachkostenberechnung in einer zusätzlichen Anlage auf der Basis der Sachkosten des Vorvorjahres. Ich möchte noch anmerken, dass die Anträge, die wir gestellt haben – zumindest als Diakonie -, in aller Regel nie so bewilligt worden sind, wie wir sie gestellt haben.“⁴¹⁹

⁴¹⁹ WP018-05-11-2018, S. 10 ff.

Der Zeuge Scriba betonte vor dem Untersuchungsausschuss die Bedeutung der Zuwendungsbescheide des Fördergebers: „Es gab ja Zuwendungsbescheide für alle Bereiche, aber jetzt mal bezogen auf die Förderung der Geschäftsstellen: Die Förderung erfolgte [...] durch Zuwendungsbescheide des LAGuS. Und diese Zuwendungsbescheide hatten im Jahr 2010 folgende wesentliche Bestimmungen: Es wurde mitgeteilt die Entscheidung zur Höhe der Zuwendung sowie zur Finanzierungsart, in diesem Fall Festbetragsfinanzierung. Es wurde der Zuwendungszweck festgelegt, der Gegenstand der Förderung festgelegt. Es erfolgte die [...] Festlegung des Finanzierungsplanes in den Einnahmen und Ausgaben. Es erfolgte die Festlegung, dass Angaben des Antrages Teil des Bewilligungsbescheides sind. Es erfolgten Ausführungen zur Zuwendungsfähigkeit der beantragten Personal- und Sachausgaben und dann Ausführungen zum Besserstellungsverbot, Feststellungen der maximalen Vergütungen der im Projekt beschäftigten Personen, maximal mit EG 10 TV-L. Dann wurden mitgeteilt Maßgaben zum Verwendungsnachweis, [...] dass er als einfacher Verwendungsnachweis erstellt werden sollte mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis.“⁴²⁰

3. Aufsicht, Kontrolle und Transparenz

Die Mitgliedsorganisationen der Diakonie M-V seien verpflichtet, die Satzung der Diakonie M-V einzuhalten, allerdings lasse sich daraus kein besonderes Prüfrecht oder ein Prüferfordernis des Landesverbandes ableiten, wie der Zeuge Scriba dem Untersuchungsausschuss darlegte: „Unsere Mitglieder sind verpflichtet, sich loyal zur Satzung des Diakonischen Werkes zu verhalten. Das reicht von der Einhaltung des geltenden Arbeitsrechtes und Mitarbeitervertretungsrechtes über die Genehmigung ihrer Satzungen durch den Aufsichtsrat des Landesverbandes, der Verpflichtung, ihre Jahresabschlüsse durch Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen bis zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nach einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Das heißt, der Landesverband selbst hat keine Durchgriffsmöglichkeiten auf seine rechtlich selbstständigen Mitglieder. Und damit keine Prüfrechte und auch keine Prüfungsverpflichtungen.“⁴²¹ Der Zeuge Scriba betonte zwar, dass der Landesverband gegenüber seinen Mitgliedern im Allgemeinen kein Kontroll-, Durchgriffs- oder Prüfungsrecht besitze, da sie juristisch eigenständige Körperschaften seien. Allerdings gelte dies nicht für die Verwendung und Abrechnung, der durch den Landesverband an die Mitglieder weitergereichten Landesmittel: „[...] [I]m Hinblick auf das gesamtwirtschaftliche Gebaren eines unserer Mitglieder, da ist es wirklich so, haben wir keine Kontrollmöglichkeit, keine Durchgriffsrechte, kein Prüfungsrecht. Auch [...], weil unsere Träger wirtschaftlich, also juristisch selbstständig handelnde Körperschaften sind. Aber wenn es natürlich jetzt um die in Rede stehenden Landesmittel geht, da ist es dann schon so, dass wir unsere Träger anhalten - dazu sind sie verpflichtet -, uns gegenüber als dem Empfänger dieser Landesmittel Rechenschaft abzuliefern, indem sie uns ihren Verwendungsnachweis zukommen lassen. Und da ist schon, [...] also es ist uns möglich als Landesverband zu beurteilen: Sind diese öffentlichen Mittel, um die es geht, sachgerecht verwendet, ja oder nein? Und es ist eben auch so, dass es dem LAGuS nicht genügt, jetzt vom Landesverband quasi einen Gesamtverwendungsnachweis zu bekommen, sondern das LAGuS möchte auch die Einzelnachweise der einzelnen Träger, die Mittel empfangen haben, dann einsehen können. Und deswegen bekommen die beides.

⁴²⁰ WP018-05-11-2018, S. 15

⁴²¹ WP037-04-11-2019, S. 33

Also unseren Gesamtverwendungsnachweis - oder es gab ja auch das Verfahren, wo wir jeweils Einzelnachweise als Landesverbände machen müssen - zusammen mit den Verwendungsnachweisen der Träger dann geliefert. Also, um es nochmal zu sagen: Insgesamt hat der Landesverband für das gesamte wirtschaftliche Gebaren unserer Mitglieder keine Kontrollmöglichkeiten. [...] [D]ie sind rechtlich selbstständig. Aber wenn es um [...] den Bereich der öffentlichen Mittel geht, für die wir geradestehen müssen gegenüber dem Land, da kontrollieren wir dann auch: Sind die sachgemäß verwendet, ja oder nein.“⁴²²

Der Zeuge Scriba führte zur Initiative Transparente Zivilgesellschaft aus und begründete, warum die Diakonie für den Entscheidungsprozess mehr Zeit benötige, als zum Beispiel die Caritas: „Also, es gibt ja diese Initiative Transparente Zivilgesellschaft, der die Diakonie beigetreten ist. Das war dann schon nach meiner Zeit, war aber auch eine Forderung des Sozialministeriums, die also die Auszahlung von Fördermitteln an den Beitritt zu dieser Transparenzinitiative gebunden haben. Da hatten die Spitzenverbände eigentlich keine Wahl und wollten das ja auch. Unabhängig davon - und [...] die Diakonie ist zu dieser Transparenzinitiative erst nach meiner Zeit beigetreten -, unabhängig davon wurde auf deutschlandweiter Ebene durch die Diakonie Deutschland ein diakonischer Corporate Governance Kodex erarbeitet. Den gibt es lange. [...] [D]ieser diakonische Corporate Governance Kodex war in der Diakonie im Gespräch. Und diesem diakonischen Corporate Governance Kodex ist das Diakonische Werk denn auch per Beschluss der Mitgliederversammlung beigetreten, hat ihn also samt und sonders übernommen und zwar, bevor diese öffentliche Diskussion um Verwendung von Fördermitteln nach meinem Eindruck losgegangen ist. Das war ein längerer Prozess. Da haben unsere Mitglieder auch länger darüber geredet, in welcher Weise soll das und kann das alles funktionieren. Aber diesem diakonischen Corporate Governance Kodex ist die Diakonie meines Wissens also entweder 2016 oder 2017, auf jeden Fall zu meiner Zeit, beigetreten.“⁴²³

C. Prüfung der Förderung der LIGA durch den Landesrechnungshof

I. Allgemein zur Prüfung

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend: Landesrechnungshof M-V) hat in seinem Jahresbericht 2015 (Teil 2) - Landesfinanzbericht 2015 Feststellungen zum Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales - getroffen.⁴²⁴ Diese Feststellungen bezogen sich u. a. auf die Zuschüsse aus Landesmitteln für die LIGA-Verbände unter Einbezug der entsprechenden Förderstruktur und Zuwendungspraxis sowie der Verwendung von Landesmitteln. Dafür wurden insbesondere anhand der Belege für die Jahre 2010 bis 2013 bei der AWO M-V, der Diakonie M-V, dem Deutschen Roten Kreuz Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie dem Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. stichprobenweise geprüft, inwieweit die aus dem LIGA-Titel vom Land bereitgestellten Zuschüsse ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet wurden. Die örtlichen Erhebungen erfolgten bei den genannten Verbänden im Laufe des Jahres 2014 mit Nacherhebungen bis Anfang 2015. Nicht Bestandteil dieser stichprobenweisen Prüfung waren hingegen die ebenfalls zur LIGA der Spitzenverbände gehörige Caritas Mecklenburg e. V., der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.⁴²⁵

⁴²² WP037-04-11-2019, S. 41 f.

⁴²³ WP037-04-11-2019, S. 49 f.

⁴²⁴ s. Drs. 6/5277

⁴²⁵ vgl. Drs. 6/5277, S. 176 ff.; WP014-03-09-2018, S. 6 ff.

II. Auswahl der Landesverbände

Nach Darstellung der befragten Zeugen des Landesrechnungshofes M-V Dr. Sloot, Referatsleiter, und Arndt ging es bei der Auswahl der geprüften Landesverbände darum, eine breitangelegte Untersuchung, die mehr als einen Verband umfassen sollte, zu gewährleisten. Hierbei sei zum Beispiel berücksichtigt worden, dass neben Förderempfängern mit hohen Fördersummen auch einzelne Förderungen mit niedrigen Fördersummen in die Prüfung einbezogen werden sollten. Zu den Kriterien für die Auswahl der zu prüfenden Landesverbände führte der Zeuge Dr. Sloot aus: „[...] Kern war erst mal, wir wollten nicht nur einen einzelnen Wohlfahrtsverband prüfen, sondern eben etwas in die Breite gehen. Der Paritätische Wohlfahrtsverband [...], bei dem war bei einer vorangehenden Prüfung 2009 viel erhoben worden, deswegen hatten wir den etwas außen vor gelassen und im Übrigen bei den anderen dann geschaut, wer bekommt am meisten Geld, wer bekommt am wenigsten und hatten dann daher diese vier ausgewählt.“⁴²⁶ Die Zeugin Arndt ergänzte: „[...] [D]er Prüfer bekommt vom Senat den Prüfauftrag. Und Gegenstand des Prüfauftrages war, den ehemaligen LIGA-Titel zu prüfen: Verwendung des Geldes, Abrechnung, Prüfungsverfahren. Sie sprachen eingangs die Volkssolidarität an, die gehört nicht zu den Spitzenverbänden der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege. Dazu gehören sieben. [...] [D]ie Jüdischen haben wir außen vor gelassen, weil sie aus dem Titel kein Geld bekommen. Beabsichtigt war auch - um entsprechende Aussagen mit einer Gewichtung zu treffen -, dass wir über 50 Prozent prüfen. Also, 50 Prozent von sechs wären dann drei. Und damit es mehr als 50 Prozent sind dann vier. Und bei der Auswahl haben wir unter anderem den DPWV außen vor genommen, weil dieser Gegenstand einer Prüfung im Jahresbericht 2009 schon war. Das war der erste Spitzenverband, den wir überhaupt geprüft haben. Die Prüfung hat sich anders gezeigt als die jetzige, wie sie durchgeführt wurde. Und dann haben wir gesagt: „Also, wir gehen nicht immer zum selben, sondern wir gucken nach Gewichtung, Geld und wer noch gar nicht geprüft wurde.“⁴²⁷

III. Anlage und Durchführung der Prüfung

Nachdem der Senat des Landesrechnungshofes M-V die Prüfung der o. g. LIGA-Verbände beschlossen hatte, wurde die Konzeption der Prüfung unter Federführung von Dr. Sloot erarbeitet.⁴²⁸ Die Prüfung der LIGA-Verbände erfolgte durch ein sogenanntes „Prüfteam“, dessen Leitung ebenfalls Dr. Sloot innehatte. Das Team, welches die Prüfung vor Ort durchführte, wurde aus den beiden Mitarbeiterinnen des Landesrechnungshofes M-V Arndt und Köster gebildet, wie die Zeugin Arndt vor dem Untersuchungsausschuss bestätigte: „Also, Prüfer [...], das waren Frau Köster und ich. Prüfungsleiter war Herr Dr. Sloot.“⁴²⁹ Zu dem Prüfungsverfahren führte der Zeuge Dr. Sloot aus: „Das Prüfungsverfahren als solches besteht formal eben zwischen dem Landesrechnungshof und dem Sozialministerium. Im Rahmen der Ankündigung wird ein Eröffnungsgespräch zu dieser Prüfung vereinbart, bei dem dann Teilnehmer des Sozialministeriums teilnehmen sowie Teilnehmer des Landesamtes für Gesundheit und Soziales als Bewilligungsbehörde in diesem Fall. Nach dem Eröffnungsgespräch ist es so, dass das Prüfteam [...] die ersten Unterlagen anforder[t].“

⁴²⁶ WP014-03-09-2018, S. 9

⁴²⁷ WP016-01-10-2018, S. 7

⁴²⁸ vgl. WP012-11-06-2018, S. 7

⁴²⁹ WP014-03-09-2018, S. 6 f.; vgl. hierzu auch WP016-01-10-2018, S. 8 f.

Also, zum einen etwa die Akten, die im Ministerium selbst zur Fördersystematik geführt werden, werden [...] angefordert. Gleichzeitig erfolgt beim Landesamt für Gesundheit und Soziales die Anforderung der Förderakten für die Fördermittelempfänger, die geprüft werden sollen.“⁴³⁰ Auf Grundlage dieser Unterlagen sei dann die weitere Prüfung erfolgt, wie der Zeuge Dr. Sloot weiter aussagte: „Ausgehend von diesen Unterlagen erfolgt dann die Vereinbarung von örtlichen Erhebungen bei den einzelnen Fördermittelempfängern. [...] Die örtlichen Erhebungen dort sind im Laufe des Jahres 2014 mit Nacherhebungen bis Anfang 2015 erfolgt. Und auf Grundlage dieser Erhebungen und der Auswertung der Akten des Landesamtes für Gesundheit und Soziales und des Sozialministeriums hat das Prüfteam dann eben einen Entwurf einer Prüfungsmitteilung gefertigt.“⁴³¹ Über den Gegenstand und den grundsätzlichen Charakter der Prüfung sagte die Zeugin Arndt aus, dass es sich um eine normale Zuwendungsprüfung gehandelt habe. Das Prüfungskonzept sei zuvor vom Kleinen Senat des Landesrechnungshofes M-V freigegeben worden.⁴³²

Der Landesrechnungshof M-V habe sich vor den Vor-Ort-Terminen mit dem Sozialministerium abgestimmt, und bei den einzelnen zu prüfenden LIGA-Verbänden sei dann das Gespräch zur Prüfungseröffnung erfolgt, wie die Zeugin Köster, Prüferin am Landesrechnungshof M-V, berichtete: „[...] [B]evor wir vor Ort gehen, stimmen wir mit dem Sozialministerium ab, wann wir bei welchem Träger prüfen. Also, wir machen Vorschläge, sagen, wir möchten Träger XY prüfen, bitte Sozialministerium, in dem Fall das Fachreferat, stimmt mit dem entsprechenden Träger Termine ab. Ist das erfolgt, wenden wir uns direkt an den entsprechenden Träger und sprechen mit dem ab, wann wir konkret dort erscheinen und welche Unterlagen zur Prüfung bereitzustellen sind. Das machen wir zwei, drei Wochen, bevor wir dann direkt vor Ort gehen.“⁴³³

Das Prüfteam habe zu Beginn der Vor-Ort-Prüfung mit dem jeweils zu prüfenden Verband zunächst ein sogenanntes „kleines Einführungsgespräch“ geführt, wie die Zeugin Köster zu Protokoll gab: „Dazu sind wir nicht verpflichtet laut Prüfungsordnung. Aber meine Kollegin und ich haben das uns die Jahre so angeeignet, dass wir gesagt haben: Wir kommen mit den Trägern ins Gespräch, stellen Ihnen vor, was wir genau prüfen wollen, was der Hintergrund der Prüfung ist, und steigen dann in die Prüfung ein.“⁴³⁴

Die geprüften LIGA-Verbände hätten sich im Grundsatz kooperativ gezeigt und die geforderten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Der Zeuge Dr. Sloot dazu: „Die Prüfungen und auch die Unterlagen sind von allen Wohlfahrtsverbänden so zur Verfügung gestellt worden, wie sie angefordert wurden. Bei einem gab es schon die Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage wir prüfen können. Nachdem die genannt wurde - § 91 LHO -, war die Prüfung dann aber auch kein weiteres Problem. Also, ein grundsätzliches Mauern kann man so nicht sagen.“⁴³⁵

⁴³⁰ WP014-03-09-2018, S. 7

⁴³¹ WP014-03-09-2018, S. 7

⁴³² vgl. WP016-01-10-2018, S. 9

⁴³³ WP014-03-09-2018, S. 45

⁴³⁴ WP014-03-09-2018, S. 45

⁴³⁵ WP014-03-09-2018, 9 f.

Die Zeugin Arndt bestätigte das.⁴³⁶ Auch die Zeugin Köster gab ihre Eindrücke aus den Prüfungen zu Protokoll: „Es gibt natürlich immer wieder bei verschiedenen Trägern Rückfragen: Warum müssen wir? Was müssen wir konkret? Aber im Großen und Ganzen, in Gesprächen kriegt man das ganz gut [...] aufgelöst, die Vorbehalte, die vielleicht auf Seite der Träger sind. [...] Also, [...] wir fordern mehr Unterlagen an, als z. B. die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Antragsprüfung sich vorlegen lässt. Und das versuchen wir im Eröffnungsgespräch mit dem Träger zu klären. Und auch in diesem Prüfverfahren - wie gesagt, es gab an ein, zwei Stellen mal Rückfragen. Und [...] Verweigerung, nein, Verweigerung gab es nicht.“⁴³⁷

Die Zeugin Köster spezifizierte die geforderten Prüfungsunterlagen: „[...] Wir brauchen für sämtliche Ausgaben und Einnahmen, die im Verwendungsnachweis dargestellt sind, die Ausgabebelege. Also Rechnungen, die Zahlungsnachweise, Kontoauszüge - dass wir sehen, das Geld ist auch tatsächlich abgeflossen bei Ausgaben bzw. hat der Träger bekommen bei den Einnahmen. Hinsichtlich der Personalausgaben lassen wir uns Arbeitsverträge, Lohnkostennachweise vorlegen, dass wir auch sehen, ist das, was der Träger gegenüber dem Ministerium bzw. der Bewilligungsbehörde abgerechnet hat, auch das, was laut Arbeitsvertrag vereinbart ist. Also, wie gesagt: Arbeitsverträge, Lohnjournale, sowas lassen wir uns vorlegen. Und wenn es sich bei den Sachkosten um Vertragsgeschichten handelt, dann natürlich auch die Verträge: Honorarverträge, Dienstleistungsverträge, Mietverträge - alles, was halt als Grundlage zur Leistung dieser Ausgaben dient, lassen wir uns vorlegen.“⁴³⁸

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes M-V hätten auf der Auswertung der vom LAGuS bereitgestellten Förderakten und auf den Vor-Ort-Prüfungen bei den geprüften LIGA-Verbänden beruht. Überdies habeder Landesrechnungshof M-V ausgeschlossen, dass es versteckte respektive unterdrückte Feststellungen gäbe, die nicht publiziert werden könnten. Hierzu stellte der Zeuge Dr. Sloot klar: „Die Feststellungen, die getroffen wurden [...] beruhen auf einer Auswertung einmal der Akten, die am Sozialministerium eingesehen wurden: die Akten, die Fördermittelakten, die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales stammen, sowie aus örtlichen Erhebungen bei den Fördermittelempfängern selbst. Die Unterlagen, die dort eingesehen werden, variieren halt je nach dem, was geprüft wird. Also, das muss man sich dann so vorstellen: Es werden bestimmte Ausgaben geprüft, die belegt werden müssen. Und was auch immer dann als Beleg dienlich ist, wird dann eben vor Ort eingesehen. Die Feststellungen, die getroffen wurden, die finden sich alle in der Prüfungsmitteilung bzw. in den Jahresberichtsbeiträgen wieder. Also, irgendwelche Feststellungen, die nicht Eingang in diese Mitteilung gefunden hätten, die haben wir nicht getroffen. Das ist also alles verschriftet. Ja und Reaktionen, die aus der Prüfung folgten, soweit wir die im Rahmen des kontradiktorischen Verfahrens vom Sozialministerium selbst empfangen haben, haben die auch schon Niederklang in der Prüfungsmitteilung gefunden.“⁴³⁹

⁴³⁶ vgl. WP016-01-10-2018, S. 9

⁴³⁷ WP014-03-09-2018, S. 48 f.

⁴³⁸ WP014-03-09-2018, S. 46

⁴³⁹ WP014-03-09-2018, S. 8

Das Prüfungsverfahren sei formal im Mai 2016 beendet worden, wie der Zeuge Arenskrieger, Vizepräsident am Landesrechnungshof M-V aussagte: „Der Entwurf einer ersten Prüfungsmitteilung lag vor im Mai 2015. Und das Abschlussgespräch für die Prüfung fand statt am 10. September 2015. Dann wurde die Prüfungsmitteilung endgezeichnet und war das Prüfungsverfahren dann beendet im Mai 2016. Die Prüfungsmitteilung ist etwas Anderes. Sie ist nämlich umfangreicher als das, was im Jahresberichtsbeitrag veröffentlicht wurde. Der Jahresberichtsbeitrag war nach meiner Erinnerung im März 2016.“⁴⁴⁰

IV. Feststellungen der Prüfung

1. Allgemeines zu den Feststellungen

Die Ergebnisse der vom Landesrechnungshof M-V durchgeführten Prüfung lassen sich in drei Abschnitte gliedern: Zum einen wurde über das Verfahren zur Verteilung der Landesmittel auf die einzelnen LIGA-Verbände berichtet, wobei der Schwerpunkt auf dem sogenannten LIGA-Titel lag. Zum anderen wurden das Verfahren für den Verwendungsnachweis der jeweiligen Mittel sowie die generelle Verwendung der Fördermittel untersucht. Außerdem war die Aktenführung des Sozialministeriums zur Förderung der LIGA-Verbände ebenso Teil der Prüfung, wie die Geschäftsführung in den Geschäftsstellen der LIGA-Verbände. Dazu im Einzelnen:

2. Verfahren zur Verteilung von Fördermitteln auf die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege: Schwerpunkt sog. LIGA-Titel 684.07

Der sog. LIGA-Titel bezeichnet den Titel 684.07, der der Förderung der Geschäftsstellen der LIGA-Verbände dient. Er ist im Haushaltsgesetz im Einzelplan 10 veranschlagt und gehört dort zum Kapitel 1005. Der LIGA-Titel 684.07 ist Bestandteil der ehemaligen Maßnahmengruppe 62, welche im Zeitraum von 1991 bis 2009 den Bereich der Förderung für besondere soziale Maßnahmen abdeckte. Die Maßnahmengruppe 62 wurde in den Jahren 2010 und 2011 in einzelne Titel aufgeteilt, die jeweils für einen eigenen Förderschwerpunkt veranschlagt waren.⁴⁴¹ Die Mittel aus dem LIGA-Titel 684.07 sind gegenüber den anderen Titeln aus der ehemaligen Maßnahmengruppe 62 deckungsfähig. Diese anderen Titel der ehemaligen Maßnahmengruppe 62 dienen beispielsweise der Finanzierung der Beratung von Migrantinnen und Migranten, der Finanzierung der Beratung und ambulanten Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen, der Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit, der Förderung allgemeiner sozialer Beratung, der Krisenintervention (Telefonseelsorge) sowie der Hilfe für Menschen in kritischen Lebenssituationen.⁴⁴²

⁴⁴⁰ WP012-11-06-2018, S. 8

⁴⁴¹ vgl. ADRs. 7/9, S. 10

⁴⁴² vgl. SM918, Tz. 26; vgl. Haushaltsplan 2010/2011 – Einzelplan 10 Ministerium für Soziales und Gesundheit – MG 62 Besondere Soziale Maßnahmen, S. 58 ff.; s. Tabelle 2

Die Verteilung der Mittel aus der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 wurde laut dem Prüfbericht des Landesrechnungshofes M-V auf der Grundlage eines intern durch Vertreter der LIGA-Verbände festgelegten Schlüssels vorgenommen. Dabei wird unterschieden zwischen dem LIGA-Schlüssel, welcher sich nur auf den LIGA-Titel 684.07 bezieht und der Aufteilung der Mittel aus den übrigen Titeln der ehemaligen Maßnahmegruppe 62. Dieser LIGA-Schlüssel existiere bereits seit der Gründung der LIGA, also seit mehr als 20 Jahren.⁴⁴³ Die Kriterien, welche diesem Schlüssel zugrundeliegen, wurden durch die LIGA-Verbände nicht öffentlich bekannt gegeben. Weder das Sozialministerium als Fördermittelgeber noch der Landesrechnungshof als Prüfbehörde konnten die Kriterien für den LIGA-Schlüssel ermitteln. Das Sozialministerium hat sich mehrfach bemüht, die Grundlage für den LIGA-Schlüssel zu erfahren. Die LIGA hat trotz dieser Aufforderung lediglich das Ergebnis der internen Vereinbarungen mitgeteilt - also den LIGA-Schlüssel -, nicht jedoch die entsprechenden Kriterien, die dem Schlüssel zugrundeliegen. Laut Prüfbericht des Landesrechnungshofes M-V erfolgten diese Bemühungen des Sozialministeriums, den LIGA-Schlüssel in Erfahrung zu bringen, über mehrere Jahre. Seit welchem konkreten Zeitpunkt das Sozialministerium jedoch wusste, dass die Fördermittel durch die LIGA-Verbände nach diesem internen Schlüssel verteilt wurden, ist dem Prüfbericht des Landesrechnungshofes nicht zu entnehmen.⁴⁴⁴ Ebenso war dem Landesrechnungshof M-V dieses Verfahren bis zur Durchführung der Prüfung nicht bekannt.⁴⁴⁵

Nach dem Bericht des Sozialministeriums über die „Gesetzlichen Rahmenbedingungen und Praxis der Förderung der in der LIGA zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände“ erhalten die LIGA-Verbände die folgenden Anteile aus dem LIGA-Titel 684.07:

- AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern - 15,5 Prozent
- Caritas Mecklenburg - 6,0 Prozent
- Caritas Vorpommern - 2,0 Prozent
- Diakonie Mecklenburg-Vorpommern - 29,0 Prozent
- DRK Landesverband Mecklenburg-Vorpommern - 21,5 Prozent
- PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Mecklenburg-Vorpommern - 26,0 Prozent

Die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V., Zweigstelle Mecklenburg-Vorpommern, ist zwar Mitglied der LIGA, erhält jedoch keine Mittel aus dem LIGA-Titel.⁴⁴⁶

Unter Berücksichtigung der übrigen Titel der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 ergab sich für den durch den Landesrechnungshof M-V geprüften Zeitraum von 2010 bis 2013 die in der Tabelle 1 dargestellte prozentuale Verteilung der Landesmittel:

⁴⁴³ vgl. SM918, Tz. 1

⁴⁴⁴ vgl. SM918 Tz. 37

⁴⁴⁵ vgl. WP012-11-06-2018, S. 34

⁴⁴⁶ vgl. ADRs. 7/9

Tabelle 1

<i>Mittelverteilung der einzelnen Förderbereiche auf die Spitzenverbände von 2010 bis 2013</i>								
Titel	Jahre	AWO	Caritas		DRK	Diakonie		DPWV
			Meckl.	Vorp.		Meckl.	Vorp.	
LIGA Titel (684.07)	2010	17,79%	5,23%	1,42%	19,01%	22,54%	9,98%	24,04%
	2011	15,08%	5,24%	1,42%	18,92%	35,22%		24,12%
	2012	15,19%	5,92%	2,03%	21,52%	28,98%		26,37%
	2013	15,19%	5,92%	2,06%	21,51%	28,97%		26,36%
amb. Maßnahmen für Menschen mit Behinde- rung (684.33)	2010	13,03%	3,24%	0,00%	13,86%	4,70%	26,60%	38,58%
	2011	12,58%	2,74%	0,00%	13,96%	32,28%		38,44%
	2012	12,79%	0,00%	0,00%	14,13%	34,82%		38,26%
	2013	12,46%	0,00%	0,00%	13,69%	34,27%		39,58%
Beratung von Menschen mit Behinderung (684.34)	2010	7,18%	3,85%	0,00%	2,56%	12,73%	5,41%	68,27%
	2011	5,94%	3,18%	0,00%	2,12%	15,11%		73,65%
	2012	4,66%	0,00%	0,00%	1,66%	11,86%		81,81%
	2013	4,20%	0,00%	0,00%	1,50%	11,31%		82,99%
ehrenamtliche Mitarbeit (684.42)	2010	18,22%	9,34%	0,00%	55,15%	1,69%	4,11%	11,49%
	2011	17,89%	9,17%	2,88%	54,51%	4,55%		10,99%
	2012	17,30%	8,81%	2,64%	55,48%	4,66%		11,10%
	2013	17,46%	8,82%	2,64%	55,52%	4,37%		11,19%
Allgemeine soziale Ber- atung (684.51)	2010	15,61%	23,50%	9,76%	9,76%	19,03%	10,28%	12,05%
	2011	21,41%	23,33%	7,20%	10,17%	25,33%		12,56%
	2012	25,61%	16,45%	7,03%	9,93%	23,92%		17,05%
	2013	24,79%	16,16%	7,27%	9,70%	23,56%		18,24%
Krisen- intervention (684.52)	2010	0,00%	72,46%	12,08%	0,00%	0,00%	15,46%	0,00%
	2011	0,00%	75,00%	25,00%	0,00%	0,00%		0,00%
	2012	0,00%	75,00%	25,00%	0,00%	0,00%		0,00%
	2013	0,00%	75,00%	25,00%	0,00%	0,00%		0,00%
Hilfe in kritischen Lebens- situationen (684.53)	2010	0,00%	26,09%	57,83%	0,00%	0,00%	0,00%	16,09%
	2011	2,39%	30,15%	53,16%	0,00%	0,00%		14,30%
	2012	0,00%	23,71%	41,80%	0,00%	23,25%		11,24%
	2013	0,00%	25,65%	45,22%	0,00%	14,04%		15,09%

Die LIGA selbst als Verein war lediglich im Jahr 2013 Empfänger von direkten Zuwendungen, ansonsten wurden die Landesmittel stets direkt an die LIGA-Verbände verteilt. Bei den Fördermitteln, die direkt an die LIGA selbst als Verein gingen, handelt es sich um einen prozentualen Anteil von 0,27 Prozent des Titels 684.51, Allgemeine Soziale Beratung.⁴⁴⁷ Neben dem LIGA-Titel 684.07 erhielten die LIGA-Verbände noch aus den weiteren in der Maßnahmegruppe 62 aufgeführten Titeln Fördermittel, mit Zuordnung zu jeweils einem Fachbereich der Wohlfahrtspflege. Die laut Haushaltsgesetz festgelegten Beträge für die einzelnen Titel, die aus der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 hervorgegangen sind, sind in der Tabelle 2 aufgelistet:

⁴⁴⁷ vgl. SM918, Tz. 38

Tabelle 2

<i>Mitteinsatz in den Förderbereichen der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 (in Euro)</i>							
Titel	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
684.07	1 330 847	1 326 705	1 175 593	1 105 200	1 105 200	1 105 200	1 033 899
684.33	340 778	338 262	334 123	334 965	345 000	345 000	345 000
684.34	286 721	346 849	441 682	490 253	495 000	495 000	495 000
684.42	681 358	693 846	677 291	676 894	680 000	680 000	680 000
684.51	737 730	708 181	724 950	742 417	750 000	750 000	750 000
684.52	51 750	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000	50 000
684.53	69 000	76 941	97 850	90 449	87 800	87 800	159 100
684.02	52 000	52 000	52 000	52 000	52 000	52 000	52 000
Gesamt	3 550 184	3 592 784	3 553 489	3 542 178	3 565 000	3 565 000	3 564 999

Die jeweiligen Titel sind innerhalb der zugehörigen Maßnahmegruppe deckungsfähig.⁴⁴⁸ Im Haushaltsgesetz werden die einzelnen Titel jeweils wie folgt bezeichnet:

- Titel 684.07: Zuschüsse für die Förderung der in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände
- Titel 684.33: Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für ambulante Maßnahmen für Menschen mit Behinderung
- Titel 684.34: Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für die Beratung von Menschen mit Behinderung
- Titel 684.42: Zuschüsse für Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für ehrenamtliche Mitarbeit
- Titel 684.51: Zuschüsse für Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für allgemeine soziale Beratung
- Titel 684.52: Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für Krisenintervention (Telefonseelsorge)
- Titel 684.53: Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege zur Hilfe für Menschen in kritischen Lebenssituationen
- Titel 684.02: Zuschüsse an Verbände und Vereine der Freien Wohlfahrtspflege für die Beratung von Migrantinnen und Migranten

Auch der Landesrechnungshof M-V versuchte im Rahmen der Prüfung, die Kriterien zu ermitteln, die Grundlage für den LIGA-Schlüssel sind. Die Vertreter der LIGA benannten die Kriterien allerdings auch gegenüber dem Landesrechnungshof M-V nicht. Aus diesem Grund sprach der Landesrechnungshof M-V davon, dass die Kriterien für die Verteilung der Landesmittel von der LIGA bewusst nicht offengelegt wurden.⁴⁴⁹ Der Zeuge Dr. Sloot erklärte dazu: „Ja, ,das bewusste Nichtoffenlegen‘ ist darauf zurückzuführen, dass eben ja nicht wir als erste danach gefragt haben, welche Schlüssel werden benutzt, um die Mittel zu verteilen.“

⁴⁴⁸ vgl. Haushaltspläne 2010/2011; 2012/2013; 2014/2015; 2016/2017 - Einzelplan 10 Ministerium für Arbeit Gleichstellung und Soziales - MG 30 Sozialpolitische Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen; MG 40 Bürgerschaftliches Engagement; MG 50 Hilfe in prekären sozialen Situationen

⁴⁴⁹ vgl. SM918 Tz. 40

Das Sozialministerium hat - so jedenfalls wurde uns in der Prüfung berichtet - selbst vorher eben auch schon danach gefragt und keine entsprechende Antwort erhalten. Und wenn eben auf ausdrückliche Fragen dazu keine Antwort kommt, [...] hat das zu dem Begriff dann ‚bewusste Nichtoffenlegung‘ geführt, trotz ausdrücklicher Frage.“⁴⁵⁰ Die Zeugin Köster führte hierzu aus: „Aber es konnte uns nicht dargelegt werden, wieviel Prozent kriegt jetzt welcher Träger und anhand welcher konkreten Zahlen diese Prozentsätze ermittelt wurden. [...] Aber wir wollten schon konkrete Zahlen wissen, woran sich das bemisst, warum der eine Träger halt - ich nehme mal jetzt einfach pauschal eine Zahl - 17 Prozent bekommt des Titels und warum der andere Träger nur zehn Prozent bekommt oder der nächste 30 Prozent. Und diese Zusammensetzung, die [...] konnte uns die LIGA nicht darlegen, wie diese konkreten Zahlen zustande kommen und warum jetzt in einigen Jahren es dort auch Schwankungen gibt. Zum Beispiel, ursprünglich in den Schreiben wurde dann gesagt, beruhen auf Größe der Verbände, Mitarbeiterzahlen. Also, es waren verschiedene Sachen, die aufgeführt wurden. Aber es stand nie konkret dahinter, wie groß ist der einzelne Verband, welche Mitarbeiter werden berücksichtigt, welche werden nicht berücksichtigt, werden Vollzeitstellen berücksichtigt oder Teilzeitstellen, also, diese harten Kriterien, die man anfassen kann, wonach man was nachprüfen kann als Rechnungshof - wir rechnen halt - die wurden uns nicht dargelegt. Also sind es keine fassbaren, greifbaren Anhaltspunkte.“⁴⁵¹ Laut der Zeugin Arndt habe es bei der Thematik des LIGA-Schlüssels an Transparenz gemangelt, insbesondere im Hinblick auf die mögliche Durchführung einer Prüfung der Mittelverwendung.⁴⁵² Die Aufgabe, die dem LIGA-Schlüssel zugrundeliegenden Kriterien in Erfahrung zu bringen, läge für die Zeugin Köster beim Sozialministerium beziehungsweise bei der nachgeordneten Bewilligungsbehörde. So sagte sie hierzu: „Die Bewilligungsbehörde ist zuständig für die Prüfung der Anträge und die Bewilligungsbehörde muss vor Erlass des Zuwendungsbescheides prüfen, inwieweit die Aufteilung der Mittel oder bzw. die vom Antragsteller beantragten Mittel zur Umsetzung dieser Projekte gerechtfertigt sind oder nicht. [...] Es gibt keine für uns nachvollziehbaren Kriterien, sie wurden uns nicht dargelegt. Und es ist Aufgabe des Ministeriums bzw. der Bewilligungsbehörde, diese jetzt von den Verbänden einzufordern.“⁴⁵³

Aus Sicht des Landesrechnungshofes M-V sei die Landesregierung, im Besonderen das Sozialministerium, insoweit seiner Steuerungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen. Hierzu führte der Zeuge Dr. Sloot aus: „Das Ministerium war mehr der Auffassung: Es ist in Ordnung, wenn von zur Verfügung stehenden eben auch nur das beantragt wird, passt das eben ja auch. Und aus unserer Sicht ist das nicht genügend gesteuert.“⁴⁵⁴ Das Sozialministerium habe in diesem Bereich einen wichtigen Teil seiner definierten Kompetenzen abgegeben und dadurch der eigenen Verantwortung nicht mehr gerecht werden können. In diesem Zusammenhang erklärte der Zeuge Dr. Schweisfurth, ehemaliger Präsident des Landesrechnungshofes M-V: „[Es ist] nicht Aufgabe der Zuwendungsempfänger [...], sich die Mittel aufzuteilen, sondern es ist Aufgabe der Bewilligungsbehörde, diese Mittel entsprechend aufzuteilen, um zu schauen, was ist eigentlich der Bedarf. Und ich sage an der Stelle nochmal deutlich:

⁴⁵⁰ WP014-03-09-2018, S. 26

⁴⁵¹ WP014-03-09-2018, S. 61 f.

⁴⁵² vgl. WP016-01-10-2018, S. 22

⁴⁵³ WP014-03-09-2018, S. 64

⁴⁵⁴ WP014-03-09-2018, S. 33

Es ist nicht Aufgabe, die Haushaltsmittel des Landes auszuschöpfen - also die Haushaltsansätze - sondern es ist Aufgabe der Bewilligungsbehörde, zu gucken, was ist tatsächlich Bedarf, was ist im besonderen Landesinteresse und das wird bewilligt und auch verausgabt.⁴⁵⁵ Der Zeuge Dr. Sloot führte diesbezüglich aus: „Das Ministerium hat ja schon relativ viel gemacht. Also, wir hatten früher diese ganzen Mittel, die in die LIGA gehen, in der Maßnahmegruppe 62 zusammengefasst. Dadurch, dass einzelne Titel herausgenommen wurden und für bestimmte vorgesehene Bereiche auch ausdrücklich vorgesehen wurden, ist da schon eine wesentlich bessere Steuerung möglich, als es ursprünglich mal gewesen wäre. Aber nach wie vor ist halt dieser Verteilschlüssel in der LIGA bestehend so wie er ist.“⁴⁵⁶

Des Weiteren konstatierte der Landesrechnungshof M-V, dass die LIGA-Verbände ihre Anträge für die Gewährung der Fördermittel insbesondere aus dem LIGA-Titel erst einreichten, nachdem die interne Verteilung dieser Fördermittel innerhalb der LIGA bereits erfolgt war.⁴⁵⁷ Verbunden mit diesem Vorgehen war laut Landesrechnungshof M-V die Erwartung einer problemlosen Genehmigung der beantragten Fördermittel. Sowohl das Sozialministerium in seiner Funktion als Fachaufsicht sowie auch das LAGuS als nachgeordnete Bewilligungsbehörde erfuhren wiederum erst über das Einreichen der Anträge durch die LIGA-Verbände, wie die Verteilung der Landesmittel auf die einzelnen Verbände im Land konkret ausgestaltet werden soll.

In den vom Landesrechnungshof M-V geprüften Jahren gab es nur geringe Veränderungen in den Anteilen, die den LIGA-Verbänden in den einzelnen Titeln jeweils anhand der Verteilungsschlüssel zugeteilt wurden. Die genauen prozentualen Entwicklungen für den vom Landesrechnungshof M-V geprüften Zeitraum sind in der oberen Tabelle 1 jeweils für die einzelnen Wohlfahrtsverbände und die entsprechenden Titel aufgelistet.

Nachfolgend ist in der Tabelle 3 die absolute Entwicklung der Verteilung für den LIGA-Titel 684.07 über den gesamten Untersuchungszeitraum des Ausschusses dargestellt.⁴⁵⁸

Tabelle 3

<i>Absolute Entwicklung der Verteilung für den LIGA-Titel von 2010 bis 2016 (in Euro)</i>								
Jahr	AWO	Caritas Meckl.	Caritas Vorp.	DRK	Diakonie		DPWV	ZWST
					Meckl.	Vorp.		
2010	236 692	69 561	18 857	252 938	300 000	132 799	320 000	0
2011	200 050	69 561	18 857	250 965	467 272		320 000	0
2012	178 531	69 561	23 857	252 938	340 706		310 000	0
2013	167 781	65 373	22 810	237 709	320 192		291 335	0
2014	167 781	65 373	22 810	237 709	320 192		291 335	0
2015	167 781	65 373	22 810	237 709	320 192		291 335	0
2016	156 957	61 155	21 339	222 373	299 535		272 540	0

⁴⁵⁵ WP009-26-02-2018, S. 32

⁴⁵⁶ WP014-03-09-2018, S. 16

⁴⁵⁷ vgl. SM918, Tz. 47

⁴⁵⁸ vgl. SM918, Tz. 35; vgl. SM1 bis SM43

Die Aufteilung der Landesmittel auf die einzelnen LIGA-Verbände in den verschiedenen Förderbereichen der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 stellt nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht vorrangig ein Ergebnis der Steuerung durch das Sozialministerium dar. Aus Sicht des Landesrechnungshofes konnte vor dieser internen Aufteilung der Landesmittel weder durch das Sozialministerium noch durch die Bewilligungsbehörde, d. h. das LAGuS, eine Prüfung erfolgen, wofür die Landesmittel konkret eingesetzt werden sollten und ob diese dem Landesinteresse entsprachen. Viel mehr legten die LIGA-Verbände anhand des intern ausgehandelten Schlüssels die prozentuale Verteilung der Landesmittel auf die einzelnen Verbände für jeden Titel fest. Sozialministerium und LAGuS hätten zwar die beantragten Mittel überprüft und gegebenenfalls Änderungen in der Höhe der Summe der beantragten Mittel vornehmen können, um die Einhaltung des entsprechenden Haushaltstitels zu gewährleisten. Jedoch seien solche Anpassungen nur im Rahmen der zuvor festgelegten prozentualen Verteilung der Landesmittel anhand des LIGA-Schlüssels erfolgt. Eine generelle Änderung der Verteilung seitens des Sozialministeriums oder des LAGuS anhand einer Bedarfsprüfung sei nicht durchgeführt worden. Folglich sei die Möglichkeit, die Höhe der Mittel zu steuern, seitens des Sozialministeriums und des LAGuS nur bedingt vorhanden gewesen, da die von den LIGA-Verbänden anhand des Schlüssels festgelegte Verteilung maßgeblich für die Verteilung der Landesmittel sein sollte.⁴⁵⁹ Schlussendlich hätten die einzelnen LIGA-Verbände genau die Fördermittel erhalten, die der jeweilige Verband entsprechend der Verteilung anhand des intern ausgehandelten LIGA-Schlüssels beantragt habe.⁴⁶⁰ Dieses Aushebeln der Steuerungsfunktion des Sozialministeriums seitens der LIGA bezeichnet der Landesrechnungshof als „erhebliches Anspruchsdenken“.⁴⁶¹

Zu diesem Anspruchsdenken merkte der Zeuge Dr. Sloot an: „[...] [I]ch denke schon, wenn jemand über einen langen Zeitraum Geld bekommt und es wird die Verwendung nie kritisiert oder auch Dinge, die wir als fehlerhaft feststellen, ist vorher immer so durchgelaufen und es hat niemand etwas gesagt. Natürlich würde ich nach zehn Jahren wahrscheinlich als Fördermittelempfänger selbst denken: ‚Solange es nicht kritisiert wird, wird das in Ordnung sein.‘“⁴⁶² Laut der Zeugin Arndt hätten die Wohlfahrtsverbände zumindest einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Zuwendungen. So erklärte sie: „Ich habe auf der einen Seite den Anspruch der Wohlfahrtsverbände nach Artikel 19 Absatz 2. Das sind nur die Wohlfahrtsverbände, es gibt keinen Zuwendungsempfänger, der einen Anspruch hat. Das ist Ausfluss des Sozialstaatsprinzips und bei uns in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Artikel 19 Absatz 2 dem Grunde nach, nicht der Höhe nach, nur dem Grunde nach. Der Höhe nach, bestimmt das Parlament.“⁴⁶³

Der Zeuge Dr. Schweisfurth verwies auf die Landeshaushaltsordnung und betonte: „Die Landeshaushaltsordnung sagt in § 34 Absatz 2, dass die Behörden - die also dann über Haushaltsansätze verfügen - jeweils nochmal prüfen müssen die Notwendigkeit dieser Ausgaben im Hinblick auf die sachliche Dimension und zeitliche Dimension. Also sind die wirklich in dem Haushaltsjahr in der Höhe notwendig. So und deshalb sind LIGA-interne Schlüssel in dem Maße, in dem Bereich der Zuwendungen im Grunde irrelevant für die Bewilligungsstellen, weil die Bewilligungsstellen in der Pflicht sind, selbst zu entscheiden, welche Mittel für welchen Zweck erforderlich sind.“⁴⁶⁴

⁴⁵⁹ vgl. SM918, Tz. 39

⁴⁶⁰ vgl. SM918, Tz. 47

⁴⁶¹ SM918, Tz. 40

⁴⁶² WP014-03-09-2018, S. 14

⁴⁶³ WP016-01-10-2018, S. 16

⁴⁶⁴ WP009-26-02-2018, S. 9

Hierzu ergänzte der Zeuge Dr. Sloot: „Ja, das Problem ist: Ich müsste wissen, nach welchen Kriterien es intern verteilt wurde. Ist es nur, weil die anderen, also: Wenn ich jetzt böse sagen würde, könnte ich ja sagen, der eine kriegt vielleicht über diesen Titel ein bisschen mehr, weil er bei dem anderen vielleicht etwas schlechter abgeschnitten hat oder verhandelt, der eine braucht da vielleicht etwas mehr Geld, weil er sonstige Kosten hat. Ich kann ohne, dass der Schlüssel aufgeschlüsselt ist, ja nicht beurteilen, sind die Gründe so gelagert, dass sie im Interesse des Landes sind oder ist es eine Geschichte, die allein den Interessen der Wohlfahrtsverbände dient, die gefördert werden.“⁴⁶⁵ Auch die Zeugin Arndt machte zu dieser Thematik ihren Standpunkt deutlich: „Speziell - da lass ich mal die Wohlfahrtsverbände außen vor - ist das normale Antragverfahren ja so: Der potenzielle Antragsteller beschreibt ein Projekt, sagt: ‚Das stelle ich mir vor, das soll Zweck sein.‘ und sagt: ‚Ich habe so und so viel Eigenmittel, Drittmittel.‘ - So in etwa. Dann prüft das die Bewilligungsbehörde. Prüft: a) ‚Was kann ich mit dem Projekt bewirken?‘, ‚Passt das in die entsprechende Richtlinie?‘ und b) prüft die Notwendigkeit, muss [...] nach Nummer 3 zu § 44 LHO, Nummer 3 ff. die Notwendigkeit der Mittelangemessenheit und so weiter prüfen. Also, die Gestaltung des Projektes bis zum letzten Cent obliegt der Bewilligungsbehörde. [...] Und so wird das Projekt ausgestaltet, das ist regelmäßiges Zuwendungsrecht. Wenn aber in diesem konkreten Fall ‚Wohlfahrtsverbände‘ die Bewilligungsbehörde einen Antrag kriegt - davon abgesehen, dass es jedes Jahr dasselbe ist - ist es erstens keine Projektförderung, weil das Projekt muss beschrieben werden und muss für gut befunden werden. [...] Und dann sagt der potenzielle Antragsteller - Spitzenverband A - sagt: ‚Das Geld soll das kosten und ich gebe noch so und so viel Eigenmittel dazu.‘ Was hat denn da die Bewilligungsbehörde noch groß zu bewerten, zu bemessen und zu prüfen?“⁴⁶⁶ Zur Prüfung, ob das Interesse des Landes durch den Einsatz von Zuwendungen gewahrt ist, sei es somit zwingend notwendig, die Anwendung und Einhaltung des Paragraphen 44 LHO sicherzustellen.⁴⁶⁷ Eine ähnliche Ansicht vertrat ebenfalls der Zeuge Arenskrieger und erklärte diesbezüglich auf Nachfrage des Untersuchungsausschusses, ob die Bewilligungsbehörde einen internen Schlüssel zur Verteilung von Fördermitteln an die LIGA-Verbände akzeptieren dürfe, ohne dabei Kenntnis darüber zu haben, auf welchen Kriterien die Verteilung nach diesem Schlüssel basiere und ob ein solches Vorgehen dem geltenden Zuwendungsrecht entspreche: „Das ist nach unserer Auffassung nicht der Fall. Das haben wir aber im Jahresbericht deutlich gemacht.“⁴⁶⁸

Vor dem gesamten Hintergrund der bisherigen Zuwendungspraxis des Sozialministeriums schrieb der Landesrechnungshof M-V in seinem Finanzbericht: „Das Ministerium verkennt, dass die Aufgaben der Bewilligungsbehörde über die bloße Verteilung von Fördermitteln hinausgehen. Es widerspricht nämlich dem Zuwendungsrecht, dass Antragsteller durch den intern ausgehandelten LIGA-Schlüssel bestimmen, wie Maßnahmen realisiert werden und damit festlegen, in welcher Höhe die öffentliche Hand sich daran zu beteiligen hat. Dies ist vielmehr Aufgabe der Bewilligungsbehörde. Insofern läuft der von der LIGA ausgehandelte Verteilerschlüssel der Steuerungsfunktion des Ministeriums zur Wahrnehmung der Landesinteressen zuwider.“⁴⁶⁹ Nach Meinung des Landesrechnungshofes M-V sei keine sichere Prüfung dahingehend möglich, inwiefern die tatsächliche Verwendung der Fördermittel dem Landesinteresse entspreche.

⁴⁶⁵ WP014-03-09-2018, S. 27

⁴⁶⁶ WP016-01-10-2018, S. 27

⁴⁶⁷ vgl. WP016-01-10-2018 S. 38

⁴⁶⁸ WP012-11-06-2018, S. 23 f.

⁴⁶⁹ SM918, Tz. 470

In seinem Bericht stellte der Landesrechnungshof M-V zwar fest, dass das LAGuS die beantragten finanziellen Mittel überprüft und gegebenenfalls auch Änderungen in der Höhe der Summe der beantragten Mittel vorgenommen habe, um die Einhaltung des entsprechenden Haushaltstitels zu gewährleisten. Allerdings seien die Änderungen nur im Rahmen der zuvor festgelegten prozentualen Verteilung der Landesmittel anhand des LIGA-Schlüssels erfolgt und eine generelle Änderung an der Verteilung anhand einer Bedarfsprüfung nicht durchgeführt. Daraus schloss der Landesrechnungshof M-V, dass letztendlich jeder einzelne LIGA-Verband genau die Fördermittel erhielt, die er entsprechend der Verteilung anhand des LIGA-Schlüssels beantragt hatte.⁴⁷⁰

3. Aktenführung des Sozialministeriums

Darüber hinaus bemängelte der Landesrechnungshof M-V die Aktenordnung im Sozialministerium im Zusammenhang mit der Förderung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes M-V habe nahezu jeglicher Schriftverkehr zwischen dem Sozialministerium und den LIGA-Verbänden für den geprüften Zeitraum gefehlt. So schrieb der Landesrechnungshof M-V in Bezug auf die Aktenführung im Sozialministerium in seiner Prüfungsmitteilung: „Für den Landesrechnungshof ist - auch unabhängig von protokollierten Gesprächen - unerklärlich, dass Schriftwechsel zu grundlegenden Regelungen, zu Informationsmaterialien, zum Austausch über aktuelle Anliegen und über sozialpolitische Zielstellungen sowie Rundschreiben über vier Jahre nicht vorhanden sind. Die Annahme des Ministeriums, seine protokollierten Gespräche würden ausreichen, um die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns rechtssicher zu dokumentieren, läuft durch die Unverbindlichkeit von nicht unterzeichneten Dokumenten (Authentizität) ins Leere.“⁴⁷¹

Zur Aktenführung im Sozialministerium führte die Zeugin Köster aus: „Und dabei haben wir festgestellt, dass es dort zeitliche Lücken gibt. [...] [D]ass es tatsächlich für die Jahre 2009 bis 2012 keine weiteren Unterlagen gibt. Es gibt zwei, drei Schreiben oder Protokolle, die dann in die Jahre fallen. Aber in den Jahren 2009 bis 2012 gab es meines Erachtens ja auch den Übergang vom Sozialministerium an das LAGuS, also, dass das Bewilligungsverfahren an das LAGuS abgegeben wurde. Und dort haben wir keine Unterlagen aus den Ministeriums-akten entnehmen können. So, wir haben noch mal nachgefragt, gesagt: ‚Es ist unwahrscheinlich, dass das gar keine Absprachen gegeben hat.‘ Also, es müsste Unterlagen geben. Das Ministerium hat geprüft und hat aber gesagt: ‚Das, was wir haben, sind die Unterlagen des Ministeriums.‘“⁴⁷²

Wenig später ergänzte sie in der Vernehmung noch: „[A]b dem Jahr 2010 ging die Förderung an das Landesamt für Gesundheit und Soziales über. Ab dem Jahr war das LAGuS dann Bewilligungsbehörde. Da wir keine Protokolle bekommen haben, kann ich Ihnen nicht sagen, inwieweit es dort Gespräche gegeben hat. Nach Aussage des Ministeriums fanden quartalsmäßig Beratungen statt, die auch protokolliert wurden. Aber wir haben keine entsprechenden Protokolle dort in den Unterlagen des Ministeriums entnehmen können.“⁴⁷³

⁴⁷⁰ vgl. SM918, Tz. 470

⁴⁷¹ SM918, Tz. 155

⁴⁷² WP014-03-09-2018, S. 56

⁴⁷³ WP014-03-09-2018, S. 56

In der Stellungnahme des Sozialministeriums vom 21. Dezember 2015 zur Prüfmitteilung des Landesrechnungshofes M-V heißt es bezüglich der Vorwürfe zur Aktenführung im Ministerium: „Wie bereits zuvor im Schriftwechsel dem Landesrechnungshof mitgeteilt wurde, befindet sich das Ministerium quartalsweise in Gesprächen mit der LIGA, deren Verhandlungsergebnisse regelmäßig protokolliert werden. Die Protokolle werden vom zuständigen Abteilungsleiter sowie dem jeweiligen Vorsitzenden der LIGA unterschrieben. Darüber hinausgehender Schriftverkehr ist weitestgehend entbehrlich, da die Gespräche quartalsweise stattfinden und den größten Teil des aufkommenden Gesprächsbedarfs abdecken und weiteren Schriftwechsel ersetzen. Ergänzender Schriftverkehr wird üblicherweise dem Protokoll beigefügt, offene Punkte aus dem Protokoll werden abgearbeitet und können ggf. auch telefonisch geklärt werden. Weiterer Schriftverkehr mit der LIGA bzw. den einzelnen Spitzenverbänden z. B. zu konkreten Gesetzgebungsvorhaben befinden sich darüber hinaus in den einzelnen Sachakten.“⁴⁷⁴ Die erwähnten Protokolle wurden dem Untersuchungsausschuss im Übrigen am 11. Januar 2019 durch das Sozialministerium übergeben.⁴⁷⁵

Die Zeugin Markwirth sagte in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiterin im Haushaltsreferat des Sozialministeriums bezüglich der Aktenordnung folgendes aus: „Es gab eine Aktenordnung und im Allgemeinen wurde sie auch angewendet. Wir hatten auch eine Registratur [...], in der man eben die Akten auch abgelegt hat. Und man findet Akten nicht wieder, wenn man sie nicht richtig veraktet, wenn man die Aktenordnung nicht anwendet. Und da also gerade auch das Haushaltsreferat oder auch andere Bereiche jedwede Akte immer gleich wiedergefunden haben, sehe ich es so, dass die Aktenführung gar nicht so schlecht war.“⁴⁷⁶

4. Förderrichtlinien und Verwendungsnachweise

Um seitens des LAGuS und des Sozialministeriums eine bessere Steuerung bezüglich der Verwendung der Mittel der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 durch die LIGA-Verbände zu ermöglichen, erließ das Sozialministerium innerhalb des Untersuchungszeitraumes Förderrichtlinien für die besonderen sozialen Maßnahmen der Wohlfahrtspflege. Eine Beteiligung des Landesrechnungshofes M-V an der Erstellung dieser Richtlinien konnte der Zeuge Arenskrieger auf Nachfrage des Untersuchungsausschusses nicht eindeutig bestätigen. So gab er zu Protokoll: „Kann ich nicht sagen. Ich kann aber intern sagen, wie das bei uns läuft. Also, wir sind zu Förderrichtlinien anzuhören. Wir werden in aller Regel auch angehört. [...] Diese Aufgaben werden speziell von Mitarbeitern in der Präsidentenabteilung erledigt. Da laufen also alle Förderrichtlinien ein und die werden auch, ja, unter ständig wiederkehrenden Gesichtspunkten geprüft, diese Richtlinien. Aber konkret kann ich aus eigener Kenntnis zu dieser Richtlinie nichts sagen.“⁴⁷⁷ Der Zeuge Dr. Schweisfurth führte hierzu aus: „Aber im Normalfall [...] ist eine Förderrichtlinie absolut Standard. Und das ist das, was man auch erwarten würde, gerade vor dem Hintergrund der Abgrenzungsprobleme, gerade vor dem Hintergrund Zuwendungszwecke hinreichend präzise zu beschreiben, was eigentlich in besonderem Landesinteresse stehen soll und was eben nicht. Gerade vor dem Hintergrund ist ja die Förderrichtlinie bestens geeignet zu sagen: Zuwendungszweck ist das - und Zuwendungszweck ist das nicht. Damit hat man ja schon mal auch für die Verwendungsnachweisprüfung im Grunde ja schon mal Maßstäbe.“

⁴⁷⁴ SM941, S. 13

⁴⁷⁵ vgl. ADRs. 7/94

⁴⁷⁶ WP049-27-04-2020, S. 25

⁴⁷⁷ WP012-11-06-2018, S. 20

Und nicht nur Gesprächsprotokolle, die irgendwie in den Förderakten sind, wo man sagen kann: Man hat sich getroffen [...]. Das ist ja nichts rechtlich Greifbares. [...] Rechtlich greifbar ist eine Förderrichtlinie.“⁴⁷⁸

Auf die Nachfrage des Untersuchungsausschusses hin, ob die bestehenden Verwaltungsvorschriften ausreichen, antwortete die Zeugin Arndt: „Aber wie der Landesrechnungshof das sieht, haben wir auch in der Prüfungsmitteilung geschrieben: ‚Es sollte auf gesetzliche Grundlagen gestellt werden‘. So steht es drin. Und zwar mit allem Drum und Dran. Dann hätte - wenn man es richtig macht -, dann hätte das Land beziehungsweise erst das Parlament und dann das Sozialministerium als Exekutive die Steuerungsfunktion.“⁴⁷⁹

Im Rahmen seiner Prüfungen hatte der Landesrechnungshof M-V auch angemerkt, dass die LIGA-Verbände einfache Verwendungsnachweise hätten einreichen dürfen, also Nachweise, ohne dabei für jede Ausgabe einen Einzelbeleg vorlegen zu müssen.⁴⁸⁰ Dem Zeugen Dr. Schweisfurth zufolge habe als Konsequenz aus den Erkenntnissen der Prüfung durch den Landesrechnungshof M-V das einfache Verwendungsnachweisverfahren überdacht werden müssen: „Und ich meine, es gibt auch eine Textpassage, die sagt, dass, wenn man im Grunde solche Prüfungserkenntnisse hat als Bewilligungsbehörde und als zuständiges Ministerium, dass man dann eigentlich ein einfaches Verwendungsnachweisverfahren für die Zukunft eigentlich nicht mehr machen kann.“⁴⁸¹

Zur Qualität der beim LAGuS durch die LIGA-Verbände mit den Verwendungsnachweisen eingereichten Sachberichte erklärte die Zeugin Köster: „Also die Sachberichte an sich haben wir nicht inhaltlich tief geprüft. Wir haben sie uns natürlich angeguckt, um zu sehen, ob das umgesetzt wurde, was laut Zuwendungsbescheid oder laut Antrag beantragt und laut Zuwendungsbescheid bewilligt wurde. Aber wir sind jetzt nicht auf die Qualität der Sachberichte eingegangen. Also, die haben wir jetzt nicht vertieft geprüft. Wir haben uns mehr an die Ausgaben gehalten. Die Sachberichte an sich sind sehr - also, wurden vielfach fortgeschrieben.“⁴⁸² Dazu merkte die Zeugin Arndt noch an: „Wenn man den einfachen Verwendungsnachweis zulässt, egal, ob der Beleglisten hat oder nicht, es ist und bleibt ein einfacher Verwendungsnachweis. Dann - und dann habe ich keine Stichprobenregelung als LAGuS oder als Bewilligungsbehörde - dann muss ich jeden Verwendungsnachweis anfassen und von vorn bis hinten prüfen nach § 11 Absatz 2 oder Absatz 1 Satz 2, § 44 LHO. Ich kann [...] wegen der Fülle kann ich eine Stichprobenregelung für jeden Förderbereich erlassen nach Anhörung des Landesrechnungshofes.“⁴⁸³

⁴⁷⁸ WP009-26-02-2018, S.34 f.

⁴⁷⁹ WP016-01-10-2018, S. 30

⁴⁸⁰ vgl. SM918, Tz. 146 f.

⁴⁸¹ WP009-26-02-2018, S. 24

⁴⁸² WP014-03-09-2018, S. 63

⁴⁸³ vgl. WP016-01-10-2018, S. 25

Feststellungen, die den Bereich des Besserstellungsverbot es betreffen, konnten bei der Prüfung der Zuschüsse für die Förderung der LIGA-Verbände durch den Landesrechnungshof nicht getroffen werden. Dazu führte die Zeugin Arndt zunächst aus: „Besserstellung spielt regelmäßig in Zuwendungsprüfungen eine Rolle. In diesem Fall haben wir keine derartigen Feststellungen treffen können oder getroffen.“⁴⁸⁴ Allerdings betonte die Zeugin auch, dass nicht alle Förderungen geprüft würden. So sagte sie: „Weil wir überwiegend den LIGA-Titel geprüft haben. Wir haben nicht quer geprüft, sondern längs.“⁴⁸⁵

Die Frage des Untersuchungsausschusses, ob in gewissen Abständen vonseiten des Landesrechnungshofes Nachprüfungen gemacht würden, verneinte der Zeuge Arenskrieger: „Also, ob wir [als Landesrechnungshof] zu diesen Prüfungen hier konkret hinterher noch mal nachgeprüft haben, nein.“⁴⁸⁶ In diesem Zusammenhang gab der Zeuge Dr. Schweisfurth auch noch zu Protokoll: „Ob und was [der Landesrechnungshof] prüft, und ob er Nachschauprüfungen macht und wo er sie macht - das ist alles im Ermessen des Landesrechnungshofes. Und ich würde Gott weiß was tun und auf keinen Fall meiner Nachfolgerin irgendwelche Ratschläge geben, wo sie Nachschauprüfungen machen soll und wo nicht. [...] Also, insofern, aber vielleicht kann ich Ihnen dies ein bisschen zurückgeben: Es ist vielleicht Ihre Aufgabe als Abgeordneter, das eine oder andere Mal auch, es gibt einen Finanzausschuss, da kann man auch nachfragen. Man kann sich in diesem Bereich berichten lassen. Da gibt es ja viele Möglichkeiten, die Sie als Abgeordneter haben, um auf einen Förderbereich einen besonderen Blick zu behalten, um zu sagen: Ich will, dass wir dort einen Blick eben darauf haben.“⁴⁸⁷

5. Geschäftsstellenförderung der LIGA-Spitzenverbände

Die Mittel des LIGA-Titels 684.07 dienen der Unterstützung für die Arbeit der Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege. Konkret werden hierfür Zuschüsse für Personal- und Sachausgaben genannt. Zudem können die Mittel aus dem LIGA-Titel für alle anderen übrigen Titel aus der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 eingesetzt werden. Der Titel 684.07 ist somit gegenüber den anderen Bereichen aus der Förderung für die LIGA-Verbände deckungsfähig.⁴⁸⁸

Die Mittel aus den Titeln der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 mussten im Sinne des Landesinteresses verwendet werden und waren somit zweckgebunden. Der Stellungnahme des Sozialministeriums zur Prüfmitteilung des Landesrechnungshofs M-V zufolge sei es dabei das Ziel, die Mittel für Projektförderung oder Beratungsleistungen einzusetzen und nicht vorrangig für Verwaltungskosten der Geschäftsstellen der LIGA-Verbände. Die Förderung von Geschäftsstellen der LIGA-Verbände habe somit einen nachrangigen Status.⁴⁸⁹

⁴⁸⁴ WP016-01-10-2018, S. 16

⁴⁸⁵ WP016-01-10-2018, S. 17

⁴⁸⁶ WP012-11-06-2018, S. 30

⁴⁸⁷ WP009-26-02-2018, S. 39

⁴⁸⁸ vgl. SM918., Tz. 26

⁴⁸⁹ vgl. SM941, S. 4

Gemäß einer Vorgabe des Sozialministeriums sollte die Geschäftsstellenförderung aus dem LIGA-Titel 684.07 reduziert beziehungsweise begrenzt werden, sodass jeder der LIGA-Verbände maximal 30 Prozent seiner gesamten Förderung aus den Mitteln der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 aus dem LIGA-Titel 684.07 erhält und somit für die Förderung seiner Geschäftsstelle auch nur Fördermittel in Höhe dieses Anteils verwendet.⁴⁹⁰ Trotz dieser Vorgabe wurde im Rahmen der Prüfung durch den Landesrechnungshof M-V konstatiert, dass einige Landesverbände den Anteil der Geschäftsstellenförderung von 30 Prozent am gesamten Fördervolumen aus den Titel der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 überschritten.⁴⁹¹ Die Anteile, welche die einzelnen Landesverbände jeweils für die Geschäftsstellenförderung einsetzten, sind der folgenden Tabelle 4 aus der Prüfmitteilung zu entnehmen.

Tabelle 4

<i>Verhältnis LIGA-Titel und weitere MG 62 von 2010 bis 2016 (in Euro)</i>							
Jahr	Förderbereich	AWO	Caritas Meckl.	Caritas Vorp.	DRK	Diakonie	DPWV
2010	LIGA-Titel 684.07	43,8 %	18,1 %	13,8 %	33,5 %	50,6 %	38,8 %
	Direkte Maßnahmen der Wohlfahrtspflege	56,2 %	81,9 %	86,2 %	66,5 %	49,4 %	61,2 %
2011	LIGA-Titel 684.07	37,0 %	18,3 %	13,2 %	33,2 %	55,6 %	36,3 %
	Direkte Maßnahmen der Wohlfahrtspflege	63,0 %	81,7 %	86,8 %	66,8 %	44,4 %	63,7 %
2012	LIGA-Titel 684.07	32,8 %	22,5 %	16,3 %	33,5 %	46,2 %	30,7 %
	Direkte Maßnahmen der Wohlfahrtspflege	67,2 %	77,5 %	83,7 %	66,5 %	53,8 %	69,3 %
2013	LIGA-Titel 684.07	31,4 %	21,4 %	15,4 %	32,1 %	45,0 %	27,5 %
	Direkte Maßnahmen der Wohlfahrtspflege	68,6 %	78,6 %	84,6 %	67,9 %	55,0 %	72,5 %

Die hier aufgeführten Werte weisen neben der Überschreitung der 30-Prozent-Grenze auch auf eine ungleiche Verteilung bei der Verwendung der Mittel durch die einzelnen LIGA-Verbände hin. Nur wenige der LIGA-Verbände verwendeten ausschließlich geringe Anteile der Fördermittel für Personal- und Sachausgaben der eigenen Geschäftsstelle. Der LIGA-Verband mit dem geringsten Anteil an Geschäftsstellenförderung war die Caritas Vorpommern - Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. In dem durch den Landesrechnungshof M-V geprüften Zeitraum von 2010 bis 2013 wurden lediglich zwischen 13,2 Prozent und 16,3 Prozent (durchschnittlich 14,68 Prozent) des Anteiles der Zuwendungen für die Förderung der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingesetzt. Auf der anderen Seite wurden durch einige LIGA-Verbände für die Personal- und Sachausgaben der eigenen Geschäftsstelle anteilig Mittel in einer Höhe verwendet, die die vorgeschriebene Grenze von 30 Prozent überstiegen. Den höchsten Anteil an Geschäftsstellenförderung verwendete die Diakonie. Hier lag der Anteil in dem vom Landesrechnungshof M-V untersuchten Zeitraum von 2010 bis 2013 zwischen 45,0 und 55,6 Prozent (durchschnittlich 49,35 Prozent).

⁴⁹⁰ vgl. SM918, Tz. 41; vgl. auch SM1011, S. 1 f.

⁴⁹¹ vgl. SM918, Tz. 41 ff.

Im Umkehrschluss verwendeten die LIGA-Verbände auch unterschiedlich hohe Anteile ihrer Fördermittel für direkte Maßnahmen der Wohlfahrtspflege. Am höchsten war dieser Anteil im durch den Landesrechnungshof M-V geprüften Zeitraum mit minimal 83,7 Prozent und maximal 86,8 Prozent (durchschnittlich 85,33 Prozent) bei der Caritas Vorpommern - Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. und am geringsten demnach mit maximal 55,0 und minimal 44,4 Prozent (durchschnittlich 50,65 Prozent) bei der Diakonie.⁴⁹²

Für diese unterschiedliche Verwendung der jeweiligen Mittel aus den Titeln der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 durch die LIGA-Verbände sei für den Landesrechnungshof M-V keine erkennbare Begründung vorhanden oder abzuleiten.⁴⁹³ Auch eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Größe der einzelnen LIGA-Verbände habe hier letztlich keinen Aufschluss liefern können, wie der Landesrechnungshof M-V in seiner Prüfungsmitteilung schrieb: „Der Landesrechnungshof hat bei seinem Vergleich sehr wohl berücksichtigt, dass sich die unterschiedliche Größe der einzelnen Landesverbände (Struktur, Untergliederungen, Anzahl der Einrichtungen und Mitarbeiter) auch auf die Höhe der finanziellen Mittel, die jeder Einzelne erhält, ausgewirkt hat. Dennoch bleibt offen, aus welchem Grund die prozentuale Aufteilung der finanziellen Mittel einzelner Spitzenverbände zwischen dem LIGA-Titel und den anderen Maßnahmen der Wohlfahrtspflege so erheblich voneinander abweicht.“⁴⁹⁴

Der Zeuge Dr. Schweisfurth stellte im Rahmen seiner Vernehmung hierzu heraus: „Wir haben ein Zuwendungsrecht. Das ist ja in §§ 23 und 44 der Landshaushaltsordnung mit seinen ganzen Durchführungs-/Verwaltungsvorschriften geregelt. Der Markpunkt ist ja immer der: Das besondere Landesinteresse. [...] Und Sie müssten ja dann das besondere Landesinteresse begründen als Bewilligungsbehörde, warum man bei Zuwendungsempfängern deren Geschäftsstellen mitfinanziert. Das ist ja nicht üblich. Wir haben [...] viele Förderbereiche, wo Zuwendungsempfänger für Projekte Zuwendungen bekommen, die im besonderen Landesinteresse stehen, die aber selbstverständlich ihren Geschäftsbetrieb aus eigenen Mitteln finanzieren und dafür auch keine Fördermittel erhalten. [...] Dass das Ministerium damals offenbar auch eine gewisse Skepsis hatte, merkt man ja daran, dass die eine Degression wollten. Das zeigt ja eine gewisse Richtung. Also Geschäftsförderung sollte sich reduzieren und damit sollte die Projektförderung für Beratungsaktivitäten der Spitzenverbände steigen. Also, wie gesagt: Man kann bei der Geschäftsförderung durchaus kritisch sein, das ist hier noch sehr milde formuliert.“⁴⁹⁵

Auch der Zeuge Arenskrieger äußerte sich dazu: „Das haben wir [...] unter ‚Folgerungen‘ in dem Berichtsbeitrag geschrieben. [...] Das ist diese Textziffer 479: ‚Das Land hat den Spitzenverbänden aus dem LIGA-Titel Zuwendungen zur Projektförderung [...] finanziert. [...] Die Prüfung hat allerdings gezeigt, dass erhebliche Abgrenzungsprobleme zwischen den Aufgaben der Landesverbandsgeschäftsstellen als solchen und der Wahrnehmung der fachlichen Beratung durch die Landesverbände bestehen. Folglich handelt es sich nicht um Projektförderungen im Sinne des Zuwendungsrechts [...].‘ Das ist auch daran deutlich geworden, dass diese Förderung quasi unverändert 20 Jahre lief, dass die Spitzenverbände sich intern über die Verteilung der Mittel verständigt haben. Faktisch war das eine institutionelle Förderung, die nach unserer Auffassung allerdings keine entsprechende rechtliche Grundlage hatte.“⁴⁹⁶

⁴⁹² vgl. SM918, Tz. 42 f.

⁴⁹³ vgl. SM918, Tz. 44

⁴⁹⁴ SM918, Tz. 44

⁴⁹⁵ WP009-26-02-2018, S. 11 f.

⁴⁹⁶ WP012-11-06-2018, S. 9 f.

Daneben wies der Landesrechnungshof M-V in seiner Prüfungsmitteilung auch darauf hin, dass die LIGA-Verbände in ihren Zuwendungsanträgen regelmäßig nur ihre verbandspezifische Arbeit beschrieben und somit auf eine konkrete Beschreibung hinsichtlich der Verwendung der finanziellen Mittel verzichtet hätten. Das LAGuS habe diese allgemeine Beschreibung dennoch stets als hinreichenden Zuwendungszweck akzeptiert und auf dessen Grundlage die Förderung gewährt.⁴⁹⁷

Der Landesrechnungshof M-V bezeichnete bei der Beschreibung der Zuwendungszwecke bezüglich der Geschäftsstellen insbesondere die sogenannte Tätigkeit „Hilfestellung bei der Antragsstellung“ als zumindest ungewöhnlich. Diese Einschätzung beruhe darauf, dass für die Gewährung einer Förderung, also auch für die Mittel aus dem LIGA-Titel, eine Antragsstellung notwendige Voraussetzung sei. Eine Unterstützung beziehungsweise Hilfestellung bei dieser Antragsstellung könne somit nicht mit Fördermitteln finanziert werden, da sonst der angegebene Zweck der Zuwendung bereits vor der Gewährung und der Vergabe der Fördermittel erfüllt sei.⁴⁹⁸

In diesem Zusammenhang wies der Zeuge Dr. Sloot im Untersuchungsausschuss auf folgendes hin: „Das Hauptproblem bei der Förderung als solches ist, es ist als Projektförderung konzipiert, diese Förderung. Obwohl eigentlich allen Beteiligten auch mehr oder minder klar ist, dass es eine institutionelle Förderung ist. Das passt einfach nicht zueinander.“⁴⁹⁹ Später ergänzte der Zeuge noch: „Egal, wie man das macht, muss man das dann eben auch tatsächlich beim Namen benennen und eben auch als Fördermittelgeber benennen, dafür ist das Geld da. Wenn es eben für die Geschäftsstelle sein soll, gut, dann ist es für die Geschäftsstelle. Aber nicht irgendwie unter einem anderen Namen und für etwas Anderes verwendet.“⁵⁰⁰

6. Verwendung und Abrechnung der Geschäftsstellenförderung

Im Landeshaushaltsplan ist für das jeweilige Haushaltsjahr die Höhe der durch das Land für die LIGA-Verbände vorgesehenen Zuwendungen zur Förderung der Geschäftsstellen im Titel 684.07 festgelegt. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben teilen sich dabei auf in Personalausgaben sowie Sachausgaben. Laut dem Landesrechnungshof M-V kann jeder Landesverband über die konkrete Verwendung der Sachausgaben autonom im Rahmen seines Finanzierungsplanes verfügen. In diesem Zusammenhang führte der Landesrechnungshof M-V in seiner Prüfungsmitteilung aus: „Die Abrechnungspraxis der geprüften Landesverbände hat gezeigt, dass jeder Verband verschiedenste Arten seiner Sachausgaben - wie z. B. Büromaterial, Miete, Ausgaben für Hard- und Software, Öffentlichkeitsarbeit, usw. -, die er teilweise auch ohne die seit über 20 Jahren gewährten Landeszuschüsse zu tragen gehabt hätte, nach unterschiedlichster Art und Weise aufteilt und in den Verwendungsnachweisen abgerechnet hat.“⁵⁰¹

⁴⁹⁷ vgl. SM918, Tz. 52 f.

⁴⁹⁸ vgl. SM918, Tz. 54

⁴⁹⁹ WP014-03-09-2018, S. 15

⁵⁰⁰ WP014-03-09-2018, S. 30

⁵⁰¹ SM918, Tz. 144

Zum Abrechnungs- und Verwendungsnachweisverfahren der Mittel für die Förderung der Geschäftsstellen der LIGA-Verbände kritisierte der Landesrechnungshof M-V die Anwendung von einfachen Verwendungsnachweisen. So schrieb der Landesrechnungshof in seinem Bericht: „Obgleich der Landesrechnungshof nur stichprobenweise Ausgaben und Belege geprüft hat, ist die Vielzahl der zweckwidrigen Ausgaben offensichtlich. Aufgrund der Zulassung von einfachen Verwendungsnachweisen konnte die Bewilligungsbehörde nicht erkennen, ob die von den Landesverbänden abgerechneten Ausgaben dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck zuzurechnen sind. Die Verbände haben nämlich auch über den bereits weit gefassten Zuwendungszweck hinausgehende Personal- und Sachausgaben abgerechnet.“⁵⁰²

Daneben stellte der Landesrechnungshof M-V fest, dass die LIGA-Verbände die Landesmittel aus dem LIGA-Titel 684.07 seit mehr als 20 Jahren für die Finanzierung der Personal- und Sachausgaben für Beschäftigte ihrer Landesgeschäftsstellen zur Durchführung von Fachberatung gebrauchen. Infolgedessen finanziert und fördert das Land seither als Dauerförderung jährlich dieselben von den LIGA-Verbänden wahrgenommenen Aufgaben. Dies widerspreche dem Landesrechnungshof zufolge dem Wesen einer Projektförderung.⁵⁰³

Darüber hinaus stellte der Landesrechnungshof M-V die Eignung einer Projektförderung als Zuwendungsart für die Spitzenverbandsförderung grundsätzlich in Frage, da es sich in der Praxis nicht um klar abgrenzbare Projekte handle und es sehr schwierig sei, die Fachberatung von anderen Aufgaben der Landesverbandsgeschäftsstellen abzugrenzen. Dazu führte der Landesrechnungshof M-V aus: „Bei den Spitzenverbänden sind nämlich nur einzelne Mitarbeiter im Projekt vollbeschäftigt, aber eine Vielzahl ihrer Beschäftigten anteilig im Projekt tätig. Zudem ist die Abrechnung von Sachausgaben gerade bei anteilig im Projekt Beschäftigten problematisch, weil diese Mitarbeiter der Fachberatung überwiegend auch andere Aufgaben in den Geschäftsstellen der Landesverbände wahrnehmen. Dies wird insbesondere durch die in den Spitzenverbänden unterschiedlich praktizierte Aufteilung von Sachausgaben deutlich.“⁵⁰⁴ Außerdem hat sich für den Landesrechnungshof M-V gezeigt, dass es für die LIGA-Verbände schwierig sei, die durch das jeweilige Projekt entstandenen Sachausgaben von denen durch die reine Verbandsarbeit normalerweise angefallenen Ausgaben abzugrenzen. Hierzu schrieb der Landesrechnungshof M-V in seiner Prüfungsmitteilung: „Die Prüfung hat gezeigt, dass die Verbände selbst erhebliche Probleme bei der Abgrenzung der durch das Projekt ‚angefallenen‘ Sachausgaben von ihren bei der reinen Verbandsarbeit üblicherweise angefallenen Ausgaben haben. Dies spiegelt sich insbesondere auch in der erheblich voneinander abweichenden und zwischen den einzelnen Verbänden divergierenden Methodik der Aufteilung und Abrechnung verschiedener Sachausgabearten wider. Unabhängig von nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln für Sachausgaben ist diese Zuwendungs- und Abrechnungspraxis dem Zuwendungsrecht fremd.“⁵⁰⁵

⁵⁰² SM918, Tz. 146

⁵⁰³ vgl. SM918, Tz. 149

⁵⁰⁴ SM918, Tz. 149

⁵⁰⁵ SM918, Tz. 145

6.1. Verwendung und Abrechnung durch den AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Zeuge Arenskrieger verdeutlichte auf Nachfrage des Ausschusses, dass sich die Ausführungen im Landesfinanzbericht 2015 über die zweckwidrige Verwendung von Landesmitteln durch die LIGA-Verbände größtenteils auf den AWO Landesverband M-V bezögen: „Wir haben dazu ja einen weiteren Berichtsbeitrag, der beginnt ja auf Seite 185. Die Überschrift lautet ‚Verwendung von Landesmitteln durch die in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände‘. Und da wird eine Vielzahl von zweckwidrigen Verwendungen aufgelistet, die beziehen sich in erster Linie auf die AWO. Am Ende die Caritas nur noch sehr geringfügig am Rande. [...] Bei der AWO war schon zum Zeitpunkt der Prüfung eine Änderung eingetreten und zwar in der Geschäftsführung. Also, das waren zum Zeitpunkt der Prüfungsmitteilung auch schon wieder Dinge aus der Vergangenheit. [...] Nur, es ist in den von uns festgestellten Einzelfällen eben auch zu zweckwidrigen Mittelverwendungen gekommen. Also, das kann man jetzt nicht pauschalisieren.“⁵⁰⁶

Auch die Zeugin Arndt bestätigte, dass es sich hier konkret um den AWO Landesverband M-V handelte. So sagte sie: „Das wissen Sie sicherlich. Sie haben ja die Prüfungsmitteilung auch gelesen. Dann wissen Sie, dass das der AWO Landesverband war.“⁵⁰⁷

a) Gehaltszahlungen für einen ehemaligen Geschäftsführer

Der AWO Landesverband M-V habe dem Landesrechnungshof M-V zufolge fälschlicherweise für mehrere Jahre sowohl rückwirkende Gehaltszahlungen als auch Einmal- sowie Sonderzahlungen für einen ehemaligen Geschäftsführer i. H. v. insgesamt 28 500 Euro in Verwendungsnachweisen abgerechnet.⁵⁰⁸ Über das Thema Gehaltszahlungen für den ehemaligen Geschäftsführer urteilt der Landesrechnungshof M-V wie folgt: „Abrechnungen von rückwirkend vorgenommenen Gehaltszahlungen in Verwendungsnachweisen, die außerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraums geleistet wurden, sind unzulässig. Zudem waren die gegenüber der Bewilligungsbehörde abgerechneten Sonder- und Einmalzahlungen weder beantragt noch als zuwendungsfähig anerkannt. Diese über mehrere Jahre vorgenommenen Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten lassen auf eine oberflächliche Aufgabenwahrnehmung innerhalb dieses Spitzenverbandes schließen.“⁵⁰⁹

Damit kommt der Landesrechnungshof M-V zur Schlussfolgerung, dass der AWO Landesverband M-V nicht mehr vollumfänglich seinen Pflichten als Zuwendungsempfänger bei der Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen nachkomme und schreibt: „Die Vielzahl der Feststellungen [...] geben Anlass zu der Frage, ob der Spitzenverband als Zuwendungsempfänger seinen Verpflichtungen bei der Durchführung und Abrechnung von Maßnahmen noch gerecht wird.“⁵¹⁰

⁵⁰⁶ WP012-11-06-2018, S. 12

⁵⁰⁷ WP016-01-10-2018, S. 15

⁵⁰⁸ vgl. Drs. 6/5277, Tz. 506

⁵⁰⁹ Drs. 6/5277, Tz. 507

⁵¹⁰ Drs. 6/5277, Tz. 520

Der Landesrechnungshof M-V gab an, auch das Sozialministerium vertrete die Ansicht, diese Ausgaben seien nicht zuwendungsfähig: „Auch das Ministerium teilt die Auffassung, dass die in den Jahren 2009 und 2010 rückwirkend vorgenommenen Gehaltszahlungen sowie die Sonderzahlung zum Ausgleich sozialer Nachteile bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zuwendungsfähig sind. Hinsichtlich der Einmalzahlung für die geleistete Arbeit zum Jahresabschluss 2009 wird im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung die Rechtsnatur der Zahlung und das Vorliegen eines Rechtsgrundes geprüft werden.“⁵¹¹

b) Personal- und Sachausgaben

Auch im Bereich der Personal- und Sachausgaben ergaben die Prüfungen des Landesrechnungshofes M-V, dass der AWO Landesverband M-V eine Vielzahl von zweckwidrigen Ausgaben tätigte. So rechnete dieser Verband für einen Mitarbeiter für einen Zeitraum von zwei Monaten Personalausgaben i. H. v. ca. 4 400 Euro ab, obwohl dieser dort noch gar nicht angestellt war und dementsprechend auch kein Gehalt bezog.⁵¹² In einem anderen Fall kürzte der AWO Landesverband M-V die Personalausgaben für Dezember 2013 im Januar 2014 um etwa 300 EUR, zeigte diese Korrektur allerdings bei der späteren Abrechnung der Personalausgaben für das Jahr 2013 nicht an.⁵¹³

Im Rahmen weiterer Stichproben wurde konstatiert, dass der AWO Landesverband M-V mindestens 73 000 Euro an finanziellen Mitteln für Personal- und Sachausgaben zweckentfremdet hatte. So wurden für einige Mitarbeiter Personalausgaben abgerechnet, die weder beantragt noch bewilligt wurden. Zudem wurden Personalausgaben abgerechnet, die überhaupt nicht entstanden waren. Darüber hinaus konnten manche Personalausgaben nicht belegt werden, weil diesen Ausgaben keine rechtliche Verpflichtung zugrunde lag.⁵¹⁴

Außerdem stellte der Landesrechnungshof M-V fest, dass der Vorstand des AWO Landesverbands M-V die Satzungsregelungen missachtete, da er für mehrere Jahre über keine gültige Geschäftsordnung verfügte.⁵¹⁵ Hinzukommend konnte auch nicht mehr nachgewiesen werden, in welcher Fassung die Protokolle über Vorstandssitzungen beschlossen wurden, weil dem Protokoll der jeweils folgenden Sitzung die beschlossene Protokollfassung der vorhergehenden Sitzung als Nachweis fehlte.⁵¹⁶

⁵¹¹ Drs. 6/5277, Tz. 508

⁵¹² vgl. Drs. 6/5277, Tz. 495

⁵¹³ vgl. Drs. 6/5277, Tz. 495

⁵¹⁴ vgl. Drs. 6/5277, Tz. 521

⁵¹⁵ vgl. Drs. 6/5277, Tz. 522

⁵¹⁶ vgl. Drs. 6/5277, Tz. 523

c) Fehlende Belege und Einschränkung der Vor-Ort-Prüfung

Daneben war es dem AWO Landesverband M-V teils auch nicht mehr möglich gewesen, den Prüfern des Landesrechnungshofes M-V die den Verwendungsnachweisen zugrundeliegenden Belege gesondert vorzuzeigen.⁵¹⁷ Das partielle Fehlen von Belegen und Unterlagen bei diesem Verband bestätigte auch der Zeuge Dr. Sloot: „Und dann gab es bei eben dem Wohlfahrtsverband, wo auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung dann infrage stand, eben Probleme die Unterlagen als solche, einfach die passenden Belege zu finden[.] [...] Da haben die Kollegen dann halt irgendwann einfach abgebrochen, [...] weil es halt nicht entsprechend sortiert war, was man brauchte.“⁵¹⁸

Aufgrund dieser Problematik begrenzte das Vor-Ort-Prüfungsteam des Landesrechnungshofes M-V den zeitlichen und inhaltlichen Umfang der zu prüfenden Nachweise auf nur noch zwei bewilligte Jahre.⁵¹⁹ Dabei konzentrierte sich die weitere Vor-Ort-Prüfung dann lediglich noch auf bestimmte Unterlagen. In diesem Zusammenhang sagte die Zeugin Köster vor dem Ausschuss aus: „Also, im Prüfverfahren sind uns Prüferwochen vorgegeben, innerhalb dessen wir die Prüfung abgeschlossen haben müssen. Und so planen wir ja auch für jeden Träger eine bestimmte Anzahl an Prüftagen ein. Und ich meine mich recht zu erinnern, dass wir drei oder vier Tage vor Ort bei jedem Träger waren. Bei dem einen geht es schneller, weil der Prüfumfang aufgrund der Höhe der Zuwendungen nicht so groß ist wie bei einem anderen Träger. [...] Und bei einem Träger haben wir halt festgestellt, nach drei Tagen hatten wir noch nicht alle Unterlagen, die wir aber brauchten, um das, was wir uns ursprünglich vorgenommen hatten, zu prüfen. Und dann haben wir das Ganze eingeschränkt und haben gesagt: So, wir wollen jetzt konkret das, das, das haben.“⁵²⁰

d) Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung

Zu den durch den Landesrechnungshof M-V getroffenen Feststellungen zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung des AWO Landesverbands M-V erklärte der Zeuge Dr. Sloot: „Also, hier in dem Fall, wo die ordnungsgemäße Geschäftsführung infrage stand, hatten wir eben so viele Feststellungen schon, dass man sagen muss, das reicht jetzt auch. Wir haben genügend, um [...] zu der Wertung zu kommen: Die ordnungsgemäße Geschäftsführung steht infrage. So viele Feststellungen im Bereich Personal- oder Sachkosten, dass wir da nicht tiefer gehen müssten. Natürlich, wenn wir jetzt punktuell eine bestimmte Sache prüfen wollten, und jemand sagt ‚Die Unterlagen gibt es nicht‘ oder die werden so unzureichend vorgelegt, dass man nichts anfangen könnte damit, würde man natürlich stärker nachhaken. Hier in dem Fall hatten wir aber aufgrund der Unterlagen, die vorlagen und die geprüft werden konnten, bereits so viele Feststellungen, dass es eben zu dieser Gesamteinschätzung bei uns gereicht hat und dann haben wir da an der Stelle dann bei den Erhebungen Schluss gemacht.“⁵²¹

⁵¹⁷ vgl. Drs. 6/5277, Tz. 524

⁵¹⁸ WP014-03-09-2018, S. 14 f.

⁵¹⁹ vgl. Drs. 6/5277, Tz. 524

⁵²⁰ WP014-03-09-2018, S. 49

⁵²¹ WP014-03-09-2018, S. 20 f.

Konkret äußerte sich die nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung durch nicht sachgerecht abgeheftete Belege und ähnliches. Der Zeuge Arenskrieger sagte dazu aus, er könne sich „[...] überhaupt nicht erinnern, also eine Organisation, wie der AWO, dass wir da die ordnungsgemäße Geschäftsführung in Zweifel gezogen hätten. Das kommt bei kleineren Vereinen häufiger vor, die also völlig überfordert sind.“⁵²²

Die Zeugin Köster erläuterte diesbezüglich: „Einfacher Verwendungsnachweis, wenn der überschlägig geprüft wird, also die kursorische Prüfung, Eingangsprüfung stattfindet, daraus kann man es [die unordnungsgemäße Geschäftsführung] natürlich nicht erkennen. Es kann nur bei einer vertieften Verwendungsnachweisprüfung so wie wir sie dann nachher gemacht haben, erkannt werden. Da das LAGuS in diesem Falle beim AWO-Träger keine vertiefte Verwendungsnachweisprüfung für die Jahre vorgenommen hat, konnte es zu dem Zeitpunkt auch nicht auffallen.“⁵²³

Der Zeuge Dr. Sloot fügte hinzu: „Also, die Feststellung oder die Darlegung, dass eine nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung gegeben ist, ist ja immer eine Gesamteinschätzung, die wir für den Zeitraum eben ungefähr 2010 bis 2013 getroffen haben, insofern auch zurückgewandt liegt. Die Bewilligungsbehörde muss im Grunde neu prüfen aufgrund der Erkenntnisse, die sie dann für die aktuelle Prüfung gewinnt, ob sie eben diese Einschätzung auch für die Zukunft oder für den Ist-Moment teilt. Oder eben, ob sie vielleicht da auch Sachen geändert haben seit dem Prüfungszeitraum. Das muss man ja dann neu beurteilen. Wir blicken ja erst mal soweit dann zurück. Inwiefern sie selbst das schon hätte feststellen können, liegt natürlich daran, wie sie die Förderungen auch selbst kontrolliert. Wenn sie z. B., weil der einfache Verwendungsnachweis zugelassen ist oder weil sie eben keine vertiefte Belegprüfung vornimmt, nichts prüft, kann sie natürlich auch nicht zu dem Ergebnis der nicht ordnungsgemäßen Geschäftsführung gelangen.“⁵²⁴

Des Weiteren stellte der Zeuge Dr. Sloot in diesem Zusammenhang heraus: „Also, aus unserer Rechnungshofsicht - das ist aber jetzt wieder Auffassung - hätte man natürlich tiefer prüfen müssen. Inwiefern man bei der Bewilligungsbehörde selbst aufgrund Personalsituation und wie auch immer nicht die Möglichkeit hatte, tiefer zu prüfen, das kann ich nicht beurteilen. Aber aus unserer Sicht wäre in jedem Fall eine tiefere Prüfung erforderlich gewesen.“⁵²⁵

Aufgrund der gemachten Prüfungsfeststellungen empfehle der Landesrechnungshof M-V der Bewilligungsbehörde, bei künftigen Anträgen dieses Verbands auch dessen ordnungsgemäße Geschäftsführung zu prüfen. Dazu führte er konkret in seinem Landesfinanzbericht 2015 aus: „Der Landesrechnungshof hat aufgrund der dargestellten Rechtsverstöße und sonstigen Feststellungen erhebliche Zweifel, ob bei diesem Spitzenverband als Zuwendungsempfänger die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist. Bei künftigen Anträgen des Verbandes auf Zuschüsse des Landes wird die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Feststellungen des Landesrechnungshofes auch zu prüfen haben, ob bei dem Verband eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert ist.“⁵²⁶

⁵²² WP012-11-06-2018, S. 31

⁵²³ WP014-03-09-2018, S. 58

⁵²⁴ WP014-03-09-2018, S. 28

⁵²⁵ WP014-03-09-2018, S. 29

⁵²⁶ Drs. 6/5277, Tz. 525

Dabei verwies der Landesrechnungshof M-V im Übrigen auch auf die Verwaltungsvorschrift Nummer 1.2 zu § 44 LHO, wonach Zuwendungen nur solchen Zuwendungsempfängern bewilligt werden dürften, bei denen auch eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheine.⁵²⁷

Auf Nachfrage des Untersuchungsausschusses hin, ob die gesamten festgestellten Fehler in puncto ordnungsgemäßer Geschäftsführung des AWO Landesverbands M-V der Bewilligungsbehörde hätten auffallen müssen, antwortete die Zeugin Köster: „Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise für die Zeiträume, die wir geprüft haben, also die Jahre 2010 bis 2013, wenn eine Prüfung dort stattgefunden hätte, hätte dem LAGuS auch in Teilen das auffallen können. [...] Es kann nur bei einer vertieften Verwendungsnachweisprüfung, so wie wir sie dann nachher gemacht haben, erkannt werden. Da das LAGuS in diesem Falle beim AWO-Träger keine vertiefte Verwendungsnachweisprüfung für die Jahre vorgenommen hat, konnte es zu dem Zeitpunkt dem LAGuS auch nicht auffallen.“⁵²⁸

e) Schriftliche Stellungnahme der AWO zur Prüfmitteilung

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 informierte das Sozialministerium den AWO Landesverband M-V über den Abschluss der vom Landesrechnungshof M-V durchgeführten Prüfungen. In diesem Schreiben wurde dem Verband unter Fristsetzung bis zum 5. November 2015 die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes M-V gegeben.⁵²⁹ Zum Datum des 2. November 2015 bat der AWO Landesverband M-V schriftlich um eine Fristverlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 12. November 2015.⁵³⁰

Am 16. November 2015 schickte der AWO Landesverband M-V dem Sozialministerium seine Stellungnahme bezüglich der Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes M-V. In diesem Schreiben stellte er klar: „Unser Verband hat im Rahmen der Projektförderung Mittel in den vom Landesrechnungshof angenommenen Größenordnungen weder zweckwidrig verwendet noch abgerechnet. Im Rahmen seiner Bewertung der Projektdurchführung berücksichtigt der Landesrechnungshof nicht, dass die Zuwendungen auf der Basis einer Festbetragsfinanzierung erfolgten.“⁵³¹ Weiter heißt es in diesem Schreiben: „Die vom Landesrechnungshof geprüften Zuschüsse [...] wurden in den Jahren 2009 bis 2013 in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. [...] Im Grundsatz verpflichtet sich danach der Zuwendungsempfänger zur Leistung einer festen Summe, während der Zuwendungsnehmer einen variablen Eigenanteil bis zur Kostendeckung einbringt.“⁵³²

Ferner teilte der AWO Landesverband M-V seine Überzeugung mit, im Jahre 2009 seien von diesem keine Landesmittel unzulässig beansprucht worden: „Da die zuwendungsfähigen Kosten [...] den festgesetzten Festbetrag der Finanzierung deutlich übersteigen, liegt im Ergebnis keinesfalls eine unzulässige Inanspruchnahme von Landesmitteln im Jahre 2009 vor.“⁵³³

⁵²⁷ vgl. SM918, Tz. 95

⁵²⁸ WP014-03-09-2018, S. 57

⁵²⁹ vgl. SM926

⁵³⁰ vgl. SM931

⁵³¹ SM938, S. 1

⁵³² SM938, S. 1

⁵³³ SM938, S. 3

Im Hinblick auf das vom Landesrechnungshof M-V geprüfte Jahr 2010 betonte der AWO Landesverband M-V: „Zusammenfassend ist daher im Hinblick auf das Jahr 2010 festzustellen, dass auf der Grundlage des Verwendungsnachweises lediglich Landesmittel in der beantragten und bewilligten Höhe in Ansatz gebracht wurden. Die vom Landesrechnungshof gerügten Positionen haben sich auf die Höhe des Landesanteils nicht ausgewirkt. Unabhängig von der Frage der Beurteilung der Einzelpositionen liegt daher eine unberechtigte Inanspruchnahme von Landesmitteln oder gar eine Verschwendung von öffentlichen Mitteln offensichtlich nicht vor.“⁵³⁴ Nach Ansicht des AWO Landesverbandes M-V wurden darüber hinaus auch im geprüften Jahr 2011 keine Landeszuschüsse entgegen den Zuwendungsvorschriften beansprucht oder gewährt: „Zusammenfassend ist daher im Hinblick auf das Jahr 2011 - wie für die Vorjahre - festzustellen, dass auf der Grundlage des Verwendungsnachweises lediglich Landesmittel in der beantragten und bewilligten Höhe in Ansatz gebracht wurden. Die vom Landesrechnungshof gerügten Positionen haben sich auf die Höhe des Landesanteils in keiner Weise ausgewirkt. Unabhängig von der Frage der Beurteilung der Einzelpositionen liegt daher eine unberechtigte Inanspruchnahme von Landesmitteln oder gar eine Verschwendung von öffentlichen Mitteln offensichtlich nicht vor.“⁵³⁵ Ebenfalls seien auch für das Prüfungsjahr 2012 laut AWO Landesverband keine Landeszuschüsse entgegen den Zuwendungsvorschriften beansprucht oder gewährt worden: „Zusammenfassend ist daher im Hinblick auf das Jahr 2012 - wie für die Vorjahre - festzustellen, dass auf der Grundlage des Verwendungsnachweises lediglich Landesmittel in der beantragten und bewilligten Höhe in Ansatz gebracht wurden. [...] Unabhängig von der Frage der Beurteilung der Einzelpositionen liegt daher eine unberechtigte Inanspruchnahme von Landesmitteln oder gar eine Verschwendung von öffentlichen Mitteln offensichtlich nicht vor.“⁵³⁶ Gleiches gelte nach Ansicht des AWO Landesverbandes M-V auch für das Prüfungsjahr 2013, denn auch hier seien schlussendlich „die gewährten Zuwendungen ordnungsgemäß beantragt, gewährt und verwendet [worden]“.⁵³⁷

Auch den Vorwurf der nicht im Sinne der Zuwendungsvereinbarung gezahlten Gehälter in der Landesgeschäftsstelle wies der AWO Landesverband M-V zurück: „Entgegen der Auffassung des Landesrechnungshofes hat die Prüfung gerade nicht ergeben, dass der Verband insgesamt finanzielle Mittel für Personal- und Sachausgaben in Höhe von mindestens 73 000,00 Euro zweckwidrig verwendet, abgerechnet und vereinnahmt hat. [...] [S]ämtliche beanstandeten Positionen [wurden] durch Eigenmittel des Verbandes abgedeckt.“⁵³⁸

Zum Fehlen einer gültigen Geschäftsordnung für mehrere Jahre äußerte sich der AWO Landesverband M-V wie folgt: „Die Vorstandsarbeit erfolgte auf Basis der auch für die Jahre 2004 bis 2008 gültigen Geschäftsordnung. Entsprechend wurden auch insbesondere die Protokolle der Vorstandssitzungen vom Geschäftsführer erstellt.“⁵³⁹

⁵³⁴ SM938, S. 5

⁵³⁵ SM938, S. 9

⁵³⁶ SM938, S. 11

⁵³⁷ SM938, S. 11

⁵³⁸ SM938, S. 13

⁵³⁹ SM938, S. 14

Die durch den Landesrechnungshof M-V geäußerte Feststellung, beim AWO Landesverband M-V sei eine umfassende Prüfung nicht möglich gewesen, da es für einzelne Prüffahre an entsprechenden Belegen fehle, wurde bestritten: „Entgegen den Ausführungen des Landesrechnungshofes [...] lagen die erforderlichen Belege im Rahmen der Prüfung vor. Die Belege werden im Rahmen des allgemeinen Belegwesens erfasst und abgelegt. In jedem Kalenderjahr werden 9 bis 10 Ordner mit Belegen gefüllt.“⁵⁴⁰ Schließlich wies der AWO Landesverband M-V auch die Vorwürfe des Landesrechnungshofes M-V im Hinblick auf die infrage stehende ordnungsgemäße Geschäftsführung zurück und äußerte sich hierzu in seiner Stellungnahme wie folgt: „Anhaltspunkte für eine mangelnde ordnungsgemäße Geschäftsführung unseres Verbandes sind nicht ersichtlich.“⁵⁴¹

f) Gespräch zwischen Landesrechnungshof und AWO zur Prüfmitteilung

Im Nachgang der Prüfungsfeststellungen bat der AWO Landesverband M-V den Landesrechnungshof M-V um ein Gespräch. Hierzu gab der Zeuge Dr. Sloot zu Protokoll: „Einer der Wohlfahrtsverbände [...] hatte noch mal gesondert um ein Gespräch zu den Prüfungsfeststellungen gebeten. Das war derjenige, bei dem wir die ordnungsgemäße Geschäftsführung infrage gestellt hatten. Dieses Gespräch hat auch stattgefunden. Wir haben auch schriftlich miteinander kommuniziert. Das hat aber nicht zu einer Änderung der Prüfungsfeststellungen oder des Prüfungsberichtes geführt.“⁵⁴² Auch der Zeuge Arenskrieger schilderte dem Untersuchungsausschuss dazu seine Eindrücke: „Da gab es schon über die Bewertung nachher eine Auseinandersetzung, die in Richtung konfrontativ ging. Aber die eigentliche Prüfung an sich - also die Prüfungserkenntnisse - das war nicht. Wir haben also von der AWO auch alles bekommen, was wir wollten, was da war. Die waren nicht einverstanden mit unserer Feststellung, das ist ja offensichtlich.“⁵⁴³

Die Frage des Untersuchungsausschusses, ob die Zusammenarbeit mit dem AWO Landesverband M-V trotz allem kooperativ gewesen sei, wurde durch den Zeugen Arenskrieger bejaht.⁵⁴⁴ Auf eine weitere Nachfrage des Untersuchungsausschusses, ob der AWO Landesverband M-V versucht hatte, auf den Landesrechnungshof M-V Einfluss zu nehmen, um den Abschlussbericht zu ändern, erwiderte der Zeuge Dr. Sloot: „Na gut, was heißt Einfluss zu nehmen. Nach seiner Auffassung waren bestimmte Feststellungen oder Schlussfolgerungen unzutreffend gewesen. Wenn jemand die Feststellung, die wir getroffen haben, für unzutreffend hält, möchte er natürlich erreichen, dass wir die entsprechend ändern. Wir haben aber eben dann miteinander gesprochen und uns auch schriftlich ausgetauscht, haben keinen Anlass gesehen, etwas an unseren Schlussfolgerungen ändern zu müssen und haben es dann entsprechend auch dabei belassen.“⁵⁴⁵

⁵⁴⁰ SM938, S. 13

⁵⁴¹ SM938, S. 13 f.

⁵⁴² WP014-03-09-2018, S. 7 f.

⁵⁴³ WP012-11-06-2018, S. 29

⁵⁴⁴ vgl. WP012-11-06-2018, S. 32

⁵⁴⁵ WP014-03-09-2018, S. 23

Der Zeuge Arenskrieger sah die beim AWO Landesverband M-V gemachten Prüfungsfeststellungen als eine erstmals vorgekommene Ausnahmerecheinung an: „Also, der Vorgang hier zur AWO ist eine absolute Ausnahmerecheinung. Das ist auch extrem selten. Oder, ich kann mich überhaupt nicht erinnern, also eine Organisation, wie der AWO, dass wir da die ordnungsgemäße Geschäftsführung in Zweifel gezogen hätten. Das kommt bei kleineren Vereinen häufiger vor, die also völlig überfordert sind. Aber bei der AWO - und ich hatte eingangs gesagt, das hat auch einen Wechsel da stattgefunden in der Geschäftsführung. Wir haben schon mit der neuen Geschäftsführung uns da auseinandergesetzt über diese Prüfung und ich gehe davon aus, dass oder ich kann jetzt für die Zukunft nichts sagen. Ich soll ja zur Vergangenheit, das war eine absolute Ausnahme, vor allem auch in dieser Ballung.“⁵⁴⁶

Durch den AWO Landesverband M-V wurde bezüglich der Feststellungen in der Prüfmitteilung des Landesrechnungshofes M-V eine rechtsgutachterlicher Stellungnahme in Auftrag gegeben.⁵⁴⁷ Darin heißt es unter anderem: „Die Prüfer des Landesrechnungshofes haben bei der Würdigung der Prüfergebnisse insbesondere die in den Zuwendungsbescheiden festgelegte Finanzierungsart der Festbetragsfinanzierung sowie deren Auswirkungen bei der Erhöhung der Gesamtausgaben gänzlich unberücksichtigt gelassen.“⁵⁴⁸ Diese Argumentation des AWO Landesverbands M-V wies der Zeuge Arenskrieger zurück und betonte: „Unsere Arbeit war korrekt. Das war reine Verteidigungshaltung, die in der Sache keinen Erfolg hatte. Also, die AWO hat da auch nicht weiter insistiert. Es haben da Gespräche auch dazu stattgefunden. Die haben ja eine Anwaltskanzlei beauftragt. Da wurde viel Papier geschickt. Das war für uns kein Anlass, an unseren Feststellungen irgendetwas zurückzunehmen.“⁵⁴⁹

6.2 Verwendung und Abrechnung durch den Landesverband des Diakonische Werkes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Nach der Prüfmitteilung des Landesrechnungshofes M-V beantragte die Diakonie M-V für die Jahre 2011 bis 2013 Fördermittel des Landes zur Verwendung für Sach- und Personalausgaben für seine Beschäftigten aus den Bereichen Altenhilfe, Qualitätsmanagement, Gefährdeten- und Behindertenhilfe, pflegerische Dienste sowie Sozialrecht und der Geschäftsstellenleitung respektive -verwaltung.⁵⁵⁰ In dem genannten Zeitraum erhielt dieser Landesverband laut Landesrechnungshof Zuwendungen in Höhe von ca. 1,128 Mio. Euro erhalten.⁵⁵¹

⁵⁴⁶ WP012-11-06-2018, S. 31

⁵⁴⁷ s. SM946, S. 2

⁵⁴⁸ SM946, Tz. I.2

⁵⁴⁹ WP012-11-06-2018, S. 29

⁵⁵⁰ vgl. SM918, Tz. 100

⁵⁵¹ vgl. SM918, Tz. 101

a) Abrechnung von Personalausgaben

Der Landesrechnungshof M-V stellte fest, durch die Diakonie M-V seien für die Jahre 2011 und 2012 Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung sowie sonstige Arbeitgeberleistungen in Höhe von insgesamt ca. 4.600 Euro für einen Geschäftsführer des ehemaligen Landesverbandes des Diakonischen Werkes in der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V. geltend gemacht worden, obwohl diese Kosten eigentlich nicht entstanden waren.⁵⁵² Die Bewilligungsbehörde hatte diese Ausgaben dennoch als zuwendungsfähig anerkannt.⁵⁵³

Überdies rechnete die Diakonie M-V für die Jahre 2011 und 2013 in unterschiedlichen Arbeitsbereichen trotzdem Personalausgaben für jeweils zwei Angestellte ab, obwohl diese Ausgaben von der Bewilligungsbehörde lediglich für je einen Angestellten als zuwendungsfähig anerkannt waren. Durch die Bewilligungsbehörde waren für einen Mitarbeiter in den Bereichen Altenhilfe und pflegerische Dienste Personalausgaben für 20 Wochenstunden als zuwendungsfähig anerkannt. Die Diakonie M-V hatte allerdings für Dezember 2011 nochmals Personalausgaben in Höhe von ca. 700 Euro für einen zweiten Mitarbeiter abgerechnet. Auch im Bereich Koordinierung rechnete die Diakonie M-V für die Zeiträume 2011 bis 2013 doppelte Personalausgaben in Höhe von insgesamt ca. 8 400 Euro ab. Der Landesrechnungshof M-V bezeichnete die Finanzierung der nicht bewilligten Personalausgaben aus Landesmitteln als unzulässig.⁵⁵⁴

Darüber hinaus hatte die Diakonie M-V für 2012 in den Bereichen Behindertenhilfe und Sozialrecht für einen Mitarbeiter die gesamten Personalausgaben für 40 Wochenstunden in Höhe von ca. 34 300 Euro abgerechnet, obwohl die Bewilligungsbehörde nur die Hälfte davon - also 17 150 Euro - als zuwendungsfähig anerkannt hatte. Auch diese Abrechnung von Personalausgaben wurde durch den Landesrechnungshof M-V als unzulässig bezeichnet.⁵⁵⁵

b) Abrechnung von Sachausgaben

Für den Zeitraum 2011 bis 2013 soll die Diakonie M-V Ausgaben in Höhe von 4 385,72 Euro für Versicherungen und Steuern, Hausverbrauch und Reinigung sowie Öffentlichkeitsarbeit abgerechnet haben, wobei diese nicht dem Verwendungszweck der Spitzenverbandsförderung entsprachen. Dazu schrieb der Landesrechnungshof M-V in seiner Prüfungsmitteilung: „Diese Ausgaben sind dem Projekt nicht zuzuordnen, weil sie rein organisationsinternen Tätigkeiten der Landesverbandsgeschäftsstelle dienen oder anderen vom Landesverband durchgeführten Projekten zuzurechnen sind.“⁵⁵⁶

Daneben hatte die Diakonie M-V für den Zeitraum von 2011 bis 2013 anteilige Ausgaben abgerechnet, wie z. B. für ein Catering für die eigene Präsentation beim jährlichen Tag der offenen Tür im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, für die Verabschiedung eines Mitgliedes des Vorstands, für Weihnachtshefte, für Kaffeebecher, für Packungen mit Gummibärchen sowie für Traubenzucker u. a., für Werbeaktionen im Schloßparkcenter oder für eine Krawatte mit dem Diakonie-Logo u. Ä.⁵⁵⁷

⁵⁵² vgl. SM918, Tz. 106

⁵⁵³ vgl. SM918, Tz. 104 ff.

⁵⁵⁴ vgl. SM918 Tz. 107 f.

⁵⁵⁵ vgl. SM918, Tz. 109.

⁵⁵⁶ SM918, Tz. 113

⁵⁵⁷ vgl. SM918, Tz. 115

Hierzu schrieb der Landesrechnungshof M-V in seiner Prüfungsmitteilung konkret: „Für den Landesrechnungshof ist unerklärlich, inwieweit mit solchen Artikeln, wie z. B. einer Krawatte, Gummibärchen oder Kaffeebechern der Verwendungszweck erfüllt werden soll. Zudem erschließt sich dem Landesrechnungshof nicht, ob und inwieweit Ausgaben für die Verabschiedung eines Vorstandsmitgliedes, für Catering oder eine Spende einen Beitrag zur Fachberatung und Qualifizierung der Mitarbeiter leisten können.“⁵⁵⁸ Der Landesrechnungshof M-V hat im Rahmen seiner Prüfung festgestellt, dass die Diakonie M-V in ihren Verwendungsnachweisen der Jahre 2011 bis 2013 die gegenüber der Bewilligungsbehörde abgerechneten Sachausgaben nach Vollbeschäftigtenstellen aufgeteilt und abgerechnet hat. Dadurch seien für die Jahre 2011 und 2012 jeweils eine höhere Anzahl an Vollbeschäftigtenstellen abgerechnet, als tatsächlich gefördert wurden und somit wurden seitens der Diakonie M-V höhere Ausgaben geltend gemacht, als tatsächlich entstanden waren.⁵⁵⁹ Auch wurden durch die Diakonie M-V für die Jahre 2012 und 2013 in seinen Verwendungsnachweisen anteilige Ausgaben für solche Projekte abgerechnet, die bereits von anderen Zuwendungsgebern aus öffentlichen Mitteln gefördert worden waren.⁵⁶⁰ Schließlich waren auch die Abrechnungen der Mietausgaben für die Geschäftsstelle Greifswald vonseiten der Diakonie M-V für die Jahre 2011 bis 2013 fehlerhaft, wodurch jeweils höhere Mietausgaben abgerechnet wurden als überhaupt entstanden waren.⁵⁶¹

c) Schriftliche Stellungnahme der Diakonie M-V

Zu den durch den Landesrechnungshof M-V mit der Prüfmitteilung getroffenen Feststellungen reichte die Diakonie M-V am 16. November 2015 beim Sozialministerium eine Stellungnahme ein. Darin wurde auf die unterschiedlichen Ansichten verwiesen, die es bezüglich einer Maßnahme und deren Beitrag zum Erreichen des Verwendungszwecks geben kann. Zudem berief sich die Diakonie M-V auf die Festbetragsfinanzierung und den Eigenmitteleinsatz, wodurch der tatsächliche Einsatz der öffentlichen Zuwendungen nachrangig werde. Darüber hinaus kritisierte die Diakonie M-V die seit Jahren praktizierte Projektförderung bei der Spitzenverbandsförderung. Diese trage nicht zur Planungssicherheit aufseiten der Wohlfahrtsverbände bei und verursache einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Als Alternative wurde ein Wohlfahrtsgesetz oder ein Vertrag zur Unterstützung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern vorgeschlagen.⁵⁶²

⁵⁵⁸ SM918, Tz. 115

⁵⁵⁹ vgl. SM918, Tz. 141

⁵⁶⁰ vgl. SM918, Tz. 116

⁵⁶¹ vgl. SM918, Tz. 117

⁵⁶² vgl. SM937

6.3 Verwendung und Abrechnung durch den DRK Landesverband M-V

In seiner Prüfmitteilung führt der Landesrechnungshof M-V aus, der DRK Landesverband M-V beantragte im Zeitraum von 2010 bis 2013 Zuwendungen für Personal- und Sachausgaben für Beschäftigte aus den Bereichen Familienberatung, Behindertenarbeit, Altenhilfe, Schwimmen in Schulen, Schulsanitätsdienst sowie für die Geschäftsstellenleitung und -verwaltung. Unter den durch den Landesrechnungshof M-V im Jahr 2015 geprüften Spitzenverbänden bezahlte der DRK Landesverband M-V als einziger Spitzenverband auch anteilig die Personalkosten von Vorstandsmitgliedern, wobei es sich jedoch um einen geschäftsführenden Vorstand handelt. Hinzukommend wurden neben der Geschäftsstelle des DRK Landesverbandes M-V im Zeitraum 2010 bis 2011 auch anteilig die Personal- und Sachausgaben im DRK-Bildungszentrum Teterow gGmbH für zwei Mitarbeiter sowie in den Jahren 2012 und 2013 für einen Mitarbeiter finanziert. Insgesamt erhielt der DRK Landesverband M-V laut Landesrechnungshof M-V von 2010 bis 2013 im Rahmen der Spitzenverbandsförderung Landesmittel i. H. v. rd. einer Million Euro.⁵⁶³

a) Abrechnung von Personalausgaben

In seinem Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2012 rechnete der DRK Landesverband M-V anteilige Personalausgaben in Höhe von 7 854,52 Euro für einen Mitarbeiter im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das gesamte Förderjahr ab, obwohl der entsprechende Mitarbeiter bereits nicht mehr für den DRK Landesverband M-V arbeitete und somit auch nicht mehr die erforderliche Arbeitsleistung für das geförderte Projekt erbringen konnte.⁵⁶⁴ Zudem zahlte der Verband diesem Arbeitnehmer eine Abfindung in Höhe von 7 500 Euro und rechnete diese anteilig i. H. v. 4 687,50 Euro über die Projektkosten ab.⁵⁶⁵ In diesem Zusammenhang schrieb der Landesrechnungshof M-V in seiner Prüfungsmitteilung: „Der Landesrechnungshof verkennt nicht, dass es dem Landesverband als Arbeitgeber unbenommen bleibt, einem Arbeitnehmer zu kündigen, ihn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist freizustellen, weiter zu bezahlen und eine Abfindung zu gewähren. Dennoch ist die Abrechnung der Personalausgaben für eine im Projekt nicht erbrachte Arbeitsleistung einschließlich der Abfindung i. H. v. insgesamt rd. 12 500 Euro im Rahmen der Projektförderung unzulässig.“⁵⁶⁶

b) Abrechnung von Sachausgaben

Des Weiteren rechnete der DRK Landesverband M-V für das Jahr 2010 gegenüber der Bewilligungsbehörde Ausgaben für verbandsinterne Fortbildungen seiner Angestellten i. H. v. von ca. 2 600 Euro ab, wobei dabei Kosten mit einem Umfang von 255 Euro für Verpflegung veranschlagt waren.⁵⁶⁷ Hierzu stellte der Landesrechnungshof M-V fest: „Unabhängig davon, aus welchem Anlass bzw. zu welcher Thematik der Landesverband mit seinen Mitarbeitern Fortbildungsveranstaltungen durchführt, ist die Finanzierung der Verpflegung während derartiger Veranstaltungen aus den zweckgebundenen öffentlichen Mitteln unzulässig.“⁵⁶⁸

⁵⁶³ vgl. SM918, Tz. 118 f.

⁵⁶⁴ vgl. SM918, Tz. 121 f.

⁵⁶⁵ vgl. SM918, Tz. 122

⁵⁶⁶ SM918, Tz. 124

⁵⁶⁷ vgl. SM918, Tz. 126

⁵⁶⁸ SM918, Tz. 126

Außerdem entstanden für das Jahr 2010 auch Ausgaben für die Erstellung, das Layout, die Grafik und den Druck des Jahresberichtes 2009/2010 des DRK Landesverbandes M-V i. H. v. 3 104,55 Euro, die über die Spitzenverbandsförderung finanziert werden sollten.⁵⁶⁹ Der Landesrechnungshof M-V schrieb in seiner Prüfungsmitteilung hierzu: „Der Landesverband berichtet für gewöhnlich auch unabhängig von diesem Projekt über seine Verbandstätigkeiten. Daher sind solche Berichte ausschließlich Sache des Landesverbandes selbst, zur Umsetzung des Projektes nicht erforderlich und die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln nicht zulässig.“⁵⁷⁰ Der Zeuge Kuhn vertrat diesbezüglich eine andere Ansicht. So sagte er vor dem Untersuchungsausschuss aus: „Und wenn es nur um [...] anteilige Kosten für die Veröffentlichung unseres Jahresberichtes betrifft, der kritisch angemerkt worden sind und der gehört da nicht rein, aber das ist eine Frage der Interpretation.“⁵⁷¹

Schließlich wurden durch den DRK Landesverband in seinen Verwendungsnachweisen unzulässiger Weise auch Fortbildungskosten in voller Höhe angegeben, obwohl die Mehrzahl der Beschäftigten bloß anteilig im entsprechenden Projekt beschäftigt war.⁵⁷²

c) Schriftliche Stellungnahme des DRK Landesverbandes M-V

Der DRK Landesverband M-V reichte zu den durch den Landesrechnungshof M-V mit der Prüfmitteilung getroffenen Feststellungen am 5. November 2015 beim Sozialministerium eine schriftliche Stellungnahme ein. Darin wurde die Kritik an der Finanzierung von Personalausgaben für Vorstandmitglieder oder Mitarbeiter des DRK-Bildungszentrums Teterow gGmbH zurückgewiesen, da sich diese Kosten aus der besonderen Organisationsstruktur des Verbandes ergäben. Bezüglich der durch den Landesrechnungshof erhobenen Vorwürfe zu fälschlich abgerechneten Sachkosten, konnte der DRK Landesverband M-V jeweils für den Einzelfall Erklärungen liefern. So wurde etwa für die Verpflegungskosten bei einer Fortbildungsveranstaltung auf das Landesreisekostengesetz verwiesen. Zudem stellte der DRK Landesverband M-V in seiner Stellungnahme seine in die Spitzenverbandsfinanzierung eingebrachten Eigenmittel i. H. v. 299 000 Euro heraus.⁵⁷³ Außerdem bemängelte der DRK Landesverband M-V das Fehlen einer Aussage zur Förderart der Spitzenverbandsförderung im Bericht des Landesrechnungshofs M-V. Hierzu schrieb der DRK Landesverband M-V: „Im Rahmen des Eröffnungsgespräches der Prüfung durch den Landesrechnungshof teilte uns dieser mit, dass es sein Ziel sei, von der bisherigen Art der Projektförderung auf eine Geschäftsstellenförderung umzustellen. Diese Thematik findet sich in den zur Verfügung gestellten Seiten des Berichtes nicht wieder.“⁵⁷⁴

⁵⁶⁹ vgl. SM918, Tz. 127

⁵⁷⁰ SM918, Tz. 127

⁵⁷¹ WP039-18-11-2019, S. 37

⁵⁷² vgl. SM918, Tz. 142

⁵⁷³ vgl. SM935

⁵⁷⁴ SM935, S. 1

d) Weitere Stellungnahmen des DRK Landesverbandes M-V

Auf die Nachfrage des Untersuchungsausschusses hin, ob der Bericht des Landesrechnungshofes M-V konkrete Folgen für die Arbeit des DRK Landesverbandes M-V gehabt habe, gab der Zeuge Kuhn zu Protokoll: „Ich hatte ja vorhin ein Beispiel genannt, wo einige kritische Dinge durch den Landesrechnungshof angemerkt worden sind [...]. Und dass sich die Wohlfahrtsverbände sozusagen [...] da selbst bedienen, was ja nicht [...] der Fall ist. Und [...] diesbezüglich werten wir die Rechnungshofberichte schon aus.“⁵⁷⁵ Hierzu führte auch der Zeuge Schultz, damaliger Vorstandsvorsitzender des DRK Landesverbandes M-V, aus: „Wir haben von diesem Bericht Kenntnis genommen. Wir haben ihn sogar zur Grundlage umfangreicher Auswertungen und Bewertungen gemacht und dort, wo wir Veränderungsbedarf sahen, diesen auch durchgeführt. Es war ja im Übrigen nicht der erste Bericht des Landesrechnungshofes zu dieser Thematik, sodass das auch ein generalisierter Prozess war, sich mit dem Feedback der entsprechenden Organe des Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern auch progressiv auseinanderzusetzen.“⁵⁷⁶

Bezüglich Transparenz im DRK Landesverband M-V und Verbesserungen in diesem Bereich aufgrund des Landesrechnungshofberichtes führte der Zeuge Schultz aus: „Wir sind als Landesverband des Deutschen Roten Kreuzes schon von jeher unserer Auffassung nach sehr transparent gewesen. [...] Ohne dass die gesetzliche Notwendigkeit dazu bestanden hätte, haben wir uns jährlich durch unabhängige Wirtschaftsprüfungen und unseren Jahresabschlüssen gestellt. Wir haben diese veröffentlicht. Wir waren also sehr transparent, sodass jeder gesehen hat, was der DRK Landesverband, vor allen Dingen, mit welchen monetären Auswirkungen getan hat. Gleichwohl gibt es immer Dinge, die man verbessern kann. Das ist einfach der Lebensprozess. Und das haben wir danach auch getan.“⁵⁷⁷

6.4 Verwendung und Abrechnung durch den Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. - Region Vorpommern

Für die Jahre 2010 bis 2013 beantragte der Caritasverband für das Erzbistum Berlin e. V. - Region Vorpommern (Caritas Vorpommern) dem Landesrechnungshof M-V zufolge Zuwendungen für Sach- und Personalausgaben für drei Mitarbeiter aus dem Bereich der Geschäftsstellenverwaltung in Greifswald. Bestandteil der in den jährlichen Finanzierungsplänen und Zuwendungsbescheiden festgelegten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben waren anteilige Sach- und Personalausgaben dieser Mitarbeiter entsprechend ihrer im Projekt eingesetzten Arbeitszeit.⁵⁷⁸

⁵⁷⁵ WP039-18-11-2019, S. 60

⁵⁷⁶ WP053-25-05-2020, S. 13

⁵⁷⁷ WP053-25-05-2020, S. 13 f.

⁵⁷⁸ vgl. SM918, Tz. 129

a) Gegenstand der Förderung

Als Geschäftsstelle mit dem kleinsten Personalbestand erhielt die Caritas Vorpommern im Zeitraum von 2010 bis 2013 Landesmittel i. H. v. insgesamt ca. 84 000 Euro über die Spitzenverbandsförderung.⁵⁷⁹ Für Sozialleistungen, wie Beiträge zur kirchlichen Zusatzversorgungskasse sowie Einmal- oder Sonderzahlungen als Bestandteil der Personalausgaben, die über Zuwendungen aus Landesmitteln abgerechnet wurden, gab es stets eine arbeitsrechtliche Grundlage.⁵⁸⁰ Als einziger der durch den Landesrechnungshof M-V im Jahr 2015 geprüften Verbände finanzierte die Caritas Vorpommern Sach- und Personalausgaben für in der Geschäftsstelle beschäftigte Verwaltungsmitarbeiter ausschließlich über den Projekttitel der Spitzenverbandsförderung.⁵⁸¹ Durch die Bewilligungsbehörde wurden hier allerdings keine Beanstandungen gesehen, da die Geschäftsstellenförderung als Zuwendungszweck ausdrücklich festgelegt war.⁵⁸²

Der Landesrechnungshof M-V vertrat diesbezüglich jedoch folgende Auffassung: „Ob und inwieweit eine ausschließlich auf Verwaltungsmitarbeiter bezogene Förderung zur Umsetzung der Fachberatung in verschiedensten speziellen Sachgebieten geeignet ist, bleibt dahingestellt. Der Landesrechnungshof verkennt nicht, dass diese Mitarbeiter durchaus über die im Bereich der Lohn- oder Finanzbuchhaltung erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Nach seiner Auffassung ist jedoch zweifelhaft, dass Verwaltungsmitarbeiter, wie z. B. eine Lohnbuchhalterin, über hinreichendes Fachwissen zur Durchführung von Fachberatung, z. B. auf dem Gebiet Altenhilfe oder Sozialrecht verfügt.“⁵⁸³

b) Abrechnung von Sachausgaben

Bezüglich der Aufteilung und Abrechnung der Sachausgaben bei der Caritas Vorpommern stellte der Landesrechnungshof M-V fest, dass diese in den Verwendungsnachweisen für 2011 bis 2013 beliebig vorgenommen wurden. So rechnete die Caritas Vorpommern z. B. die Ausgaben von vier Rechnungen für Büromaterial für das Jahr 2011 anteilig ab, wobei der abgerechnete Anteil nicht dem Anteil der im Projekt beschäftigten Mitarbeiter entsprach. Zudem war aus manchen Belegen ersichtlich, dass die übrigen Ausgaben auf andere Projekte aufgeteilt wurden.⁵⁸⁴ Diesbezüglich schrieb der Landesrechnungshof M-V in seiner Prüfungsmitteilung: „Der Verband hat auf Nachfrage während der örtlichen Erhebungen erklärt, er könne Sachausgaben nur bis zu der in den Zuwendungsbescheiden festgelegten Höhe abrechnen. Zur Aufteilung seiner Rechnungen teilte er mit, dass er ausgehend von seinen gesamten Sachausgaben nur Teilbeträge bis zu der als zuwendungsfähig anerkannten Höhe berücksichtige. Allerdings gäbe es im Verband bezüglich der einzelnen Ausgabearten keine allgemein gültige Aufteilungspraxis.“⁵⁸⁵

⁵⁷⁹ vgl. SM918, Tz. 130

⁵⁸⁰ vgl. SM918, Tz. 131

⁵⁸¹ vgl. SM918, Tz. 132

⁵⁸² vgl. SM918, Tz. 134

⁵⁸³ SM918, Tz. 132

⁵⁸⁴ vgl. SM918, Tz. 143

⁵⁸⁵ SM918, Tz. 143

Außerdem veranschlagte die Caritas Vorpommern in den Verwendungsnachweisen höhere Mietausgaben, als tatsächlich anteilig für das Projekt entstanden waren.⁵⁸⁶ Hierzu stellte der Landesrechnungshof M-V fest: „Der Verband hat nicht berücksichtigt, dass die Mitarbeiter nur anteilig in diesem Projekt tätig sind. Außerdem hat er außer acht gelassen, dass die Gemeinschaftsräume auch von allen anderen Beschäftigten genutzt werden. [...] Folglich hat er für diese drei Jahre Mietausgaben in Höhe von insgesamt rd. 14 700 Euro mehr abgerechnet, als ihm für seine im Projekt Beschäftigten tatsächlich entstanden sind.“⁵⁸⁷

c) Schriftliche Stellungnahme der Caritas Regionalleitung Vorpommern

Zur Prüfmitteilung des Landesrechnungshofes M-V reichte die Caritas Vorpommern am 10. November 2015 eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Sozialministerium ein. Die Kritik des Landesrechnungshofes M-V an der Finanzierung von Personalausgaben in der Geschäftsstelle über die Spitzenverbandsförderung wurde hier seitens der Caritas Vorpommern zurückgewiesen, da erst seit dem Jahr 2015 der inhaltliche Bezug zur Fachberatung gefordert werde. Der geprüfte Förderzeitraum der Jahre 2010 bis 2013 liege somit davor. Zumindest bezüglich der abgerechneten Sachausgaben habe sich die Caritas Vorpommern verständnisvoll gezeigt und für künftige Verwendungsnachweise eine Abrechnung anhand der jeweiligen Bezugsgrößen zugesichert.⁵⁸⁸

7. Weitere Erkenntnisse zur Prüfung

Die Prüfung der Zuschüsse für die Förderung der LIGA-Verbände schätzte der Landesrechnungshof M-V als eine politisch sensible Prüfung ein. Nicht nur die interne Absprache in der LIGA wurde kritisiert, sondern auch das generelle Verhältnis von den Vertretern der einzelnen LIGA-Verbände gegenüber der Politik.⁵⁸⁹ Hierzu erklärte die Zeugin Arndt: „Wir wissen, dass ein Großteil der Spitzenverbände, dass da auch Abgeordnete, sowohl Europa- als auch Landtagsabgeordnete im Vorstand und so weiter sind. [...]“⁵⁹⁰ Bezüglich der Prüfung des Landesrechnungshofes M-V berichtete die Zeugin Arndt jedoch: „Mit den Geschäftsführen oder Finanzdezernenten oder auch sonstigen Mitarbeitern, mit denen wir gesprochen haben, ist mir nicht bekannt, dass da jemand im Landtag Abgeordneter ist oder im Bundestag.“ Außerdem verneinte die Zeugin die Frage, ob ein Abgeordneter oder jemanden mit einer anderen politischen Funktion den Versuch unternommen habe, Einfluss auf die Prüfung zu nehmen.⁵⁹¹

⁵⁸⁶ vgl. SM918, Tz. 135

⁵⁸⁷ SM918, Tz. 137

⁵⁸⁸ vgl. SM936

⁵⁸⁹ vgl. SM918, Tz. 31

⁵⁹⁰ WP016-01-10-2018, S. 15

⁵⁹¹ WP016-01-10-2018, S. 17

D. Kritik gegenüber AWO Kreisverbänden**I. AWO Müritz****1. Arbeitsverträge des Geschäftsführers und des Vorstandsvorsitzenden**

Am 20. Mai 2016 erstatteten die Zeugin Ehlert, damals Sachgebietsleiterin und Prokuristin der AWO Müritz gGmbH, und die damalige Personalberaterin für den AWO Kreisverband Müritz, Rommel, im Namen der AWO Müritz gGmbH bzw. des AWO Kreisverbandes Müritz Strafanzeige gegen Dr. Peter Olijnyk und Götz-Peter Lohmann.⁵⁹² Zu diesem Zeitpunkt waren Herr Dr. Olijnyk als Geschäftsführer der AWO Müritz gGmbH, des AWO Kreisverbandes Müritz e. V. sowie der AWO Service GmbH und Herr Lohmann als Vorsitzender des AWO Kreisverbandes Müritz e. V. tätig.⁵⁹³ Diese Anzeige führte zu einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren.

Im Januar 2020 hat die Staatsanwaltschaft Schwerin gegen die Herren Dr. Olijnyk und Lohmann Anklage bei dem Landgericht Schwerin erhoben. Sie wirft Herrn Dr. Olijnyk darin den pflicht- bzw. satzungswidrigen Abschluss von Vergütungs-, Tantiemen- und Vorsorgevereinbarungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der AWO Müritz gGmbH und eines Anstellungsvertrags mit Herrn Lohmann namens der AWO Service GmbH vor. Zum Nachteil der AWO Müritz gGmbH habe er daraus rund 1 200 000 Euro erlangt. Herr Lohmann, dem die Staatsanwaltschaft insoweit Beihilfe vorwirft, habe daraus zu Lasten der AWO Service GmbH rund 675 000 Euro erlangt.⁵⁹⁴

Gegenüber dem Untersuchungsausschuss schilderte der Zeuge Dr. Olijnyk, wie er aus seiner Sicht überraschend mit den Vorwürfen bezüglich seiner arbeitsvertraglichen Regelungen konfrontiert wurde: „Dass ich nach ziemlich erfolgreicher Arbeit, wenn Sie so wollen von 1994 - vier Jahre über das Arbeitsamt bezahlt, ABM, LKZ - dann bis 2016 die AWO aus dem Nichts im Müritz-Kreis - wir waren einer der letzten Kreisverbände, der überhaupt sich gegründet hat - entwickelt habe, will ich hier einfach nur der Sachlichkeit halber [...] darstellen, nicht, um mich hier in irgendein Licht zu rücken. Das möchte ich ausdrücklich betonen. Wichtig ist mir in diesem Zusammenhang der Hinweis darauf, dass mich die Kündigung am 16. Juni 2016 getroffen hat wie der Blitz aus heiterem Himmel. Ich hatte es nicht geahnt. Ich hatte nicht mal [...] ein Anzeichen dafür, wie es letztendlich um mich steht und was da in meinem Umfeld passiert ist. Also, insofern habe ich praktisch am 16. mein Arbeitsverhältnis beendet. Bin nur noch ins Büro gefahren und habe Schlüssel abgegeben. Bin nach Hause gefahren und habe dann Resümee gezogen: Was ist denn jetzt passiert? Insofern - will ich hier auch noch mal ausdrücklich sagen - hatte ich bei mir im Hause keine Unterlagen von der Arbeiterwohlfahrt oder die das Unternehmen betrafen.“⁵⁹⁵

⁵⁹² vgl. JM3, S. 2 ff.

⁵⁹³ vgl. ADRs 7/47

⁵⁹⁴ Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung war das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

⁵⁹⁵ WP041-20-01-2020, S. 8 f.

In Bezug auf den neuen Arbeitsvertrag im Jahr 2012 als Geschäftsführer führte der Zeuge Dr. Olijnyk wie folgt aus: „Und wichtig auch aus der Rückschau ist, dass ich [...] fast von Anfang an, mit dem selben Vorstand gearbeitet habe. Also, die stellvertretende Vorsitzende, die auch vor dem OLG ausgesagt hat im vergangenen Jahr - Januar, glaube ich, war das -, war von Anfang an dabei. So, und es kam dann mit meinem Schatzmeister wenige Jahre jemand dazu, der auch mindestens 15 Jahre im Vorstand war. Und es war so, dass man in den Jahren - also wir zumindest bei der AWO Müritz -, kaum Probleme hatten, Vorstandsmitglieder zu bekommen. [...] Es war nicht schwierig. Die AWO war ein gesundes, ein gutes, ein angesehenes Unternehmen und da machte es sich, glaube ich, auch als Vorstandsmitglied gar nicht so schlecht, diesem Verband anzugehören und ihm als Vorstand letztendlich auch zu dienen. Im Übrigen war möglicherweise das im Jahr 2012 auf der Vorstandswahl schon nicht mehr so gegeben, denn ich kann mich genau erinnern: Wir waren auf einer Vorstandsklausur, die haben wir alljährlich einmal mit dem Vorstand gemacht, da wurde ich gebeten - Presse würde vielleicht auch schreiben - bekniert, noch weitere [...] vier Jahre der AWO zur Verfügung zu stehen. Ich hatte immer vor, mit 65 in Rente zu gehen. Das mochte mein damaliger Vorsitzender Herr Lohmann gar nicht: Das geht nicht. Du kannst doch nicht in Rente gehen. [...] - du bist der Vater, die Garantie des Erfolges. Nun gut, so kann man ja auch diskutieren. Aber ich sage es deswegen, weil 2012 auch einige Vorstandsmitglieder schon gesagt haben: ‚Weißt du Peter, wenn du noch vier Jahre machst, wenn du dich noch vier Jahre zur Verfügung stellst, dann sind wir auch bereit, vier Jahre nochmal anzutreten, das mit dir vier Jahre zu machen.‘ Das war eine Verabredung, die haben wir nirgendwo protokollarisch festgehalten. Aber mein Wort galt. Ich habe gesagt: ‚Gut. Wir machen noch vier Jahre.‘ Und nun wissen Sie, was dann 2016 ja passiert ist, das muss ich jetzt weiter nicht ausführen. Und heute aus der Rückschau würde ich meinen, dass auch das damals ein ehrliches, ein gutes Versprechen war, was wir einander abgegeben haben. [...]“⁵⁹⁶

Zu den konkreten Vorwürfen bezüglich ungerechtfertigter Gehaltszahlungen an ihn und dem Arbeitsvertrag mit Herrn Lohmann, äußerte sich der Zeuge Dr. Olijnyk wie folgt: „Aber ich will mich äußern zu der Frage des Schadens. Der Schaden, der der AWO Müritz entstanden ist, denke ich, ist groß im Bereich der Außenwirkung. Es ist Ungeheuerliches geschehen. Es wurde letztendlich durch die Presse natürlich ganz stark die Diskussion in der Öffentlichkeit beeinflusst. Mein Gehalt wurde beziffert mit ‚exorbitant hoch‘, [...]. Es war letztendlich, wenn man es im Vergleich sieht, so außergewöhnlich nicht, dass man sagen kann, es war exorbitant hoch. Ich glaube, es war angemessen. Dazu stehe ich heute. Und der Schaden, der darüber hinaus auch entstanden ist - vielleicht sollte ich es so sagen: Das Gericht hat festgestellt, dass ich von 2002 bis 2016 hätte für 72.000 Euro Jahresgehalt arbeiten müssen. Das ist das, was man mir zugestanden hat. Das, was darüber hinaus mir bezahlt worden ist, muss ich zurückzahlen. Das sind in Gänze 390.000 Euro, die ich zu viel bekommen habe. Das kann man so und so bewerten. Ich bewerte es eben so, dass ich sage, ich halte dieses Gehalt für nach wie vor angemessen. Das ist im Vergleich eher unterhalb dessen was man letztendlich in dieser Größenordnung verdienen darf und verdient. Der Schaden darüber hinaus, der beziffert worden ist - und jetzt muss ich, [...] nochmal um Verständnis bitten, dass es jetzt nicht nur um mich geht - speist sich natürlich auch aus der Feststellung und Überlegung der Staatsanwaltschaft, dass Herr Götz-Peter Lohmann über Jahre ein Gehalt bekommen hat, mit Unterhaltung der Geschäftsstelle in der Kirchenstraße in Waren, was sich um 620 000 Euro beziffert. Anders ausgedrückt, Herr Lohmann hätte all die Jahre für 0 Euro arbeiten sollen oder arbeiten können, arbeiten müssen. Aber dieses Gehalt ist durch nichts letztendlich gerechtfertigt.“

⁵⁹⁶ WP041-20-01-2020, S. 13 f.

Und dazu, kann ich Ihnen auch sagen, kann man so stehen und kann man so stehen. Ich habe dieses Gehalt von Herrn Lohmann zu verantworten. Ich denke auch, dass ich das im Nachhinein so sagen kann: Ich war bis zum Schluss davon überzeugt, dass er eine gute Arbeit gemacht hat. Dass er vor allen Dingen das, was er mir immer wieder gesagt hat, auch gemacht hat. Mir gegenüber immer wieder betont hat, wie voll sein Kalender ist, den ich nie gesehen habe - was mir auch nicht zustand. Ich habe auch nie gefragt, das werde ich auch so deutlich sagen - Wen berätst du? Mit wem hast du zu tun? Ich weiß, er hat sich gekümmert um Kranke, Parkinsonkranke, Krebskranke, Alkoholiker, um nur drei Gruppen zu nennen. Und die hat er anonymisiert und auch immer wieder betont, letztendlich beratend begleitet zu haben. Ich kenne einen einzigen konkreten Fall. Da ging es um eine Parkinsonkranke, die wir gemeinsam gut kannten. Da war er in der Häuslichkeit. Die ist inzwischen viele Jahre verstorben. Da weiß ich, was er da gemacht hat. Also insofern denke ich, dass er das, was er vorgegeben hat, auch gemacht hat. Einen wichtigen Hinweis, [...] darf ich Ihnen an dieser Stelle geben. [...] Ich hatte den Versuch unternommen, nach der Anstellung von Herrn Lohmann mit dem Jugendamt über Fachleistungsstunden zu verhandeln. Die damalige Jugendamtsleiterin, Frau Marion Schild, im Landkreis Müritz - damals gab es ja noch den Landkreis Müritz für sich, als dann die Zusammenlegung kam zum Landkreis Mecklenburgische Seenplatte ist sie nicht Jugendamtsleiterin geworden, aber war noch viele Jahre dann im Jugendamt. Ich weiß auch nicht, ob sie heute noch da ist, kann ich nicht sagen. Aber mit der habe ich sehr vertraulich darüber gesprochen, ob wir nicht für Herrn Lohmann und seine Leistung, weil ich wusste auch, wie sehr das Jugendamt an guten Beratungsleistungen - gerade so im Rahmen des KJHG, also Kinder- und Jugendhilfegesetzes - an guten Beratungen interessiert war, war ihr Angebot: ‚Ja, wir können Herrn Lohmann über Fachleistung‘ oder ‚du kannst Herrn Lohmann über Fachleistungsstunde abrechnen, setzt aber voraus, dass er ein Konzept letztendlich darüber vorlegt, welche Leistungen er anbietet.‘ Das hat er verneint, das wollte er nicht. Ich hätte nun insistieren können: ‚Du musst es aber machen.‘ Und da hat mich ein Gedanke bewogen, dies nicht zu tun, und jetzt will ich noch einmal etwas sagen: Die umsatzsteuerliche Organschaft, in der war er angestellt als Vorsitzender, nicht in der gemeinnützigen Gesellschaft, sondern in der gewerblichen GmbH, auch auf Anraten Herrn Skoddas - ich sage das noch einmal ausdrücklich - ‚Da darfst du ihn anstellen, aber was du eben nicht‘ - um die Gefahr letztendlich auch nicht heraufzubeschwören, mit dem Finanzamt [...] Probleme zu bekommen [...], denn Dienstleistungen über das Innenverhältnis heraus an Dritte waren nicht vorgesehen in einer umsatzsteuerlichen Organschaft. Deswegen habe ich gesagt: ‚Okay, wenn du jetzt anfängst und dort Leistungen anbietest, dann musst du mit dem Finanzamt.‘ Aber er wollte es partout nicht, und in zweiter Überlegung erst war das für mich eben auch ein Argument zu sagen: ‚Gut, dann lassen wir es.‘ Im Übrigen denke ich - und auch das kann ich aus der Erinnerung sehr gut und sehr sicher sagen - hat das nicht dazu geführt, dass an anderen Stellen das Geld fehlte.“⁵⁹⁷

Hinsichtlich der Anstellung von Herrn Lohmann betonte der Zeuge Dr. Olijnyk, dass er hierzu anwaltlich durch den Rechtsanwalt Ulf Skodda beraten wurde: „Und als dann Herr Lohmann nicht mehr in den Bundestag gewählt wurde, er aber als Psychologe arbeiten wollte, wurde die Frage an mich herangetragen, ob er dann bei uns in Form einer Beratungsstelle tätig werden kann als Diplom-Psychologe. Und jetzt kommt [...] Herr Skodda ins Spiel. Ich habe ihn in seiner Kanzlei [...] aufgesucht und wir haben dieses Thema beide besprochen.

⁵⁹⁷ WP041-20-01-2020, S. 27 ff.

Ich musste ihm nicht erklären, was damals diskutiert worden war im Sinne der Ausgliederung und Organschaft. Ich musste ihm jetzt nur erklären: ‚Gibt es eine Möglichkeit, [...] Herrn Lohmann bei uns [...], AWO Müritz, unterzubringen, anzustellen?‘ Und da hat er gesagt: ‚Ja. Das [...] ist möglich. Allerdings nicht in der gemeinnützigen Gesellschaft, sondern in der Tochtergesellschaft, in dieser Organschaft.‘ Dafür hat er mir den Arbeitsvertrag gemacht, wie der aussehen kann. [...] [D]er liegt sicherlich vor, mir nicht, aber der Staatsanwaltschaft mit Sicherheit. Und da können Sie ihn einsehen. Und im Grunde genommen gab es zwischen Herrn Skodda und mir zu keiner Zeit einen Tabubereich. Anders ausgedrückt: Es gab keine Frage von jeder Seite, die nicht beantwortet worden wäre im Sinne unserer Entscheidung.“⁵⁹⁸

Der Zeuge Skodda stritt hingegen bei seiner Vernehmung eine Beteiligung bei der Vertragsgestaltung in Bezug auf den Vertrag von Herrn Lohmann und der AWO Service GmbH ab: „Also nach dem 02.10.2012 habe ich keine Funktion mehr bei der Arbeiterwohlfahrt ausgeübt, bin sozusagen mit keinem Team überhaupt je wieder konfrontiert worden, habe keine Verbindung mehr zur Arbeiterwohlfahrt, Gremien oder Arbeit, sonst was. Und den Vertrag Lohmann kenne ich nur aus der Zeitung, habe nie was damit zu tun gehabt. Lohmann, Olijnyk wollten Sie sagen, ja genau.“⁵⁹⁹

Der Zeuge Dr. Olijnyk verneinte eine Beteiligung des Rechtsanwaltes Skodda bei der Abfassung seines neuen Geschäftsführervertrages im Jahr 2012: „Was 2012 meinen letzten Arbeitsvertrag anging, das lässt sich, glaube ich, recht gut einordnen in die Zeit, die ich vorher mal ganz kurz angesprochen habe: ‚Wie lange machst Du noch? Wie lange begleitest Du uns?‘ Weitere vier Jahre nach der Wahl des Vorstandes, der dann im Dezember, glaube ich, November zur Wahl anstand. Und im Juni wurde mein Vertrag, [...] im Juni 2012, vorbesprochen und am 20. Juli von Herrn Lohmann im selben Jahr unterschrieben. Bei der Gestaltung dieses Arbeitsvertrages ist Herr Skodda völlig außen vor gewesen. Hatte überhaupt nichts damit zu tun, was meinen Vertrag angeht. Mein Vertrag wurde [...] vom geschäftsführenden Vorstand - Das müssen Sie sich so vorstellen, dass der AWO Kreisverband als Verband über der gemeinnützigen Gesellschaft und über der Servicegesellschaft stand. Und aus dem [...] ehrenamtlichen Vorstand [...]: Der Vorsitzende - in diesem Falle Herr Lohmann -, die Stellvertreterin Ursula Müller von Anfang an dabei, [...], und Herr Heiner Dittrich, der ein Ingenieurbüro leitete für HSL, [...], Schatzmeister über mindestens 15/16 Jahre. Und die drei waren für meinen - [...], stellvertretend für den Vorstand -, für meinen Arbeitsvertrag zuständig. [...] Und die drei [...] haben stellvertretend für den Vorstand meinen Vertrag mit mir besprochen, mit allen Einzelheiten: Gehalt, alles was dazugehört, Urlaub usw. und so fort. Und das war im Jahre 2012 im Sommer, also von Juni bis Juli, geschehen. Und ich sage es nochmal dezidiert und ausdrücklich: Da war Herr Skodda nicht involviert. Musste er auch nicht. Wozu?“⁶⁰⁰

Der Zeuge Dr. Olijnyk nahm in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss auch Bezug auf ein von ihm beim Landgericht Neubrandenburg anhängig gemachtes Zivilverfahren. So hatte er am 9. August 2016 beim Landgericht Neubrandenburg Klage eingereicht mit dem Ziel der Feststellung, dass der Geschäftsführeranstellungsvertrag mit der AWO Müritz gGmbH bis mindestens 31. Dezember 2017 fortbestehen und die AWO Müritz gGmbH verpflichtet sei, ihn zu unveränderten Bedingungen weiter zu beschäftigen.

⁵⁹⁸ WP041-20-01-2020, S. 15 f.

⁵⁹⁹ WP031-30-09-2019, S. 15 f.

⁶⁰⁰ WP041-20-01-2020, S. 17

Er beehrte darüber hinaus die Feststellung der Verpflichtung der AWO Müritz gGmbH, an ihn eine lebenslange Betriebsrente in Höhe von monatlich 2 000 Euro zu zahlen. In diesem Kontext führte er vor dem Untersuchungsausschuss aus: „Dann wurde im Grunde genommen 2012 der letzte Arbeitsvertrag von Herrn Lohmann unterschrieben und zu der weiteren Erläuterung würde ich gerne Folgendes sagen: Ich vermag es nicht zu belegen und auch nicht zu beweisen, dass auf anderen Arbeitsverträgen von Kreisgeschäftsführern möglicherweise zwei Unterschriften waren oder drei, oder weiß ich nicht. Ich hatte überhaupt keine Veranlassung, 2012 oder 2005 oder 2002, wenn es neue Arbeitsverträge gab, die eine Unterschrift des jeweiligen Vorsitzenden zu bezweifeln und zu sagen: ‚Macht mir mal noch eine zweite Unterschrift darunter‘. Das war nicht so. Das mag ein Versäumnis sein. Frau Richterin Memmel am Landgericht hat festgestellt: ‚Darauf kam es auch gar nicht an‘, sagt sie. In ihrer ersten Sitzung der Gerichtsverhandlung hat sie festgestellt: ‚Darum geht es nicht, ob da zwei Unterschriften oder eine darunter sind. Das Einzige, was relevant ist und was wirklich von großer Wichtigkeit ist, ob es der erklärte Wille des Vorstandes war, dies zu tun, was im Vertrag drinsteht. Das ist völlig unerheblich, ob eine oder zwei Unterschriften darunter sind.‘ Das war die Auffassung des Gerichtes. Dass man im Nachhinein dann zu einem anderen Ergebnis kam, hat auch damit zu tun, dass dieser Wille zu keiner Zeit mehr nachgewiesen werden konnte, zumindest haben meine Vorstandsmitglieder sich 2000, dann 2018, 2017 das erste Mal und 2018 das zweite Mal, vor Gericht daran nicht erinnern wollten, dass das dieser erklärte Wille war. Das hat dazu geführt, dass ich beide Prozesse verloren habe, sowohl in erster als auch in zweiter Instanz. Nicht, weil die zweite Unterschrift fehlte, deswegen nicht, sondern weil der erklärte Wille des Vorstandes, mich zu [...] diesen Konditionen überhaupt zu beschäftigen, nicht nachweisbar war.“⁶⁰¹

Das Landgericht Neubrandenburg wies die o. g. Klage mit Urteil vom 12. Oktober 2017 ab. Es verurteilte Herrn Dr. Olijnyk auf die Widerklage der AWO Müritz gGmbH stattdessen, an ihn geleistete Bezüge von insgesamt 390 326,35 Euro nebst Zinsen zurückzuzahlen.⁶⁰² Im Berufungsverfahren wies das Oberlandesgericht (OLG) Rostock die Berufung von Herrn Dr. Olijnyk im Wesentlichen zurück. Das OLG Rostock gelangte im Ergebnis genauso wie das Landgericht Neubrandenburg zu der Auffassung, dass die Änderungsvereinbarungen aus den Jahren 2004, 2005 und 2012 zu dem im Jahr abgeschlossenen Geschäftsführer-anstellungsvertrag für Herrn Dr. Olijnyk, aus denen sich eine wesentliche Erhöhung der Vergütung sowie hinzukommend eine lebenslange Betriebsrente und eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 5 Prozent des Jahresüberschusses ergab, nicht wirksam zustande gekommen waren.⁶⁰³

Die Zeugin Ehlert schilderte dem Untersuchungsausschuss die Situation im Bereich des AWO Kreisverbandes Müritz in Bezug auf die Beschäftigung von Herrn Lohmann und die Vergütungszahlungen an Herrn Dr. Olijnyk, die am Ende zu ihrer Anzeige geführt hatte, wie folgt: „Für 2015 war auch noch mal angedacht, dass ich erst die kaufmännische Geschäftsführung übernehme. 2016 sollte es dann eine gemeinsame Geschäftsführung geben und in Vorbereitung darauf war es so, dass ich natürlich viele Dinge noch mal anders auch hinterfragt habe, Verantwortungen noch mal. Und ausschlaggebend für mich war im Endeffekt ein Vertragsentwurf, den ich von Herrn Skodda bekommen habe - der ja Anwalt der AWO Müritz war -, der mich doch sehr skeptisch werden ließ.“

⁶⁰¹ WP041-20-01-2020, S. 39 f.

⁶⁰² vgl. JM17, S. 18 ff.

⁶⁰³ vgl. JM26, S. 68 ff.

Also, ich habe den Vertrag dann noch mal prüfen lassen und es wäre so gewesen: Ich hätte im Endeffekt keine Handlungsvollmacht gehabt, hätte aber alle Verantwortungen dann eben auch selbst als kaufmännischer und später Geschäftsführer übernommen. Für mich war wichtig auch zu dem Zeitpunkt, dass ich gesagt habe: ‚Ich möchte auch die Situation mit Herrn Lohmann‘ - der ja Vorsitzender war und zusätzlich angestellt war bei der AWO Service GmbH - ‚geklärt haben.‘ Denn auch da gab es im Vorfeld ja immer wieder Anfragen durch die Revisoren. Es wurde natürlich immer damit begründet von Herrn Dr. Olijnyk, dass das alles durch Herrn Skodda geprüft war und im Endeffekt auch rechtens war. Und ich aber, oder es im Endeffekt ja so war, dass [...] es keine abrechenbaren Leistungen gab, und die Satzung dem natürlich auch widersprochen hat. [...] Es gab auch den AWO Landesverband als solchen, der dann natürlich [...] auch Bestandteile des Vertrages natürlich aus den Jahresabschlüssen, die auch der Landesverband jedes Jahr bekommen hat, ersehen hätte können. Beispielsweise waren in den Jahresabschlüssen die Tantiemen - also die Rückstellungen für die Tantiemen - ersichtlich, später auch dann nachher die Betriebsrente. Und es gab natürlich auch - und das war für mich im Vorfeld immer auch entscheidend - die Prüfungen durch öffentliche Kontrollorgane. Also wir hatten da natürlich die Prüfungen durch das Finanzamt. Es gab Lohnsteueraußenprüfungen, es gab Betriebsprüfungen, in denen natürlich auch auf Geschäftsführergehälter geschaut wurde und auch die Tantiemen mit Prüfungsbestandteil waren. Aber es gab ja im Endeffekt keine weiteren Maßnahmen daraus oder auch keine [...] Hinweise darauf, dass das in irgendeiner Weise dann gemeinnützigkeitsgefährdend sein könnte. Aus meiner Sicht war es dann so, dass ich sage: Da haben natürlich alle - also im Rückblick jedenfalls - weggeschaut. Es hat auch keiner im Endeffekt gehandelt. Und das war für mich dann auch der Grund, 2016 zu sagen: Ich gehe zur Staatsanwaltschaft.“⁶⁰⁴

Bezüglich der Anstellung von Herrn Lohmann bei der AWO Service GmbH sei beständig nachgefragt worden, wie die Zeugin Ehlert ausführte: „Es hat immer wieder Nachfragen beim Geschäftsführer auch diesbezüglich gegeben. Und das hat er immer sehr konsequent und auch energisch abgewiesen. Er hat [...] das selber so genannt - ein ‚Gentlemen-Agreement‘ mit Herrn Lohmann. Und das durfte auch weiter überhaupt nicht thematisiert werden. Also, er hat gesagt, das ist seine Entscheidung. Und im Endeffekt hatte ich da keine Möglichkeit, irgendwelche Sachen einzufordern.“⁶⁰⁵ Zu den Kosten, die der AWO Service GmbH im Zusammenhang mit der Anstellung von Herrn Lohmann entstanden seien, führte die Zeugin Ehlert aus: „Also, es gab eine Einrichtung für das Büro von Herrn Lohmann, ja. Also auch Sachkosten. [...] Also, es wurden Fachbücher auch über die AWO Service GmbH gekauft. [...] In der Buchhandlung von Frau Lohmann.“⁶⁰⁶ Auf Nachfrage, inwiefern diesbezüglich ein Interessenskonflikt habe bestehen können, erklärte die Zeugin Ehlert: „Ich denke, dass Herr Lohmann das mit Herrn Dr. Olijnyk abgesprochen hat.“

⁶⁰⁴ WP043-24-02-2020, S. 6 ff.

⁶⁰⁵ WP043-24-02-2020, S. 27

⁶⁰⁶ WP043-24-02-2020, S. 22

Welche Absprachen es da im Einzelnen gab, kann ich nicht sagen. Ich denke auch nicht, dass es da jetzt irgendwie aus Sicht von Herrn Dr. Olijnyk irgendwelche Vorbehalte gab.“⁶⁰⁷ Zur der Frage, ob die Stelle, die Herr Lohmann bei der AWO Service GmbH bekleidete, aus öffentlichen Fördermitteln finanziert worden sei, erklärte die Zeugin Ehlert: „Nein. Das war einfach eine Vermutung von mir, [...] dass man wirklich in den Bereich kommt. Weil ich auch nicht sagen konnte, inwieweit ist es so, dass die Aberkennung der Gemeinnützigkeit im Raum steht. Und das war etwas, was ich wirklich dann geklärt haben wollte und deswegen ja auch die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gemacht habe, um da wirklich diese Klärung auch herbeiführen zu können. Also konkrete Anhaltspunkte habe ich dafür nicht.“⁶⁰⁸ Auf Nachfrage, inwiefern generell Fördermittel des Landes an den AWO Kreisverband Müritz geflossen seien, führte die Zeugin Ehlert aus: „Naja, es gab ja immer wieder Förderungen gerade im Bereich Investitionen, beispielsweise auch im Kitabereich über die U3-Förderung für verschiedene Einrichtungen. Das war ja so das, das Primäre auch.“⁶⁰⁹ Hierzu wurde durch die Zeugin ergänzt: „Das ist die U3-Förderung beispielsweise für die Kindertagesstätten gewesen. Aber ich kann jetzt aber nicht genau sagen, ob das wirklich Landes- oder Bundesmittel jetzt waren.“⁶¹⁰

Bezüglich der Frage, wer die Gewährung einer zweiten zusätzlichen Betriebsrente und die Tantiemenzahlung von Herrn Dr. Olijnyk hätte genehmigen müssen, hatte die Zeugin Ehlert bereits während ihrer Zeugenvernehmung in dem o. g. Ermittlungsverfahren folgendes ausgeführt: „Also es sind ja immer zwei Mitglieder vom Vorstand zeichnungsberechtigt, nur gemeinsam zeichnungsberechtigt, zwei Mitglieder wären es in diesem Fall vom geschäftsführenden Vorstand. Beide Verträge sind [...] nur von Herrn Lohmann unterschrieben worden und es gab [...] auch keine Zustimmung seitens der anderen Vorstandsmitglieder [...] zu diesen Verträgen.“⁶¹¹ Die zum damaligen Zeitpunkt dem Vorstand des AWO Kreisverbandes Müritz angehörenden Personen wurden durch die Zeugin Ehlert anlässlich dieser Vernehmung ebenfalls benannt: „Zum einen Götz-Peter Lohmann als Vorsitzender und Ursula Müller als Stellvertreterin und Heiner Dittrich als Schatzmeister. [...] Heike Daut war Beisitzerin im Kreisvorstand. Entscheidungsbefugnis hatte sie insofern, wenn es um Beschlüsse für den AWO Kreisverband ging, dann hat der gesamte Vorstand die Beschlüsse gefasst, ansonsten die Gesellschafterversammlung für die AWO Müritz gGmbH, also das heißt nur der geschäftsführende Vorstand.“⁶¹²

Vor dem Untersuchungsausschuss sagte die Zeugin Ehlert in Bezug auf die Tantiemen an Herrn Dr. Olijnyk aus: „Also, um noch einmal kurz auf die Tantieme [zu kommen], also es wurde ja auch vom Finanzamt nicht beanstandet. Es ging wirklich nachher darum, dass der Vertrag eben nur von Herrn Lohmann unterschrieben war, den Herr Dr. Olijnyk hatte. Das waren ja so die einzelnen Vertragsbestandteile.“⁶¹³

⁶⁰⁷ WP043-24-02-2020, S. 22

⁶⁰⁸ WP043-24-02-2020, S. 9 f.

⁶⁰⁹ WP043-24-02-2020, S. 10

⁶¹⁰ WP043-24-02-2020, S. 11

⁶¹¹ JM6, S. 4

⁶¹² JM6, S. 5

⁶¹³ WP043-24-02-2020, S. 24 f.

Die Zeugin Ehlert führte bezüglich der Anstellung von Herrn Lohmann bei der AWO Service GmbH sowie der Beteiligung von Herrn Rechtsanwalt Skodda an der Erstellung des dafür benötigten Arbeitsvertrages aus: „Es gab [...] vermehrt ja auch die Anfragen der Revisoren, inwieweit Herr Lohmann eben bei [...] der Tochter angestellt sein kann. [...] Herr Skodda war über viele Jahre der Anwalt der AWO Müritz, auch insbesondere im Arbeitsrecht. Und die Aussage von Herrn Dr. Olijnyk und das auch gegenüber dann nachher dem Vorstand war, dass das alles von Herrn Skodda geprüft wurde und er eben die Möglichkeit gefunden hat, dass [...] Herr Lohmann eben bei der Service GmbH angestellt sein kann.“⁶¹⁴ Eine konkrete Aussage, inwiefern Herr Rechtsanwalt Skodda Kenntnis des Arbeitsvertrags von Herrn Dr. Olijnyk hatte bzw. diesen prüfte, konnte die Zeugin Ehlert nicht treffen: „Nee, das weiß ich nicht. Das kann ich nicht sagen, ob er den kannte.“⁶¹⁵

Hinsichtlich der Arbeitsverträge von Herrn Dr. Olijnyk und Herrn Lohmann erklärte der Zeuge Tertel, ehemaliger Revisor beim AWO Müritz Kreisverband, vor dem Untersuchungsausschuss: „Und den Arbeitsvertrag habe ich nie gesehen, beide nicht, von Herrn Olijnyk nicht und auch nicht von Herrn Lohmann.“⁶¹⁶ Im Rahmen des o. g. Ermittlungsverfahrens sagte der Zeuge Tertel am 20.07.2017 bezüglich seiner Kenntnis über den Arbeitsvertrag von Herrn Lohmann sowie der Verbindung von Herrn Rechtsanwalt Skodda zu diesem Arbeitsvertrag aus: „Es muss irgendwie einen Hinweis aus dem Mitarbeiterstamm an meine Person als Revisor gegeben haben. Ich kann aber nicht genau benennen, wer dies war. In jedem Fall muss ich Kenntnis - in welcher Form auch immer - zu der Anstellung von Herrn Lohmann bei der Service GmbH gehabt haben. In der Kreisdelegiertenkonferenz 2012 wurde jedenfalls der Entwurf über eine neue Satzung des Kreisverbandes e. V. zur Abstimmung vorgelegt. Ich erinnere mich, dass ich in diesem Zusammenhang im Vorfeld anfragte, warum in der Satzung der Passus § 10 Nr. 4 letzter Satz ‚Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes und der zu dem Kreisverband gehörenden Gliederungen sind für Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes nicht wählbar.‘ nicht mehr enthalten ist. Hierzu führte ich mit Herrn Skodda, damaliger Geschäftsführer des Landesverbandes der AWO in M-V eine ausführliche E-Mail-Korrespondenz. [...] Im Ergebnis teilte mir Herr Skodda per 06.12.2012 unter dem Hinweis, dass er hier als Privatperson spräche, mit: ‚Selbst, wenn die Mustersatzung aber Anwendung fände, liegt kein Fall der Nichtwählbarkeit vor, da Herr Lohmann bei der AWO Servicegesellschaft tätig ist, an der der AWO KV gar keine gesellschaftlichen Anteile hält.‘“⁶¹⁷

Der Zeuge Lohmann machte vor dem Untersuchungsausschuss umfassend von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch.⁶¹⁸

⁶¹⁴ WP043-24-02-2020, S. 17

⁶¹⁵ WP043-24-02-2020, S. 24

⁶¹⁶ WP043-24-02-2020, S. 95

⁶¹⁷ JM6, S. 60 f.

⁶¹⁸ vgl. WP045-02-03-2020, S. 16 ff.

2. Durch Vorstandsmitglieder des AWO Kreisverbands Müritz erbrachten privatwirtschaftlichen Leistungen gegenüber dem Kreisverband

Zu den durch Vorstandsmitglieder des AWO Kreisverbandes Müritz erbrachten privatwirtschaftlichen Leistungen gegenüber dem Kreisverband führte die Zeugin Ehlert in Bezug auf den damaligen Schatzmeister des AWO Kreisverbandes Müritz, Herrn Dittrich, sowie dem damaligen Vorstandsmitglied Frau Daut vor dem Untersuchungsausschuss aus: „Also, Herr Dittrich hatte ja ein Ingenieurbüro und hat für viele Bauvorhaben dann die Ingenieurleistungen vorgenommen.“⁶¹⁹ Und weiter: „Bei Frau Daut, als Vorstandsmitglied, war es so, dass wir mit ihrer Apotheke Verträge für die Versorgung von den Pflegeeinrichtungen hatten. Also sie hat im Endeffekt die Versorgung der Pflegeeinrichtung oder mehrerer Pflegeeinrichtungen bei uns vorgenommen. [...] Es war ein ganz normaler Vertrag, der auch mit jedem Dritten hätte sein können. Es gab auch die Entscheidung damals für die Apotheke, weil es die einzige Apotheke in Waren war, die auch die Verblisterung gemacht hat. Und meines Erachtens ist es auch so, dass diese Verträge auch noch mal von behördlicher Stelle geprüft werden. Ich glaube, auch Apotheker müssen ihre Verträge noch mal einreichen und kontrollieren lassen. Also, da gab es jetzt keine Auffälligkeiten.“⁶²⁰

Die Zeugin Daut, ehemalige Beisitzerin im Vorstand der AWO Müritz, sagte zu ihrer geschäftlichen Verbindung zum AWO Kreisverband Müritz und ihrer Wahl in den Kreisvorstand der AWO Müritz aus: „Die Pflegeeinrichtungen der AWO belieferte ich schon lange, bevor ich überhaupt in den Vorstand der AWO Müritz gewählt wurde. Allesamt mit ordentlichen, von der Arzneimittel-, Prüf- und Überwachungsstelle des Sozialministeriums des Landes genehmigten Verträgen. [...] Mit diesen Verträgen sind die Aufgaben und Pflichten der Versorgung einer Einrichtung klar geregelt. Es ergeben sich für beide Seiten keinerlei finanzielle Vorteile. Die Arzneimittelpreise sind gesetzlich vorgegeben und unterscheiden sich nicht von anderen Apotheken. Außerdem ist klar geregelt, dass über den Versorgungsvertrag hinaus jeder einzelne Patient der Einrichtung das Recht der freien Apothekenwahl hat. Herrn Dr. Olijnyk lernte ich erst viel später kennen bei einem ‚Tag der offenen Tür‘ im Seniorenzentrum Godower Weg. 2008 bin ich von mehreren Seiten gefragt worden, ob ich mir eine Mitarbeit im Vorstand der AWO Müritz vorstellen könnte. Nach reiflicher Überlegung stellte ich mich als Kandidat zur Verfügung. Meine Überlegung war: Wenn ich schon mal drei Mal im Jahr in jeder Einrichtung bin, das Pflegepersonal kenne, die Probleme an der Basis kenne, könnte ich dieses Wissen gut in die Vorstandsarbeit mit einbringen. Nun, es ist nicht so, dass man sich bewusst vornimmt, in den Vorstand zu gehen, um eventuell wirtschaftliche Vorteile zu erzielen und persönliche Interessen zu verfolgen. Man lässt sich als ein Kandidat von vielen aufstellen und wird auf der Kreiskonferenz von den AWO-Mitgliedern gewählt. Bei der Wahl 2008 wurden durchaus auch Kandidaten nicht gewählt. Dies hätte auch mir passieren können. Aber ich bin von den circa 200 Mitgliedern gewählt worden und war seitdem von 2008 bis 2016 Beisitzerin im Vorstand.“⁶²¹

⁶¹⁹ WP043-24-02-2020, S. 28

⁶²⁰ WP043-24-02-2020, S. 24 f.

⁶²¹ WP043-24-02-2020, S. 50 f.

II. Vorwürfe und Unregelmäßigkeiten im Bereich des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg e. V.

Gegenüber dem AWO Stadtverband Neubrandenburg e. V. wurde im Rahmen der Einsetzung des Untersuchungsausschusses mit Verweis auf Medienberichte kritisiert, alle Versicherungen des Verbandes seien über die Versicherungsagentur des (ehemaligen) Geschäftsführers, Herrn Dr. Fischer, gelaufen. Zudem betreibe dessen Frau eine Immobilien- und Hausverwaltung, über die Objekte an den AWO Stadtverband Neubrandenburg vermietet und betreut werden.⁶²²

Der Untersuchungsausschuss beschloss hierzu in seiner 7. Sitzung am 27. November 2017 die Beiziehung von Geschäftsunterlagen des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg.⁶²³ Hierzu wurde durch den AWO Stadtverband Neubrandenburg mit Schreiben vom 19. Dezember 2017 um eine Fristverlängerung zur Beibringung der gewünschten Unterlagen gebeten.⁶²⁴

Bezüglich der Beibringung der Akten wurde schließlich durch rechtsanwaltliches Schreiben vom 1. Februar 2018 für den AWO Stadtverband Neubrandenburg Zweifel geäußert, inwiefern der Untersuchungsausschuss Einsicht in dessen Unterlagen nehmen dürfe. Hierzu heißt es in dem Schreiben: „Soweit mein Mandant Subventionen vom Land Mecklenburg-Vorpommern erhalten hat, sollen entsprechende Unterlagen in den zuständigen Ministerien bereitliegen, bestehend aus Antragsunterlagen, Bewilligungsbescheiden und Nachweis über die Verwendung der Mittel. [...] Soweit § 33 UAG M-V auch Dritte verpflichtet, Beweismittel vorzulegen und auszuliefern, ist vor der Anwendung dieser Vorschrift besonders sorgfältig zu prüfen, ob die damit verbundenen Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen tatsächlich erforderlich sind. [...] Ihr Untersuchungsgegenstand bezieht sich auf die Praxis der Landesregierung. Ihr Untersuchungsgegenstand ist nicht darauf gerichtet, meinem Mandanten ein Fehlverhalten nachzuweisen und möglicherweise Informationen mit strafrechtlicher Relevanz zu erhalten.“⁶²⁵ Ergänzend wurde mit rechtsanwaltlichem Schreiben vom 26. April 2018 mitgeteilt: „Der Landesverband hat von seinen Prüf- und Einsichtsrechten Gebrauch gemacht. Der Vorstand der AWO NB sowie Mitglieder des Betriebsrates und die Revisoren haben dem Landesgeschäftsführer, Herrn Bernd Tünker, am 28.08.2017 in der Geschäftsstelle der AWO NB Rede und Antwort gestanden. [...] Bei meinem Mandanten sind keine Unregelmäßigkeiten festgestellt worden.“⁶²⁶

Zur weiteren Klärung beschloss der Ausschuss auf Antrag der Fraktion DIE LINKE⁶²⁷ die Ladung des ehemaligen Geschäftsführers des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg, Herrn Dr. Fischer, als Zeugen.⁶²⁸

⁶²² vgl. Drs. 7/139, S. 3

⁶²³ vgl. KP007-27-11-2017, S. 5

⁶²⁴ s. ADRs. 7/34

⁶²⁵ ADRs. 7/45, S. 2 f.

⁶²⁶ ADRs. 7/73, S. 2

⁶²⁷ vgl. ADRs. 7/184

⁶²⁸ WP046-02-03-2020, S. 12

1. Aufbau des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg

Die Struktur des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg und daran vorgenommene Veränderungen beschrieb der Zeuge Dr. Fischer, ehemaliger Geschäftsführer des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg, folgendermaßen: „Als ich zur AWO kam in Neubrandenburg, war es so, dass der AWO Stadtverband ein eingetragener Verein war und verschiedenste Dinge gemacht hat. Pflege, Kindergärten, Beratung, was auch immer. Dann im Laufe der Jahre gab es vom Bundesverband Vorgaben, [...] dass man die Ehrenamtler bei der AWO aus der Haftung raushaben wollte hinsichtlich ihrer gesamten Tätigkeit. Und es gab sozusagen eine Vorgabe [...] - Mustersatzungen. Wir haben die Mustersatzung immer übernommen. [...] Wir haben uns immer strikt drangehalten und haben dann den Wunsch des Bundesverbandes umgesetzt und haben [...] gemeinnützige Kapitalgesellschaften gegründet, also gGmbHs, die dann gegliedert waren, in einmal der Kinder- und Jugenddienste gGmbH, die also in Neubrandenburg die Kindertagesstätten betreibt, die Jugendeinrichtungen und eben alles das, was mit Kinder- und Jugendarbeit zu tun hat. Dann haben wir die AWO Pflege- und Betreuungs-gGmbH gegründet, die dann den kompletten Pflegebereich sozusagen übernommen hat. Das ist also ausgegliedert worden. Im Verein selbst sind nur noch Kleinigkeiten geblieben, wie Migrationsarbeit, [...] Schwangerenberatung, halt kleinere Dinge. Sinn dieser Übung war [...], dass ein Vorstand nicht über so viele Dinge entscheiden muss und am Ende persönlich haftet. Deswegen wollte man, dass eben dann in der GmbH der Geschäftsführer persönlich haftet, aber alle anderen nicht. So ist die Gliederung entstanden. Wir haben dann eine weitere GmbH gegründet, das war dann [...] die reine GmbH - Reinigungskräfte. [...] Die Leute wurden dann sofort fest eingestellt, voll bezahlt. [...] Aber so ist es eben strukturiert worden. Am Ende haben wir dann noch in Blankensee eine GmbH gegründet, weil es da leider ein paar Differenzen gab mit dem Verband in Mecklenburg-Strelitz. Und wir haben dann in Blankensee eine Kinder- und Jugenddienste GmbH noch mal gegründet, um da auch eine Kita zu betreiben.“⁶²⁹

Im Verlauf der Vernehmung wurde der Zeuge Dr. Fischer zu den Mitgliedern aus dem Vorstand während seiner Geschäftsführertätigkeit befragt. Der Zeuge Dr. Fischer antwortete: „Das hat in den Jahren [...] immer mal wieder gewechselt. Ich könnte Ihnen jetzt einfach so etliche Namen nennen, mit denen Sie aber wahrscheinlich nichts anfangen können. Ich kann Ihnen aber auch definitiv sagen, es sind auch einige im Vorstand gewesen, da fällt mir der Name jetzt auch schon nicht mehr ein. Waren immer mal andere. Ursprünglich war das mal eine reine SPD-Veranstaltung. Das haben wir dann aber sehr schnell geändert. Und dann sind [...] von der CDU, von allen möglichen Bereichen, Leute in den Vorstand gewählt worden: Aus der Wirtschaft, Steuerberater, Rechtsanwälte. [...] [E]s ist ja schwierig für den Vorstand, geeignete Leute zu bekommen, die im Vorstand arbeiten. [...] [M]an erwartet immer, dass im AWO Vorstand jemand sitzt, der mit der AWO nie was zu tun hat, und das ist natürlich das große Problem.“⁶³⁰

⁶²⁹ WP049-27-04-2020, S.129 ff.

⁶³⁰ WP049-27-04-2020, S.142

2. Verwendung von Landesmitteln

Für den Untersuchungsausschuss war es von Interesse, für welche Aufgaben im AWO Stadtverband Neubrandenburg öffentliche Mittel des Landes verwendet wurden. Der Zeuge Dr. Fischer gab hierzu an: „Also die Mittel, die der AWO Stadtverband Neubrandenburg vom Land bekommen hat für verschiedenste Tätigkeiten, die wir bei der AWO gemacht haben - [...] Beispiel Schwangerenberatung oder Sozialberatung oder Ehrenamtsförderung - das sind diese typischen Haushalte, [...] für die wir Jahr für Jahr Geld bekommen haben. Diese Haushalte sind alle konkret abgerechnet worden. In allen Haushalten musste die AWO deutliche Eigenmittel mitbringen, um diese Haushalte oder Tätigkeiten überhaupt zu machen. [...] Ich habe gesagt: ‚Wir sind schließlich ein gemeinnütziger Verein. Und als gemeinnütziger Verein zahle ich keine Steuern. Also muss ich auch einen Grund haben, gemeinnützig tätig zu sein. Und aus diesem Grunde werden wir [...] als AWO solche Dinge weitermachen, auch wenn es unser eigenes Geld kostet.‘ Hinsichtlich dieser Haushalte, die jährlich [...] über den Landesverband an das Land abgerechnet werden, diese Haushalte sind immer wieder überprüft worden durch den Landesrechnungshof. Wir hatten gerade jetzt erst vor einem Vierteljahr bei der AWO die letzte Überprüfung, die noch in meine Zeit reinging, als ich Geschäftsführer war. Und diese Überprüfungen haben immer ohne irgendwelche Beanstandungen stattgefunden und es hat nie irgendwas gegeben - bis auf irgendwo Kleinigkeiten, dass vielleicht irgendein Buchhalter mal irgendwo einen Fehler gemacht hätte, aber es hat nie etwas gegeben, was ernsthaft kritisiert worden wäre. [...] Bei diesen Haushalten wird auch, [...] ich als Geschäftsführer oder welche Versicherung auch immer - wird auch nichts abgerechnet, was mich persönlich angeht, sondern es werden ja nur die Personalkosten der Mitarbeiter, die dort arbeiten, die Bürokosten der Mitarbeiter, die dort arbeiten, eine geringe Verwaltungspauschale [abgerechnet].“⁶³¹

Bezüglich der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen für den AWO Stadtverband Neubrandenburg und eine Förderung aus öffentlichen Mitteln dieser Leistungen erklärte der Zeuge Dr. Fischer auf Nachfrage: „Also, wenn Sie Beratungsleistungen meinen, die gefördert wurden, kann ich mich nur erinnern an diese Dinge, die ein Architekt macht, wenn er ein Haus plant, das ist ja auch so etwas wie eine Beratung. Diese Architektenkosten werden dann natürlich für die Tätigkeiten, die er macht bis hin zur Ausschreibung, Vergabe und so weiter, Kontrolle, natürlich dann über die Baukosten abgerechnet. Und wenn es für den Bau Fördermittel gibt, dann sind das natürlich auch Dinge, die da gefördert werden. Ansonsten wüsste ich jetzt wirklich nicht, dass wir irgendwelche Beratungsleistungen in Anspruch genommen haben.“⁶³²

3. Geschäftsführung beim AWO Stadtverband Neubrandenburg

Über Gespräche zwischen ihm und dem AWO Landesverband M-V äußerte sich der Zeuge Dr. Fischer konkret, wie er Geschäftsführer des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg geworden ist: „Die AWO Neubrandenburg stand im Jahr 2000 vor der Insolvenz. Und damals waren bei uns [...] im AWO Vorstand, ich betone absichtlich damals, nur SPD-Leute und unter anderem Sylvia Bretschneider, die mich dann gebeten hatte, weil wir uns persönlich sehr gut kannten, ob ich mich denn darum kümmern würde, mir die Zahlen der AWO Neubrandenburg mal anzuschauen. Das habe ich dann damals gemacht.“

⁶³¹ WP049-27-04-2020, S.121 f.

⁶³² WP049-27-04-2020, S.145

Und daraufhin hat man den damaligen Geschäftsführer der AWO fristlos entlassen und wusste nicht mehr, was man machen sollte. Und damals hat mich Sylvia Bretschneider gefragt, ob ich das denn bis zu einer endgültigen Lösung machen würde als Selbständiger. [...] Für mich kommt überhaupt nicht in Frage, meine Selbstständigkeit aufzugeben. Kann ich gar nicht, weil wir viel zu groß sind vom Unternehmen her. [...] Für mich kommt das überhaupt nicht in Frage, dass ich Angestellter einer Firma werde, einer anderen Firma werde. ‚Ja‘, hat man gesagt, ‚wir wären natürlich froh, dein Fachwissen zu haben und wenn du das vorläufig übernimmst.‘ Das war [...] im Dezember 2000. Und man wollte damals fusionieren mit den Verbänden Uecker-Randow und Neustrelitz. Daraus ist leider dann nichts geworden, weil nach näherem Hinschauen mit entsprechenden Fachleuten klar war, dass die nicht viel gesünder waren als die AWO Neubrandenburg. Und dann hat man gesagt: ‚Ja, was machen wir dann?‘ Und dann habe ich gesagt: ‚Okay, ich mache das gerne nebenher weiter für ein vernünftiges Honorar.‘ Ich bin dann damals angefangen und habe das nebenher gemacht..⁶³³

Seine Tätigkeit als Geschäftsführer des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg sei auch diskutiert worden, ‚[...] als die Sache in Waren aufkam. Und da gab es dann plötzlich die ersten Stimmen von außen, die dann gesagt haben: ‚Das, was sie da in Neubrandenburg machen, das ist ja auch ganz komisch‘ Und: ‚Was läuft denn da? Der Geschäftsführer ist ja gar kein Angestellter. Das müssen ja irgendwo krumme Dinge sein‘ Und so weiter. Und daraufhin hat es ja eine öffentliche Überprüfung gegeben. Das heißt also, ich habe darum gebeten, dass der Landesverband und Wirtschaftsprüfer diese ganzen Dinge offenlegen und sozusagen prüfen. Diese Prüfung hat ergeben, dass bei uns alles in Ordnung war. Das Einzige, was dann kam, war definitiv, dass der AWO Bundesverband gesagt hat, dass sie damit gar nicht leben können, dass es da jemanden gibt, der Geschäftsführer ist und so arbeitet. Der Herr Tünker hat damals gesagt: ‚Was die da gemacht haben in Neubrandenburg, ist alles in Ordnung, aber man könnte sagen, man kann es auch anders machen.‘ Und daraufhin habe ich dann sofort reagiert und habe gesagt: ‚Das habe ich euch immer gesagt. Wenn ihr das anders haben wollt, dann müsst ihr euch einen anderen suchen. Dann ist für mich die Sache gegessen und sofort vorbei‘ Und dann habe ich auch gesagt: ‚Dann höre ich sofort auf‘ Ich möchte mich da nicht irgendwo durchsetzen und sagen: Das muss jetzt so weitergehen - ganz im Gegenteil. Da mache ich den Weg frei, wenn der Bundesverband tatsächlich sagt: Ein AWO-Geschäftsführer darf nur ein Angestellter sein, der keine andere Tätigkeit neben dieser AWO macht, dann soll das so sein. Und dann habe ich sofort meinen Stuhl geräumt. Das heißt, ich bin auf den Vorstand zugegangen und habe gesagt: ‚Ich möchte das dann nicht mehr. Das reicht mir dann auch, [...] ich muss das nicht haben. Ich muss hier nicht durch die Presse gezogen werden und muss mir irgendwelche Vorwürfe anhören, wo überhaupt nichts dran ist.‘⁶³⁴

Bezüglich seines Vertrages für die Geschäftsführertätigkeit und der damit verbundenen Honorarvereinbarung berichtete der Zeuge Dr. Fischer: ‚[...] [A]ls ich bei der AWO angefangen bin, haben wir erst mal von einem Vierteljahr gesprochen. Und nach einem Vierteljahr ging es dann weiter. Es wurde auf ein Jahr verlängert. Und nachdem das dann sehr gut gelaufen ist, hat man mich gefragt, ob ich mir denn vorstellen kann, dass ich das länger mache. Und dann haben wir damals, glaube ich, einen Fünfjahresvertrag gemacht, wie das eben üblich ist bei solchen Verträgen, dass man also immer auch die Möglichkeit hat, zu sagen, wir wollen nicht mehr, wir gehen auseinander.‘⁶³⁵

⁶³³ WP049-27-04-2020, S.123 f.

⁶³⁴ WP049-27-04-2020, S.125 f.

⁶³⁵ WP049-27-04-2020, S.127

Im weiteren Verlauf der Vernehmung wurde durch den Zeugen Dr. Fischer über die Entwicklung seiner Arbeitsverträge folgendes ausgesagt: „Also, zu Anfang, als ich zur AWO kam, [...] da gab es einen Vertrag mit dem AWO Stadtverband. Dann wurde das aufgegliedert und dann hat man das nach den Geschäftsfeldern getrennt. Und ich habe - ich kann Ihnen jetzt nicht mehr das Jahr sagen -, aber seit der Gliederung dieser GmbHs für den AWO Stadtverband ehrenamtlich gearbeitet. Da habe ich kein Honorar bekommen und habe in den Kapitalgesellschaften entsprechende Honorare bekommen. Aber die wurden dann, wenn die nächste GmbH dazukam, nicht verdoppelt oder sonst wie, sondern die haben schon dafür gesorgt, dass das alles im Rahmen bleibt. Das ist ja auch [...] jährlich vom Wirtschaftsprüfer geprüft worden.“⁶³⁶ Zu seiner Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit bestätigte der Zeuge Dr. Fischer auf Nachfrage: „Es gab eine Monatspauschale, richtig.“⁶³⁷ Über die Höhe dieses Honorars gab der Zeuge Dr. Fischer an: „Das ist meine persönliche Sache, da möchte ich nicht drüber reden.“⁶³⁸

Zu den Befugnissen und Zuständigkeiten von Geschäftsführung und Vorstand führte der Zeuge Dr. Fischer aus: „[...] [E]s gab schon eine Anweisung für die Geschäftsführung, dass ich nicht machen konnte, was ich wollte. [...] Mir waren jegliche Immobiliengeschäfte verboten als Geschäftsführer. Das lief alles nur über den Vorstand. Mir war nicht gestattet, eine Einrichtung zu eröffnen oder zu schließen. Auch das war ganz klar Vorstandsangelegenheit. Und mir war auch nicht gestattet, Einrichtungsleiter einzustellen oder zu entlassen. [...] Aber, Fakt ist: Diese Entscheidung hat immer der Vorstand getroffen.“⁶³⁹

4. Privatwirtschaftliche Tätigkeit des Geschäftsführers mit dem AWO Stadtverband Neubrandenburg

Über die Geschäftsbeziehungen mit der AWO machte der Zeuge Dr. Fischer folgende Angaben: „Hatte aber zu der Zeit schon [...] die komplette AWO versichert. Nicht nur die AWO Neubrandenburg. Wir waren in dem Geschäft groß drin. Ich hatte die AWO Ostvorpommern versichert, ich hatte die AWO Neustrelitz versichert. Also, das war ganz allgemein bekanntes Geschäft, das war überhaupt kein Thema. Und als Frau Bretschneider mich ansprach, ob ich das dann machen würde, jetzt weiter die Geschäftsführertätigkeit, da habe ich gesagt: ‚Okay, aber du wirst ja jetzt von mir nicht erwarten, dass ich als Erstes mal meine Verträge alle kündige?‘ Das war so meine Reaktion, was ich gesagt habe. ‚Wenn ich das dann für euch mache, dann stelle ich mal zur Bedingung, dass das erst mal so bleibt, wie es ist.‘ Da hatte auch keiner was gegen, weil wir waren ja nicht eine Versicherungsagentur, sondern wir waren ein Maklerbüro und haben diese ganzen Dinge sozusagen ja immer ausgeschrieben und neutral bearbeitet. Und was für mich von Anfang an immer sehr wichtig war, [...] die Compliance, wie die Öffentlichkeitssache, der offene Umgang damit, keine linken Touren, sondern wirklich zu sagen: ‚Das machen wir, dafür stehen wir.‘ Das habe ich immer gemacht.“⁶⁴⁰

⁶³⁶ WP049-27-04-2020, S.135

⁶³⁷ WP049-27-04-2020, S.127

⁶³⁸ WP049-27-04-2020, S.127

⁶³⁹ WP049-27-04-2020, S.131

⁶⁴⁰ WP049-27-04-2020, S.124 f.

Zu seiner Tätigkeit als Versicherungsmakler und damit verbundenen Gewinnen und Vergütungen aus den Geschäften mit dem AWO Stadtverband Neubrandenburg erläuterte der Zeuge Dr. Fischer: „Ich kann Inhaber einer GmbH sein, muss aber an einer GmbH nichts verdienen, wenn ich nicht tätig bin in der GmbH. Dann bekomme ich auch nichts aus der GmbH. [...] Und Tatsache ist, ich habe aus dieser GmbH keine Gewinne herausgezogen, sondern ich habe damit Leute bezahlt, die diese Arbeit gemacht haben. Und diese Tätigkeit, die ich für die AWO, für den Stadtverband gemacht habe beziehungsweise für die gGmbHs gemacht habe, da [...] habe ich ja ein Honorar bekommen. Und alle anderen Dinge, die wir als Immobilienmakler gemacht haben oder wie auch immer, das ist ja in der betriebswirtschaftlichen Auswertung ganz klar zu sehen. Das ist von der AWO gekommen, das von dem gekommen, das ist von dem gekommen. Also, da gibt es ja kaufmännische Dinge, um das zu sortieren, damit ich weiß, woher bekomme ich welches Geld. Das sollte jeder Kaufmann immer wissen.“⁶⁴¹

Zu der Struktur der geschäftlichen Beziehungen erläuterte der Zeuge Dr. Fischer: „Unsere Struktur ist im Grunde genommen auch komplett getrennte Firmen. Das heißt, meine Frau hat ihre eigene Firma, [...] sie ist eingetragene Kauffrau. Meine Versicherungs-GmbH hat mit den AWO-Geschäften auch gar nichts zu tun. Das ist eine rein selbstständige GmbH, die mir zwar gehört, aber die ist auch bei den AWO-Geschäften gar nicht involviert gewesen. Und dann gab es eben meine Immobilienmaklerfirma, mit der ich seit vielen, vielen Jahren auch schon mit der AWO zusammengearbeitet habe. Und diese Firma ist dann beauftragt worden, sozusagen als Firma, ich als Person natürlich eingebunden, das wollte man damals, also man wollte jetzt nicht, dass unsere Firma das macht, sondern dass ich das schon persönlich mache.“⁶⁴²

Auch die Beauftragung von Unternehmen der Fischers durch den AWO Stadtverband Neubrandenburg lag im Untersuchungsinteresse des Ausschusses. Hierzu berichtete der Zeuge Dr. Fischer: „Wir haben sehr, sehr viele Bauvorhaben gehabt, für die wir erhebliche Fördermittel bekommen haben. Die sind alle offiziell ausgeschrieben worden und da war ich auch nicht daran beteiligt. Die haben Planer ausgeschrieben. Und wir haben dabei auch nur bei zwei Bauvorhaben in den Außenanlagen, weil das so unsere Spezialität der Firma meiner Frau war, da haben wir den Zuschlag bekommen. Ansonsten haben wir uns bei solchen großen Bauvorhaben völlig herausgehalten. Und das war auch mein Anliegen, das habe ich immer wieder dem Vorstand gesagt. Zur eigenen Absicherung habe ich sie immer wieder aufgefordert: ‚Bitte holt euch Konkurrenzangebote. Nicht, dass wir mal irgendwann in Erklärungsnot stehen, wo wir jetzt stehen.‘“⁶⁴³

Die Ehefrau des Zeugen Dr. Fischers hatte im Untersuchungszeitraum geschäftliche Beziehungen mit dem AWO Stadtverband Neubrandenburg. Bezüglich der verbandsinternen Kontrolle dieser Geschäftsbeziehung erklärte der Zeuge Dr. Fischer: „[...] Meine Frau hat zu der Zeit für die AWO auch eine Immobilienverwaltung betrieben. Das heißt, wir haben Immobilien verwaltet. Und auch da war klar, dass sie das macht, und es war auch vom Vorstand so beauftragt. Also, nicht ich habe sie beauftragt, sondern der Vorstand hat gesagt: ‚Wir wollen das so. Ihr macht das gut, wie ihr es macht und ihr könnt das gerne weitermachen.‘“⁶⁴⁴

⁶⁴¹ WP049-27-04-2020, S.141

⁶⁴² WP049-27-04-2020, S.131

⁶⁴³ WP049-27-04-2020, S.133

⁶⁴⁴ WP049-27-04-2020, S.124

Neben der Immobilienverwaltung wurden durch diese Firma auch Hausmeistertätigkeiten bei dem AWO Stadtverband Neubrandenburg geleistet. Hierzu sagte der Zeuge Dr. Fischer aus: „Diese Hausmeisterleistungen sind angeboten worden von der Firma meiner Frau. Die sind vereinbart worden mit dem Vorstand, die hat sie sozusagen mit dem Vorstand verhandelt und vereinbart.“⁶⁴⁵

5. Kontrolle durch den AWO Landesverband M-V und Revision

Zur Kontrolle des AWO Stadtverbands Neubrandenburg durch den AWO Landesverband M-V sowie die innerverbandliche Kontrolle mittels Revisoren und Wirtschaftsprüfern führte der Zeuge Dr. Fischer aus: „Kontrolliert wird alles vom Landesverband Jahr für Jahr, in dem man verpflichtet ist, alle Tätigkeiten, [...] die gemacht wurden, durch einen freien Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen. Und der meldet dann [...] diese Überprüfung geht an den AWO Landesverband und muss offengelegt werden und wird auch durch den AWO Landesverband kontrolliert. Natürlich. Und der AWO Landesverband hat natürlich auch jederzeit das Recht, zu sagen, wir kommen vor Ort und prüfen noch mal, wenn wir meinen, wir hätten da was zu prüfen. Was ja dann auch geschehen ist im Jahr 2016, nachdem gewisse Dinge in der Zeitung standen, dass Herr Tünker gekommen ist und hat gesagt: Er möchte sich das mal explizit genau angucken und hat das bei uns überprüft.“⁶⁴⁶ Auf Nachfrage ergänzte der Zeuge Dr. Fischer: „Tatsache ist: Bei uns gab es Revisoren, [...] die immer wieder - und natürlich weiß ich, dass es bei uns eine besondere Situation war, weil ich kein Angestellter war. Und deswegen habe ich das auch immer wieder lautstark gefordert, habe das in Mitgliederversammlungen gefordert und habe die Revisoren beauftragt und habe gesagt: ‚Guckt euch das an. Erläutert das vor der gesamten Mitgliedschaft, dass hier nicht dummes Gequatsche aufkommt.‘“⁶⁴⁷

Der Zeuge Dr. Fischer beschreibt die Möglichkeiten der Kontrolle durch den AWO Landesverband M-V: „Da kommt es aber auch wieder auf die Satzung an. Ob Sie eben eine Bundessatzung haben, wie wir sie haben, die sich nach den Vorgaben, nach der Mustersatzung des AWO Bundesverbandes richtet. Das haben wir in Neubrandenburg. Und darin verpflichtet sich der Verband, jederzeit jegliche Prüfung zuzulassen und jederzeit den übergeordneten Gliederungen Einsicht in alle Bücher zu geben, Zutritt zu den Büros und so weiter. [...] Wir haben uns an die AWO Bundessatzung gehalten, und gemäß dieser Satzung hat der Landesverband sehr wohl eine deutliche Möglichkeit, bis hin zur Aberkennung des AWO-Logos am Ende, wenn es ganz brutal wird. Wenn also einer meint, da laufen irgendwelche Dinge, mit denen wir gar nicht mehr leben können.“⁶⁴⁸

Über eine verbandsinterne Revision im AWO Stadtverband Neubrandenburg erläuterte der Zeuge Dr. Fischer: „Die Revisoren, die bei uns geprüft haben, das ist ja gemäß Satzung so, sind gewählte Revisoren aus der AWO Vereinsmitgliederversammlung aus Neubrandenburg. Und der Wirtschaftsprüfer, der das prüft, das ist ein freier bestellter Wirtschaftsprüfer und [...] diese Berichte gehen dann natürlich an den AWO Landesverband.“⁶⁴⁹

⁶⁴⁵ WP049-27-04-2020, S.128

⁶⁴⁶ WP049-27-04-2020, S.137 f.

⁶⁴⁷ WP049-27-04-2020, S.138

⁶⁴⁸ WP049-27-04-2020, S.140

⁶⁴⁹ WP049-27-04-2020, S.139

In diesem Zusammenhang seien auch die Geschäfte mit den Firmen der Familie Fischer überprüft worden. Hierzu gab der Zeuge Dr. Fischer an: „Und diese Tätigkeiten, die ich oder meine Frau für die AWO gemacht haben, sind immer wieder auch absichtlich von mir gewollt, überprüft worden durch die interne Revision, durch die Wirtschaftsprüfer, und es ist auch immer wieder offengelegt worden auf den Mitgliederversammlungen der AWO, sind also Revisionsberichte vorgetragen worden, wo immer gesagt wurde, was da, wie das läuft hier in Neubrandenburg, ist alles in Ordnung und ist alles gut.“⁶⁵⁰

Neben den verbandsinternen Kontrollen berichtete der Zeuge Dr. Fischer auch über weitere Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg: „Also die Gemeinnützigkeit bei uns stand nie infrage. [...] Und wir haben auch einige Steuerprüfungen durch. Also, es ist so, dass wir immer wieder geprüft wurden. Wir haben noch während meiner Zeit [...] zwei ganz große Steuerprüfungen durch, wo sie wirklich alles auf den Kopf gestellt haben. Und es ist nie zu einer Beanstandung gekommen.“⁶⁵¹

III. Vorwürfe und Unregelmäßigkeiten im Bereich der AWO Demmin

In der Begründung des Untersuchungsauftrags wurde unter anderem auf Medienberichte verwiesen, die mögliche Unregelmäßigkeiten im AWO Regionalverband Demmin e. V. zum Gegenstand hatten. Demnach seien durch den Vorstandsvorsitzenden des Verbandes über dessen private Firma die EDV-Dienstleistungen des AWO Regionalverbands Demmin betreut worden. Darüber hinaus habe der stellvertretende Vorsitzende mit seiner Firma für mehrere Objekte im Regionalverband Planungsleistungen vorgenommen. Zudem habe die Versicherungsagentur der Lebensgefährtin des Geschäftsführers des AWO Regionalverbands Demmin den Regionalverband über längere Zeit betreut.⁶⁵²

Zur Aufklärung dieser Vorwürfe beschloss der Untersuchungsausschuss in seiner 7. Sitzung am 27. November 2017 die Beiziehung von Geschäftsunterlagen des AWO Regionalverbandes Demmin.⁶⁵³ Hierzu wurde zunächst durch den AWO Regionalverband Demmin um eine Fristverlängerung zur Beibringung der gewünschten Unterlagen gebeten.⁶⁵⁴ In einem Schreiben vom 14. Februar 2018 teilte der Geschäftsführer des AWO Regionalverbandes Demmin anschließend mit: „Soweit wir Subventionen vom Land Mecklenburg-Vorpommern erhalten haben, so liegen diese entsprechenden Unterlagen in den zuständigen Ministerien bereit, bestehend aus Antragsunterlagen, Bewilligungsbescheiden und Nachweisen über die Verwendung der Mittel. Es sind keine weiteren Zuwendungen Gegenstand dieser Untersuchung. Weiterhin können sie auch keinen Gegenstand eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses bilden, da den Fraktionen, die die Opposition bilden, mithilfe dieses Instrumentes die Kontrolle der Landesregierung ermöglichen soll. Bevor der § 33 UAG M-V Anwendung findet, indem auch Dritte verpflichtet werden, Beweismittel vorzulegen und auszuliefern, muss intensiv geprüft werden, ob dieser Eingriff in die Grundrechte der Dritten tatsächlich notwendig ist.“⁶⁵⁵

⁶⁵⁰ WP049-27-04-2020, S.126

⁶⁵¹ WP049-27-04-2020, S.145 f.

⁶⁵² vgl. Drs. 7/139, S. 3

⁶⁵³ vgl. KP007-27-11-2017, S. 5

⁶⁵⁴ s. ADRs. 7/32

⁶⁵⁵ ADRs. 7/48, S. 2

Ergänzt wurde dies am 26. April 2018 durch ein rechtsanwaltliches Schreiben in dem für den AWO Regionalverband Demmin mitgeteilt wurde: „Der Landesverband hat von seinen Prüfrechten Gebrauch gemacht. Am 13.10.2016 haben der Landesgeschäftsführer, Herr Bernd Tünker und Herr Thomas Thiele (Finanzreferent AWO LV) die Geschäftsstelle der AWO Demmin in Stavenhagen aufgesucht. Klaus Schmidt, Julien Radloff (Vorstand AWO Demmin) und Frau Ramona Rösler (Buchhaltung/Rechnungswesen AWO Demmin) haben Rede und Antwort gestanden [...]. Beanstandungen erfolgten nicht.“⁶⁵⁶

1. Geschäftsführung und privatwirtschaftliche Tätigkeit des Vorstands des AWO Regionalverbands Demmin

Der Geschäftsführer des AWO Regionalverbands Demmin, Herr Schmidt, führte in seiner Vernehmung als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss zu seiner Tätigkeit im Untersuchungszeitraum von 2010 bis 2016 folgendes aus: „Meine Funktion war in dem Untersuchungszeitraum bis zum [...] Kauf vom Landesverband der Gesellschaft [...] AWO Mecklenburg-Vorpommern Service, die erfolgte nach meiner Kenntnis im Jahre 2012 bis 2014. Bis dahin war ich [...] ehrenamtlicher Geschäftsführer des Regionalverbandes, hauptamtlicher Geschäftsführer der AWO Sozialdienst - [...] in der ‚Sozialdienst‘ bin ich hauptamtlich und in der ‚AWO Service und zu Tisch‘ bin ich hauptamtlich tätig. In der ‚AWO Cura‘ war ich zu dem Zeit-, bin ich bis heute auch noch ehrenamtlich tätig. Und mit dem Zukauf der Service-Gesellschaft [...] zwischen 2014 und 2016 bin ich auch ehrenamtlicher Geschäftsführer, nach dem Zukauf.“⁶⁵⁷ Weitere Unternehmen gehörten nach Auskunft des Zeugen Schmidt im Untersuchungszeitraum nicht zum AWO Regionalverband Demmin.⁶⁵⁸

Auf Nachfrage erklärte der Zeuge Schmidt bezüglich seiner Tätigkeit als Geschäftsführer für mehrere Unternehmen und den entsprechenden Arbeitsverträgen: „Es gibt einen ganzen Vertrag, der die [...] ehrenamtliche [...] und die hauptamtlichen Sachen unter einen Hut bringt. Und Stundenvolumen brauche ich Ihnen nicht sagen - Geschäftsführer hat kein Stundenvolumen. Das Stundenvolumen wöchentlich, können Sie sich vorstellen, beträgt zwischen 40 und 80 Stunden. [...] Es gibt einen Arbeitsvertrag, der beinhaltet alle Firmen, aber die getrennt noch mal nach ehrenamtlicher und hauptamtlicher Bezahlung.“⁶⁵⁹

Zu den privatwirtschaftlichen Geschäftsbeziehungen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern des AWO Regionalverbandes Demmin und dem Regionalverband bzw. dessen nachgeordneten Organisationen führte der Zeuge Schmidt aus: „Es gab [...] einen Presseartikel, in dem behauptet wurde oder behauptet - [...] nach wie vor im Raum und nicht irgendwie nach der Prüfung oder nach anderen Sachen ungerechtfertigt behauptet wurde, dass die Geschäftsführung [...], auf Deutsch gesagt, ‚Vetternwirtschaft‘ betreibt [...] mit einzelnen Vorstandsmitgliedern. Diese Geschichte haben wir an den Landesverband gegeben und dargestellt, dass es zu den Geschäftsbeziehungen oder Geschäftsverträgen, die zu der Zeit, als die Vorwürfe von der Presse aufgebracht worden sind, eine Historie gab, die [...] damit zu tun hatte, dass zum Beispiel der Vorstandsvorsitzende bei uns EDV-Dienstleistungen erbringt, die nichts mit öffentlicher Förderung zu tun haben. Das haben wir auch dargelegt.“

⁶⁵⁶ ADRs. 7/70, S. 2

⁶⁵⁷ WP051-04-04-2020, S. 17

⁶⁵⁸ vgl. WP051-04-04-2020, S. 20

⁶⁵⁹ WP051-04-04-2020, S. 22 f.

Und dass die Geschäftsbeziehung, die aufgenommen wurde, weit vor seinem Vorstandsamt begann. Dass diese Geschäftsbeziehung darauf basierte, dass im Jahre 2003 oder 2004 uns ein EDV-Dienstleister [...] aufgrund gesundheitlicher Probleme weggebrochen ist, der die Dienstleistungen nicht mehr [...] erbringen konnte und dass in der Zeit eine Reorganisation unser kompletten EDV durchgeführt werden musste. Also, wir waren dort noch auf dem Niveau, [...] in der Steinzeit mit EDV. Und wir hatten dann [...] ein langjähriges Projekt ausgeschrieben, um unsere EDV und die Verknüpfung mit den einzelnen Einrichtungen und mit dem Wachstum, was wir in der Zeit von 2002 bis 2009 unternommen haben, dass wir dort [...] gewappnet sind für die Dinge, die dort im EDV-Bereich anstehen. Da wurde eben im Prinzip nach meiner Kenntnis ein 7- oder 10-Jahresvertrag [...] in den Jahren 2004 bis [...] abgeschlossen, um [...] aus der Steinzeit rauszukommen. [...] [Es fand im] Frühjahr 2010 eine Mitgliederversammlung statt, [...] an der ich nicht teil - aufgrund der Erkrankung nur aus den Protokollen weiß, dass Herr Malgadey in dem Zeitraum zum Vorstandsvorsitzenden gewählt worden ist und dass er dann dieses Amt auch angenommen hat. - Auch in den Protokollen konnte ich nachlesen, dass er das erklärt hat, dass er da eine Dienstleistungsbeziehung hat, auch eine längerfristige, dass die Dienstleistungsbeziehung nicht mit Fördermitteln im Zusammenhang steht oder mit anderen Dingen, ganz transparent. Und die Mitglieder haben ihn, so wie das auch bei einer Kommunalwahl, wenn dort jemand ansteht, zum Stadtvertreter antritt und Unternehmensbeziehungen hat mit seiner Stadt und die Bürger ihn wählen, so hat er das auch das Amt damals angenommen.“⁶⁶⁰

Ergänzend führte der Zeuge Schmidt aus: „Es geht ja auch noch um einen weiteren Kollegen: Das war damals der Kollege, der stellvertretende Vorsitzende, nach meiner Kenntnis, Herr Rech, der [...] im Vorfeld auch unternehmerisch nicht für uns unbedingt tätig war, sondern Angestellter in einem Architekturbüro war. [...] In der Phase 2009/2010 hat er sich selbstständig gemacht, aus dem Unternehmen herausgelöst, und hat sich dann [...] im Jahre 2009 herum Vorhaben freiberufliche Leistungen, bei uns als Sozial-, [...] und als Geschäftsführung mitbeworben, die wir ausgeschrieben hatten. Er hatte den Zuschlag auch bekommen von uns, mit der Maßgabe, [...] bei Vorstandsämtern oder bei anderen Dingen oder Entscheidungen, wie das auch im kommunalen Raum üblich ist, wenn Unternehmen und Stadtvertreter, auf Deutsch gesagt, einen Vertrag schließt mit der Stadt - dann [...] die Vorstandssitzung zur Diskussion oder wenn es um diese Probleme ging, dort zu verlassen, wo er dann Auftragnehmer ist. Das war nicht immer [...] in dem Prozess, sondern der Prozess Abgrenzung, war für uns dann immer an den Punkten in den Vorstandssitzungen, wo Berichte über das Bauvorhaben, das er begleitet hat, dass er dort den Raum verlassen musste. Das hatten wir dann auch entsprechend zur Umsetzung gebracht.“⁶⁶¹

Auf Nachfrage, inwiefern diese privatwirtschaftlichen Geschäftsbeziehungen neben den Vorstandsmitgliedern auch den einzelnen Mitgliedern des AWO Regionalverbandes Demmin bekannt gewesen seien, gab der Zeuge Schmidt konkret zu Protokoll: „Das war allen Mitgliedern bekannt, weil wir ja auch dazu im Vorfeld - also, die Kandidaturen, nach meiner Kenntnis waren die veröffentlicht worden [...] auch denen, die [...] in der Mitgliederversammlung - es wurde noch mal dezidiert über die, über den Vertragsumfang, wurden auch Summen genannt [...] und auf welchen Bereich es sich bezieht.“⁶⁶²

⁶⁶⁰ WP051-04-04-2020, S. 10 f.

⁶⁶¹ WP051-04-04-2020, S. 13

⁶⁶² WP051-04-04-2020, S. 11

In diesem Zusammenhang wurde der Zeuge Schmidt auch gefragt, ob es nach wie vor praktiziert werde, privatwirtschaftliche Geschäftsbeziehungen eines Vorstandsmitgliedes auf Mitgliederversammlungen oder gegenüber dem Vorstand anzuzeigen. Hierauf erwiderte der Zeuge Schmidt: „Es gibt das nicht mehr, [...] weil [...] der neue AWO-Governance-Kodex ausschließt seit dem 25.11.2017. Und seitdem gibt es keine Vorstandsmitglieder, die in irgendeiner Form Geschäftsbeziehungen haben.“⁶⁶³

2. Förderung durch Landesmittel

Die Frage, ob der AWO Regionalverband Demmin im Untersuchungszeitraum für die Durchführung von Projekten Fördermittel des Landes beantragt hätte, beantwortete der Zeuge Schmidt folgendermaßen: „Also, wir hatten Zuschüsse beantragt. Da gab es Beratungsleistungen. Die Zuschüsse bezogen sich auf Stiftungen der ‚Aktion Mensch‘ und des Deutschen Hilfswerkes. Da gab es Unterstützung, weil dann die entsprechenden Anträge auch über den Landesverband zum Bundesverband weitergeleitet werden und dann zu den entsprechenden Stiftungen. Also, es ist die ‚Aktion Mensch‘ in dem Falle gewesen und die, das Deutsche Hilfswerk. Dort [...] gab es dann Beratungsleistungen. Wir haben aber auch öffentliche Förderungen in der Zeit beantragt. Da gab es keine Unterstützung des Landesverbandes. Die haben wir rechtlich selbständig [...] bei dem Landesförderinstitut und nach meiner Kenntnis auch beim Landkreis beantragt.“⁶⁶⁴ Auf Nachfrage, in welchem konkreten Umfang der AWO Regionalverband Demmin Landesmittel erhalten habe, führte der Zeuge Schmidt aus: „Landesmittel in Form von EU-Mitteln hatten wir in dem Zeitraum beantragt von knapp etwas über 1 Million Euro. Das war für die Errichtung einer Kindertagesstätte am Standort Dargun. Soweit ich mich erinnern kann, für die Sanierung einer Kindertagesstätte auch EU-Mittel, bei der - ebenfalls für Neukalen - das waren mal Umfänge von 400 000 Euro. Und einmal für die Sanierung der Kindertagesstätte in Malchin - das sind auch knapp 400 000 - und dazu gehören ja auch noch Kreismittel. [...] Die sind alle vernünftig abgerechnet worden und Verwendungsnachweise sind auch schon geprüft und entsprechend auch ordnungsgemäß - nach ordnungsgemäßer Prüfung auch entsprechend auch mit Verwendungsnachweisen und Sachberichten unterlegt.“⁶⁶⁵

Bezüglich der Überprüfung der Verwendung von Landesmitteln vonseiten der Behörden und daraus eventuell resultierenden Rückforderungen gegenüber dem AWO Regionalverband Demmin betonte der Zeuge Schmidt: „Nein. Nach Prüfung [...] hatten wir [...] in einem Projekt sogar noch mehr Mittel erhalten können, weil wir dort in der Phase der Verteuerung auch diese entsprechende Verteuerung auch [...] in der Antragsphase noch mal nachreichen konnten.“⁶⁶⁶

⁶⁶³ WP051-04-04-2020, S. 24

⁶⁶⁴ WP051-04-04-2020, S. 8

⁶⁶⁵ WP051-04-04-2020, S. 8 f.

⁶⁶⁶ WP051-04-04-2020, S. 14

3. Kontrolle durch den AWO Landesverband M-V

Auf die Nachfrage, ob es eine Kontrolle des AWO Regionalverbandes Demmin seitens des AWO Landesverbandes M-V im Untersuchungszeitraum gegeben habe, berichtete der Zeuge Schmidt: „In dem Zeitraum [...] und noch davor und danach ist der Regionalverband mit seinen Gesellschaften Mitglied des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommern und ist dadurch natürlich [...] durch Satzung auch gezwungen, die Satzungen des Landesverbandes anzuerkennen und auch, dass die Kontroll- und die Zugriffsrechte des Landesverbandes ebenfalls zu achten und entsprechend auch umzusetzen. In der Vergangenheit gab es nach meiner Erinnerung [...] in dem Zeitraum, seitdem ich Geschäftsführer bin, dreimal Kontrollen bei uns, um [...] Sachzusammenhänge [...] aufzuklären. Unter anderem den Sachzusammenhang von Vorstandsmitgliedern, die bei uns im Regionalverband tätig waren, und dem Wirken, im, im Zusammenhang mit dem Wirken auf die Gesellschaften des Landesverbandes.“⁶⁶⁷

Zu den Möglichkeiten des AWO Landesverbands, auf die Regional- und Kreisverbände einzuwirken, führte der Zeuge Schmidt aus: „Dadurch, dass [...] das Land ziemlich groß und komplex ist und [...] 16 Verbände da sind [...] mit teilweise großen Gesellschaften, wie wir es hier auch haben, da haben wir auch [...] eine Kapitalgesellschaft, die [...] berichtspflichtig ist. [...] Das heißt also, dass die [...] schon sehr, sehr stark gefordert sind dort [...] im Landesverband und zwar über die Bilanzen, die wir abliefern müssen jährlich. [...] wir haben auch jährlich eine Berichtspflicht dort und sind auch regelmäßig organisiert in zwei Teilen, organisiert über - also Landesausschüsse [...] mit dreimal im Jahr plus den Geschäftsführer-Konferenzen viermal im Jahr, wo wir eingebunden sind, wo dann auch die Berichtspflichten von der Landesgeschäftsführung eingefordert werden uns gegenüber. Aber letztlich sind wir rechtlich [...] mit e. V. und mit den GmbHs selbstständig und der Landesverband hat auch keinerlei [...] Möglichkeiten der Steuerung, sondern nur der Überwachung zu leisten. Und das, denke ich, ist mit der Landesgeschäftsstelle, wenn wir [...] von 2002 bis 2017 dreimal kontrolliert worden sind, dann, denke ich, ist das schon das maximal mögliche, was so eine Landesgeschäftsstelle machen kann. Und [...] bei der Beantragung von Zuschüssen aus den freien Stiftungen, da kriegen wir die entsprechende Unterstützung, ansonsten sind die Verbände autonom für sich.“⁶⁶⁸

Auf Nachfrage, inwiefern sich der AWO Landesverband M-V neben den einzelnen Geschäftsführern der Kreis- und Regionalverbände auch die jeweiligen Geschäftsführer der einzelnen nachgeordneten Gesellschaften anschaut, antwortete der Zeuge Schmidt: „Also, die Geschäftsführer der Gesellschaften und der Verbände werden sich angeschaut, weil das ist so vorgesehen. [...] Und die Verträge auch dazu.“⁶⁶⁹

⁶⁶⁷ WP051-04-04-2020, S. 7

⁶⁶⁸ WP051-04-04-2020, S. 38

⁶⁶⁹ WP051-04-04-2020, S. 39

4. Revision im AWO Regionalverband Demmin

Bezüglich der Nachfrage, inwiefern es im Untersuchungszeitraum beim AWO Regionalverband Demmin regelmäßige Buchprüfungen jedweder Art gegeben habe, antwortete der Zeuge Schmidt: „Es gab [...] in meiner Zeit als Geschäftsführer von 2002 bis jetzt dreimal Geschichten. Einmal war das im Zeitraum 2009/2010 eine Kontrolle, die basierte auf [...] Differenzen [...] des Vorgängervorstandes und meiner Person. Dass es dort Vorwürfe gab, dass meine Person [...] gegen Satzungen oder gegen Handeln [...] im Verband verstoßen hat. Da gab es eine Kontrolle wirtschaftlicher aber auch inhaltlicher und organisatorischer Art, und im Jahre 2002, als ich die Geschäftsführung des Verbandes übernommen hatte. Zu der Zeit 2002 bin ich als Vorsitzender in die Position der Geschäftsführung der Gesellschaften gewechselt. Und in diesem Zeitraum 2002 war der Verband [...]: ‚Pleite‘. Und da gab es dann die entsprechenden Hinweise: Wie kommt man [...] in der Phase wieder auf die Füße, finanziell.“⁶⁷⁰

Bezüglich der Durchführung von Buchprüfungen und ob diese intern durch den AWO Regionalverband Demmin oder extern durch ein Wirtschaftsprüfungunternehmen vorgenommen worden seien, erklärte der Zeuge Schmidt zunächst: „Also, mein Vorsitzender damals, der Herr Malgadey, hatte damals den Landesverband aufgefordert, die entsprechenden Prüfungen vorzunehmen und sich die Unterlagen [...] intern [...] vorlegen zu lassen. Mit zusammen [...] war, glaube ich, der Herr Scherer nach meiner Kenntnis mit bei, der für Finanzen zuständig war, bei der Prüfung. Danach gab es noch eine weiterführende Geschichte: Wir hatten [...] mit dem Jahresabschluss 2016 und 2017 ein Wirtschaftsprüfungunternehmen, das [...] extern, also bestellt worden ist von uns und dem Landesverband gemeinsam, die, die Prüfung dann noch mal [...] in der Tiefe auch durchgeführt haben.“⁶⁷¹

Zur Anerkennung und Prüfung der Gemeinnützigkeit des AWO Regionalverbandes Demmin verdeutlichte der Zeuge Schmidt: „Also, wir haben alle drei Jahre Prüfungen durch das Finanzamt. Das ist so der Zyklus, weil nach drei Jahren ist - Sie kennen ja auch die, die Bescheinigung, dass für Spenden usw., machen sie das für drei Jahre ja, ausgestellt. Danach erfolgte immer eine entsprechende Prüfung durch das Finanzamt und dazwischen liegen so noch mal wieder die Prüfungen der Rentenversicherungsträger [...] und auch des Zolls. [...] [A]lso jedes Jahr ist irgendeine große Betriebsprüfung bei uns im Haus. [...] Also, es gab hinsichtlich der Gemeinnützigkeit keine Probleme.“⁶⁷²

⁶⁷⁰ WP051-04-04-2020, S. 15 f.

⁶⁷¹ WP051-04-04-2020, S. 16

⁶⁷² WP051-04-04-2020, S. 40

3. TEIL: BEWERTUNG

A. Vorbemerkung zum Untersuchungsauftrag

Die Förderung der Freien Wohlfahrtspflege findet ihre Grundlage im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und bereichsspezifisch in zahlreichen Bundesgesetzen. Hiermit ist nicht nur eine finanzielle Förderung gemeint, sondern auch ein fachlicher Austausch auf Augenhöhe, denn die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sind Träger eigener sozialer Aufgaben.

Die Besonderheit des Verhältnisses des Staates und seiner Institutionen zur Freien Wohlfahrtspflege ist daher im Rahmen der Beweisaufnahme unisono genannt und mit dem Hinweis auf die sozialpolitische Bedeutung, die große Beschäftigtenzahl und die Betonung des ehrenamtlichen Engagements hervorgehoben worden.

Für eine Vielzahl von Aktivitäten der Träger der Freien Wohlfahrtspflege ergeben sich aus den sozialstaatlichen Leistungsgesetzen Refinanzierungsmöglichkeiten. Gleichwohl ist damit nicht das gesamte Tätigkeitsfeld der Freien Wohlfahrtspflege erfasst. Insbesondere Beratungsangebote an hilfesuchende Bürger, aber auch die interne Qualifizierung von Mitarbeitern und die Unterstützung der Arbeit ehrenamtlich Tätiger sind regelmäßig nicht nach den Leistungsgesetzen refinanzierbar. Da diesen Tätigkeiten indes eine große Bedeutung unter anderem im vorgelagerten Bereich von Leistungen für die Bürger zukommt, liegt die Wahrnehmung dieser Aufgaben im Landesinteresse und die Förderung des Landes setzt an dieser Stelle zutreffend an. Dies betrifft auch den Bereich der Geschäftsstellenförderung, auch wenn dies nach Ansicht des Zeugen Dr. Schweisfurth vermeintlich „nicht üblich“ sei.⁶⁷³ Anders als im sonstigen Fördergeschehen besteht indes hier für das Land ein verfassungsrechtlicher Auftrag zur Förderung sowie ein gesetzlicher Auftrag für die staatlichen Träger der Sozialhilfe zur Zusammenarbeit und zur Achtung der Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der eigenen sozialen Aufgaben der Freien Wohlfahrt, so dass in diesem Förderbereich ein intensiver Dialog und Austausch zwischen der Freien Wohlfahrtspflege und der öffentlichen Hand geboten ist.

Die Arbeit des Untersuchungsausschusses knüpfte mit einem der ihm zugewiesenen Themenbereiche an den Landesfinanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes M-V an. Der Landesrechnungshof M-V kritisiert, neben einzelnen Feststellungen zu Förderungen in den Jahren 2010 bis 2013, dass die Landesverbände in einem internen Abstimmungsprozess allein bestimmt hätten, wie die Landesmittel der Spitzenverbandsförderung (Titel 1005-684.07) aufgeteilt würden. Hierdurch könne das Land seiner Steuerungsfunktion nicht gerecht werden und habe nur einen eingeschränkten Ermessensspielraum. Ebenso wären die Vorhaben der Spitzenverbandsförderung nicht einzeln abgegrenzt und als Dauerförderung praktiziert. Es werde diesbezüglich die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage empfohlen.⁶⁷⁴

Im Verlauf der Arbeit des Untersuchungsausschusses mussten mehrere Beweisanträge abgelehnt werden, da diese nicht vom Untersuchungsgegenstand gedeckt waren. Mehrmals wurde darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsausschuss nicht über seinen vom Landtag beschlossenen Auftrag hinaus arbeiten darf. Trotz wiederholter Aufforderung, den erweiterten Untersuchungsbedarf konkret zu benennen, wurde seitens der für den Einsetzungsbeschluss verantwortlichen Fraktion kein ergänzender Antrag vorgelegt.

⁶⁷³ KP009-26-02-2018, S. 11

⁶⁷⁴ Landesfinanzbericht des Landesrechnungshofs 2015, S. 176

B. Beantwortung der Fragen aus dem Einsetzungsbeschluss (Drucksache 7/139)

Der Landtag hat in seinem Einsetzungsbeschluss⁶⁷⁵ dem Untersuchungsausschuss leitende Fragen mit auf den Weg gegeben. Die vorgenannten Schwerpunkte sind in den Fragen 1 bis 4 und 11 angesprochen. Im Übrigen enthalten die Fragen keine Bewertungs- sondern Ermittlungsaufträge, deren Bearbeitung bereits weitgehend im Verfahrensteil wiedergegeben ist.

I. Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 4

Die Fragen 1 bis 4 aus dem Einsetzungsbeschluss werden im folgenden Abschnitt - in den Punkten 1 bis 4 - zusammen beantwortet.

Im Ergebnis hat der Untersuchungsausschuss festgestellt, dass Landesregierung und Bewilligungsbehörde im Untersuchungszeitraum gerade nicht darauf verzichtet haben, dass Maßstäbe und Kriterien offengelegt werden, nach denen Landesmittel innerhalb der LIGA verteilt werden.⁶⁷⁶ Ebenso wenig hat die Landesregierung während des Untersuchungszeitraums darauf verzichtet, die ihr obliegende „Steuerungsfunktion zur Wahrnehmung der im Landesinteresse liegenden sozialstaatlichen Aufgaben“ auszufüllen.⁶⁷⁷ Die Bewilligungsbehörde hat während des Untersuchungszeitraums bei der Gewährung von Zuwendungen für ihre Ermessensentscheidung - so wie sie verpflichtet ist, dies zu tun - jeden Einzelfall eigenständig geprüft und dann selbst darüber entschieden, welche Mittel für welchen Zweck erforderlich sind.⁶⁷⁸ Um - wie behauptet wurde - dem Zuwendungsrecht zuwiderlaufende Projektförderungen als Dauerförderung zu beenden, hat die Landesregierung zunächst die Förderrichtlinien zum Jahreswechsel 2018/2019 umgestellt und auf Vorschlag der Landesregierung hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern Ende des Jahres 2019 das Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz verabschiedet.⁶⁷⁹

Im Einzelnen ergeben sich diese Feststellungen bzw. Ergebnisse zu den Fragen 1 bis 4 des Einsetzungsbeschlusses (Drucksache 7/139) aus den folgenden Gründen.

1. Zu Frage 1 - LIGA-Schlüssel als bloßer Antragsschlüssel

Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass es sich beim sogenannten LIGA-Schlüssel - trotz unterschiedlicher Bezeichnungen durch verschiedene Zeugen im Verlauf der Beweisaufnahme - in der Sache um einen Antragsschlüssel gehandelt hat. Grundlage war eine rein interne Verabredung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zur Finanzierung der Arbeit der Geschäftsstellen der Spitzenverbände aus dem LIGA-Titel.⁶⁸⁰ Und bereits dieser Umstand - rein interne Abrede innerhalb der LIGA - legt nahe, dass es sich dabei von vornherein nicht um einen Verteilmechanismus für öffentliche Mittel gehandelt hat.⁶⁸¹

⁶⁷⁵ Drs. 7/139, Drs. 7/183, Drs. 7/1108

⁶⁷⁶ Ergebnis zu Frage 1. aus dem Einsetzungsbeschluss (Drs. 7/139)

⁶⁷⁷ Ergebnis zu Frage 2. aus dem Einsetzungsbeschluss (Drs. 7/139)

⁶⁷⁸ Ergebnis zu Frage 3. aus dem Einsetzungsbeschluss (Drs. 7/139)

⁶⁷⁹ Ergebnis zu Frage 4. aus dem Einsetzungsbeschluss (Drs. 7/139)

⁶⁸⁰ WP018-05-11-2018, S. 13

⁶⁸¹ WP018-05-11-2018, S. 14

Des Weiteren kann festgestellt werden, dass der LIGA-Schlüssel bei der konkreten Vergabe von Fördermitteln keine Rolle gespielt hat. Im Verfahren zur Beantragung und Ausreichung von Zuwendungen wurde jeder Antrag durch die Bewilligungsbehörde einzeln geprüft und beschieden, ohne dass es dafür auf vorherige Absprachen zwischen den LIGA-Verbänden über den Umfang der jeweiligen Anträge ankam. Und auf der Ebene der Vollzugsbehörde spielte der LIGA-Schlüssel auch bei der Vollzugsaufgabe der Projektprüfung keine Rolle.⁶⁸² Es kann konstatiert werden, dass dem sogenannten LIGA-Schlüssel bei der konkreten Vergabe, also im Antrags- und Bewilligungsverfahren beim LAGuS, keine Bedeutung zukam.

Zusammengefasst: Hinsichtlich der Maßstäbe und Kriterien der Verteilung der Landesmittel ist der Untersuchungsausschuss aufgrund von Zeugenaussagen zu der Überzeugung gelangt, dass die in der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände zwar einen internen Schlüssel über die jeweils zu stellenden Anträge angewendet haben, dieser Schlüssel jedoch für das LAGuS als der zuständigen Bewilligungsbehörde ohne jedwede Relevanz war.

2. Zu Frage 2 - Kein Verzicht auf Steuerungsfunktion durch die Landesregierung

Dem LIGA-Schlüssel auf der einen Seite, der für die Träger der Freien Wohlfahrtspflege als Antragsschlüssel von Bedeutung war, stand auf der anderen Seite die Verteilung der Fördermittel gegenüber. Und diese Verteilung war durch eine Richtlinie verbindlich geregelt.⁶⁸³

Wenn die Mittel aus dem LIGA-Titel für die Geschäftsstellenförderung vom Land abgesenkt wurden, wie es für das Förderjahr 2012 der Fall war, zog dies eine Veränderung innerhalb der Verteilung dieser Mittel auf die einzelnen Spitzenverbände nach sich. Neu ab dem Doppelhaushalt 2012/2013 war auch die Definition der Deckungsfähigkeit. Der LIGA-Titel - also die Geschäftsstellenförderung - war seither nur einseitig deckungsfähig zugunsten genau definierter anderer Tätigkeitsfelder der Freien Wohlfahrtspflege.⁶⁸⁴

Entgegen der Auffassung des Landesrechnungshofes M-V im Landesfinanzbericht 2015 ist das Sozialministerium seiner Steuerungsfunktion zur Wahrnehmung der im Landesinteresse liegenden sozialstaatlichen Aufgaben in hinreichendem Maße nachgekommen. Als Steuerungsinstrument bzw. als Ausgangspunkt für diese Steuerung dienten insbesondere die sogenannten Freitagsgespräche. Dort hat das Ministerium zu anstehenden Aufgaben, zu aufgetretenen Problemen bzw. zu geplanten Änderungen in der Förderung offen mit den LIGA-Vertretern kommuniziert, was einen unmittelbaren und direkten Austausch gegebenenfalls unterschiedlicher Sichtweisen zu einzelnen Punkten möglich gemacht hat.⁶⁸⁵

⁶⁸² WP047-16-03-2020, S. 16

⁶⁸³ WP047-16-03-2020, S. 94 f.

⁶⁸⁴ WP018-05-11-2018, S. 8 f.

⁶⁸⁵ W049-04-2020, S. 61

Festzustellen ist ferner, dass in den Ausführungen zur Entstehung des LIGA-Schlüssels, der gemäß den Ausführungen des Zeugen Scriba eine Verabredung der Spitzenverbände über den Rahmen der jeweiligen Antragsstellung bildete,⁶⁸⁶ die Entstehungshistorie umfangreich von mehreren Zeugen skizziert wurde. Dabei musste konstatiert werden, dass ein kohärentes Bild über detaillierte Zusammensetzungen oder Begründungen zum Verteilungsmechanismus durch die Zeugenvernehmung nur teilweise entstanden ist. Kritisch anzumerken ist, dass bestimmte Informationen seitens der LIGA erst auf Bitten des Sozialministeriums herausgegeben wurden.

Im Ergebnis hat sich darüber hinaus gezeigt, dass an einem Dialog mit der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege überhaupt gar kein Weg vorbeiführt, wenn man zu Veränderungen kommen will.⁶⁸⁷ Und genau eben ein solcher Dialog zwischen Ministerium und LIGA war ununterbrochen praktiziert worden. Defizite in der Wahrnehmung der Steuerungsfunktion durch das Sozialministerium waren vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme und insbesondere der Zeugenvernehmungen der beiden ehemaligen Sozialministerinnen Schwesig⁶⁸⁸ und Hesse⁶⁸⁹ sowie der amtierenden Ministerin Drese⁶⁹⁰ konnte festgestellt werden, dass durchgängig eine aktive (fach-)politische Steuerung durch das zuständige Ministerium erfolgt ist.

In Bezug auf die Entwicklung der Förderung in der früheren Maßnahmegruppe 62 im Allgemeinen und besonders hinsichtlich der Spitzenverbandsförderung haben die Zeugenaussagen ein eindeutiges Bild ergeben. Mit seinem Bericht aus dem Jahr 2009 zur Prüfung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes im Bereich der Maßnahmegruppe 62 hatte der Landesrechnungshof M-V die Erstellung von Förderrichtlinien in diesem Bereich angeregt.⁶⁹¹ Zu diesem Zeitpunkt waren für diesen Bereich die Förderrichtlinien bereits in Bearbeitung, die nach einem langwierigen Abstimmungsprozess mit dem Finanzministerium und anschließend mit dem Landesrechnungshof M-V im Jahre 2014 abgeschlossen werden konnte.

Neben dem Richtlinienenerlass durch das Sozialministerium wurden dem Gesetzgeber verschiedene strukturelle Änderungsvorschläge für die Haushalte 2010/2011 und 2012/2013 unterbreitet. Mit den entsprechenden Haushaltsbeschlüssen hat der Gesetzgeber die finanziellen Steuerungsmöglichkeiten der Landesregierung in der Förderung der Freien Wohlfahrtspflege gestärkt. Durch die Zeugenaussagen aus dem Bereich der Freien Wohlfahrtspflege und der Landesregierung wurde deutlich, dass eine Steuerung intensiv auch außerhalb finanzieller Anreize erfolgt ist. In verschiedenen Gesprächsformaten, aber insbesondere in Fachgesprächen des Abteilungsleiters Soziales, Hartmut Renken, mit den Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege, wurden Austausch und Abstimmung gepflegt, die der verfassungsrechtlichen Erwartungshaltung an die Unterstützung und der fachgesetzlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit entsprechen. Gerade diesem Punkt der informellen Abstimmung ist nach Auffassung des Ausschusses auch in der Auswertung der Gesprächsinhalte anhand der Gesprächsprotokolle eine breitere Berücksichtigung zu geben, als nur für sich der Betrachtung der überwiegend finanziellen Aspekte der Förderung.

⁶⁸⁶ vgl. WP018-05-11-2018, S. 14

⁶⁸⁷ WP049-04-2020, S. 107 f.

⁶⁸⁸ WP055-10-08-2020, S. 17, 24 - 26, 28, 37, 56

⁶⁸⁹ WP055-10-08-2020, S. 74, 80, 83 - 84, 87, 108

⁶⁹⁰ WP055-10-08-2020, S. 120 - 122

⁶⁹¹ Landesfinanzbericht des Landesrechnungshofs 2009, S. 205 f. (Tz. 540)

Der Untersuchungsausschuss vermag auch in der Abstimmung eines Antragsverhaltens der Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Bezug auf die Förderung der Wohlfahrtsverbände keinen Verteilungsschlüssel zu erblicken, der gegebenenfalls sogar von einem Anspruchsdenken getragen worden wäre. Den Landesverbänden der Freien Wohlfahrt kommt als Trägern eigener sozialer Aufgaben eine eigenständige Rolle im Rahmen des Sozialstaates zu. Die Landesregierung ist durch die Verfassung zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege verpflichtet. Hieraus kann sich für den gemeinsamen Umgang kein reines Über- und Unterordnungsverhältnis ableiten, sondern ein Miteinander. Dies schließt durchaus den Austausch eigener Interessen und Ansichten mit ein. Deutlich festgestellt sind Abstimmungen zu Angeboten in einzelnen Bereichen, wie bspw. im Protokoll des LIGA-Gesprächs vom 21. August 2015.⁶⁹²

In den Zeugenvernehmungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Steuerungsfunktionen sozialstaatlicher Aufgaben gegenüber den Spitzenverbänden der LIGA wurde durch die Landesregierung die Erstellung von Richtlinien als ein weiteres Steuerungsinstrument benannt. Vertreter des Sozialministeriums hatten diesbezüglich ausgeführt, dass für die einzelnen Titel der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 jeweils eigene Richtlinien erstellt wurden. Im Verlauf der Vernehmungen wurde auf den langwierigen, mehrjährigen Abstimmungsprozess vom Entwurf bis zum Inkrafttreten der Richtlinien im Untersuchungszeitraum hingewiesen.⁶⁹³ Zu prüfen wäre, auch außerhalb der Spitzenverbandsförderung, inwieweit etwaige Rechtssetzungsprozesse zukünftig in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt werden können.

3. Zu Frage 3 - Ermessenserwägungen der Bewilligungsbehörde im Einzelfall

Es ergab sich auch keine Bindung der Landesverwaltung durch das Antragsverhalten bei der Spitzenverbandsförderung. Der Zeuge Renken hat insoweit zutreffend ausgeführt, dass der Haushalt der Landesregierung eine Ausgabenermächtigung und keine Verpflichtung zur Ausgabe an die Hand gibt.⁶⁹⁴ Ebenso hat insbesondere der Zeuge Leder hervorgehoben, dass die Antragsbearbeitung und die Verwendungsnachweisprüfung in jedem Einzelfall nach den geltenden Rechtsgrundlagen erfolgt sind und somit jeder Fall einer vollständigen Einzelprüfung unterzogen wurde.⁶⁹⁵ Vor Inkrafttreten der Förderrichtlinien waren deren Entwürfe ermessensleitend berücksichtigt worden. In den Förderrichtlinien wurden weitere Konkretisierungen der Förderzwecke und weitere Kriterien zur Steuerung eingearbeitet, wie beispielsweise die Berücksichtigung der Einwohnerzahl der einzelnen Landkreise bei der Sozialberatung.

Die Zeugen aus dem Bereich des Landesrechnungshofes M-V machten im Wesentlichen allein an dem festgestellten wiederkehrenden Antragsverhalten der Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege eine mangelnde Steuerung fest. So konzidierte der Zeuge Dr. Sloot zwar, „Das Ministerium hat schon relativ viel gemacht.“,⁶⁹⁶ um dann doch den Blick allein auf wenige finanzielle Erwägungen zu konzentrieren und über diese Erwägungen hinausreichende Aspekte unberücksichtigt zu lassen.

⁶⁹² SM1024_2015-08-21 - LIGA-Gespräch Protokoll vom 21.08.2015

⁶⁹³ vgl. WP051-04-05-2020, S. 57f. und WP049-24-04-2020, S. 62

⁶⁹⁴ WP049-27-04-2020, S. 57

⁶⁹⁵ WP047-16-03-2020, S. 13, 33

⁶⁹⁶ WP014-03-09-2018, S. 16

Die Zeugen aus dem Bereich des Landesrechnungshofes M-V ließen sich hierbei von Erwägungen dazu leiten, auf welcher Basis das Antragsverhalten ausgerichtet gewesen sein möge. Erkennbar wurde eine verengte Betrachtungsweise, wenn der Zeuge Dr. Schweisfurth ausführt, dass der LIGA-interne Verteilungsschlüssel im Bereich der Zuwendungen für die Bewilligungsstelle irrelevant sei, da sie die Verpflichtung habe, selbst darüber zu entscheiden, welche Mittel für welchen Zweck erforderlich seien.⁶⁹⁷ Eben diese Prüfung hatte das LAGuS jedoch in jedem Einzelfall vorgenommen. Weshalb dieser Umstand dann bei der Abfassung des Landesfinanzberichtes 2015 keine Berücksichtigung fand, obwohl der Zeuge Dr. Schweisfurth offenbar selbst die einseitige Bewertung des „LIGA-Schlüssels“ relativierte, erschließt sich nicht.

Bei der Bewertung des wiederkehrenden Antragsverhaltens insbesondere im Bereich der Spitzenverbandsförderung sollte nach Auffassung des Untersuchungsausschusses auch nicht der Eindruck aus den Zeugenaussagen aus dem Bereich der Wohlfahrtsverbände unberücksichtigt bleiben, dass in der Kontinuität der Mittel für die Verbände das aus ihrer Sicht legitime Anliegen einer gewissen Planungssicherheit lag.⁶⁹⁸ Somit war das wiederkehrende Antragsverhalten ggf. auch eher Ausdruck einer internen Verständigung zu einer Konfliktvermeidung im Hinblick auf Planungssicherheit, als ein Ausdruck von Anspruchsdenken.

In Bezug auf die Bewertung des angewendeten Verwendungsnachweisverfahrens war die Positionierung des Landesrechnungshofes nicht immer konsistent. Während die für das Sozialministerium zuständigen Prüfer in ihrem Berichtsteil zum Landesfinanzbericht 2015 Zweifel an dem praktizierten Verwendungsnachweisverfahren äußerten,⁶⁹⁹ wurde im Rahmen der Einvernehmenserteilung zu den Förderrichtlinien dem vereinfachten Verwendungsnachweis zugestimmt. Auch auf Nachfrage des Sozialministeriums an den Landesrechnungshof M-V zum weiteren Verfahren nach Veröffentlichung des Landesfinanzberichtes 2015 wurde vom Landesrechnungshof M-V explizit die Beibehaltung dieses Verwendungsnachweisverfahrens bestätigt.⁷⁰⁰

Der Untersuchungsausschuss hat bei seinen Feststellungen den Strukturen der einzelnen Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege breiten Raum gegeben. Besonders betont wurde hierbei die Frage der satzungsmäßigen Prüfrechte der Landesverbände bei ihren Mitgliedsorganisationen sowie die Frage nach Transparenzbemühungen bei den Verbänden. Diesbezüglich haben indes die Zeugen aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege und der Zeuge Leder aus dem LAGuS bestätigt, dass es in Bezug auf die Landesförderung nach der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 entweder aus dem Zuwendungsbescheid direkt entsprechende Pflichten zur Ermöglichung von Prüfungen gibt.⁷⁰¹ Und im Fall der genehmigten Weitergabe der Mittel durch den Erstempfänger an einen Zweitempfänger werden diese Verpflichtungen durch den Weiterleitungsvertrag sichergestellt,⁷⁰² so dass es auf satzungsgemäß bestehende Prüfrechte der Landesverbände im Zusammenhang mit Landesförderung nicht ankommt.

⁶⁹⁷ KP009-26-02-2018, S. 10

⁶⁹⁸ vgl. etwa Aussage des Zeugen Scriba, WP018-05-11-2018, S. 19
(Hinweis auf divergente Interessen bei Land und LIGA)

⁶⁹⁹ Landesfinanzbericht des Landesrechnungshofs 2015, S. 185

⁷⁰⁰ ADRs. 7/82 sowie das Dokument SM953 (Schreiben des Landesrechnungshofes vom 22. August 2016)

⁷⁰¹ WP047-16-03-2020, S. 21

⁷⁰² WP047-16-03-2020, S. 46 f.

4. Zu Frage 4 - Maßnahmen der Landesregierung, um dem Zuwendungsrecht zuwiderlaufende Projektförderungen als Dauerförderung zu beenden

Die Förderrichtlinien wurden zum Jahreswechsel 2018/2019 auf den vollständigen Verwendungsnachweis umgestellt.⁷⁰³ Die Höhe der Spitzenverbandsförderung wurde festgelegt auf einen Sockelbetrag für jeden Verband und einen Aufstockungsbetrag orientiert an der Anzahl der im jeweiligen Spitzenverband und den Mitgliedsverbänden beschäftigten Mitarbeiter. Bereits zu diesem Zeitpunkt war ein verabredetes Antragsverhalten der Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege ausgeschlossen.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern verabschiedete auf Vorschlag der Landesregierung Ende des Jahres 2019 das Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz.⁷⁰⁴ Mit seinen drei Säulen zur Spitzenverbandsfinanzierung, der Finanzierung eines großen Teils der Beratungsangebote und der Transparenzdatenbank setzt dieses Gesetz einen politischen Schlussstein auf die durch diesen Ausschuss behandelten Fragen.

II. Zu den Fragen 5 und 6 - Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiter beziehungsweise Vorstandsmitglieder des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. beziehungsweise von Regionalverbänden der Arbeiterwohlfahrt und deren Untergliederungen und die erhobenen Tatvorwürfe

Im Ergebnis der Beweisaufnahme konnte festgestellt werden, dass Ermittlungsverfahren geführt worden sind gegen den ehemaligen Geschäftsführer der AWO Müritz gGmbH, des AWO Kreisverbandes Müritz e. V. sowie der AWO Service GmbH, Dr. Peter Olijnyk, und den ehemaligen Vorsitzenden des AWO Kreisverbandes Müritz e. V., Peter Lohmann. Im Januar 2020 hat die Staatsanwaltschaft Schwerin Anklage dazu bei dem Landgericht Schwerin erhoben. Sie wirft den Angeklagten Untreue beziehungsweise Beihilfe dazu vor.

Weitere dem Untersuchungsausschuss im Rahmen der Beweisaufnahme bekannt gewordene Ermittlungsverfahren mit Bezug zur Arbeiterwohlfahrt betreffen entweder nicht den Untersuchungsgegenstand oder liegen außerhalb des Untersuchungszeitraums.

III. Zu Frage 7 - Kenntnis der Landesregierung von Vorgängen bei Untergliederungen des AWO Landesverbandes M-V und Aufklärungsmaßnahmen der Landesregierung

Bereits im Schreiben des Beauftragten der Landesregierung Herrn Regge vom 30. Juni 2017 (ADrs. 7/14) heißt es dazu, dass die Mitglieder der Landesregierung sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre erst durch Presseberichte Kenntnis von einzelnen Vorgängen bei den Untergliederungen des AWO Landesverbandes M-V erlangt haben.

So hatte auch die seinerzeit zuständige Sozialministerin von den Verdachtsmomenten im Zusammenhang mit Führungspersonen des Kreisverbandes AWO Müritz erst aus der Presse erfahren.⁷⁰⁵

⁷⁰³ WP055-10-08-2020, S. 122

⁷⁰⁴ WP055-10-08-2020, S. 122 - 124

⁷⁰⁵ WP055-10-08-2020, S. 79

Daraufhin hat die Ministerin umgehend den Ersten Direktor des LAGuS kontaktiert und ihn damit beauftragt, die im Zusammenhang mit der AWO Müritz gGmbH, der AWO Service GmbH und dem AWO Kreisverband Müritz e. V. ergangenen Projektförderungen und die entsprechenden Verwendungsnachweise zu überprüfen.⁷⁰⁶

Nachdem das LAGuS die Unterlagen dann geprüft hatte, versicherte der Erste Direktor des LAGuS der Ministerin, dass er keinerlei Auffälligkeiten habe feststellen können, dass die Zuwendungen sowie deren Bewilligungen rechtmäßig waren und die Fördergelder zweckentsprechend verwendet worden seien. Es lagen also keine Hinweise auf unrechtmäßig erhaltene oder zweckwidrig verwendeten Landes-, Bundes- oder ESF-Mittel beim AWO Kreisverband Müritz vor.

Zudem hatte die AWO Service GmbH, bei der einer der damals in Rede stehenden AWO-Funktionäre angestellt war, während der Amtszeit der Ministerin keine Fördergelder vom Sozialministerium erhalten.⁷⁰⁷

Das trifft auch auf den AWO Kreisverband Müritz e. V. selbst zu, der im gesamten Untersuchungszeitraum 2010 bis 2016 keine Förderung aus Landesmitteln erhalten hat.

Im Übrigen und darüber hinaus sind die zuständigen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden sowie das LAGuS von sich aus in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich tätig geworden, wie es bereits im Schreiben des Beauftragten der Landesregierung Herrn Regge vom 30. Juni 2017 (ADrs. 7/14) hierzu heißt.

IV. Zu Frage 8 - Maßnahmen seitens des AWO Landesverbandes M-V, um festzustellen, ob, wann, in welchem Umfang und durch welche Personen es zu weiteren Verfehlungen bzw. Unregelmäßigkeiten kam

Diese Frage, welche Maßnahmen seitens des AWO Landesverbandes M-V getroffen worden sind, um festzustellen, ob, wann, in welchem Umfang und durch welche Personen es zu weiteren Verfehlungen bzw. Unregelmäßigkeiten kam, geht über den Untersuchungsauftrag hinaus.

Die Auswertung der verschiedenen Beweismittel hat gezeigt, dass bei keiner der Untergliederungen des AWO Landesverbandes M-V Landesmittel zweckentfremdet wurden bzw. es zu sonstigen Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von Landesmitteln gekommen war. Damit fehlt es am Zusammenhang mit der Förderung durch Landesmittel, dem Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses. Mit anderen Worten: Das Land als solches war durch etwaige Verfehlungen bzw. Unregelmäßigkeiten bei den Untergliederungen des AWO Landesverbandes M-V nicht tangiert.

⁷⁰⁶ WP055-10-08-2020, S. 79

⁷⁰⁷ WP055-10-08-2020, S. 79 f.

Denn ohne einen solchen Zusammenhang mit der Landesförderung betrifft die aufgeworfene Frage nach den weiteren Maßnahmen des AWO Landesverbandes M-V zu sonstigen Verfehlungen bzw. Unregelmäßigkeiten nicht mehr die Frage, ob das Land bzw. die Steuerzahler geschädigt worden waren, sondern stattdessen allein den Punkt, ob durch etwaige interne Verfehlungen bzw. Unregelmäßigkeiten bei der AWO dieser selbst ein Schaden entstanden ist. Und im Schadensfall wäre der AWO Landesverband M-V als der Geschädigte dann insbesondere auf zivilrechtliche Regressansprüche zu verweisen. Der Schaden läge in all diesen Fällen bei der AWO und nicht beim Land. Bei den erwähnten Punkten handelt es sich um rein zivilrechtliche Fragen und um nichts, was als Gegenstand einer Untersuchung durch einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in Frage kommt.

Unabhängig von der abschlägig beantworteten Frage einer finanziellen Betroffenheit für das Land Mecklenburg-Vorpommern sollte nach Auswertung des Untersuchungsausschusses die innerverbandliche Aufsicht und Kontrolle innerhalb des AWO Landesverbandes M-V und innerhalb anderer Landesverbände gestärkt werden. Hierbei handelt es sich jedoch zunächst um eine verbandsinterne Angelegenheit des AWO Landesverbandes M-V und auch der anderen Landesverbände. Auch wenn es nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses gewesen ist, bestehende interne Kontrollmechanismen bei einzelnen Wohlfahrtsverbänden zu untersuchen, blieb den Ausschussmitgliedern nicht verborgen, dass entsprechende interne Defizite bzw. Spielräume für Verbesserungen bei den Verbänden durchaus vorhanden waren. Dadurch ist den Wohlfahrtsverbänden insgesamt ein beträchtlicher Imageschaden entstanden.

V. Zu Frage 9 - Rückforderung von Landesmitteln beim AWO Kreisverband Müritz e. V., bei anderen Untergliederungen sowie beim Landesverband

Wie bereits oben unter Punkt III. erwähnt, hat der AWO Kreisverband Müritz e. V. im gesamten Untersuchungszeitraum 2010 bis 2016 bereits überhaupt keine Förderung aus Landesmitteln erhalten. Mithin kam eine Rückforderung von Landesmitteln gegenüber dem AWO Kreisverband Müritz e. V. von vornherein nicht in Betracht.

In Bezug auf die ebenfalls im Einsetzungsbeschluss behaupteten Vorwürfe gegen einzelne weitere Mitgliedsverbände der Freien Wohlfahrt haben sich keine Feststellungen ergeben, die Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten in Bezug auf eine Förderung aus Landesmitteln begründen könnten. Ein Schaden für die Landeskasse ist nicht zu verzeichnen. Aus der Beweisaufnahme bekannt gewordene Informationen berühren ggf. die finanziellen Interessen Dritter oder haben auch hier durch Prüfungen der Landesverbände keine Unregelmäßigkeiten ergeben. In Bezug auf die Aufgaben dieses Untersuchungsausschusses⁷⁰⁸ bestehen keine weiteren Ansätze. Etwaige Beeinträchtigungen Dritter sind durch die Institutionen der Rechtspflege zu behandeln.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang noch, dass in Anlehnung an die Aussagen des Zeugen Tünker, die Prüfung von Bescheiden und die Frage, ob ggf. Rückforderungen notwendig sind, unverhältnismäßig viel Zeit durch das LAGuS in Anspruch genommen hat. So führte der Zeuge Tünker aus, dass ihm ein Erstattungsbescheid erst im Mai 2020 für die Förderjahre 2011 und 2012 zugegangen sei.⁷⁰⁹

⁷⁰⁸ Drs. 7/139, Drs. 7/183, Drs. 7/1108

⁷⁰⁹ WP053-25-05-2020, S. 36

VI. Zu Frage 10 - Kein Schaden für den Steuerzahler durch mutmaßlich zweckwidrige Verwendung von Landesmitteln beim AWO Landesverband M-V

Durch die vom Landesrechnungshof M-V im Landesfinanzbericht 2015 als zweckwidrig gerügte Verwendung von Landesmitteln beim AWO Landesverband M-V wird für den Steuerzahler im Ergebnis kein Schaden entstehen.

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes M-V wurden im Rahmen einer eigenen vertieften Prüfung des LAGuS überprüft. Die Prüfverfahren waren zum Zeitpunkt der Beendigung der Beweisaufnahme noch nicht abgeschlossen.

Es trifft zu, dass das LAGuS gegenüber dem AWO Landesverband M-V Rückforderungen geltend gemacht hat. Dieses Rückforderungsverfahren ist - wie bereits erwähnt - noch nicht überall abgeschlossen.⁷¹⁰

Der AWO Landesverband M-V hat die Möglichkeit, gegen einen Rückforderungsbescheid Widerspruch einzulegen. Eventuell könnte sich dann durch die von der AWO im Widerspruchsverfahren vorgetragenen Argumente die Höhe der zurückgeforderten Summe ändern. Oder im Zweifelsfall wird vor Gericht ausgetragen, in welcher Höhe zurückgefordert werden darf.

In dem Fall, wenn der AWO Landesverband M-V dann am Ende - entweder überhaupt ohne Widerspruch gegen den Rückforderungsbescheid eingelegt zu haben oder, bei eingelegtem Widerspruch, den sich aus dem Widerspruchsbescheid ergebenden Betrag oder, im Fall einer Klage vor dem Verwaltungsgericht, den durch das Gericht ausgeteilten Betrag - die zu begleichende Rückforderungssumme an das LAGuS gezahlt hat, beläuft sich der Schaden für den Steuerzahler auf Null. Entsprechendes würde gelten, wenn der AWO Landesverband M-V mit seinem Widerspruch bzw. mit seiner Klage in vollem Umfang erfolgreich sein sollte. Denn in diesem Fall wären die vom LAGuS geltend gemachten Rückforderungen vollumfänglich rechtlich unbegründet gewesen.

VII. Zu Frage 11 - Schlussfolgerungen und Konsequenzen

Bereits vor Einsetzung des Untersuchungsausschusses wurden einzelne Hinweise des Landesrechnungshofes M-V vom Ministerium sowie dem LAGuS aufgegriffen und bei der weiteren Arbeit des Ministeriums und des LAGuS berücksichtigt. Der Untersuchungsausschuss stellt fest, dass die vom Landesrechnungshof M-V im Rahmen des Landesfinanzberichtes 2015 - dort in den Kapiteln 16⁷¹¹ („Zuschüsse aus Landesmitteln für die in der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände - Förderstruktur und Zuwendungspraxis“) und 17⁷¹² („Verwendung von Landesmitteln durch die in der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände“) - erhobenen Vorwürfe nicht bestätigt werden können.

⁷¹⁰ WP055-10-08-2020, S. 134

⁷¹¹ Landesfinanzbericht des Landesrechnungshofs 2015, S. 176 ff.

⁷¹² Landesfinanzbericht des Landesrechnungshofs 2015, S. 185 ff.

Entsprechendes gilt in Hinblick auf den zweiten Themenbereich (Drs. 7/139), der Aufklärung der in diesem Zusammenhang durch Medienberichte seit 2016 bekannt gewordenen Vorwürfe gegen verschiedene Verbände des AWO Landesverbandes M-V. Der Untersuchungsausschuss hat nicht feststellen können, dass eine Zweckentfremdung von Landesmitteln vorliegt - d. h. eine Zweckentfremdung von Fördermitteln des Landes, die an in Drs. 7/139 abstrakt umschriebene Untergliederungen dieses Landesverbandes ausgereicht worden waren.

Es sind weitere Schritte zur Steuerung der Förderung der Freien Wohlfahrtspflege durch das Sozialministerium zu verzeichnen, die zum Teil bereits vor der Veröffentlichung des Landesfinanzberichtes 2015 liegen, zum Teil aber auch hiermit in Zusammenhang stehen.

Mit dem Modellprojekt zur Neustrukturierung der sozialen Beratungslandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald wurde nach der Kreisgebietsreform 2011 eine Bestandsaufnahme zur Beratungslandschaft gemacht, um im Austausch mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege die Beratungsangebote räumlich und personell bedarfsgerechter auszurichten.⁷¹³

Überdies wurden die Förderrichtlinien zum Jahreswechsel 2018/2019 auf den vollständigen Verwendungsnachweis umgestellt.⁷¹⁴ Die Höhe der Spitzenverbandsförderung wurde festgelegt auf einen Sockelbetrag für jeden Verband und einen Aufstockungsbetrag orientiert an der Anzahl der im jeweiligen Spitzenverband und den Mitgliedsverbänden beschäftigten Mitarbeiter. Bereits zu diesem Zeitpunkt war ein verabredetes Antragsverhalten der Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege ausgeschlossen.

Nach den Feststellungen in Bezug auf die Landesverbände im Landesfinanzbericht, aber auch den erhobenen Vorwürfen gegen einzelne Mitgliedsverbände, hat das Sozialministerium eine Transparenzinitiative begründet, ist auf die Landesverbände zugegangen und erreichte im Ergebnis deren vollständige Beteiligung.⁷¹⁵ Damit wurde sichtbar dokumentiert, dass auch die LIGA selbst für mehr Transparenz und Vertrauen in der Wohlfahrtspflege eintreten möchte. Die Bemühungen um interne Transparenz seitens der Wohlfahrtsverbände haben teilweise bereits vor den Initiativen des Landes begonnen. Demnach verpflichteten sich die Unterzeichner zur Veröffentlichung maßgeblicher Informationen.⁷¹⁶ Diese Aktivitäten gilt es anzuerkennen und fortan konstruktiv landespolitisch zu unterstützen. Überdies sollten die der LIGA zugehörigen Spitzenverbände weiterhin darin unterstützt werden, die Zukunftsfähigkeit der eigenen Strukturen mit Blick auf die demografische Entwicklung und verwaltungsökonomische Synergien zu überprüfen.

Im Zuge der Vernehmung von Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen Organisationen der LIGA wurden umfangreich Aufbau, Aufgaben und Ziele der Verbände dargelegt, die teilweise erheblich variieren. Beispielsweise wurden im Falle des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt Mecklenburg-Vorpommerns die Sicherung der Fachlichkeit, der finanziellen Solidität und der Qualität der sozialen Arbeit der rechtlich selbstständigen Kreisverbände als wesentliche Funktion aufgeführt. Unterstützt wird die Arbeit der Kreisverbände durch die Fachreferenten in der Geschäftsstelle. In seinem Selbstverständnis agiert der AWO Landesverband M-V als Dienstleister und Fachverband für die angeschlossenen Mitgliedsverbände.

⁷¹³ WP049-27-04-2020, S. 52 f.

⁷¹⁴ WP055-10-08-2020, S. 122

⁷¹⁵ WP055-10-08-2020, S. 122

⁷¹⁶ vgl. WP021-25-03-2019, S. 30f.

Als eine Aufgabe obliegt den Landesverbänden die innerverbandliche Aufsicht, die in den verbandsinternen Statuten rechtlich fixiert ist und eng mit der Aufstellung des jährlichen, ordnungsgemäßen Jahresabschlusses verbunden ist. Diese Tätigkeit wird in den Landesverbänden von unabhängigen und ehrenamtlichen Verbandsrevisoren geleistet, die bei der Aufstellung des Jahresberichts von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfung unterstützt werden. In der Zeugenvernehmung wurde deutlich, dass sich in einzelnen Landesverbänden im Untersuchungszeitraum unkritisch und vollumfänglich auf die Ergebnisse der externen Wirtschaftsprüfung gestützt wurde und eine Detailprüfung durch die Revisoren nicht oder nur oberflächlich vorgenommen wurde.⁷¹⁷ Anzuraten wäre, dass die innerverbandliche Aufsicht und Prüfung auf ehrenamtlicher Ebene gestärkt werden sollte, um die Prüfungstiefe im Hinblick auf das verpflichtende Berichtswesen zu erhöhen. Gezielte Fortbildungen, ggf. in Zusammenarbeit mit der Landesehrenamtsstiftung, könnten nachhaltige Impulse für die verbandsinterne Aufsicht liefern.

Schließlich verabschiedete der Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Vorschlag der Landesregierung Ende des Jahres 2019 das Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz.⁷¹⁸ Mit seinen drei Säulen zur Spitzenverbandsfinanzierung, der Finanzierung eines großen Teils der Beratungsangebote und der Transparenzdatenbank setzt dieses Gesetz einen politischen Schlussstein auf die durch diesen Ausschuss behandelten Fragen.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes „*Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes*“ (WoftG M-V - Drs. 7/ 4009) durch den Landtag am 13. November 2019 wurde landespolitisch die Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege auf eine neue Grundlage gestellt. Die bisherige auf jährlichen Projektförderungen und auf Grundlage von Förderrichtlinien basierende Landesförderung wurde zugunsten einer spezialgesetzlichen und transparenten Finanzierung abgelöst, die sich nach Maßgabe des Landeshaushalts bemisst. Damit soll ausdrücklich die elementare sozialpolitische Stellung der Wohlfahrtspflege und ihrer Verbände betont und zukunftsorientiert aufgestellt werden. Bereits in der Koalitionsvereinbarung von SPD und CDU für die 7. Wahlperiode wurde in Ziffer 360 auf die Bedeutung der Wohlfahrtspflege und der Selbsthilfeinitiativen hingewiesen. Gleichzeitig wurde das Ziel vereinbart, für eine verlässliche und transparente Finanzierung zu sorgen. Um dieser Zielstellung dauerhaft Rechnung zu tragen, empfiehlt der Untersuchungsausschuss, eine Evaluation zur dauerhaften Wirksamkeit des WoftG M-V vorzunehmen.

In der Gesamtschau der Feststellungen wäre zu prüfen, ob weitere Optimierungen im Rahmen der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfungen sowie der Bearbeitungszeiten zur Überprüfung der durch den Landesrechnungshof M-V getroffenen Feststellungen bei entsprechender verbesserter Ausstattung des LAGuS zu erreichen sind.

⁷¹⁷ vgl. WP035-28-10-2019, S. 10 und WP041-20-01-2020, S. 99

⁷¹⁸ WP055-10-08-2020, S. 122 - 124

4. TEIL: ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Hinweise:

Die in Fußnoten angeführten Ausschussmaterialien sind grundsätzlich nicht öffentlich zugänglich.

Die Seitenangaben in den Fußnoten beziehen sich bei Aktenordnern grundsätzlich auf die Paginierung, soweit eine solche vorhanden ist. Ausnahmen sind nach der Seitenzahl durch „PDF“ gekennzeichnet, etwa bei schlechter Lesbarkeit der Paginierung. Ausschussdrucksachen haben keine eigene Paginierung, werden also nach den tatsächlichen Seitenzahlen zitiert.

Abg.	Abgeordnete/Abgeordneter
ADrs.	Ausschussdrucksache
AfD	Partei Alternative für Deutschland
AmtsBl. M-V	Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
AVR	Arbeitsvertragsrichtlinien der Kirchen
AWO	Arbeiterwohlfahrt
Az.	Aktenzeichen
BASiCK	Begleitung alltagsintegrierter Sprachförderung in Kita
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMV	Partei Bürger für Mecklenburg-Vorpommern
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DIE LINKE	Partei Die Linke
d. h.	das heißt

DPVV	Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Dr.	Doktor (akademischer Grad)
Drs.	Drucksache
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
DW	Diakonisches Werk
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Entgeltgruppe
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EU	Europäische Union
EUR	Euro (Währung)
etc.	et cetera
e. V.	eingetragener Verein
f.	folgende Seite
ff.	fortfolgende Seiten
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
HSL	Heizungs-, Sanitär- und Lüftungsanlagenbau GmbH Waren
i. H. v.	in Höhe von
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
ITZ	Initiative Transparente Zivilgesellschaft
KiföG M-V	Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KJHG	Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
KP	Analytisches Kurzprotokoll einer Ausschusssitzung

LAGuS	Landesamt für Gesundheit und Soziales
LIGA	LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof
MG	Maßnahmegruppe
Mio.	Million(en)
MSE	Mecklenburgische Seenplatte
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NB	Neubrandenburg
N. N.	Nomen nominandum (noch zu benennender Name)
OLG	Oberlandesgericht
PM	Pressemitteilung
pp	perge, perge („fahre fort, fahre fort“)
Prof.	Professor (akademischer Titel)
PUA	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
rd.	rund
S.	Seite
s.	siehe
SARS Cov-2	schweres akutes respiratorisches Syndrom - Corona-Virus-2
SGB	Sozialgesetzbuch
SM	bis November 2011 Ministerium für Soziales und Gesundheit, von November 2011 bis Oktober 2016 Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, dann Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung, kurz: Sozialministerium; in Fußnoten: Ordner des Ausschusses mit Akten des Sozialministeriums
sog.	sogenannt/en
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StA	Staatsanwaltschaft

stv. Vors.	stellvertretender Vorsitzender des Untersuchungsausschusses
SV	Sozialversicherung
TV-L	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder
Tz.	Textziffer
u. a.	unter anderem
u. Ä.	und Ähnliches
UAG M-V	Gesetz über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Untersuchungsausschussgesetz) Mecklenburg-Vorpommern
usw.	und so weiter
VdK	Sozialverband VdK (ursprünglich Verein der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands)
VG	Vorpommern-Greifswald
vgl.	vergleiche
Vors.	Vorsitzender des Untersuchungsausschusses
WM	bis November 2011 Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, von November 2011 bis Oktober 2016 Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus, dann Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, kurz: Wirtschaftsministerium; in Fußnoten: Ordner des Ausschusses mit Akten des Wirtschaftsministeriums
WoftG M-V	Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes
WP	Wortprotokoll einer Ausschusssitzung

5. TEIL: PERSONENREGISTER

Arenskrieger, Reinhard	Vizepräsident des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern, 30. März 2010 bis November 2020
Arndt, Carmen	Prüferin am Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
Barner-Brockmann, Dr. Ramona	Mitarbeiterin im DRK Landesverband M-V im Untersuchungszeitraum
Bluschke, Friedrich- Wilhelm	Vorstandsvorsitzender des Paritätischen M-V seit Juli 2013 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums
Butschkau, Dr. Antje	Revisor AWO Landesverband M-V seit Mai 2016
Daut, Heike	Beisitzerin im Vorstand AWO Kreisverband Müritz im Untersuchungszeitraum
Dittrich, Heiner	Schatzmeister im Kreisverband AWO Müritz im Untersuchungszeitraum
Drese, Stefanie	Sozialministerin seit 1. November 2016 bis heute
Dybowski, Dr. Stefan	Vorstandsvorsitzender der Caritas für das Erzbistum Berlin von Beginn des Untersuchungszeitraums bis zum 16. März 2013
Ehlert, Simone	Prokuristin AWO Müritz bis 15. Juni 2016 Geschäftsführerin AWO Müritz seit 15. Juni 2016 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums
Feldmann, Steffen	Diözesancaritasdirektor der Caritas Mecklenburg vom 1. Februar 2013 bis 31. Oktober 2016
Freimann, Juliane	Revisorin AWO Landesverband M-V von 2012 bis 2016
Fischer, Dr. Jörg	Geschäftsführer AWO Neubrandenburg seit Beginn des Untersuchungszeitraum bis Ende 2016
Fischler, Franz- Heinrich	Diözesancaritasdirektor für Vorpommern von Beginn des Untersuchungszeitraums bis zum 29. Februar 2012
Gollert, Dr. Klaus	Vorstandsvorsitzender des Paritätischen M-V von Beginn des Untersuchungszeitraums bis Juni 2013
Gulbis, Johann- Wolfgang	Geschäftsführer AWO Landesverband M-V von Beginn des Untersuchungszeitraums bis Ende Oktober 2011

Hartlöhner, Jan-Hendrik	DRK Bereichsleiter Wohlfahrt im Untersuchungszeitraum LIGA-Vorsitzender von 2014 bis 2015
Herrmannsen, Peter	Referatsleiter ‚Sozialpolitik‘ im Sozialministerium seit 1. Januar 2010 bis 1. November 2015
Hesse, Birgit	Sozialministerin von 2014 bis 2016
Hömke, Christina	Geschäftsführerin des Paritätischen M-V bis heute
Jennerjahn, Martin	Geschäftsführer AWO Neubrandenburg seit November 2016 bis zum Ende des Untersuchungszeitraum
Jaeschke, Daniela	stellvertretende Abteilungsleiterin ‚Förderangelegenheiten‘ sowie Leiterin des Dezernats ‚Grundsatz‘ im LAGuS
Jeschke, Günter	Caritasdirektor für die Caritas Mecklenburg vom 1. Juli 2012 bis 31. Januar 2013
Johannsen, Dr. Martina	Präsidentin des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern seit 1. Mai 2016 bis heute
Käker, Roswitha	Revisorin AWO Landesverband M-V seit Mai 2016 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums
Kaselitz, Dagmar	Vorsitzende AWO Kreisverband Müritz von November 2016 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums
Keitzl, Thomas	Caritasdirektor für die Caritas Mecklenburg seit 1. November 2016 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums
Köster, Daniela	Prüferin am LRH M-V
Kostka, Prof. Dr. Ulrike	Diözesancaritasdirektorin für das Erzbistum Berlin seit 1. März 2012 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums
Kuhn, Werner	Präsident des DRK Landesverband M-V im Untersuchungszeitraum
Leder, Thomas	Abteilungsleiter ‚Förderangelegenheiten‘ im LAGuS bis heute
Lohmann, Götz-Peter	Vorsitzender AWO Kreisverband Müritz im Untersuchungszeitraum
Markwirth, Marita	Referatsleiterin ‚Haushalt und Finanzplanung, Beauftragte für den Haushalt, Innerer Dienst‘ im Sozialministerium vom Beginn des Untersuchungszeitraums bis 30. April 2016
Neumann, Alfons	Caritasdirektor für die Caritas Mecklenburg von Beginn des Untersuchungszeitraums bis zum 30. Juni 2012
Niedergesäß, Anke	Abteilungsleiterin im Finanzministerium

Olijnyk, Dr. Peter	Geschäftsführer AWO Müritz von Beginn des Untersuchungszeitraums bis 15. Juni 2016
Przytarski, Tobias	Vorstandsvorsitzender der Caritas für das Erzbistum Berlin seit 16. März 2013 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums
Raedel, Torsten	Revisor AWO Landesverband M-V von 2008 bis 2016
Reichert, Karin	Sachbearbeiterin im LAGuS im Untersuchungszeitraum
Renken, Hartmut	Abteilungsleiter ‚Soziales und Integration‘ im Sozialministerium bis heute
Scherer, Dr. Frank	Kommissarischer Geschäftsführer AWO Landesverband M-V vom 1. November 2011 bis 31. Dezember 2011
Schmidt, Klaus	Geschäftsführer AWO Demmin im Untersuchungszeitraum
Schuelper, Dr. Wolfgang	AL des LRH M-V für Prüfungen des Sozialministeriums von Beginn des Untersuchungszeitraums bis Mitte 2010
Schultz, Hans-Peter	Geschäftsführer des DRK Landesverbandes M-V im Untersuchungszeitraum
Schweisfurth, Dr. Tilman	Präsident des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern, von Beginn des Untersuchungszeitraums bis Mai 2016
Schwesig, Manuela	Sozialministerin vom Beginn des Untersuchungszeitraum bis Dezember 2013
Scriba, Martin	Vorstandsvorsitzender des Diakonisches Werkes M-V im Untersuchungszeitraum LIGA-Vorsitzender von 2016 bis Juni 2016
Siebert, Propst Dr. Karl-Matthias	Vorsitzender des Aufsichtsrates des Diakonisches Werk M-V im Untersuchungszeitraum
Siperko, Burghardt	Regionalleiter der Caritas Vorpommern im Untersuchungszeitraum LIGA-Vorsitzender von 2010 bis 2011
Sloot, Dr. Lars	Leiter Prüfungsteam LRH M-V
Skodda, Ulf	Vorstandsvorsitzender AWO Landesverband M-V von Beginn des Untersuchungszeitraums bis 2. Juni 2012
Tertel, Reinhold	Revisor AWO Kreisverband Müritz von 2010 bis 2014
Toebe, Roland	Revis or AWO Landesverband M-V von 2012 bis 2016

Tünker, Bernd	Geschäftsführer AWO Landesverband M-V seit 1. Januar 2012 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums
Voss, Nikolaus	Staatssekretär im Sozialministerium bis heute
Waterstradt, Jana	Leiterin des Dezernates ‚Zuwendungen Soziales und Gesundheit I‘ im LAGuS
Wendt, Thomas	Revisor AWO Landesverband M-V von 2008 bis 2012
Weihbischof e.m. Werbs, Norbert	Vorstandsvorsitzender Caritas Mecklenburg von Beginn des Untersuchungszeitraums bis zum 9. November 2013
Wergin, Claus	Referatsleiter ‚Sozialpolitik‘ im Sozialministerium seit 1. November 2015 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums
Will, Dr. Heiko	Direktor des LAGuS bis heute

6. TEIL: SONDERVOTEN DER FRAKTIONEN

A. Sondervotum der Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes und Christoph Grimm (Fraktion der AfD)

zum Mehrheitsbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung der Förderstruktur, des Förderverfahrens und der Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie der Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände im Zeitraum von 2010 bis Ende 2016

nach Art. 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 39 III des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen - UAG M-V

gemäß den Beschlüssen des Landtages vom 26.01.2017, 28.09.2017 und 17.10.2019 (Drucksache 7/139; Drucksache 7/183; Drucksache 7/1108; Drucksache 7/4259)

Der Beschlussempfehlung der Mehrheit des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des 7. Landtages Mecklenburg-Vorpommern (PUA WfV), der zur Klärung der Förderstruktur, des Förderverfahrens und der Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie der Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände im Zeitraum von 2010 bis Ende 2016 einberufen wurde, können die ordentlichen Ausschussmitglieder von der Fraktion der AfD als Einsetzungsminderheit nicht zustimmen, da der Untersuchungsgegenstand des PUA WfV von der Ausschussmehrheit in verfassungswidriger Weise fortdauernd eingeschränkt wurde¹, sodass wesentliche Sachverhalte sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Hinsicht ausgeklammert wurden. Zudem wurden nicht alle dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Dies führte im Ergebnis dazu, dass der - von dem Einsetzungsbeschluss des Landtages M-V vorgegebene und eindeutig umfasste - Untersuchungsauftrag als nicht erfüllt anzusehen ist. In der - bisher erfolgten - Beweisaufnahme wurden die untersuchungserheblichen Beweisanträge ohne besondere Diskussion abgelehnt und damit eine lückenlose Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes verhindert. Aus diesem Grund hat die Fraktion der AfD dem Antrag des Vors. Schulte auf den Abschluss der Beweisaufnahme² nicht zugestimmt³. Hinzu kommen mehrere gravierende Verstöße der Ausschussleitung gegen verfahrensrechtliche Vorschriften, sodass auch in prozessrechtlicher Hinsicht eine ordentliche Untersuchung nicht möglich war und folglich auch unterblieb.

¹ Vgl. Art. 34 III 2 Verf. M-V, wonach der Untersuchungsgegenstand gegen den Willen der Antragstellenden nicht eingeschränkt werden darf.

² ADRs. 7/219.

³ WP_057-14-09-2020, S. 57/12.

Deshalb ist dem Mehrheitsbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung der Förderstruktur, des Förderverfahrens und der Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie der Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände im Zeitraum von 2010 bis Ende 2016 die verfahrensmäßige Erledigungserklärung zu verweigern und diesen an den Ausschuss zur weiteren Beweiserhebung zurückzuverweisen⁴.

1. Grundsatz

Das Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse soll im deutschen Parlamentarismus das „schärfste Mittel der Legislative“⁵ zur Kontrolle der Exekutiven darstellen⁶ und damit als kontrollpolitisches Instrument der Opposition⁷ das verfassungsrechtlich verankerte Recht des Parlaments auf Selbstinformation gewährleisten⁸.

Der 1. Parlamentarische Untersuchungsausschuss des 7. Landtages M-V zur Klärung der Förderstruktur, des Förderverfahrens und der Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie der Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände im Zeitraum von 2010 bis Ende 2016 (ferner PUA WfV) wurde mit Beschluss des Landtages M-V vom 26. Januar 2017⁹, geändert am 28. September 2017¹⁰ und am 17. Oktober 2019¹¹, in Übereinstimmung mit Art. 34 der Verf. M-V iVm. §§ 1, 2 I UAG M-V auf Antrag der Fraktion der AfD als Minderheitsenquete (sog. qualifizierte Einsetzungsminderheit) bei Enthaltung aller übrigen Fraktionen verfassungsgemäß und somit rechtswirksam eingesetzt.

Zur Begründung führte die Fraktion der AfD im Einsetzungsantrag aus, dass seit Sommer des Jahres 2016 verschiedene Regionalverbände des „Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ durch Medienberichte über zahlreiche Verfehlungen und Ungereimtheiten in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt seien. Zudem stellte der Landesrechnungshof in seinen Berichten wiederholt „eine Vielzahl von zweckwidrigen Ausgaben“ bei den im „LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbänden fest¹².

⁴ Vgl. ADRs. 7/223, 7/230.

⁵ Peters, Untersuchungsausschussrecht Länder und Bund, 2012, Rn. 1 mwN.

⁶ BVerfGE 105, 197, 322; 124, 78, 116; ausführlich herzu Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Handbuch und Kommentierung zum PUAG, 3. Aufl., 2016, Kap. 1, Rn. 2, 8 mwN.

⁷ BVerfGE 105, 197, 222; BadWüttStGH, DÖV 2003, 201.

⁸ Glauben/Brocker, aaO, Rn. 8 mwN.

⁹ LT-Drs. 7/139 und 7/183 v. 26.01.2017.

¹⁰ LT-Drs. 7/1108 v. 28.09.2017.

¹¹ LT-Drs. 7/4259 v. 17.10.2019.

¹² Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Jahresbericht 2015 - Teil 2 - Landesfinanzbericht 2015, Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, S. 176-194, Ziffern 487-527.

Die Palette der Vorwürfe umfasse dabei Formen der persönlichen Bereicherung, die satzungswidrige Umgehung der Kontrolle der Geschäftsführung durch den Vorstand, die wirtschaftliche Verflechtung von Vorstandsmitgliedern mit privaten Unternehmen, die zweckwidrige Verwendung von Landesmitteln für Personal- und Sachausgaben sowie nicht zuletzt „Geheimniskrämerei“¹³.

Im „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Müritz e. V.“ hätten sich der mittlerweile entlassene Geschäftsführer und der Vorstandsvorsitzende gegenseitig überdurchschnittlich hoch vergütete Gehälter bzw. Beraterhonorare inklusive Abfindungs- und Pensionsansprüche „zugeschanzt“¹⁴. Die Beratertätigkeit (monatliche Vergütung: 5 000 Euro) in einer 100 %-igen Tochterfirma des „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Müritz e. V.“ würde faktisch nicht wahrgenommen. Durch diese Konstellation von Arbeits- bzw. Beraterverträgen gerate der Vorstandsvorsitzende (in dieser Rolle Kontrolleur des Geschäftsführers) gleichzeitig in ein Abhängigkeitsverhältnis zum Geschäftsführer¹⁵.

Im „Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Demmin e. V.“ habe der Verbandsvorsitzende mit seiner Firma die gesamten EDV-Dienstleistungen des Regionalverbandes betreut, während der stellvertretende Vorsitzende mit seiner Firma Planungsleistungen für zahlreiche Objekte des Regionalverbandes ausgeführt habe. Die Versicherungsagentur der Lebensgefährtin des Geschäftsführers Klaus Schmidt betreue den Regionalverband seit 2010¹⁶.

Im „Arbeiterwohlfahrt Stadtverband Neubrandenburg e. V.“ würden alle Versicherungen über die Versicherungsagentur des Geschäftsführers laufen. Die Frau des Geschäftsführers betreibe mit dem gemeinsamen Sohn eine Immobilien- und Hausverwaltungsfirma, die Objekte an den Stadtverband und dessen Gesellschaften vermiete und dort auch Hausmeister-, Gartenpflege- und Baudienstleistungen erbringe¹⁷.

Insgesamt würden sich daraus erhebliche Zweifel an einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und an einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Kontrollfunktion durch die Vorstände von Landesverband und Regionalverbänden ergeben.

Erhebliche Zweifel würden ebenfalls hinsichtlich des Umgangs der Landesregierung mit den genannten Vorwürfen bestehen. So habe das (ehemalige) Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales nach Bekanntwerden der Vorgänge im „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Müritz e. V.“ zwar veranlasst, die förderungsrelevanten Unterlagen rückwirkend bis 2005 erneut zu prüfen, eine Untersuchung der Rolle des langjährigen Landtagsabgeordneten und AWO-Landeschefs Rudolf Borchert allerdings beharrlich verweigert¹⁸. Ebenso hartnäckig ignoriert würden die wiederholten Forderungen des Landesrechnungshofes nach intensiverer Kontrolle der Sozialverbände bezüglich der Verwendung von Landesmitteln sowie nach einer eigenen gesetzlichen Grundlage für die Förderung der im erheblichen Landesinteresse liegenden Aufgaben der Wohlfahrtsverbände¹⁹.

¹³ Nordkurier vom 06.10.2016.

¹⁴ Nordkurier vom 15.11.2016.

¹⁵ Ostsee Zeitung vom 22.10.2016

¹⁶ Nordkurier vom 18.10.2016 und vom 20.09.2016.

¹⁷ NDR 1 Radio M-V am 25.08.2016.

¹⁸ Nordkurier vom 03.08.2016.

¹⁹ Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Jahresbericht 2015 - Teil 2 - Landesfinanzbericht 2015, Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, S. 176-194, Ziffern 483-485.

Angesichts der finanziellen Landesmittel in Höhe von einer Million Euro, die den Sozialverbänden der im „LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbänden jährlich für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden, sei die Zweckentfremdung dieser Steuergelder besonders verwerflich und liegt die Aufklärung dieser Sachverhalte ganz besonders im öffentlichen Interesse.²⁰

Grundsätzlich gewährt das Untersuchungsausschussgesetz M-V in § 21 II UAG M-V der qualifizierten Einsetzungsminderheit auch im Verlaufe der Beweisaufnahme eines als Minderheitsenquete eingesetzten Untersuchungsausschusses ein „durchsetzbares Beweiserhebungs- und auch Beweiserzwingungsrecht“²¹ als eine besondere Maßnahme und „Kernstück des Minderheitsschutzes im Untersuchungsrecht“²². Denn im gegengesetzten Fall würde die Durchsetzungsfähigkeit der qualifizierten Minderheit bei der Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wegen der mangelnden Durchsetzungskraft bei der Mitgestaltung der Beweisaufnahme ins Leere laufen²³. Genau dieser Fall ist aber im vorliegenden Untersuchungsausschuss eingetreten. Da die Fraktion der BMV als ehemaliger Teil der qualifizierten Einsetzungsminderheit keinerlei Interesse an der Wahrnehmung des - auch wenn lediglich ad hoc gestalteten - Durchsetzungs- und Beweiserzwingungsrechts an den Tag gelegt hatte und die andere Oppositionsfraktion sich im Verlaufe des gesamten Untersuchungsverfahrens in Bezug auf die Erfüllung des Untersuchungsauftrages stets indifferent verhielt, war die Beweiserhebung wohl an die Mehrheitsverhältnisse im Ausschuss gebunden²⁴ und wegen des - offensichtlichen - Fehlens des Aufklärungswillens der Koalition daran gescheitert. Hinzuweisen ist hier insbesondere auf die verfassungswidrige Einschränkung des Untersuchungsgegenstandes²⁵ und die damit verbundene Ablehnung untersuchungserheblicher Beweisanträge²⁶, den unrechtmäßigen Umgang des Vorsitzenden Schulte mit den anonymen Hinweisen an den Ausschuss²⁷, die Einreichung durch den Vorsitzenden Schulte und die Behandlung im Ausschuss von Beweisanträgen, die keinerlei Begründungen enthalten bzw. wegen fehlender Bestimmtheit unzulässig sind²⁸ und schließlich seine rechtswidrige Weigerung, das vollständige Sondervotum der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses von der Fraktion der AfD dem Mehrheitsabschlussbericht beizufügen²⁹. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass ein Verhinderungsverhalten der Koalition und des Vorsitzenden Schulte in der Geschichte der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse im Landtag M-V nicht neu ist.

²⁰ LT-Drs. 7/139 und 7/183 v. 26.01.2017.

²¹ BVerfGE 105, 197, 222; BayVerfGH, DÖV 2007, 338; Peters, Untersuchungsausschussrecht Länder und Bund, 2012, Rn. 230 mwN.

²² Eingehend Peters, aaO. mit Verweis auf Bbg VerfG, LVerfGE 14, 179, 197 mwN.

²³ Vgl. BVerfGE 105, 197, 223 f.; Peters, aaO.

²⁴ Vgl. § 11 IV UAG M-V.

²⁵ Eingehend hierzu Fn. 1 und ferner unter Pkt. 3 und 4.2.4.

²⁶ Eingehend hierzu ferner unter Pkt. 4.2.

²⁷ Eingehend hierzu ferner unter Pkt. 4.3.

²⁸ Vgl. nur ADRs. 7/227 zum Aktenverbleib und das Protokoll der 60. Ausschusssitzung vom 23.11.2020.

²⁹ Vgl. ADRs. 7/223, 7/230 und das Protokoll der 60. Ausschusssitzung vom 23.11.2020.

Bereits im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung der P+S Werften GmbH des 6. Landtages M-V ist das Verhinderungsverhalten der Ausschussmehrheit und die fehlerhafte Leitung desselben Vorsitzenden ähnlich ausgefallen: „Der Widerstand der Ausschussmitglieder der Koalitionsfraktionen und des Ausschussvorsitzenden, Jochen Schulte, Anträgen der demokratischen Opposition zuzustimmen, nahm zu, je weiter die Aufklärungsarbeit voranschritt. [...] Der Ausschussvorsitzende hat die Zeugenanhörungen nicht immer mit der nötigen Unabhängigkeit geleitet. [...] Mit diesem Verhalten hat der Ausschussvorsitzende einmal mehr gezeigt, dass er als Mitglied der SPD-Fraktion nicht in erster Linie eine unabhängige Ausschussführung gewährleisten wollte oder konnte. Für ihn standen der Schutz der Landesregierung und damit der Schutz des Ministerpräsidenten offenbar im Vordergrund. [...] Auch bei diversen anderen Anhörungen musste der Eindruck entstehen, dass der Ausschussvorsitzende Zeugen bei ihrer Aussage beeinflusste, Fragestellungen von Abgeordneten bewusst verdrehte und Zeugenaussagen interpretierte und diese Bewertungen zu Protokoll gab“³⁰.

2. Ausgangslage und Entwicklung des Untersuchungsgegenstandes: Landesfinanzberichte des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern 2015 (Bezugszeitraum 2010 - 2013) und 2018 (Bezugszeitraum 2013 - 2016) sowie die entsprechenden Berichte des Finanzausschusses des Landtages M-V

Im Staatsaufbau des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist der Landesrechnungshof eine der Landesregierung gegenüber selbständige, nur dem Gesetz unterworfenen obersten Landesbehörde (§ 1 LRHG). Die rechtlichen Grundlagen für die Existenz, die Aufgaben und Kompetenzen des Landesrechnungshofes sind in erster Linie in der Landesverfassung (Art. 68 Verf. M-V), der Landeshaushaltsordnung (§§ 88 - 104 LHO) sowie dem Landesrechnungshofgesetz (§§ 1 - 14 LRHG) verankert. Für seine Aufgabe ist den Mitgliedern des Landesrechnungshofes (Präsident, Vizepräsident, weitere Mitglieder) verfassungsrechtlich die richterliche Unabhängigkeit garantiert, die von der Auswahl des Prüfungsstoffs bis hin zur Berichterstattung an den Landtag reicht.³¹ Damit sind die Finanzprüfungen des Landesrechnungshofes als eines unabhängigen Organs der Finanzkontrolle³² verfassungsrechtlich geboten, objektiv und rechtmäßig. Die Ergebnisse dieser gem. Art. 68 III, IV Verf. M-V i. V. m. § 89 II LHO vorgenommenen Prüfungen werden in einem ordnungsgemäßen Verfahren anhand entsprechender Landesfinanzberichte gem. §§ 67 II, 68 V Verf. M-V dem Landtag vorgestellt und der Öffentlichkeit präsentiert.

³⁰ LT-Drs. 6/5608(neu), 7. Teil. A. S. 3 ff.

³¹ Vgl. <https://www.lrh-mv.de/Informationen/Gesetzliche-Grundlagen-und-Unabhängigkeit/>.

³² Vgl. Aufgaben des LRH, dargestellt in: <https://www.lrh-mv.de/Informationen/Aufgaben/>.

Den Ausgangspunkt der Untersuchung des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des 7. Landtages Mecklenburg-Vorpommern zur Klärung der Förderstruktur, des Förderverfahrens und der Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie der Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände im Zeitraum von 2010 bis Ende 2016 stellen die Feststellungen und Schlussfolgerungen in den Landesfinanzberichten des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern zunächst aus dem Jahr 2015³³ (LIGA-Titel 1005 684.07)³⁴ und sodann - in der Entwicklung des Untersuchungsgegenstandes - solche aus den Jahren 2016³⁵ (insb. Besserstellungsverbot und einfacher Verwendungsnachweis)³⁶ und 2018³⁷ (MG 40 - neu, Ehrenamt, Titel 1005 684.42)³⁸, in denen insoweit in Bezug auf die Förderstruktur, Zuwendungspraxis und Verwendungskontrolle im Zusammenhang mit den Landesmitteln in den Einzelbereichen der ehemaligen MG 62³⁹ fortdauernd erhebliche Kritik geäußert wurde. Hiermit setzten sich bereits die Finanzausschüsse des Landtages M-V in der jeweiligen Legislaturperiode auseinander, ohne dass es hierzu nennenswerte Konsequenzen für die Förderpraxis und Verwendungskontrolle seitens der Exekutiven gekommen ist. In wörtlich übereinstimmenden Zusammenfassungen und im Wesentlichen zutreffend wurden die Ergebnisse der Finanzkontrolle des Landesrechnungshofes M-V in der Förderung der Wohlfahrtspflege in M-V für den Prüfungszeitraum 2010 - 2013⁴⁰ in der Beschlussempfehlung und Bericht des 4. Finanzausschusses des Landtages M-V⁴¹ mit Verweis auf Tz. 464 - 486⁴² und Tz. 487 - 528⁴³ des Landesfinanzberichtes 2015 des Landesrechnungshofes M-V dargestellt: „Der Landesrechnungshof hat im Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass seit Beginn der 1990er-Jahre insgesamt mehr als 140 Millionen Euro an die Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege ausgereicht worden seien.

³³ LT-Drs. 6/5277 v. 18.03.2016.

³⁴ AaO, Tz. Vor 464 ff., Vor 487 ff.

³⁵ LT-Drs. 7/565 v. 08.05.2017.

³⁶ AaO., Tz. 139.

³⁷ LT-Drs. 7/2193 v. 28.05.2018.

³⁸ AaO., Tz. Vor 383 ff., Vor 397 ff.

³⁹ Zu den - durch Haushaltstitel geförderten - Einzelbereichen der ehemaligen MG 62 und deren Neustrukturierung vgl. Abb. 24: Förderschwerpunkte der ehemaligen MG 62 ab dem Jahr 2012 in: LT-Drs. 6/5277 v. 18.03.2016, S. 177.

⁴⁰ LT-Drs. 6/5277 v. 18.03.2016, Tz. 465.

⁴¹ Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (4.Ausschuss) zu dem Antrag der Finanzministerin (Drs. 6/4875), Entlassung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2014 (Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht des Landes) und der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof (Drs. 6/4907), Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2015 (Teil 1) Kommunalfinanzbericht 2015 und der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof (Drs. 6/5277), Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2015 (Teil 2) Landesfinanzbericht 2015, LT-Drs. 6/5596 v. 27.06.2016.

⁴² LFB LRH M-V 2015, Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales - Pkt. 16. Zuschüsse aus Landesmitteln für die in der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände - Förderstruktur und Zuwendungspraxis -, LT-Drs. 6/5277 v. 18.03.2016, S. 176 ff.

⁴³ LFB LRH M-V 2015, Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales - Pkt. 17. Verwendung von Landesmitteln durch die in der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Landesverbände, aaO., S. 185 ff.

Die Landesverbände würden allerdings in einem internen Abstimmungsprozess allein entscheiden, wie die vom Land bereitgestellten Mittel unter ihnen aufgeteilt würden. Die Maßstäbe und Kriterien für die interne Verteilung seien gegenüber dem Ministerium seit mehr als 20 Jahren nicht offengelegt worden, wodurch das Ministerium seiner Steuerungsfunktion nicht hinreichend nachkommen könne. Ferner sei die Finanzierung von Personal- und Sachausgaben der Landesverbandsgeschäftsstellen im Wege der Projektförderung und nicht nach einzeln abgegrenzten Vorhaben erfolgt. [...] Der Landesrechnungshof hat die Mittelverwendung aus dem sogenannten LIGA-Titel für die Jahre 2010 bis 2013 stichprobenartig geprüft und im Ergebnis festgestellt, dass durch eine Vielzahl zweckwidriger Ausgaben die Spitzenverbände denwendungszweck überschritten hätten. Es seien Personalausgaben abgerechnet worden, die tatsächlich nicht entstanden seien, für die keine Arbeitsleistung erbracht worden sei oder für die arbeitsvertraglich keine Dokumentation vorhanden gewesen sei. Ein Spitzenverband habe für einen ehemaligen Geschäftsführer für mehrere Jahre rückwirkende Gehalts-, Sonder- und Einmalzahlungen außerhalb des jeweiligen Bewilligungszeitraums geleistet und gegenüber dem Land abgerechnet. Aufgrund der bisher zulässigen einfachen Verwendungsnachweise könne das Land nicht beurteilen, was als notwendig und angemessen mitfinanziert worden sei⁴⁴.

Demnach stellt die bisherige Zuwendungspraxis einen Zustand dar, der dem geltenden Zuwendungsrecht widerspricht. Zum Vorhalt während der Vernehmung des Zeugen Keitzl vor dem 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Wohlfahrtsverbände“ am 6. Mai 2019⁴⁵ sowie zur wiederholten Behauptung, es habe im Verlaufe des PUA keine Zeugenaussagen zur Rechtswidrigkeit der Vergabep Praxis⁴⁶ gegeben, ist folgendes anzumerken.

Art. 19 Abs. 2 der Verfassung M-V ordnet die staatliche Unterstützung der Träger der freien Wohlfahrtspflege den Staatszielen zu und garantiert deren Schutz und Förderung. Ohne den einschlägigen verfassungsgerichtlichen Entscheidungen vorzugreifen, könnte angenommen werden, dass das Ausbleiben der Förderung der Wohlfahrtspflege den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Förderungsanspruch der Wohlfahrtspflege gefährden und somit einen rechtswidrigen Zustand herbeiführen könnte⁴⁷.

Zutreffend ist aber auch, dass das Verfahren und die staatliche Praxis der öffentlichen Förderung der Wohlfahrtspflege in M-V⁴⁸, die die Förderung der Wohlfahrtspflege stützen und den grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Förderungsanspruch gewährleisten sollten, aufgrund gravierender Systemfehler nicht im Einklang mit dem geltenden Zuwendungsrecht stehen, ergo über den gesamten Förderzeitraum rechtswidrig waren und bis heute bleiben.

⁴⁴ LT-Drs. 6/5596 v. 27.06.2016, S. 45, 47.

⁴⁵ Vgl. WP der 25. PUA-Sitzung v. 06.05.2019 (WP025-06-05-2019), S. 25/45 ff.

⁴⁶ Vgl. WP der 25. PUA-Sitzung v. 06.05.2019 (WP025-06-05-2019), S. 25/46; Äußerungen in der 27. PUA-Sitzung am 03.06.2019 mit Hinweis auf die angeblich in diesem Zusammenhang einzige Aussage der Zeugin Arndt, WP der 16. PUA-Sitzung v. 01.10.18 (WP016-03-06-2019), S. 16/44 und auf A.Drs. 7/128.

⁴⁷ So Zeugin Arndt, WP der 16. PUA-Sitzung v. 01.10.18 (WP016-03-06-2019), S. 16/44.

⁴⁸ Die Bewilligung der bereitgestellten Mittel erfolgt durch die zuständige Bewilligungsbehörde (LaGuS) aufgrund der einschlägigen Regelungen der Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 LHO M-V), wobei erst 2014 die besonderen Verwaltungsvorschriften im betroffenen Bereich vom zuständigen Ministerium in Form der Richtlinien zwar nach Anhörung des Landesrechnungshofes, aber - zumindest in Bezug auf die bestimmten Bereiche der Verwendungskontrolle - ohne dessen Zustimmung erlassen wurden.

Dabei stellt die Feststellung, dass das gegenwärtige Antrags- und Bewilligungsverfahren gegen das geltende Zuwendungsrecht verstößt, das Ergebnis der externen Prüfung des LRH im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales für die Jahre 2010 - 2013 dar⁴⁹ und wurde vom Zeugen Arenskrieger auf konkrete Nachfrage ausdrücklich bestätigt⁵⁰, wobei auf die Kenntnis der Landesregierung von den Verfahrensmängeln durch den Zeugen Arndt ausdrücklich hingewiesen wurde⁵¹. Die Beanstandungen des Landesrechnungshofes in diesem Bereich setzen sich auch in den Finanzberichten des Landesrechnungshofes in 2016⁵² und 2018⁵³ fort.

Der seit den 1990er-Jahren bestehende Förderzustand in der Wohlfahrtspflege in M-V stellt eine Pflichtenkollision dar und lässt sich als „**Kollision der Rechtswidrigkeiten**“ beschreiben: Um der vermeintlich drohenden Verfassungswidrigkeit der Nichtförderung der Wohlfahrtsverbände vorzubeugen, wird die - dem geltenden Zuwendungsrecht widersprechende - rechtswidrige Zuwendungspraxis geduldet. Daran ändern auch nichts die mehrmaligen Beteuerungen der Zeugin Schwesig, dass es für die Förderpraxis stets „rechtliche Grundlagen“ gegeben habe⁵⁴, denn durch den eingetretenen Verlust der Steuerung und eingeschränkte Kontrolle werden eben diese rechtlichen Grundlagen ausgehebelt. Gerade auf die Klärung der politischen Verantwortung für die andauernde rechtswidrige Zuwendungspraxis ist der Untersuchungsgegenstand des hiesigen Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gerichtet.

Obwohl selbst das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales „den wesentlichen Feststellungen des Landesrechnungshofes zugestimmt“⁵⁵ hatte, konnte der Finanzausschuss im Ergebnis der durchgeführten Verhandlungen sich nicht darüber einigen, dem Landtag zu empfehlen, die berechtigte Kritik des Landesrechnungshofes zu teilen und seine Feststellungen mit Blick auf den anstehenden Gesetzgebungsprozess aufzunehmen. Stattdessen wurde dem Landtag mehrheitlich die Annahme einer Absichtsentschließung empfohlen, in der „der Landtag die Arbeit der in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege als unabdingbar an[erkennt], damit das Land seinen sozialstaatlichen Aufgaben gerecht werden kann. Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird gebeten, auf eine Erhöhung der Transparenz bei der Mittelvergabe an die Spitzenverbände sowie bei der Mittelaufteilung unter den Verbänden hinzuwirken sowie die Verwendung der Mittel verstärkt zu beobachten, zweckwidrig geleistete Ausgaben gegebenenfalls zu ahnden und Verwendungsnachweise konsequent zu prüfen“⁵⁶.

⁴⁹ Vgl. Landesfinanzbericht 2015, Einzelplan 10, LT-Drs. 6/5277, S. 176 ff., Tz. 475.

⁵⁰ WP der 12. PUA-Sitzung v. 11.06.2018 (WP012-1106.2018), S. 12/23f.

⁵¹ WP der 16. PUA-Sitzung v. 01.10.18 (WP016-01-10-2018), S. 16/45.

⁵² Vgl. dort insb. Tz. 141 mwN. in Bezug auf das fehlende Einvernehmen für die Zulassung des einfachen Verwendungsnachweises in den entsprechenden Richtlinien.

⁵³ Vgl. dort Tz. 397 ff.

⁵⁴ Vgl. WP055_10082020, S. 55/10, 12, 15, 17, 19, 23 ff., 37, 39, 51, 61, 69.

⁵⁵ AaO., S. 45.

⁵⁶ LT-Drs. 6/5596 v. 27.06.2016, S. 47.

Unter Beachtung und mit einem direkten Verweis auf diesen Auftrag startete der Landesrechnungshof M-V mit einem - von der Präsidentin des LRH M-V unterzeichneten - Schreiben vom 22.02.2017 ein Nachfrageverfahren beim Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V zum Zweck der Berichterstattung im Jahresbericht (Landesfinanzbericht 2016) im Abschnitt „Ergebnisberichte zur Umsetzung von Landtagsentschlüssen durch die entsprechenden Ressorts“⁵⁷. Soweit ersichtlich blieb das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens jedoch offen.⁵⁸

In Fortentwicklung des Prüfverfahrens im Bereich der ehemaligen MG 62 heißt es im Landesfinanzbericht 2018 des Landesrechnungshofes hinsichtlich der „Verwendung von Landesmitteln zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Träger von Mitmachzentralen“ u. a.: „Wohlfahrtsverbände haben Ausgaben abgerechnet, die nicht bewilligt waren oder die ihnen tatsächlich nicht entstanden sind. Sie haben Personalausgaben abgerechnet, für die keine Arbeitsleistung erbracht wurde. Abgerechnete Personalausgaben waren teilweise arbeitsvertraglich nicht vereinbart bzw. dokumentiert. Verbände haben Ausgaben für Verpflegung - auch für Geschäftsführer - und für freiwillige Versicherungen abgerechnet, obwohl die Abrechnung dieser Ausgaben in den Bescheiden ausgeschlossen war. Zuwendungsempfänger haben Maßgaben einer ordnungsgemäßen Vertragsgestaltung missachtet, Doppelabrechnungen vorgenommen, Einnahmen verschwiegen und können keine Rechenschaft über den Verbleib von öffentlichen Mitteln ablegen. Das Land kann durch die Zulassung von einfachen Verwendungsnachweisen nicht erkennen, ob Ausgaben dem Verwendungszweck zuzurechnen sind. Bei einem Zuwendungsempfänger bestehen erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung“.⁵⁹ Auch diese Prüfungsergebnisse waren Gegenstand der Auswertung und Beratungen des 4. Finanzausschusses des Landtages M-V.⁶⁰ In wörtlich übereinstimmenden Zusammenfassungen und ebenso im Wesentlichen zutreffend wurden die Ergebnisse der Finanzkontrolle des Landesrechnungshofes M-V in der Förderung der Wohlfahrtspflege in M-V für den Prüfungszeitraum 2014 - 2016⁶¹ in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses mit Verweis auf Tz. 383 - 396⁶² und Tz. 397 - 432⁶³ des Landesfinanzberichtes 2018 des Landesrechnungshofes M-V dargestellt: „Der Landesrechnungshof hat zu den vorgenannten Berichtsteilen ausgeführt, dass die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Erstempfänger von Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeit seien.“

⁵⁷ Schreiben des LRH an SM v. 22.02.2017, Prüffakte SM955.

⁵⁸ Vgl. LT-Drs. 7/278 v. 22.02.2017, S. 166 ff.; LT-Drs. 7/565 v. 08.05.2017, S. 229 ff.

⁵⁹ LT-Drs. 7/2193 v. 28.05.2018, Tz. Vor 397.

⁶⁰ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (4. Ausschuss) zu dem Antrag des Finanzministers (Drs. 7/1395), Entlassung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2016 (Vorlage der Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht des Landes) und der Unterrichtung durch den Landesrechnungshof (Drs. 7/2665), Entlassung der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2016, Vorlage des geprüften Jahresabschlusses 2016 des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern an den Landtag sowie die Unterrichtung durch den Landesrechnungshof (Drs. 7/2193), Jahresbericht des Landesrechnungshofes 2018 (Teil 1) Landesfinanzbericht 2018, LT-Drs. 7/2895 v. 26.11.2018.

⁶¹ LT-Drs. 7/2193 v. 28.05.2018, Tz. 397.

⁶² LFB LRH M-V 2018, Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung - Pkt. 11. Zuschüsse aus Landesmitteln zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements an Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Träger von Mitmachzentralen - Förderstruktur und Zuwendungspraxis -, LT-Drs. 7/2193 v. 28.05.2018, S. 143 ff.

⁶³ LFB LRH M-V 2018, Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung - Pkt. 12. Verwendung von Landesmitteln zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Träger von Mitmachzentralen, aaO, S. 148 ff.

Die Spitzenverbände würden die Landesmittel sodann an ihre Untergliederungen [rechtlich selbständige Verbände auf regionaler Ebene bzw. Mitgliedsverbände⁶⁴] als Letztempfänger weiterleiten. Das Land habe von 2013 bis 2016 Zuschüsse in Höhe von rund 2,7 Millionen Euro an die Wohlfahrtsverbände verausgabt. Diese hätten die Mittel in einem internen Abstimmungsprozess unter sich aufgeteilt. Im Zusammenhang mit dem bürgerschaftlichen Engagement fördere das Land seit 2014 zudem auch Träger von Mitmachzentralen, die es in allen Landkreisen und in der Landeshauptstadt Schwerin gebe. Die Mitmachzentralen würden in der Fläche trägerunabhängig Informationen, Vermittlung und Beratung für Bürger, Vereine und Verbände im Bereich des Ehrenamtes und bürgerschaftlichen Engagements anbieten. Diese hätten im Zeitraum von 2014 bis 2016 rund 255.000 Euro an Zuschüssen vom Land erhalten. Der Landesrechnungshof habe die Zuwendungspraxis sowie die Verwendung, Abrechnung und Kontrolle stichprobenartig bei 14 Zuwendungsempfängern [11 Letztempfänger (rechtlich selbständige Untergliederungen der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege) und 3 Träger von Mitmachzentralen⁶⁵] geprüft. Dabei sei festgestellt worden, dass die Wohlfahrtsverbände zum Teil Ausgaben abgerechnet hätten, die nicht bewilligt worden oder tatsächlich nicht entstanden seien. Auch seien Personalausgaben abgerechnet worden, für die keine Arbeitsleistung erbracht worden sei, wie beispielsweise die Abrechnung eines Monats vor dem tatsächlichen Arbeitsbeginn oder Personalausgaben nach einer Kündigung während der Freistellungsphase. Teilweise seien auch Personalausgaben abgerechnet worden, die arbeitsvertraglich nicht vereinbart oder nicht dokumentiert worden seien. Ferner hätten die Verbände Ausgaben für Verpflegung auch für Geschäftsführer und freiwillige Versicherungen abgerechnet, obwohl die Abrechnung dieser Ausgaben in den Bescheiden ausgeschlossen worden sei. Zum Teil seien zudem Doppelabrechnungen vorgenommen und Einnahmen verschwiegen worden. Ferner habe teilweise keine Rechenschaft über den Verbleib von öffentlichen Mitteln abgelegt werden können. Der Landesrechnungshof hat betont, dass sich viele der Feststellungen lediglich auf einen Zuwendungsempfänger beziehen würden, bei dem erhebliche Zweifel am Vorliegen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung bestünden. Insoweit hat der Landesrechnungshof empfohlen, zu prüfen, ob bei diesem Zuwendungsempfänger die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert sei. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof vor dem Hintergrund gleicher Zielstellungen für ehrenamtliche Mitarbeit und Mitmachzentralen angeregt, die hierfür bereitgestellten Mittel zusammenzufassen und auch andere als die Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege als potentielle Zuwendungsempfänger zuzulassen, da dadurch die schon 2015 vom Landesrechnungshof problematisierte Aufteilung der Mittel in einem rein internen Aushandlungsprozess⁶⁶ aufgebrochen werden könnte⁶⁷.⁶⁷ Trotz der über Jahre hinweg andauernden - im Wesentlichen fast gleichlautenden - Kritik des Landesrechnungshofes an den Missständen in der Förderpraxis und Kontrolle öffentlicher Fördermittel im Bereich der staatlichen Subventionierung der Wohlfahrtsverbände in Mecklenburg-Vorpommern fand auch vor diesem Finanzausschuss eine Aufklärung der Sach- und Rechtslage leider nicht statt.

⁶⁴ LT-Drs. 7/2193 v. 28.05.2018, Tz. 383, Fn. 185.

⁶⁵ LT-Drs. 7/2193 v. 28.05.2018, Tz. 397, Fn. 190.

⁶⁶ Vgl. LFB LRH M-V 2015, LT-Drs. 6/5277 v. 18.03.2016, Tz. 467 - 474, in dem bemängelt wurde, dass „die Spitzenverbände die Landesmittel nach einem internen in der LIGA erfolgten Abstimmungsprozess unter sich selbst aufteilen und ihre zugrunde gelegten Maßstäbe und Kriterien gegenüber dem Ministerium bewusst nicht offenlegen“, LT-Drs. 7/2193 v. 28.05.2018, Tz. 393, Fn. 147.

⁶⁷ LT-Drs. 7/2895 v. 26.11.2018, S. 26 f.

Die wesentlichen Fragen nach dem Verlust der Steuerungs- und Kontrollfähigkeit der Exekutive in der Förderung der Wohlfahrtspflege sowie danach, ob dem Vorschlag des Landesrechnungshofes zum Aufbruch des „internen intransparenten Verteilungssystems“ gefolgt wurde, blieben unbeantwortet⁶⁸. Im Ergebnis hat der Finanzausschuss mehrheitlich lediglich einer Absichtsentschließung zugestimmt, in der insoweit unter Pkt. 12 die Landesregierung aufgefordert werde, „im Rahmen der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements eine Stichprobenregelung zu erlassen und mit einer Änderung der entsprechenden Richtlinie die vereinfachte Verwendungsnachweisprüfung um eine Beleglistenprüfung zu ergänzen“⁶⁹.

Ergänzend bildet den Untersuchungsgegenstand die Betrachtung in der Öffentlichkeit (nicht abschließende Medienberichte ohne Einschränkungen auf Erscheinungszeitpunkt seit 2016). Unter den öffentlich bekanntgewordenen Missständen bei der Verwendung der öffentlichen Mittel im Bereich der Wohlfahrtspflege sind solche zu verstehen, die aufgrund medialer Berichterstattung publik geworden sind. Exemplarisch wird auf solche Berichte in der Begründung zum Antrag der AfD zur Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Bezug genommen⁷⁰, wobei es in zeitlicher Hinsicht allein auf die Betrachtung der Geschehnisse in dem - im Einsetzungsbeschluss des Landtages eindeutig benannten - Untersuchungszeitraum (2010 - 2016) ankommt. Der Erscheinungszeitpunkt der entsprechenden Berichte ist dagegen lediglich im Hinblick auf die Einsetzungsvorgabe „seit 2016“ zu beachten.

Festzuhalten bleibt nach allem, dass im Ergebnis der objektiven - langjährigen - Prüfverfahren einer unabhängigen obersten Landesbehörde ein Systemversagen im Bereich der öffentlichen Subventionierung der Wohlfahrtsverbände in Mecklenburg-Vorpommern zumindest nicht auszuschließen ist. Dies könnte die - öffentlich bekanntgewordenen - Missstände in der Verwendungspraxis der Landesmittel auf der Ebene der Spitzenverbände und deren Untergliederungen begünstigt bzw. erst ermöglicht haben.

3. Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsausschuss soll für den Zeitraum von 2010 bis Ende 2016 die Förderstruktur, das Förderverfahren und die Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie die Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände, einschließlich derer Untergliederungen jeglicher Art und Rechtsform, untersuchen und klären, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und auf welche Weise die Landesregierung, einschließlich der insoweit zuständigen - ihr nachgeordneten - Behörden und Einrichtungen, durch Handeln oder Unterlassen zu der möglicherweise nicht ordnungsgemäßen Zuwendungspraxis beziehungsweise zu den ungenügenden oder fehlenden Kontroll- und Überwachungsmechanismen hinsichtlich der rechtskonformen Bewilligung und zweckgemäßen Verwendung der Landesmittel beigetragen hat.

⁶⁸ Hierzu vgl. LT-Drs. 7/2895 v. 26.11.2018, S. 26 f.

⁶⁹ LT-Drs. 7/2895 v. 26.11.2018, S. 39.

⁷⁰ LT-Drs. 7/139 v. 11.01.2017, vgl. aber ADrS. 7/26 mit der unzulässigen Einschränkung des Untersuchungsauftrages.

Zur Erfüllung dieses Auftrages⁷¹ hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss insbesondere zu klären, ob die Landesregierung beziehungsweise die Bewilligungsbehörde durch Handeln oder Unterlassen aufgrund möglicherweise stattgefundener Verfehlungen bei Bewilligung, Vergabe und Verwendungskontrolle dazu beigetragen hat, dass bei der Förderung der an dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ beteiligten Strukturen, einschließlich Untergliederungen jeglicher Art und Rechtsform, Zuwendungen erfolgten, für deren Bewilligung die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen (mögliche unrechtmäßige Fördermittelvergaben). Des Weiteren ist zu klären, ob die Landesregierung bzw. die Bewilligungsbehörde zur Schaffung eines grundsätzlichen strukturellen Defizits beigetragen hat, das den - gesondert zu klärenden - Missbräuchen in den einzelnen Strukturen der in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbänden und deren Untergliederungen jeglicher Art und Rechtsform (vgl. beispielweise die durch Medienberichte seit 2016 bekannt gewordenen Vorwürfe gegen verschiedene Verbände des „Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“, nämlich Vorwurf der unsachgemäßen Verwendung von Landesmitteln, Untreuevorwürfe, vermeintlicher Machtmissbrauch u. a.) Vorschub leistete. Schließlich ergibt sich aus dem Untersuchungsgegenstand die Frage, ob in Bezug auf die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ beteiligten Strukturen, einschließlich Untergliederungen jeglicher Art und Rechtsform, sowie in Bezug auf die Mittelverwendungskontrolle ungenügende Kontrollmechanismen geschaffen oder vorgeschriebene Kontrollen unterlassen wurden.

Zu beachten ist dabei, dass der Untersuchungsauftrag des Untersuchungsausschusses hinreichend bestimmt ist und die - in Abs. 1 des Einsetzungsbeschlusses - festgelegte Klärung der möglichen Missstände im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren seitens der Bewilligungsbehörde, der zweckmäßigen Verwendungspraxis seitens des Zuwendungsempfängers und den - damit unmittelbar verbundenen notwendigen - umfassenden Kontrollmechanismen seitens der Landesregierung, einschließlich der insoweit zuständigen Behörden und Einrichtungen, zum Gegenstand hat. Da der Untersuchungsauftrag sich somit auf die finanzielle Unterstützung mit den Mitteln aus der öffentlichen Hand der in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände bezieht, dürfte die eingehende Auseinandersetzung mit der Tätigkeit aller Spitzenverbände, einschließlich derer Untergliederungen jeglicher Rechtsform, eindeutig und kaum einer (Fehl-) Interpretation zugänglich sein.

Die Bedenken, dass der Untersuchungsauftrag sich in Abs. 1 (und ggf. Abs. 3 Nr. 1) des Einsetzungsbeschlusses auf die Zuwendungspraxis lediglich in Bezug auf die Spitzenverbände als solche beziehen und in Abs. 2 (und ggf. Abs. 3 Nr. 7, 9, 10) des Einsetzungsbeschlusses auf die Untergliederungen ausschließlich der AWO erstrecken würde, stellen eine unzulässige Fehlinterpretation des Untersuchungsauftrages dar und verkennen die Grundlage und den Gegenstand der Untersuchung durch den Ausschuss.

⁷¹ Vgl. auch die zum Untersuchungsauftrag gehörende Einzelfragen auf LT-Drs. 7/139 und 7/183 v. 26.01.2017; 7/1108 v. 28.09.2017; 7/4259 v. 17.10.2019.

Der Impuls zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses lag - wie gezeigt - nicht ausschließlich in den - in den Medien und der Öffentlichkeit - erhobenen Korruptionsvorwürfen gegen die verschiedenen Verbände des AWO-Landesverbandes M-V e. V., sondern vordringlich in den Feststellungen des Landesrechnungshofes M-V⁷², die sich auf Missstände im gesamten System der öffentlichen finanziellen Unterstützung der in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengesetzten Spitzenverbände (zwangsläufig und naturgemäß einschließlich derer Untergliederungen jeglicher Rechtsform) bezogen.

Die explizite Erwähnung der - begründeten - Vorwürfe gegen den AWO-Landesverband in Abs. 2 und Abs. 3 des Einsetzungsbeschlusses stellt selbstverständlich keine Einschränkung des Untersuchungsauftrages dar, sondern bildet (ausgehend von den einschlägigen Berichten des Landesrechnungshofes M-V) lediglich einen Ansatzpunkt für eine umfassende parlamentarische Untersuchung, um die grundsätzlichen strukturellen Defizite in der Förderstruktur, dem Förderverfahren, der Zuwendungspraxis und der Kontrolle in Bezug auf die Zuschüsse aus Landesmitteln sowie in der Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengesetzten Spitzenverbände aufzudecken und somit zur Behebung dieser Missstände beizutragen. Zur Erfüllung dieses Auftrages ist eine eingehende Auseinandersetzung mit der möglicherweise nicht ordnungsgemäßen Zuwendungspraxis und den ungenügenden Vergabe- und Verwendungskontrollmechanismen der Landesregierung, einschließlich der insoweit zuständigen Behörden und Einrichtungen, erforderlich. Dies setzt wiederum notwendigerweise (und von vorhandenem Untersuchungsauftrag zwingend mitumfasst) voraus, dass die Klärung der Verhältnisse innerhalb der und zwischen den Strukturen einzelner an der Vergabep Praxis beteiligten Akteure (Leistungserbringer - Spitzenverbände - Dachverband - Bewilligungsbehörde - Landesregierung) unabdingbar ist, sodass der Untersuchungsausschuss zu einer umfassenden Ermittlung in allen - insoweit in Betracht kommenden - Strukturen, einschließlich etwaiger Untergliederungen der LIGA-Spitzenverbände berechtigt ist. Dass der vorhandene Untersuchungsauftrag alle an dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ beteiligten Strukturen betrifft, ergibt sich demnach aus dem vom Landtag beschlossenen Untersuchungsauftrag und ist keiner anderweitigen Interpretation und der damit verbundenen Entstellung zugänglich.

4. Vorläufige Feststellungen anhand bisher erfolgter Beweisaufnahme und bisherige Nichterfüllung des Untersuchungsauftrages

Die ordnungsgemäße Erfüllung des bereits erörterten Untersuchungsauftrages setzt voraus, dass die Ausschussmehrheit gewillt ist, eine umfassende Untersuchung im Rahmen des Untersuchungsauftrages durchzuführen, die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sich zumindest über den Umfang des Untersuchungsgegenstandes einig sind und ein gewisses Grundvertrauen in die Ausschussleitung besteht. Des Weiteren ist erforderlich, dass die einzelnen Beweisanträge, insbesondere, wenn diese entscheidungsrelevante Bereiche der Untersuchung betreffen, durchgesetzt werden bzw. nur abgelehnt werden können, wenn es hierzu triftige Gründe gibt und diese auch erörtert werden. Diese Voraussetzungen sind - jedenfalls im bisherigen - Untersuchungsverfahren nicht erfüllt.

⁷² Vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Jahresbericht 2015 - Teil 2 - Landesfinanzbericht 2015, Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, LT-Drs. 6/5277 v. 18.03.2016, S. 176 ff. und darauffolgende LFB, vgl. oben.

4.1 Ablauf

Die Vernehmung der - sich turnusmäßig abwechselnden - im Untersuchungszeitraum des PUA amtierenden Vorsitzenden des Vereins „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ sollte zur Klärung der Antrags-, Verteilungs- und Rechnungslegungsverfahren in Bezug auf die öffentlichen Zuwendungen für die im Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände im betroffenen Zeitraum beitragen.

Insbesondere im Hinblick auf die in den Finanzberichten 2015 ff. des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern getroffenen Feststellungen sollten die jeweiligen Vorsitzenden des LIGA-Vereins aus eigener Wahrnehmung über die - in ihre (jeweilige) Dienstzeit fallende - Antrags-, Verteilungs- und Verwendungs- und Rechnungslegungspraxis sowie über möglicherweise stattgefundenen Nachschauprüfungen berichten.

Nachdem in der Vernehmung der Zeugen Scriba und Hartlöhner in ihrer Funktion als nacheinander amtierende Vorsitzende des Vereins „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ im Zeitraum 2014 - 2016 in der 18. Sitzung des PUA WfV am 5. November 2018 glaubhaft und übereinstimmend bestätigt wurde, dass der - im Zentrum der Untersuchung stehende - sog. „LIGA-Schlüssel“ zur (Vor-) Verteilung der öffentlichen Zuwendungen für die im Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände jeglicher nachvollziehbarer und sich auf bestimmte Kriterien stützender Grundlage entbehrt⁷³ (Aussage, die sich im Übrigen mit den entsprechenden Aussagen der Zeugen Arnd⁷⁴, Köster⁷⁵ und Dr. Sloot⁷⁶ vom Landesrechnungshof M-V deckt), dürfte - jedenfalls bislang - von der schlichten Nichtexistenz nachvollziehbarer (Vor-)Verteilungskriterien und Maßstäbe (also eines LiGA-Verteilungsschlüssels als solchen) auszugehen sein, was bereits für sich genommen die Feststellungen des Landesrechnungshofes hierzu bestätigt⁷⁷.

Des Weiteren war aufgrund dieser Aussagen und der - durch die Zeugenaussagen bestätigten - begründeten Annahme der fehlenden Relevanz des LIGA-Vereins als Entscheidungsträger im System der Freien Wohlfahrtspflege in M-V davon auszugehen, dass von der Vernehmung der übrigen im Untersuchungszeitraum amtierenden LIGA-Vorsitzenden allein in dieser Funktion kein entscheidender Erkenntnismehrwert in Bezug auf die Aufklärung des Sachverhalts zu erwarten war⁷⁸. Deswegen erschien folgerichtig, die Untersuchung mit den - nun feststehenden - „Hauptakteuren“ der öffentlichen Subventionierung der Freien Wohlfahrtspflege in M-V, also mit den Spitzenverbänden, fortzusetzen.

⁷³ Vgl. WP018_05-11-2018, S. 18/24, 27 und insbesondere 18/30, 18/34; aaO. 18/64 f., 69.

⁷⁴ Vgl. WP016_01-10-2018, S. 16/20 ff.

⁷⁵ Vgl. WP016_01-10-2018, S. 16/60.

⁷⁶ Vgl. WP014_03-09-2018, S. 14/14.

⁷⁷ Vgl. LT-Drs. 6/5277 v. 18.03.2016, Tz. 467 f.

⁷⁸ Vgl. ADRs. 7/90.

Da laut Aussage des Zeugen Scriba die - in diesem Zusammenhang geladenen - verantwortlichen Leitungspersonen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in M-V gleichzeitig in personeller Hinsicht den Vorstand und die Mitgliederversammlung des LIGA-Vereins stellen⁷⁹, schloss diese Vorgehensweise nicht aus, dass die Zeugen weiterhin zur Aufklärung der verbliebenen oder evtl. noch auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des LIGA-Vereins beitragen. Insofern waren auch die Beweisbeschlüsse des PUA WfV vom 03.09.2018 aufrechtzuerhalten und im Vollzug zu lassen.

In diesem Zusammenhang und unter Beachtung der Äußerungen der Leitungspersonen der Caritas-Landesverbände für Mecklenburg und Vorpommern in der Pressekonferenz am 22.11.2018 wurde im weiteren Untersuchungsverfahren die Leitung der Caritas-Landesverbände für Mecklenburg und Vorpommern im Untersuchungszeitraum vernommen. Anschließend folgten die Vernehmungen der vertretungsberechtigten Organe (GF/Vorsitz) der beteiligten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege in M-V. Die Vernehmung der Leitungspersonen der Wohlfahrts-Landesverbände für Mecklenburg-Vorpommern sollte zur Klärung des Antrags-, Verteilungs- und Rechnungslegungsverfahrens in Bezug auf die öffentlichen Zuwendungen für die im Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände im Untersuchungszeitraum beitragen. Insbesondere im Hinblick auf die in der Pressemittelung des Caritas-Verbandes vom 19.11.2018 getätigten Andeutungen zum Entstehen des „LIGA-Verteilungsschlüssels“ und auf die im Finanzbericht 2015 des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern getroffenen Feststellungen sollten die Zeugen aus eigener Wahrnehmung über das Entstehen und die Entwicklung des Verteilungsmechanismus und über die - in ihre (jeweilige) Dienstzeit fallende - Antrags-, Verteilungs- und Verwendungs- und Rechnungslegungspraxis sowie über möglicherweise stattgefundenen Nachschauprüfungen berichten. Insofern war der Beweisbeschluss des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 7. Legislaturperiode „PUA Wohlfahrtsverbände“ aus der 15. Sitzung vom 3. September 2018, betreffend die Vernehmung der Zeugen in ihrer Funktion als ehemalige Vorsitzende des Verbandes „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ aufrechtzuerhalten und im Vollzug zu lassen. Sowohl das - im Beweisbeschluss vom 03.09.2018 aufgeführte - Beweisthema als auch die Funktion der Zeugen als LIGA-Vorsitzende im Untersuchungszeitraum sollten dem PUA für die ergänzenden Fragen zum Untersuchungsgegenstand zur Verfügung stehen. Im Fortgang des Verfahrens sind dem Ausschuss mehrere - nicht notwendig übereinstimmende - Varianten der Kriterien für den LiGA-Verteilungsschlüssel präsentiert worden. Der Zeuge Siperko hat in seiner Vernehmung dem Ausschuss eine Tabelle vorgestellt, die nach seiner Auffassung eben den besagten Schlüssel darstellen sollte⁸⁰. Diese Tabelle gibt allerdings lediglich die prozentuale Aufteilung der öffentlichen Fördermittel unter den Spitzenverbänden wieder und gibt keine Anhaltspunkte zur Beurteilung der - dieser Aufteilung zugrunde liegenden - Kriterien. Somit wurde dem Ausschuss lediglich das Ergebnis des internen - vom Landesrechnungshof zu Recht bemängelten - Aushandlungsprozesses präsentiert⁸¹, auch wenn einige Ausschussmitglieder hartnäckig den Prozess mit dem Ergebnis verwechseln mögen⁸².

⁷⁹ Vgl. WP018_05-11-2018, S. 18/37.

⁸⁰ Vgl. WP021_25-03-2019, S. 21/8, s. auch ADRs. 7/108.

⁸¹ Ebenso Landesrechnungshof M-V, der insoweit von einem „Verhandlungsergebnis“ spricht, Vgl. LT-Drs. 6/5277 v. 18.03.2016, Tz. 467; LT-Drs. 6/5596, S. 45.

⁸² So z.B. Abg. Renz WP018_05-11-2018, S. 18/41: „Das [die prozentuale Aufteilung] ist der Verteilungsschlüssel“.

Es mag zwar durchaus zutreffen, dass zur Erreichung dieses Ergebnisses bestimmte Kriterien angewendet wurden, es bleibt aber dabei, dass diese Kriterien weder der Bewilligungsbehörde noch deren Aufsichtsbehörde bekannt waren, sodass diese in Ausübung der ihnen - von Verfassung wegen - obliegenden Steuerungsfunktion versagt hatten. Es ist dabei völlig unerheblich, dass die Bewilligungsbehörde stets aufgrund der entsprechenden Anträge der Spitzenverbände und deren Untergliederungen entschieden hatte, denn die Steuerungsfunktion der Exekutiven bei der Wahrnehmung des Auftrages zur Förderung der Wohlfahrtspflege und Delegation entsprechender Aufgaben in diesem Bereich soll in jedem Förderstadium ausgeübt werden und bereits bei der Planung ansetzen. Insofern haben sich die Feststellungen des Landesrechnungshofes im vollen Umfang bestätigt.

Von zentraler Bedeutung für eine umfassende Erfüllung des Untersuchungsauftrages war die darauffolgende Auseinandersetzung mit den Untersuchungskomplexen: Spitzenverbände - Untergliederungen - LAGuS - Sozialministerium. In diesem Zusammenhang hat die Fraktion der AfD in den entsprechenden Beweisanträgen mehrmals auf die Notwendigkeit hingewiesen, die möglichen Defizite im Verteilungs- und Kontrollsystem der Exekutiven umfassend zu untersuchen und insbesondere sich nicht lediglich auf die Leitungsebene der Bewilligungs- und deren Aufsichtsbehörde zu beschränken. Ausschlaggebend sind dabei die Aussagen der unmittelbar an der Vergabe- und Kontrollpraxis und an der Kommunikation mit den Spitzenverbänden während der sog. „Freitagsgespräche“ beteiligten Mitarbeiter der Bewilligungsbehörde, die die - angeblich vorhandene - Steuerung in der Praxis verwirklichen bzw. tatsächlich durchsetzen. Unabdingbar ist zudem die Hinzuziehung eines Sachverständigen aus dem Bereich der Finanz- und Wirtschaftsprüfung (der heutigen Leitung des Landesrechnungshofes M-V), der dem Untersuchungsausschuss die Zusammenhänge in der Fortentwicklung der defizitären Förder- und Kontrollmechanismen verdeutlichen soll.

Diese Aufklärungsbestrebungen wurden von der Ausschussmehrheit abgelehnt, sodass im Ergebnis die Beweisaufnahme nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann.

4.2 Ungerechtfertigte Ablehnung untersuchungserheblicher Beweisanträge

Mit ADrs. 7/176 hat der Abg. Jochen Schulte zu den Beweisanträgen der Fraktion der AfD auf ADrs. 7/166, 7/167, 7/168, 7/169, 7/170 ablehnend Stellung genommen, was im Ergebnis - ungeachtet der begründeten Erwiderung seitens der Fraktion der AfD⁸³ - zu einer unkritischen Ablehnung sämtlicher Beweisanträge seitens der Ausschussmehrheit führte, ohne dass es hierzu eine sachliche Auseinandersetzung im Ausschuss stattgefunden hatte. Auffallend ist dabei, dass zum einen der Abg. Schulte seine Stellungnahme auf dem Briefbogen des Ausschussvorsitzenden abgab und zum anderen diese belehrend als „rechtliche Bewertung“ bezeichnete. In diesem Zusammenhang ist zunächst anzumerken, dass es dem Verfasser (ebenso wie jedem anderen Ausschussmitglied) zwar selbstverständlich unbenommen bleibt, zu den einzelnen Beweisanträgen Stellung zu nehmen. Unzulässig ist jedoch, im Ausschussinnenverhältnis mit „Bewertungen“ der Beweisanträge als Ausschussvorsitzender dergestalt in Erscheinung zu treten, dass der Eindruck entsteht, diese „Bewertung“ sei für die Entscheidung im Ausschuss ausschlaggebend oder gar bindend. Es gehört nämlich zur Selbstverständlichkeit des parlamentarischen Untersuchungsausschussverfahrens, dass der PUA als parlamentarisches Gremium über die eingereichten Beweisanträge nach Maßgabe von gesetzlichen Vorgaben und untergesetzlicher Verfahrensordnung befindet.

⁸³ ADrs. 7/179.

Der Vorsitzende leitet lediglich das Untersuchungsverfahren. Er tritt selbst im Außenverhältnis nur als „primus inter paris“ auf und ist weder im Innen- noch im Außenverhältnis mit besonderer Entscheidungskompetenz ausgestattet. Er steht dem Ausschuss lediglich vor und keinesfalls über ihm⁸⁴. Damit haben die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sich zu den vorgelegten Beweisanträgen ihre eigene Meinung zu bilden und dementsprechend als Gremium zu entscheiden. Die „rechtliche Bewertung“ des Vorsitzenden hat demnach nicht einmal den Empfehlungscharakter. Im Übrigen wird von einem Dokument mit der Bezeichnung „rechtliche Bewertung“ erwartet, dass darin zumindest ansatzweise rechtliche Argumentation zum Vorbringen in den - zu bewertenden - Anträgen ausgetauscht wird. Diese Erwartung erfüllt die Stellungnahme des Verfassers nicht annähernd. Es wird in keinem einzigen Punkt der Stellungnahme auf die Argumentation der Antragssteller eingegangen; es werden lediglich völlig an dem Antragsvorbringen vorbeigehende bloße Behauptungen und Spekulationen aufgestellt, die insgesamt in keiner Weise zu überzeugen vermögen, bildeten aber für die Ausschussmehrheit wohl die Ablehnungsgrundlage.

4.2.1 Beweisantrag der Fraktion der AfD - Vernehmung der Zeugen aus den für die Förderung der Wohlfahrtspflege in M-V zuständigen Dezernaten/Abteilungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V und des Sozialministeriums M-V als dessen Aufsichtsbehörde⁸⁵

Dieser Beweisantrag wurde von der Fraktion der AfD zum folgenden Beweisthema gestellt:

1. Über die Förderstruktur, das Förderverfahren und die Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie die Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände, einschließlich deren Untergliederungen jeglicher Rechtsform, im Zeitraum von 2010 bis Ende 2016;
2. Über die Organisation, Struktur und Verantwortungsbereiche der Landesverwaltung, insbesondere der Bewilligungsbehörde und deren Aufsichtsbehörde, soweit dies die unter Nr. 1 genannten öffentlichen Zuwendungen betrifft;
3. Über Antrags-, Verteilungs- und Rechnungslegungsverfahren im Zusammenhang mit den unter Nr. 1 genannten öffentlichen Zuwendungen;
4. Über die Gestaltung der Zusammenarbeit der Landesverwaltung, insbesondere der Bewilligungsbehörde und deren Aufsichtsbehörde, mit den - unmittelbar oder mittelbar - geförderten Wohlfahrtsstrukturen und deren Untergliederungen jeglicher Rechtsform, soweit dies die unter Nr. 1 genannten öffentlichen Zuwendungen betrifft und eingehend begründet.

⁸⁴ Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Länder, 3. Aufl., 2016, § 6 PUAG, Rn. 10 mwN.

⁸⁵ ADRs. 7/147, 7/166.

Da die Ablehnung des Antrages in der 50. Sitzung des Ausschusses am 27.04.2020 - auch unter Einschränkung der Zeugenliste - ohne jegliche Auseinandersetzung in der Sache erfolgte,⁸⁶ ist auf die „rechtliche Bewertung“ des Abg. Schulte zurückzugreifen⁸⁷ und festzustellen, dass die dortigen Ausführungen in diesem Punkt unzutreffend sind und gänzlich das Antragsbegehren verfehlen.

Der Verfasser trägt vor, ihm bleibe unklar, „inwieweit die Vernehmung dieser Zeugen irgendwelche zusätzlichen, relevanten Erkenntnisse gegenüber der vom Ausschuss bereits in der 40. Sitzung am 18. November 2019 und 42. Sitzung am 20. Januar 2020 beschlossenen Vernehmung der Ministerinnen, des Staatssekretärs, eines zuständigen Referats- und des zuständigen Abteilungsleiters im Ministerium und des entsprechenden Abteilungsleiters sowie des Direktors des LAGuS“ bringen könne. Sodann beklagt der Verfasser, dass die Antragsteller nicht dargelegt hätten, „worüber gerade diese Zeugen relevante Aussagen machen könnten, die tatsächlich noch neue Aspekte des Untersuchungsgegenstandes betreffen“. Diese Anforderung des Verfassers ist verfahrensrechtlich unzulässig und trifft zudem in der Sache nicht zu. Ein Blick in die Antragsbegründung könnte dem Verfasser ermöglichen, die bedauerlicherweise entstandenen Unklarheiten zu beseitigen.

Zunächst wird in diesem Zusammenhang auf die verfahrensrechtlichen Ausführungen in der Antragsbegründung verwiesen:

„Im Übrigen wird mit Nachdruck auf die beweiserhebungsrechtlichen Grundsätze im Parlamentarischen Untersuchungsverfahren hingewiesen. Selbst im - in Hinblick auf die Anforderungen an Beweistatsache und Beweismittel strengeren - Strafprozessrecht ist das Antizipationsverbot stets zu beachten, wonach die Vorwegnahme der Beweiswürdigung durch Ablehnung der Beweisanträge aufgrund angeblicher „Wertlosigkeit“ des Beweismittels oder vorweggenommener Annahme, dass die Zeugenangaben nur auf „Schätzungen“ berühren würden, unzulässig ist. Die Beweisanträge können überdies nicht etwa mit Begründung abgelehnt werden, die Beweistatsache sei oder werde (ggf. durch andere Beweismittel) schon erwiesen, die Beweiserhebung verspreche keinen Erfolg⁸⁸. Im erheblicheren Ausmaß gilt dies im Parlamentarischen Untersuchungsverfahren, in dem in formeller Hinsicht an den Inhalt des Beweisantrages und die Angabe des Beweismittels keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Im Parlamentarischen Untersuchungsverfahren liegt schon in der Natur der Sache, dass in den Beweisanträgen und den - darauf basierenden - Beweisbeschlüssen keine „Vorfestlegungen“ bzw. „Vorverurteilungen“ getroffen werden, sodass die Beweisanträge zwar hinreichend bestimmt, aber keine Benennung einer Beweisbehauptung bzw. einer -tatsache oder des zu erwartenden „Erkenntniszugewinns“ enthalten müssen. Es genügt vielmehr, wenn „die einzelne Beweiserhebung allein darauf abzielt, „Licht ins Dunkel“ eines Untersuchungskomplexes zu bringen, um so die Aufklärung von politischen Verantwortlichkeiten zu ermöglichen“⁸⁹.

⁸⁶ Vgl. WP050_27-04-2020, S. 14.

⁸⁷ Vgl. ADRs. 7/179.

⁸⁸ Vgl. zum Ganzen Meyer-Goßner, in: M-G/Sch., StPO, 62. Aufl. 2019, § 244 Rn. 46 mwN. und Verweisen auf die Rspr.

⁸⁹ Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Länder, 3. Aufl., 2016, Kapitel 16, Rn. 3 mwN.

Nichtdestotrotz enthält die Antragsbegründung eingehende Ausführungen zu der Beweiserheblichkeit des Antragsbegehrens:

Die benannten Zeugen haben allesamt an den meisten - für die Erfüllung des Untersuchungsauftrages maßgeblichen - Budget- und Fachaufsichtsgesprächen, auf welche sich die bisher vernommenen Zeugen bezogen haben, teilgenommen und waren auf unterschiedlichen Ebenen unmittelbar mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der öffentlichen Förderung der Wohlfahrtsstrukturen im M-V betraut. Es ist zu erwarten, dass die Zeugen aufgrund eigener Erfahrungen im Zuwendungsverfahren sowohl auf der Umsetzungsebene als Referenten/Sachbearbeiter als auch auf der Leitungs- und Aufsichtsebene und nicht zuletzt aufgrund unmittelbaren Zusammenwirkens mit den Leistungsempfängern zum Fördermechanismus und zum Verteilungssystem aus eigener Wahrnehmung berichten. Beweiserheblichkeit des Beweisthemas und zu erwartende Ergiebigkeit der Zeugenaussagen ergeben sich zu einem daraus, dass die Tätigkeit der Exekutive im Bereich der öffentlichen Förderung der Wohlfahrtsverbände im M-V (Zuwendungen aus Landesmitteln im Geschäftsbereich des Sozialministeriums M-V) den Untersuchungsauftrag des PUA WfV ausmacht und die benannten Zeugen eben unmittelbar für die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde die Gestaltungs-, Bewilligungs- und Kontrollbefugnisse innehatten. Zum anderen ist es dem Untersuchungsausschuss bislang nicht gelungen, verlässliche Feststellungen aufgrund übereinstimmender und nachvollziehbarer Zeugenaussagen zum (Vor-)verteilungsmechanismus, der Steuerungsfunktion und den Steuerungsmaßnahmen der staatlichen Förderstrukturen zu treffen. Zu erwarten ist, dass die benannten Zeugen zur Klärung dieser Fragen aus Sicht des Zuwendungsgebers beitragen werden.

In der Stellungnahme wird nicht einmal ein Versuch unternommen, im Einzelnen darzulegen, welche der - im Antrag benannten - Zeugen sich unter der Wendung „diese“ verbergen und bezüglich der Vernehmung welcher Zeugen der Verfasser der Stellungnahme Bedenken hegt. Diese - oberflächliche - Herangehensweise in der „rechtlichen“ Auseinandersetzung mit einem Beweisantrag ist kaum nachvollziehbar, insbesondere wenn beachtet wird, dass der Verfasser aus völlig abwegigen Gründen nur die (von ihm ohne besondere Begründung ausgewählten) Leitungspersonen aus dem SM und LAGuS als Zeugen akzeptieren möchte. Denn der Beweisantrag benennt überwiegend eben die Leiter der für die Förderangelegenheiten zuständigen Abteilungen im SM und LAGuS und lediglich zum Teil die Sachbearbeiter, die im Untersuchungszeitraum unmittelbar mit den Förderangelegenheiten befasst waren. Dies wird durch die - dem Antrag beigefügten -Listen hinreichend belegt.

Dabei ist der Einwand des Verfassers, allein „Indizien und Vorwürfe für individuelles Fehlverhalten beim Ministerium oder beim LAGuS könnten Anlass sein, das Verhalten der einzelnen Mitarbeitenden auf den Prüfstand zu stellen“ in der Sache unzutreffend und verfehlt zudem völlig das Antragsbegehren. Insoweit wird erneut und ausdrücklich auf die Begründung zum Beweisantrag verwiesen:

„Die Erheblichkeit der zu erwartenden Zeugenaussagen steht - selbst nach Maßgabe der (strengerer) strafprozessrechtlichen Grundsätze - außer Frage. Es genügt nämlich nicht, wenn zum zentralen Komplex des gesamten Parlamentarischen Untersuchungsverfahrens lediglich die Spitze der Bewilligungs- und deren Aufsichtsbehörde angehört wird und dabei die eigentlich für die Bewilligung der öffentlichen Mittel und Verwendungskontrolle zuständigen Personen völlig außer Acht gelassen werden.

Dieses Vorgehen würde den Sinn und Zweck des Untersuchungsauftrages grob verfehlen und zum Scheitern der Untersuchung beitragen, sodass die Vernehmung der benannten Zeugen zur Aufklärung der Sachverhalte im Rahmen des Untersuchungsauftrages unverzichtbar ist. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei der Vernehmung der genannten Zeugen weder um die Aufklärung von Verfehlungen einzelner Mitarbeiter noch um reine Ausforschung handelt. Der Hinweis auf die Sekundärliteratur in Bezug auf die Vermeidung reiner Ausforschungsbegehren (Sitzungswortprotokoll 40/18 f.; 40/11) entbehrt im vorliegenden Zusammenhang jeglicher Grundlage, da die zu erwartenden Zeugenaussagen zu den Umständen, der Struktur und Kontrolle der öffentlichen Förderung sowie zur Förderpraxis und Verwendungskontrolle durch die Exekutive erfolgen sollen und somit den Kern des Untersuchungsauftrages betreffen.“

Immerhin zutreffend wurde erkannt, dass „es [vorliegend] um die Systematik des Förderverfahrens und der Kontrollmechanismen“ gehe. Gerade auf die Klärung der fehlenden Steuerung und Kontrolle ist der Beweisantrag gerichtet. Etwas befremdlich erscheint allerdings die Feststellung des Verfassers, es sei „eine Frage an die Landespolitik, wie engmaschig sie Vorgaben und Kontrollen organisieren will“. Denn die ordnungsgemäße Erfüllung dieser verfassungsmäßigen Pflichten steht nicht etwa im Ermessen, sondern in der Verpflichtung der Exekutiven.

Demnach ist der vorliegende Beweisantrag im vollen Umfang zulässig und begründet.

4.2.2 Beweisantrag der Fraktion der AfD - Ergänzender Beweisantrag zu den Beweisbeschlüssen des PUA WfV vom 4. März 2019 (Arbeiterwohlfahrtsverbände M-V - AWO Kreisverband Müritz e. V.)⁹⁰

Dieser Beweisantrag wurde von der Fraktion der AfD zum folgenden Beweisthema gestellt und eingehend begründet:

„Zur Aufklärung der durch Medienberichte seit 2016 bekannt gewordenen Vorwürfe gegen verschiedene Verbände des „Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Vorwurf der unsachgemäßen Verwendung von Landesmitteln, Untreuevorwürfe, vermeintlicher Machtmissbrauch u.a.), hier insbesondere betreffend den AWO Kreisverband Müritz e. V., einschließlich dessen Untergliederungen jeglicher Rechtsform durch

Vernehmung der Zeugen:

1. Martina Saß, Personalleiterin während der Geschäftsführung von Dr. Olijnyk
2. Auguste Elfriede Viktoria Rommel, Personalberaterin für AWO Kreisverband Müritz e. V. im Untersuchungszeitraum
3. Ursula Müller, Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Untersuchungszeitraum
4. Heiner Dittrich, Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Untersuchungszeitraum

⁹⁰ ADrs. 7/167; Neu- und Zusammenfassung der Anträge auf ADrs. 7/145 und 7/148(neu).

5. Sämtliche Mitglieder des Kreisvorstandes des AWO Kreisverbandes Müritz e. V. im Zeitraum von 2010 bis Ende 2016, soweit von den in Beweisbeschlüssen vom 04.03.2019 und unter Nr. 1 - 4 genannten Personen abweichend, nämlich:
 - a) Vorstandsvorsitzende;
 - b) Stellvertreter;
 - c) Schatzmeister;
 - d) Beisitzer.
6. Sämtliche - ggf. auch kommissarischen bzw. stellvertretenden - Geschäftsführer im Untersuchungszeitraum, soweit von den in Beweisbeschlüssen vom 04.03.2019 genannten Personen abweichend.
7. Sämtliche Revisoren im Untersuchungszeitraum, soweit von den in Beweisbeschlüssen vom 04.03.2019 genannten Personen abweichend“.

Inbesondere wurde in der Antragbegründung auf Folgendes hingewiesen:

„Zum Gegenstand der Untersuchung durch den PUA Wohlfahrtsverbände gehört die Klärung der Förderstruktur, des Förderverfahrens und der Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie der Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände, einschließlich deren Untergliederungen jeglicher Rechtsform, im Zeitraum von 2010 bis Ende 2016. Im Zentrum der Untersuchung steht also die Klärung der möglichen Systemfehler bei der Steuerung der öffentlichen Zuwendungspraxis im Bereich der Wohlfahrtspflege und Verwendungskontrolle durch Landesexekutive. Zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages hat sich der Untersuchungsausschuss mit der Wohlfahrtsförder- und Verwendungskontrollpraxis im Untersuchungszeitraum zu beschäftigen, wobei in diesem Zusammenhang die bekanntgewordenen Missbrauchsvorwürfe auf der Ebene der Empfänger der öffentlichen Zuwendungen als mögliche Folge des systematischen Steuerungs- und Kontrollversagens der Exekutiven besonders zu berücksichtigen ist.

1. Zur Verdeutlichung des Bezugs des Untersuchungsgegenstandes zu jeglichen Untergliederungen der Spitzenverbände wird im Einsetzungsbeschluss des LT zum PUA WfV ausdrücklich die Aufklärung der durch Medienberichte seit 2016 bekannt gewordenen Vorwürfe gegen verschiedene Verbände des „Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Vorwurf der unsachgemäßen Verwendung von Landesmitteln, Untreuevorwürfe, vermeintlicher Machtmissbrauch u. a.)“ aufgeführt. Die Umstände, die Struktur und Kontrolle der öffentlichen Förderung des AWO-Kreisverbandes Müritz e. V. im Untersuchungszeitraum sind ohne jeden Zweifel vom Untersuchungsauftrag erfasst.
2. Da die Verwaltungspraxis im PUA WfV bedauerlicherweise keine Nummerierung bzw. sonstige Unterscheidungsmerkmale der gefassten Beschlüsse kennt, ist bei den Beschlussverweisen auf die Verfahrenskomplexzugehörigkeit und das Beweisthema zurückzugreifen. Am 04.03.2019 hat der Untersuchungsausschuss zwar mehrere Beschlüsse gefasst; der vorliegende Beweisantrag ergänzt aber nur diejenige, die den Verbandskomplex „Unterverbände der Arbeiterwohlfahrt M-V“ (genauer: AWO-Kreisverband Müritz e. V.) betreffen und das entsprechende Beweisthema behandeln. Hilfsweise ist der vorliegende Antrag von den Beweisbeschlüssen vom 04.03.2019 abzukoppeln und als einen selbständigen Beweisantrag zu behandeln.

3. Mit Beweisbeschlüssen des PUA WfV vom 04.03.2019 (Verbandskomplex: Arbeiterwohlfahrtsverbände M-V; AWO-Kreisverband Müritz e. V.) werden dazu die Zeugen Lohmann, Dr. Olijnyk, Ehlert, Daut und Tertel geladen. Der vorliegende Beweis Antrag vervollständigt diese Zeugenliste und benennt die unter I Nr. 1 - 4 ausdrücklich aufgeführten und unter I Nr. 5 - 7 zu ermittelnden Personen, soweit diese von den bereits Benannten abweichen.
- a) Bei den unter I. Nr. 1 - 4 benannten Zeugen handelt es sich um Personen, die bereits in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen Untreuevorwürfen gegen die Leitung des AWO-Kreisverbandes Müritz e. V., einschließlich dessen Untergliederungen, sowie im zivilrechtlichen Verfahren vor dem LG Neubrandenburg gegen die AWO-Müritz gGmbH als für die Klärung des Sachverhalts relevante Zeugen eingestuft wurden. Es ist zu erwarten, dass die Angaben dieser Zeugen dazu beitragen werden, dem Untersuchungsausschuss ein vollständigeres Bild über den Umgang mit den öffentlichen Mitteln auf der AWO-Leistungsempfängerebene im Untersuchungszeitraum zu vermitteln.
 - b) Die Vernehmung der Zeugen aus dem Vorstand des AWO Kreisverbandes Müritz e. V. unter I. Nr. 5 - 7 (vgl. § 8 der Satzung des AWO Kreisverbandes Müritz e. V.) sowie sämtlicher im fraglichen Zeitraum dort tätigen Revisoren (§ 7 Nr. 3 der Satzung) ist für die ordnungsgemäße Aufklärung im Rahmen des PUA-Untersuchungsauftrages von zentraler Bedeutung. Diese Personen waren nämlich im fraglichen Zeitraum im Kreisverband in verantwortlichen Positionen tätig und können somit aus eigener Wahrnehmung über die Vorgänge und Vorwürfe im betroffenen Kreisverband (ggf. ergänzend) berichten.
 - c) Bereits aus den unter a und b genannten Gründen entbehrt der auf Vermeidung reiner Ausforschungsbegehren gerichtete Hinweis (Sitzungswortprotokoll 40/18 f.; 40/11) im vorliegenden Zusammenhang jeglicher Grundlage“.

Da die Ablehnung des Antrages in der 52. Sitzung des Ausschusses am 04.05.2020 ebenfalls ohne jegliche Auseinandersetzung in der Sache erfolgte,⁹¹ ist auf die „rechtliche Bewertung“ des Abg. Schulte zurückzugreifen⁹².

Der Verfasser trägt darin insoweit vor, die Anzahl der zu ladenden Zeugen sei nicht erkennbar, was den gesamten Beweis Antrag unbestimmt erscheinen lasse. Dieser Einwand ist sowohl verfahrensrechtlich als auch in der Sache verfehlt.

Unter I. Nr. 1 - 4 wurden im Beweis Antrag namentlich Personen benannt, deren Anzahl sich wohl ohne besondere Anstrengung feststellen lässt.

⁹¹ Vgl. WP052_04-05-2020, S. 10.

⁹² Vgl. ADRs. 7/179.

Unter I. Nr. 5 - 7 wurden die Zeugen ausdrücklich nach ihren satzungsgemäßen Funktionen im AWO Kreisverband Müritz e. V. im Untersuchungszeitraum benannt, wobei der Beweisantrag zur Ermittlung der persönlichen Daten der in Betracht kommenden Personen mit einem entsprechenden Beweisermittlungsantrag verbunden ist. In diesem Zusammenhang wurde auf A.Drs. 7/47 hingewiesen, wobei vom PUA WfV allenfalls der Frage nachzugehen wäre, ob diese Angaben vollständig sind, da sie - soweit ersichtlich - z. T. von der Satzungsanforderungen abweichen. Aus verfahrensrechtlicher Sicht wurde darauf hingewiesen, dass „der Beweisantrag - auch im Hinblick auf die Benennung der Zeugen nach ihrer Funktion als Inhaber der in § 8 der Satzung des AWO Kreisverbandes Müritz e. V. bezeichneten Ämter und Positionen im Untersuchungszeitraum - im Rahmen des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens hinreichend bestimmt und somit zulässig ist. Da im Parlamentarischen Untersuchungsverfahren nur der PUA als Unterorgan des Parlaments als Ganzes formell ermittlungsbefugt ist, ist in Abweichung vom strengen Bestimmtheitsgebot der StPO erforderlich aber auch ausreichend, dass die Zeugen hinreichend individualisierbar sind, damit die Beibringung des Beweismittels durch das Ausschussekretariat ermöglicht wird⁹³. Dies ist hier der Fall, denn es handelt sich um bestimmte Personen, die im Zeitraum 2010 bis Ende 2016 den Kreisvorstand des AWO Müritz e. V. in Übereinstimmung der Vereinssatzung gebildet haben. Die Feststellung der Personalien und der landungsfähigen Adressen der - in Betracht kommenden - Zeugen dürfte mit einer formellen Anfrage durch den PUA bei dem gegenwärtig amtierenden Vorstandsvorsitzenden bzw. Geschäftsführer des AWO Kreisverbandes Müritz e. V. bzw. bei den entsprechenden Leitungspersonen des AWO-Landesverbandes M-V ohne Weiteres einholbar sein.

Des Weiteren wird - unzutreffend - der Einwand erhoben, dass die Antragsteller keinerlei Indizien dargelegt hätten und deshalb offen sei, welche zusätzlichen Erkenntnisse von der Vernehmung der benannten Zeugen erwartet werden können. Aus verfahrensrechtlicher Sicht wird hier zunächst erneut mit Nachdruck auf die mehrmals bereits im Beweisantrag und oben dargelegten Anforderungen an die Beweiserhebung im Parlamentarischen Untersuchungsausschussverfahren hingewiesen. Sodann wird erneut auf die Antragsbegründung verwiesen, die detaillierte Ausführungen zu der Beweiserheblichkeit enthält:

„Bei den unter I. Nr. 1 - 4 benannten Zeugen handelt es sich um Personen, die bereits in den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wegen Untreuevorwürfen gegen die Leitung des AWO-Kreisverbandes Müritz e. V., einschließlich dessen Untergliederungen, sowie im zivilrechtlichen Verfahren vor dem LG Neubrandenburg gegen AWO-Müritz gGmbH als für die Klärung des Sachverhalts relevante Zeugen eingestuft wurden. Es ist zu erwarten, dass die Angaben dieser Zeugen dazu beitragen werden, dem Untersuchungsausschuss ein vollständigeres Bild über den Umgang mit den öffentlichen Mitteln auf der AWO-Leistungsempfängerebene im Untersuchungszeitraum zu vermitteln.

⁹³ Vgl. zum Ganzen: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Länder, 3. Aufl., 2016, Kapitel 16, Rn. 4 ff. mwN.

Die Vernehmung der Zeugen aus dem Vorstand des AWO Kreisverbandes Müritz e. V. unter I. Nr. 5 - 7 (vgl. § 8 der Satzung des AWO Kreisverbandes Müritz e. V.) sowie sämtlicher im fraglichen Zeitraum dort tätigen Revisoren (§ 7 Nr. 3 der Satzung) ist für die ordnungsgemäße Aufklärung im Rahmen des PUA-Untersuchungsauftrages von zentraler Bedeutung. Diese Personen waren nämlich im fraglichen Zeitraum im Kreisverband in verantwortlichen Positionen tätig und können somit aus eigener Wahrnehmung über die Vorgänge und Vorwürfe im betroffenen Kreisverband (ggf. ergänzend) berichten.

Demnach ist der vorliegende Beweisantrag zulässig und begründet. Die Erheblichkeit der zu erwartenden Zeugenaussagen steht - selbst nach Maßgabe der (strengerer) strafprozessrechtlichen Grundsätze - außer Frage. Zu einer umfassenden Untersuchung gehört nämlich, den Sachverhalt von allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten zu untersuchen. Dies gilt insbesondere, wenn es darum geht, die missbräuchlichen Verflechtungen im Rahmen der öffentlichen Zuwendungspraxis im Rahmen des Untersuchungsauftrages aufzuklären und diese im Verhältnis zu den möglichen Systemfehlern bei der öffentlichen Förder- und Verwendungskontrollpraxis zu betrachten. Somit ist die Vernehmung der benannten Zeugen zur Aufklärung der Sachverhalte im Rahmen des Untersuchungsauftrages unverzichtbar.“

Schließlich entbehrt die Behauptung des Verfassers in Bezug auf Nichtverwendung von Landesmitteln durch die AWO Müritz jeglicher nachvollziehbaren Grundlage. Denn es wird dabei pauschal auf die „bereits durchgeführten Beweisaufnahmen“ und „Aktenlage“ verwiesen, ohne dabei auch nur annähernd das Gemeinte zu belegen. Die - an sich (auch wenn etwas verkürzt dargestellt) zutreffende - Feststellung, dass zum Untersuchungsauftrag (allein) die Prüfung der Verwendung von Landesmitteln gehöre, wird im „Exkurs zum Umfang des Einsetzungsauftrags“ ad absurdum geführt, indem die - bislang unbewiesene und deshalb geradezu zu bezweifelnde - Behauptung der Nichtverwendung von Landesmitteln der Anwendung lediglich der im vorliegenden Beweisantrag enthaltenen Beweismitteln widersprechen soll.

Demnach ist der vorliegende Beweisantrag im vollen Umfang zulässig und begründet.

4.2.3 Beweisantrag der Fraktion der AfD, Zeugen AWO Stadtverband Neubrandenburg e. V.⁹⁴

Dieser Beweisantrag wurde von der Fraktion der AfD zum folgenden Beweisthema gestellt und eingehend begründet:

„Zur Aufklärung der durch Medienberichte seit 2016 bekannt gewordenen Vorwürfe gegen verschiedene Verbände des „Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg- Vorpommern e. V. (Vorwurf der unsachgemäßen Verwendung von Landesmitteln, Untreuevorwürfe, vermeintlicher Machtmissbrauch u. a.), hier insbesondere betreffend den AWO Stadtverband Neubrandenburg e. V., einschließlich dessen Untergliederungen jeglicher Rechtsform

durch

Vernehmung der Zeugen:

1. Tom Pissarek, Vorstandvorsitzender des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg e. V. i. S. d. § 10 Nr. 2 Lit. a) der Satzung des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg e. V. im Untersuchungszeitraum
2. Gudrun Worgull, Schatzmeister im Untersuchungszeitraum
3. Enrico Harwardt, Revisor iSd. §13 der Satzung des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg e. V. im Untersuchungszeitraum“.

Insbesondere wurde in der Antragsbegründung auf die am 27.04.2017 stattgefundene Vernehmung des ehemaligen Geschäftsführers des AWO-Stadtverbandes Neubrandenburg und des Geschäftsführers der hinzugehörigen kapitalgesellschaftlichen Untergliederungen Herrn Dr. Fischer in Bezug auf die Forderung des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg aus Landesmitteln, den angeblich stattgefundenen Wettbewerb bei Auftragsvergabe sowie seine Tätigkeit/Nebentätigkeit im angeblichen Einvernehmen mit den Vorstand hingewiesen⁹⁵. Insofern war die Verifizierung dieser Angaben durch entsprechende Vernehmungen beteiligter Personen von ausschlaggebender Bedeutung.

Anzumerken ist, dass die ursprüngliche Fassung des Antrages sich auf die Zeugenbenennung nach ihrer Funktion im Verband bezog. Hierzu trägt der Abg. Schulte in seiner „rechtlichen Bewertung“ vor, die Anzahl der zu ladenden Zeugen sei nicht erkennbar, was den gesamten Beweisantrag unbestimmt erscheinen lasse. Dieser Einwand ist sowohl verfahrensrechtlich als auch in der Sache verfehlt. Insofern wird im vollen Umfang auf die obigen Ausführungen mit Korrektur bzgl. der Satzung des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg e. V. verwiesen. Aus verfahrensrechtlicher Sicht wurde bereits darauf hingewiesen, dass „der Beweisantrag - auch im Hinblick auf die Benennung der Zeugen nach ihrer Funktion als Inhaber der in §§ 10 ff. der Satzung des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg e. V. bezeichneten Ämter und Positionen im Untersuchungszeitraum - im Rahmen des parlamentarischen Untersuchungsverfahrens hinreichend bestimmt und somit zulässig [ist].

⁹⁴ ADRs. 7/209 - Konkretisierung des Beweisantrages der AfD auf ADRs. 7/152 vom 12.11.2019 in der Fassung des Antrages auf ADRs. 7/168 vom 14.01.2020.

⁹⁵ Vgl. WP049_27-04-2020, S. 49/125 ff.

Da im Parlamentarischen Untersuchungsverfahren nur der PUA als Unterorgan des Parlaments als Ganzes formell ermittlungsbefugt ist, ist in Abweichung vom strengen Bestimmtheitsgebot der StPO erforderlich aber auch ausreichend, dass die Zeugen hinreichend individualisierbar sind, damit die Beibringung des Beweismittels durch das Ausschussesekretariat ermöglicht wird.⁹⁶ Dies ist hier der Fall, denn es handelt sich um bestimmte Personen, die im Zeitraum 2010 bis Ende 2016 den Vorstand des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg e. V. in Übereinstimmung der der Verbandssatzung gebildet haben. Die Feststellung der Personalien und der landungsfähigen Adressen der - in Betracht kommenden - Zeugen dürfte mit einer formellen Anfrage durch den PUA bei dem gegenwärtig amtierenden Vorstandsvorsitzenden bzw. Geschäftsführer des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg e. V. bzw. bei den entsprechenden Leitungspersonen des AWO-Landesverbandes M-V ohne Weiteres einholbar sein.“

Ferner führt der Verfasser - unzutreffend - aus, dass der [wohl von der Zeugenvernehmung] erwartete Erkenntnisgewinn nicht einmal ansatzweise beschrieben werde. Es bleibe - nach Auffassung des Verfassers - offen, zu welchen konkreten Sachverhalten die Vernehmung erfolgen solle, da das Beweisthema recht allgemein gefasst sei.

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Antragsbegründung entsprechende Ausführungen enthält:

„Zum Gegenstand der Untersuchung durch den PUA Wohlfahrtsverbände gehört die Klärung der Förderstruktur, des Förderverfahrens und der Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie der Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände im Zeitraum von 2010 bis Ende 2016. Im Zentrum der Untersuchung steht also die Klärung der möglichen Systemfehler bei der Steuerung der öffentlichen Zuwendungspraxis im Bereich der Wohlfahrtspflege und Verwendungskontrolle durch Landesexekutive. Zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages hat sich der Untersuchungsausschuss mit der Wohlfahrtsförder- und Verwendungskontrollpraxis im Untersuchungszeitraum zu beschäftigen, wobei in diesem Zusammenhang die bekanntgewordenen Missbrauchsvorwürfe auf der Ebene der Empfänger der öffentlichen Zuwendungen als mögliche Folge des systematischen Steuerungs- und Kontrollversagens der Exekutiven besonders zu berücksichtigen ist. Damit ist die Klärung der Vorwürfe im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Leitungsorgane des AWO-Stadtverbandes Neubrandenburg e. V. im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag sachlich erfasst.

[...] Die Vernehmung der Zeugen aus dem Vorstand des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg e. V. (vgl. § 10 der Satzung des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg e. V.) sowie sämtlicher im fraglichen Zeitraum dort tätigen Revisoren (§ 13 der Satzung) setzt die Untersuchung in Bezug auf die möglichen systematischen Fehler und Versäumnisse bei der öffentlichen Förderpraxis, Steuerung und Verwendungskontrolle der Freien Wohlfahrtspflege in M-V durch die Executive fort. Die Klärung dieser Vorgänge ist für die ordnungsgemäße Aufklärung im Rahmen des PUA-Untersuchungsauftrages von zentraler Bedeutung.

⁹⁶ Vgl. zum Ganzen: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Länder, 3. Aufl., 2016, Kapitel 16, Rn. 4 ff. mwN.

Die benannten Personen waren im fraglichen Zeitraum im Neubrandenburgischen AWO-Stadtverband in verantwortlichen Positionen tätig und können somit aus eigener Wahrnehmung über die Vorgänge und Vorwürfe im betroffenen AWO-Verband berichten. Der Hinweis auf die Sekundärliteratur in Bezug auf die Vermeidung reiner Ausforschungsbegehren (Sitzungswortprotokoll 40/18 f.; 40/11) entbehrt im vorliegenden Zusammenhang jeglicher Grundlage, da die zu erwartenden Zeugenaussagen zu der Förderpraxis und die Verwendungskontrolle durch die Exekutive erfolgen sollen und somit den Kern des Untersuchungsauftrages betreffen. Bereits das staatsanwaltschaftliche Untreueermittlungsverfahren gegen die verantwortlichen Leitungspersonen des Stadtverbandes gibt - unabhängig von dessen Ausgang - genügend Anlass für eine derartige Vernehmung.

[...] Die Erheblichkeit der zu erwartenden Zeugenaussagen steht - selbst nach Maßgabe der (strengeren) strafprozessrechtlichen Grundsätze - außer Frage. Zu einer umfassenden Untersuchung gehört nämlich, den Sachverhalt von allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten zu untersuchen. Dies gilt insbesondere, wenn es darum geht, die missbräuchlichen Verflechtungen im Rahmen der öffentlichen Zuwendungspraxis im Rahmen des Untersuchungsauftrages aufzuklären und diese im Verhältnis zu den möglichen Systemfehlern bei der öffentlichen Förder- und Verwendungskontrollpraxis zu betrachten. Somit ist die Vernehmung der benannten Zeugen zur Aufklärung der Sachverhalte im Rahmen des Untersuchungsauftrages unverzichtbar.“

Ferner wird mit Nachdruck auf die mehrmals bereits im Beweisantrag und oben dargelegten Anforderungen an die Beweiserhebung im Parlamentarischen Untersuchungsausschussverfahren hingewiesen. Es genügt nämlich durchaus, wenn „die einzelne Beweiserhebung allein darauf abzielt, „Licht ins Dunkel“ eines Untersuchungskomplexes zu bringen, um so die Aufklärung von politischen Verantwortlichkeiten zu ermöglichen“⁹⁷.

Schließlich können die Ausführungen zu der Weite des Beweisthemas nicht nachvollzogen werden. Darin wird zwar zutreffend erwähnt, dass das Beweisthema aus dem Einsetzungsbeschluss stammt, bei den „Untergliederungen jeglicher Rechtsform“ handelt es sich aber selbstverständlich um keine „ungerechtfertigte und deshalb [sic!] unrechtmäßige“ Ausdehnungen, sondern um logische und vom Untersuchungsauftrag erfasste Folgerungen, die im Übrigen in mehreren Beweisbeschlüssen des PUA WfV (vgl. nur BB PUA WfV vom 04.03.2019) genauso enthalten und weder ungerechtfertigt noch unrechtmäßig sind. Nur am Rande sei hier zudem angemerkt, dass es schon etwas befremdlich anmutet, wenn das - auch im Übrigen dem Untersuchungsauftrag entnommene und bereits in mehreren Beweisbeschlüssen des Ausschusses ausdrücklich enthaltene (aaO.) - Beweisthema nun unvermittelt als „recht allgemein“ bezeichnet und somit für weitere Zeugenvernehmungen wohl als unbestimmt erachtet wird.

Wenn der Verfasser vorliegend „jedenfalls keinen zulässigen Untersuchungsgegenstand bezüglich des AWO Stadtverband Neubrandenburg e. V. im Rahmen des Einsetzungsauftrags“ zu erkennen vermag, ist er auf den Untersuchungsauftrag, die Begründung zum Einsetzungsbeschluss und das Beweisthema zu verweisen.

⁹⁷ Vgl. Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Länder, 3. Aufl., 2016, Kapitel 16, Rn. 3 mwN.

Die weiteren Ausführungen (insbesondere auf reinen Spekulationen beruhende Schlussfolgerungen) zum „zulässigen“ Untersuchungsgegenstand im Zusammenhang mit dem AWO Stadtverband Neubrandenburg e. V. entbehren schon dem Grunde nach jeglicher nachvollziehbaren Grundlage:

Es wird mit Verweis auf das Schreiben einer Rechtsanwältin und eine Pressemittlung des AWO LV ausgeführt, dass die - verkürzt dargestellten - Tatsachenbehauptungen „unbestritten“ seien, sodass eine Beweisaufnahme vor dem Ausschuss (wohl deshalb) „nicht erforderlich“ sei.

Es mag zutreffen und ist selbstverständlich sehr erfreulich, dass die aufgeführten Tatsachenbehauptungen „verbandsintern bekannt gewesen und formal nicht zu beanstanden“ seien, wobei die bekannt gewordenen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft in der Sache des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg diese AWO-verbandsinterne Harmonie etwas zu trüben scheinen. Allerdings können die Ergebnisse verbandsinterner Prüfungen allenfalls in die Beweiswürdigung nach dem Abschluss der Beweisaufnahme einfließen und ersetzen diese keinesfalls. Ob dabei bestimmte Sachverhalte bestritten werden oder unbestritten sind, hat auf die Durchführung der Beweisaufnahme vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss als solche keinen Einfluss. Es ist zu beachten, dass die Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsausschuss, die Beweiswürdigung im Untersuchungsausschuss im Rahmen des Untersuchungsauftrages und NICHT AWO-verbandsintern stattfindet.

Es wird ferner zutreffend festgestellt, dass „die Bewertung des Sachverhaltes ohnehin allein dem Ausschuss obliegen würde, nicht möglichen Zeugen“. Verkannt wird dabei offensichtlich, dass eine Beweiswürdigung durch den Ausschuss infolge einer Beweisaufnahme im Ausschuss stattfindet, und nicht an deren Stelle.

Die unbegründete Annahme, es gäbe „keinerlei Anhaltspunkte für eine Verwendung von Landesmitteln“, ist - ohne Durchführung der entsprechenden Beweisaufnahme - reine Spekulation. Die hieraus gezogene Schlussfolgerung, dass „[wohl deshalb] eine weitere Befassung mit dem Sachverhalt unzulässig sein dürfte“, ist schon für sich unzulässig.

Die weiteren Ausführungen zur Untreuestrafbarkeit und den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sind in sich widersprüchlich und können schlicht nicht nachvollzogen werden.

Deswegen sei an dieser Stelle ein allgemeiner Hinweis erlaubt:

Ob Anhaltspunkte für die mögliche Untreuestrafbarkeit vorliegen oder nicht folgt nicht aus Medienberichten und betrifft die Kompetenz der zuständigen Strafverfolgungsbehörden und nicht die des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses.

Wegen des Gegenstandes der Untersuchung vor dem PUA WfV und der Beweiserheblichkeit im vorliegenden Zusammenhang wird erneut auf die Antragsbegründung verwiesen:

„Im Zentrum der Untersuchung steht also die Klärung der möglichen Systemfehler bei der Steuerung der öffentlichen Zuwendungspraxis im Bereich der Wohlfahrtspflege und Verwendungskontrolle durch Landesexekutive. Zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages hat sich der Untersuchungsausschuss mit der Wohlfahrtsförder- und Verwendungskontrollpraxis im Untersuchungszeitraum zu beschäftigen, wobei in diesem Zusammenhang die bekanntgewordenen Missbrauchsvorwürfe auf der Ebene der Empfänger der öffentlichen Zuwendungen als mögliche Folge des systematischen Steuerungs- und Kontrollversagens der Exekutiven besonders zu berücksichtigen ist.“

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Untersuchungsauftrages können die - in der Sache des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg geführten - strafverfolgungsbehördlichen Ermittlungen und entsprechende Zeugenvernehmungen ausschlaggebende Erkenntnisse liefern, weswegen der Ausschuss die entsprechenden staatsanwaltschaftlichen Akten beizuziehen und betroffene Personen als Zeugen zu hören hat.

Die Mutmaßung, dass „aktuelle strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen den früheren Geschäftsführer des Stadtverbandes Neubrandenburg, Herrn Jörg Fischer, weitere, noch nicht im Jahr 2016 erörterte Sachverhalte betreffen“ würden, ist reine (zudem völlig unbegründete) Spekulation, insbesondere wenn beachtet wird, dass „Fischer schon im Jahr 2016 als Geschäftsführer bei der AWO nach 15 Jahren ausschied“⁹⁸.

Es darf im Übrigen darauf hingewiesen werden, dass die Grundlage einer ordnungsgemäßen Untersuchung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss keine Mutmaßungen oder Spekulationen sein sollten. Der Gesetzgeber hat dem Ausschuss eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung gestellt, um ordnungsgemäß gesicherte Informationen im Rahmen des Untersuchungsauftrages in einer Beweisaufnahme sicherzustellen. Auf die Erfüllung dieser Aufgaben sind die vorliegenden Beweisanträge gerichtet.

Der nun in der „rechtlichen Bewertung“ folgende „Exkurs zum Umfang des Einsetzungsauftrags“ ist nicht nur an falscher Stelle platziert, sondern er ist auch in der Sache verfehlt.

Zunächst wird ausgeführt, dass „eine Kontrolle des Handelns Dritter nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein“ könne, „wenn erst dadurch fundierte Konsequenzen für die Landespolitik möglich“ seien, „wenn also das Handeln Dritter zumindest legitimer Anlass für parlamentarische Initiativen sein“ könne. Bemerkenswert ist dabei, dass offensichtlich gerade auf die Erfüllung dieser Aufgabe die vorliegenden Beweisanträge abzielen. Insoweit wird erneut auf die entsprechende Begründung in den Beweisanträgen verwiesen:

„Zum Gegenstand der Untersuchung durch den PUA Wohlfahrtsverbände gehört die Klärung der Förderstruktur, des Förderverfahrens und der Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie der Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände im Zeitraum von 2010 bis Ende 2016. Im Zentrum der Untersuchung steht also die Klärung der möglichen Systemfehler bei der Steuerung der öffentlichen Zuwendungspraxis im Bereich der Wohlfahrtspflege und Verwendungskontrolle durch Landesexekutive. Zur Erfüllung des Untersuchungsauftrages hat sich der Untersuchungsausschuss mit der Wohlfahrtsförder- und Verwendungskontrollpraxis im Untersuchungszeitraum zu beschäftigen, wobei in diesem Zusammenhang die bekanntgewordenen Missbrauchsvorwürfe auf der Ebene der Empfänger der öffentlichen Zuwendungen als mögliche Folge des systematischen Steuerungs- und Kontrollversagens der Exekutiven besonders zu berücksichtigen ist. Damit ist die Klärung der Vorwürfe im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Leitungsorgane des AWO-Stadtverbandes Neubrandenburg e. V. im Untersuchungszeitraum vom Untersuchungsauftrag sachlich erfasst.“

⁹⁸ „Durchsuchung bei der AWO in Neubrandenburg“, Nordkurier 8.11.2019.

Im Wesentlichen wird im Exkurs ferner - wenig überzeugend - die restriktive Sichtweise des Untersuchungsauftrages dargestellt. Es wird eine „zeitliche Begrenzung des Untersuchungsauftrags bzgl. der Kreis- und Stadtverbände des AWO LV M-V auf die in Medienberichten bis zur Ausschussetzung dargestellten Vorgänge“ eingeführt und diese als „im Einsetzungsauftrag immanent und zwingend mit enthalten“ bezeichnet. Dies ist in der Sache unzutreffend und in Bezug auf die Vorgänge im Zusammenhang mit dem AWO Stadtverband Neubrandenburg gänzlich verfehlt. Zu beachten ist hier, dass in der Antragsbegründung auf A Drs. 7/168 vorsorglich zu diesem möglichen (abwegigen) Einwand Stellung genommen wurde:

„Auch im Sinne des Untersuchungszeitraumes sind die - im Raum stehenden - Vorgänge im Zusammenhang mit dem AWO-Stadtverband Neubrandenburg e. V. vom Untersuchungsauftrag erfasst. Der mögliche Einwand der restriktiven Auslegung des Untersuchungsauftrages und dessen Beschränkung auf die „[...] durch Medienberichte seit 2016 bekannt gewordenen Vorwürfe [...]“ verfehlt gänzlich den Untersuchungsauftrag, widerspricht dessen Sinn und Zweck, ist zudem vollkommen unbestimmt und schon deshalb unzulässig. Der einzig ausschlaggebende zeitliche Rahmen, der in Übereinstimmung mit dem Untersuchungsauftrag des LT für die Untersuchung durch den PUA WfV relevant ist, ist der Untersuchungszeitraum 2010 bis Ende 2016.

Dies kann aber an dieser Stelle dahingestellt bleiben, da die antragsgegenständlichen Vorgänge im Zusammenhang mit dem AWO-Stadtverband Neubrandenburg e. V. bereits in der Antragsbegründung zum Einsetzungsbeschluss des LT M-V⁹⁹ mit einem entsprechenden Verweis auf die bereits zum damaligen Zeitpunkt stattgefundene Berichterstattung erwähnt wurden. Somit unterliegt der vorliegende Antragsgegenstand auch unter der - unzulässig restriktiven - Auslegung im oben genannten Sinne dem Untersuchungsauftrag.“
Demnach ist der vorliegende Beweisantrag im vollen Umfang zulässig und begründet.

4.2.4 Anm. zum Exkurs in der „rechtlichen Bewertung“ des Abg. Schulte

Grundsätzlich zu der unzulässigen restriktiven Auslegung des Untersuchungsauftrages haben die Antragssteller bereits im Beweisantrag zu AWO Pflegeheim Penzlin¹⁰⁰ umfassend Stellung genommen:

„Zu beachten ist dabei, dass die Einschränkung des Untersuchungsauftrages auf die bis zum einem bestimmten - willkürlich gewählten - Zeitpunkt erfolgte Berichterstattung und die damit einhergehende - dem eindeutigen Wortlaut des Beschlusses widersprechende - Beschränkung des Untersuchungszeitraumes unter mehreren Gesichtspunkten den Einsetzungsbeschluss des LT in der Sache missdeutet und infolgedessen den Untersuchungsauftrag (vgl. insb. Abs. 3 Nr. 5 und 6 des Einsetzungsbeschlusses) ad absurdum führt:

- Missachtung des Wortlautes des Einsetzungsbeschlusses sowie des Sinns und Zwecks des Untersuchungsauftrages und damit unzulässige Auslegung des Wortlautes des Einsetzungsbeschlusses.

⁹⁹ LT-Drs. 7/139, 7/183.

¹⁰⁰ A Drs. 7/170.

Eine Einschränkung des Untersuchungsauftrages auf die - bis zu einem willkürlich gewählten Zeitpunkt - medial bekannt gegebenen Vorwürfe ergibt sich weder aus dem Wortlaut des Einsetzungsbeschlusses noch ist sie vom Sinn und Zweck des Untersuchungsauftrages gedeckt. Zum einen besteht der Sinn und Zweck des Untersuchungsauftrages in der Klärung der politischen Verantwortung für die Systemversäumnisse der Exekutiven bei der öffentlichen Förderung der Wohlfahrtsverbände und der Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung in M-V im Untersuchungszeitraum, soweit diese Versäumnisse im Rahmen der Untersuchung festgestellt werden. Die Klärung der öffentlich bekannt gewordenen Vorwürfe auf der Verwendungsebene ist ausschließlich auf das Geschehen im Untersuchungszeitraum beschränkt und naturgemäß erforderlich, um dem Sinn und Zweck des Untersuchungsauftrages gerecht zu werden. Bereits aus diesem Grund würde jede weitere Beschränkung in zeitlicher oder quellenmäßiger Hinsicht den Untersuchungsauftrag verfehlen. Zum anderen, würde man die Einschränkung annehmen, würde deren Anwendung zu völlig absurden Ergebnissen führen. Zu nennen wäre hier beispielsweise die - daraus folgende - zwingende Unzulässigkeit der Behandlung der untersuchungsrelevanten und von dem Untersuchungsauftrag erfassten Vorkommnisse, wenn ein Hinweis darauf aus staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, aus gerichtlichen Verhandlungen oder eben aus Zeugenaussagen herrührt, wenn darüber nicht in der Zeitung berichtet wurde.

- Unbestimmtheit der Einschränkung ergibt sich bereits daraus, dass der Einsetzungsbeschluss keine ausdrückliche zeitliche Obergrenze für die Bekanntgabe der Vorwürfe vorgibt und keine sonstige Einschränkung des Untersuchungszeitraumes im Rahmen einer entsprechenden Auslegung zulässt. Nur am Rande sei angemerkt, dass das logische Fehlen der Obergrenze für die Bekanntgabe der Missbrauchsvorwürfe im Untersuchungszeitraum bereits in den Beweisbeschlüssen des PUA WfV verankert ist¹⁰¹. Das Hineininterpretieren der Obergrenze in die bereits gefassten Beweisbeschlüsse würde (wie bereits dargelegt) den Sinn und Zweck des Untersuchungsauftrages verfehlen und zudem unzulässige Anforderungen an den Umfang der Zeugenaussagen darstellen. Denn es wird von den Zeugen nicht ernsthaft erwartet, dass diese sich bei ihren Aussagen an den Zeitpunkt der Fassung des Einsetzungsbeschlusses und die bis dahin erfolgte Berichterstattung orientieren. Ausschlaggebend ist einzig und allein der Untersuchungszeitraum, der unbestritten den Zeitraum von 2010 bis Ende 2016 umfasst.
- Schließlich ist darauf zu verweisen, dass die Aufgabe des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses darin besteht, den Untersuchungsauftrag mit dem - ihm durch die Landesverfassung und Spezialgesetze - zur Verfügung gestellten Instrumentarium zu erfüllen. Dem Untersuchungsausschuss obliegt also, den - durch den Untersuchungsauftrag ausdrücklich bezeichneten und zeitlich durch den Untersuchungszeitraum eindeutig eingegrenzten - Sachverhalt umfassend zu erforschen und das Ergebnis dem Parlament zu präsentieren. Der durch den Untersuchungsauftrag eindeutig umrissene Sachverhalt ist die Klärung der Förderstruktur, des Förderverfahrens und der Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie der Verwendung dieser Landesmittel durch die in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände (Abs. 1), einschließlich deren Untergliederungen jeglicher Rechtsform (Abs. 2 und 3), im unmissverständlich festgelegten Zeitraum von 2010 bis Ende 2016.

¹⁰¹ Vgl. nur ADRs. 7/102 mit entspr. BB.

Die Beweisführung und die Beweiswürdigung liegen dabei im Ermessen des Untersuchungsausschusses. Eine willkürliche Festlegung auf zufällig ausgewählte (durch Medienberichte vorbestimmte) Vorgänge, ist weder erforderlich noch geboten, wobei eine - daraus folgende - Behauptung, alle einschlägigen Berichte zu kennen, anmaßend anmutet.

Nach allem ist eine Einschränkung auf die Berichterstattung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt weder ausdrücklich im Einsetzungsbeschluss formuliert noch von diesem gewollt und somit unzulässig.“

4.2.5 Beweisantrag der Fraktion der AfD - Beziehung polizeilicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten in Strafverfahren in der Sache AWO Neubrandenburg¹⁰²

Der Beweisantrag wurde zum folgenden Beweisthema gestellt:

- „1. Über die Erkenntnisse, die im Fortgang der polizeilichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in den Strafsachen gegen den ehemaligen Geschäftsführer des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg e. V. Jörg Fischer im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand des PUA Wohlfahrtsverbände (PUA WfV) gewonnen wurden;
2. Über die Erkenntnisse, die im Zusammenhang mit den unter Nr. 1 genannten Sachen in den eingeleiteten bzw. bereits abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungs- bzw. Zwischen- und/oder Hauptverfahren im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand des PUA WfV gewonnen wurden.“

Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt:

Es handelt sich dabei um die strafrechtlich relevanten Sachverhalte u. a. im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Beschuldigten bei dem AWO Kreisverband Neubrandenburg e. V. Untersuchungsrelevant im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag des PUA WfV sind dabei nicht etwa die einzelnen Verfehlungen oder Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter der AWO-Verbände, sondern vor allem die - mit dem verfahrensgegenständlichen Untreuetatverdacht unmittelbar verbundenen - Fragen bzgl. des Verfahrens und der Praxis der Verwendung der Landesmittel in der vertikalen Subventionierung der in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengesetzten Spitzenverbände (einschließlich der untergeordneten Leistungserbringer) im Zeitraum von 2010 bis Ende 2016. Besonders relevant sind dabei u. a. die gewonnenen Ermittlungserkenntnisse in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der ausstattungs- und personenbezogenen Verwendung der Landesmittel, der möglichen Nichteinhaltung des Besserstellungsverbots sowie - nicht zuletzt - des Verteilungsverfahrens auf der Ebene der Leistungserbringer.

¹⁰² ADRs. 7/169.

Mit dem vorliegenden Beweisantrag soll geklärt werden, ob und inwieweit die strafrechtlich relevanten (Untreue-)Vorwürfe gegen die leitenden Mitarbeiter der AWO Neubrandenburg im Zusammenhang mit der missbräuchlichen Verwendung der öffentlichen Subventionen im Rahmen der vertikalen Subventionierung der in dem Verein „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ zusammengeschlossenen Spitzenverbände (einschließlich der untergeordneten Leistungserbringer) begründet bzw. entkräftet sind. Die Beibringung der Aktenbestände ist somit für den Untersuchungsauftrag des PUA WfV von erheblicher Relevanz, da aus dem Fortgang der entsprechenden Ermittlungsverfahren neue Erkenntnisse bzgl. der Rechtmäßigkeit der Verwendungspraxis der öffentlichen Mittel, der Gewinnung untersuchungsrelevanter Beweismittel (darunter insbesondere der mit dem Untersuchungsgegenstand betrauter Zeugen) zu erwarten sind.

Zunächst soll geklärt werden, ob inzwischen die Ermittlungsverfahren eingeleitet bzw. abgeschlossen wurden und ob und ggf. mit welchem - den Untreuevorwürfen im Zusammenhang mit der Subventionsverwendung immanenten - Inhalt öffentliche Klagen erhoben bzw. die einschlägigen Sachverhalte abgeurteilt worden sind“.

Da die Ablehnung des Antrages in der 50. Sitzung des Ausschusses am 27.04.2020 ebenfalls ohne jegliche Auseinandersetzung in der Sache erfolgte,¹⁰³ ist auf die „rechtliche Bewertung“ des Abg. Schulte zurückzugreifen¹⁰⁴, die allerdings wortgleich die Mutmaßungen in der „rechtlichen Bewertung“ des Antrages der Fraktion der AfD auf ADrs. 7/168 (Zeugen AWO Neubrandenburg e. V.) wiederholt und bereits oben vollumfänglich widerlegt wurde. Auf eine Wiederholung wird hier verzichtet und auf die obigen Ausführungen verwiesen. Soweit der Abg. Schulte dabei darauf hinweist, dass die Ermittlungsgegenstand bildenden Sachverhalte nicht vom Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsausschusses umfasst seien, widerspricht er nicht nur seinen eigenen Ausführungen in der „rechtlichen Bewertung“, sondern verkennt, dass gerade diese Sachverhalte in der Begründung zum Einsetzungsantrag ausdrücklich erwähnt wurden¹⁰⁵ und somit selbst nach seinem - restriktiven - Verständnis des Untersuchungsauftrages zwingend dem Untersuchungsgegenstand unterfallen.

Demnach ist der vorliegende Beweisantrag im vollen Umfang zulässig und begründet.

4.2.6 Beweisantrag der Fraktion der AfD - AWO Müritz Pflegeheim Penzlin¹⁰⁶

Der Beweisantrag wurde zum folgenden Beweisthema gestellt:

„Aufklärung der durch Medienberichte seit 2016 bekannt gewordenen Vorwürfe gegen verschiedene Verbände des „Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (Vorwurf der unsachgemäßen Verwendung von Landesmitteln, Untreuevorwürfe, vermeintlicher Machtmissbrauch u. a.), hier insbesondere im Zusammenhang mit dem AWO Pflegeheim Penzlin (Träger: AWO Müritz gGmbH)“

Hierzu sollte insbesondere Dagmar Kaselitz, Vorsitzende des AWO Kreisverbandes Müritz e. V., als Zeugin gehört werden.

¹⁰³ Vgl. WP050_27-04-2020, S. 13.

¹⁰⁴ Vgl. ADrs. 7/179.

¹⁰⁵ Vgl. LT-Drs. 7/139 und 7/183 v. 26.01.2017.

¹⁰⁶ ADrs. 7/170.

Zur Begründung wurde u. a. ausgeführt, dass „die Umstände, die Struktur und Kontrolle der öffentlichen Förderung im Zusammenhang mit dem AWO Pflegeheim Penzlin (Träger: AWO Müritz gGmbH, getragen von AWO-Kreisverband Müritz e. V.) im Untersuchungszeitraum ohne jeden Zweifel vom Untersuchungsauftrag erfasst sind. Die benannten Zeugen waren mit den Vorgängen im AWO-Pflegeheim Penzlin in Bezug auf die vermeintlich unberechtigte Investitionskostenumlage befasst und können somit aus eigener Wahrnehmung zum Untersuchungsgegenstand berichten“.

Die „rechtliche Bewertung“ des Abg. Schulte sowie seine Äußerungen in der 50. Sitzung am 27.04.2020¹⁰⁷ beschränkten sich lediglich darauf, den Beweisantrag wegen der vom ihm behaupteten restriktiven zeitlichen Auslegung des Untersuchungsauftrages als unzulässig zu bezeichnen.

Bereits in der Antragsbegründung wurde eingehend dargelegt, dass diese Einschränkung gänzlich den Untersuchungsauftrag verfehlt, dessen Sinn und Zweck widerspricht und zudem vollkommen unbestimmt und schon deshalb unzulässig ist¹⁰⁸. Der einzig ausschlaggebende zeitliche Rahmen, der in Übereinstimmung mit dem Untersuchungsauftrag des LT für die Untersuchung durch den PUA WfV relevant ist, ist der Untersuchungszeitraum 2010 bis Ende 2016.

Demnach ist der vorliegende Beweisantrag im vollen Umfang zulässig und begründet. Hinsichtlich der - vom Verfasser der „rechtlichen Bewertung“ nicht beanstandeten - Begründetheit des Beweisantrages wird auf die Ausführungen auf ADRs. 7/170 verwiesen.

4.2.7 Beweisantrag der Fraktion der AfD - Anhörung der Präsidentin des LRH M-V, Dr. Martina Johannsen, als Sachverständige¹⁰⁹

Der Beweisantrag wurde zum folgenden Beweisthema gestellt:

- „1. Über die Feststellungen und Schlussfolgerungen des LRH M-V bezüglich der Förderstruktur, des Förderverfahrens und der Zuwendungspraxis für Zuschüsse aus Landesmitteln sowie der Verwendung dieser Landesmittel durch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern im Zeitraum 2010-Ende 2016 in Anbetracht und im Zusammenhang mit den einschlägigen Prüfergebnissen des LRH M-V im LFB 2015 und in den darauffolgenden Landesfinanzberichten.
2. Über den Inhalt, Verlauf und Ergebnisse des Nachfrageverfahrens des LRH M-V zum Umsetzungsstand der Entschließungen des Landtages (Drs. 6/5596) im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand des PUA „Wohlfahrtsverbände“.“

¹⁰⁷ WP050_27-04-2020, S. 19 f.

¹⁰⁸ Vgl. ADRs. 7/170.

¹⁰⁹ ADRs. 7/205.

Zur Begründung wurde insbesondere ausgeführt:

„Der Landesrechnungshof M-V wendet sich an das Sozialministerium in einem - von der Sachverständigen- unterzeichneten Schreiben vom 22.02.2017 wie folgt:

„ (...) Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales wird gebeten, auf eine Erhöhung der Transparenz bei der Mittelvergabe an die Spitzenverbände sowie bei der Mittelaufteilung unter den Verbänden hinzuwirken sowie die Verwendung der Mittel verstärkt zu beobachten, zweckwidrig geleistete Ausgaben gegebenenfalls zu ahnden und Verwendungsnachweise konsequent zu prüfen. (...)“, Schreiben des LRH an SM v. 22.02.2017, Prüfsache SM955.

Des Weiteren heißt es aber im LFB 2018 des LRH hinsichtlich der „Verwendung von Landesmitteln zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Vereine und Verbände der freien Wohlfahrtspflege und Träger von Mitmachzentralen“ in Tz. Vor 397:

„Wohlfahrtsverbände haben Ausgaben abgerechnet, die nicht bewilligt waren oder die ihnen tatsächlich nicht entstanden sind. Sie haben Personalausgaben abgerechnet, für die keine Arbeitsleistung erbracht wurde. Abgerechnete Personalausgaben waren teilweise arbeitsvertraglich nicht vereinbart bzw. dokumentiert. Verbände haben Ausgaben für Verpflegung - auch für Geschäftsführer - und für freiwillige Versicherungen abgerechnet, obwohl die Abrechnung dieser Ausgaben in den Bescheiden ausgeschlossen war. Zuwendungsempfänger haben Maßgaben einer ordnungsgemäßen Vertragsgestaltung missachtet, Doppelabrechnungen vorgenommen, Einnahmen verschwiegen und können keine Rechenschaft über den Verbleib von öffentlichen Mitteln ablegen. Das Land kann durch die Zulassung von einfachen Verwendungsnachweisen nicht erkennen, ob Ausgaben dem Verwendungszweck zuzurechnen sind. Bei einem Zuwendungsempfänger bestehen erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung.“

Im Ergebnis unterscheiden sich insoweit die Feststellungen im LFB 2018 nicht wesentlich von den entsprechenden Feststellungen des ebenfalls ausschussgegenständlichen LFB 2015.

In mehreren Vernehmungen vor dem PUA WfV wurde seitens der Vertreter der Spitzenverbände und des Sozialministeriums M-V erhebliche Kritik an dem Verlauf der Prüfungen und den Schlussfolgerungen des Landesrechnungshofes M-V geäußert.

Hierzu möge Frau Dr. Johannsen ihre sachverständige Meinung zu Protokoll geben. Die Erläuterungen der Sachverständigen zu den aufgeworfenen Themenbereichen erscheinen unabdingbar. Die Zuziehung eines Sachverständigen ist erforderlich, wenn Sachkunde des Ausschusses und auch Sachkunde jedes einzelnen Mitgliedes des Ausschusses voraussichtlich nicht ausreichen werden, um die im Untersuchungsauftrag aufgeworfenen Fragen zu beantworten und Handlungsempfehlungen geben zu können. Die Sachverständige kann dem Untersuchungsausschuss allgemeine Erfahrungssätze mitteilen, von denen sie aufgrund ihres Fachwissens bzw. ihrer wissenschaftlichen Befähigung Kenntnis hat. Sie stellt Tatsachen fest, die nur aufgrund ihrer besonderen Sachkunde wahrgenommen und beurteilt werden können“.

In der 52. Sitzung am 04.05.2020 wurde der Antrag der Fraktion der AfD von der Ausschussmehrheit ohne eine eingehende Auseinandersetzung abgelehnt. Es wurde lediglich darauf hingewiesen, dass bereits mehrere Zeugen vom Landesrechnungshof angehört wurden, sodass ein Erkenntniszugewinn nicht zu erwarten sei¹¹⁰. Somit ist eine besondere Bedeutung der Sachverständigenanhörung verkannt und eine umfassende Sachverhaltsaufklärung endgültig verhindert.

4.3 Rechtswidriger Umgang mit anonymen Hinweisen

Mit Schreiben an AWO Sozialdienst Rostock gGmbH vom 13.01.2020¹¹¹ setzte der Ausschussvorsitzende Schulte den Geschäftsführer dieses Unternehmens darüber in Kenntnis, dass der Untersuchungsausschuss anonyme Informationen über bestimmte Vorgänge in dieser AWO-Unterstruktur erhalten habe. Er listete die - dem PUA zur Verfügung gestellten - Unterlagen auf und offenbarte einem Dritten seine eigenmächtig getroffene Entscheidung, dass der Untersuchungsausschuss diese Unterlagen für seine Arbeit nicht verwenden werde, weil die Tätigkeit des AWO Sozialdienstes Rostock gGmbH nicht zum Untersuchungsgegenstand des PUA gehöre. Durch die Verwendung der „wir“-Wendung und die Herstellung des Bezuges zur Tätigkeit des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Wohlfahrtsverbände“ erweckte der Vorsitzende dabei fälschlicherweise den Eindruck, als hätte der Ausschuss in der Sache entschieden. Damit übermittelte der Vorsitzende nach außen eine Entscheidung des Ausschusses, welche dieser nie getroffen hat.

Am 30.01.2020¹¹² rügte der Abg. Grimm das Verhalten des Ausschussvorsitzenden und forderte ihn auf, diese Angelegenheit der Entscheidung im Ausschuss vorzulegen und das im Pkt. 6.1. VerfReg PUA WfV¹¹³ vorgesehene Verfahren durchzuführen. Es wurde auf Folgendes hingewiesen: „Gem. § 7 Abs. 1 UAG M-V hat der Vorsitzende verfahrensleitende Befugnisse und Aufgaben und ist gem. Pkt. 5.1 S. 2 VerfReg PUA WfV befugt, sonstige Schreiben gemäß den in den Beratungen gefassten Ausschussbeschlüssen ohne weitere Beteiligung des Ausschusses zu beantworten. Demnach nimmt er insoweit rein exekutive Aufgaben wahr, vermittelt also die zuvor vom Untersuchungsausschuss durch Abstimmung zum Ausdruck gebrachten Entscheidungen gegenüber Dritten. Eine eigenmächtige den Gegenstand und Umfang der Untersuchung betreffende Entscheidung - wie dies bei der umstrittenen Frage der Zugehörigkeit eines Vorganges zum Untersuchungsgegenstand der Fall ist - anstelle des Ausschusses stellt einen schwerwiegenden Rechtsverstoß dar. Im Übrigen bedarf gem. Pkt. 6.1 VerfReg PUA WfV die Einzelfallentscheidung über den Umgang mit anonymen Hinweisen einer gemeinsamen Beratung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des PUA, die im vorliegenden Fall nicht erfolgt ist“.

¹¹⁰ Vgl. WP052_04-05-2020, S. 15.

¹¹¹ ADRs. 7/171.

¹¹² ADRs. 7/175/Grimm.

¹¹³ ADRs. 7/1.

Mit Schreiben vom 30.01.2020¹¹⁴ nahm der Ausschussvorsitzende Schulte Stellung zur Verfahrensrüge hinsichtlich des Umganges des Vorsitzenden mit den anonymen Hinweisen und den Unterlagen des AWO Sozialdienstes Rostock gGmbH¹¹⁵. Er führte aus, eine Befassung des Ausschusses mit den dargestellten Sachverhalten sei nicht nur unnötig, sondern sogar unzulässig, weil diese [Sachverhalte] nicht zum Untersuchungsgegenstand des Ausschusses gehören würden. Aus demselben Grund seien auch die VerfReg PUA WfV nicht anwendbar. Mit demselben - unzutreffenden - Hinweis schloss der Vorsitzende auch die am 28.01.2019 dem Ausschuss vorgelegten anonymen Hinweise in der Sache AWO Rostock¹¹⁶ von einer Entscheidung im Ausschuss aus.

Die Fraktion der AfD beantragte¹¹⁷:

1. Eine außerordentliche Sitzung des 1. PUA WfV einzuberufen;
2. Die Rechtswidrigkeit und folglich die Unerheblichkeit der eigenmächtigen Entscheidung des Ausschussvorsitzenden festzustellen, dass die anonymen Hinweise auf ADRs. 7/164, 7/164-1 sowie ADRs. 7/174 in der Sache AWO Rostock „nicht zum Untersuchungsgegenstand des Ausschusses gehören“¹¹⁸;
3. Die Rechtswidrigkeit der Mitteilung des Ausschussvorsitzenden auf ADRs. 7/171 an den Geschäftsführer des AWO Sozialdienstes Rostock gGmbH über eine vom Ausschuss nie getroffene Entscheidung bzgl. der Nichtzugehörigkeit der unter Nr. 2 genannten Sachverhalte zum Untersuchungsgegenstand des Ausschusses festzustellen;
4. Die Rechtswidrigkeit der Benennung der anonym zugesandten Unterlagen in der unter Nr. 3 genannten Mitteilung festzustellen;
5. Dem Geschäftsführer des AWO Sozialdienst Rostock gGmbH schriftlich mitzuteilen, dass die Auskunft des Ausschussvorsitzenden vom 13.01.2020¹¹⁹ rechtswidrig war und dass über die Frage der Zugehörigkeit der fraglichen Sachverhalte zum Untersuchungsgegenstand (zum Mitteilungszeitpunkt) keine Entscheidung im Ausschuss herbeigeführt wurde;
6. Die Rechtswidrigkeit der Nichteinbeziehung des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden entgegen Pkt. 6.1 VerfReg PUA WfV¹²⁰ festzustellen;
7. Eine Ausschussentscheidung über die Berücksichtigung der unter Nr. 2 genannten Sachverhalte und über deren Zugehörigkeit zum Untersuchungsgegenstand des Ausschusses herbeizuführen sowie das Verfahren nach Pkt. 6.1. VerfReg PUA WfV¹²¹ durchzuführen;
8. Gegenüber Herrn Abg. Jochen Schulte das Misstrauen des Ausschusses auszusprechen und ihn durch den Ausschuss aufzufordern, wegen des Vertrauensverlustes sein Amt als Ausschussvorsitzender niederzulegen.

¹¹⁴ ADRs. 7/175/Schulte.

¹¹⁵ ADRs. 7/175/Grimm mit Bezug auf ADRs. 7/164, 7/164-1.

¹¹⁶ ADRs. 7/174 vom 31.01.2020.

¹¹⁷ ADRs. 7/177.

¹¹⁸ ADRs. 7/171, 7/174.

¹¹⁹ ADRs. 7/171.

¹²⁰ ADRs. 7/1.

¹²¹ ADRs. 7/1.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass „die Argumentation des Vorsitzenden in der vorbezeichneten Stellungnahme an dem - dem Rügevorbringen zugrundeliegenden - Sachverhalt vorbei [geht] und deshalb nicht zu überzeugen [vermag], zumal das Schreiben auf die eigentliche Problematik des Vorgehens des Ausschussvorsitzenden erst gar nicht eingeht, sondern lediglich wiederholt die - vom Vorsitzenden rechtswidrig im Alleingang beschlossene - Nichtzuständigkeit des PUA WfV für den im betroffenen anonymen Hinweis enthaltene Information behauptet und deshalb - zu Unrecht - die Geltung der internen Verfahrensregeln des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Wohlfahrtsverbände“¹²² verneint.

Zwar wird in der Stellungnahme des Vorsitzenden durchaus zutreffend ausgeführt, dass der Untersuchungsgegenstand des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses im entsprechenden LT-Beschluss festgeschrieben sei und nur durch das Plenum geändert werden könne, wobei der Untersuchungsausschuss selbst insoweit keine Änderungskompetenz habe. Dabei wird allerdings verkannt, dass es sich vorliegend weder um Änderungen im Einsetzungsbeschluss noch um eine Erweiterung des Untersuchungsauftrages handelt. Wie bereits in unserem Rügevorbringen¹²³ ausgeführt ist, geht es hier darum, dass der Vorsitzende mit seiner eigenmächtigen Verfahrens- und Sachentscheidung die ureigene Entscheidungskompetenz des Ausschusses rechtswidrig ausgehebelt, die - ihm als Ausschussvorsitzenden gem. § 7 UAG M-V eingeräumten - Befugnisse weitgehend überschritten und zudem gegen die internen Verfahrensregeln des PUA WfV¹²⁴ verstoßen hat.¹²⁵

Abgesehen davon, dass es jeglicher Logik entbehrt, eine Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Sachverhalt vom Untersuchungsauftrag gedeckt ist, selbst außerhalb des Untersuchungsauftrages anzusiedeln, gehört es zur Selbstverständlichkeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschussverfahrens, dass der PUA als parlamentarisches Gremium über die Zugehörigkeit eines bestimmten Sachverhaltes zum Untersuchungsauftrag nach Maßgabe von gesetzlichen Vorgaben und untergesetzlicher Verfahrensordnung befindet. Der Vorsitzende leitet lediglich das Untersuchungsverfahren und ist (nur) „primus inter paris“ und nicht mit besonderer Entscheidungskompetenz ausgestattet. Er steht dem Ausschuss lediglich vor - nicht über ihm¹²⁶.

Demnach ist die Auseinandersetzung mit dieser Frage im Gremium des PUA WfV - entgegen der Auffassung des Abg. Schulte - nicht nur zulässig, sondern zwingend. Im Übrigen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass weder die Gesetzgebung noch die Rechtsprechung zum Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse - soweit ersichtlich - den Begriff „unnötig“ kennt.

Auch der Einwand, die einschlägigen Vorschriften der VerfReg PUA WfV würden nur im Rahmen des Untersuchungsauftrages zur Geltung gelangen, ist verfehlt, denn es handelt es sich hierbei um Grundsätze, die - nachrangig zum UAG M-V - bestimmte Aspekte des Verfahrens vor dem Ausschuss behandeln und insoweit stets zwingend (und keinesfalls nach Ermessen des Vorsitzenden) anzuwenden sind.

¹²² VerfReg PUA WfV - ADRs. 7/1.

¹²³ ADRs. 7/175/Grimm.

¹²⁴ VerfReg PUA WfV - ADRs. 7/1.

¹²⁵ Insoweit wird hier erneut auf das Vorbringen in ADRs. 7/175/Grimm verwiesen.

¹²⁶ Glauben/Brockner, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Länder, 3. Aufl., 2016, § 6 PUAG, Rn. 10 mwN.

Aus diesen Gründen war die Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Ausschussvorsitzenden hinsichtlich des Umgangs mit anonymen Hinweisen gem. § 7 Abs. 3 UAG M-V festzustellen, eine entsprechende Entscheidung des Ausschusses in der Sache herbeizuführen und das im Pkt. 6.1. VerfReg PUA WfV¹²⁷ vorgesehene Verfahren durchzuführen.

Bei der Bewertung des Verhaltens des Ausschussvorsitzenden kommt besonders erschwerend Folgendes hinzu: Indem der Vorsitzende durch sein Schreiben vom 13.01.2020 an den Geschäftsführer der AWO Sozialdienst Rostock gGmbH¹²⁸ einen anonymen Informanten seinem Arbeitgeber quasi „ans Messer geliefert“ hat, wurde die zukünftige Erfüllung des Ausschussauftrages dauerhaft nicht unerheblich erschwert. Hier handelt es sich um mehr, als einen Vertrauensbruch. Denn welcher potentielle Informant wird es unter diesen Umständen noch wagen, mit substantiellen Informationen zur Aufklärung der Angelegenheit beizutragen? Allein dadurch bestehen begründete Zweifel an der persönlichen Eignung des Kollegen Schulte als Ausschussvorsitzendem. Daher ist gegenüber Herrn Abg. Jochen Schulte das Misstrauen des Ausschusses auszusprechen und er ist durch den Ausschuss aufzufordern, wegen des Vertrauensverlustes sein Amt als Ausschussvorsitzender niederzulegen.“¹²⁹

¹²⁷ ADRs. 7/1.

¹²⁸ ADRs. 7/171.

¹²⁹ ADRs. 7/177.

B. Sondervotum der Abgeordneten Karen Larisch und Torsten Koplín (Fraktion DIE LINKE)**I. Ergänzungen zum Verfahren****1. Hinderlicher Untersuchungsauftrag**

Der Untersuchungsauftrag wurde durch den Beschluss des Landtages am 26.01.2017 mit den Stimmen der Fraktion der AfD beschlossen. An diesen Auftrag war der Ausschuss zwingend gebunden (§ 3 S. 1 UAG M-V).

Allerdings zeigte sich im Laufe der Untersuchungen, dass eine Vielzahl von Sachverhalten nicht unter den definierten Untersuchungsauftrag fiel. So war dieser Auftrag einerseits ausschließlich auf die Förderung der LIGA der Spitzenverbände e. V. mit Landesmitteln der Jahre 2010 bis 2016 begrenzt. Andererseits waren nur die Vorgänge im Arbeiterwohlfahrt-Landesverband und seiner Untergliederungen der Untersuchung zugänglich, die erstens durch Medienberichte und zweitens bis 2016 bekannt geworden sind. Dadurch wurden viele Sachverhalte und Probleme, die in und im Umfeld der Förderung der Wohlfahrtsverbände vermeintlich oder bekanntermaßen bestehen, nicht Gegenstand der Arbeit des Untersuchungsausschusses.

Da der Untersuchungsauftrag in der Folge nicht auf andere Untersuchungsgegenstände erweitert wurde, war eine Untersuchung allenfalls auf einen Teilbereich von Förderverfahren im Bereich der Wohlfahrtspflege und nur bei einigen Untergliederungen der Arbeiterwohlfahrt möglich.

2. Pressegespräch der Caritas am 22. November 2018

Nachdem der Untersuchungsausschuss die Zeugen des Landesrechnungshofes und die Zeugen Hartlöhner und Scriba in ihren Funktionen als Vorsitzende der LIGA der Spitzenverbände e. V. vernommen hatte, beschloss er in seiner 19. Sitzung, die weiteren Zeugenvernehmungen zunächst auszusetzen, um sich über die weitere Vorgehensweise der Zeugenvernehmungen zu verständigen.¹ Die bereits für den 12.11.2018 geladenen Zeugen Tünker und Siperko wurden daraufhin wieder abgeladen.

Daraufhin lud die Caritas mit Hinweis auf die erfolgten Abladungen des Zeugen Siperko zu einem Pressegespräch am 22. November 2018 ein. Im Rahmen dieses Pressegesprächs äußerten die Vertreter der Caritas ihr Unverständnis über die Abladung, da sie gern die Informationen über den sog. LIGA-Schlüssel aus ihrer Sicht gegenüber dem Untersuchungsausschuss dargelegt hätten.

Der Regionalleiter der Caritas, Siperko, gab in dem Pressegespräch ein Statement ab. In diesem erläuterte er das Zustandekommen und den Inhalt des sog. LIGA-Schlüssels aus seiner Sicht. Danach war der sog. LIGA-Schlüssel eine „Bemessungsgrundlage“² und „wurde nach der Wende auf Vorschlag von Verwaltungsspezialisten aus Schleswig-Holstein in Abstimmung mit dem Ministerium in Schwerin festgelegt. Unterstützt wurden die Wohlfahrtsverbände von Beraterinnen und Beratern, ebenfalls weitestgehend aus Schleswig-Holstein.

¹ Kurzprotokoll 19. Sitzung vom 05.11.2018

² Statement Burghardt Siperko, Caritas-Regionalleiter für Vorpommern - Pressegespräch am 22.11.2018

Es wurde im Wesentlichen die dortige Situation auf unser Bundesland übertragen. Es gab also keinen geheimen Aushandlungsprozess. [...] Der Schlüssel spiegelte auch in gewisser Weise den Bevölkerungsanteil wieder, dem sich einzelne Wohlfahrtsverbände besonders verbunden fühlen.“³

Diese Angaben zur Entstehung, zum Inhalt und zur Bedeutung des sog. LIGA-Schlüssels wiederholte der Zeuge Siperko später in seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss am 25.03.2019.⁴

3. Umgang mit anonymen Hinweisen zum Themenkreis AWO-Kreisverband Rostock

3.1 Grundlage der Ablehnung der Befassung des Ausschusses mit den anonymen Hinweisen

Der Ausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 20.03.2017 die Verfahrensgrundsätze für die Arbeit des Ausschusses beschlossen. Darin enthalten waren die Grundsätze zum Umgang mit anonymen Hinweisen an den Untersuchungsausschuss.⁵ Insbesondere ist geregelt, dass ausschließlich solche anonymen Hinweise durch den Ausschuss berücksichtigt werden können, die Teile des Untersuchungsgegenstandes betreffen.

Die anonym übergebenen Unterlagen zum Themenkreis des AWO-Kreisverbandes Rostock bezogen sich auf Vorgänge, die aus einem Zeitraum stammten, der vor dem im Untersuchungsauftrag festgelegten Zeitrahmen (2010 bis 2016) lag. Somit konnten diese Hinweise durch den Untersuchungsausschuss nicht berücksichtigt werden. Auch die Voraussetzungen für ein sog. Stellvertreterverfahren waren nicht gegeben. Diese Rechtsauffassung wurde durch die Obfrau der Fraktion DIE LINKE, Karen Larisch, in der 44. Sitzung des Untersuchungsausschusses deutlich gemacht.⁶ Entsprechend war der Antrag der Fraktion der AfD auf ADRs. 7/177 abzulehnen.

3.2 Schreiben des Vorsitzenden an den Geschäftsführer der AWO-Sozialdienst Rostock gGmbH

Unabhängig von der Zulässigkeit des Informationsschreibens des Vorsitzenden an den Geschäftsführer der AWO-Sozialdienst Rostock gGmbH vom 13.01.2020 war dessen Inhalt jedoch nicht angemessen. Der AWO war durch die Übergabe der Unterlagen und die Nichtbefassung des Ausschusses kein wesentlicher Schaden entstanden.

Demgegenüber stand der Schutz der anonymen Quelle, die den Untersuchungsausschuss über Vorgänge bei der AWO-Sozialdienst Rostock gGmbH informiert hat, unabhängig davon, ob diese zum Untersuchungsgegenstand wurden.

³ ebenda

⁴ Vgl. WP021-25-03-2019

⁵ ADRs. 7/1, Pkt. 6

⁶ Vgl. WP044-24-02-2020, S.9f

Durch die dezidierte Nennung aller anonym übergebenen Unterlagen hat der Vorsitzende Jochen Schulte (SPD-Fraktion) die Nachvollziehbarkeit des anonymen Informanten zumindest erleichtert. Für eine solche konkrete Benennung der übergebenen Unterlagen bestand jedoch keine Veranlassung. Das Agieren des Vorsitzenden ist in diesem Fall insofern zu kritisieren, da der persönliche Schaden für den Informanten aufgrund der arbeitsrechtlichen Konsequenzen und durch den Verlust seines Arbeitsplatzes immens ist. Angesichts der Tatsache, dass der Informant durch den anonymen Hinweis jedoch Missstände aufdecken und so Schaden von der Wohlfahrt abwenden wollte, sind diese Konsequenzen nicht hinnehmbar.

Insoweit handelt es sich hierbei um ein kritikwürdiges Agieren des Vorsitzenden, welches das Handeln und das Aufklärungsinteresse des Ausschusses in der Öffentlichkeit unweigerlich diskreditiert hat.

4. Fragenkatalog zur steuerlichen Prüfung der AWO Müritz gGmbH an die Landesregierung

Mit Schreiben vom 7. November 2017 richtete der Untersuchungsausschuss insgesamt sieben Fragen zur steuerlichen Prüfung des AWO Kreisverbandes Müritz e. V. und der mit ihm verbundenen Unternehmen an die Landesregierung.⁷ Darin handelte es sich um allgemeine Fragen zur Durchführung der steuerlichen Prüfung und zur Prüfung der Gemeinnützigkeit des Verbandes. Des Weiteren stellte der Ausschuss eine Frage zur Zulässigkeit von Tantiemen an Funktionsträger in einer gemeinnützigen Gesellschaft.⁸

Mit Schreiben vom 30.01.2018 antwortete das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern. Es verwies in seiner Stellungnahme bezüglich der „erfragten einzelfallbezogenen Informationen“ auf den Schutzbereich des Steuergeheimnisses nach § 30 Abgabenordnung. Des Weiteren verwies das Finanzministerium darauf, dass zwischen den gestellten Fragen und dem Untersuchungsauftrag ein Sachzusammenhang fehle. So sei die unsachgemäße Verwendung von Landesmitteln allein nach zuwendungsrechtlichen Maßstäben zu beurteilen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sei aber keine Voraussetzung der Förderung des AWO Kreisverbandes Müritz e. V.⁹ Insoweit sei das Finanzministerium aus Gründen des Steuergeheimnisses an der Beantwortung der Fragen gehindert.¹⁰

⁷ ADRs. 7/27

⁸ ebenda

⁹ ADRs. 7/42

¹⁰ ebenda

II. Feststellungen und Bewertungen

1. Projektförderung als Festbetragsfinanzierung führt zu Problemen in der Wohlfahrtsförderung

Im Ergebnis der Untersuchungen haben aus Sicht der Fraktion DIE LINKE die lange Zeit fehlenden klaren rechtlichen Grundlagen in der Spitzenverbandsförderung zu erheblichen Problemen bei der Auslegung von Förderbescheiden und letztendlich in der Verwendungsnachweisprüfung geführt. Es wurde deutlich, dass insbesondere im Bereich der Geschäftsstellenfinanzierung der Spitzenverbände eine Projektfinanzierung auch in Form der Festbetragsfinanzierung zu erheblichen Problemen bei den Verwendungsnachweisen geführt hat.

Das Land hat in der Spitzenverbandsförderung Tatbestände im Rahmen von Projektförderungen bezuschusst, die von der Natur der Sache jedoch einer institutionellen Förderung bedurft hätten, weil sie dauerhaft über Jahresgrenzen hinaus angelegt sind.

Insbesondere die Förderung zur Finanzierung der Landesgeschäftsstellen (Personal- und Sachausgaben) erfolgt dagegen als Festbetragsfinanzierung.¹¹ Nach Aussage des Zeugen Leder beteiligte sich das Land bei der ausgabenbasierten Festbetragsfinanzierung mit einem festen Anteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben.¹² Der darüber hinausgehenden Anteil der Gesamtkosten wurde durch Eigenmittel der Verbände und Vereine finanziert.

Offensichtlich gab es aber bezüglich der Verwendungen und der Inhalte der Verwendungsnachweise der Fördermittel, die im Rahmen der Festbetragsfinanzierung ausgereicht wurden, differierende Auffassungen zwischen den Fördermittelgebern und den fördermittelempfangenden Spitzenverbänden.

Der Zeuge Tünker verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass sich das Land im Rahmen der Festbetragsfinanzierung mit einem festen, nach oben und nach unten nicht veränderbaren Betrag an den Kosten des Projekts beteiligt habe. Zusätzlich habe das LAGuS angeordnet, dass in den Verwendungsnachweisen alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben enthalten sein müssen. Der Verwendungsnachweis diene bei der Festbetragsfinanzierung nicht dazu, dem Fördermittelgeber Abweichungen vom ursprünglichen Finanzierungsplan mitzuteilen und den genauen Fördermittelbetrag im Rahmen einer Schlussrechnung festzulegen. Vielmehr solle mit dem Verwendungsnachweis bei der Festbetragsfinanzierung nachgewiesen werden, ob der festgesetzte Förderbetrag auch vollständig projektbezogen ausgegeben wurde. Um dies nachzuweisen, habe der AWO-Landesverband in den Verwendungsnachweisen sämtliche angefallenen Projektkosten aufgeführt. Dieses sei seit Jahren gängige Praxis gewesen. Erst bei der ausgiebigen Prüfung des Landesrechnungshofes wurden die Verwendungsnachweise kritisiert.¹³

Ähnlich äußerte sich die Diakonie in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Sozialministerium. Sie verwies darauf, dass bei der Festbetragsfinanzierung die Verwendung des Anteils der Eigenmittel nicht durch den Fördermittelgeber beurteilt werden dürfe.¹⁴

¹¹ Vgl. SM918, Tz. 30

¹² Vgl. WP047-16-03-2020, S. 12

¹³ Vgl. WP033-21-10-2019 s. 10

¹⁴ Vgl. SM 937

Die gleiche Auffassung vertrat das DRK in seiner Stellungnahme und verwies ebenfalls auf den Eigenanteil bei den Projektkosten.

Hinsichtlich der Art, des Umfangs und des Inhalts der Verwendungsnachweisprüfungen im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gibt es damit unterschiedliche Rechtsauffassungen zwischen dem Landesrechnungshof, dem Sozialministerium und den Wohlfahrtsverbänden. Der Zeuge Kuhn sprach in diesem Zusammenhang von einer Frage der Interpretation¹⁵, der Zeuge Tünker von einem Dissens¹⁶.

Die Wohlfahrtsverbände sind offenbar davon ausgegangen, dass im Rahmen der Festbetragsfinanzierung Rückzahlungen nur dann erfolgen, wenn die Verwendung der Mittel den Angaben im Antrag bzw. im Verwendungsnachweis nicht entsprechen. Darüber hinaus seien die Empfänger in der Verwendung der fest zugesagten Mittel frei. Dies sei der Unterschied zu einer Fehlbetragsfinanzierung, bei der die Projektkosten, die Eigen- und Kommunalmittel vollständig und lückenlos nachgewiesen werden müssen.

Eine andere Auffassung vertreten das Sozialministerium und das LAGuS. Diese fordern in den Verwendungsnachweisen - ähnlich wie bei der Fehlbetragsfinanzierung - zwar eine lückenlose und exakte Aufschlüsselung aller Kosten und der Mittelverwendung. Allerdings wurden erst seit 2017 diese Verwendungsnachweise im Rahmen der vertieften Verwendungsnachweisprüfung auch tatsächlich geprüft und die entsprechenden Belege angefordert. Ob die nunmehr festgestellten Rückforderungen tatsächlich Bestand haben werden, wird womöglich erst nach aufwändigen und langwierigen Rechtsstreiten vor den Verwaltungsgerichten feststehen.

Ursache dieser Entwicklung ist, dass für die Spitzenverbandsförderung keine konkreten Richtlinien und Fördervorgaben bestanden haben, dauerhafte Sachverhalte im Rahmen von Projektförderungen finanziert und so eine notwendige institutionalisierte Förderung umgangen wurde.

Eine Richtlinie hätte die Vorteile der Festbetragsförderung und die der Fehlbetragsförderung mit kurzen Verwendungsnachweisintervallen verbinden können. So wäre eine Vorschusszahlung zu Beginn eines Jahres, verbunden mit einer zeitnahen quartalsweisen Belegprüfung, ein Verfahren, das sowohl den Anforderungen der Wohlfahrtsverbände als auch dem Prüfungsinteresse des Fördermittelgebers gerecht geworden wäre.

¹⁵ WP039-18-11-2019, S. 37

¹⁶ WP033-21-10-2019 S.24

2. Späte Auszahlung der Projektmittel führt zu existentiellen Problemen bei kleinen Vereinen und Verbänden

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE hat sich im Laufe der Untersuchungen bestätigt, dass die Auszahlung der Fördermittel für die Projekte der Beratungsleistungen bei vielen Trägern zu spät erfolgt. So bemängelte eine Vielzahl der diesbezüglich befragten Zeugen, dass die Auszahlungen trotz rechtzeitiger Antragsstellung oftmals erst Mitte des Förderjahres zur Auszahlung gekommen seien. Dieses Problem war von den Wohlfahrtsverbänden regelmäßig gegenüber der Landesregierung angesprochen worden. An der Zuwendungspraxis habe sich jedoch nichts geändert.

Der Zeuge Hartlöhner beschrieb die Situation anschaulich am Beispiel der Mittelbeantragung beim DRK für das Jahr 2015. Danach seien im dritten und Anfang des vierten Quartals 2014 die Mittel für 2015 beantragt worden. Der Zuwendungsbescheid lag am 07.04.2015 vor. Die Mittel konnten erst einen Monat später am 11.05.2015 - und damit mitten im Förderjahr - an die Kreisverbände ausgezahlt werden.¹⁷

Auch der Zeuge Schulz bestätigte in seiner Aussage: „Das ist, glaube ich, bis heute ein erheblicher Knackpunkt. Nun ist es ja so, dass der Antragsteller nicht in der Position des Zuwenders steht. Also, insofern waren die Möglichkeiten, zu opponieren, sehr gering ausgeprägt. Wir haben das jederzeit angesprochen und haben auch immer mit dieser Ungewissheit gelebt. Und gerade für kleinere Vereine war es manchmal auch ganz schwierig, diese Zeit überhaupt wirtschaftlich zu überbrücken.“¹⁸

Die Zeugin Hömke schilderte die daraus resultierenden Auswirkungen und Schwierigkeiten der Projektfinanzierung gerade bei den kleineren, im Paritätischen Wohlfahrtsverband zusammengeschlossenen Vereinen und Verbänden so: „Und die Entscheidung, ob dieses Geld dann in der Höhe oder in einer anderen Höhe kommt oder bestimmte Sachen noch rausgestrichen und rausgenommen werden mussten - die Anträge, also die korrigiert werden mussten -, war dann eine Entscheidung in dem Ministerium. Wir hatten in den ersten Jahren der 90er-Jahre große Probleme, dass diese Gelder, die im Haushalt ja da waren, oftmals - na, irgendwann kam nachher auch vorläufige Haushaltsführung nur -, ausgereicht wurden. Sie kamen sehr spät. Die Vereine haben natürlich auch mal gesagt: „Wie sollen wir das aushalten? Wie sollen wir das fortfinanzieren? Woher sollen wir die hohen Eigenmittel bekommen? Das zieht sich durch bis heute.“¹⁹

Das Problem der verspäteten Auszahlungen und der damit verbundenen Vorfinanzierung ist dem Land bekannt. Der Zeuge Leder bestätigte dies in seiner Aussage und verwies unter anderem darauf, dass für eine pünktliche Bearbeitung der Anträge zum Beginn des Jahres nicht genügend Personal vorhanden sei. Außerdem sei in einigen Fällen die Qualität der Antragsunterlagen nicht ausreichend. Man sei im LAGuS aber bemüht, über die Gestaltung der Antragsverfahren, über Beratung und Hilfestellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen in den Haushaltstiteln eine pünktliche Bescheidung zu erreichen.²⁰

¹⁷ Vgl. WP037-04-11-2019, S. 65 f.

¹⁸ WP053-25-05-2020 S.26

¹⁹ WP028-19-08-2019 S.18

²⁰ Vgl. WP047-16-03-2020 S. 44 f.

Insbesondere kleinere Vereine und Verbände sind wegen dieser Zuwendungspraxis vor erhebliche Schwierigkeiten gestellt. In der Regel verfügen diese Vereine nicht über die erforderlichen finanziellen Reserven, um Personal- und Sachkosten für die geförderten Projekte vorzufinanzieren. Gleichzeitig widerspricht die notwendige Vorfinanzierung den Grundsätzen der Förderung, wonach diese dann nicht notwendig ist, wenn die Fördermittelempfänger in der Lage sind, die Aufgaben selbst zu finanzieren. Daran ändert auch die geübte Praxis des LAGuS nichts, wonach Vorfinanzierungen in der Regel nicht als förderschädlich angesehen werden²¹.

Selbst die in der Regel erteilten Bescheide über den vorzeitigen Maßnahmebeginn stellen für die Verbände und Vereine keine Sicherheit der Förderung dar, da der vorzeitige Maßnahmebeginn selbst keinen Anspruch auf die beantragte Förderung begründet. Die kleineren Vereine gehen damit ein teilweise existentielles Risiko ein.

Hier muss die Landesregierung dringend Abhilfe schaffen. Die Antrags- und Auszahlungsverfahren müssen so gestaltet werden, dass zum Beginn eines Kalenderjahres bzw. zum Beginn der Projektlaufzeit die beantragten Fördermittel bereitstehen, um eine auskömmliche Finanzierung insbesondere der Beratungsleistungen zu gewährleisten. Gleichzeitig muss die personelle Ausstattung im LAGuS so gestaltet werden, dass die Antrags- und Verwendungsnachweisprüfungen in einem vertretbaren Zeitraum erfolgen können. Die Landesregierung darf nicht länger in Kauf nehmen, dass Vereine und Verbände ihre wichtigen Dienstleistungen für das Land vorfinanzieren müssen und dabei womöglich selbst zum Pflegefall werden.

3. Besserstellungsverbot in der Wohlfahrtspflege führt zu Wettbewerbsvorteilen für große Vereine und Verbände

Nach Ansicht der Fraktion DIE LINKE führt die Anwendung des Besserstellungsverbot in der Förderung der Spitzenverbände der Wohlfahrtspflege zu einer Ungleichbehandlung zwischen den einzelnen Verbänden und Vereinen.

Ursache dafür sind die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Besserstellungsverbot. U. a. müssen die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.²² Sollen aus der Zuwendung Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden, dürfen die Beschäftigten des Zuwendungsempfängers bei der Vergütung nicht bessergestellt werden als vergleichbare Landesbedienstete.

Die Erklärung zum Besserstellungsverbot ist regelmäßig Bestandteil der Antragsverfahren und wird mit der Beantragung der Fördermittel geprüft. Allerdings fallen die Landesverbände der großen Wohlfahrtsverbände (DRK, AWO, Diakonie und Caritas) regelmäßig nicht unter die Anwendbarkeit des Besserstellungsverbot, da sie ihre Ausgaben mehrheitlich nicht aus öffentlichen Zuwendungen, sondern durch anderweitige Einnahmen bestreiten.

²¹ Vgl. WP047-16-03-2020 S. 45

²² Vgl. Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Am Beispiel des Landesverbandes der Arbeiterwohlfahrt erklärte der Zeuge Tünker: „Der Landesverband finanziert sich nicht zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln, sondern weit überwiegend eben aus nicht öffentlichen Geldern, nicht öffentlichen Mitteln. Deswegen gilt das Besserstellungsverbot für uns nicht. Also, ich kann Ihnen das so grob darstellen, ohne jetzt in das Detail gehen zu wollen, aber so um die 60, 65, 70 Prozent des Etats des Landesverbandes resultiert aus der Umlage. Also aus unseren Mitgliedsbeiträgen, die unsere Kreisverbände als Mitglieder an uns zahlen. 60, 65, 70, das schwankt immer, so um den Dreh herum.“²³ Allerdings seien die Gesamtausgaben des Landesverbandes nicht nachgewiesen und durch das LAGuS nicht hinterfragt worden. Diese seien aber in den Bilanzen auf der Homepage des Landesverbandes einsehbar.²⁴

Die Betrachtung der Gesamtausgaben eines Verbandes als Anwendungsgrundlage des Besserstellungsverbot führt allerdings zu einigen Verwerfungen und Ungleichbehandlungen im Rahmen der Spitzenverbandsförderung. Während der Paritätische Wohlfahrtsverband als Zusammenschluss vieler kleinerer Verbände und Vereine im Rahmen der Spitzenverbandsförderung das Besserstellungsverbot einhalten muss²⁵, ist dies bei anderen Wohlfahrtsverbänden wegen ihrer Finanzierungsstruktur nicht der Fall. So wurden beispielsweise die Personalkosten des Zeugen Hartlöhner in Projekten zwischen 2010 und 2016 jeweils teilweise gefördert, obwohl sein Jahresgehalt in diesem Zeitraum als Fachbereichsleiter des DRK zwischen 59 994 Euro und 132 000 Euro betragen hat²⁶. Die zuletzt bezogenen Gehälter liegen deutlich über denen eines vergleichbaren Landesbediensteten.

Gleiches gilt für die Förderung des Projektes zur Gewährleistung der Fachberatung beim AWO-Landesverband, bei dem die Personalkosten des Landesgeschäftsführers zu 60 Prozent gefördert wurden.²⁷ Zwar wurde dieses Projekt zum überwiegenden Teil mit öffentlichen Zuwendungen bezuschusst, allerdings sind die Voraussetzungen für die Einhaltung des Besserstellungsverbot aufgrund der Gesamtausgabenstruktur beim AWO-Landesverband nicht eröffnet.

Diese Praxis führt zu erheblichen Ungleichbehandlungen und damit zu Wettbewerbsverzerrungen. Während die kleineren Vereine und Verbände sowie deren Spitzenverband - der Paritätische Wohlfahrtsverband -, die in der Regel nicht über privatwirtschaftliche Finanzierungsquellen verfügen und sich vielfach aus Projektförderungen finanzieren, das Besserstellungsverbot einhalten müssen, sind die übrigen Landesverbände trotz erheblicher öffentlicher Förderungen in der Lage, ihr gefördertes Personal höher zu bezahlen. Damit erhalten diese Verbände im Wettbewerb um Fachkräfte einen erheblichen Wettbewerbsvorteil.

Eine Möglichkeit, hier Abhilfe zu schaffen, wäre, die Grundlage für die Anwendbarkeit des Besserstellungsverbot nicht auf die Gesamtfinanzierung, sondern auf den Anteil der konkreten Projektfinanzierung zu beziehen.

²³ WP033-21-10-2019 S.36

²⁴ WP033-21-10-2019 S.38ff.

²⁵ Vgl. WP028-19-08-2019 S.35

²⁶ SM37 S. 86; SM40 S.97; SM41 S.53; SM43 S.15; SM 42 S.12; SM38 S. 174

²⁷ SM 6, S. 58 f.

4. Vereinfachung der Verwendungsnachweise für kleine Träger der Wohlfahrtspflege erforderlich

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE sind die derzeitigen Regelungen zum Verwendungsnachweis im Rahmen der Spitzenverbandsförderung in einigen Bereichen unverhältnismäßig und unpraktikabel.

Im Rahmen der Untersuchungen hat der Ausschuss festgestellt, dass im Bereich der Spitzenverbandsförderung der Fördermittelgeber zunächst einfache Verwendungsnachweise verlangt hat. Diese seien durch einen Sachbericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis zu erbringen gewesen.²⁸

Mit Einführung der Richtlinien zur Spitzenverbandsförderung erfolgte mit Zustimmung des Landesrechnungshofes die Durchführung eines vereinfachten Verwendungsnachweises, der derzeit aber nicht mehr durch das LAGuS praktiziert wird. Das LAGuS ist zwischenzeitlich von den vereinfachten Prüfungen abgewichen und prüft nunmehr belegenau²⁹.

Diese Praxis ist angesichts der durch den Landesrechnungshof erhobenen Vorwürfe und der aufgetretenen sowie festgestellten Fehlverwendungen nachvollziehbar. Allerdings sind mit dieser Form des vollständigen Verwendungsnachweises auch ein erheblicher personeller und sachlicher Aufwand sowohl in der Landesverwaltung als auch bei den Wohlfahrtsverbänden und den übrigen Trägern der Wohlfahrtspflege verbunden.

Gerade die kleineren Träger, Verbände und Vereine, die in der Beratungslandschaft Aufgaben übernehmen und oftmals lediglich über geringe Ressourcen für die Projektverwaltung verfügen, sind mit dieser Form des Verwendungsnachweises überproportional belastet.

Aus diesem Grunde muss geprüft werden, inwieweit hier Erleichterungen in der Durchführung der Verwendungsnachweise eingeführt werden können, ohne dass Lücken in der Verwendungskontrolle entstehen. Möglich wären hier insbesondere Sonderregelungen für Projekte kleiner Träger, die Gewährung von Pauschalen für Büro und Kleinmaterial sowie die Abschreibungsmöglichkeiten für geringwertige Wirtschaftsgüter im Rahmen von Projekten.

5. Dauer der Erstellung von Förderrichtlinien für die Spitzenverbandsförderung ist eine Ursache für aufgetretene Probleme

Die Schaffung von rechtlichen Grundlagen in Form konkreter Förderrichtlinien ist aus Sicht der Fraktion DIE LINKE durch die Landesregierung zu lange verzögert worden. Die Landesregierung hat mehr als fünf Jahre gebraucht, um den bis dahin geltenden Status quo in der Spitzenverbandsförderung auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen und klare Vorgaben in Form von Förderrichtlinien zu erlassen. Bis dahin galten die allgemeinen rechtlichen Grundlagen wie die Landeshaushaltsordnung. Weil klare Vorgaben für die Art der Förderung fehlten, kam es zumindest zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen in einzelnen Fällen.

²⁸ Vgl. WP047-16-03-2020 S. 14 f.

²⁹ Vgl. WP047-16-03-2020 S. 86

Bereits im Jahr 2009 bemängelte der Landesrechnungshof die fehlenden Förderrichtlinien der Wohlfahrtsförderung und damit auch der Förderung der Spitzenverbände in Mecklenburg-Vorpommern.³⁰ Zu diesem Zeitpunkt soll das Ministerium nach Aussage des Zeugen Voss bereits mit der Erarbeitung von Richtlinien beschäftigt gewesen sein.³¹ Die Zeugin und damalige Sozialministerin Schwesig gab an, dass das Ministerium bereits seit 2007 an der Erstellung von Richtlinien für die Maßnahmegruppe 62 gearbeitet habe.³²

Bis zur Fertigstellung und Veröffentlichung der Richtlinien im Jahr 2014 stützte das Sozialministerium die Spitzenverbandsförderung auf die allgemeinen haushaltsrechtlichen Regelungen sowie die Regelung im jeweiligen Landeshaushalt. Die Zeugin Schwesig sagte dazu aus: „Dazu kommt die Landeshaushaltsordnung als grundlegende und verlässliche Basis für die Umsetzung des Haushalts. Alle Förderentscheidungen basieren auf dieser Grundlage, unabhängig davon, ob Richtlinien vorhanden sind. Es ist mir wichtig, hervorzuheben, dass das Handeln des Sozialministeriums damit zu jedem Zeitpunkt auf einer soliden rechtlichen Grundlage stand und steht.“³³

Für die lange Dauer des Verfahrens zur Erstellung der Richtlinien machte die seinerzeit zuständige Sozialministerin, die Zeugin Schwesig, „einen umfangreichen und zeitraubenden Abstimmungsprozess“ zwischen dem Sozialministerium, dem Finanzministerium, dem Landesrechnungshof und den Spitzenverbänden verantwortlich.³⁴ Der Zeuge Renken verwies auf immer wieder aufgetretene Abstimmungsschwierigkeiten, immer neue Gesichtspunkte und Änderungen im Haushalt, die es zu berücksichtigen galt.

Inbesondere habe man Abstimmungsschwierigkeiten mit dem Landesrechnungshof gehabt, weil das Sozialministerium einige wichtige Punkte nicht habe preisgeben wollen.³⁵ Außerdem habe das Ministerium alle sechs Richtlinien der Maßnahmegruppe 62 „im Paket“ veröffentlichen wollen.³⁶ In der Zwischenzeit seien die erarbeiteten Richtlinien jedoch schon, zumindest als „ermessenslenkende Weisung intern“ zur Anwendung gekommen.³⁷

Auch unter Berücksichtigung dieser Umstände ist die Dauer des Verfahrens zur Erarbeitung von Richtlinien von mehr als fünf Jahren angesichts der Bedeutung der Spitzenverbandsförderung nicht akzeptabel. Wenn bereits seit 2007 an der Erstellung von Richtlinien gearbeitet wurde, muss dem Ministerium bewusst gewesen sein, einen nicht rechtmäßigen Zustand ändern zu müssen. In diesem Bewusstsein hätte das Ministerium umgehend handeln und den Prozess deutlich schneller vorantreiben müssen. Eine ermessenslenkende Anwendung innerhalb der Bewilligungsbehörde ist nicht ausreichend.

³⁰ Drs. 5/2661

³¹ Vgl. WP049-27-04-2020 S. 99

³² Vgl. WP055-10-08-2020 S. 12

³³ WP055-10-08-2020 S. 9f.

³⁴ WP055-10-08-2020 S. 12

³⁵ WP049-27-04-2020 S. 54

³⁶ WP049-27-04-2020 S. 62

³⁷ ebenda

Ohne die notwendigen klaren Vorgaben als rechtliche Grundlagen der Förderung und der damit verbundenen Nachweisprüfung sind viele der durch den Landesrechnungshof kritisierten Probleme möglich geworden und auch entstanden. Offenbar gab es mangels klarer und verbindlicher Vorgaben beispielsweise unterschiedliche Auslegungen des Umfangs und der Art der gewährten Festbetragsfinanzierungen beim Fördermittelempfänger, Fördermittelgeber und Landesrechnungshof.³⁸

Das Sozialministerium hat die Problemlösung nicht mit der gebotenen Priorität verfolgt. Mit einer zügigen Erstellung der Richtlinien wären derartige Fehler bei der Förderung und dadurch entstandene Schäden bei den Wohlfahrtsverbänden und dem Land möglicherweise vermeidbar gewesen.

6. Dauer der Verwendungsnachweisprüfung infolge des LRH-Berichts 2015 nicht akzeptabel

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE ist die Dauer der Verwendungsnachweisprüfung, die im Anschluss an den Landesfinanzbericht 2015 sowie in Folge des Bekanntwerdens der Vorkommnisse im AWO-Kreisverband Müritz veranlasst wurden, inakzeptabel.

Bereits vor der Veröffentlichung des Berichts im Jahr 2015 war die Kritik des Landesrechnungshofes hinsichtlich fehlerhafter Mittelverwendungen bei der Spitzenverbandsförderung im Sozialministerium bekannt. Spätestens zu diesem Zeitpunkt wäre eine erneute Prüfung der beanstandeten Mittelverwendungen angebracht gewesen. Allerdings erfolgte eine erneute Prüfung der Mittelverwendungen bei den Wohlfahrtsverbänden erstmals im Jahr 2016. Das ergibt sich aus den Aussagen des Zeugen Leder: „Ich weiß, dass das, diese Frage auch eine Frage des Sozialministeriums war, die schon ... auf der Tagesordnung war, schon bevor es auch den Landesrechnungshofbericht gab.“³⁹

Die damalige Sozialministerin Hesse trug zwar vor, anlässlich des Bekanntwerdens von Verdachtsmomenten beim AWO-Kreisverband Müritz habe sie umgehend den ersten Direktor des LAGuS beauftragt, „die im Zusammenhang mit der AWO Müritz gGmbH, der AWO Service GmbH und dem AWO Kreisverband Müritz e. V. ergangenen Projektförderungen und die entsprechenden Verwendungsnachweise zu überprüfen. Nachdem das LAGuS die Unterlagen dann geprüft hatte, versicherte mir der Erste Direktor, dass er keinerlei Auffälligkeiten habe feststellen können, unsere Zuwendungen sowie deren Bewilligungen rechtmäßig waren und die Fördergelder zweckentsprechend verwendet worden seien. Es lagen uns also keine Hinweise auf unrechtmäßig erhaltene oder zu zweckwidrig verwendeten Landes-, Bundes- oder ESF-Mittel beim AWO Kreisverband Müritz vor.“⁴⁰

Widersprüchlich gestalten sich dagegen die Aussagen, inwieweit das LAGuS die Prüfungen aufgrund der Kritik des Landesrechnungshofes vorgenommen hat. Einerseits sagte Ministerin Drese aus, das LAGuS habe die Kritik sehr ernst genommen und bereits 2016 hinsichtlich der aufgeworfenen Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung eines Landesverbandes die Verwendungsnachweise für 2015 streng geprüft. Dieser Landesverband habe die Förderung für 2016 erst nach Abschluss sämtlicher Prüfungen Ende 2016 erhalten.⁴¹

³⁸ Vgl. SM938, SM937

³⁹ WP047-16-03-2020 S.35

⁴⁰ WP055-10-08-2020 S. 79

⁴¹ WP055-10-08-2020 S. 122

Zuvor hatte Ministerin Drese aber ausgesagt: „Durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales sind die Feststellungen im Landesrechnungshofbericht 2015 in enger Abstimmung mit dem Sozialministerium einer eigenen Prüfung unterzogen worden. Dabei standen natürlich die rechtmäßige Verwendung von Landeszuschüssen für die Jahre 2010 bis 2015 im Mittelpunkt der Aufarbeitung. In ihrem Ergebnis werden derzeit die betroffenen Spitzenverbände zu Rückforderungen angehört bzw. fordert das Land nach dieser Verwendungsnachweisprüfung bereits Zuschüsse zurück. Die betroffenen Spitzenverbände haben in einem Anhörungsverfahren Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.“⁴²

Auch präzisierte Ministerin Drese später auf Nachfrage, dass eine intensive Prüfung des einen Landesverbandes erst mit ihrem Amtsantritt erfolgt sei. Wörtlich sagte sie: „Und dort ist es tatsächlich so - bei dem einen Landesverband, von dem der Landesrechnungshof sehr intensiv gesprochen hat, haben wir auch nach meinem Amtsantritt sehr genau hingeschaut: Liegt dort eine ordnungsgemäße Geschäftsführung vor? Und für das Jahr 2016 ist dann auch erst, nachdem wir uns dort ein Bild davongemacht haben, dass das der Fall ist, Ende des Jahres die Förderung ausgezahlt worden.“⁴³

Es ist somit davon auszugehen, dass erst mit Beginn der neuen Legislatur im September 2016 die erneuten Verwendungsnachweisprüfungen für die Jahre 2010 bis 2015 vorgenommen worden sind.

Diese Verwendungsnachweisprüfungen haben nach nahezu fünf Jahren nach Bekanntwerden der Kritik des Landesrechnungshofes Rückforderungen „zwischen 4 000 und 30 000 Euro jährlich“⁴⁴ ergeben.

Noch in seiner Vernehmung am 16.03.2020 erklärte der Zeuge Leder, dass die Prüfungen der Verwendungsnachweise abgeschlossen seien, jedoch die Anhörungsverfahren noch anstehen würden.⁴⁵ Entsprechend erhielt beispielsweise der Zeuge Tünker am 22.05.2020 ein Anhörungsschreiben im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Rückforderung von Förderungen.⁴⁶ Weiterhin erklärte der Zeuge, dass bereits im Jahr 2018 hierzu eine Anhörung stattgefunden und er seit dieser Zeit nichts mehr gehört habe.⁴⁷

Damit bleibt festzustellen, dass zwischen der aufgeworfenen Kritik des Landesrechnungshofes im Jahr 2015 und der Einleitung von Rückforderungsverfahren nahezu fünf Jahre vergangen sind. Hinzu kommt, dass offensichtlich eine intensive Prüfung der Verwendungsnachweise erst mit der Amtsübernahme der derzeitigen Sozialministerin Drese angeordnet wurden. Hier hat die Landesregierung erhebliche Zeit verstreichen lassen, um Klärung der erhobenen Vorwürfe zu erreichen. Die Dauer der Prüfverfahren ist selbst angesichts des mit der intensiven Prüfung in Zusammenhang stehenden Aufwandes nicht hinnehmbar.

⁴² WP055-10-08-2020 S. 121

⁴³ WP055-10-08-2020 S. 136

⁴⁴ WP055-10-08-2020 S. 134

⁴⁵ WP047-16-03-2020 S.51

⁴⁶ Vgl. WP053-25-05-2020 S. 36

⁴⁷ WP053-25-05-2020 S. 37

Möglicherweise könnten die durchgeführten Prüfung auch im Zusammenhang mit der Ankündigung der Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Wohlfahrtsverbände“ stehen. Hierfür spricht u. a. die Aussage des Zeugen Voss. Dieser sagte wörtlich aus: „Nachdem der Parlamentarische Untersuchungsausschuss sozusagen im Einsetzungsverfahren war, haben wir natürlich in den Freitagsgesprächen auch darauf hingewiesen, dass wir von der LIGA verstärkte Anstrengungen erwarten, dass Sie ein entsprechend transparentes Verhalten an den Tag legt.“⁴⁸ Hinzu kommt, dass der Untersuchungsausschuss die Ergebnisse der Rückforderungsverfahren und damit die konkrete Höhe der nicht ordnungsgemäß verwendeten Mittel in den Jahren 2010 bis 2015 allein aufgrund des Zeitablaufes nicht mehr feststellen können wird.

7. Revisionstätigkeit im AWO-Landesverband - ein Feigenblatt

Die Untersuchungen des Ausschusses haben erhebliche Mängel bei der Revisionstätigkeit im AWO-Landesverband zutage gefördert.

Die Verbandsstatuten der Arbeiterwohlfahrt schreiben vor, dass die Revisorinnen/Revisoren die Führung der Geschäfte, das Rechnungswesen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen haben und diese Revision mindestens einmal im Jahr erfolgen soll. Dabei können sie sich u. a. auf die Ergebnisse der Wirtschaftsprüfung stützen.⁴⁹

Im Untersuchungszeitraum waren insgesamt sechs Revisoren für den AWO-Landesverband tätig. Allerdings wurden im Untersuchungszeitraum durch den Zeugen Wendt und die Zeugin Freimann keinerlei Prüfungshandlungen durchgeführt. Der Zeuge Wendt sagte: „Also, ich kann nur sagen: In der Zeit, wo ich diese Tätigkeit ausgeführt habe, von 2008 bis 2012 - ich habe allerdings dadurch, dass ich verzogen war, die letzten zwei Jahre meines Wissens gar nicht mehr mitgeprüft -, war ich immer der Meinung, dass es sehr ordnungsgemäß abläuft und auch immer sehr gut vorbereitet war.“⁵⁰ Die Zeugin Freimann, die von 2008 bis 2016 Revisorin des Landesverbandes war, sagte aus, dass sie zwar zur Revisorin gewählt wurde, aber „an keinen Versammlungen teilgenommen habe ... aus beruflichen Gründen. Und ... ob eine Revision überhaupt stattgefunden hat im Jahre 2016, kann ich auch nicht beurteilen, weil ich keine Einladung bekommen habe. ... Das ist eigentlich alles, was ich Ihnen heute hier sagen kann.“⁵¹

Die Zeugen Raedel und der Zeuge Toebe waren bis 2016 als Revisoren tätig und in dieser Zeit auch mit der Kritik des Landesrechnungshofes im Jahresfinanzbericht 2015 befasst.

Der Zeuge Toebe beschrieb die Tätigkeit als Revisor des Landesverbandes wie folgt: „Vor Ablauf des Vier-Jahres-Zeitraums haben Thomas Raedel und ich am 18.04.2016 eine Vor-Ort-Prüfung in der Landesgeschäftsstelle Schwerin durchgeführt. Über den Inhalt der Prüfung wurde ein Bericht erstellt, der der Landeskonzferenz zur Diskussion vorgelegt wurde. Als Prüfungsfelder haben wir uns die Abarbeitung der Prüfungsfeststellungen der Vorprüfung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landesverbandes sowie die aktuellen Handlungsbedarfe aus der Prüfung des Landesrechnungshofes ausgewählt.“⁵²

⁴⁸ WP049-27-04-2020, S. 115

⁴⁹ Pkt. 8.1 (3) Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt

⁵⁰ WP035-28-10-2019 S.8

⁵¹ WP043-24-02-2020 S. 103

⁵² WP033-23-10-2019 S.77

Im Rahmen der Prüfung sei der Bericht des Wirtschaftsprüfers „quergelesen“⁵³ worden. Im Rahmen der Revision seien aber weder anlassbezogene Prüfungen durchgeführt worden noch seien die Entgelte der Geschäftsführungen Prüfungsgegenstand geworden.⁵⁴

Befragt nach der Häufigkeit der Revisionstätigkeit sagte der Zeuge, dass die Bundesstatuten zwar eine jährliche Prüfung vorsehen, aber dennoch grundsätzlich nur alle 4 Jahre eine Revision durchgeführt wurde. Wörtlich führte er aus: „Da steht im Verbandsstatut vom Grundsatz her drin: Sie soll möglichst jährlich stattfinden. Das heißt, es wäre schön, wenn es zeitlich und - ich sag mal so - inhaltlich möglich wäre, einmal im Jahr so eine Prüfung auch vor Ort in der Landesgeschäftsstelle machen zu können. Wir haben das aber in unserem Landesverband dergestalt dann geregelt, über die laufende Kenntnisnahme über die Tagesordnung der Vorstandssitzung und über die Protokolle der Vorstandssitzungen hatten wir einen Einblick. Und wenn wir - Herr Raedel und ich - zur Meinung gekommen wären: Hoppla, da ist irgendwo, sind Tendenzen zu erkennen, die eine Prüfung notwendig machen würden, also auch vor Ablauf dieser Vier-Jahres-Frist, dann wären wir auch eher gekommen oder hätten uns das auch intensiver angeguckt.“⁵⁵

Nach Mai 2016 wurden die Zeuginnen Dr. Butschkau und Käker als Revisorinnen des Landesverbandes gewählt. Beide Revisorinnen bestätigten, dass es trotz der zwischenzeitlich bekannt gewordenen Vorfälle um den Geschäftsführer des AWO Kreisverbandes Müritz, Dr. Olijnyk, und den Kreisvorsitzenden sowie stellvertretenden AWO-Landesvorsitzenden Lohmann keinerlei Revisionstätigkeiten durch die gewählten Revisorinnen gegeben habe. Die Zeugin Käker sagte dazu aus: „Also, ich bin immer davon ausgegangen, weil es immer so gehandhabt wurde, dass alle vier Jahre nur die Prüfung erfolgt, dass in den Jahren dazwischen auch eine Prüfung nicht notwendig ist. Also ... und habe da jetzt nicht solche Überlegungen gehabt.“⁵⁶

Die Zeugin Dr. Butschkau, zum damaligen Zeitpunkt Landesgeschäftsführerin der SPD⁵⁷ und nunmehr Referentin in der Staatskanzlei⁵⁸, die erst zum 1. Mai 2016 Mitglied der AWO geworden war, wurde ebenfalls ab Mai 2016 Revisorin im Landesverband. Allerdings hat sie nie eine Revision durchgeführt⁵⁹ und konnte darüber hinaus zu ihrer Tätigkeit als Revisorin aufgrund von Erinnerungslücken keine Angaben machen.⁶⁰

Auffällig ist auch, dass die Revisorinnen und Revisoren des Landesverbandes von der satzungsgemäßen Möglichkeit zur anlassbezogenen Prüfung von Kreisverbänden zu keinem Zeitpunkt Gebrauch gemacht haben. Selbst als die Vorgänge im AWO Kreisverband Müritz öffentlich bekannt wurden, fand eine Revision weder in diesem noch in anderen Kreisverbänden statt.

⁵³ WP041-20-01-2020 S.88

⁵⁴ WP041-20-01-2020 S.89; WP035-28-10-2019 S.9

⁵⁵ WP033-23-10-2019 S.78

⁵⁶ WP041-20-01-2020 S. 104

⁵⁷ WP035-28-10-2019 S.42

⁵⁸ WP035-28-10-2019 S.32

⁵⁹ WP035-28-10-2019 S.35

⁶⁰ WP035-28-10-2019 S.35ff.

Das Beispiel der gescheiterten Satzungsänderung im AWO Kreisverband Müritz e. V. zeigt, dass eine ordnungsgemäße Revision funktionieren und Missstände aufdecken kann. Dort hatte der damals zuständige Revisor des Kreisverbandes gegenüber dem ehemaligen Vorsitzenden des AWO-Landesverbandes, Skodda, darauf hingewiesen, dass eine geplante Streichung eines Absatzes aus der Satzung des Kreisverbandes Müritz der Mustersatzung des Bundesverbandes widerspreche. Dieser Passus enthielt die Unvereinbarkeit eines hauptamtlichen Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnisses beim Kreisverband und den dazugehörigen Gliederungen und Präsidiumsfunctionen des Kreisverbandes bzw. dessen Wählbarkeit zu derartigen Funktionen.⁶¹ Die Streichung dieses Absatzes sollte 2012 dazu dienen, die Beschäftigung des Herrn Götz-Peter Lohmann bei der AWO Service gGmbH und dessen gleichzeitiger Funktion als Vorsitzender des AWO Kreisverbandes Müritz e. V. satzungsgemäß zu legitimieren. Diese geplante Satzungsänderung wurde im Jahr 2012 nicht vorgenommen.⁶²

Auch wenn die Verbandsrevision grundsätzlich eine privatrechtliche Aufgabe des jeweiligen Verbandes ist, muss sichergestellt werden, dass sie wirklich funktioniert und nicht lediglich ein Feigenblatt darstellt. Gerade im Hinblick auf die der Spitzenverbandsförderung zugrunde liegenden Aufgaben der Landesverbände kann das Land erwarten, dass eine wirksame Kontrolle der Untergliederungen durch die Landesverbände auch tatsächlich erfolgt. Aus diesem Grunde sollte das Land darauf hinwirken, dass die Kontrollgremien der Spitzenverbände so arbeiten, dass eine wirksame interne Kontrolle auch gewährleistet ist. Das war zumindest beim AWO-Landesverband im Untersuchungszeitraum nicht der Fall.

8. Wirtschaftliche und politische Verflechtungen in Wohlfahrtsverbänden bergen Gefahren für das Ansehen der Wohlfahrtspflege

8.1 Politische Verflechtungen in AWO-Verbänden

Die Untersuchungen haben ergeben, dass in einigen der geprüften Verbände der Arbeiterwohlfahrt erhebliche politische Verflechtungen zu verzeichnen sind. Auch wenn diese grundsätzlich nicht verboten sind, schaden sie dem Ansehen der Wohlfahrtsverbände in der Öffentlichkeit. Sie suggerieren eine besondere Nähe zu entscheidenden Ministerien und fördermittelgebenden Stellen und sind geeignet, die Unabhängigkeit der Wohlfahrtspflege, die zudem einen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießt, infrage zu stellen.

Im Ergebnis der Untersuchungen ist auffällig, dass die Führungsgremien des AWO-Landesverbandes und viele der Kreisverbände im Untersuchungszeitraum mit Politikern und Mitgliedern der SPD besetzt waren. Hierzu gehören neben den Vorständen auch die Funktionen der Revisoren zumindest im Landesverband der AWO. So waren im Untersuchungszeitraum von 2010 bis 2016 die aktiven und ehemaligen Landtagsabgeordneten der SPD, Dr. Manfred Rissmann, Rudolf Borchert, Rainer Albrecht, Katharina Feike, sowie der ehemalige Bundestagsabgeordnete Götz-Peter Lohmann Mitglieder des Landesvorstandes bzw. dessen Vorsitzender.⁶³

⁶¹ JM6_3-Sonderheft1 S.63

⁶² WP043-24-02-2020 S.83ff.

⁶³ ADRs. 7/46

Der Zeuge Dr. Fischer sagte hierzu aus: „Die AWO Neubrandenburg stand im Jahr 2000 vor der Insolvenz. Und damals waren bei uns, sage ich mal, im AWO Vorstand, ich betone absichtlich damals, nur SPD-Leute und unter anderem Sylvia Bretschneider...“⁶⁴ Dieses habe sich im AWO Stadtverband Neubrandenburg später geändert. Er sagte weiter: „Der Vorstand war immer, sage ich mal, auch den verschiedenen Legislaturperioden immer mal anders besetzt. Ich sage mal, am Ende war dann Herr Dachner⁶⁵ im Vorstand. Und, ich sage mal, dann auch nicht mehr SPD-Leute, sondern wir hatten drei Leute von der CDU...“⁶⁶

Auch die Personalie der ehemaligen Revisorin Dr. Anke Butschkau, die zum Zeitpunkt ihrer Aussage Referentin in der Staatskanzlei war, lässt erhebliche Fragen offen. Die damalige Landesgeschäftsführerin der SPD, die 2016 auf der 7. Landeskonferenz am 24. Mai zur Revisorin des Landesverbandes gewählt wurde, war nach eigenen Angaben unmittelbar davor zum 1. Mai 2016 Mitglied der AWO geworden.⁶⁷ Sie hatte aber in der Folgezeit nach eigenem Bekunden keinerlei Tätigkeiten für die AWO entfaltet.⁶⁸

Besonders auffällig zeigen sich die Verstrickungen von SPD und Arbeiterwohlfahrt in der Personalie des Vorsitzenden des Kreisverbandes Müritz und stellvertretenden Landesvorsitzenden, Götz-Peter Lohmann. Der Zeuge Dr. Oljnyk erklärte, dass im Jahre 2005 der damalige Landesvorsitzende der AWO, Ulf Skodda, angefragt habe, ob es eine Möglichkeit gäbe, Herrn Lohmann bei der AWO anzustellen, obwohl er dessen Vorsitzender Lohmann war.⁶⁹ Lohmann habe aufgrund der Auflösung des Bundestages sein Mandat als Bundestagsabgeordneter verloren.⁷⁰ Der Zeuge Dr. Oljnyk sagte weiter: „ Und als dann ... Herr Lohmann nicht mehr in den Bundestag gewählt wurde, er aber als Psychologe arbeiten wollte, wurde die Frage an mich herangetragen, ob er dann bei uns in Form einer Beratungsstelle tätig werden kann als Diplom-Psychologe.“⁷¹

Diese Einstellung des Herrn Lohmann, der gleichzeitig Vorsitzender des AWO-Kreisverbandes Müritz war, erfolgte mit Wissen und auf Hinweis des Landesvorsitzenden Skodda in der AWO Service gGmbH, einer Untergliederung des Kreisverbandes. Damit widersprach die Einstellung des ehemaligen Bundestagsabgeordneten der Satzung des Kreisverbandes. Unter anderem hat die Personalie Lohmann letztendlich einen erheblichen Schaden für den Kreisverband verursacht - finanziell und ideell.

Die Nähe der AWO zur SPD ist sicherlich aus der frühen Gründungsgeschichte der Arbeiterwohlfahrt als eine Abteilung der SPD nachvollziehbar. Allerdings hat sich der heute bestehende Verband der Arbeiterwohlfahrt im Jahr 1946 als parteipolitisch unabhängige Wohlfahrtsorganisation gegründet. Demnach verweisen die Bundesstatuten darauf, dass „Die Arbeiterwohlfahrt ... ein unabhängiger, anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrts-pflege“⁷² ist.

⁶⁴ WP049-27-04-2020 S.123

⁶⁵ Landtagsabgeordneter der SPD

⁶⁶ WP049-27-04-2020 S.125

⁶⁷ WP035-28-10-2019, S.32 f.

⁶⁸ ebenda

⁶⁹ Vgl. WP041-20-01-2020 S.15

⁷⁰ Vgl. WP041-20-01-2020 S.15

⁷¹ WP041-20-01-2020 S.15

⁷² Präambel des Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt

Der Landesverband der AWO selbst erhebt den Anspruch, parteiunabhängig zu sein. In einer Pressemeldung aus dem Jahr 2009 erklärt der damalige Landesvorsitzende Ulf Skodda, dass unabhängig auch parteiunabhängig heißt. Er verweist darauf, dass ansonsten der sozialpolitische Ansatz der AWO beschädigt wird.⁷³ Wenn aber selbst die Prüferin der Landesrechnungshofes, die Zeugin Arndt, darauf verweist, dass es sich bei der Überprüfung der LIGA-Förderung um eine politisch brisante Prüfung handele, weil viele Abgeordnete in den Spitzenverbänden der Wohlfahrtsverbände vertreten seien und regelmäßig bei Haushaltsverhandlungen in der Staatskanzlei „aufschlagen“⁷⁴, dann entsteht ein Bild in der Öffentlichkeit, das geeignet ist, die Unabhängigkeit der Wohlfahrtsverbände und den Fördermittelgeber zumindest infragezustellen, auch wenn es keine Anhaltspunkte für Druck aus dem politischen Raum gegeben habe⁷⁵.

Auch wenn es positiv zu werten ist, dass sich Landes- und Bundespolitikerinnen und -politiker in den Wohlfahrtsverbänden ehrenamtlich engagieren, birgt dies die Gefahr, dass aufgrund der Verknüpfung von ehrenamtlicher Vereins- und Verbandsarbeit und der Tätigkeit im Rahmen eines Mandates oder einer Partei gerade im Bereich von Förderentscheidungen Befangenheiten und Interessenskonflikte auftreten oder zumindest naheliegen.

Dies gilt gerade im Bereich der Wohlfahrtsverbände, die einem verfassungsrechtlichen Schutz unterliegen und deshalb Transparenz, Moral und Überparteilichkeit in der öffentlichen Wahrnehmung einen hohen Stellenwert haben müssen. Diese Werte der Wohlfahrtsverbände dürfen nicht durch parteipolitischen Einfluss beschädigt werden. Denn durch ihre Tätigkeitsbereiche sind Wohlfahrtsverbände tief verwurzelt - in vielen Lebensbereichen der Bevölkerung oftmals bis weit in deren Persönlichkeitsbereich hinein. Es wäre fatal, wenn die Wohlfahrtsverbände den Anschein hervorriefen, Vorortorganisationen einzelner politischer Parteien zu sein.

8.2 Privatwirtschaftliche Tätigkeit von Funktionsträgern in den Wohlfahrtsverbänden

Bei einigen Wohlfahrtsverbänden besteht zumindest in ihren Untergliederungen ein Problem mit der Verknüpfung von privatwirtschaftlichen Interessen und Amtsfunktionen in den Führungsgremien. In allen untersuchten Untergliederungen waren derartige Interessenskonflikte zu beobachten. Die Art und Weise, wie in den untersuchten Verbänden mit diesem Thema umgegangen wurde, ist jedoch sehr unterschiedlich.

⁷³ Pressemitteilung des AWO Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. vom 15.06.2009 „Die Arbeiterwohlfahrt muss unabhängig bleiben“

⁷⁴ WP016-01-10-2018 S.15

⁷⁵ WP016-01-10-2018 S.17

8.2.1 Wirtschaftliche Betätigung von Vorstandsmitgliedern des AWO Kreisverbandes Müritz e. V.

Besonders auffällig waren die wirtschaftlichen Verbindungen von Vorstandsmitgliedern bzw. deren Familienmitgliedern im AWO Kreisverband Müritz.

Die Ehefrau des Kreisvorsitzenden Lohmann betrieb in Waren (Müritz) eine Buchhandlung. Nach Angaben der Zeugin Ehlert bezog die AWO Müritz die Fachliteratur für die Ausstattung des Arbeitsplatzes von Herrn Lohmann in eben dieser Buchhandlung. Dies sei mit dem Geschäftsführer Dr. Olijnyk so abgesprochen gewesen. Vorbehalte habe es vonseiten des Geschäftsführers nicht gegeben. Die AWO Müritz habe auch sonst Fachliteratur für andere Bereiche über diese Buchhandlung bezogen.⁷⁶ Allein für die Ausstattung des Arbeitsplatzes des Herrn Lohmann stellte dessen Ehefrau Rechnungen von mindestens 5 443,34 Euro an die AWO-Service gmbH.⁷⁷

Der Schatzmeister des Kreisverbandes Dittrich war nach Angaben der Zeugin Ehlert Inhaber eines Ingenieurbüros. Als solcher habe er an vielen Bauvorhaben des AWO-Kreisverbandes Planungsleistungen ausgeführt.⁷⁸ Der Zeuge Dr. Olijnyk bestätigte diese Tatsache. Nach seinen Aussagen habe er Herrn Dittrich im Rahmen eines Bauprojektes der AWO kennengelernt. Inzwischen sei dieser bereits seit mehr als 15/16 Jahren Schatzmeister des Kreisverbandes.⁷⁹

Ein weiteres Vorstandsmitglied, die Zeugin Daut, belieferte über viele Jahre die Pflegeeinrichtungen der AWO-Müritz mit Medikamenten. Sie sei aber erst später in den Vorstand des Kreisverbandes gewählt worden und bestritt, damit irgendwelche wirtschaftlichen Interessen verfolgt zu haben.⁸⁰ Diese Aussage wurde durch die Zeugin Ehlert⁸¹ und auch den Zeugen Dr. Olijnyk bestätigt. Letzterer sagte aber auch: „Mir war - auch an dieser Stelle würde ich das noch mal sagen - schon wichtig, Leute im Vorstand zu haben, die auch ... eine Ader dafür hatten, für das, was wir taten, für das, was wir wollten. Und die auch in gewisser Weise mein Denken irgendwie verstehen wollten und verstehen konnten.“⁸²

8.2.2 Wirtschaftliche Betätigung von Vorstandsmitgliedern des AWO Kreisverbandes Demmin e. V.

Zeugen Schmidt habe es bereits vor dem Untersuchungszeitraum eine längerfristige Geschäftsbeziehung mit dem späteren Vorstandsvorsitzenden gegeben. Dieser habe bei seiner Wahl im Jahre 2010 auf der Mitgliederversammlung diese Geschäftsbeziehung offengelegt, wurde aber dennoch zum Vorstandsvorsitzenden gewählt. Zusätzlich seien bereits im Vorfeld die Geschäftsbeziehungen und deren Umfang den Mitgliedern offengelegt worden.⁸³

⁷⁶ WP043-24-02-2020 S.22

⁷⁷ JM4_3-2 S. 105 ff.

⁷⁸ Vgl. WP WP043-24-02-2020 S.28

⁷⁹ Vgl. WP041-20-01-2020 S. 17

⁸⁰ Vgl. WP043-24-02-2020 S.50 f.

⁸¹ Vgl. WP043-24-02-2020 S.24 f.

⁸² WP041-20-01-2020 S. 58

⁸³ Vgl. WP051-04-05-2020 S. 11 f.

Im Falle des damaligen stellvertretenden Kreisvorsitzenden waren privatwirtschaftliche Interessen neben seinem Amt vorhanden. Nach Aussage des Zeugen Schmidt bekam er in der Zeit nach 2010 den Zuschlag für ausgeschriebene „freiberufliche“ Leistungen. Allerdings sei er danach wegen möglicher Interessenkollisionen von bestimmten Vorstandsentscheidungen ausgeschlossen worden. Dazu sagte der Zeuge wörtlich: „Er hatte den Zuschlag auch bekommen von uns, mit der Maßgabe, dann im, ich sage mal, bei Vorstandsämtern oder bei anderen Dingen oder Entscheidungen, wie das auch im kommunalen Raum üblich ist, wenn Unternehmen und Stadtvertreter, auf Deutsch gesagt, einen Vertrag schließt mit der Stadt - dann, ich sag mal, die Vorstandssitzung zur Diskussion oder wenn es um diese Probleme ging, dort zu verlassen, wo er dann Auftragnehmer ist. Das war nicht immer, nicht, nicht in dem Prozess, sondern der Prozess Abgrenzung, war für uns dann immer an den Punkten in den Vorstandssitzungen, wo Berichte über das Bauvorhaben, das er begleitet hat, dass er dort den Raum verlassen musste.“⁸⁴

Nach den Einlassungen des Zeugen Schmidt muss man davon ausgehen, dass zwar wirtschaftliche Eigeninteressen mit den Amtsinteressen von Mitgliedern der Führungsgremien bestanden. Allerdings ist der Verband damit offen umgegangen und hat, soweit die Angaben des Zeugen zutreffend sind, die Möglichkeit einer Interessenkollision durch entsprechendes Vorgehen ausgeschlossen.

Nachdem der Bundesverband der AWO im Jahr 2017 Geschäftsbeziehungen und die Vorstandsmitgliedschaft in den Compliance-Regeln ausgeschlossen hatte, hat der Kreisvorsitzende am 05.01.2018 die Konsequenz gezogen und ist ausgeschieden.⁸⁵

8.2.3 Wirtschaftliche Betätigung des Geschäftsführers des AWO Stadtverbandes Neubrandenburg e. V. und dessen Familienangehörige

Durch Medienberichte wurde bekannt, dass der Geschäftsführer des AWO-Stadtverbandes als Versicherungsmakler die Versicherungen des Stadtverbandes vermittelt haben soll. Außerdem soll seine Ehefrau mit ihrem Unternehmen Geschäftsbeziehungen zum Stadtverband gehabt haben.

Im Ergebnis der Untersuchungen wurde deutlich, dass der Zeuge Fischer bereits vor seiner Geschäftsführertätigkeit Geschäftsbeziehungen zur AWO Neubrandenburg, aber auch zu anderen Verbänden der Arbeiterwohlfahrt hatte. Die Tätigkeit als Geschäftsführer sei für den Zeugen zunächst eine temporäre Honorartätigkeit gewesen, die dann später dauerhaft angelegt wurde. Neben dieser Honorartätigkeit betrieb er weiterhin sein Unternehmen als Versicherungsmakler mit mehr als 20 Angestellten, ohne dass er selbst weiter als Makler aktiv gewesen sei.⁸⁶ Diese Aufgaben hätten seine Angestellten erledigt - auch gegenüber dem AWO Stadtverband.⁸⁷

⁸⁴ WP051-04-05-2020 S. 13

⁸⁵ WP051-04-05-2020 S. 13

⁸⁶ Vgl. WP049-27-04-2020 S.123 f.

⁸⁷ WP049-27-04-2020 S.136

Gleichzeitig betrieb die Ehefrau des Zeugen eine Immobilienverwaltung, die ebenfalls für die AWO Neubrandenburg tätig gewesen sei. Allerdings seien die Aufträge an die Ehefrau durch den Vorstand erteilt worden. Er sei daran nicht beteiligt gewesen. Wörtlich sagte der Zeuge Fischer: „Es ging auch darum, meine Frau hat zu der Zeit für die AWO auch eine Immobilienverwaltung betrieben. Das heißt, wir haben Immobilien verwaltet. Und auch da war klar, dass sie das macht, und es war auch vom Vorstand so beauftragt. Also, nicht ich habe sie beauftragt, sondern der Vorstand hat gesagt: Wir wollen das so.“⁸⁸ So seien die Hausmeisterleistungen von seiner Frau angeboten, mit dem Vorstand verhandelt und vereinbart worden.⁸⁹

Außerdem habe er sich bei ausgeschriebenen Projekten, die gefördert waren, stets herausgehalten. Es sagte dazu aus: „Ich habe mich da absichtlich rausgehalten und bei den Dingen, die definitiv mit Fördermitteln unterstützt wurden. Wir haben sehr, sehr viele Bauvorhaben gehabt, für die wir erhebliche Fördermittel bekommen haben. Die sind alle offiziell ausgeschrieben worden und da war ich auch nicht daran beteiligt. Die haben Planer ausgeschrieben. Und wir haben dabei auch nur bei zwei Bauvorhaben in den Außenanlagen, weil das so unsere Spezialität der Firma meiner Frau war, da haben wir den Zuschlag bekommen. Ansonsten haben wir uns bei solchen großen Bauvorhaben völlig herausgehalten.“⁹⁰

Das Honorarverhältnis des Zeugen Fischer mit der AWO Neubrandenburg stellt eine Besonderheit im Bereich der Strukturen der AWO dar. Diese besondere Konstruktion wurde dann auch Ende 2016 auf Druck des Bundesverbandes beendet.

8.2.4 Fazit

Die vorangegangenen Feststellungen machen deutlich, dass bei den konkret untersuchten Verbänden eindeutige Anhaltspunkte für bestehende Interessenkollisionen von eigenwirtschaftlichen und Funktionsamt bestanden haben.

Diese Anhaltspunkte werden auch nicht dadurch ausgeräumt, dass die gehörten Zeugen Fischer und Olijnyk versicherten, dass keine Vorteile in Anspruch genommen wurden. Auch das Argument, dass der Verzicht auf eine bestehende Geschäftsbeziehung im Gegenzug für die Übernahme einer Funktion im Verband nicht zumutbar sei, kann nicht maßgebend sein.

Auch wenn nicht festgestellt werden konnte, ob dadurch Fördermittel betroffen und Schäden eingetreten sind, reicht allein der Anschein aus, dass hier in den Verbänden der Wohlfahrt eine Mentalität von „Geben und Nehmen“ herrschen könnte, um das Vertrauen in die Wohlfahrtsverbände zu erschüttern.

Diese Praxis birgt die Gefahr, dass die Führungsgremien der Wohlfahrtsverbände als „Akquisemarkt“ für selbständige Unternehmer missbraucht werden könnten. Zudem können sich Geschäftsführungen ein ihnen genehmes Umfeld schaffen, um eigene Interessen mit Hilfe der von ihnen zusammengestellten und wirtschaftlich abhängigen Vorstände zu verfolgen.

⁸⁸ WP049-27-04-2020 S.124

⁸⁹ WP049-27-04-2020 S.128

⁹⁰ WP049-27-04-2020 S.133

Insbesondere die Aussage des Zeugen Olijnyk, wonach es ihm wichtig gewesen sei, Leute in den Vorstand zu bekommen, die „in gewisser Weise mein Denken irgendwie verstehen wollten und verstehen konnten“ macht deutlich, dass die Verbindung wirtschaftlicher Beziehungen und Interessen mit der Funktionsträgerschaft in einem Verband als höchst problematisch anzusehen ist. Hier liegt der Verdacht nahe, dass sich ein Geschäftsführer bewusst mit einem Vorstand umgeben hat, der in geschäftliche Abhängigkeiten und damit in einen Interessenskonflikt gebracht wurde. Diese Vermutung wird durch ein Schreiben der Zeugin Daut gestärkt, in dem sie Befürchtungen ausspricht, nach der Kündigung des Zeugen Dr. Olijnyk die Aufträge in den Pflegeheimen zu verlieren und zwei Mitarbeiterinnen entlassen zu müssen.⁹¹

In diesem Zusammenhang genügt es nicht, wenn von den betroffenen Verbänden beteuert wurde, transparent und offen agiert zu haben bzw. bei Verdacht der Befangenheit nicht an der Entscheidung beteiligt gewesen zu sein. Denn bereits bei dem geringsten Anschein eines „Selbstbedienungsladens“ in einem Wohlfahrtsverband ist der Schaden für den gesamten Wohlfahrtsbereich in der Öffentlichkeit immens und das Vertrauen in der Bevölkerung schnell erschüttert.

Um dem vorzubeugen und „Grauzonen“ zu beseitigen, haben eine Vielzahl der betroffenen Wohlfahrtsverbände in der Zwischenzeit Compliance-Regelungen erarbeitet, die eine Funktion und eine geschäftliche Beziehung ausschließen. Das Land muss jetzt sicherstellen, dass Verbände, die öffentliche Mittel erhalten, diese Regeln auch durchsetzen. Denn die Untersuchungen haben gezeigt, dass selbst Satzungsregelungen, die Missbrauch entgegenwirken sollten, jahrelang von verschiedenen Verbänden nicht eingehalten wurden.

9. Spitzenverbandsförderung muss auf den Prüfstand

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE muss die Spitzenverbandsförderung, insbesondere die pauschale Förderung der Geschäftsstellen und deren Aufgaben auf den Prüfstand gestellt werden. Es gilt, die Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Geschäftsstellenförderung stehen, genau zu definieren und deren Umsetzung zu kontrollieren.

In einigen Wohlfahrtsverbänden wurden die Vorgaben des Sozialministeriums nicht eingehalten, wonach die Geschäftsstellenförderung höchsten 30 Prozent der Gesamtförderung entsprechen darf. Der überwiegende Teil der Förderung des Landes sollte direkt in die Finanzierung der Beratungsprojekte fließen.⁹²

Die Spitzenverbandsförderung hatte in Zeiten des Aufbaus der Wohlfahrtspflege in der ursprünglichen Form zweifelsfrei ihre Berechtigung. Insbesondere zum Aufbau der Strukturen, die der gewünschten Trägervielfalt entsprach, war die Hilfestellung durch Spitzenverbände zwingend erforderlich. Hier konnten mangels Kapazitäten in den Untergliederungen Aufgaben der Koordinierung und Steuerung des Aufbaus sowie die Bündelung der Förderverfahren in einer Hand gegenüber dem Fördermittelgeber übernommen werden.

⁹¹ JM9-3 Sonderheft, S. 50

⁹² Vgl. WP049-27-04-2020, S. 51

Mit dem fortschreitenden Aufbau und Ausbau der Wohlfahrtsverbände erhielten die Kreis- und Regionalverbände von AWO und DRK die sächlichen und personellen Mittel, um viele Verwaltungsaufgaben eigenständig durchzuführen. Insoweit ist es gerechtfertigt, die Geschäftsstellenförderung auf ein erforderliches Maß zu begrenzen, um die bereitgestellten Mittel vornehmlich für die direkten Wohlfahrtsprojekte nutzen zu können. Überdies haben sich Anhaltspunkte ergeben, die eine Verringerung der Geschäftsstellenförderung notwendig machen. Hier muss die Landesregierung künftig sicherstellen, dass ausschließlich die notwendigen Kosten der Spitzenverbände in den Geschäftsstellen gefördert werden und keine „Mitnahmeeffekte“ auftreten.

9.1 Erstempfänger/Letztempfänger von Fördermitteln - Aufgaben der Spitzenverbände

Zu den Aufgaben der Landesverbände, die mit der Förderung aus dem LIGA-Titel verbunden sind, zählt u. a. die Hilfestellung bei der Antragsstellung und der Abwicklung der Förderverfahren.⁹³ Verschiedene Zeugen bestätigten, dass Grundlage der Spitzenverbandsförderung die Bündelung der Antragsverfahren bei den jeweiligen Spitzenverbänden war. So bestätigten die Zeugen Bluschke⁹⁴, Scriba⁹⁵ und Kuhn⁹⁶, dass die Landesverbände jeweils als Erstempfänger gegenüber dem LAGuS auftreten und die Mittel an ihre Unterverbände weiterleiten.

Diese Praxis wurde auch durch den Zeugen Leder bestätigt. Er erklärte, dass in den Bereichen der Beratungsleistungen die Spitzenverbände Erstempfänger der Fördermittel seien und diese dann an den Letztempfänger weiterleiten. So sei der Landesverband gegenüber dem LAGuS als Erstempfänger der Zuwendungsempfänger und habe somit die Anträge und Abrechnungen des Letztempfängers zu prüfen.⁹⁷

Die Zeugin Drese dagegen erklärte im Rahmen ihrer Vernehmung auf Nachfrage: „Vielen Dank für die Nachfrage. Das bietet mir die Gelegenheit, mit einer Sache aufzuräumen, die so im Raum steht und die nicht zutreffend ist. Die Landesverbände bekommen nicht über die Spitzenverbandsförderung vom Land Geld, das sie dann an die Kreisverbände weitergeben. Sondern die Landesverbände bekommen für die Aufgabe der Beratung, beispielsweise der Organisationsstrukturen, die sie haben, Geld und ich finde das mehr als gerechtfertigt ... Von daher will ich mit diesem Irrglauben aufräumen, dass Letztempfänger der Landesmittel für die Spitzenverbandsförderung die Kreisverbände wären. Das ist so an sich nicht richtig.“⁹⁸

⁹³ SM25, S.71 f.

⁹⁴ WP028-19-08-2019, S.85

⁹⁵ WP037-04-11-2019, S.39

⁹⁶ WP039-18-11-2019, S.08

⁹⁷ WP047-16-03-2020, S.46 f.

⁹⁸ WP055-10-08-2020, S.131

Weiter erklärte die Zeugin Drese: „Das eine ist die Frage der Spitzenverbandsförderung, das andere ist die Frage der Beratungsleistungen in dem zweiten Abschnitt, das dritte die Frage der Transparenz. Projektträger kann auch ein Kreisverband sein und der kann auch einen Antrag für ein Projekt ohne den Landesverband stellen ... Aber es ist nicht notwendig, dass ein Kreisverband über seinen Landesverband beim LAGuS Anträge stellt ... Für diese Sachen im Interesse des Landes, die übergeordnet sind, da ist der Landesverband selbst der Empfänger der Leistungen. Für einzelne Projektförderung kann auch ein Kreisverband, oder wie auch immer die Träger aufgebaut sind ...“⁹⁹

Fraglich ist damit, warum die geübte Förderpraxis im Rahmen der Spitzenverbandsförderung bei den Beratungsleistungen von der Rechtsauffassung der Landesregierung abweichend gehandhabt wird.

Die Förderrichtlinien für die Spitzenverbandsförderung sehen ebenfalls eine Unterscheidung von Erst- und Letztempfänger als Voraussetzung für die Gewährung der Förderung vor. Gleichzeitig sieht die Förderung der Spitzenverbände, und das wurde in den Zuwendungsbescheiden manifestiert, eine Hilfestellung bei Beantragung und Abwicklung der Förderverfahren vor.

An dieser Stelle bedarf es einer Klarstellung der Aufgaben der Spitzenverbände im Rahmen der Fördermittelverfahren, insbesondere deren Rolle bei der Antragstellung und Mittelzuwendung. Insbesondere ist klarzustellen, ob und inwieweit Untergliederungen von Wohlfahrtsverbänden in der Spitzenverbandsförderung auf die Landesverbände zurückgreifen müssen und ob die Aufgaben, für die die Spitzenverbände Mittel erhalten, noch dort angesiedelt und finanziert werden sollen.

9.2 Geschäftsstellenfinanzierung und Umlagebeiträge

Für die Spitzenverbandsförderung (EP 10, Kap. 1005, Titel 684.07) erhielten die Verbände im Jahr 2016 insgesamt 1 033 899 Euro. Diese Mittel verteilten sich nach dem sogenannten LIGA-Schlüssel, der nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme als Antragsschlüssel zu werten ist. Er regelt, welcher Spitzenverband in welchem örtlichen und sachlichen Bereich tätig wird und die entsprechenden Förderanträge stellt. Insoweit besteht eine Absprache zwischen den Verbänden im Zusammenwirken mit dem Ministerium, welche Aufgaben durch welchen Verband wahrgenommen werden.

Entsprechend dieses Schlüssels wurden auf Antrag der Spitzenverbände Mittel für die Geschäftsstellenförderung gewährt. Nach Vorgaben des Sozialministeriums dürfen die aus diesem Titel gewährten Mittel zur Geschäftsstellenfinanzierung aber maximal 30 Prozent der Gesamtförderung aus den Titeln der ehemaligen Maßnahmegruppe 62 betragen.¹⁰⁰ Das bedeutet, dass mindesten 70 Prozent der Fördermittel in die direkten Maßnahmen der Wohlfahrtspflege fließen müssen.

⁹⁹ WP055-10-08-2020, S.132

¹⁰⁰ Vgl. SM918, Tz 41 m.w.N.

In der Folgezeit haben jedoch der DRK-Landesverband, der AWO-Landesverband sowie die Diakonie diesen Anteil der Mittel für die Förderung der Geschäftsstellen weiter überschritten.¹⁰¹

Dieser Umstand ist nicht hinnehmbar: Einerseits wurden die Vorgaben des Fördermittelebers nicht eingehalten. Andererseits hat zumindest der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt, der sich neben der Spitzenverbandsförderung auch aus Umlagen seiner Mitgliedsverbänden finanziert, die Möglichkeit, Hilfe leisten und notleidenden Kreisverbänden unter die Arme greifen zu können. Dafür kann der Landesverband Darlehen vergeben, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.¹⁰² Das ergibt sich aus der Tatsache, dass der ehemalige AWO-Landesvorsitzende Borchert am 14.07.2016 in der Causa Dr. Olijnyk den Vorschlag gemacht haben soll, diesem eine Abfindung von 100 000 Euro zu zahlen, um die Sache von Tisch zu haben. Hierfür ständen dem Landesverband Mittel zur Verfügung und er könne diese 100 000 Euro bereitstellen.¹⁰³

Wenn derartige Möglichkeiten eines Landesverbandes, der auf Förderungen angewiesen ist, bestehen, dann muss die Landesregierung willens und in der Lage sein, ihre Vorgaben gegenüber diesem Landesverband auch durchzusetzen.

10. Konzernstrukturen und Vergütungen von Führungskräften - Gefahren für die Gemeinnützigkeit in der Wohlfahrt

Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE gerät die Gemeinnützigkeit der Wohlfahrt in Gefahr. Insbesondere bei den großen Verbänden ist in den zurückliegenden Jahren eine wachsende Tendenz zur Entwicklung von Konzernstrukturen zu verzeichnen. Die Landesregierung muss die Gemeinnützigkeit der Spitzenverbände und deren Untergliederungen im Rahmen der Fördermittelvergabe prüfen und sicherstellen. Hierfür muss das Land Vorkehrungen schaffen und insbesondere die Sensibilität der Finanzverwaltung für den Bereich der Gemeinnützigkeit von Wohlfahrtsverbänden und Vereinen stärken.

10.1 Konzernstrukturen in Wohlfahrtsverbänden

Im Bereich der untersuchten Verbände der Arbeiterwohlfahrt sind in den vergangenen Jahren zahlreiche gewinnorientierte Gesellschaften aus dem ideellen Bereich der gemeinnützigen Vereine ausgegliedert worden. Diese Ausgliederungen sind notwendig geworden, um dem zunehmenden wirtschaftlichen Betätigungsfeld der Wohlfahrtsverbände gerecht zu werden.

In diesem Zusammenhang ist zu verzeichnen, dass einige Wohlfahrtsverbände die geförderten Beratungsangebote zurückfahren bzw. insgesamt aufgeben. Der Zeuge Dr. Olijnyk beschrieb die Strategie des AWO Kreisverbandes Müritzk wie folgt: „Für mich war von Anfang an ziemlich klar, dass ich das Unternehmen zukünftig so aufbauen möchte, dass es auf eigenen Füßen stehen kann, sprich ... in allen Fragen nicht abhängig zu sein von Geldern des Arbeitsamtes ... Also Konzentration auf Pflege und Kindertagesstätten, weniger Beratung, weniger Behindertenarbeit, das haben andere gemacht, die auch vor mir schon da waren.“¹⁰⁴

¹⁰¹ Vgl. SM918, Tz 41 f.

¹⁰² Vgl. WP053-25-05-2020 S. 42

¹⁰³ Vgl. WP043-24-02-2020 S.9

¹⁰⁴ WP041-20-01-2020 S. 10

Auch der AWO Kreisverband Rostock habe sich nach Aussage des Zeugen Dr. Fischer aus der Beratungslandschaft zurückgezogen.¹⁰⁵

Hinzu kommen die Tendenzen, dass einige Wohlfahrtsverbände mit Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Kita-, Betreuungs- und Pflegebereich größere Strukturen aufbauen und sich die Zahl der Mitarbeitenden dadurch erheblich erhöht. So entwickelten sich beispielsweise die Zahl der Mitarbeitenden im AWO Kreisverband Demmin in den letzten Jahren von 80 auf 500¹⁰⁶, im AWO Kreisverband Müritz bis 2016 auf 650 Mitarbeitende¹⁰⁷. Der Zeuge Tünker bezeichnete die Gesellschaften der AWO als „mittelgroße Kapitalgesellschaften mit einem Personalaufwand von 10 bis 16 Millionen Euro“¹⁰⁸.

10.2 Gehaltszahlungen in den Führungsgremien

Mit der Entwicklung in einigen großen Wohlfahrtsverbänden geht gleichzeitig eine Dynamik der Vergütung der jeweiligen Geschäftsführer einher. Diese sei nach Angaben einiger Zeugen abhängig von der Größe, der Mitgliederzahl bzw. des Umsatzes des jeweiligen Verbandes. So bewegten sich die Vergütungen für die Geschäftsführer der AWO-Kreisverbände im Jahr 2016 zwischen 52 300 und 140 300 Euro.¹⁰⁹ Noch höher war das Gehalt des ehemaligen Geschäftsführers des AWO Kreisverbandes Müritz. Dieser erhielt jährlich mindestens 150 000 Euro zuzüglich Tantiemen, zuletzt in Höhe von 50 000 Euro sowie einen Anspruch auf eine lebenslange Rente.¹¹⁰

Auch in den Führungsgremien beim DRK-Landesverband werden hohe Vergütungen gezahlt. So bezog der damalige Fachbereichsleiter und jetzige Landesvorsitzende im Jahr 2016 ein Gehalt i. H. v. 132 000 Euro¹¹¹. Dabei ist auffällig, dass sich diese Vergütung des Fachbereichsleiters seit 2012 von 59 994 Euro¹¹² mehr als verdoppelt hat.

Der Zeuge Schulz äußerte in diesem Zusammenhang: „Sie dürfen dabei nicht verkennen, dass Herr Hartlöhner sowohl Geschäftsführer einer eigenständigen Gesellschaft war, wie auch verantwortlicher Mitarbeiter im Landesverband. Wir haben uns im Übrigen bei der Festsetzung der Gehälter auch immer an entsprechenden Richtwerten orientiert und sind schon davon ausgegangen, dass hier ein hohes Maß anzulegen ist, was vergleichbare Vergütung im öffentlichen Bereich betrifft.“¹¹³

Nicht zuletzt stehen auch Wohlfahrtsverbände, die zunehmend wirtschaftlich tätig werden, mit anderen Unternehmen in einem Wettstreit um die besten Führungskräfte, was unweigerlich Einfluss auf die Höhe der Vergütungen der Führungskräfte hat und künftig haben wird.

¹⁰⁵ Vgl. WP049-27-04-2020 S. 121

¹⁰⁶ Vgl. WP049-27-04-2020 S. 124

¹⁰⁷ Vgl. WP041-20-01-2020 S. 10

¹⁰⁸ Vgl. WP033-21-10-2019 S. 16

¹⁰⁹ JM19 Sonderheft VII

¹¹⁰ JM 4, S. 166

¹¹¹ SM38 S.174

¹¹² SM40 S. 53

¹¹³ WP053-25-05-2020, S.16

10.3 Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit

Angesichts der Höhe der gezahlten Vergütungen stellt sich unweigerlich die Frage, ob die Gemeinnützigkeit des jeweiligen Wohlfahrtsverbandes noch gewährleistet ist.

In einem Verfahren gegen einen gemeinnützigen Wohlfahrtsverband hat das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern die Gemeinnützigkeit aufgrund zu hoher Geschäftsführergehälter und insbesondere wegen übermäßiger Gehaltssteigerungen des Geschäftsführers verneint.¹¹⁴ Dieses Urteil ist aus formalen Gründen zurückverwiesen worden und damit noch nicht rechtskräftig.¹¹⁵

Auch in den Wohlfahrtsverbänden selbst wächst die Sensibilität für die Gefahr der Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Die Zeugin Ehlert äußerte gegenüber dem Ausschuss, dass sie aufgrund der vorgenommenen Vergütungen an Dr. Oljinyk und Lohmann im AWO Kreisverband Müritz die Gemeinnützigkeit in Gefahr gesehen habe und deshalb an die Öffentlichkeit gegangen sei.¹¹⁶

Die Gemeinnützigkeit ist gem. § 4 Ziff. 6 seiner Satzung zwingende Voraussetzung für die Mitgliedschaft im LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. Eine Förderung aus der Spitzenverbandsförderung kann damit nur dann erfolgen, wenn das jeweilige Mitglied auch tatsächlich die Voraussetzungen der Mitgliedschaft in der LIGA erfüllt und in der Realität mit allen dafür erforderlichen Eigenschaften gemeinnützig ist.

Die Landesregierung sah und sieht allerdings keinerlei Handlungsbedarf zur Prüfung der Gemeinnützigkeit der Wohlfahrtsverbände. Mit Schreiben des Finanzministeriums vom 31.01.2018 teilte die Landesregierung mit, dass Gemeinnützigkeit nicht Voraussetzung der Spitzenverbandsförderung sei.¹¹⁷ Die Zeugin Drese führte aus: „Die Frage der Gemeinnützigkeit spielte bei der Wohlfahrtsfinanzierung oder beim Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz keine Rolle.“¹¹⁸

Das Land koppelt damit die Förderung der Spitzenverbände nicht an die Gemeinnützigkeit. Diese Tatsache ist problematisch, weil damit auch Spitzenverbände gefördert werden können, die zunehmend und überwiegend gewinnorientiert tätig sind, sich wie Konzerne organisieren und Führungsgehälter zahlen, die der ausschließlich gewinnorientierten Privatwirtschaft entsprechen. Dies steht im eklatanten Widerspruch zum Grundgedanken und den ethischen Ansprüchen einer gemeinnützigen Wohlfahrt.

Es ist nicht länger hinzunehmen, dass wirtschaftliche Strukturen mit Gewinnorientierung im Bereich der Wohlfahrt, denen allenfalls noch steuerbegünstigte gemeinnützige Vereine vorgeschaltet werden, die als Feigenblatt für die dahinterstehende Struktur agieren, unter dem Schutz der Verfassung stehen und entsprechend gefördert werden. Das widerspricht dem Grundsatz der Wohlfahrt und gefährdet die Trägervielfalt.

¹¹⁴ FG Mecklenburg-Vorpommern - AZ:3K 272/13 Urteil vom 21.12.2016

¹¹⁵ BFH (V. Senat),- AZ: V R 9/20 Urteil vom 12.03.2020

¹¹⁶ WP043-24-02-2020 S.7; S.35 f.

¹¹⁷ ADRs. 7/42

¹¹⁸ WP055-10-08-2020 S.142

11. Aktenführung im Sozialministerium mangelbehaftet

An der Ordnungsgemäßheit der Aktenführung des Sozialministeriums, insbesondere im Zeitraum 2010 bis 2014 bestehen aus Sicht der Fraktion DIE LINKE im Ergebnis der Untersuchungen erhebliche Zweifel. Das ergibt sich insbesondere aus nachfolgenden Tatsachen:

11.1. Kritik des Landesrechnungshofes

Bereits in der Prüfmitteilung zum Jahresfinanzbericht 2015 übt der Landesrechnungshof massive Kritik an der Aktenführung. So heißt es u. a. im Bericht: „Aus dem Aktenplan des Ministeriums geht hervor, dass unter dem Aktenzeichen 440.40.01.2.1 zum ‚allgemeinen Schriftwechsel/Rundschreiben ...‘ mit der ‚LIGA der Spitzenverbände in M-V‘ Akten (sechs Bände) angelegt und geführt wurden. Auf dem Akteneinband zu Band 5 der Akte ist vermerkt: ‚Beginn 2004‘. Ein Schluss dieses Bandes ist nicht angegeben. Inhaltlich endet die Akte mit Schriftverkehr aus dem Jahr 2008. Auf dem Akteneinband zu Band 6 dieser Akte ist als Beginn das Jahr 2013 vermerkt. Die Akte beginnt inhaltlich auch mit fünf Dokumenten aus dem Jahr 2013 und endet mit drei Dokumenten aus den Jahren 2011 und 2012.“¹¹⁹ Und weiter führt der Landesrechnungshof aus: „Im Übrigen hat der Landesrechnungshof derartige Aktenführungen auch in anderen Akten des Ministeriums vorgefunden. So sind z. B. in den Akten ‚Diakonisches Werk in der Evangl. Landeskirche Mecklenburgs e. V., Allgemeiner Schriftwechsel ...‘ und ‚Diakonisches Werk in der Pommersch.-Evangl. Kirche e. V., Allgemeiner Schriftwechsel ...‘ Unterlagen für die Jahre 2009 bis 2014 bzw. für die Jahre 2010 bis 2014 - also für sechs bzw. fünf Jahre - nicht vorhanden. Der Landesrechnungshof geht allerdings davon aus, dass mindestens vor dem Hintergrund der Fusion beider diakonischer Werke (siehe Fußnote 69) aktenrelevanter Schriftwechsel erfolgte, der aufgrund seiner landesweiten Bedeutung zur Akte zu nehmen war.“¹²⁰ Darüber hinaus sei eine Vielzahl der vorliegenden Protokolle nicht unterzeichnet gewesen, sodass Zweifel an der Echtheit bzw. Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit der Dokumente bestünden.¹²¹

Der Zeuge Dr. Sloot bestätigte die Mängel an der Aktenführung im Ministerium. Diese Mängel betrafen nach seinen Aussagen jedoch nicht die Bewilligungsbehörde selbst.¹²² Auf Nachfrage erklärte er: „Also, das war der Fall und bei den Akten, die das Ministerium betrafen, hatten wir eben für die Jahre 2009 bis 2012 entsprechende Akten vermisst. Wie gesagt: In den Vorjahren waren Akten drin, wo entsprechende Protokolle ausführlicher gewesen waren. Für die Jahre hatten wir aber da nur unzureichende Akten gefunden, betraf aber eben dann nicht in dem Sinne Bewilligungsbehörde ... Also beim Ministerium selbst, beim Sozialministerium hatten wir für einige Jahre eben ein Problem mit den Akten, dass da nichts entsprechend vorlag ... oder nur wenig.“¹²³

¹¹⁹ SM 918 Textziffer 155 ff.

¹²⁰ ebenda

¹²¹ ebenda

¹²² Vgl. WP014-03-09-2018 S. 21

¹²³ WP014-03-09-2018 S. 23

Die Zeugin Köster konkretisierte in ihrer Aussage die festgestellten Mängel der Aktenführung. Sie führte aus, dass es in den sechs übergebenen Aktenbänden des Ministeriums zeitliche Lücken gegeben habe. So seien für die Jahre 2009 bis 2012 bis auf zwei bis drei Schreiben oder Protokolle keine Unterlagen vorhanden gewesen.¹²⁴ Weiter erklärte die Zeugin: „Also, vom LAGuS haben wir zu diesem Prüfbereich - wir haben natürlich, nachdem wir im Ministerium waren, auch beim LAGuS die Unterlagen für diesen Förderbereich angefordert und dort ... sind nur die Förderakten ... haben wir nur die Förderakten bekommen auf unsere Anforderung. Und in den Förderakten sind natürlich auch Gesprächsprotokolle zwischen Ministerium und LAGuS enthalten, wenn es um die, den speziellen Förderbereich geht. Aber keine allgemeinen Protokolle bezüglich genereller Festlegungen, wie jetzt mit dem Förderprogramm an sich weiter umgegangen werden soll. Also, es gibt spezielle Protokolle, wenn es um die einzelnen Träger geht. Die sind in den Förderakten enthalten. Aber beim Ministerium gibt es dort nichts weiter.“¹²⁵

11.2 Einlassung des Sozialministeriums

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales hatte sich mit Schreiben vom 21.12.2015 hinsichtlich der Kritik dahingehend eingelassen, dass sich das Ministerium quartalsweise mit der LIGA in Gesprächen befunden habe, deren Ergebnisse regelmäßig protokolliert worden seien. Diese seien jeweils vom Abteilungsleiter sowie vom Vorsitzenden der LIGA unterzeichnet worden. Ein über diese Protokolle hinausgehender Schriftverkehr sei weitestgehend entbehrlich. Ergänzender Schriftverkehr sei den Protokollen üblicherweise beigelegt.¹²⁶

Diese Auffassung des Ministeriums wurde durch die Zeugin Markwirth in ihrer Vernehmung bestätigt. Sie räumte jedoch ein, dass es sicherlich Einzelfälle gebe, in denen die Aktenführung verbesserungswürdig sei.¹²⁷ Die Zeugin erklärte in diesem Zusammenhang wörtlich: „Und da also gerade auch das Haushaltsreferat oder auch andere Bereiche jedwede Akte immer gleich wiedergefunden haben, sehe ich es so, dass die Aktenführung gar nicht so schlecht war.“¹²⁸

Der Zeuge Renken wies die Kritik des Landesrechnungshofes in seiner Aussage vehement zurück. Er erklärte: „Also, wir suchen immer noch die Schreiben, die der Landesrechnungshof vermisst, sage ich jetzt mal salopp.“¹²⁹ Er verwies auf die Einführung von DOMEA in das alle Akten kontinuierlich archiviert und aufgenommen werden müssten. Die Aufstellung eines Aktenplanes bedeute noch nicht, dass es auch tatsächlich Akten gegeben habe, deshalb hätte das Ministerium auch nicht erkennen können, welche Akten der Landesrechnungshof vermisst habe.¹³⁰ Er verwies darauf, dass sie für die Zusammenarbeit mit der LIGA „...sehr stark auf dieses Instrument der Freitagsgespräche gesetzt haben, in denen sehr ausführlich, auch sehr kontrovers die Dinge intensiv erörtert wurden und auch dann protokolliert wurden.

¹²⁴ Vgl. WP014-03-09-2018 S. 56

¹²⁵ WP014-03-09-2018 S. 57

¹²⁶ Vgl. SM941 Anlage Stellungnahme SM S. 13

¹²⁷ Vgl. WP049-27-04-2020 S.24

¹²⁸ WP049-27-04-2020 S.25

¹²⁹ WP049-27-04-2020 S.92

¹³⁰ Vgl. WP049-27-04-2020 S.92f.

Und in dem Aktenzeichen jedenfalls da konnte man eben die Protokolle der Freitagsgespräche ja nicht vollständig finden.“¹³¹

Folgt man den Erklärungen des Ministeriums bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die als Zeugen gehört wurden, stellen die Protokolle der „Freitagsgespräche“ den Nachweis der Vereinbarungen und Absprachen mit der LIGA dar und sollten damit Grundlage der Arbeit mit der LIGA sein.

11.3 Indizien für Mängel der Aktenführung

Die Frage, ob diese über einen mehrjährigen Zeitraum ausgeübte Verfahrensweise des Ministeriums einer ordnungsgemäßen Aktenführung als zuverlässige und rechtmäßige Arbeitsgrundlage und damit der Aktenordnung überhaupt entspricht, kann offenbleiben. Denn allein bereits das Handeln des Ministeriums gegenüber dem Untersuchungsausschuss steht im eklatanten Widerspruch zum eigenen Vortrag.

Der Untersuchungsausschuss hatte mit Schreiben vom 21.03.2017¹³² (Beweisbeschluss vom 20.03.2017) und 26.06.2017 (Beweisbeschluss vom 26.06.2017) bei der Landesregierung die vollständige Übergabe der Akten im Zusammenhang mit den Zuwendungen an die in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbände angefordert. Am 29.09.2017 wurden dem Untersuchungsausschuss im Rahmen einer Teillieferung Akten übergeben. Die Lieferung der übrigen Akten wurden dem Ausschuss durch den Vertreter der Landesregierung für den Januar 2018 avisiert.¹³³ Diese Unterlagen wurden dem Ausschuss am 31.01.2018¹³⁴ und 08.03.2018 nach Angaben des Vertreters der Landesregierung vollständig übersandt¹³⁵.

Allerdings enthielt dieser Aktenbestand nur einige wenige Protokolle über die sogenannten Freitagsgespräche.

Mit Schreiben vom 04.10.2018 (Beweisbeschluss vom 01.10.2018) forderte der Ausschuss die Landesregierung zur Übergabe weiterer Protokolle im Zusammenhang mit der LIGA der Spitzenverbände bis zum 15.11.2018 auf.¹³⁶ Mit Schreiben vom 13.11.2018¹³⁷ und 13.12.2018¹³⁸ bat der Beauftragte der Landesregierung um Fristverlängerung für die Übergabe, die letztendlich am 11. Januar 2019 erfolgte¹³⁹. Im Rahmen dieser Übergabe wurde dem Ausschuss eine Vielzahl von Protokollen zur Verfügung gestellt. Dabei verwies der Beauftragte der Landesregierung darauf, dass in diesen Gesprächen „... überwiegend nicht die Förderung, sondern insbesondere fachliche Themen (bspw. Anpassung von Leistungsangeboten, Fragen der Landesrahmenverträge, Umsetzung von Gesetzen) im Vordergrund stehen.“¹⁴⁰

¹³¹ WP049-27-04-2020 S.92

¹³² ADRs. 7/5

¹³³ ADRs. 7/17

¹³⁴ ADRs. 7/43

¹³⁵ ADRs. 7/56

¹³⁶ ADRs. 7/88

¹³⁷ ebenda

¹³⁸ ADRs. 7/91

¹³⁹ ADRs. 7/94

¹⁴⁰ ebenda

Darüber hinaus wurden dem Untersuchungsausschuss weitere sieben Aktenbände übergeben. Die Verspätung wurde mit einem Missverständnis begründet.¹⁴¹

Die Landesregierung muss sich die Frage gefallen lassen, warum die Protokolle über die „Freitagsgespräche“ nicht sofort übergeben worden sind, wenn sie doch nach ihrer eigenen Einlassung die Grundlage der Dokumentation der Arbeitsbeziehungen mit der LIGA der Spitzenverbände i. S. d. Aktenordnung sind. In diesem Falle hätten diese maßgeblich relevanten Unterlagen zusammen mit dem übrigen Aktenbestand ohne weitere Nachforderung zur Verfügung gestellt werden müssen.

Hinzu kommt, dass entgegen den Behauptungen des Sozialministeriums eine Vielzahl der Protokolle weder durch den Protokollierenden noch durch den Abteilungsleiter unterzeichnet sind.¹⁴²

Letztendlich ist es bezeichnend und erschütternd, dass erst nach Anforderung der Vollständigkeitserklärung durch den Untersuchungsausschuss an das Sozialministerium weitere Protokolle zum Untersuchungsgegenstand übergeben wurden.¹⁴³

11.4 Fazit

Diese Indizien lassen darauf schließen, dass seit Jahren bei der Aktenhaltung des Sozialministeriums erhebliche Mängel herrschen. Das Ministerium ist nachweislich nur schwerlich in der Lage, zeitnah die angeforderten Unterlagen vollständig herauszusuchen und zur Verfügung zu stellen. Das lässt den Schluss zu, dass mindestens seit 2010 erhebliche Mängel in der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Verwaltungsvorgängen bei der LIGA-Förderung bestehen. Die Kritik des Landesrechnungshofes ist insoweit berechtigt. Die Sozialministerin ist dafür verantwortlich, einen Dokumentationsstandard sicherzustellen, der der Aktenordnung des Landes entspricht.

12. Zusammenfassende Beantwortung der Fragen aus dem Einsetzungsbeschluss aus Sicht der Fraktion DIE LINKE

1. Warum verzichten die Landesregierung beziehungsweise die Bewilligungsbehörde seit Jahren auf die Offenlegung der Maßstäbe und Kriterien, nach denen die Landesmittel innerhalb des „LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ verteilt werden?

Die LIGA der Spitzenverbände selbst erhält keine Landesmittel. Die Finanzierung der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e. V. erfolgt durch Beiträge der jeweiligen Mitgliedsverbände.

¹⁴¹ ebenda

¹⁴² SM1000_2010-02-16 - LIGA-Gespräch Protokoll vom 18.02.2010;
SM1001_2010-03-25 - LIGA-Gespräch Protokoll vom 25.03.2010

¹⁴³ ADRs. 7/216

Die Mittel aus der Spitzenverbandsförderung werden an die einzelnen Spitzenverbände jeweils im Rahmen von Antragsverfahren gewährt. Im Rahmen der Untersuchungen wurde deutlich, dass für die Gewährung von Mitteln der Spitzenverbandsförderung kein geheimer Verteilungsschlüssel in der LIGA zugrunde gelegt worden ist.

Unmittelbar nach Neugründung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat das Sozialministerium gemeinsam mit den Spitzenverbänden einen Antragsschlüssel eingeführt. Dieser Antragsschlüssel entsprach einer Regelung aus Schleswig-Holstein, die auf die Gegebenheiten in Mecklenburg-Vorpommern angepasst wurde. Maßstab für diese Regelung waren die Mitarbeitenden in den jeweiligen Verbänden, die Anteile der durch die Wohlfahrtsverbände u. a. konfessionell vertretenen Bevölkerung sowie die Anzahl der betriebenen Einrichtungen. Damit wurde eine Grundlage für die Übernahme von Aufgaben der jeweiligen Wohlfahrtsverbände in den einzelnen Landesteilen geschaffen. Dieser „Schlüssel“ bildete die Grundlage für die Anträge, die die einzelnen Wohlfahrtsverbände für die Durchführung von Projekten stellen konnten. Die Kriterien für diese Regelung waren nach Ergebnis der Untersuchungen in der Landesregierung bekannt.

2. Warum verzichtet die Landesregierung darauf, die ihr obliegende Steuerungsfunktion zur Wahrnehmung der im Landesinteresse liegenden sozialstaatlichen Aufgaben (Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Jahresbericht 2015 - Teil 2 - Landesfinanzbericht 2015, Einzelplan 10 - Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, S. 176-194, Ziffern 467-470) auszufüllen?

Grundlage für die Spitzenverbandsförderung waren jeweils die Beschlussfassungen des Landtages über die Aufstellung der jeweiligen Haushaltsgesetze. Mit diesen Beschlussfassungen wurde die Höhe der eingestellten Mittel in den jeweiligen Haushaltstiteln bzw. Maßnahmegruppen festgesetzt.

Die Landesregierung hat im Rahmen der Förderverfahren durchaus steuernd auf die Bedarfe eingewirkt. Hierzu wurden regelmäßige Gespräche mit den Vertretern der Wohlfahrtsverbände geführt. Darüber hinaus wurde die Systematik der Förderung im Haushalt durch Einführung konkreter Haushaltstitel für die jeweiligen Förderbereiche in den vergangenen Jahren mehrfach umgestellt. Ob diese Steuerungsmaßnahmen jederzeit ausreichend und zielführend waren, konnte nicht geklärt werden.

3. Welche Ermessenserwägungen hat die Bewilligungsbehörde im Rahmen der Gewährung von Zuwendungen im Einzelfall angestellt?

Welche Ermessenserwägungen in jedem Einzelfall der Gewährung von Zuwendungen erfolgt sind, lässt sich schon aufgrund der Vielzahl der geförderten Projekte nicht im Einzelnen feststellen. Die Landesregierung hat beispielsweise ausgeführt, dass bis zum Erlass der Förderrichtlinien zu den Titeln der ehemaligen MG 62 deren Inhalt bei anstehenden Ermessensentscheidungen bereits berücksichtigt wurde. Im Rahmen der Untersuchungen sind durchaus Beispiele für Ermessensentscheidungen des Fördermittelgebers in konkreten Einzelfällen bekannt geworden. Im Falle eines Referenten-Honorars für eine Weiterbildungsveranstaltung wurde die Höhe des Honorars von 9 520 Euro durch den Fördermittelgeber im Vorfeld als nicht förderfähig bezeichnet und dem Antragssteller diese Entscheidung im Rahmen des Antragsverfahrens mitgeteilt.

4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die dem Zuwendungsrecht zuwiderlaufenden Projektförderungen als Dauerförderung zu beenden?

Im Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz (WoftG M-V) ist die Spitzenverbandsförderung als institutionelle Förderung rechtlich festgeschrieben.

5. Wie viele staatsanwaltliche beziehungsweise polizeiliche Ermittlungsverfahren liefen beziehungsweise laufen gegen Mitarbeiter beziehungsweise Vorstandsmitglieder des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. beziehungsweise von Regionalverbänden der Arbeiterwohlfahrt und deren Untergliederungen?

Dem Untersuchungsausschuss sind insgesamt drei Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Untersuchungsauftrag bekannt.

6. Welche Tatvorwürfe gegen welche Beschuldigte werden in den in Ziffer 5 genannten Verfahren erhoben?

Die o.g. Verfahren betreffen die Tatbestände der Untreue (§ 266 StGB) und falschen Verdächtigung (§164 StGB).

7. Haben Minister beziehungsweise Staatssekretäre der jeweiligen Landesregierung Kenntnis von einzelnen Vorgängen (siehe insbesondere Begründung) bei den Gliederungen des „Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ gehabt und welche Maßnahmen zur Aufklärung wurden gegebenenfalls daraufhin unternommen?

Im Ergebnis der Untersuchungen lässt sich feststellen, dass Mitglieder der Landesregierung erst nach Bekanntwerden durch Medienberichte Mitte des Jahres 2016 Kenntnis von den Vorgängen im AWO-Kreisverband Müritz e. V. erhalten haben. Anhaltspunkte, dass diese Personen bereits vorher Kenntnis hatten, haben sich im Rahmen der Untersuchungen nicht ergeben.

8. Welche Maßnahmen wurden seitens der in Ziffer 5 genannten Personen ergriffen, um festzustellen, ob, wann, in welchem Umfang es zu den in Ziffer 7 genannten einzelnen Vorgängen kam?

Zu dieser Frage ist eine Antwort nicht möglich.

9. Wie ist der aktuelle Stand der Überprüfung förderungsrelevanter Unterlagen beim „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Müritz e. V.“ hinsichtlich möglicher Rückforderungen von gegebenenfalls unrechtmäßig erhaltenen beziehungsweise verwendeten Landesmitteln?

Nach Bekanntwerden der Vorgänge im Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Müritz e. V. wurden nach Aussage verschiedener Zeugen aus dem Ministerium und dem LAGuS zunächst die Förderverfahren bezüglich des Kreisverbandes geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass keine Landesmittel betroffen sind. Im Übrigen hat der Kreisverband nur sehr geringe Beträge aus Landesmitteln im Rahmen der Förderung erhalten.

Seit 2016 erfolgt eine vertiefte Verwendungsnachweisprüfung der Förderverfahren der Spitzenverbandsförderung im Zeitraum 2010 bis 2016 durch das LAGuS. Diese Verfahren befinden sich derzeit in den Anhörungsverfahren mit den Wohlfahrtsverbänden.

10. Wie hoch ist der entstandene beziehungsweise zu erwartende Schaden für den Steuerzahler durch die zweckwidrige Verwendung von Landesmitteln durch Funktionäre des „Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.“?

Ob und inwieweit Funktionäre des Arbeiterwohlfahrt Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. durch zweckwidrige Verwendung von Landesmitteln einen Schaden verursacht haben, ist nach den Untersuchungen nicht ersichtlich.

Soweit zweckwidrige Verwendungen von Fördermitteln im Landesverband erfolgt sind, wird dies im Rahmen der vertieften Verwendungsnachweisprüfung zu ermitteln sein und ggf. im Rahmen der Rückforderung vom Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. zu erstatten sein. Erst nach Abschluss dieser Verfahren kann beurteilt werden, ob ein Schaden tatsächlich eingetreten ist und ob dieser durch Funktionäre des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. verursacht wurde.

11. Welche personellen, organisatorischen und gesetzgeberischen Konsequenzen sollten gezogen werden, um zukünftig vergleichbare Vorgänge und Situationen zu verhindern und die Kontrolle der Sozialverbände durch die Landesregierung bei der Verwendung von Steuergeldern sicherzustellen?

Durch die gesetzliche Regelung der Spitzenverbandsförderung im Rahmen des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes (WoftG M-V) ist ein erster Schritt zu einer verbesserten Organisation der Wohlfahrtsförderung erfolgt. Allerdings gehen die Transparenzpflichten in diesem Gesetz nicht über die Offenlegungspflichten aus dem HGB hinaus. Des Weiteren ist für die Eintragungen in der Transparenzdatenbank eine Plausibilitätsprüfung nicht vorgesehen, sodass hier möglicherweise auch Eintragungen vorgenommen werden können, die nicht zutreffen sind.

Die Wirkung des Gesetzes muss in der Zukunft regelmäßig evaluiert und das Gesetz im Bedarfsfall angepasst werden.

Darüber hinaus ist die Landesregierung gehalten, im Rahmen der konkreten Förderverfahren sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben durch die Wohlfahrtsverbände eingehalten werden. Darüber hinaus muss die Landesregierung die Vorgaben für die Förderverfahren so gestalten, dass eine wirksame und umfassende Kontrolle der Mittelverwendung erfolgen kann, ohne dass die Ressourcen im Bereich der Verwaltung oder der Verbände und Vereine unverhältnismäßig belastet werden.